This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

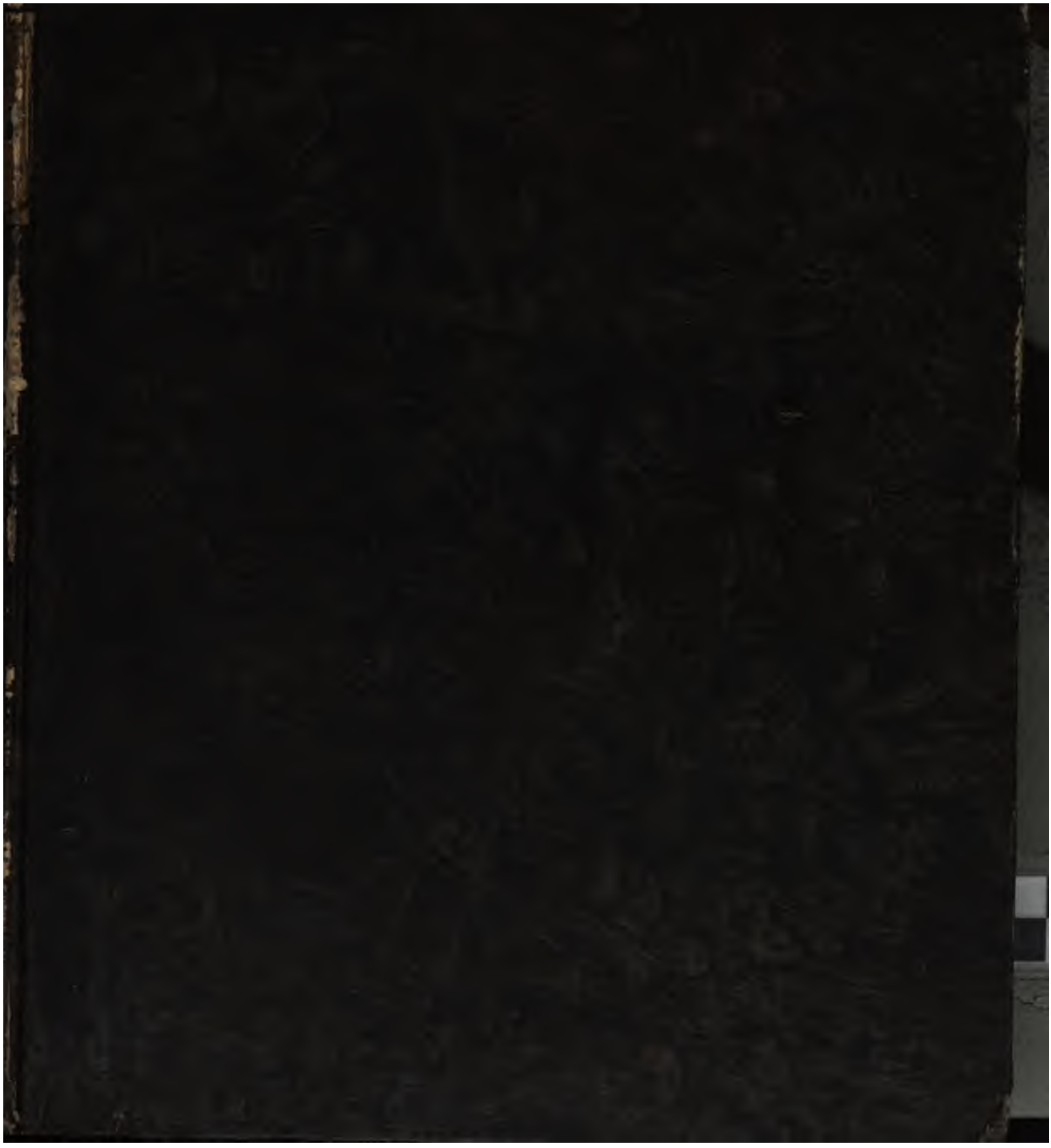

Ausgeschieden

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1976
LIBRARY

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

KIRCHE ZU LUCKENWALDE.
FRIEDRICHSSCHUL-LEHRER-BIBLIOTHEK LUCKENWALDE

Jahrgang 1836.

Potsdam, 1836.

Zu haben bei dem Königlichen Hof-Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit dem alphabetischen Namen- und Sachregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

JS7
G3P6
1836

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 1sten Quartal 1836

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP., und die des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen durch die Buchstaben OBA. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Jan. 21	18	Die betreffenden Behörden sollen auf den, von Seiten der Schiffer getriebenen unerlaubten Salzverkehr ein wachsames Auge haben	5	29
Mrz. 14	47	Bestimmungen über den Waarenverkehr mit dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt am Main	13	74
		B. Gewerbescheine.		
Mrz. 12	50	Aufforderung zur Rückgabe der ungültig gewordenen Gewerbescheine	13	77
		C. Klassensteuer.		
Jan. 15	13	Anbringung der Reklamationen gegen die Klassensteuer-Anlage pro 1836	4	22
		II. Bausachen.		
Jan. 11	16	Bestimmungen der Dimensionen der Mauer- und Dachziegel für Staatsbauten	4	26
Febr. 1	27	Feldmesser sind nicht zu Veranschlagungen, Abschätzungen und Ausführungen in baulicher Hinsicht befähigt	8	45
9	4	Bekanntmachung der Ministerial-Baukommission in Berlin in Beziehung auf die Bestimmungen der Dimensionen der Mauer- und Dachziegel für Staatsbauten	8	51
		III. Justizsachen.		
— —	1 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	1	3
Dez. 21	2 K.	Vorschriften für die Untergerichte hinsichtlich der Kontrole über die Veräußerung der Domainen und Königl. Forsten	2	15
28	3 K.	Anweisung an die Untergerichte in Beziehung auf die Anfertigung der Pensionstabellen	3	18
Jan. 4	7 K.	Bestimmungen über die Abfassung der Kriminal-Erkenntnisse	5	31
7	5 K.	Die Justizkammer in Schwedt behält ihre bisherige Benennung	4	27
11	4 K.	Anzeige der stattgehabten Untersuchungen gegen Grenz- und Forstbeamte wegen Gebrauchs der Schußwaffen, und gegen andere Personen wegen Verletzung oder Tödtung von Grenz- und Forstbeamten	3	19
14	6 K.	Anzeige von den aus schiedsmännlichen Vergleichen, seit Einführung des Instituts der Schiedsmänner nachgesuchten Exekutionen	4	27
14	9 K.	Bestimmungen zu § 79 der Kriminalordnung und zu § 233 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung	7	42
25	8 K.	Bestimmungen in Bezug auf die Adhibirung der Stempel zu Punktationen und gerichtlichen und Notariats-Protokollen über einen zu errichtenden Vertrag	5	31
28	10 K.	Organisation des Landgerichts zu Saarbrücken	7	43
31	11 K.	Erinnerung an die Vorschriften über das Verfahren bei Abführung der zur Einstellung in die Strafabtheilung einer Festungs-Garnison-Kompagnie verurtheilten Verbrecher	8	51
Febr. 26	12 K.	Bekanntmachung eines gewählten und bestätigten Schiedsmanns	12	68
Mrz. 10	13 K.	Schiedsmänner im Teltowschen und Storkowschen Kreise	13	77

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Nov. 23	—	Präklusionsfrist zur Einreichung der Fassionen behufs der Feststellung der Kriegesschulden-Steuerbeträge des ersten Verbandes der Kurmark für die zweite Veranlagungs-Periode	1	3
Jan. 1	3	Rückzahlung sämmtlicher Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-kassen-Obligationen zum 1. Juli 1836	2	5
30	24	Die Verwaltung der Havelländischen Luchgrabengelder-Kasse ist der Ost-havelländischen Kreiskasse in Nauen übertragen	7	41
Mrz. 19	45	Kündigung von 804,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung der Valuta am 1. Juli 1836	13	70
19	48	Bekanntmachung wegen Aufnahme der bisher unverloosbar gewesenen, vormals Sächsischen Steuerscheine in die Verloosung	13	74
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Jan. 4	1 Co.	Die Leitung des Seminars zu Jüterbogk ist dem Rektor Telle das. übertragen	3	19
16	15	Die im Jahre 1834 bewirkte Verbesserung des Schulwesens in den Städten und andern Ortschaften des Potsdamer Regierungsbezirks betreffend	4	25
18	2 Co.	Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin	5	32
Mrz. 8	44	Was bei Bescheinigung der Uebereinstimmung der an die Gerichte abzuliefernden Duplikate der Kirchenbücher mit den Originalien zu beobachten ist	12	68
12	46	Bestimmungen über die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen	13	71 — 74
14	3 Co.	Erweiterung der von dem Direktor Schubart in Berlin geleiteten Bildungs-Anstalt für die weibliche Jugend	13	78
		VI. Militairsachen.		
Jan. 14	17	Bestimmungen in Bezug auf die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste	5	29
Febr. 15	—	Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für den auf den 1. April 1836 fallenden Einstellungstermin	9	55
17	33	Aufforderung zur Liquidirung der Servis- und Garnison-Verwaltungs-Ausgaben ꝛc. aus dem Jahre 1835 bei der Intendantur des IIIten Armeekorps	9	53
29	37	Remonte-Ankauf in der Provinz Brandenburg pro 1836	11	61
		VII. Polizeisachen.		
Dez. 22	2 PP.	Erinnerung an die bestehenden Vorschriften in Bezug auf das Gesindewesen in Berlin	3	19
23	1	Verhütung des durch zuchtlose Knaben getriebenen Straßenunfugs	1	1
29	5	Erinnerung an die bestehenden Vorschriften wegen der polizeilichen Transporte der Verbrecher und Vagabonden	2	7
29	1 PP.	Die Ausfertigung der Zeugnisse zur Bekundung des Ursprungs inländischer, von Berlin nach dem Auslande zu versendenden Waaren Seitens des Polizei-Präsidiums in Berlin, geschieht stempel- und gebührenfrei	2	16
Jan. 6	10	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Dezember 1835.	4	21
—	11	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Dezember 1835	4	22 und 23
10	14	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Dezember 1835 stattgefundenen Wasserstände	4	24
19	20	Die Ursprungszeugnisse für inländische, zur Versendung ins Ausland bestimmte Waaren werden gebührenfrei ertheilt	6	35

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 9	31	Kontrole über die Einrichtung, Instandhaltung und Bepflanzung der öffentlichen Wege	8	49
9	5 PP.	Bestimmungen über die Verhältnisse der Kommissionaire und Konzipienten in Berlin	9	54
10	28	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Januar 1836	8	46
—	29	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Januar 1836	8	46 und 47
12	6 PP.	Die Schlächter in Berlin sollen an den öffentlichen Straßen kein Fleisch aushängen	9	55
13	30	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Januar 1836 stattgefundenen Wasserstände	8	48
13	9 PP.	Bestimmungen über die äußere Ordnung bei den Vorstellungen im Königl. Schauspielhause zu Berlin	11	63
15	8 PP.	Die Leitern sollen von den Hausbewohnern in Berlin an sichern Orten aufbewahrt werden	11	63
21	35	Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Richtigkeit der Waagen	10	57
Mrz. 4	10 PP.	Bestimmung des Umzugstermins der Miether in Berlin für den Ostertermin 1836	12	68
	11 PP.		13	78
6	41	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Februar 1836	12	65—67
—	42	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Februar 1836	12	66 und 67
14	49	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Februar 1836 stattgefundenen Wasserstände	13	76
14	12 PP.	Erinnerung an das Abraupen der Bäume in den Gärten	13	78
15	13 PP.	Was bei ausbrechendem Feuer in Berlin die Bewohner der Nachbarschaft zu beobachten haben	13	79
		A. Feuersozietätssachen.		
Dez. 30	6	Erstes Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte pro $18\frac{35}{36}$	2	7—15
Jan. 28	21	Uebersicht der in der Zeit vom 1. Oktober 1834 bis ult. September 1835 in der Stadt Berlin vorgekommenen Brandschäden	6	36—39
Febr. 25	—	Bekanntmachung der General-Direktion der Kurmärkschen Land-Feuersozietät wegen Wiederherstellung der Feuersozietäts-Direktion für den Beeskow-Storkowschen Kreis	11	64
Mrz. 9	43	Uebersicht der in den Städten des Potsdamer Regierungsbezirks im Jahre 1834 stattgefundenen Brände	12	66—68
		B. Medizinalsachen.		
Jan. 26	19	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Ketzin	5	31
Febr. 8	26	Bestimmungen hinsichtlich des Studiums der Pharmazeuten auf fremden Universitäten	8	45
Mrz. 18	14 PP.	Vorlesungen auf der Königl. Thierarzneischule in Berlin im Sommersemester 1836	13	79
		C. Zensursachen.		
Dez. 29	7	Debits-Erlaubniß für vier, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	3	17
Jan. 6	9	Dergleichen für drei dergleichen Schriften	3	18
6	8	Dergleichen für die beiden ersten Bände von K. L. v. Knebel's literarischem Nachlaß	3	17

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Fbr. 22	36	Debitserlaubniß für drei, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	10	58
Mrz. 5	40	Dergleichen für zwei dergleichen Schriften	12	65
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Dez. 24	2	Verwaltung der landräthlichen Geschäfte im Beeskow-Storkowschen Kreise	1	2
29	12	Verwaltung der Rent- und Polizeigeschäfte in den Aemtern Goldbeck und Wittstock	4	22
Jan. 5	4	Verwaltung des Landbaubezirks der Herrschaft Beeskow	2	6
Febr. 3	25	Ausdehnung des Flößer-Reglements für den Jäglitzfluß und die alte Dosse auf den Theil der Dosse von Vehlgast bis zur Meklenburger Grenze	7	42
12	32	Rent- und Polizei-Verwaltung des Schulamts Joachimsthal	8	50
Mrz. 11	—	Was bei Anbringung von Immediat-Gesuchen und Beschwerden zu beobachten ist	13	69
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
—	—	Belobigung der Kommunen Wolzig und Klein-Schauen wegen verbesserter Einrichtung ihres Schulwesens	1	4
Dez. 20	—	Dem Unteroffizier Zietelmann in Schwedt und dem Bedienten Alexis Juvet in Brandenburg ist die Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen	2	16
26	3 PP.	Der bisherigen Straße am Packhofe und der Marktstraße in Berlin ist die gemeinschaftliche Benennung: „Werder-Straße" beigelegt	3	20
Jan. 7	—	Von den Ständen gewählte und Seitens der General-Kommission bestätigte und vereidigte Kreis-Verordnete	4	27
16	—	Bestrafung eines Schleusenmeisters wegen der von den Schiffern angenommenen Geschenke an Holz und Kohlen	4	28
17	—	Belobigung der Kommune Kotzen über ihr vorschriftsmäßig eingerichtetes Schulwesen	5	34
21	—	Bekanntmachung der General-Kommission für die Kurmark Brandenburg in Beziehung auf die im Druck erschienene Instruktion wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc.	7	43
27	23	Anerkennung der Erklärungen der Kaufleute in Putlitz über ihre Mitwirkung zur Unterdrückung des Schleichhandels	7	41
28	22	Aufstellung der Landbeschäler aus dem Königl. Brandenburgischen Landgestüt im Jahre 1836	6	40
28	—	Belobigung der Gemeine Vevay wegen Verbesserung ihrer Lehrerstelle	7	44
Febr. 9	10BA.	Verkaufspreise der Kalksteine in den landesherrlichen Brüchen zu Rüdersdorf	8	51
12	34	Empfehlung der Schrift: „Methodische Anweisung zum Unterrichte in den deutschen Stylübungen ꝛc. von Bormann"	9	54
16	—	Empfehlung der Schrift des Dr. Heyer über Bienenzucht	9	56
20	7 PP.	Dem Kölnischen und Berlinischen Wurfthofe in Berlin sind die Benennungen: „Kölnische Gasse" und „Heilige-Geist-Gasse" beigelegt	10	59
24	—	Bekanntmachung wegen Beendigung der Reparatur der Schiffsschleuse zu Brandenburg	10	60
27	39	Empfehlung der Wandfiebel und Handfiebel von Zerrenner	11	63
29	—	Dem Prediger Rudolphi in Schönhagen ist die Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen	11	64
Mrz. 4	38	Stutenbedeckung durch Königl. Landbeschäler im Jahre 1835	11	62
13	—	Verlängerung der Schiffahrtssperre im Finowkanal	12	68

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1836 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegiums durch die Buchstaben KPC., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
April 23	72	Aenderungen der Erhebungsrolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vom 30. ~~Oktober~~ 1831, ~~welche~~ in Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein nothwendig geworden	18	112
Mai 18	97	Erinnerung an die Verpflichtung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	22	140
		B. Gewerbesteuer.		
Mai 28	109	Gewerbesteuerstrafen dürfen von den Gerichtsbehörden nicht unter den fiskalischen Strafen zur Regierungskasse eingesandt, sondern müssen an die betreffenden Kreiskassen abgeliefert werden	25	154
		C. Andere Abgaben.		
Mai 7	85	Die Erhebung des Brückgeldes zu Plaue und des an der Brücke daselbst zu entrichtenden Brückenaufzugsgeldes betreffend	20	127
		II. Domainen- und Forstsachen.		
April 30	83	Parzellirungen von Grundstücken dürfen ohne vorherige Genehmigung der Abgaben-Vertheilung und Erfüllung der Vorschriften wegen Ablösung der Abgaben nicht ausgeführt werden	20	125
Mai 28	103	Zahlungen von Domainen- und Forstgefällen sollen nicht an die Exekutoren geleistet werden	24	149
		III. Justizsachen.		
Mrz. 10	15 K.	Erwählung und Bestätigung zweier Schiedsmänner in Berlin	14	88
28	16 K.	Dergleichen eines Schiedsmannes in Brandenburg	16	103
31	17 K.	Bei Obduktionen von Militairpersonen soll das betreffende Gericht, statt des Physikus, einen Regiments- oder Bataillonsarzt zuziehen	16	103
April 18	18 K.	Feststellung der Züchtigungsfähigkeit der Angeschuldigten vor Abfassung des Erkenntnisses	20	127

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 25	19 K.	Bestimmungen wegen Aufnahme von Gesuchen solcher Parteien, welche zweckmäßige Schriften selbst anzufertigen nicht im Stande sind.....	20	127
Mai 16	20 K.	Bestimmungen in Hypothekensachen, wo der Königl. Fiskus als Hypothekengläubiger betheiligt ist	22	140
30	21 K.	Erwählung und Bestätigung der Schiedsmänner für den Beeskowschen Stadt- und Landbezirk.....	26	167
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen, auch Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Mrz. 7	14 K.	Aufforderung an die Gerichte zur schleunigen Berichtigung ihrer Rechnungen	14	87
19	52	Bekanntmachung wegen Aufnahme der bisher unverloosbar gewesenen, vormals Sächsischen Steuerscheine in die Verloosung.....		81
	57			89
22	53	Bekanntmachung wegen Tilgung einiger alten unverwandelten, als verjährt betrachteten, vormals Sächsischen Staatspapiere.....		83
	58			90
	64			97
26	51	Liste der aufgerufenen und im Jahre 1835 als amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.....	14	81
31	62	Aushändigung der Quittungen über die im 4ten Quartal 1835 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien an die Ablösungs-Interessenten	15	94
31	63	Bestimmung wegen Ausstellung der Bescheinigungen der Gerichtsbehörden über die zur Regierungskasse einzusendenden Geldstrafen.....	15	94
April 19	—	Bekanntmachung der Kur- und Neumärkschen Haupt-Ritterschafts-Direktion wegen Ablaufs der, zur Konvertirung der vierprozentigen Kur- und Neumärkschen Pfandbriefe in 3½ Prozent zinstragende gesetzten Frist ..	18	114
			19	122
28	80	Neun und zwanzigste Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine.....	20	124
30	81	Neun und zwanzigste Verloosung der vormals Sächsischen Steuerkredit-Kassenobligationen	20	124
Mai 2	76	Bekanntmachung wegen Ausgabe neuer Ein-Thaler-Kassenanweisungen .	19	115
5	79	Publikandum vom 20. April 1836 wegen Rückzahlung sämmtlicher, auf	20	123
	86	den Domainen der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und	21	131
	92	Litthauen noch haftenden Pfandbriefe	22	137
19	93	Publikandum wegen Auszahlung der zum 1. Juli 1836 gekündigten Staatsschuldscheine	22	138
Juni 14	115	Aushändigung der Quittungen über die im 1sten Quartal 1836 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien an die Ablösungs-Interessenten	26	163
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Mrz. 28	4 Co.	Bestimmung wegen der, den Kindern bei der Taufe beizulegenden Vornamen.....	16	103
30	66	Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1835.....	16	100

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 6	5 Co.	Bestimmungen und Anordnungen wegen Verwaltung der General-Superintendenturen der Provinz Brandenburg und der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen	17	109
8	6 Co.	Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer	17	109
29	77	Allerhöchste Deklaration der §§ 76—79 Tit. 10 Th. II. des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Anwendbarkeit derselben auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen	19	117
Mai 19	100	Was bei Gesuchen um die Erlaubniß zur Anlage besonderer Begräbnißplätze zu beobachten ist	23	142
24	98	Bestimmung über die Grenze erlaubter außerordentlicher Zusammenkünfte zu Religionsübungen	23	141
Juni 1	7 Co.	Beurlaubte Individuen der Landwehr sollen auch während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Uebungen zu der betreffenden Zivilgemeinde gerechnet werden	25	155
		VI. Militairsachen.		
Febr. 29	105	Remonte-Ankauf in der Provinz Brandenburg pro 1836	24	150
Juni 6	—	Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für den zum 1. August 1836 bevorstehenden Einstellungstermin	25	167
		VII. Polizeisachen.		
Mrz. 19	15 PP.	Erneuerte Vorschriften in Beziehung auf die Reinlichkeit der Straßen in Berlin	15	94
22	55	Zum Retablissement eingeäscherter Gebäude soll keine Brandhülfe aus Staatsfonds gewährt werden	14	87
24	54	Zustand der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandau und Brandenburg im Jahre 1835	14	86
26	16 PP.	Deklaration und Abänderung der Gebührentaxe für die Auktionskommissarien in Berlin	15	95
28	17 PP.	Beginn der diesjährigen Schießversuche der Artillerie-Prüfungs-Kommission in der Jungfernheide bei Berlin	15	96
30	61	Anderweite Offizier-Ernennungen in der dritten Gendarmerie-Brigade	15	94
April 2	18 PP.	Wiederholtes Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen ꝛc. Berlins	16	104
2	19 PP	Bestimmungen über die Beseitigung des Bauschuttes bei Hausreparaturen	16	104
2	21 PP.	Erinnerung an die gesetzliche Bestimmung, daß ohne polizeilichen Qualifikationsschein und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts solche Gewerbe, wozu jene Erfordernisse gehören, nicht begonnen werden dürfen	18	114
5	20 PP	Was bei dem Treiben des Rindviehes durch die Stadt Berlin zu beobachten ist	18	113

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 7	65	Die Handwerksgesellen sollen eigenmächtiger Weise keine Versammlungen halten	16	100
8	67	Den Reidwurm und dessen Vertilgung betreffend	16	102
10	69	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro März 1836	17	106
—	70	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro März 1836	17	106 u. 107
13	22 PP.	Baupolizeiliche Vorschriften in Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande bei Berlin	19	119
14	71	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1836 stattgefundenen Wasserstände	17	108
15	78	Gewerksbefugnisse der Mäckler und Komissionaire	19	118
15	23 PP.	Die Gebühren der Auktions-Kommissarien betreffend	19	120
18	75	Polizei-Ordnung für den Finowkanal (Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts.)	—	—
18	27 PP.	Bestimmungen über die Art der von den Zimmerleuten auszuführenden Flickarbeiten	20	128
20	73	Bestimmungen über die Eichung der Alkoholometer	18	112
20	24 PP.	Bestimmungen in Bezug auf das Gesindewesen in Berlin	19	121
26	28 PP.	Bezeichnung der Straßen in Berlin, deren Bürgersteige im Jahre 1836 mit Granitplatten versehen werden sollen	20	129
Mai 1	26 PP.	Verbot des Flschangelns auf oder unter den Brücken in Berlin	20	128
3	29 PP.	Vorschriften wegen Sicherung der Passage auf öffentlichen Plätzen, Wegen ꝛc. in Berlin, wo selbige bei Bauten durch Gerüste ꝛc. beschränkt oder behindert wird	20	129
7	30 PP.	Verbot des schnellen Reitens und Fahrens ꝛc. in Berlin	23	143
9	89	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im April 1836 stattgefundenen Wasserstände	21	134
11	87	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro April 1836	21	132
—	88	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro April 1836	21	132 u. 133
17	96	Der Gebrauch eines vor oder neben den Sitzbänken der Personen-Fuhrwerke angebrachten niedrigen Sitzbocks für den Wagenführer ist ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß nicht gestattet	22	139
18	32 PP.	An den Façaden solcher Häuser, welche auf Königl. Kosten erbaut worden, dürfen eigenmächtige Veränderungen nicht vorgenommen werden	23	145
20	33 PP.	Das Sonnen und Ausklopfen der Betten ꝛc. und Trocknen der Wäsche auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten	23	146
30	37 PP.	Vorschriften wegen des öffentlichen Badens innerhalb und außerhalb der Stadt Berlin ꝛc.	24	151
Juni 7	111	Vorsichtsmaßregeln wegen des Zerspringens von Laufersteinen in Mühlen	25	151

Datum der Verord-nungen.	Numm. der Verord-nungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 12	113	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Mai 1836	26	163
—	116	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Mai 1836	26	164 u. 165
12	38 PP.	Strafbestimmungen wegen des Schießens innerhalb der Stadt oder in deren von Menschen besuchten Umgebungen	26	167
18	118	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Mai 1836 stattgefundenen Wasserstände	26	166
		A. Feuersozietätssachen.		
Mai 19	—	Uebersicht der bei der Kurmärkschen Landfeuer-Sozietät in dem Sozietätsjahre vom 1. März bis dahin 1836 vorgefallenen Brandschäden	23	146
26	29	Erinnerung an Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro $18\frac{36}{37}$	23	142
		B. Medizinalsachen.		
Mrz. 21	56	Blutegelpreise in den Apotheken des Potsdamer Regierungs-Departements vom 1. April bis 1. Oktober 1836	14	87
29	60	Aufgehobene Viehsperre in der Stadt Bernau	15	93
April 20	74	Veränderungen in der Arzneitaxe	18	113
21	25 PP.	Preis der Blutegel in den Apotheken Berlins für die Monate Mai bis einschließlich August 1836	19	122
Mai 9	31 PP.	Holz, das von Holzlagern auf den Wasserläufen zum Gebrauche ausgeschwemmt wird, soll zuvor von dem Wasserschierling gereinigt werden.	23	145
13	90	Aufgehobene Viehsperre in Schönweide und Motzen	21	135
Juni 3	306	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche auf dem Kuhpächtergehöfte des Ritterguts Bredow	24	151
		C. Zensursachen.		
Mrz. 23	59	Debitserlaubniß für fünf, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	15	93
April 13	68	Desgleichen für drei dergleichen Schriften	17	105
Mai 2	82	Desgleichen für die Schrift: Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke	20	125
18	94	Desgleichen für zwei, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienene Schriften	22	139
Juni 2	104	Desgleichen für drei, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	24	149
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Mai 7	91	Rentei- und Polizeiverwaltung des Domainenamtes Löhme	20	135
20	95	Verleihung der Stelle des Vorstehers der Militair- und Baukommission zu Berlin an den Geheimen Regierungsrath von Massow	22	139

* *

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Mrz. 15	—	Wegen der von den Ständen ferner gewählten und Seitens der Königl. General-Kommission bestätigten und vereidzten Kreis-Verordneten....	14	88
30	—	Wegen Subscription auf das Werk: Denkmale der Baukunst des Mittelalters in der Provinz Sachsen	15	96
April 14	—	Belobung des Gendarmen Penning zu Wittenberge wegen einer, aus eigenen Mitteln angelegten Allee	18	114
30	—	Ferner gewählte und von der General-Kommission bestätigte und vereidete Kreis-Verordnete	20	130
Mai 3	84	Erscheinung der lithographirten Karte des Soldinschen Kreises.....	20	126
11	—	Dem Ackerbürger Pleckenbach in Teltow ist für die bewirkte Lebensrettung des Seidelschen Sohnes aus Feuersgefahr das Verdienst-Ehrenzeichen verliehen	22	140
11	1KPC.	Junge Leute ohne hinreichendes Vermögen oder vorzügliche Anlagen sollen vom juristischen Studium zurückgehalten werden.....	24	151
16	101	Empfehlung des Archivs für Naturgeschichte vom Professor Wiegmann in Berlin.....	23	142
24	102	Anerkennung der Erklärungen der Kaufleute in Pritzwalk über ihre Mitwirkung zur Unterdrückung des Schleichhandels.....	23	143
23 25 26	34 PP. 35 PP. 36 PP.	Anfang der diesjährigen Schießübungen der Berliner Garnison in der Jungfernheide und in der Hasenheide.....	23	146
25	—	Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1835.....	—	—
		(Beilage zum 26sten Stück des Amtsblatts.)		
Juni 3	110	Erscheinung der lithographirten Karte des Lübbenschen Kreises.....	25	154
4	107	Was bei Einreichung von Eingaben und Gesuchen der Invaliden und ehemaligen Soldaten an des Königs Majestät, an das Krieges-Ministerium und die Abtheilung für das Invalidenwesen zu beobachten ist...	25	153
7	112	Instruktion wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien	26	157—162
10	108	Die Preisaufgabe des Medizinalraths Dr. Vogel für die möglichst zweckmäßige Einrichtung eines Heiz- und Sparofens ist erloschen.....	25	153
11	114	Erscheinung der lithographirten Karte des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises.....	26	163
12	—	Belobung der Gemeine Lübars wegen verbesserter Dotation ihrer Schulstelle	26	168
13	117	Anerkennung der Erklärung mehrerer Kaufleute in Lychen über ihre Mitwirkung zur Unterdrückung des Schleichhandels	26	164
20	—	Sperre der Passage über die, in der Nähe der Belitzer Schneidemühle über das Nieplitzfließ führenden Brücke.....	26	168

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1836 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juni 24	121	Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntweine	27	170—174
Juli 23	47	Die Zufuhr mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch das am Ende der Louisenstraße in Berlin neu angelegte Thor betreffend	32	204
	48		33	210
		B. Chausseesachen.		
Aug. 2	149	Verloosung von 120 Stück der für die Abtretung der Chaussee von Französisch-Buchholz nach Prenzlow ausgefertigten Obligationen zu 100 Thlr.	33	208
		C. Gewerbesteuer.		
Spt. 19	66 PP.	Gewerbescheine für diejenigen, welche für das Jahr 1837 den umherziehenden Betrieb irgend eines Handels oder sonstigen Geschäfts außerhalb Berlin beabsichtigen	40	260
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Aug. 26	166	Anmeldung und Begründung von Wildschäden-Beschwerden	37	233
		III. Justizsachen.		
—	22 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	28	180
Juni 13	23 K.	Bestimmungen wegen Feststellung der Freiheitsstrafen in den Erkenntnissen erster Instanz	30	191
Juli 7	24 K.	Erwählung und Bestätigung eines Schiedsmannes im Storkowschen Kreise.	30	191

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 18	25 K.	Ernennung von Schiedsmännern in Berlin	33	209
28	26 K.	Desgl. eines Schiedsmannes im Niederbarnimschen Kreise	33	209
Aug. 8	27 K.	Zeugenvernehmungen bei Untersuchungen wegen überschrittener Amtsbefugnisse	35	222
8	29 K.	Ernennung eines Schiedsmannes in der Stadt Greiffenberg	36	226
15	30 K.	Berichte der Untergerichte in Kriminalarrestsachen	37	235
22	28 K.	Bezeichnung der Bekenner der jüdischen Religion in amtlichen Verhandlungen	36	226
29	32 K.	Anschaffung des Provinzialrechts der Kurmark und der Altmark	39	255
Spt. 5	34 K.	Zulässigkeit persönlicher Klagen gegen Kurhessische Unterthanen bei diesseitigen Gerichten	40	260
8	35 K.	Ernennung eines Schiedsmannes in Berlin	40	260
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldensachen, auch Etats- und Rechnungswesen.		
Juli 26	143	Erste Verloosung der neuen Steuerkredit-Kassenscheine	32	201
Aug. 2	147	Rückzahlung der gekündigten vierprozentigen Domainen-Pfandbriefe	33	207
Spt. 1	163	Eingelöste Staatsschuld-Verschreibungen im Jahre 1835	37	232
1	33 K.	Die Uebereinstimmung der Jahresabschlüsse mit den Jahresrechnungen betreffend	39	255
21	180	Kündigung von 760,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1837	40	257
22	183	Aushändigung der Quittungen über Kapitalien, welche zur Ablösung von Domanial-Prästationen eingegangen sind	40	259
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Mai 26	9 Co.	Miethssteuer-Verhältnisse der Privat-Schulanstalten in Berlin	33	209
Juni 12	8 Co.	Nachricht von dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin	31	196—198
26	125	Mit dem Bau neuer Küster- und Schulhäuser darf vor erfolgter Genehmigung der desfallsigen Anschläge nicht vorgeschritten werden	27	176
30	134	Unterstützung der Geistlichen und Schullehrer, die unter 400 Thlr. jährliches Einkommen genießen, rücksichtlich der Wittwenkassen-Beiträge	29	186
Juli 15	141	Katholische Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau des in der Stadt Schneidemühl abgebrannten Schulhauses der katholischen Gemeinde	31	196
15	142	Evangelische Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau des in der Stadt Schneidemühl abgebrannten Schulhauses der evangelischen Gemeinde	31	195
Aug. 20	162	Bestimmungen hinsichtlich der außerkirchlichen Zusammenkünfte zu Religionsübungen	37	232

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 20	10 Co.	Bestimmungen wegen Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummen-Anstalt zu Berlin	36	226—228
Spt. 16	182	Aufbewahrung der Kirchengelder und Schulddokumente	40	259
		VI. Militairsachen.		
Juli 3	132	Militairpflichtige werden durch Verheirathung ꝛc. ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben	29	186
Aug. 15	—	Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für den zum 1. Oktober 1836 bevorstehenden Einstellungstermin	35	224
Spt. 16	172	Ersatzaushebung durch die Departements-Ersatzkommission im Jahre 1836.	39	250
		VII. Polizeisachen.		
Juni 3	39 PP.	Bestimmungen für die Richtigkeit der Waagen	28	181
12	45 PP.	Verbot des Schießens in der Stadt Berlin und deren Umgebungen	31	198
22	119	Bestimmungen über den Gebrauch von Zinkgeräthen in Zuckerraffinerien	27	169
24	120	Bedingungen, unter welchen Schornsteinröhren aus Gußeisen aufgestellt werden dürfen	27	169
Juli 5	43 PP.	Bestimmungen über das Ausräumen der Abtritte, Abfahrt der beweglichen Latrinen ꝛc. in Berlin	29	187
5	44 PP.	Strafe auf Beschädigung der öffentlichen Denkmäler, Statuen ꝛc.	30	191
6	129	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Juni 1836	29	183
7	130	Die Prämien-Verloosungsscheine auf mehrere, im Verlage des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen herauszugebende Werke dürfen nicht debitirt und angenommen werden	29	184
	151		34	213
—	131	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Juni 1836	29	184 u. 185
17	136	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1836 stattgefundenen Wasserstände	30	190
18	46 PP.	Verbot des schnellen Reitens und Fahrens ꝛc. in Berlin	32	203
23	144	Feuerlösch-Distriktskommissarien und deren Stellvertreter im Ruppinschen Kreise	32	201
Aug. 4	148	Bestimmungen wegen der Krankentransporte	33	208
9	50 PP.	Verkauf des Wildprets in Berlin	36	228
10	150	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Juli 1836	34	213
—	152	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Juli 1836	34	214 u. 215

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 10	156	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1836 stattgefundenen Wasserstände	35	218
10	49 PP.	Bestimmungen für die Richtigkeit der Waagen	35	223
28	159	Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße	36	225
Spt. 1	52 PP.	Beschädigung der öffentlichen Laternen in der Stadt Berlin und deren Umgebungen	38	248
3	53 PP.	Verbot des Steigenlassens der Drachen in den Straßen Berlins	38	248
3	54 PP.	Bestrafung derjenigen, welche Wagen während des Fahrens besteigen, sich daran anhängen ꝛc.	39	256
8	167	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro August	38	237
—	169	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamschen Regierungsbezirk für den Monat August 1836	38	246 u. 247
16	173	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1836 stattgefundenen Wasserstände	39	251
		A. Feuersozietätssachen.		
Juni 28	128	Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in dem Zeitraume vom 1. October v. J. bis ult. März d. J. vorgefallenen und zu vergütenden Brandschäden	28	179 u. 180
Juli 31	168	Zweites Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte pro $18\frac{35}{36}$	38	237—245
Aug. 18	157	Resultat der Kur- und Neumärkschen Städte-Feuerkassenrechnung pro 1835	35	219—222
Spt. 8	174	Versicherung der Kirchen, geistlichen und Schulgebäude bei der Feuersocietät	39	252
9	170	Extraordinaire Beiträge zum Domainen-Feuerschädenfonds pro $18\frac{36}{37}$	38	246—248
11	175	Mobiliar Brandentschädigungsgelder der Prediger	39	252
11	176	Mobiliar Brandentschädigungsgelder der Landschullehrer	39	253
		B. Medizinalsachen.		
Juni 19	122	Aufgehobene Viehsperre im Dorfe Wernitz	27	174
24	123	Desgleichen im Dorfe Stützkow	27	174
Juli 8	133	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche im Dorfe Neu-Schadow	29	186
Aug. 16	154	Rindvieh-Lungenseuche in Metzdorf	34	215
28	51 PP.	Blutegelpreis für die Monate September und Oktober in den Apotheken Berlin's	37	236
29	160	Aufgehobene Viehsperre in Neu-Schadow	36	236
Spt. 16	177	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in der Stadt Liebenwalde	39	254

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts
		C. Paßpolizei.	
Juli 17	138	Empfehlung eines sorgfältigen Verfahrens bei Ertheilung ungestempelter Reisepässe	31
Aug. 16	158	Gebrauch neuer gestempelter Wanderpaßbücher	35
		D. Zensursachen.	
Juni 29	127	Debitserlaubniß für zwanzig außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	28
27	—	Besorgung der Zensur der nicht periodischen belletristischen Schriften durch den Kammergerichts-Assessor Grano	29
Juli 11	135	Bestimmungen wegen Aufnahme der Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen in die Zeitungen ꝛc.	30
22	140	Debitserlaubniß für sechs außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	31
31	145	Debitserlaubniß für dreizehn dergleichen Schriften	33
Sept. 1	161	Desgleichen für zweiundzwanzig dergleichen Schriften	37
2	171	Desgleichen für vier dergleichen Schriften	39
20	181	Desgleichen für sechs dergleichen Schriften	40
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.	
Juli 11	137	Renten- und Polizei-Verwaltung des aufgelösten Domainenamts Waltersdorf durch das Rentamt K.-Wusterhausen	30
Aug. 12	153	Stellvertretung des Bau-Inspektors Hecker durch den Bau-Konducteur Blankenhorn	34
13	155	Bestimmungen wegen Aufnahme der Steckbriefe in die Extrablätter des Amtsblatts	35
30	165	Kreisphysikat der Ostpriegnitz	37
		IX. Vermischte Angelegenheiten.	
April 18	—	Uebersicht des Zustandes der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Kl.-Glienicke am Schlusse des Jahres 1835	—
		Beilage zum 27sten Stück des Amtsblatts.	
Juni 23	40 PP.	Der bisherigen Todtengasse in Berlin ist die Benennung Kürassier-Straße beigelegt	28
24	126	Der Kaufmann Pagenkopf in Perleberg ist dem Vereine zur Unterdrükkung des Schleichhandels daselbst beigetreten	27

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 25	124	Termine zum Einbrennen der im Jahre 1836 von den Landbeschälern des Königl. Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen	27	174—176
27	41 PP.	Schießübungen der Berliner Garnison in der Hasenheide und in der Jungfernheide	28	182
27	—	Sperre der Passage durch die Schleuse bei Mellen im Nottefließe	28	182
28	—	Sperre der Passage durch und über die Zugbrücke bei Erkner	28	182
30	42 PP.	Der vom Hallischen Thore Berlin's nach der Hasenheide führenden Straße ist der Name Pionierstraße beigelegt	29	187
Juli 8	—	Ergebnisse der durch die Königl. General-Kommission der Kurmark Brandenburg geleiteten Auseinandersetzungen	29	187
9	—	Aufhebung der Sperre der Passage über die in der Nähe der Belitzer Schneidemühle über das Nieplitzfließ führenden Brücke	29	188
11	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Fischer Nielbock zu Brandenburg	30	192
11	—	Verleihung der silbernen Impf-Medaille für den Stadt-Wundarzt Heinrich zu Liebenwalde	33	212
21	139	Bekanntmachung in Betreff der von dem Kriminal-Protokollführer Thiele zu Berlin beabsichtigten Herausgabe eines gemeinnützigen Werks über die zur Zeit in Deutschland lebenden Gauner ꝛc.	30	193
29	—	Sperre der Passage durch die Dammbrücke bei Köpnick	32	204
Aug. 4	146	Empfehlung der Dr. Schubarthschen Schrift über die Runkelrüben-Zukkerfabrikation in Frankreich	33	207
15	31 K.	Empfehlung des Dr. Löwenbergschen Werkes	37	235
17	—	Sperre der Passage über die Brücke bei der Rahnsdorfer Wassermühle	35	224
28	164	Erscheinung der lithographirten Karten des Beeskow-Storkowschen und des Landsberger Kreises	37	233
Spt. 7	178	Anerkennung der Erklärung der Kaufleute in Lenzen über ihre Mitwirkung zur Unterdrückung des Schleichhandels	39	254
9	179	Desgleichen in Fürstenwerder	39	255
9	55 PP.	Dem am Ende der Louisenstraße in Berlin angelegten Thore ist die Benennung „das neue Thor" beigelegt	39	256

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1836 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Nov. 15	219	Die Ausfertigung der Elbschiffahrts-Patente wird fernerhin durch den betreffenden Landrath des Kreises bewirkt	49	310
Dez. 16	75	Bekanntmachung des Haupt-Steueramts für inländische Gegenstände in Berlin wegen eines erschienenen Nachtrages zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. Oktober 1833 (cfr. Beilage zum 51sten Stück des Amtsblattes.)	51	334
		B. Chausseesachen.		
Spt. 30	185	Chausseegeld-Erhebung an der Hebestelle zu Schulzendorf auf der Chaussee von Prötzel nach Wriezen	41	262
Okt. 12	197	Verloosung der Obligationen über die, Behufs des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk gemachte Anleihe	43	272
Nov. 3	210	Rückzahlung der ausgelooseten Aktien, welche über das zum Chausseebau von Prenzlow nach Pasewalk angeliehene Kapital ausgefertigt sind	46	292
Dez. 18	237	Fernerweite Verloosung der Obligationen über die, zur Ausführung des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk gemachte Anleihe	52	338
		C. Stempelsachen.		
Spt. 26	184	Die Atteste der immatrikulirten Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferien sind stempelfrei	41	262
		II. Domainen- und Forstsachen.		
Okt. 11	196	Ermäßigung der Torfpreise in den Rhin-Torfgräbereien	43	271
Nov. 25	225	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen pro 1836, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	49	318

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Justizsachen.		
Spt. 29	37 K.	Ernennung eines Schiedsmannes im Osthavelländischen Kreise	43	274
Okt. 3	36 K.	Bestimmungen in Beziehung auf das Aufgebot unbekannter Deposital-Interessenten	43	273
31	39 K.	Bestimmungen über das Depositalwesen	48	307
Nov. 2	38 K.	Pünktliche Einreichung der Geschäftstabellen in den bestimmten Terminen	46	292
3	40 K.	Ernennung eines Schiedsmannes in Berlin	48	307
14	42 K.	Erläuterungen der Allgemeinen Gerichtsordnung	50	322
14	43 K.	Ernennung eines Schiedsmannes im Templiner Kreise	50	323
17	41 K.	Desgleichen im Angermünder Kreise	49	318
21	44 K.	Bestimmungen hinsichtlich der Vollstreckung der gegen beurlaubte Landwehrmänner erkannten Strafen	50	324
21	45 K.	Vorgeschriebene Maßregeln zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen Exekutionssachen	50	324—327
21	46 K.	Einreichung der Jahresabschlüsse bei den Depositorien	50	327
28	48 K.	Bestimmung über die Strafvollstreckungskosten	51	332
28	49 K.	Wegen Tragung der Strafvollstreckungskosten	51	333
Dez. 1	47 K.	Einreichung der Quittungen über die aus der Kammergerichts-Salarienkasse gezahlten Gelder	50	327
5	50 K.	Wegen Bildung eines Landgerichts in Berlin	51	334
5	51 K.	Verordnung wegen der Nothwendigkeit der Unterschrift der von einer Privatpartei angebrachten Nichtigkeits-Beschwerden Seitens eines Justizkommissarius	52	341
9	76	Bekanntmachung des Stadtgerichts in Berlin wegen des Ueberganges der demselben bisher zugestandenen Gerichtsbarkeit über die Berliner Kämmereidörfer Mariendorf ꝛc. und den Wedding an das neugebildete Landgericht in Berlin	52	342
11	229	Die Justizbehörden werden auf die Erscheinung des Provinzialrechts des Markgrafthums Niederlausitz von Neumann aufmerksam gemacht	51	331
12	52 K.	Vergütung für die von den Postämtern zu ertheilenden Aktenscheine in Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß-Angelegenheiten ꝛc.	53	347
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Spt. 30	188	Dreißigste Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine	42	265
Okt. 10	202	Bescheinigung der in den Spezialkassen beim Eintritt des Präklusionstermins vorhandenen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen	44	277
13	193	Dreißigste Verloosung der alten Steuerkredit-Obligationen und zweite Verloosung der neuen Steuerkredit-Kassenscheine	43	270
18	199	Auszahlung der zum 2. Januar 1837 gekündigten Staatsschuldscheine	44	275

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 7	208	Bekanntmachung wegen der in Umlauf zu setzenden neuen Fünf-Thaler-Kassenanweisungen, nebst Beschreibung derselben	46	289—291
26	221	Bestimmungen hinsichtlich der Anzeigen von erfolgter Anstellung der Militair-Pensions-, Wartegelder- und Gnadengehalts-Empfänger	49	312
Dez. 8	228	Bekanntmachung wegen Erhebung der Valuta von den Partial-Obligationen aus der fünfprozentigen Preußischen Anleihe bei Rothschild in London vom Jahre 1818	51	329
23	241	Bekanntmachung wegen der in Umlauf zu setzenden neuen Kassenanweisungen zu Funfzig Thaler, nebst deren Beschreibung	53	343—345
23	242	Aufforderung zur Realisirung der bei der vierten, fünften, sechsten und siebenten Ziehung ausgelooseten Staatsschuldscheine	53	346
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Spt. 29	191	Kirchenkollekte zur Erbauung einer neuen Kirche im Dorfe Langen-Pellau in Schlesien	42	266
Okt. 3	11 Co.	Vorschriften in Beziehung auf die Form der an das Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg zu erstattenden Berichte	42	266
3	12 Co.	Prüfungstermin der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer	42	267
13	192	Kostenfreie Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine ꝛc.	43	269
Nov. 20	226	Kirchenkollekte zum Bau evangelischer Bethäuser zu Ustron und Humpolecz	50	322
Dez. 10	232	Bekanntmachung wegen des zu ertheilenden Unterrichts taubstummer Personen	51	332
19	243	Kirchen- und Hauskollekte zum Neubau der Kirche in Issum im Düsseldorfer Regierungsbezirk	53	346
		VI. Kommunal-Angelegenheiten.		
Okt. 16	206	Anstellung der zur Zivilversorgung berechtigten Unteroffiziere im Kommunaldienst	44	281
		VII. Landtagssachen.		
Spt. 28	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz, wegen Eröffnung der Kommunal-Landtage der Kurmark und Neumark am 15. November 1836	42	265
		VIII. Militairsachen.		
Nov. 28	230	Heirathskonsense für Rekruten, welche im Herbste ausgehoben, aber bis zum Frühjahr unvereidigt beurlaubt werden, werden von den betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeuren ertheilt	51	331
		IX. Polizeisachen.		
Spt. 26	58 PP.	Anordnungen in Betreff des Betriebs des Gewerbes der Gast- und Schankwirthschaft in der Stadt Berlin und deren Vorstädten	41	264

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 11	195	Aufforderung zur Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1836	43	274
17	201	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro September 1836	44	277
—	203	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement im Monat September 1836	44	278 u. 279
20	60 PP.	Bedingungen, unter welchen die Aufstellung gußeiserner Röhren zur Ableitung des Rauches anstatt der gemauerten Schornsteinröhren gestattet ist.	46	292
21	205	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1836 stattgehabten Wasserstände	44	280
22	59 PP.	Kennzeichen der schädlichen und unschädlichen Farben zum Bemalen und Bestreichen der Kinderspielzeuge und Eßwaaren	45	284
26	62 PP.	Das Halten der Wagen vor den Häusern und Läden zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Stechbahn in Berlin ist verboten	46	293
27	64 PP.	Taxe und Instruktion in Betreff des Fegens der Schornsteine in der Stadt Berlin für die Jahre $18\frac{37}{39}$	47	295—298
Nov. 8	66 PP.	Erneuerung der Vorschriften über die Straßenreinigung in Berlin	47	299
12	67 PP.	Warnung gegen den unvorsichtigen Gebrauch der sogenannten Sellierschen, zur Abfeuerung der Perkussionsgewehre bestimmten Kupferhütchen	48	307
19	214	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Oktober 1836	48	303
—	215	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Oktober 1836	49	304 u. 305
19	216	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1836 stattgefundenen Wasserstände	49	306
22	68 PP.	Vorschriften für das Treiben des Rindviehes durch die Stadt Berlin	49	319
22	69 PP.	Beim Handel des Schlachtviehes in Berlin tritt das Edikt über den Vor- und Aufkauf in der Monarchie vom 20. November 1810 in Kraft	49	319
24	70 PP.	Bekanntmachung der Orte, an welchen das Abschlagen des Eises und Schnees von den Höfen in der Stadt Berlin nur zulässig ist	49	319
24	72 PP.	Das Spühlen der Wäsche an den Straßenbrunnen ist verboten	50	327
25	223	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1836	49	314
25	224	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens pro 1836, Behufs der Berechnung der Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde	49	315
26	71 PP.	Vorschriften über das Schlittschuhlaufen	49	320
26	73 PP.	Die Bürgersteige müssen bei eintretender Glätte mit Sand ꝛc. bestreut werden	50	328
Dez. 5	74 PP.	Bestimmungen über die Passage der Fuhrwerke für die Dauer des Weihnachtsmarktes in Berlin	51	334
12	235	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro November 1836.	52	337
—	236	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement im November 1836	52	338 u. 339

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 16	238	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1836 stattgefundenen Wasserstände	52	340
		A. Feuersozietätssachen.		
Dez. 14	239	Uebersicht der, in den zur Kur- und Neumärkschen Feuersozietät gehörigen Städten des Potsdamer Regierungsbezirks im Jahre 1835 stattgefundenen Brandschäden	52	341
		B. Medizinalsachen.		
Spt. 24	57 PP.	Vorlesungen in der Königl. Thierarzneischule zu Berlin im Winter $18\frac{36}{37}$	41	263
Okt. 9	190	Blutegelpreis in den Apotheken des Potsdamer Regierungs-Departements vom 1. Oktober 1836 bis 1. April 1837	42	266
19	264	Aufgehobene Viehsperre auf dem Kuhpächtergehöfte des Ritterguts Bredow	44	278
25	61 PP.	Blutegelpreis in den Apotheken zu Berlin in den Monaten November und Dezember 1836	46	293
29	63 PP.	Warnung gegen zu frühes Verschließen der Ofenröhren	46	294
Nov. 14	212	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche auf dem Vorwerk Ceestow	47	295
18	213	Preisaufgabe Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches	48	302
28	227	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche im Dorfe Löpten	50	322
Dez. 4	231	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche im Dorfe Leibsch	51	331
		C. Paßsachen.		
Okt. 27	207	Einführung und Debitirung der neuen gestempelten Wander-Paßbücher	45	283
Nov. 23	220	Verfahren bei Ertheilung der Wanderpässe für Handwerksgesellen	49	311
		D. Zensursachen.		
Okt. 14	194	Debitserlaubniß für fünf außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	43	270
15	200	Desgleichen für neun dergleichen Schriften	44	276
29	209	Desgleichen für drei dergleichen Schriften	46	291
Nov. 11	211	Debitserlaubniß für die Jahrgänge $18\frac{31}{33}$ des Taschenbuchs: Alpenrosen	47	295
14	217	Desgleichen für fünf außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	49	309
24	218	Desgleichen für acht dergleichen Schriften	49	310
Dez. 11	233	Desgleichen für neun dergleichen Schriften	52	335
14	240	Desgleichen für den Jahrgang 1837 des Taschenbuchs: Alpenrosen	53	343
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Mrz. 11	—	Bekanntmachung der Vorschriften, welche bei Einreichung von Immediat-Beschwerden und Gesuchen zu beobachten sind	48	301

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Spt. 23	186	Empfehlung der Stubbaschen Wandcharten der Provinz Brandenburg ...	41	262
24	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Kalkbrenner Kunert und Fischer Förster zu Hohensaaten	42	268
30	187	Empfehlung der Geologie des Geheimen Raths ꝛc. von Leonhard zu Heidelberg	41	262
Okt. 3	189	Empfehlung des Provinzialrechts des Markgrafthums Niederlausitz, von Neumann bearbeitet	42	266
4	198	Anerkennung der Erklärung der Kaufleute in Wittenberge über ihre Mitwirkung zur Unterdrückung des Schleichhandels	43	272
4	—	Fernerweit gewählte und von der General-Kommission für die Kurmark Brandenburg bestätigte und vereidigte Kreisverordnete	43	274
13	—	Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens pro 1835 ..... (Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts.)	—	—
18	—	Dem neuen Vorwerke des Präsidenten von Arnim auf Gerswalde im Templiner Kreise ist der Name: Kronhorst beigelegt	44	282
20	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schulzensohn Karl Laurisch zu Bugk	44	282
20	—	Empfehlung der Stubbaschen Wandcharten vom Preußischen Staate	46	294
27	—	Sperre des Finowkanals für die Schiffahrt bis 1. April 1837	44	282
31	65 PP.	Die Gollnowsgasse in Berlin hat den Namen: Gollnowsstraße erhalten	47	298
Nov. 1	—	Belobung der Kommune Neuholland wegen Verbesserung ihrer Küster- und Schullehrerstelle	47	300
8	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Fährmeister Grund zu Lenzerfähre	50	328
9	—	Sperre der Schiffahrt durch die, die Havel mit dem Malzer Kanal verbindende Flußstrecke	47	300
21	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Wachtmeister Kieper und Unteroffizier Düsedau in Berlin	50	328
23	222	Belobende Anerkennung der Erklärung der Kaufleute ꝛc. in Templin über ihre Mitwirkung bei Unterdrückung des Schleichhandels	49	313
Dez. 3	—	Bekanntmachung der Generalkommission für die Kurmark Brandenburg wegen ordnungsmäßiger Abführung der aufgelaufenen Auseinandersetzungskosten	53	347
14	77 PP.	Anderweite Benennungen der bisherigen Kleinen Wallstraße, Niederlag-Wallstraße und Niederlag-Straße in Berlin	53	347
17	234	Bestimmungen über die Aufnahme der Beamten bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	52	336

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 1. Januar 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 29ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1682. Der Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Landungsbrücke zu Lauterbach bei Puttbus zu erheben ist. Vom 19. November 1835.

Nr. 1683. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Dezember 1835, durch welche der Stadt Trzemeszno die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 verliehen ist.

Nr. 1684. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Dezember 1835, durch welche der Stadt Rogasen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 verliehen ist.

Nr. 1685. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember 1835, wegen einiger ferneren Modifikationen der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 in Bezug auf Durchgangsabgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. Dezember 1835.

Nr. 1 Straßen-Unfug. L. 331. September.

Mehrere zu unserer Kenntniß gekommene Fälle haben den an verschiedenen Orten, besonders in größeren Städten überhand nehmenden Unfug dargethan, welcher von unerwachsenen zuchtlosen Knaben auf den Straßen und öffentlichen Plätzen getrieben wird. Nach der im § 1 der Königl. Verordnung vom 17. August d. J. (Gesetzsammlung 1835 Seite 170) erneuerten Bestimmung des § 183 Tit. 20 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts, und nach der als Anhang hierzu wiederum publizirten Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1798, § 12 (ibid. Seite 175), sollen muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Un-

ruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, mit verhältnißmäßigem Gefängniß, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausstrafe belegt werden. In allen Fällen, wo dergleichen Unfug begangen wird, gebührt der Orts-Polizeibehörde das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung (§ 12 Tit. 17 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts), auch die Abfassung und Vollstreckung des Straf-Erkenntnisses innerhalb des im § 13 der Verordnung vom 30. Dezember 1798 bestimmten polizeimäßigen Strafmaaßes. Das Maaß der körperlichen Züchtigung, auf welche in solchen Fällen von den Polizeibehörden erkannt werden kann, steht anderweitig in den Grenzen von zehn bis zwanzig Peitschenhieben fest. Gegen diese Straf-Erkenntnisse der Orts-Polizeibehörden steht den Verurtheilten der Rekurs an die Landes-Polizeibehörde nach § 247 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und nach der Bekanntmachung vom 23. Mai 1830 (Amtsblatt 1830 Seite 182) zu. Nur in denjenigen Fällen, welche im § 13 Tit. 17 Theil 2 des Landrechts und im § 14 der obgedachten Verordnung vom 30. Dezember 1798 näher bezeichnet sind, hat die Polizeibehörde die über vorfallende Straßen-Exzesse aufzunehmenden Untersuchungs-Verhandlungen an das kompetente Gericht zum weitern Verfahren zu übergeben. Wir fordern die Polizeibehörden unsers Departements hiermit auf, überall die nöthige Aufsicht und Wachsamkeit zur Verhütung des Unfugs der Straßenbuben anzuwenden, in eintretenden Fällen sofort die Thäter nach den vorbestimmten Maaßgaben zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen, auch hierbei übrigens die Verordnung vom 23. Juni 1817 (Amtsblatt 1817 Seite 335) wegen Zuziehung der Eltern und Vormünder der in Untersuchung gerathenden Minderjährigen zu beachten.

Da ferner durch Einwirkung von Seiten der Schulen sehr viel geschehen kann, um gute Sitte und Ordnung unter der heranwachsenden Jugend zu befördern, so erwarten wir von den Orts-Schulvorständen und Lehrern, daß sie von dem Betragen ihrer Zöglinge auch außerhalb der Schule Kenntniß nehmen, und ungebührlichen Handlungen der Schüler, sie mögen in oder außer den Schulen vorkommen, durch Lehre und Zucht entgegenwirken werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Dezember 1835.

Nr. 2 Verwaltung der landräthlichen Geschäfte in dem Beeskow-Storkowschen Kreise. I. 1676. Dezember.

Im Verfolg der Bekanntmachung Seiner Exzellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 2. d. M., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung der landräthlichen Geschäfte in dem vom 1. Januar 1836 an wieder vereinigten Beeskow-Storkowschen Kreise vorläufig dem Kreis-Deputirten Herrn von Löschebrandt auf Selchow übertragen, und demselben zur interimistischen Verwaltung der Kreis-Sekretair-Geschäfte zu Beeskow der Supernumerarius Bethge beigegeben ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 1. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Obwohl die in unserer Bekanntmachung an sämmtliche Mitglieder des ersten Kurmärkschen Kriegesschulden-Steuerverbandes vom 10. Dezember 1834 (Beilage zum 20sten Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1835) im § 8 bestimmte Präklusivfrist zur Einreichung neuer Fassionen, Behufs der Feststellung der Kriegesschulden-Steuerbeträge des ersten Verbandes für die zweite Veranlagungs-Periode, längst verstrichen ist, so haben wir uns doch auch noch nach Ablauf derselben zur Annahme solcher Fassionen veranlaßt gesehen. Diese Nachsicht darf jedoch, zufolge des Landtags-Beschlusses vom 19. d. M., ferner nur noch bis zum 1. Februar 1836 stattfinden, und wir ersuchen daher diejenigen Mitglieder des ersten Kurmärkschen Kriegesschulden-Steuerverbandes, welche bisher noch nicht fatirt haben, ihre Fassionen bis zu diesem Zeitpunkte bei uns einzureichen, widrigenfalls das im § 9 der oben gedachten Bekanntmachung angeordnete Verfahren unfehlbar eintreten muß. Berlin, den 23. November 1835.

Landtags-Kommission für die Kriegesschulden-Angelegenheiten des ersten Verbandes der Kurmark.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Kohlmeyer ist in die Geheime Kalkulatur der Königl. Generalverwaltung der Domainen und Forsten befördert, und der bisherige Zivil-Supernumerarius Heise zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Friedrich Eugen von Griesheim ist zum Kammergerichtsrath ernannt, und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Brandenburg Karl Friedrich Wilhelm Salzmann zum Justizkommissarius bei den Gerichten des Osthavelländischen Kreises, mit Ausnahme derer zu Potsdam, und mit Anweisung seines Wohnorts in Spandau bestellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Ludwig Theodor Melzer, Johann Gustav Stahn, Karl Wilhelm Heinrich George Horn, Constantin Ferdinand Klotz und Johann Gustav Wilhelm Ferdinand Eberty sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren Karl Ludwig Alltag, Julius Felix Kuntze und Karl Otto Albrecht Friese zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Rechtskandidat Karl August Wilhelm Dames zum Kammergerichts-Auscultator ernannt; der Letztere ist zugleich dem Königl. Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Administrator des Remonte-Depots Bärenklau, Ferdinand Kosmack, ist von des Herrn Krieges-Ministers, Exzellenz auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Dezember 1835 zum Königlichen Oberamtmann ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Karl Gabler ist als praktischer Arzt und Wundarzt, und der Wundarzt erster Klasse Joh. Friedrich Cosson als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die einen Schulverband bildenden kleinen und wenig bemittelten Kommunen Wolzig und Klein-Schauen in der Superintendentur Storkow, haben freiwillig durch Erweiterung ihres gemeinschaftlichen Schulgebäudes, nicht allein die Schulstube auf eine zweckmäßige Weise vergrößert, sondern auch der Wohnung des Schullehrers eine bessere Einrichtung gegeben, was hierdurch belobigend anerkannt wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 8. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 3. Rückzahlung sämmtlicher Kurmärkschen alten Landschaftlichen und Städte-Kassenobligationen. C. 11. Januar.

In weiterer Ausführung der, in dem Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) § 4 c und der Verordnung wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) angeordneten Konsolidirung der Staatsschulden, ist nunmehr die Einziehung sämmtlicher, auf den Fonds der ehemaligen Kurmärkschen Landschaftsrentei und Städtekasse haftenden, durch den Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 auf die Staatsschulden-Tilgungskasse übertragenen Obligationen der, durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 578) aufgehobenen Kurmärkschen Landschaft, beschlossen worden.

In Folge dessen werden demnach alle, bisher noch nicht ausgelooseten Kurmärkschen Landschaftlichen und Städte-Kassenobligationen, ohne Ausnahme, ihren Inhabern hierdurch gekündiget.

Die Zurückzahlung erfolgt am 1. Juli 1836 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, den zurückzugebenden Verschreibungen gemäß, gegen Ausstellung einer vorschriftsmäßigen Quittung, und wird, wie es dabei gehalten werden soll, noch vorher näher bekannt gemacht werden.

Mit dem 1. Juli 1836 hört die weitere Verzinsung aller, hiernach an diesem Tage zahlbaren Landschaftlichen und Städtekassen-Kapitalien auf.

Im Uebrigen ergehen, um bei Zeiten jeden Anstand, welcher die Zahlung beim Inhalte der Verbriefungen oder bei der Legitimation ihrer Inhaber ꝛc. aufhalten könnte, zu beseitigen, an die Letztern, und zwar an jeden von ihnen einzeln, besondere Aufforderungen, die darüber sprechenden Obligationen und Legitimationsstücke

zeitig vor dem Zahlungstage, zur nähern Prüfung derselben, originaliter bei uns einzureichen, worauf die Betheiligten hierdurch schon vorläufig aufmerksam gemacht werden. Berlin, den 23. Dezember 1835.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Potsdam, den 1. Januar 1836.

Vorstehendes Publikandum, welches bereits in die öffentlichen Blätter aufgenommen ist, wird hierdurch nochmals zur Kenntniß der Eingesessenen des Regierungs-Departements gebracht, und ist denselben gestattet, wenn sie dergleichen Obligationen besitzen, solche durch die Regierungs-Hauptkasse an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu befördern.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. Januar 1836.

Nr. 4. Verwaltung des Landbaubezirks der Herrschaft Beeskow. I. 169, Januar.

Nachdem die von des Königs Majestät befohlene Abänderung der Begrenzung der Regierungsbezirke Frankfurt und Potsdam und mehrerer landräthlichen Kreise in denselben mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten ist, wird nunmehr der Landbaubezirk der Herrschaft Beeskow, wozu

1) die Domainenbauten in den Aemtern Beeskow und Trebatsch mit Tauche und Cossenblatt, und die Forstbauten im Cossenblatter Reviere,

2) die polizeiliche Aufsicht über den Stadtbau in der Stadt Beeskow, und

3) die gewöhnlichen Steuer-, Militair-, Kirchen- und Schulbauten in der Herrschaft Beeskow

gehören, von dem Bauinspektor Dieme in Königs-Wusterhausen verwaltet werden, wogegen von dem bisherigen Geschäftskreise desselben ausscheiden:

a) die Strombau-, Strompolizei- und Vorfluthssachen der Spree von oberhalb Krausnick bis unterhalb Alt-Schadow, imgleichen auf dem linken Spreeufer von Fürstenwalde bis Hangelsberg, welche auf die Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder übergegangen sind, und

b) die Aufsicht über die Kirche und das Siegesdenkmal zu Groß-Beeren, welche dem, von dem Bauinspektor Hecker zu Potsdam verwalteten dritten Baubezirk im diesseitigen Regierungs-Departement zugetheilt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Dezember 1835.

Nr. 5. Polizeiliche Transporte. I. 590 Dezember.

Die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 § 9 Nr. II (Amtsblatt 1817 Seite 113 und 114) hat genau diejenigen Fälle bestimmt, in denen ein Wagentransport der Verbrecher und Vagabonden zulässig sein soll, und in der Verordnung vom 23. Juli 1817 § IV (Amtsblatt 1817 Seite 283) wurde bereits gerügt, daß die Polizeibehörden bei Bewilligung des Wagentransports nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht in Ausmittelung der Nothwendigkeit desselben verfahren, und auf die Verantwortlichkeit der Polizeibehörden für die durch Vernachlässigung der desfallsigen Vorschriften verursachten Kosten aufmerksam gemacht. In der Verordnung vom 3. Oktober 1818 § IV (Amtsblatt 1818 Seite 293) ist ferner vorgeschrieben:

> „Was den Wagentransport betrifft, so muß nicht allein die Behörde, welche denselben bewilligt, dessen Nothwendigkeit, sondern auch jede nachfolgende, diesen Transport fortsetzende Behörde die Fortdauer dieser Nothwendigkeit auf dem Transportzettel bescheinigen. Die Polizeibehörden müssen ferner bei Bewilligung des Wagentransports nur auf den Transportaten und dessen Verhältnisse, nicht aber, wie hin und wieder geschehen, auf die Bequemlichkeit der Begleitenden Rücksicht nehmen, indem den Letzteren nur dann ein Platz auf dem Wagen gebührt, wenn die Sicherheit oder Beförderung des Transports es erfordert."

Ueber die Ausstellung der zur Rechtfertigung von Transport-Fuhrkosten erforderlichen ärztlichen oder polizeilichen Atteste ist das Weitere in unserer Bekanntmachung vom 18. September 1824 (Amtsblatt 1824 Seite 237) angeordnet. Da diese verschiedenen Vorschriften häufig unbefolgt gelassen, und dadurch Weiterungen wegen der Kostenerstattung herbeigeführt worden sind, so bringen wir jene Vorschriften den Polizeibehörden unsers Departements zur sorgfältigen Beachtung hiermit in Erinnerung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Dezember 1835.

Nr. 6. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 817. Dezember.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuer-Sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 1. September d. J. (Amtsblatt von 1835 Seite 229) liquidirten Brandschäden, wird hierdurch das erste, nach den Versicherungssummen des Haupt-Katasters pro 1. Mai $18\frac{35}{36}$ berechnete Ausschreiben erlassen, und der Beitrag von jedem Hundert der Versicherungssummen

zur Klasse I auf 4 Sgr.,
zur Klasse II auf 6 Sgr.,
zur Klasse III auf 8 Sgr.

festgesetzt.

Hiernach tragen bei:

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{35}{36}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
1	Angermünde	7300	161025	90325	258650
2	Beelitz	9325	136025	100000	245350
3	Beeskow	53175	189875	45700	288750
4	Bernau	40125	209475	55950	305550
5	Biesenthal	7725	68025	21925	97675
6	Brandenburg	205800	1479200	207625	1892625
7	Brüssow	4825	68250	19800	92875
8	Buchholz	2575	48025	10550	61150
9	Charlottenburg	292200	432975	31200	756375
10	Cöpnick	39025	140375	36750	216150
11	Cremmen	26075	190800	147150	364025
12	Fehrbellin	53450	182925	20225	256600
13	Freienwalde	119350	171675	49575	340600
14	Friesack	57250	251225	79500	387975
15	Fürstenwerder	1400	105900	25725	133025
16	Gransee	28225	205500	155375	389100
17	Greiffenberg	1950	75875	31375	109200
18	Havelberg	54550	426050	7025	487625
19	Joachimsthal	2800	49925	75450	128175
20	Ketzin	3225	30100	85900	119225
21	Kyritz	196150	301300	38950	535500
22	Alt-Landsberg	31650	79900	31325	142875
23	Lenzen	14775	314200	30525	359500
24	Liebenwalde	62600	149175	83475	295250
25	Lindow	107100	90075	17950	215125
26	Luckenwalde	63600	247475	111350	422425
27	Lychen	21550	176175	12200	209925
28	Meyenburg	5025	120725	16325	142075
29	Mittenwalde	24825	121000	53250	199075
30	Nauen	164225	567550	153900	885675
31	Neustadt a. d. D.	23275	131150	14200	168625
32	Neustadt-Eberswalde	25675	383600	39050	448325
33	Oderberg	5750	126350	32525	164625
34	Oranienburg	64375	233400	81200	378975
35	Perleberg	90275	547750	42200	680225
36	Potsdam	1269475	1414850	54825	2739150
	Latus	3180675	9627900	2109475	14918050

Beiträge von jedem Hundert													Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 4 Sgr.			ad II à 6 Sgr.			ad III à 8 Sgr.			Summa.									
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
9	22	—	322	1	6	240	26	—	572	19	6		11	13	7	561	5	11
12	13	—	272	1	6	266	20	—	551	4	6		11	—	8	540	3	10
70	27	—	379	22	6	121	26	—	572	15	6		11	13	6	561	2	—
53	15	—	418	28	6	149	6	—	621	19	6		12	13	—	609	6	6
10	9	—	136	1	6	58	14	—	204	24	6		4	2	11	200	21	7
274	12	—	2958	12	—	553	20	—	3786	14	—		75	21	11	3710	22	1
6	13	—	136	15	—	52	24	—	195	22	—		3	27	5	191	24	7
3	13	—	96	1	6	28	4	—	127	18	6		2	16	7	125	1	11
389	18	—	865	28	6	83	6	—	1338	22	6		26	23	3	1311	29	3
52	1	—	280	22	6	98	—	—	430	23	6		8	18	6	422	5	—
34	23	—	381	18	—	392	12	—	808	23	—		16	5	3	792	17	9
71	8	—	365	25	6	53	28	—	491	1	6		9	24	8	481	6	10
159	4	—	343	10	6	132	6	—	634	20	6		12	20	10	621	29	8
76	10	—	502	13	6	212	—	—	790	23	6		15	24	6	774	29	—
1	26	—	211	24	—	68	18	—	282	8	—		5	19	4	276	18	8
37	19	—	411	—	—	414	10	—	862	29	—		17	7	9	845	21	3
2	18	—	151	22	6	83	20	—	238	—	6		4	22	10	233	7	8
72	22	—	852	3	—	18	22	—	943	17	—		18	26	2	924	20	10
3	22	—	99	25	6	201	6	—	304	23	6		6	2	10	298	20	8
4	9	—	60	6	—	229	2	—	293	17	—		5	26	2	287	20	10
261	16	—	602	18	—	101	14	—	965	18	—		19	9	4	946	8	8
42	6	—	159	24	—	83	16	—	285	16	—		5	21	4	279	24	8
19	21	—	628	12	—	81	12	—	729	15	—		14	17	8	714	27	4
83	14	—	298	10	6	222	18	—	604	12	6		12	2	8	592	9	10
142	24	—	180	4	6	47	26	—	370	24	6		7	12	6	363	12	—
84	24	—	494	28	6	296	28	—	876	20	6		17	16	—	859	4	6
28	22	—	352	10	6	32	16	—	413	18	6		8	8	2	405	10	4
6	21	—	241	13	6	43	16	—	291	20	6		5	25	—	285	25	6
33	3	—	242	—	—	142	—	—	417	3	—		8	10	3	408	22	9
218	29	—	1135	3	—	410	12	—	1764	14	—		35	8	8	1729	5	4
31	1	—	262	9	—	37	26	—	331	6	—		6	18	9	324	17	3
34	7	—	767	6	—	104	4	—	905	17	—		18	3	4	887	13	8
7	20	—	252	21	—	86	22	—	347	3	—		6	28	3	340	4	9
85	25	—	466	24	—	216	16	—	769	5	—		15	11	6	753	23	6
120	11	—	1095	15	—	112	16	—	1328	12	—		26	17	—	1301	25	—
1692	19	—	2829	21	—	146	6	—	4668	16	—		93	11	1	4575	4	11
4240	27	—	19255	24	—	5625	8	—	29121	29	—		582	13	2	28539	15	10

Forts.

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18 35/36. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
	Transport	3180675	9627900	2109475	14918050
37	Prenzlow	77125	1278600	139650	1495375
38	Pritzerbe	400	139500	9150	149050
39	Pritzwalk	112875	362450	22875	498200
40	Putlitz	650	105450	12900	119000
41	Rathenow	30200	480375	113700	624275
42	Rheinsberg	14475	215850	18900	249225
43	Rhinow	1150	24925	47350	73425
44	Alt-Ruppin	47500	74725	22000	144225
45	Neu-Ruppin	637525	353550	101125	1092200
46	Saarmund	7100	23475	10300	40875
47	Schwedt	91375	509200	126450	727025
48	Spandow	222450	472275	146825	841550
49	Storkow	7050	72850	29850	109750
50	Straßburg	5600	240275	110275	356150
51	Strausberg	65375	180525	51700	297600
52	Teltow	63500	38575	41225	143300
53	Templin	24775	316850	43925	385550
54	Teupitz	5400	22950	11725	40075
55	Trebbin	5250	106150	28475	139875
56	Treuenbrietzen	49450	319200	101200	469850
57	Vierraden	9350	97100	80550	187000
58	Werder	50700	62275	36000	148975
59	Wilsnack	49150	143325	22850	215325
60	Wittenberge	11975	191275	22525	225775
61	Wittstock	26575	594800	32450	653825
62	Wriezen	135450	380025	92150	607625
63	Wusterhausen a. d. D.	35425	422200	28925	486550
64	Zehdenick	134250	174675	17125	326050
65	Zinna	45200	12775	3500	61475
66	Zossen	15100	47225	33475	93800
	Summa	5161075	17091325	3668625	25921025
	Die Städte der Neumark	2187000	7548900	2466300	12202200
	Haupt-Summa	7348075	24640225	6134925	38123225

Fe-ß u n g.

Beiträge von jedem Hundert													Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 4 Sgr.			ad II à 6 Sgr.			ad III à 8 Sgr.			Summa.									
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
4240	27	—	19255	24	—	5625	8	—	29121	29	—		582	13	2	28539	15	10
102	25	—	2557	6	—	372	12	—	3032	13	—		60	19	6	2971	23	6
—	16	—	279	—	—	24	12	—	303	28	—		6	2	4	297	25	8
150	15	—	724	27	—	61	—	—	936	12	—		18	21	10	917	20	2
—	26	—	210	27	—	34	12	—	246	5	—		4	27	8	241	7	4
40	8	—	960	22	6	303	6	—	1304	6	6		26	2	6	1278	4	—
19	9	—	431	21	—	50	12	—	501	12	—		10	—	10	491	11	2
1	16	—	49	25	6	126	8	—	177	19	6		3	16	7	174	2	11
63	10	—	149	13	6	58	20	—	271	13	6		5	12	10	266	—	8
850	1	—	707	3	—	269	20	—	1826	24	—		36	16	1	1790	7	11
9	14	—	46	28	6	27	14	—	83	26	6		1	20	4	82	6	2
121	25	—	1018	12	—	337	6	—	1477	13	—		29	16	6	1447	26	6
296	18	—	944	16	6	391	16	—	1632	20	6		32	19	7	1600	—	11
9	12	—	145	21	—	79	18	—	234	21	—		4	20	10	230	—	2
7	14	—	480	16	6	294	2	—	782	2	6		15	19	3	766	13	3
87	5	—	361	1	6	137	26	—	586	2	6		11	21	8	574	10	10
84	20	—	77	4	6	109	28	—	271	22	6		5	13	1	266	9	5
33	1	—	633	21	—	117	4	—	783	26	-		15	20	4	768	5	8
7	6	—	45	27	—	31	8	—	84	11	—		1	20	7	82	20	5
7	—	—	212	9	—	75	28	—	295	7	—		5	27	2	289	9	10
65	28	—	638	12	—	269	26	—	974	6	—		19	14	6	954	21	6
12	14	—	194	6	—	214	24	—	421	14	-		8	12	11	413	1	1
67	18	—	124	16	6	96	—	—	288	4	6		5	22	11	282	11	7
65	16	—	286	19	6	60	28	—	413	3	6		8	7	10	404	25	8
15	29	—	382	16	6	60	2	—	458	17	6		9	5	2	449	12	4
35	13	—	1189	18	—	86	16	—	1311	17			26	6	11	1285	10	1
180	18	—	760	1	6	245	22	—	1186	11	6		23	21	10	1162	19	8
47	7	—	844	12	—	77	4	—	968	23	—		19	11	3	949	11	9
179	—	—	349	10	6	45	20	—	574	—	6		11	14	5	562	16	1
60	8	—	25	16	6	9	10	—	95	4	6		1	27	1	93	7	5
17	14	—	94	13	6	89	8	-	201	5	6		4	—	9	197	4	9
6881	13	—	34182	19	6	9783	—	—	50847	2	6		1016	28	3	49830	4	3
2916	—	—	15097	24	—	6576	24	—	24590	18	—		491	24	4	24098	23	8
9797	13	—	49280	13	6	16359	24	—	75437	20	6		1508	22	7	73928	27	11

		Davon kommen zur Vergütigung:	Thlr.	Sgr.	Pf.
		A. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Potsdam.			
1	Beelitz	für den Brand am 14. Mai 1835 beim Arbeitsmann Gebhardt	141	7	6
2	Brandenburg	für den Brand am 16. Juli 1835 beim Holzhändler Buchholz	1786	2	8
3	Cremmen	für den Brand am 12. Mai 1835 beim Ackerbürger Nölte ꝛc.	1771	17	—
4	Freienwalde	für den Brand am 2. Juli 1835 beim Bürger Grunow	352	16	10
5	"	für den Brand am 26. Oktober 1835 beim Töpfermeister Lau	532	20	6
6	Fürstenwerder	für den Brand am 19. Mai 1835 beim Stellmacher Huck	2547	4	3
7	Gransee	für den Brand am 11. Juli 1834, nachträglich	21	5	—
8	"	für den Brand am 16. April 1835, nachträglich	266	25	4
9	Greifenberg	für den Brand am 12. Oktober 1835 beim Fuhrmann Hör	68	15	6
10	Joachimsthal	für den Brand am 23. Juni 1835 beim Färbermeister Kuhls	3378	19	9
		und	16	20	9
11	"	für den Brand am 2. September 1835 beim Ackerwirth Ehling	314	28	6
12	"	für den Brand am 18. Oktober 1835 beim Tuchmachermeister Schulze	724	14	3
13	Kyritz	für den Brand am 12. Dez. 1834, nachträglich	47	26	9
14	Luckenwalde	für die am 6. Juli 1835 durch Blitzstrahl und Gewittersturm beschädigte Bockwindmühle des Mühlenmeisters Gottlieb Schmidt	604	20	8
15	Nauen	Ausfall an Beiträgen	2	12	2
		und	2	21	8
16	Neustadt-Eberswalde	für den Brand am 3. April 1835 beim Kaufmann Horlbogen	327	16	—
17	"	für den Brand am 13. September 1835 beim Kaufmann Schmerbauch	4	7	—
18	Oderberg	für den Scheunenbrand am 14. Juni 1835	1900	—	—
19	Potsdam	für das am 5. Juli 1835 durch Blitzstrahl beschädigte Wohnhaus des Rechnungsraths Haupt	34	—	5
20	"	Ausfall an Beiträgen	8	5	3
21	Prenzlow	für den Scheunenbrand am 10. Mai 1835	8596	7	3
		Latus	23445	15	—

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	23445	15	—
22	Prenzlow	für den Brand am 29. Juli 1835 beim Fischer Fischer	16	28	6
23	"	für den Brand am 28. September 1835 beim Arbeitsmann Rieck	250	17	9
24	Pritzwalk	Ausfall an Beiträgen	5	7	3
25	Rathenow	für den Brand am 26. Januar 1835 beim Brauer Todt	684	11	11
26	"	für den Brand am 20. August 1835 auf dem Pareyschen Gehöfte	192	23	6
27	Alt-Ruppin	für den Brand am 27. August 1831, nachträglich	5	5	—
28	Schwedt	für das am 5. Juli 1835 durch Blitzstrahl beschädigte Wohnhaus des Rentier Bracht	3	25	—
29	Spandow	für den Brand am 29. Juni 1835 beim Ackerbürger Raue	851	10	—
30	Strasburg	Ausfall an Beiträgen	1	19	11
31	Strausberg	für den Brand am 14. Juli 1835 auf dem Tietzschen Erbpachtsgute Rothenhoff	2472	12	6
32	Templin	für den Brand am 7. Mai 1835 beim Gastwirth Schmidt	1136	2	2
		und	39	20	6
33	"	für den Brand am 11. Juni 1835 beim Seifensieder Wilcke	4494	—	6
		und	24	17	—
34	"	für die am 28. Juni 1835 abgebrannte Haasesche Bockwindmühle	1190	10	6
35	Trebbin	für den Brand am 26. Juli 1835 bei der Schuhmacherwittwe Wächter	2677	16	5
36	Wilsnack	für den Brand am 6. Juli 1834, nachträglich	50	—	—
37	Wriezen	für den Brand am 30. April 1835 beim Kaufmann Lindenstädt	18	3	9
38	Fürstenwerder	Vorschuß zur ersten Anschaffung einer fahrbaren Feuerspritze, in Folge Verordnung vom 20. Januar 1832 § 33 (Amtsblatt S. 33 ꝛc.)	125	—	—
		Ferner:			
39		Diäten und Fuhrkosten für die, in Folge der Verordnung vom 20. Januar 1832 § 60 (Amtsblatt S. 33 ꝛc.) im Jahre 1835 in 31 Städten abgehaltenen außerordentlichen Feuer-Revisionen	704	13	3
		Summa ad A.	48389	20	5

* * *

B. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.			Thlr.	Sgr.	Pf.
40	Arnswalde	für den Brand am 12. Juli 1835	122	2	6
41	Bärwalde	" " " " 18. Mai "	72	2	—
42	"	" " " " 15. Juli "	683	28	—
43	"	" " " " 25. August "	356	6	6
44	Berlinchen	" " " " 9. Mai "	967	14	4
45	Callies	" " " " 22. Juni "	176	25	—
46	Cüstrin	" " " " 8. Septbr. "	216	22	10
47	Dramburg	" " " " 11. Juli "	1374	—	1
48	Fürstenfelde	" " " " 28. Mai "	149	—	—
49	Fürstenwalde	" " " " 15. Mai "	691	19	1
50	"	" " " " 7. Mai "	79	11	8
51	"	" " " " 16. Juni "	1743	10	9
52	"	" " " " 10. August "	2854	21	2
53	"	" " " " 28. August "	3	13	9
54	Göritz	" " " " 17. Mai "	150	—	—
55	Landsberg a. d. W.	" " " " 7. Mai "	177	23	—
56	"	" " " " 8. Mai "	3349	21	6
57	"	" " " " 12. Juni "	3202	14	8
58	"	" " " " 28. Juni "	63	29	3
59	"	" " " " 16. August "	616	9	9
60	Mohrin	" " " " 1. Juni "	649	8	9
61	"	" " " " 22. Juni "	507	15	—
62	"	" " " " 21. Septbr. "	929	11	5
63	Müncheberg	" " " " 15. Juli "	533	2	6
64	"	" " " " 7. Septbr. "	320	20	—
65	"	" " " " 22. Septbr. "	237	10	—
66	"	" " " " 11. Oktober "	799	22	6
67	Neudamm	" " " " 5. Mai "	73	4	1
68	Neuwedel	" " " " 11. Juni "	942	27	5
69	Reetz	" " " " 28. Juli "	398	2	6
70	Seelow	" " " " 5. Juli "	26	15	—
71	Sommerfeld	" " " " 23. Septbr. "	49	20	6
72	Sonnenburg	" " " " 26. Mai "	1192	—	—
73	"	" " " " 22. Juli "	146	22	—
74	"	" " " " 26. August "	599	15	—
75	"	" " " " 17. Septbr. "	1151	20	—
76	Zehden	" " " " 8. Juli "	546	19	—
77	"	" " " " 3. August "	325	26	—
		Summa ad B	26480	27	6
		Hierzu ad A	48389	20	5
		Haupt-Summa	74870	17	11

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf das jetzige Ausschreiben kommen nach vorstehender Repartition baar ein	73928	27	11
Wird hierzu gerechnet:			
a) der Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 1. September d. J. mit	30070	24	—
b) der Betrag der wieder einkommenden neuern Vorschüsse zur Anschaffung von Feuerspritzen, nach den Ausschreiben			
aa) vom 13. Januar 1835, Nr. 37 ... 350 Thlr.,			
bb) vom 1. September 1835, Nr. 43 und 44 ... 500 „			
cc) von heute, Nr. 38 ... 125 „	975	—	—
so ergiebt sich eine Einnahmesumme von	104974	21	11
und es bleibt also, nach Abzug der vorstehenden Haupt-Entschädigungssumme von	74870	17	11
zu den bereits vorgekommenen, aber noch nicht förmlich liquidirten Schäden ein Bestand von	30104	4	—

Die Einzahlung der Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks muß in der Art erfolgen, daß solche bis spätestens den 1. März 1836 bei der hiesigen Haupt-Institute- und Kommunalkasse vollständig eingegangen sind. Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe nach den Bestimmungen der Verfügung vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt Seite 151) zu verfahren, und, ohne weitere Aufforderung dazu von uns abzuwarten, das exekutivische Verfahren gegen die säumigen Magistrate sofort einzuleiten, wenn diese ihnen, spätestens acht Tage nach obigem Termin, die geschehene Einzahlung des ganzen Beitrages an vorgenannte Kasse nicht nachweisen.

Wegen Einziehung der Beiträge und etwanigen Reste werden die Magistrate auf ebengedachte Verfügung, und wegen des bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens, auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt Seite 124) verwiesen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 2. Kontrole über die Veräußerung der Domainen ꝛc.

In den, rücksichtlich der uns übertragenen Kontrole über die Veräußerung der Domainen und Königlichen Forsten, unter dem 11. August und 21. September d. J. durch das Amtsblatt erlassenen Verfügungen, sind von den darin gegebenen Vorschriften mehrere Gegenstände ausgenommen worden.

Nach einer neuern Ministerial-Bestimmung sollen diese Vorschriften jedoch auch auf folgende, den Formalitäten des Hausgesetzes nicht unterliegende Gefälle, Gerechtsame und Parzellen, als:

1) die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien, welche der Landesherr gegen Entgeld, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums, oder Erbverpachtung, oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitze, oder mittelst eines andern, nicht unentgeld-

lichen Titels veräußern kann, sobald derselbe es den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet;

2) Uebertragungen des vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, und

3) Erbverpachtungen,

ausgedehnt werden.

Die Untergerichte haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 21. Dezember 1835. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 1. In Folge eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei und der Königl. Hauptverwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen vom 20. Dezember d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ertheilung von Zeugnissen, zur Bekundung des Ursprungs inländischer Waaren, die von hier nach dem Auslande versendet werden sollen, von dem Polizei-Präsidio, und zwar wie bisher, stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden.

Berlin, den 29. Dezember 1835. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Schultze II. hieselbst ist zum wirklichen Regierungs-Sekretair, und der Kassenschreiber bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, früher neun Jahr gedienter Unteroffizier Pfahl, zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten befördert, und dem bisherigen Militair-Supernumerarius, vormaligen Oberjäger Schmidt, die Kassenschreiber-Stelle bei der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 3. d. M. dem Unteroffizier in der 1sten Eskadron des 2ten Dragoner-Regiments, Johann Heinrich Zietelmann zu Schwedt, für die am 30. März d. J. bewirkte Rettung des Drechslersohnes August Quinstädt aus Feuersgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 20. Dezember 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 3. d. M. dem Bedienten Alexis Juvet zu Brandenburg, für die am 23. August d. J. bewirkte Rettung des Knaben Henrich Bennecke aus Wassersgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 20. Dezember 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 15. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. Dezember 1835.

Nr. 7. Zensursache. I. 1539. Dezember.

Es ist von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium den vier nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande, auf Grund des Art. XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819. ertheilt worden:

1) „Professor David und sein Vaterland, von J. B. Schick, Heft I. Copenhagen, 1835. Im Verlage bei J. S. Bech. Gedruckt bei H. G. Brill. kl. 8."
2) „Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Tscholke. Erster Theil, dritte vollständige Original-Ausgabe. Aarau, 1836. Im Verlage bei H. R. Sauerländer. gr. 8. 1 Band."
3) „Reise nach Paraguay in den Jahren 1818 bis 1826, von Dr. J. R. Rengger. Aus des Verfassers handschriftlichem Nachlasse herausgegeben von A. Rengger, mit einer Landkarte und drei Blättern Abbildungen. Aarau, 1835. Im Verlage bei H. R. Sauerländer. gr. 8. 1 Band."
4) „Rechenschaft von unserm Glauben. Reihe von Predigten, theils in Wolmar, in Liefland, theils in Berlin gehalten von Dr. Johann Eduard Erdmann. Riga und Dorpat. Verlag von Eduard Frantzen. 1835. gr. 8. 1 Heft."

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 17. d. M. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Januar 1836.

Nr. 8. Zensursache. I. 233. Januar.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 30. Dezember v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern und der Polizei mittelst Verfügung vom 23. desselben Monats den beiden ersten, im Verlage der Gebrüder Reichenbach zu Leipzig, erschienenen Bänden von

„K. L. von Knebels literarischem Nachlaß, herausgegeben von Varnhagen van Ense und Th. Mundt"

die Debits-Erlaubniß innerhalb der Königlichen Preußischen Staaten nachgegeben hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Januar 1836.

Nr. 9. Zensursache. I. 293. Januar.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 3. d. M., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 18. Dezember v. J. die drei nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) „Die Geschichte des Mittelalters; sechs Bücher. Von Dr. Friedr. Kortum, Professor der Geschichte an der Hochschule zu Bern. Bern, 1836. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 2 Bände. gr. 8."
2) „Anfangsgründe der theoretischen und praktischen Geometrie, zum Gebrauche in Schulen, von L. M. Desbuits, Professor am Collége Stanislas. Aus dem Französischen übersetzt von C. F. Deyhle. Mit zehn Steintafeln. Bern. Druck und Verlag von C. Fischer und Komp. 1835. 1 Band. 8."
3) „Anleitung zur äußern Pferdekenntniß. Ein Handbuch zum Selbstunterricht und für Vorlesungen, von Dr. Konrad Ludwig Schwab, Königl. Bayerscher Rath ꝛc. Mit einem Register und eilf lithographirten Abbildungen. Dritte, verbesserte Aufl. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp., 1836. 1 Band. 8."

auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 3. Pensionstabellen.

In Folge des Rescripts des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 30. November d. J. werden die Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewiesen, in den von jetzt ab anzufertigenden Pensions-Tabellen

1) den Tag und das Jahr, an welchem der zu pensionirende Beamte zuerst verpflichtet worden ist, und wenn dies nicht zu ermitteln ist, den Grund, weshalb das Datum nicht bemerkt werden kann, auch
2) anzugeben, ob der zu Pensionirende seit der Verpflichtung ununterbrochen im unmittelbaren Staatsdienste gewesen ist, oder welche Unterbrechungen eingetreten sind. Berlin, den 28. Dezember 1835. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 4. Untersuchungen gegen Grenz- und Forstbeamte ꝛc.

In Gemäßheit einer Anordnung des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz, vom 30. v. M., werden die sämmtlichen Untergerichte des Kammergerichtlichen Departements hierdurch angewiesen, sofort und spätestens bis zum 1. k. M. anzuzeigen, ob und welche Untersuchungen

a) gegen Königl. Grenzbeamte und gegen Königliche oder Privat-Forstbeamte wegen Gebrauches der Schußwaffe,

und

b) gegen andere Personen

1) wegen Verletzung, und
2) wegen Tödtung von Königl. Grenzbeamten und Königlichen oder Privat-Forstbeamten

im verflossenen Geschäftsjahre bei ihnen anhängig gewesen sind.

Künftig wird eine solche Anzeige mit den alljährlich zum 1. Dezember einzureichenden Geschäfts-Uebersichten erwartet.

Berlin, den 11. Januar 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 1.

Die Leitung des zu Jüterbogk bestehenden vorbereitenden Seminars ist nach dem Abgange des zum Seminar-Direktor beförderten Rektors Kern, dem Nachfolger desselben, Rektor Telle daselbst übertragen worden.

Junge Leute, welche sich dem Schulfach widmen, finden in dieser Anstalt Gelegenheit, sich zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminarium zweckmäßig vorzubereiten, und haben sich, falls sie die Aufnahme in das vorbereitende Seminar wünschen, unter Beibringung ihrer Schulzeugnisse bei dem Rektor Telle zu Jüterbogk schriftlich oder persönlich zu melden. Berlin, den 4. Januar 1836.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 2.

Nachstehende Bekanntmachung:

„In Bezug auf das hiesige Gesindewesen ist durch das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei unter dem 17. September 1833 Folgendes bestimmt worden:

1) Den, Behufs der Vermiethung zum Gesindedienste von außerhalb hier eintreffenden Individuen, soll der Aufenthalt hierselbst nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend über die Identität ihrer Person, so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. November 1810 § 5 folg. ihrer Vermiethung nichts entgegensteht, ausgewiesen, und ihre gute Führung in den letzten drei Jahren durch glaubhafte Zeugnisse außer Zweifel gesetzt haben. Diejenigen, welche diesen Forderungen nicht genügen, sollen zur sofortigen Wiederabreise angehalten, nöthigenfalls aufgehoben und fortgeschafft werden. Ein gleiches Verfahren tritt gegen die, zur Vermiethung zugelassenen Individuen ein, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen die Erlangung eines wirklichen Dienst-Unterkommens nachweisen.

2) Die dem hiesigen Orte nicht angehörenden Individuen, welche hierselbst bereits in Dienst gestanden, sollen, wenn sie länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben, zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit solches verhindert, oder sofern sie nicht auf eine zulässige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen. Die Bestimmung in der Bekanntmachung vom 16. September 1831, nach welcher Personen, die sich als Dienstboten vermiethen

wollen, nur dann, wenn sie bereits ein bestimmtes Unterkommen bei einem hiesigen Einwohner gefunden haben, und dies entweder durch einen förmlichen, von dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnt, beglaubigten Miethskontrakt, oder wenigstens durch eine, in gleicher Art bescheinigte schriftliche Erklärung des hiesigen Einwohners, bei welchem sie in Dienste treten wollen, darthun, zugelassen werden sollen, ist nach obigen Bestimmungen aufgehoben. Als gehörige Legitimations-Dokumente können nur solche Gesinde-Entlassungsscheine gelten, in welchen die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird, und welche von Obrigkeit wegen beglaubigt sind. Rücksichtlich derjenigen dienstsuchenden Personen, welche noch nicht gedient haben, oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, müssen die von ihnen beizubringenden Führungszeugnisse von ihrer Obrigkeit ausgestellt, oder von derselben beglaubigt sein. Von den hiesigen Einwohnern wird erwartet, daß, wenn sie sich Dienstboten von außerhalb hierher kommen lassen, oder welche auswärtige Verwandte bei sich aufnehmen wollen, um ihnen ein Dienst-Unterkommen hierselbst zu ermitteln, dafür sorgen werden, daß diese Personen schon bei ihrem Eintreffen hierselbst mit den gedachten Legitimationen vollständig versehen sind. Diese bereits unter dem 28. Oktober 1833 bekannt gemachten Bestimmungen werden hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Personen, welche von außerhalb hier eintreffen, um in herrschaftliche Dienste zu treten, spätestens 48 Stunden nach ihrer Ankunft sich bei einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs zur Erlangung eines Gesinde-Vermiethungs-Erlaubnißscheines, bei Vermeidung einer 24-stündigen bis achttägigen Gefängnißstrafe, zu melden haben. Eine gleiche Strafe trifft dasjenige Gesinde, welches dienstlos wird, und wieder in ein Dienstverhältniß zu treten wünscht, wenn dasselbe nicht spätestens 48 Stunden nach erfolgtem Austritte aus dem bisherigen Dienstverhältnisse bei einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs einen neuen Vermiethungsschein sich beschafft hat, insofern solches nicht schon früher geschehen ist. Will eine aus dem Gesindedienste ausgetretene Person hierselbst eine selbstständige Niederlassung begründen, so hat sie solches binnen 48 Stunden dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem sie wohnt, anzuzeigen, widrigenfalls sie in die obberegte Strafe verfällt."

wird hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 22. Dezember 1835. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 3. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die bisherige Straße am Packhofe und die Marktstraße, künftig die gemeinschaftliche Benennung:

„Werder-Straße"

führen sollen. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Dezember 1835. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 22. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Januar 1836.

Nr. 10. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Dezember 1835. I. 517. Januar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	1 Thaler	15 Sgr.	11 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen.....	1 Thaler	5 Sgr.	10 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	— Thaler	27 Sgr.	10 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	— Thaler	26 Sgr.	10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	23 Sgr.	3 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.....	1 Thaler	11 Sgr.	1 Pf.,
7) für das Schock Stroh	5 Thaler	— Sgr.	7 Pf.,
8) für den Zentner Heu.....	1 Thaler	— Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete.....13	Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	4 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 11. G e n e r a l-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer			
		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
		rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.
1	Brandenburg	1	10	1	7	1	1	1	—	—	25	—	23	—	21	—	20
2	Havelberg	1	7	1	2	—	28	—	25	—	27	—	25	—	20	—	17
3	Jüterbogk	1	13	1	7	1	—	—	26	—	26	—	23	—	23	—	21
4	Luckenwalde	1	15	1	12	1	2	1	—	—	28	—	26	—	25	—	22
5	Oranienburg	1	25	1	17	1	8	1	6	—	27	—	25	—	25	—	22
6	Potsdam	1	13	1	12	1	4	1	3	—	28	—	23	—	22	—	22
7	Prenzlow	1	10	1	3	1	8	—	27	—	25	—	23	—	21	—	17
8	Rathenow	1	7	1	2	1	—	—	25	—	25	—	21	—	22	—	18
9	Neu-Ruppin	1	11	1	5	1	2	—	26	—	26	—	22	—	20	—	17
10	Schwedt	1	10	1	5	1	3	1	—	—	27	—	25	—	18	—	17
11	Spandau	1	10	1	10	1	4	1	2	—	27	—	27	—	21	—	21
12	Strausberg	—	—	—	—	1	2	1	—	—	25	—	23	—	20	—	18
13	Templin	1	12	1	10	1	7	1	7	—	27	—	27	—	20	—	20
14	Treuenbrietzen	1	11	1	11	1	1	1	—	—	26	—	25	—	22	—	21
15	Wittstock	1	13	1	11	1	4	1	1	2	29	10	28	11	22	8	21
16	Wrietzen an der Oder	1	12	1	7	1	2	—	27	—	22	6	20	—	20	—	18

Nr. 12. Potsdam, den 29. Dezember 1835.

Verwaltung der Rent- und Polizeigeschäfte in den Aemtern Goldbeck und Wittstock. III. 956. Oktober.

Die Verwaltung der Rent- und Polizeigeschäfte in den kombinirten Domainenämtern Goldbeck und Wittstock ist vom 1. Juni 1835 ab dem Beamten Karl Emil Freyer zu Goldbeck übertragen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern. Domainen und Forsten.

Nr. 13. Potsdam, den 15. Januar 1836.

Klassensteuer.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 (Gesetzsammlung von 1830 Seite 19) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kennt-

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a ch w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks Dezember 1835.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrodt	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch	Die Metze Graupen		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen		Erdtoffeln			Braunbier	Weißbier	Branntwein		höchster Preis	niedrigster Preis	höchster Preis	niedrigster Preis	
rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.
—	25	—	—	22	6	3	15	—	3	15	—	1	10	—	11	6	1 —	1 —	1 1	4 —	2 6	18 —	10 —	10 —	5 —	7 —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	8	12	6	— 10	— 9	— 9	3 9	2 —	11 —	8 —	5 6	5 —	6 6
—	—	—	—	—	—	5	—	—	4	25	—	1	22	6	15	—	— 8	— 10	— —	3 9	2 —	— —	— —	— —	— —	7 6
—	—	—	—	—	—	7	2	6	7	2	6	1	17	6	13	9	— 9	— 9	1 —	4 —	2 6	— —	— —	6 —	4 —	7 6
1	—	—	—	25	—	5	—	—	4	20	—	1	20	—	15	—	1 —	1 —	1 6	4 —	2 6	10 —	9 —	10 —	9 —	7 6
—	27	—	—	24	—	4	28	—	4	15	—	2	4	—	12	6	1 4	1 3	2 —	4 —	3 6	12 —	8 —	7 —	6 —	9 6
—	15	—	—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	6	11	—	—	1 —	1 —	1 —	4 —	2 6	25 —	8 —	9 —	5 —	8 6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	3	13	2	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —
—	22	—	—	20	—	5	20	—	4	25	—	1	7	6	14	6	1 —	— —	— —	— —	2 6	11 —	9 —	6 —	5 —	7 —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	10	6	1 3	1 3	1 6	3 3	2 —	20 —	7 —	7 —	5 —	6 6
—	25	—	—	15	—	5	—	—	4	15	—	1	9	—	10	—	1 —	1 3	1 6	5 —	3 —	— —	— —	6 —	4 —	8 —
—	22	6	—	22	6	5	—	—	5	—	—	1	11	3	10	—	— —	— —	— —	— —	2 6	12 —	7 —	10 —	4 —	7 6
—	16	—	—	14	—	5	5	—	5	—	—	1	7	6	10	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	20	—	—	20	—	5	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	19	8	—	17	8	4	29	1	4	28	5	1	10	1	16	5	— 9	2 —	— —	3 6	2 6	10 1	6 —	6 6	5 —	6 3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	2	16	—	— 11	1 —	1 6	2 6	3 —	12 —	9 —	12 —	7 —	6 8

niß, daß alle diejenigen, welche durch die diesjährige Veranlagung der Klassensteuer sich überbürdet erachten, ihre Beschwerden dagegen bis spätestens den 15. März d. J. bei der landräthlichen Behörde des Kreises, in dem sie sich aufhalten, und zwar jeder einzeln und schriftlich anbringen müssen, widrigenfalls darauf für das laufende Jahr keine Rücksicht genommen werden kann.,

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 14.
I. 439.
Januar.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1835 stattgefundenen Wasserstände.

Tag	Berlin Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam Fuß	Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg Fuß	Zoll
1	6	10	2	10	7	1	2	—	2	7	1	2	5	10	2	—	4	5½	1	7	3	1
2	6	10	2	10	7	1	2	—	2	7	1	2	5	11	1	11	4	7½	1	5	3	1
3	6	10	2	10	7	1	2	—	2	7	1	2½	5	11	1	10½	4	7	1	6	3	1
4	6	8	2	10	7	1	2	—	2	7	1	2½	6	—	1	11	4	6	1	6	3	—
5	6	9	2	8	7	1	2	—	2	7	1	3	5	9	1	10	4	4	1	6	3	—
6	6	9	2	8	7	2	1	9	2	7	1	3½	5	9	1	9	4	4	1	3½	3	—
7	6	10	2	10	7	4	2	—	2	8	1	3½	5	9½	1	9½	4	3	1	5	3	—
8	6	10	2	10	7	4	2	—	2	8	1	4	5	11	1	11	4	2	1	6	3	1
9	6	11	2	11	7	4	2	—	2	9	1	4	6	½	1	11½	4	4	1	6	3	1
10	6	9	2	10	7	4	2	—	2	9	1	4	6	—	2	—	4	1½	1	6	3	1
11	6	8	3	2	7	4	2	4	2	9	1	4	6	1	2	2	4	2	1	10	3	1
12	6	8	3	4	7	4	2	4	2	9	1	4	6	—	2	3	4	2½	1	8½	3	1
13	6	8	3	1	7	2	2	—	2	9	1	4	6	—	2	2¼	4	2	1	7	3	1
14	6	9	2	10	7	2	2	1	2	9	1	4	6	—	2	2	4	2½	1	10.	3	2
15	6	9	2	11	7	2	2	—	2	9	1	4	6	—	2	2	4	2	1	9½	3	4
16	6	9	2	9	7	2	2	2	2	9	1	4½	6	—	2	1	4	4	1	9	3	5
17	6	9	2	10	7	2	2	—	2	9	1	5	6	—	2	1	4	3½	1	11½	3	5
18	6	9	2	11	7	2	2	—	2	9	1	5	6	—	2	1	4	3½	1	10	3	6
19	6	9	2	11	7	2	2	—	2	9	1	5½	6	1	2	1	4	4	1	11	3	7
20	6	9	3	—	7	2½	2	2	2	9	1	5½	6	—	2	5	4	5	1	11	3	6
21	6	8	4	2	7	4	2	4	2	9	1	5	6	—	2	5	4	—	2	—	3	6
22	6	9	3	10	7	4	2	2	2	9	1	5	6	½	2	9½	4	3	1	11	3	6
23	6	9	3	7	7	4	2	3	2	9	1	5	5	11	2	6½	4	3	2	—	3	6
24	6	9	3	6	7	4	2	1	2	9	1	5	6	½	2	6	4	5	1	10	3	7
25	6	9	2	6	7	6	1	6½	2	9	1	5	5	11	2	1½	4	5	1	11	3	8
26	6	9	2	6	7	9	1	6	2	9	1	5½	6	3	2	½	4	7	1	11	3	8
27	6	9	2	6	7	11	1	10	2	9½	1	5½	6	3½	2	½	4	8	1	10	3	8
28	6	9	2	10	8	—	2	—	2	9½	1	6	6	1½	2	1	5	—	1	7	3	9
29	6	9	2	11	8	—	2	—	2	10	1	6½	5	5	2	½	4	7	1	9	3	9
30	6	9	2	11	8	—	2	2	2	11	1	7	5	11	2	—	4	8	1	8	4	6
31	6	10	2	11	8	1	2	2	3	—	1	7	6	2	2	2	5	—	1	2	4	11

Potsdam, den 10. Januar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Januar 1836.

Nr. 15. Verbesserung des Schulwesens der Städte und anderer Ortschaften. II. 568. Januar.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. November 1834 (Amtsblatt vom Jahre 1834 Stück 46 Seite 315), betreffend die im Jahre 1834 bewirkte Verbesserung des Schulwesens in 26 Städten unsers Verwaltungsbezirks, veröffentlichen wir hierdurch gern mit belobender Anerkennung des Geleisteten das, was in vorgedachter Beziehung fernerweit im Laufe des Jahres 1835 geschehen ist.

1) Die Stadt Perleberg hat Behufs der Erweiterung ihrer, von der großen Stadtschule getrennten kleinen Schule um eine dritte Klasse, noch einen Lehrer angestellt.

2) Die Stadt Wittstock hat zur Vervollständigung der im Jahre 1834 bewirkten neuen Organisation ihres Schulwesens noch eine neue Lehrerstelle kreirt.

3) Die Stadt Spandau hat die bisher noch durch die Ortsschullehrer erfolgte Schulgeld-Erhebung abgeschafft, die Gehalte jener fixirt, und Behufs einer neuen und vollständigen Organisation ihres Schulwesens zwei neue Lehrerstellen dotirt.

4) Die Stadt Brandenburg hat ebenfalls die Ortsschullehrer von der sonst noch durch sie bewirkten Erhebung des Schulgeldes entbunden, zweckmäßige Verbesserungen und Erweiterungen ihrer Schul-Lokalien vorgenommen, und zwei neue Elementar-Lehrerstellen kreirt.

5) Die Stadt Luckenwalde hat eine neue Lehrerstelle dotirt, und ein noch nöthig befundenes Lehrzimmer eingerichtet.

6) Die Stadt Wittenberge hat ein zweites Schulhaus erbauet, und eine neue Lehrerstelle dotirt.

7) Die Stadt Rheinsberg hat ein neues Schulhaus für ihre ganze Schule mit den erforderlichen Lehrerwohnungen erbauet.

8) Die Stadt Rhinow hat ein zweites Schulhaus erbauet, und eine neue Lehrerstelle dotirt.

9) Die Stadt Wusterhausen a. d. Dosse hat eine neue Lehrerstelle dotirt.

10) Die Stadt Neustadt an der Dosse hat eine bessere bauliche Einrichtung ihres Schulhauses, und dabei die Einrichtung eines dritten Lehrzimmers, so wie die Anstellung eines dritten Lehrers bewirkt.

11) Die Stadt Strausberg hat ein zweites geräumiges Schulhaus erbaut.

12) Die Stadt Potsdam hat, inkl. zweier neuen Lehrerstellen an der von uns unmittelbar ressortirenden höhern Bürgerschule, vier neue Lehrerstellen dotirt.

13) Die Stadt Neu-Ruppin hat mit bereitwilliger Gewährung der erforderlichen Kosten mehrere Verbesserungen ihrer Schuleinrichtung veranlaßt.

14) Die Stadt Belzig ist zur Anstellung eines siebenten Lehrers und zur Einrichtung eines siebenten Lehrzimmers angehalten worden.

Außerdem thun wir gern noch der Leistungen folgender Kommunen ꝛc. für ihr Schulwesen Erwähnung:

1) Die Kommune Werneuchen, Superintendentur Bernau, hat eine zweite Lehrerstelle kreirt.

2) Die Kommune Königs-Wusterhausen hat ein zweites Schulhaus eingerichtet, und eine zweite Lehrerstelle dotirt.

3) Die Kommune Deutsch-Rixdorf, Superintendentur Cöln, hat eine dritte Lehrerstelle an ihrer Schule errichtet.

4) Die Kommune Briest, Superintendentur Gramzow, hat eine zweite Lehrerstelle kreirt.

5, 6, 7) Die bisher in andern Oertern eingeschult gewesenen Kommunen Reetzerhütten, Superintendentur Belzig, Schönholz, Superintendentur Bernau, und Hohenfelde, Superintendentur Schwedt, haben eigene Schulen errichtet.

8) Für das Messingwerk, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, hat das Königl. Ober-Bergamt der Preußisch-Brandenburgischen Provinzen eine eigene Schule errichtet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 11. Januar 1836.

Nr. 16. Dimensionen der Mauer- und Dachziegel für Staatsbauten. I. i. pl. 1250. Dezember.

Zufolge Rescripts der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 15. Dezember v. J., sind die Dimensionen der Mauer- und Dachziegel für alle gewöhnlichen Staatsbauten allgemein gleichförmig bestimmt worden.

Es sind dies (für die Mauerziegel) genau dieselben Abmessungen, welche
in unserm Amtsblatt pro 1816 Stück 38 Nr. 294;
in demjenigen pro 1820 Stück 46 Nr. 243, und
in demjenigen pro 1825 Stück 4 Nr. 12
schon bekannt gemacht, und als unerläßliche Norm für den diesseitigen Regierungsbezirk vorgeschrieben worden, und bringen wir solche zur Richtschnur für alle Ziegeleibesitzer, so wie für die Baubeamten unsers Departements wiederholt hiermit in Erinnerung.

Es sollen nämlich fortan zu allen gewöhnlichen Staatsbauten keine andere Mauer- und Dachziegel angekauft, als solche, welche in gebranntem Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a) Mauerziegel:
große Form: 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll dick,
mittlere Form: 10 Zoll lang, 4⅝ Zoll breit, 2¼ Zoll dick,
kleine Form: 9½ Zoll lang, 4¼ Zoll breit, 2⅛ Zoll dick;

b) Dachziegel oder Biberschwänze:
15 Zoll einschließlich der Nase lang, 6 Zoll breit und ½ Zoll stark.

Wenn außergewöhnliche Konstruktionen andere Verhältnisse nöthig machen, so werden für jeden einzelnen Fall dem gemäß schriftliche Bestellungen für die Anfertigung gegeben werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 5. Justizkammer zu Schwedt.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch eine anderweite Ministerial-Verfügung der Justizkammer zu Schwedt gestattet worden ist, diesen ihren bisherigen Titel auch fernerhin beizubehalten. Berlin, den 7. Januar 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 6. Institut der Schiedsmänner betreffend.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden angewiesen, binnen 14 Tagen, und künftig alljährlich im Laufe des Januars anzuzeigen, ob und in welchen Fällen bei denselben aus schiedsmännlichen Vergleichen, seit der Einführung des Instituts der Schiedsmänner, Exekutionen nachgesucht worden sind, welche wegen Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit des Vergleichs nicht haben verfügt werden können. Der Vakatberichte bedarf es nicht.

Berlin, den 14. Januar 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

In Folge der gesetzlichen Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und deren § 2 zu Errichtung von Kreis-Vermittelungs-Behörden, sind von den Kreisständen als Kreis-Verordnete gewählt, von uns als solche bestätigt und bereits vereidet worden:

A. im Kreise Westhavelland:
- der Rittmeister von Bredow in Briesen;
- der Rittergutsbesitzer von der Hagen zu Stölln Isten Antheils;
- der Lehnschulze Wasmannsdorf zu Tremmen.

B. Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:
- der Rittergutsbesitzer Schwietzke zu Wahlsdorf;
- der Amtmann Keßler zu Reinsdorf;
- der Kreisschulze Lintow zu Bardenitz;
- der Ackerbürger und vormalige Kämmerer Knochenhauer zu Luckenwalde.

C. Im Prenzlauschen Kreise:
- der Kammergerichtsrath von Arnim zu Woddow;
- der Kammergerichtsrath und Kreisdeputirte von Winterfeld in Menkin;
- der Bauälteste Stägemann in Prenzlau;
- der Schulze Schulze in Malchow;
- der Ackergutsbesitzer Scheibert in Brüssow.

D. Im Westpriegnitzschen Kreise:
- der Gutsbesitzer Hansen in Gühlitz;
- der Lehnschulze Krösse in Bendelin;
- der Lehnschulze Diericke in Kletzke;
- der Gutspächter Bommert in Muggerkuhl.

E. Im Zauch-Belzigschen Kreise:
der Rittergutsbesitzer Leo in Dahnsdorf;
der Amtmann Hollmann zu Golzow;
der Rathmann Koreuber zu Treuenbriezen;
der Schulze Schmidt zu Göttin.

Dies wird hiermit für das betheiligte Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 7. Januar 1836.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Der Oberprediger und bisherige Vize-Superintendent der Diözese Wriezen, König, ist als wirklicher Superintendent dieser Diözese, der bisherige Oberprediger in Brück und jetzige Pfarrer in Bochow, Pfitzner, zum Superintendenten der Diözese Jüterbogk, der Pfarrer Seidig an der St. Johannis-kirche zu Moabit bei Berlin zugleich zum Prediger an dem Königl. Invalidenhause bei Berlin, und der Oberlehrer am Potsdamschen großen Militair-Waisenhause, C. F. E. Martus, zum Prediger an dieser Anstalt ernannt und bestellt worden.

Der Lieutenant a. D., Alberti, ist zum Kreissekretair im Niederbarnimschen Kreise, und der invalide Garde-Unteroffizier Eisert zum Schleusenmeister an der Ragöser Schleuse ernannt worden.

Der Baukondukteur Johann Wilhelm Eduard Kiesling ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der Stadtgerichts-Expeditions-Eleve Ernst Ludwig Wilhelm Wallroth ist als Polizei-Kommissarius in Berlin angestellt, und an die Stelle des verstorbenen praktischen Arztes und Wundarztes Hämbster der Stadt-Wundarzt Christian Gotthelf Kelling zum Chirurgus forensis in Berlin ernannt worden.

Die Kandidaten der Chirurgie Johannes Roth und Ernst Ehregott Otto sind als Wundärzte zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Schleusenmeister des hiesigen Regierungs-Departements von den seine Schleuse passirenden Schiffern Geschenke an Holz und Kohlen angenommen hat. Derselbe ist deshalb in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen worden. Indem wir dieses hierdurch zur Kenntniß des, Schiffahrt treibenden Publikums bringen, machen wir dasselbe darauf aufmerksam, daß die Schleusenmeister von den ihre Schleusen passirenden Schiffseigenthümern und Kahnführern, Geschenke an Geld oder Naturalien weder fordern, noch annehmen dürfen.

Potsdam, den 16. Januar 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 29. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Januar 1836.

Nr. 17. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. I. 105. Januar.

Nach den, höhern Orts ergangenen Bestimmungen, sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu spätestens bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden — nicht antreten, wie es in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Januar v. J. Seite 13 heißt — bei den betreffenden Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige melden; diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, und als zu der in Rede stehenden Begünstigung berechtigt anerkannt worden, müssen alsdann ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigensfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheim fallen.

Hiernach, und mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 27. Januar 1828 (Amtsblatt pro 1828 Seite 26) fordern wir die Direktoren der Bildungsanstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit derzeitiger Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Januar 1836.

Nr. 18. Beraubungen der Salztransporte von Seiten der Schiffer. IV. I. 717. Dezember.

Die häufig vorkommenden Beraubungen der Salztransporte Seitens der Schiffer würden nicht in dem Maaße stattfinden können, wenn letztere nicht unter den Bewohnern der Ufergegenden Abnehmer des veruntreueten Salzes fänden. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1809, betreffend den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten, welche dahin lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertrauete Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so verordnen Wir, wie folgt:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.
2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.
3) Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich gestraft. (Allg. L. R. Th. II Tit. 20 § 1238.)
4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.
5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidruckung Unsers Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Dohna. Beyme."

in Erinnerung zu bringen, und insbesondere auf die, der Strafe des Diebstahls gleichkommende Strafe desjenigen aufmerksam zu machen, welcher von den, mit dem Transport einer Salzladung beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankauft.

Die Polizeibehörden der Ufergegenden werden angewiesen, auf diesen unerlaubten Salzverkehr ein wachsames Auge zu haben.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 26. Januar 1836.

Nr. 19. Rindvieh-Lungenseuche in Ketzin. I. 1867. Januar.

Da unter dem Rindvieh der Stadt Ketzin die Lungenseuche entstanden ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 7. Abfassung der Kriminal-Erkenntnisse.

Der mehrmals angeregte Zweifel, ob die nach §§ 17 und 513 der Kriminal-Ordnung, den Untergerichten zustehende Befugniß, Kriminal-Erkenntnisse selbstständig abzufassen, durch den höchsten Grad derjenigen Strafe, welche das zur Anwendung kommende Gesetz in abstracto androht, oder durch dasjenige Strafmaaß, welches das Untergericht in casu concreto für anwendbar erachtet, bedingt werde, findet seine Erledigung in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. November 1835 (Gesetzsammlung de 1835 Seite 236), wodurch das Königl. Justiz-Ministerium ermächtigt wird, die den Untergerichten zustehende Befugniß auch den Gerichts-Kommissionen der kollegialisch formirten Untergerichte beizulegen, diese Befugniß aber dahin deklarirt wird, daß sie auf Erkenntnisse erster Instanz in solchen Untersuchungssachen beschränkt sei, in welchen die höchste gesetzliche Strafe des Vergehens vierwöchentliches Gefängniß, Funfzig Thaler Geldbuße oder eine leichte Züchtigung nicht übersteigt. Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden zu ihrer Direktion auf jene Allerhöchste Bestimmung hierdurch aufmerksam gemacht. Berlin, den 4. Januar 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 8. Stempel zu Punktationen.

Die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juni v. J. (Gesetzsammlung Seite 81), welche festsetzt:

> Punktationen und gerichtliche oder Notariats-Protokolle über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben, und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind dem gesetzlichen Vertragsstempel auch alsdann unterworfen, wenn darin die Ausfertigung einer Vertragsurkunde vorbehalten ist,

in Verbindung mit der Strafbestimmung im § 21 des Stempelgesetzes, hat Veranlassung zur Erörterung der Frage gegeben:

> ob eine Stempelstrafe gegen die Aussteller einer ungestempelten Privat-Punktation verhängt werden kann, wenn dieselbe gleich nach dem Abschlusse dem Gerichte, oder auch einem Notar vorgelegt wird, um auf Grund derselben einen förmlichen Vertrag auszufertigen?

Se. Majestät der König haben hierauf mittelst Kabinetsordre vom 24. d. M. Sich Allerhöchst damit einverstanden erklärt:

> daß die Ueberreichung einer, weder gerichtlich, noch von einem Notar aufgenommene Punktation an einen Richter oder Notar, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach Errichtung der Punktation, mit dem Antrage auf gerichtliche

oder notarielle Vollziehung geschieht, die Verwirkung einer Stempelstrafe gegen die Aussteller ausschließt, daß aber in diesem Falle der Richter oder Notar verpflichtet sein soll, für die Einziehung des Stempels von Amtswegen sofort ebenso Sorge zu tragen, wie die Allerhöchste Ordre vom 19. Juni 1834 Nr. 3 und 4 dies bei gerichtlich oder vor Notarien selbst aufgenommenen Verträgen und Punktationen vorschreibt.

Das Königl. Kammergericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte und Notarien seines Bezirks deshalb mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 27. November 1835.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Die sämmtlichen Untergerichte und Notarien im Departement des Königl. Kammergerichts werden angewiesen, sich nach den Bestimmungen des vorstehenden Ministerial-Reskripts vom 27. November v. J. und der darin enthaltenen Allerhöchsten Entscheidung vom 24. desselben Monats genau zu achten.

Berlin, den 25. Januar 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 2.

Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin.

§ 1. Das Berlinische Seminar für Stadtschulen hat den dreifachen Zweck:

1) Lehrer für Stadtschulen sowohl theoretisch als praktisch auszubilden;
2) die Fortbildung der hiesigen Hülfslehrer durch Lehrkurse und andere angemessene Mittel, namentlich durch die denselben gestattete Benutzung seiner Bücherssammlung zu fördern;
3) den hier sich aufhaltenden Kandidaten des Predigtamts Gelegenheit zu geben, sich mit dem Volksschulwesen theoretisch und praktisch bekannt zu machen.

Die Bildung tüchtiger Lehrer für Stadtschulen wird jedoch in allen Beziehungen als der eigentliche Hauptzweck des Seminars betrachtet, welchem die unter Nr. 2 und 3 angegebenen Nebenzwecke sich unterordnen müssen.

§ 2. Um das angegebene Ziel der theoretischen und praktischen Ausbildung der Seminaristen zu erreichen, muß von den Eintretenden, außer den allgemeinen Eigenschaften, welche zu segensreicher Führung des Schulamtes erforderlich sind, auch ein nicht ganz unbedeutendes Maaß von Kenntnissen gefordert werden. Wünschenswerth ist in dieser Beziehung:

1) daß jeder Eintretende mit dem Inhalte der heiligen Schrift, mit den Hauptwahrheiten des christlichen Glaubens, und mit den vorzüglichsten Kirchenliedern bekannt sei;

2) daß

2) daß er im Stande sei, sich in der deutschen Sprache fehlerfrei auszudrücken, seine Gedanken deutlich, wohlgeordnet und ohne Fehler gegen die Rechtschreibung niederzuschreiben, auch über die Wortbildung und den Gebrauch der Kasus, sowohl bei Verbis, als bei Präpositionen Rechenschaft zu geben;

3) daß er die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen und eine gewöhnliche Proportions-Aufgabe mit genügender Fertigkeit zu behandeln, und über die Gründe des Verfahrens Rechenschaft zu geben wisse;

4) daß er mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen als körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt sei, auf welchen die Ausmessung und Berechnung derselben beruht;

5) daß er die allgemeinen geographischen Begriffe richtig aufgefaßt habe, und die Verbindung der Meere und Hauptländer in allen Welttheilen, die Umrisse und Grenzen der europäischen Länder, und in denselben die Gebirgszüge und Flußgebiete, so wie die Lage der Hauptstädte, angeben könne;

6) daß er aus der Geschichte wenigstens die Hauptbegebenheiten, wie sie in Bredows merkwürdigsten Begebenheiten aufgeführt werden, kenne, mit der biblischen Geschichte und Geographie aber so weit bekannt sei, als es für das Verständniß der heiligen Schrift erforderlich ist;

7) daß er eine gute Hand schreibe, und im Gebrauch des Zirkels, des Lineals und des Maaßstabes wenigstens so weit geübt sei, um geometrische Figuren sauber und genau nach vorgeschriebenen Verhältnissen zeichnen zu können;

8) daß er die nothwendigsten musikalischen Vorkenntnisse und die zu einer weiteren Ausbildung in der Musik erforderlichen Anlagen besitze.

§ 3. Da die Seminaristen schon während ihrer Bildungszeit Unterricht ertheilen sollen, so kann die Aufnahme in der Regel erst nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre erfolgen; die Aufnahme jüngerer Zöglinge, so wie solcher, welche das bildungsfähige Alter bereits überschritten haben, kann nur unter besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Umständen erfolgen.

§ 4. Wer die Aufnahme nachsuchen will, hat

1) einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher, außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden, besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt,

2) seinen Taufschein und Konfirmationsschein,

3) ein Zeugniß über seine Schulbildung,

4) ein Zeugniß seines Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über seinen sittlichen Lebenswandel,

5) ein ärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand,

6) eine von dem Vater oder Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit in dem Seminare gesorgt sei,

bei dem unterzeichneten Schulkollegio der Provinz Brandenburg einzureichen, welches die Prüfung der Aufzunehmenden veranlaßt, und auf den Grund der Prüfungsverhandlungen über die Aufnahme oder Zurückweisung der Angemeldeten entscheidet.

§ 5. Es ist die Einrichtung getroffen, daß sechszehn bis achtzehn Seminaristen in dem Lokale der Anstalt wohnen können. Diejenigen Zöglinge, welche nicht bei ihren Eltern oder nahen Verwandten in nicht zu großer Entfernung von dem Seminar, eine, dem Zweck ihrer Beschäftigung angemessene Wohnung finden, sind verpflichtet, in der Anstalt ihre Wohnung zu nehmen, und haben dafür achtzehn Thaler jährlich in vierteljährlichen Raten zu entrichten. An Lehrgeld sind beim Eintritt ein- für allemal sechzehn Thaler zu entrichten.

§ 6. Die Anstalt hat zwar keine eigentlichen Freistellen, befindet sich aber im Besitze der nöthigen Mittel, um würdigen und bedürftigen Zöglingen im zweiten und dritten Jahre ihrer Bildungszeit einige Unterstützung zu gewähren.

Der Betrag der Unterstützungen im zweiten Jahre der Bildungszeit ist von den Umständen abhängig, erreicht aber in keinem Falle eine solche Höhe, daß davon alle Bedürfnisse eines Zöglings bestritten werden können. In dem dritten, überwiegend für praktische Uebungen bestimmten Jahre wird denjenigen, welche sich durch Fortschritte und Lehrgeschicklichkeit auszeichnen, der Regel nach eine Unterstützung von achtzig Thalern gewährt. Berlin, den 18. Januar 1836.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

* * *

Mit Bezug auf vorstehende Nachricht von dem hiesigen Seminar für Stadtschulen, fordern wir diejenigen Schulamts-Präparanden, welche zu Ostern d. J. die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, hierdurch auf, sich unter Einreichung der nach § 4 erforderlichen Bescheinigungen bis zum 1. März d. J. bei uns zu melden.

Berlin, den 18. Januar 1836.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Die Kommune Kotzen, Superintendentur Rathenow, hat sich nach dem Ergebnisse der vor einigen Monaten vom Superintendenten der Synode bei ihr gehaltenen Kirchen- und Schulvisitation durch rühmliche Sorge für ihr, in jeder Hinsicht vorschriftsmäßig eingerichtetes und löblich befundenes Schulwesen vortheilhaft ausgezeichnet, und uns namentlich auch durch die Regelmäßigkeit, mit welcher sie ihre Schuljugend im Sommer, wie im Winter zur Schule hält, erfreuliche Veranlassung gegeben, sie andern Kommunen der vorgedachten Superintendentur zum Muster aufzustellen. Potsdam, den 17. Januar 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 5. Februar 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1686. Die Deklaration des XXsten Artikels des zu Wien am 3. Mai (21. April) 1815 zwischen Preußen und Rußland, hinsichtlich des Herzogthums Warschau, abgeschlossenen Traktats vom 31. (19.) Dezember 1835.

Nr. 1687. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Dezember 1835, über die Anwendbarkeit der, die Einrichtung des Kredit-Instituts für Schlesien betreffenden Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) auf die Ober-Lausitz.

Nr. 1688. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1835, wegen Gleichstellung des Salzverkaufspreises im Kreise St. Wendel.

Das diesjährige 2te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1689. Die Verordnung, den Verkehr mit Spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuld-Papieren betreffend. Vom 19. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 19. Januar 1836.

Nr. 20. Gebührenfreiheit für Ertheilung der Ursprungszeugnisse für inländische, zur Versendung ins Ausland bestimmte Waaren. I. IV. 2013. Dezember.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei und die Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen haben mittelst Erlasses vom 20. Dezember v. J. bestimmt, daß für die Ertheilung von Zeugnissen zur Bekundung des Ursprungs inländischer Waaren, die zur Versendung ins Ausland bestimmt sind, da dieselbe eine polizeiliche Obliegenheit ist, keine Gebühren erhoben werden dürfen. Die Polizeibehörden und das Publikum werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich auf die Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Oktober v. J. (Amtsblatt 1835 Nr. 181) wegen der Stempelfreiheit der Ursprungszeugnisse für gewisse Gattungen von Waaren aufmerksam gemacht.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 21. Brandschäden in Berlin pro 1. Oktober $18\frac{34}{35}$. I. 2098. Januar.

Uebersicht

der für das Jahr vom 1. Oktober $18\frac{34}{35}$ in Berlin zu vergütigenden Brand-Entschädigungsgelder und der verursachten Löschungs- und anderen, nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Kosten, imgleichen der aufzubringenden Beiträge.

Nr.	I. Brand-Entschädigungsgelder pro 1. Oktober $18\frac{34}{35}$.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Am 18. Okt. 1834 auf dem Grundstücke des Gärtners Nicolas, Dresdener Straße Nr. 101	160	2	—
	Brunnenreparatur	32	2	6
	Fruchtschaden des Pächters des Grundstücks, Zimmergesellen Gäbelin.....	24	10	—
2	„ 26. „ „ im Hause des Königl. Solotänzers Gasparini, in der Mohrenstraße Nr. 49	9426	21	1
	„ „ der Wittwe Janischewsky, daselbst Nr. 48.....	51	18	6
	„ „ des Sattlermeisters Seelip, daselbst Nr. 47.....	2	8	—
	„ „ des Restaurateurs Hillgendorff, daselbst Nr. 50	12	25	—
	„ „ des Seidenwaaren-Fabrikanten Hartwig, Friedrichsstr. Nr. 67	20	12	—
	„ „ der Wittwe Steinicke und drei Kinder, daselbst Nr. 68.....	19	16	6
	„ „ des Gastwirths Bollmann, Taubenstraße Nr. 15	28	4	—
	„ „ des Restaurateurs Wüstrow, daselbst Nr. 16.....	2	21	9
	Brunnenreparatur.....	30	5	—
3	„ 30. „ „ im Hause des Tischlers Trutschel, Neue Königsstraße Nr. 4 a	42	3	6
4	„ 1. Nov. „ „ „ der verehelichten Kaufmann Pauli, Kleine Hamburger Str. Nr. 25	22	7	6
5	„ 21. Jan. 1835 „ „ der Wittwe Schultze, Henriette geb. Boblitz, Stralauer Straße Nr. 10	84	29	3
6	„ 4. Febr. „ in der Mühle des Müllers Kärting, hinter dem Invalidenhause an der Kirschallee ..	60	5	—
7	„ 14. „ „ im Hause des pensionirten Gewerbesteuer-Direktors von Pogwisch, jetzt dem Gastwirth König gehörig, Jägerstraße Nr. 15.....	131	—	—
	Latus	10151	11	7

Nr.				Thlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	10151	11	7
8	am 12. Febr. 1835	im Hause	der Küselschen Erben, Papenstraße Nr. 17	15	15	—
9	„ 22.	„	des Schlossers Leonhard, Lindenstraße Nr. 109 a	719	25	—
			Fruchtschaden	1	24	—
		„	des Seidenwadren-Fabrikanten Benecke, daselbst Nr. 110	23	23	6
			Fruchtschaden	5	20	—
		„	des Kaufmanns Raspe, Friedrichsstraße Nr. 12	18	26	2
			Brunnenreparatur	1	22	6
10	„ 4. März	im Hause	des Bäckermeisters Schultze, Prenzlauer Straße Nr. 20	22	5	—
11	„ 28.	„	des Zimmermeisters Seeger, Unterbaumstraße Nr. 5	1136	18	7
		„	des Maurermeisters Gerhard, Charitéstraße Nr. 2	11	—	—
12	„ 5. Mai	„	des Kaufmanns Haweretzt, Wallstraße Nr. 81	17	24	7
13	„ 20.	„	des Kaufmanns Müller, Neue Friedrichsstraße Nr. 1	609	18	4
14	„ 23.	„	des Doktors der Medizin Eschke, Münzstraße Nr. 22	116	9	7
15	„ 7. Juni	„	des Weinhändlers Bernoully, Rosenthaler Straße Nr. 28	18	25	—
16	„ 14.	„	der Wittwe Harnecker, Brunnenstraße Nr. 2	5	22	6
17	„ 5. Juli	„	des Französischen Hospitals, Friedrichsstraße Nr. 129	7	15	—
18	„ 18.	„	des Kaufmanns Resener, Kochstraße Nr. 27	6770	5	8
		„	der Geschwister Grabow, daf. Nr. 28	785	22	11
		„	des Tischlers Scheppich, Markgrafenstraße Nr. 18	119	15	1
			Brunnenreparatur	6	12	6
19	„ 30.	im Hause	des Formstechers Schley, Stralauer Mauer Nr. 14	14	20	—
20	„ 30. Aug.	„	des Kaufmanns Spieske, Judenstraße Nr. 50	41	27	6
			Latus	20622	20	—

Nr.					Thlr.	Sgr.	Pf.
				Transport	20622	20	—
	am 30. Aug. 1835 im Hause der Wittwe Böhler, geb. Geest-mann, daselbst Nr. 49				26	24	—
21	„ 4. Sept. „ „ „ der Wittwe Hirschfeldt, Spandauer Straße Nr. 63				42	2	3
				Summa	20691	16	3
	II. Nebenkosten.						
1	An Taxationsgebühren	181 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.			
2	Für Arbeitslohn der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute und Aufnahme der Reserve-Mannschaften	1789 „	20 „	— „			
3	Für Reparatur der beim Löschen beschädigten Spritzen	922 „	29 „	3 „			
4	Für Kiehn, Licht und andere Ausgaben bei den Spritzen	55 „	23 „	— „			
5	Fuhrlohn	24 „	15 „	— „			
6	An Prämien für Verdienst um die Löschung	676 „	— „	— „			
7	An die Nachtwachtkasse die Hälfte der Ausgaben für Verbesserung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften und Feuerwachten	2018 „	17 „	1 „			
8	Für Fackeln	316 „	20 „	— „			
9	Kosten wegen des Ausschreibens und an Buchdrucker- und Buchbinderlohn	91 „	3 „	6 „			
10	Insgemein	352 „	21 „	7 „			
					6429	14	5
	III. Fixirte Besoldungen				560	—	—
	IV. Tantieme der Stadtwachtmeister für die einzuhebenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober $18\frac{34}{35}$ von 27,470 Thlr. à $1\frac{1}{2}$ Prozent				412	1	6
	Summa des Bedarfs pro 1. Oktober $18\frac{34}{35}$				28093	2	2
	Zur Deckung dieser Summe sind vorhanden:						
	die nach der Bekanntmachung vom 1. Dezember v. J. über den Bedarf pro 1. Oktober $18\frac{33}{34}$ aufgekommenen	7188 Thlr.	12 Sgr.	11 Pf.			
	Davon gehen aber wiederum ab:						
	an ermäßigten Beiträgen aus der Periode pro 1 Oktober $18\frac{32}{33}$	25 „	14 „	6 „			
	Bleiben				7162	28	5
	und sind noch auszuschreiben				20930	3	9

Ein

				Thlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	20930	3	9

Ein Beitrag von Einem Silbergroschen für jedes Hundert der Versicherungssumme, welche sich am 1. Oktober 1835 auf 81,653,450 Thlr. belaufen hat, bringt den Bedarf auf, und es werden ausgeschrieben:

von Grundstücken zum einfachen Beitrage .. à	81,430,500	thl. à 1 sgr. Proz.	27,143	thl. 15 sgr.,	
von Grundstücken zum doppelten Beitrage .. à	80,550	, à 2 , ,	53	, 21 , ,	
von Grundstücken zum vierfachen Beitrage .. à	18,800	, à 4 , ,	24	, — , ,	
von Grundstücken zum sechsfachen Beitrage à	124,400	, à 6 , ,	248	, 24 , ,	

Die Haupt-Versicherungssumme von ..... 81,653,450 Thlr. giebt also einen Beitrag von	27470	—	—
und bleibt mithin ein Ueberschuß von	6539	26	3

welcher dem künftigen Ausschreiben zu gute kommt.

Nach der vorstehenden Uebersicht sind 21 Brände entstanden, für welche die Feuersozietät Entschädigung zu vergütigen hat. Zwei darunter sind bedeutend gewesen, und bei diesen, so wie bei einigen andern Bränden, mehrere nachbarliche Grundstücke mitbeschädigt worden.

Außerdem haben 26 Schornstein- und andere Brände stattgefunden, wodurch kein zu vergütigender Schade entstanden, sondern nur Löschungskosten verursacht worden sind; hierunter ist das Feuer auf einem Holzkahn und eines Haufens Kartoffelkraut auf der Feldmark vor dem Landsberger Thore begriffen. Auch sind 3 Brände auf Grundstücken gewesen, welche außerhalb des Weichbildes der hiesigen Stadt liegen, und daher nicht zum Verbande der hiesigen Feuersozietät gehören, wodurch Lärm in der Stadt entstanden, und der hiesigen Feuersozietät Kosten erwachsen sind. Blinder Lärm hat nicht stattgehabt.

Berlin, den 5. Dezember 1835.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Potsdam, den 28. Januar 1836.

Vorstehende Uebersicht der in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1834 bis letzten September 1835 in der Stadt Berlin vorgekommenen Brandschäden, so wie der zu zahlenden Vergütigungsgelder und der aufzubringenden Beiträge, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

r. 22. bdeschä- g im re 1836. 2150. anuar.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Königl. Brandenburger Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann. Drei Tage zuvor treffen die Hengste auf den Stationen ein.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.		Anfang der Bedeckung.
1	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse ..... Die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten wird auf dieser Station Freitag den 26. Februar d. J., von früh 8 Uhr an, abgehalten.		den 2. März.
2	Dorf Rühstädt,	West-Priegnitz	" 24. "
3	" Stavenow,		" 6. "
4	" Pankow,	Ost-Priegnitz	" 5. "
5	" Wulfersdorf,		" 5. "
6	" Blandikow,		" 4. "
7	" Döllen,		" 4. "
8	Amt Liebenwalde		" 21. "
9	Dorf Lübbenow,	Prenzlower Kreis	" 5. "
10	Amt Brüssow,		" 5. "
11	Flecken Gerswalde, Templiner Kreis		" 3. "
12	Dorf Zichow, Angermünder Kreis		" 4. "
13	Alt-Mädewitz,	bei Wriezen an der Oder	" 2. "
14	Neu-Trebbin,		" 2. "
15	Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64 im Königl. Ober-Marstall..		" 1. "
16	Golzow,	Zauch-Beliziger Kreis	" 8. "
17	Stadt Beelitz,		" 7. "
	Letztere in Stelle der bisherigen Station zu Belzig.		

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 20. Januar 1836.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 28. Januar 1836.

Vorstehende Anzeige wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die betreffenden Herren Landräthe aufgefordert, noch besonders dafür zu sorgen, daß die anberaumten Termine möglichst allgemein unter den Pferdezüchtern bekannt werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 12. Februar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 23. Unterdrückung des Schleichhandels. IV. 819. Januar.

Auf den Antrag der hiesigen Kaufleute

Joachim Ernst Schöffler, Johann Siegmund Rodeberts und Georg Friedrich Reich,

bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben unterm 22. November v. J. zum gerichtlichen Protokoll erklärt haben, sich sowohl in aller Art des Schleichhandels enthalten, als auch denselben auf keine Weise vermittelnd begünstigen zu wollen. Bei jedem dennoch, wider Erwarten, zur Entdeckung kommenden erwiesenen Kontraventionsfalle sichern sie dem Denunzianten eine Belohnung von Funfzig Thalern zu, welche in die Orts-Armenkasse fließt, wenn der Denunziant ein Königlicher Beamter ist. Außerdem sichern die vorgenannten Kaufleute auch demjenigen eine Belohnung von zehn Thalern zu, welcher einen Stadtbewohner wegen verübten oder beförderten Schleichhandels dergestalt angiebt, daß er der That überführt wird, und die umgangenen Zollgefälle mindestens vier Thaler betragen.

Putlitz, den 19. Januar 1836. Der Magistrat.

Potsdam, den 27. Januar 1836.

Die vorstehende Erklärung wird beifällig aufgenommen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 30. Januar 1836.

Nr. 24. Verwaltung der Havelländischen Luchgraben-Gelder-Kasse. I. 1913. Januar.

Die Verwaltung der Havelländischen Luchgraben-Gelder-Kasse, welche nach den Bestimmungen des Graben-Schau-Reglements vom 26. März 1770 bisher von dem Magistrat in Nauen besorgt worden, ist in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. Oktober v. J. der Osthavelländischen Kreiskasse zu Nauen übertragen, und diese Maaßregel seit dem 1. Januar d. J. ins Leben getreten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Februar 1836.

Nr. 25. Flößer-Reglement für den Jäglitzfluß ꝛc. d. 474. Oktober.

Höherer Bestimmung zufolge wird das Flößer-Reglement für den Jäglitzfluß und die alte Dosse vom 13. August 1828 (Amtsblatt pro 1828 Pag. 198) von jetzt ab auch auf den Theil der Dosse von Vehlgast aufwärts bis zur Mecklenburgschen Grenze, für welchen es bisher noch nicht gegolten hat, mit der Abänderung ausgedehnt, daß für diesen Flußtheil die Vorschrift des Edikts vom 26. Juni 1724, wonach das Flößen daselbst nur in der Zeit vom 11. Juni bis 11. September verboten ist, unter Aufhebung des § 1 des Reglements vom 13. August 1828, in Kraft bleibt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 9. Zu § 79 der Kriminal-Ordnung, und zu § 233 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

In Folge einer Vereinigung der Hohen Ministerien der Justiz und des Krieges über die Auslegung der neben allegirten beiden Gesetzstellen, werden auf Befehl Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler sämmtliche Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen, folgende Grundsätze zu beobachten.

1) Gegenseitige Injurien zwischen Militair- und Zivilpersonen sind ohne Unterschied stets im Wege des Untersuchungs-Prozesses durch ein gemischtes Gericht zu erörtern.

2) Eine Trennung der beiden verschiedenen Gerichtsbehörden tritt erst dann ein, wenn die Untersuchung rücksichtlich beider Theile geschlossen ist.

3) Nach geschlossener Untersuchung überläßt das Zivilgericht die Akten dem Militairgericht, welches zunächst das Erkenntniß gegen die betheiligte Militairperson abfaßt.

4) Nachdem das Zivilgericht von dem Militairgericht mit einer Ausfertigung des, von Letzterem abgefaßten, gehörig bestätigten und vollstreckbaren Erkenntnisses die Akten erhalten hat, erkennt es seinerseits gegen die betheiligte Zivilperson, und theilt zu gehöriger Zeit dem Militairgerichte die Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung mit.

5) Sobald dies geschehen ist, vollstreckt das Zivilgericht sein Erkenntniß unabhängig von der Exekution des militairischen Straferkenntnisses, welche es dem Militairgericht lediglich überläßt; jedoch giebt es nach geschehener Vollstrekkung hiervon dem Militairgerichte Nachricht, und erwartet oder erbittet eventuell zur gehörigen Zeit eine gleiche Benachrichtigung vom Militairgerichte.

6) Der Ausdruck: „Zivilgericht" ist hier überall nur als Gegensatz von: „Militairgericht" gebraucht; das abzufassende Straferkenntniß ist ein Akt nicht der Zivil-, sondern der Kriminal-Justiz, und es entscheiden daher in Betreff der Kompetenz der Untergerichte zur Abfassung des Straferkenntnisses, die, denselben speziell beigelegten Befugnisse, eventuell die allgemeinen Grundsätze der Kriminalordnung, in welcher letztern Beziehung die Untergerichte auf unsere, diesen Gegenstand betreffende neueste Bekanntmachung vom 4. d. M. im 5ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts aufmerksam gemacht werden.

F) Ist auf den Antrag einer Militairperson ein gewöhnlicher Injurien-Prozeß gegen eine Zivilperson eingeleitet worden, so wird nichtsdestoweniger ein solcher Zivilprozeß in eine, von einem gemischten Gerichte fortzuführende Untersuchung eingeleitet, sobald im Laufe der Instruktion der Verklagte behauptet, seinerseits beleidigt worden zu sein, und deshalb auf Bestrafung der Militairperson anträgt. Dies muß sogar dann geschehen, wenn die, der Zivilperson angeblich zugefügte Beleidigung nach der Ansicht des Zivilrichters bereits verjährt sein sollte.

Vorstehende Grundsätze finden schon auf diejenigen Fälle wechselseitiger Injurien zwischen Militair- und Zivilpersonen Anwendung, in welchen auf Denunziation einer Militairperson der Injurien-Prozeß gegen eine Zivilperson bereits eingeleitet worden, die Instruktion aber noch nicht bis zum Abschlusse gediehen ist.

Eine Anweisung der Militairgerichte Seitens des Königl. Militair-Justiz-Departements, ist höhern Orts veranlaßt worden. Berlin, den 14. Januar 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 10. Organisation des Landgerichts zu Saarbrücken.

Die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden in Folge der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 16. Januar d. J. darauf aufmerksam gemacht, daß die Kreise Saarlouis, Saarbrücken und Ottweiler von dem Bezirke des Landgerichts zu Trier abgenommen, und daß für diese Kreise und den Kreis St. Wendel ein Landgericht zu Saarbrücken organisirt ist, weshalb die den Landgerichts-Bezirk Saarbrücken betreffenden Requisitionen an den dortigen Ober-Prokurator zu richten sind.

Berlin, den 28. Januar 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Die betreffenden Königl. Hohen Ministerien haben unterm 12. Oktober v. J. eine Instruktion wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens zur näheren Bestimmung der §§ 6, 31 — 34 der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. erlassen, und veranlaßt, daß dieselbe, nach einem Abkommen mit der Deckerschen Buchdruckerei hierselbst, im Buchhandel für 2½ Sgr. zu haben ist. Es wird dies wegen der Wichtigkeit des Inhalts der gedachten Instruktion wegen Belehrung derjenigen, welche in den genannten Angelegenheiten den Weg des schiedsrichterlichen Verfahrens in den geeigneten Fällen einschlagen wollen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 21. Januar 1836.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Kreisdeputirte, Rittergutsbesitzer Julius Otto Eduard von Loeschebrand auf Selchow ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. Januar 1836 zum Landrath des wiederhergestellten Beeskow-Storkowschen Kreises ernannt,

bei dem unterzeichneten Schulkollegio der Provinz Brandenburg einzureichen, welches die Prüfung der Aufzunehmenden veranlaßt, und auf den Grund der Prüfungsverhandlungen über die Aufnahme oder Zurückweisung der Angemeldeten entscheidet.

§ 5. Es ist die Einrichtung getroffen, daß sechszehn bis achtzehn Seminaristen in dem Lokale der Anstalt wohnen können. Diejenigen Zöglinge, welche nicht bei ihren Eltern oder nahen Verwandten in nicht zu großer Entfernung von dem Seminar, eine, dem Zweck ihrer Beschäftigung angemessene Wohnung finden, sind verpflichtet, in der Anstalt ihre Wohnung zu nehmen, und haben dafür achtzehn Thaler jährlich in vierteljährlichen Raten zu entrichten. An Lehrgeld sind beim Eintritt ein- für allemal sechzehn Thaler zu entrichten.

§ 6. Die Anstalt hat zwar keine eigentlichen Freistellen, befindet sich aber im Besitze der nöthigen Mittel, um würdigen und bedürftigen Zöglingen im zweiten und dritten Jahre ihrer Bildungszeit einige Unterstützung zu gewähren.

Der Betrag der Unterstützungen im zweiten Jahre der Bildungszeit ist von den Umständen abhängig, erreicht aber in keinem Falle eine solche Höhe, daß davon alle Bedürfnisse eines Zöglings bestritten werden können. In dem dritten, überwiegend für praktische Uebungen bestimmten Jahre wird denjenigen, welche sich durch Fortschritte und Lehrgeschicklichkeit auszeichnen, der Regel nach eine Unterstützung von achtzig Thalern gewährt. Berlin, den 18. Januar 1836.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

* * *

Mit Bezug auf vorstehende Nachricht von dem hiesigen Seminar für Stadtschulen, fordern wir diejenigen Schulamts-Präparanden, welche zu Ostern d. J. die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, hierdurch auf, sich unter Einreichung der nach § 4 erforderlichen Bescheinigungen bis zum 1. März d. J. bei uns zu melden.

Berlin, den 18. Januar 1836.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Die Kommune Kotzen, Superintendentur Rathenow, hat sich nach dem Ergebnisse der vor einigen Monaten vom Superintendenten der Synode bei ihr gehaltenen Kirchen- und Schulvisitation durch rühmliche Sorge für ihr, in jeder Hinsicht vorschriftsmäßig eingerichtetes und löblich befundenes Schulwesen vortheilhaft ausgezeichnet, und uns namentlich auch durch die Regelmäßigkeit, mit welcher sie ihre Schuljugend im Sommer, wie im Winter zur Schule hält, erfreuliche Veranlassung gegeben, sie andern Kommunen der vorgedachten Superintendentur zum Muster aufzustellen. Potsdam, den 17. Januar 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 5. Februar 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1686. Die Deklaration des XXsten Artikels des zu Wien am 3. Mai (21. April) 1815 zwischen Preußen und Rußland, hinsichtlich des Herzogthums Warschau, abgeschlossenen Traktats vom 31. (19.) Dezember 1835.

Nr. 1687. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Dezember 1835, über die Anwendbarkeit der, die Einrichtung des Kredit-Instituts für Schlesien betreffenden Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) auf die Ober-Lausitz.

Nr. 1688. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1835, wegen Gleichstellung des Salzverkaufspreises im Kreise St. Wendel.

Das diesjährige 2te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1689. Die Verordnung, den Verkehr mit Spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuld-Papieren betreffend. Vom 19. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 19. Januar 1836.

Nr. 20. Gebührenfreiheit für Ertheilung der Ursprungszeugnisse für inländische, zur Versendung ins Ausland bestimmte Waaren. I. IV. 2013. Dezember.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei und die Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen haben mittelst Erlasses vom 20. Dezember v. J. bestimmt, daß für die Ertheilung von Zeugnissen zur Bekundung des Ursprungs inländischer Waaren, die zur Versendung ins Ausland bestimmt sind, da dieselbe eine polizeiliche Obliegenheit ist, keine Gebühren erhoben werden dürfen. Die Polizeibehörden und das Publikum werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich auf die Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Oktober v. J. (Amtsblatt 1835 Nr. 181) wegen der Stempelfreiheit der Ursprungszeugnisse für gewisse Gattungen von Waaren aufmerksam gemacht.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

5 bis 50 Thlr., und sind in solchen Fällen nach Maaßgabe der Verordnung vom 23. Mai 1830 — Amtsblatt Nr. 120 — von den Orts-Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 28. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Januar 1836. I. 851. Februar.

Potsdam, den 10. Februar 1836.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen ..... 1 Thaler 17 Sgr. — Pf.,
2) für den Scheffel Roggen ..... 1 Thaler 6 Sgr. 7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ... — Thaler 26 Sgr. 10 Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 29. G e n e r a l-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.
1	Brandenburg	1	7	6	1	5	—	1	1	3	—	28	3	—	25	—	—	23	9	—	22	6	—	20	—
2	Beeskow	1	15	—	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	20	—	—	22	6	—	20	—
3	Havelberg	1	6	3	1	3	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	17	6
4	Jüterbogk	1	15	—	1	10	—	1	1	3	—	26	3	—	26	3	—	22	6	—	23	9	—	21	11
5	Luckenwalde	1	15	—	1	12	6	1	3	9	1	—	—	—	27	6	—	26	3	—	25	—	—	22	6
6	Oranienburg	1	20	—	1	10	—	1	5	—	1	4	—	—	27	6	—	27	—	—	22	6	—	21	—
7	Potsdam	1	12	6	1	11	—	1	3	9	1	3	3	—	29	11	—	28	7	—	23	6	—	23	4
8	Prenzlow	1	8	9	1	5	—	1	6	—	1	2	—	—	25	—	—	22	6	—	20	6	—	15	6
9	Rathenow	1	6	3	1	—	—	—	28	9	—	23	9	—	26	3	—	23	9	—	21	3	—	20	—
10	Neu-Ruppin	1	10	—	1	6	—	1	3	—	—	29	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—
11	Schwedt	1	10	—	1	7	6	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	18	9	—	17	6
12	Spandau	1	11	—	1	10	—	1	3	—	1	2	6	—	27	6	—	26	—	—	21	—	—	21	—
13	Strausberg	1	10	—	1	10	—	1	2	—	1	—	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	18	9
14	Templin	1	12	6	1	12	6	1	6	3	1	6	3	—	27	6	—	25	—	—	18	9	—	18	9
15	Treuenbrietzen	1	11	3	1	8	9	1	1	3	1	—	—	—	26	3	—	25	—	—	22	6	—	21	3
16	Wittstock	1	12	3	1	10	3	1	3	10	1	2	8	1	—	1	—	28	2	—	22	11	—	20	9
17	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	29	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	—	18	—

Nr.				Thlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	10151	11	7
8	am 12. Febr. 1835	im Hause der Küselschen Erben, Papenstraße Nr. 17		15	15	—
9	„ 22.	„ „ „ „	des Schlossers Leonhard, Lindenstraße Nr. 109 a	719	25	—
			Fruchtschaden	1	24	—
		„ „	des Seidenwaaren-Fabrikanten Benecke, daselbst Nr. 110	23	23	6
			Fruchtschaden	5	20	—
		„ „	des Kaufmanns Raape, Friedrichsstraße Nr. 12	18	26	2
		Brunnenreparatur		1	22	6
10	„ 4. März	„	im Hause des Bäckermeisters Schultze, Prenzlauer Straße Nr. 20	22	5	—
11	„ 28.	„ „ „ „	des Zimmermeisters Seeger, Unterbaumstraße Nr. 5	1136	18	7
		„ „	des Maurermeisters Gerhard, Charitéstraße Nr. 2	11	—	—
12	„ 5. Mai	„ „ „	des Kaufmanns Haweerecht, Wallstraße Nr. 81	17	24	7
13	„ 20.	„ „ „ „	des Kaufmanns Müller, Neue Friedrichsstraße Nr. 1	609	18	4
14	„ 23.	„ „ „ „	des Doktors der Medizin Eschke, Münzstraße Nr. 22	116	9	7
15	„ 7. Juni	„ „ „	des Weinhändlers Bernoully, Rosenthaler Straße Nr. 28	18	25	—
16	„ 14.	„ „ „ „	der Wittwe Harnecker, Brunnenstraße Nr. 2	5	22	6
17	„ 5. Juli	„ „ „	des Französischen Hospitals, Friedrichsstraße Nr. 129	7	15	—
18	„ 18.	„ „ „ „	des Kaufmanns Resener, Kochstraße Nr. 27	6770	5	8
		„ „	der Geschwister Grabow, daf. Nr. 28	785	22	11
		„ „	des Tischlers Scheppich, Markgrafenstraße Nr. 18	119	15	1
		Brunnenreparatur		6	12	6
19	„ 30.	„ „	im Hause des Formstechers Schley, Stralauer Mauer Nr. 14	14	20	—
20	„ 30. Aug.	„ „ „	des Kaufmanns Spiesike, Judenstraße Nr. 50	41	27	6
			Latus	20622	20	—

Nr. 30.
I. 509.
Februar.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll
1	6	10	3	10	8	1	2	1	3	—	1	7	6	2½	2	9	3	10	2	2	4	11
2	6	10	3	10	8	6	2	6	3	—	1	7	6	3	2	10	4	1½	2	7	4	9
3	6	10	3	10	8	2	2	—	3	1	1	7½	6	3½	2	10	4	5	2	10	4	6
4	6	10	3	10	8	2	2	4	3	—	1	7½	6	3	2	10½	4	4	2	11	4	6
5	6	10	3	5	8	2	2	3	3	—	1	8	6	6½	2	7	4	4½	2	7½	4	5
6	6	10	3	2	8	2	2	2	3	—	1	8	6	3	2	8	4	3½	2	6	4	4
7	6	10	3	2	8	2	2	2	3	—	1	8½	6	4	2	7	4	5	2	6	4	3
8	6	10	3	2	8	2½	2	2	3	—	1	9	6	4	2	7	4	5	2	6	4	3
9	6	10	3	2	8	3	2	4	3	—	1	9	6	4	2	8	4	5	2	6	4	3
10	6	10	3	2	8	4	2	—	3	—	1	9	6	5	2	5	4	5½	2	6	4	3
11	6	10	3	2	8	5½	2	2	3	—	1	9½	6	5	2	6	4	6	2	5	4	3
12	6	10	3	2	8	4	2	4	2	11	1	9½	6	5	2	5	4	5	2	4	4	3
13	6	10	3	2	8	4	2	4	2	11	1	9½	6	5	2	7	4	4	2	4½	4	3
14	6	10	3	—	8	4	2	4	2	11	1	9½	6	5½	2	6½	4	5	2	3	4	4
15	6	10	3	—	8	3½	2	6	3	—	1	9½	6	5	2	6	4	4½	2	4	4	6
16	6	9	3	2	8	4	2	4	3	—	1	10	6	5½	2	6	4	4½	2	5	4	7
17	6	8	3	—	8	5	2	1½	3	1	1	10	6	4	2	6	4	4	2	5½	4	6
18	6	10	3	—	8	6	2	4	3	2	1	10	6	3	2	6	4	4	2	4	4	6
19	6	10	3	—	8	7	2	4	3	3	1	10½	6	3	2	7	4	4	2	6	4	6
20	6	10	3	8	8	7	2	4	3	3	1	10½	6	3	2	9	4	1½	2	2	4	6
21	6	11	3	4	8	6	2	4	3	3	1	10½	6	4	2	8½	4	3	2	1½	4	6
22	7	—	3	4	8	6½	2	4	3	3	1	10½	6	6	2	9	4	5	2	4	4	6
23	7	—	3	2	8	6	2	4	3	3	1	10½	6	6	2	8	4	6	2	6	4	6
24	7	—	3	2	8	6½	2	4	3	3	1	10½	6	4½	2	7	4	8	2	8	4	7
25	7	2	3	2	8	7	2	10	3	2	1	10½	6	6	2	8	4	9	2	7	4	8
26	7	2	3	2	8	6	2	9	3	1	1	11	6	7½	2	8	4	10	2	6	4	9
27	7	2	3	2	8	6	2	9	3	—	1	11½	6	7½	2	8	4	10	2	5	4	10
28	7	2	3	3	8	5½	2	10	3	2	2	—	6	7½	2	8	4	10	2	6	4	10
29	7	2	3	3	8	6	2	4	3	4	2	1	6	6½	2	8½	4	10½	2	4	4	10
30	7	2	3	3	8	6	3	—	3	4	2	2	6	9½	2	7	4	10	2	5	6	2
31	7	2	3	3	8	5½	2	8	3	5	2	3	6	9	2	8	5	3½	1	6½	8	—

Potsdam, den 13. Februar 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	20930	3	9

Ein Beitrag von Einem Silbergroschen für jedes Hundert der Versicherungssumme, welche sich am 1. Oktober 1835 auf 81,653,450 Thlr. belaufen hat, bringt den Bedarf auf, und es werden ausgeschrieben:

von Grundstücken zum einfachen Beitrage .. à	81,430,500	thl. à 1 sgr. Proz.	27,143 thl.	15 sgr.,
von Grundstücken zum doppelten Beitrage .. à	80,550	„ à 2 „ „	53 „	21 „ ,
von Grundstücken zum vierfachen Beitrage .. à	18,800	„ à 4 „ „	24 „	— „ ,
von Grundstücken zum sechsfachen Beitrage à	124,400	„ à 6 „ „	248 „	24 „ ,

Die Haupt-Versicherungssumme von ..... 81,653,450 Thlr. giebt also einen Beitrag von	27470	—	—
und bleibt mithin ein Ueberschuß von ..... welcher dem künftigen Ausschreiben zu gute kommt.	6539	26	3

Nach der vorstehenden Uebersicht sind 21 Brände entstanden, für welche die Feuersozietät Entschädigung zu vergütigen hat. Zwei darunter sind bedeutend gewesen, und bei diesen, so wie bei einigen andern Bränden, mehrere nachbarliche Grundstücke mitbeschädigt worden.

Außerdem haben 26 Schornstein- und andere Brände stattgefunden, wodurch kein zu vergütigender Schade entstanden, sondern nur Löschungskosten verursacht worden sind; hierunter ist das Feuer auf einem Holzkahn und eines Haufens Kartoffelkraut auf der Feldmark vor dem Landsberger Thore begriffen. Auch sind 3 Brände auf Grundstücken gewesen, welche außerhalb des Weichbildes der hiesigen Stadt liegen, und daher nicht zum Verbande der hiesigen Feuersozietät gehören, wodurch Lärm in der Stadt entstanden, und der hiesigen Feuersozietät Kosten erwachsen sind. Blinder Lärm hat nicht stattgehabt.

Berlin, den 5. Dezember 1835.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Potsdam, den 28. Januar 1836.

Vorstehende Uebersicht der in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1834 bis letzten September 1835 in der Stadt Berlin vorgekommenen Brandschäden, so wie der zu zahlenden Vergütigungsgelder und der aufzubringenden Beiträge, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 22. Landbeschälung im Jahre 1836. I. 2150. Januar.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Königl. Brandenburger Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann. Drei Tage zuvor treffen die Hengste auf den Stationen ein.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung.
1	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse. Die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten wird auf dieser Station Freitag den 26. Februar d. J., von früh 8 Uhr an, abgehalten.	den 2. März.
2	Dorf Rühstädt, } West-Priegnitz	" 24. "
3	" Stavenow, }	" 6. "
4	" Pankow, } Ost-Priegnitz	" 5. "
5	" Wulfersdorf, }	" 5. "
6	" Blandikow, }	" 4. "
7	" Döllen, }	" 4. "
8	Amt Liebenwalde	" 21. "
9	Dorf Lübbenow, } Prenzlower Kreis	" 5. "
10	Amt Brüssow, }	" 5. "
11	Flecken Gerswalde, Templiner Kreis	" 3. "
12	Dorf Zichow, Angermünder Kreis	" 4. "
13	Alt-Mädewitz, } bei Wriezen an der Oder	" 2. "
14	Neu-Trebbin, }	" 2. "
15	Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64 im Königl. Ober-Marstall.	" 1. "
16	Golzow, } Zauch-Belziger Kreis	" 8. "
17	Stadt Beelitz, }	" 7. "

Letztere in Stelle der bisherigen Station zu Belzig.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 20. Januar 1836.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 28. Januar 1836.

Vorstehende Anzeige wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die betreffenden Herren Landräthe aufgefordert, noch besonders dafür zu sorgen, daß die anberaumten Termine möglichst allgemein unter den Pferdezüchtern bekannt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 12. Februar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 23. Unterdrückung des Schleichhandels. IV. 819. Januar.

Auf den Antrag der hiesigen Kaufleute

Joachim Ernst Schöffler, Johann Siegmund Rodeberts und Georg Friedrich Reich,

bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben unterm 22. November v. J. zum gerichtlichen Protokoll erklärt haben, sich sowohl in aller Art des Schleichhandels enthalten, als auch denselben auf keine Weise vermittelnd begünstigen zu wollen. Bei jedem dennoch, wider Erwarten, zur Entdeckung kommenden erwiesenen Kontraventionsfalle sichern sie dem Denunzianten eine Belohnung von Funfzig Thalern zu, welche in die Orts-Armenkasse fließt, wenn der Denunziant ein Königlicher Beamter ist. Außerdem sichern die vorgenannten Kaufleute auch demjenigen eine Belohnung von zehn Thalern zu, welcher einen Stadtbewohner wegen verübten oder beförderten Schleichhandels dergestalt angiebt, daß er der That überführt wird, und die umgangenen Zollgefälle mindestens vier Thaler betragen.

Puttlitz, den 19. Januar 1836. Der Magistrat.

Potsdam, den 27. Januar 1836.

Die vorstehende Erklärung wird beifällig aufgenommen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 30. Januar 1836.

Nr. 24. Verwaltung der Havelländischen Luchgraben-Gelder-Kasse. I. 1913. Januar.

Die Verwaltung der Havelländischen Luchgraben-Gelder-Kasse, welche nach den Bestimmungen des Graben-Schau-Reglements vom 26. März 1770 bisher von dem Magistrat in Nauen besorgt worden, ist in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. Oktober v. J. der Osthavelländischen Kreiskasse zu Nauen übertragen, und diese Maaßregel seit dem 1. Januar d. J. ins Leben getreten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Februar 1836.

Nr. 25. Flößer-Reglement für den Jäglitzfluß ꝛc. d. 474. Oktober.

Höherer Bestimmung zufolge wird das Flößer-Reglement für den Jäglitzfluß und die alte Dosse vom 13. August 1828 (Amtsblatt pro 1828 Pag. 198) von jetzt ab auch auf den Theil der Dosse von Vehlgast aufwärts bis zur Mecklenburgschen Grenze, für welchen es bisher noch nicht gegolten hat, mit der Abänderung ausgedehnt, daß für diesen Flußtheil die Vorschrift des Edikts vom 26. Juni 1724, wonach das Flößen daselbst nur in der Zeit vom 11. Juni bis 11. September verboten ist, unter Aufhebung des § 1 des Reglements vom 13. August 1828, in Kraft bleibt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 9. Zu § 79 der Kriminal-Ordnung, und zu § 233 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

In Folge einer Vereinigung der Hohen Ministerien der Justiz und des Krieges über die Auslegung der neben allegirten beiden Gesetzstellen, werden auf Befehl Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler sämmtliche Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen, folgende Grundsätze zu beobachten.

1) Gegenseitige Injurien zwischen Militair- und Zivilpersonen sind ohne Unterschied stets im Wege des Untersuchungs-Prozesses durch ein gemischtes Gericht zu erörtern.

2) Eine Trennung der beiden verschiedenen Gerichtsbehörden tritt erst dann ein, wenn die Untersuchung rücksichtlich beider Theile geschlossen ist.

3) Nach geschlossener Untersuchung überläßt das Zivilgericht die Akten dem Militairgericht, welches zunächst das Erkenntniß gegen die betheiligte Militairperson abfaßt.

4) Nachdem das Zivilgericht von dem Militairgericht mit einer Ausfertigung des, von Letzterem abgefaßten, gehörig bestätigten und vollstreckbaren Erkenntnisses die Akten erhalten hat, erkennt es seinerseits gegen die betheiligte Zivilperson, und theilt zu gehöriger Zeit dem Militairgerichte die Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung mit.

5) Sobald dies geschehen ist, vollstreckt das Zivilgericht sein Erkenntniß unabhängig von der Exekution des militairischen Straferkenntnisses, welche es dem Militairgericht lediglich überläßt; jedoch giebt es nach geschehener Vollstrekkung hiervon dem Militairgerichte Nachricht, und erwartet oder erbittet eventuell zur gehörigen Zeit eine gleiche Benachrichtigung vom Militairgerichte.

6) Der Ausdruck: „Zivilgericht" ist hier überall nur als Gegensatz von: „Militairgericht" gebraucht; das abzufassende Straferkenntniß ist ein Akt nicht der Zivil-, sondern der Kriminal-Justiz, und es entscheiden daher in Betreff der Kompetenz der Untergerichte zur Abfassung des Straferkenntnisses, die, denselben speziell beigelegten Befugnisse, eventuell die allgemeinen Grundsätze der Kriminalordnung, in welcher letztern Beziehung die Untergerichte auf unsere, diesen Gegenstand betreffende neueste Bekanntmachung vom 4. d. M. im 6ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts aufmerksam gemacht werden.

V) Ist auf den Antrag einer Militairperson ein gewöhnlicher Injurien-Prozeß gegen eine Zivilperson eingeleitet worden, so wird nichtsdestoweniger ein solcher Zivilprozeß in eine, von einem gemischten Gerichte fortzuführende Untersuchung eingeleitet, sobald im Laufe der Instruktion der Verklagte behauptet, seinerseits beleidigt worden zu sein, und deshalb auf Bestrafung der Militairperson anträgt. Dies muß sogar dann geschehen, wenn die, der Zivilperson angeblich zugefügte Beleidigung nach der Ansicht des Zivilrichters bereits verjährt sein sollte.

Vorstehende Grundsätze finden schon auf diejenigen Fälle wechselseitiger Injurien zwischen Militair- und Zivilpersonen Anwendung, in welchen auf Denunziation einer Militairperson der Injurien-Prozeß gegen eine Zivilperson bereits eingeleitet worden, die Instruktion aber noch nicht bis zum Abschlusse gediehen ist.

Eine Anweisung der Militairgerichte Seitens des Königl. Militair-Justiz-Departements, ist höhern Orts veranlaßt worden. Berlin, den 14. Januar 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 10. Organisation des Landgerichts zu Saarbrücken.

Die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden in Folge der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 16. Januar d. J. darauf aufmerksam gemacht, daß die Kreise Saarlouis, Saarbrücken und Ottweiler von dem Bezirke des Landgerichts zu Trier abgenommen, und daß für diese Kreise und den Kreis St. Wendel ein Landgericht zu Saarbrücken organisirt ist, weshalb die den Landgerichts-Bezirk Saarbrücken betreffenden Requisitionen an den dortigen Ober-Prokurator zu richten sind.

Berlin, den 28. Januar 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Die betreffenden Königl. Hohen Ministerien haben unterm 12. Oktober v. J. eine Instruktion wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens zur näheren Bestimmung der §§ 6, 31 — 34 der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. erlassen, und veranlaßt, daß dieselbe, nach einem Abkommen mit der Deckerschen Buchdruckerei hierselbst, im Buchhandel für 2½ Sgr. zu haben ist. Es wird dies wegen der Wichtigkeit des Inhalts der gedachten Instruktion wegen Belehrung derjenigen, welche in den genannten Angelegenheiten den Weg des schiedsrichterlichen Verfahrens in den geeigneten Fällen einschlagen wollen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 21. Januar 1836.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Kreisdeputirte, Rittergutsbesitzer Julius Otto Eduard von Loeschebrand auf Selchow ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. Januar 1836 zum Landrath des wiederhergestellten Beeskow-Storkowschen Kreises ernannt,

und in dieser Eigenschaft am 6. Februar 1836 vor dem hiesigen Regierungs-Kollegium vereidigt worden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Ernst Karl Eduard Endell ist zum Assessor bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Ober-Zollinspektor Daniel in Warnow ist zum Steuerrath, und die Oberkontroleurs Koch zu Belzig und von Stutterheim in Rheinsberg sind zu Steuer-Inspektoren ernannt worden.

Der seitherige Oberförster Gadow zu Colpin ist in die Oberförsterstelle zu Cunersdorf versetzt, dem Feldjäger im reitenden Korps, Lieutenant Teichelmann, die Oberförsterstelle zu Colpin verliehen, dem invaliden Jäger Klose der Försterdienst zu Schaby bei Friedersdorf im Forstbezirke Wusterhausen übertragen, und der Steuer-Supernumerarius Bräsecke als Steuer-Aufseher in Treuenbriezen einstweilig angestellt worden.

An die Stelle des zum Polizei-Kommissarius in Halberstadt ernannten Polizei-Sergeanten Mintzlaff ist der Gendarm Rosentreter als Polizei-Sergeant in Berlin, und an die Stelle des verstorbenen Exekutors Haase der Registraturbote Johann Heinrich Nielbock als Exekutor und Kassenbote, imgleichen der invalide Grenadier Johann Georg Woitschewski als Registraturbote bei dem Königl. Polizei-Präsidio in Berlin angestellt worden.

Die seitherigen Baukondukteure Paasch und Drewitz sind zu Landbaumeistern im Geschäftsbezirke der Königl. Intendantur des Gardekorps befördert worden.

Der seitherige Hausvater und Inspektor des Königl. Waisenhauses ist nach vieljähriger treuer Dienstleistung auf sein desfallsiges Gesuch, Altershalber, dieses Dienstes entlassen, und mit einer angemessenen Pension in den Ruhestand versetzt, an dessen Stelle aber das Amt des Waisenvaters und Inspektors in der gedachten Anstalt dem seitherigen Rektor und Prediger Gähde zu Oranienburg wieder verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Die kleine, aus eilf wenig bemittelten Kolonisten bestehende Gemeine Vevay im Oberbarnimschen Kreise hat bei Gelegenheit der Emeritirung ihres bisherigen Lehrers, das Einkommen der Lehrerstelle während der Lebenszeit des Emeritus durch einen jährlichen Beitrag um 33 Thlr., und nach dem Ableben desselben um jährlich 22 Thlr. erhöhet.

Diese rühmliche, den guten Sinn der Gemeine Vevay für ihr Schulwesen bethätigende Handlung wird hierdurch belobigend anerkannt.

Potsdam, den 28. Januar 1836. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1835 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst dem Titelblatte zum Jahrgange 1835, imgleichen ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 19. Februar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. Februar 1836.

Nr. 26. Studium der Pharmazeuten auf fremden Universitäten. I. 80. Februar.

Das in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Mai 1833 (Gesetzsammlung Pag. 35) als Regel gestellte Verbot des Beziehens fremder Universitäten von diesseitigen Unterthanen, soll zufolge eines Hohen Ministerial-Erlasses vom 16. Januar d. J. auch hinsichtlich desjenigen Besuchs akademischer Vorlesungen Anwendung finden, welcher den zur Staatsprüfung sich vorbereitenden Apothekern nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements für die Medizinal-Personen freigestellt ist, einem Theile der sonst verordneten Servirzeit zu substituiren, und zwar soll auf die etwanige Uebertretung jenes Verbots durch solche Pharmazeuten die Komminationstattfinden, daß das, ohne eine von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten etwa erlangte besondere Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Universitäten, zu keiner Anrechnung bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmazeutische Staatsprüfung kommen kann. Im höheren Auftrage machen wir vorstehende Bestimmungen hiermit zur Nachachtung der Pharmazeuten bekannt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Februar 1836.

Nr. 27. Feldmesser. I. 1973. Januar.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. Mai v. J. — Amtsblatt 1835 Nr. 88 —, den Unterschied zwischen Baukondukteurs und Feldmesser betreffend, machen wir die Polizeibehörden und das Publikum darauf aufmerksam, daß die Feldmesser als solche nicht zu Veranschlagungen, Abschätzungen und Ausführungen in baulicher Hinsicht befähiget sind, indem nach § 96 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 (Gesetzsammlung Seite 273) zur Legitimation der Architekten ein Prüfungsattest der Königl. Ober-Baudeputation erforderlich ist. Feldmesser, welche ohne diese Legitimation Bauarbeiten übernehmen, unterliegen den, in unserer Bekanntmachung vom 30. Januar 1830, — Amtsblatt Nr. 20 —, auf dergleichen gewerbepolizeiliche Kontraventionen festgesetzten Polizeistrafen von

5 bis 50 Thlr., und sind in solchen Fällen nach Maaßgabe der Verordnung vom 23. Mai 1830 — Amtsblatt Nr. 120 — von den Orts-Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 28. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Januar 1836. I. 851. Februar.

Potsdam, den 10. Februar 1836.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen ..... 1 Thaler 17 Sgr. — Pf.,
2) für den Scheffel Roggen ..... 1 Thaler 6 Sgr. 7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ... — Thaler 26 Sgr. 10 Pf.,

---

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 29. G e n e r a l-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.
1	Brandenburg	1	7	6	1	5	—	1	1	3	—	28	3	—	25	—	—	23	9	—	22	6	—	20	—
2	Beeskow	1	15	—	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	20	—	—	22	6	—	20	—
3	Havelberg	1	6	3	1	3	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	17	6
4	Jüterbogk	1	15	—	1	10	—	1	1	3	—	26	3	—	26	3	—	22	6	—	23	9	—	21	11
5	Luckenwalde	1	15	—	1	12	6	1	3	9	1	—	—	—	27	6	—	26	3	—	25	—	—	22	6
6	Oranienburg	1	20	—	1	10	—	1	5	—	1	4	—	—	27	6	—	27	—	—	22	6	—	21	—
7	Potsdam	1	12	6	1	11	—	1	3	9	1	3	3	—	29	11	—	28	7	—	23	6	—	23	4
8	Prenzlow	1	8	9	1	5	—	1	6	—	1	2	—	—	25	—	—	22	6	—	20	6	—	15	6
9	Rathenow	1	6	3	1	—	—	—	28	9	—	23	9	—	26	3	—	23	9	—	21	3	—	20	—
10	Neu-Ruppin	1	10	—	1	6	—	1	3	—	—	29	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—
11	Schwedt	1	10	—	1	7	6	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	18	9	—	17	6
12	Spandau	1	11	—	1	10	—	1	3	—	1	2	6	—	27	6	—	26	—	—	21	—	—	21	—
13	Strausberg	1	10	—	1	10	—	1	2	—	1	—	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	18	9
14	Templin	1	12	6	1	12	6	1	6	3	1	6	3	—	27	6	—	25	—	—	18	9	—	18	9
15	Treuenbrietzen	1	11	3	1	8	9	1	1	3	1	—	—	—	26	3	—	25	—	—	22	6	—	21	3
16	Wittstock	1	12	3	1	10	3	1	3	10	1	2	8	1	—	1	—	28	2	—	22	11	—	20	9
17	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	29	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	—	18	—

4) für den Scheffel kleine Gerste ... — Thaler 28 Sgr. 5 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer ..... — Thaler 23 Sgr. 2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..... 1 Thaler 12 Sgr. 7 Pf.,
7) für das Schock Stroh ..... 5 Thaler 19 Sgr. 10 Pf.,
8) für den Zentner Heu..... 1 Thaler — Sgr. — Pf.
Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks Januar 1836.

Der Zentner Heu				Das Schock Stroh				Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrodt	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch	Die Metze Graupen		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter
höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		Erbsen		Erdtoffeln			Braunbier	Weißbier	Branntwein		höchster Preis	niedrigster Preis	höchster Preis	niedrigster Preis	
Rthl.	Sgr. Pf.	Rthl.	Sgr. Pf.	Rthl.	Sgr. Pf.	Rthl.	Sgr. Pf.	Rthl.	Sgr. Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
—	25 —	—	20 —	3	15 —	3	15 —	1	7 6	13	10	— 11	1 —	1 1	3 11	2 6	18 —	10 2	10 —	5 —	7 —
—	— —	—	— —	5	10 —	5	2 6	1	13 9	10	8	— —	— 9	1 —	5 6	2 —	— —	— —	5 —	4 6	6 9
—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	1	7 6	12	6	— 10	— 9	— 9	3 9	2 —	— —	— —	6 —	4 —	5 3
—	— —	—	— —	5	— —	4	— —	—	— —	13	9	— 8	— 10	— —	3 9	2 —	— —	— —	— —	— —	6 7
—	— —	—	— —	7	5 —	7	— —	1	17 6	13	9	— 9	— 9	1 —	4 —	2 6	— —	— —	6 —	4 —	7 6
1	— —	—	25 —	5	— —	4	20 —	1	20 —	14	—	1 —	1 —	1 6	4 —	2 6	10 —	9 —	10 —	9 —	7 6
1	— —	—	25 —	5	— —	4	15 —	2	4 —	13	3	1 4	1 3	2 —	4 —	3 3	12 —	8 —	7 —	6 —	9 8
—	20 —	—	20 —	6	— —	6	— —	1	6 11	10	—	1 —	1 —	1 —	4 —	2 6	26 —	8 —	8 —	5 —	8 —
—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	1	6 3	13	6	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —
—	22 —	—	20 —	5	20 —	4	20 —	1	7 6	14	6	1 —	— —	— —	— —	2 6	11 —	9 —	6 —	5 —	6 6
—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	1	8 9	10	6	1 3	1 3	1 6	3 3	2 —	20 —	7 —	7 —	5 —	5 6
—	25 —	—	15 —	5	— —	4	15 —	1	8 —	10	—	1 —	1 3	1 6	5 —	3 —	— —	— —	6 —	4 —	8 —
—	22 6	—	22 6	5	— —	5	— —	1	11 3	11	6	— —	— —	— —	— —	— —	8 —	6 —	10 —	4 —	7 6
—	16 —	—	14 —	6	15 —	6	— —	1	10 —	15	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	20 —	—	17 6	5	— —	4	— —	—	— —	11	3	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	18 4	—	17 11	5	— —	4	28 10	1	10 1	19	—	— 9	2 —	— —	3 6	2 6	10 —	6 —	6 6	5 —	5 3
—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	1	10 8	12	—	— 10	1 —	1 6	2 6	3 —	12 —	8 —	12 —	7 —	6 —

Nr. 30.
I. 509.
Februar.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	6	10	3	10	8	1	2	1	3	—	1	7	6	2½	2	9	3	10	2	2	4	11
2	6	10	3	10	8	6	2	6	3	—	1	7	6	3	2	10	4	1½	2	7	4	9
3	6	10	3	10	8	2	2	—	3	1	1	7½	6	3½	2	10	4	5	2	10	4	6
4	6	10	3	10	8	2	2	4	3	—	1	7½	6	3	2	10½	4	4	2	11	4	6
5	6	10	3	5	8	2	2	3	3	—	1	8	6	6½	2	7	4	4½	2	7½	4	5
6	6	10	3	2	8	2	2	2	3	—	1	8	6	3	2	8	4	3½	2	6	4	4
7	6	10	3	2	8	2	2	2	3	—	1	8½	6	4	2	7	4	5	2	6	4	3
8	6	10	3	2	8	2½	2	2	3	—	1	9	6	4	2	7	4	5	2	6	4	3
9	6	10	3	2	8	3	2	4	3	—	1	9	6	4	2	8	4	5	2	6	4	3
10	6	10	3	2	8	4	2	—	3	—	1	9	6	5	2	5	4	5½	2	6	4	3
11	6	10	3	2	8	5½	2	2	3	—	1	9½	6	5	2	6	4	6	2	5	4	3
12	6	10	3	2	8	4	2	4	2	11	1	9½	6	5	2	5	4	5	2	4	4	3
13	6	10	3	2	8	4	2	4	2	11	1	9½	6	5	2	7	4	4	2	4½	4	3
14	6	10	3	—	8	4	2	4	2	11	1	9½	6	5½	2	6½	4	5	2	3	4	4
15	6	10	3	—	8	3½	2	6	3	—	1	9½	6	5	2	6	4	4½	2	4	4	6
16	6	9	3	2	8	4	2	4	3	—	1	10	6	5½	2	6	4	4½	2	5	4	7
17	6	8	3	—	8	5	2	1½	3	1	1	10	6	4	2	6	4	4	2	5½	4	6
18	6	10	3	—	8	6	2	4	3	2	1	10	6	3	2	6	4	4	2	4	4	6
19	6	10	3	—	8	7	2	4	3	3	1	10½	6	3	2	7	4	4	2	6	4	6
20	6	10	3	8	8	7	2	4	3	3	1	10½	6	3	2	9	4	1½	2	2	4	6
21	6	11	3	4	8	6	2	4	3	3	1	10½	6	4	2	8½	4	3	2	1½	4	6
22	7	—	3	4	8	6½	2	4	3	3	1	10½	6	6	2	9	4	5	2	4	4	6
23	7	—	3	2	8	6	2	4	3	3	1	10½	6	6	2	8	4	6	2	6	4	6
24	7	—	3	2	8	6½	2	4	3	3	1	10½	6	4½	2	7	4	8	2	8	4	7
25	7	2	3	2	8	7	2	10	3	2	1	10½	6	6	2	8	4	9	2	7	4	8
26	7	2	3	2	8	6	2	9	3	1	1	11	6	7½	2	8	4	10	2	6	4	9
27	7	2	3	2	8	6	2	9	3	—	1	11½	6	7½	2	8	4	10	2	5	4	10
28	7	2	3	3	8	5½	2	10	3	2	2	—	6	7½	2	8	4	10	2	6	4	10
29	7	2	3	3	8	6	2	4	3	4	2	1	6	6½	2	8½	4	10½	2	4	4	10
30	7	2	3	3	8	6	3	—	3	4	2	2	6	9½	2	7	4	10	2	5	6	2
31	7	2	3	3	8	5½	2	8	3	5	2	3	6	9	2	8	5	3½	1	6½	8	—

Potsdam, den 13. Februar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Februar 1836.

Nr. 31. Instandsetzung und Bepflanzung der öffentlichen Wege. d. 25. Februar.

Wenn gleich wir fast alljährlich durch unser Amtsblatt Anweisungen und Ermunterungen zur Einrichtung, Instandhaltung und Bepflanzung der in unserem Regierungs-Departement vorhandenen öffentlichen Wege erlassen haben, so ist doch danach theils nicht genügend verfahren worden, theils sind früher zweckmäßig eingerichtete Pflanzungen von Alleebäumen nach und nach durch Unaufmerksamkeit der Ortsobrigkeiten und Gemeinen wieder eingegangen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, diesen Gegenstand einer besondern Kontrole zu unterwerfen, damit diese wichtige polizeiliche Angelegenheit, welche im hiesigen Departement ein vorzügliches Interesse gewinnt, weil dasselbe die Königlichen Residenzstädte in seine Mitte faßt, möglichst verbessert werde, und schicken zu dem Ende folgende allgemeinen Grundsätze voran.

1) Jeder Eigenthümer eines öffentlichen Weges hat die Verpflichtung, denselben in solchem Zustande zu erhalten, daß allen den Reisenden etwa dadurch erwachsenden Gefahren vorgebeugt werde.

2) Hieraus folgt, daß nicht nur die Fahrbahn untadelhaft, ohne Löcher oder angewehete Sandhügel, unterhalten, sondern auch, daß der Weg dergestalt begrenzt wird, daß auch bei Schneetreiben kein Verirren in Seitengräben oder angrenzende Felder und Brücher möglich werden kann. Wo daher nicht Zäune und Hecken vorhanden sind, muß von Polizeiwegen auf Anpflanzung von Alleebäumen gedrungen werden, weil nur diese ein hinreichendes und dauerndes Schutzmittel bewirken können.

3) Wenn es besonders zum Wirkungskreise der Herren Landräthe gehört, aus allen Kräften die Ausführung vorstehender Maaßregeln zu befördern, so haben dieselben vorzüglich darauf zu halten, daß einmal bestehende Alleen von den Grundbesitzern nicht ohne Nothwendigkeit, und ohne vorher für die Nachpflanzung gesorgt, und dazu die landräthliche Erlaubniß eingezogen zu haben, theilweise oder ganz abgeholzt werden. Das Eigenthum derselben an den Alleebäumen ist nämlich gar nicht so unbeschränkt, daß nicht zur Veränderung einer solchen, von dem Publikum benutzten Anlage die Zustimmung der Landes-Polizeibehörde nothwendig wäre.

4) Um aber den Wegebauverpflichteten die Benutzung der von ihnen gepflanzten Alleebäume möglichst zu erleichtern, wollen wir es gestatten, daß bei neuen Anlagen dieselben in solchen Entfernungen gepflanzt werden, daß, wenn sie künftig schlagbar werden, vorher in den Zwischenräumen neue Bäume gepflanzt sind, diese den gehörigen Wachsthum erreicht haben, und als hinreichende Begrenzungen der Wege betrachtet werden können, dann die alten Bäume unter Zustimmung des Kreis-Landraths abgeschlagen und ꝛc. verwendet werden dürfen. Es kann daher nachgelassen werden, daß die Alleebäume nicht gegenüber, sondern ein Baum der einen Reihe dem Zwischenraume der andern Reihe gegenüber stehen kann.

Zur Verdeutlichung dieser Bestimmung beziehen wir uns auf die nachfolgende Zeichnung, wonach zwischen den Alleebäumen eine Entfernung von 69 Fuß zulässig erscheint.

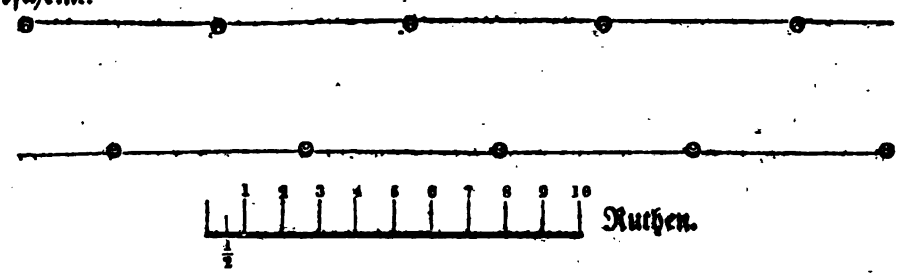

Zur Ausführung dieser Maaßregeln ist es aber nothwendig, daß jede Gemeine sich eine, für den Bedarf der von ihr zu unterhaltenden Alleen zureichende Baumschule hält. In dieser Beziehung verweisen wir zunächst auf unsere Instruktion im Amtsblatte des Jahres 1815, Pag. 62, empfehlen aber noch besonders die Kultur der kanadischen Pappel (gewöhnlich Schwarzpappel genannt), weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie am leichtesten auf Sandboden gedeiht, und durch Stecklinge vermehrt werden kann.

Die Herren Landräthe haben auf diesen Gegenstand eine fortdauernde Aufmerksamkeit zu richten, sich von den Ortsobrigkeiten im Sommer jeden Jahres eine Nachweisung der gebesserten Wege, der Alleebepflanzungen und der angelegten und vervollständigten Baumschulen aus dem verflossenen Herbste und Frühjahr einreichen zu lassen, und davon eine Zusammenstellung anzufertigen, welche mit dem 1. Oktober jeden Jahres bei uns eingehen muß, damit wir daraus die zu dem, von uns höhern Orts einzureichenden Jahresbericht über den Kulturzustand des Regierungs-Departements erforderlichen Notizen entnehmen können. Das Schema, nach welchem diese Zusammenstellung von den Herren Landräthen anzufertigen ist, wird denselben besonders zugehen.

Da wir beabsichtigen, diejenigen Obrigkeiten und Gemeinen, welche sich durch Anlage von Alleen, und namentlich durch unausgesetzte Nachpflanzung und Konservation derselben auszeichnen, ein öffentliches Anerkenntniß durch unser Amtsblatt zu ertheilen, so sehen wir den desfallsigen Vorschlägen der Herren Landräthe bei Einreichung der Jahresnachweisungen entgegen, und empfehlen den Ortsobrigkeiten und Gemeinen insbesondere, die günstige Jahreszeit zu Wegebesserungen und Baumpflanzungen in keinem Jahre ungenutzt vorübergehen zu lassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 32.

Rent- und Polizei-Verwaltung des Schulamts Joachimsthal. II. 1107. Dezember.

Potsdam, den 12. Februar 1836.

Die Rent- und Polizei-Verwaltung, so wie die Gerichts-Deposital-Rendantur des Schulamts Joachimsthal ist dem, nach der Bekanntmachung vom 9. September 1833, bisher für den Oberamtmann C. F. F. Rose damit beauftragt gewesenen Amts-Assistenten Kauffmann, nachdem derselbe seit Trinitatis v. J. durch

Zession in das General-Pachtverhältniß des ersteren getreten ist, nunmehr selbstständig als Beamten übertragen worden. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Obgleich in den Justiz-Ministerial-Reskripten vom 2. August 1824 (Jahrbücher Band 24 Seite 159) und vom 24. November 1826 (Jahrbücher Band 28 Seite 319) die bestimmtesten Vorschriften darüber enthalten sind, was die Gerichte bei Abführung der, zur Einstellung in die Strafabtheilung einer Festungs-Garnisonkompagnie verurtheilten Verbrecher hinsichtlich der Bekleidung und des, den Festungs-Kommandanturen zu übersendenden Verpflegungsvorschusses ꝛc. oder Armuthsatteste zu beobachten haben; obgleich ferner in letzterer Beziehung sämmtliche Gerichte der Monarchie durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 5. Februar 1833 (Jahrbücher Band 41 Seite 281) nochmals zur Beobachtung jener Vorschriften gemessenst angewiesen worden sind, den Untergerichten unsers Departements aber durch unsere Bekanntmachung vom 1. September 1834 (Amtsblatt von 1834 Seite 276) besondere Anweisung ertheilt worden ist, so haben dennoch mehrere der letztgedachten Gerichte in einer, von der Königl. Festungs-Kommandantur zu Spandau neuerlich angezeigten Reihe von Fällen in verschiedenen Beziehungen gegen die Reglements gefehlt, und nicht einmal sich beeilt, die desfallsigen Erinnerungen der Kommandantur zu erledigen, und auf diese Weise den mit unangenehmen Weiterungen für jene Behörde verknüpften Uebelständen abzuhelfen. Nr. 11.

Es werden daher sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch nochmals und ernstlichst angewiesen, die bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten, mit dem Eröffnen, daß von jetzt ab jeder zu unserer Kenntniß gelangende Kontraventionsfall unnachsichtlich mit verhältnißmäßiger Ordnungsstrafe geahndet werden soll. Berlin, den 31. Januar 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die in dem 4ten Stücke des Potsdamschen Amtsblattes für das Jahr 1836, unter den Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen, befindliche Bekanntmachung vom 11. Januar d. J., wegen der Dimensionen der Mauer- und Dachziegel für Staatsbauten, ist auch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk gültig, und findet daher auf die, innerhalb desselben auszuführenden Staatsbauten ebenfalls Anwendung. Nr. 4.

Berlin, den 9. Februar 1836. Königl. Ministerial-Baukommission.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Mit den Einsassen zu Rüdersdorf ist über deren Theilnahmerechte an dem dortigen Kalkstein- und Gipslager, unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, ein Vergleich abgeschlossen worden, in dessen Folge eine Nr. 1.

Veränderung in den gegenwärtig bestehenden Kalksteinpreisen, insbesondere auch deshalb als nothwendig sich ergiebt, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß zwischen den besseren und geringeren Gattungen des Produkts in den Verkaufspreisen, die auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. März 1830 (cf. Oberbergamtliche Bekanntmachung vom vom 19. ej. m. et a.) zeither gültig gewesen sind, ein Mißverhältniß besteht, welches durch die im Jahre 1832 erfolgte Herabsetzung des Preises einiger geringeren Kalkstein-Gattungen nicht vollständig gehoben ist, und dessen Fortdauer mit wesentlichen Uebelständen verknüpft sein würde.

Demgemäß ist mittelst Reskripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 8. Februar 1836 beschlossen worden, daß von jetzt an die Verkaufspreise in den Landesherrlichen Brüchen nach den Sätzen Statt finden sollen, die in nachstehender Uebersicht aufgenommen sind.

Es werden nämlich verkauft:

I. zu erhöheten Preisen.

1)	Ausgesucht große Kalksteine, statt des zeitherigen Preises zu 4 Thlr., die Klafter für	6	Thlr.	— Sgr.
2)	Große Kalk- oder Bausteine, statt des zeitherigen Preises zu 2 Thlr., die Klafter für	4	„	— „
3)	Ordinaire Kalk- oder Brennsteine, statt des zeitherigen Preises zu 1½ Thlr., die Klafter für	2	„	— „

II. Zu den bisherigen Preisen.

4)	Kalkstein-Kothen, die Klafter für	—	Thlr.	15 Sgr.
5)	Blaue Kalksteine, die Klafter für.....	1	„	10 „
6)	Zwittersteine, die Klafter für.....	1	„	— „
7)	Treppenstufen, den laufenden Fuß für.....	—	„	11 „
8)	Kopfsteine, die Quadratruthe für.....	22	„	— „
9)	Fliesen über 12 Zoll Quadrat, für die Quadratruthe.	24	„	— „
10)	Fliesen unter 12 Zoll Quadrat, für die Quadratruthe	22	„	— „

Vorstehende Preisbestimmungen, zu deren sofortiger Anwendung das Königl. Bergamt zu Rüdersdorf heute von uns angewiesen ist, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 9. Februar 1836.

Königl. Oberbergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Personalchronik.

Der Polizei-Sekretair Karl Wilhelm Ferdinand Säger ist zum Dirigenten des Einwohner-Meldeamts in Berlin ernannt, und der Rechtskandidat, bisherige Hülfsarbeiter Ernst Friedrich Wilhelm Köpcke als erster, der Polizei-Sekretair, vormalige Bürgermeister August Christian Ring als zweiter, der Rechtskandidat, bisherige Hülfsarbeiter Johann Ernst Friedrich de la Croix, genannt Creutz, als dritter, und der vormalige Gutsbesitzer, bisherige Hülfsarbeiter Friedrich Heinrich von Rößler als vierter Buchhalter bei dem genannten Amte angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 26. Februar 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1690. Das Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rhein-Provinz. Vom 5. Januar 1836.

Nr. 1691. Die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietäten in der Rhein-Provinz und Ausführung des vorgedachten Reglements. Vom 5. Janur 1836.

Das diesjährige 4te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1692. Das Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Westphalen. Vom 5. Januar 1836.

Nr. 1693. Die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietäten in der Provinz Westphalen und Ausführung des vorgedachten Reglements. Vom 5. Januar 1836.

Das diesjährige 5te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1694. Das Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen. Vom 5. Januar 1836.

Nr. 1695. Die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietäten in der Provinz Posen und Ausführung des vorgedachten Reglements. Vom 5. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 33. Servis- und Garnisonverwaltungs-Angelegenheit. I. 1177. Februar.

Die Wohllöblichen Landräthlichen Behörden und Magistrate, welche mit uns in Geschäftsverbindung stehen, ersuchen wir, die Servis- und Garnisonverwaltungs-Ausgaben, so wie Marschverpflegungs-, Marschfourage- und Vorspannkosten aus dem verflossenen Jahre, spätestens bis Ende des Monats Februar d. J. bei uns zur Liquidation zu bringen, auch die Einnahme für vermiethete oder verpachtete Militair-Grundstücke bis dahin zur Einziehung zu offeriren, weil der Militair-Kassen-

verkehr dann geschlossen wird, und die spätere Erstattung vorgeschossener Ausgaben Weiterungen veranlassen würde. Berlin, den 11. Februar 1836.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

Potsdam, den 17. Februar 1836.

In Gemäßheit einer Requisition der Königl. Intendantur des dritten Armeekorps wird vorstehende Aufforderung vom 11. d. M. den betheiligten Behörden zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Februar 1836.

Nr. 34. Empfehlung einer Schrift. II. 712. Februar.

Je häufiger Volksschulen noch eine ganz plan- und zweckmäßige Behandlung der Aufsatz- und Styl-Uebungen ihrer Schüler vermissen lassen, und je fühlbarer bisher noch der Mangel an einem, auf das Bedürfniß und den Standpunkt der meisten Volksschulen berechneten methodischen Lehrbuche für jenen Unterrichtsgegenstand gewesen ist, desto lieber machen wir Lehrer, Schulaufseher und Lokal-Schulbehörden auf die neu erschienene Schrift:

„Methodische Anweisung zum Unterrichte in den deutschen Styl-Uebungen, mit besonderer Rücksicht auf die Fertigkeit im mündlichen Vortrage entworfen, und mit vielen stufenmäßig geordneten Uebungs-Aufgaben ausgestattet. Ein Handbuch für Lehrer in Elementar- und Bürgerschulen, von Karl Bormann, Rektor und Seminarlehrer. Berlin, 1836, bei C. F. Plahn. 17½ Sgr."

nicht nur aufmerksam, sondern ermächtigen auch die Vorstände derjenigen Schulen, welche Lehrer besitzen, deren Bildung den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit entspricht, die vorgedachte Schrift auf Kosten der hierzu vermögenden Schulkassen anzuschaffen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 5.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen wird hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche sogenannte Kommissionaire, und eben so die zur gewerbsweisen Anfertigung schriftlicher Arbeiten für Andere, in außergerichtlichen Angelegenheiten verstatteten sogenannten Konzipienten, ohne Unterschied, ob sie ihre öffentlichen Ankündigungen und einzelnen Erlasse nur mit ihrem Namen unterzeichnen, oder zugleich die Firma von Komtoiren, Bureaux, Nachweisungs- und Versorgungs-Anstalten, Expeditionen ꝛc. sich dabei noch bedienen, keinesweges vom Staate angestellte oder ausdrücklich autorisirte Geschäftsmänner sind, wie solches rücksichtlich der Justiz-Kommissarien und Notarien, auch der in Eid und Pflicht genommenen Agenten, Mäkler und Schaffner zutrifft, sondern alle ihre Geschäfte nur als ein freies, lediglich vom Zutrauen des Publikums abhängiges Gewerbe betreiben.

Es bleibt daher die eigene Sache eines Jeden, der solchen Gewerbtreibenden Aufträge ertheilen, oder sonstige Leistungen derselben in Anspruch nehmen will, vorgängig selbst näher zu erwägen, ob er ihnen, sowohl in Rücksicht auf die entsprechende Erledigung, als insbesondere auch wegen der zu gewährenden vorläufigen und definitiven Remunerations-Zahlungen unbedingtes Vertrauen zu schenken, oder aber in diesen Beziehungen zunächst genauere feste Vereinbarungen zu treffen, für angemessen zu erachten hat.

Wer dies vernachlässigt, hat es sich allein auch beizurechnen, wenn er seine Erwartungen vielleicht nicht immer erfüllt finden sollte.

Berlin, den 9. Februar 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Die polizeiliche Verordnung vom 3. Januar 1806, nach welcher es den Schlächtermeistern, welche Fleisch im Hause verkaufen, bei 2 Thlrn. Strafe untersagt ist, an den öffentlichen Straßen Fleisch aufzuhängen, oder vor ihren Verkaufsstellen und Wohnungen Tische mit Waaren auszustellen, wird hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. Berlin, den 12. Februar 1836. Nr. 6.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den zum 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 1. März desselben Jahres zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, und solchen begründen zu können vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. k. M. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 15. Februar 1836.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Personalchronik.

Dem auf den Familiengütern des Geheimen Justizraths von Voß in der Priegnitz angestellten Oekonomie-Inspektor Neubauer zu Stawenow ist der Karakter eines Königl. Oberamtmanns von des Königl. Wirklichen Geheimen Raths Herrn von Ladenberg, Exzellenz verliehen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Karl Gustav Wilcke ist zum Justizkommissarius bei dem Königl. Kammergericht und zum Notarius im Departement des Königl. Kammergerichts ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich Wilhelm Bahn, August Wilhelm Meier und Julius Felix Theodor Marchand, so wie der bisherige

Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Julius von Offowski sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Karl Anton Gustav Rosenstiel, Wilh. Benjamin Eduard August Schenk, Karl Eduard Ferdinand von Howerbeck, Herrmann Theodor Amelang, Richard Höne, Friedrich Wilhelm Niethe, Karl Eduard Herrmann Meyer, Theodor Eduard Dittmar und Karl Friedrich Julius Gerst, ingleichen der vormalige Friedensrichter Karl Porawsky zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten George Friedrich Wilhelm Frick, Karl Graf Pourtalis-Gorgier, Friedrich Ludwig von Ribbeck, Friedrich Adolph Wendel und Karl Heinrich Johann Friedrich Schulz zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die drei ersteren, nebst dem bisher bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Magdeburg angestellt gewesenen Auscultator Ulrich Hübbe dem Königl. Stadtgerichte in Berlin, der vierte aber dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Brandenburg, und der fünfte dem Königl. Stadtgerichte zu Wusterhausen a. d. Dosse zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Salarienkassen-Eleve Friedr. Wilhelm Hurtig ist zum Registrator, Salarienkassen-Rendanten und Kanzlisten bei dem Königl. Stadtgerichte zu Treuenbrietzen, der bisherige Registratur-Assistent Karl Friedrich Gibson zum Kammergerichts-Registrator, und der bisherige Kanzlei-Diätarius Ferdinand Benecke zum Kammergerichts-Registratur-Assistenten ernannt worden.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten

Louis Heinrich Brode aus Zörbig,
Konrad Wilhelm Heinrich Leopold Elteſter aus Berlin,
Karl Wilhelm Henseler aus Zielenzig,
Christian Friedrich Adolph Jänchen aus Calau,
Karl Gottfried Schüttge aus Wellersdorf,
Wilhelm Trepte aus Drobkau, und
Heinrich Ferdinand Zinnow aus Berlin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Diejenigen Landbewohner, welche sich für die Bienenzucht interessiren, werden auf die in diesem Jahre unter dem Titel:

„Grundzüge einer auf Natur und Erfahrung gegründeten Bienenzucht"

bei Ferdinand Eßler zu Minden erschienene Schrift des Herrn Dr. Hoyer daselbst aufmerksam gemacht.

Königl. Regierung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 4. März 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1696. Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Rheinschiffahrts-Zentral-Kommission vom 1. Dezember 1834 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. De dato den 14. Juni 1835.

Nr. 1697. Der Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits, und dem Herzogthume Nassau andererseits, wegen Anschließung des Letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. De dato den 10. Dezember 1835.

Nr. 1698. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Februar 1836, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Punitz im Großherzogthume Posen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. Februar 1836.

Nr. 35. Beaufsichtigung der Richtigkeit der Waagen. I. 1254. Februar.

Nachstehende Bestimmung der Königl. General-Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, die Beaufsichtigung der Richtigkeit der Waagen betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Polizeibehörden und Eichämtern deren genaueste Befolgung anempfohlen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Rücksicht darauf, daß die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, daß also die in der Instruktion für die Eichungs-Kommissionen vom 14. Dezember 1816 vorgeschriebene Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit gewährt, ist es angemessen befunden,

von dem Erforderniſſe der Stempelung der Waagen, nach denen öffentlich verkauft oder gewogen wird, abzuſtehen.

Dagegen kommt es weſentlich darauf an, daß auf die Richtigkeit derſelben ſtrenge gehalten werde, indem die Ueberlieferung nach richtigem Gewichte durch Anwendung einer richtigen Waage nothwendig bedingt wird, und das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtigen Gewichtes auch das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtiger Waagen nothwendig vorausſetzt und in ſich ſchließt.

Demgemäß wird hierdurch beſtimmt:

daß bei den, in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 vorgeſchriebenen polizeilichen Reviſionen der Maaße und Gewichte von dem Erforderniſſe der Stempelung der Waagen abzuſtehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen ſorgfältig zu prüfen iſt, und daß gegen die, in den §§ 12 und 13 der Maaß- und Gewichtsordnung bezeichneten Perſonen, wenn die in ihrem Verkaufs- oder Geſchäftslokale vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeiſtrafe von Einem Thaler bis zu Fünf Thalern eintreten ſoll, vorbehaltlich der nach den beſtehenden Geſetzen ſonſt etwa noch verwirkten Strafe.

Die Königl. Regierung hat dieſe Beſtimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 12. Februar 1836.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Rother.

Potsdam, den 22. Februar 1836.

Nr. 36. Zenſurſache. I. 1292. Februar.

In Gemäßheit eines Ober-Präſidial-Erlaſſes vom 16. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zenſurkollegium unterm 8. d. M. den nachbenannten drei, außerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften:

1) „Veränderungen der regel- und unregelmäßigen Zeitwörter in der Franzöſiſchen Sprache. Zum Schulgebrauch, von Daniel Freydig, zweitem Pfarrer an der Franzöſiſchen Kirche in St. Gallen. Verbeſſert und vermehrt herausgegeben von Dr. J. H. Meynier. Dritte Auflage. St. Gallen und Bern, 1836, bei Hubert und Komp. 1 Band in 8."

2) „Anfangsgründe der theoretiſchen und praktiſchen Geometrie, zum Gebrauche in Schulen, von L. M. Desbouits, Profeſſor am Collége Stanislas. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von L. F. Deyhe. Mit 10 Steintafeln. Bern, Druck und Verlag von C. Fiſcher und Komp. 1835. 1 Band. 8."

3) „Heft 1 des erſten Bandes der Zeitſchrift über das geſammte Bauweſen, bearbeitet von einem Vereine Schweizeriſcher und Deutſcher Ingenieure und Architekten, herausgegeben von C. F. von Ehrenberg. Zürich, bei der Schulthesſiſchen Buchhandlung und dem Herausgeber. 1835. 1 Heft in 4."

auf Grund des Artikels XI der Zenſur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Debitserlaubniß ertheilt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die bisher Nr. 7.
„Kölnischer Wursthof" genannte Gasse den Namen
„Kölnische Gasse",
und die bisher „Berlinscher Wursthof" genannte Gasse den Namen
„Heilige-Geist-Gasse"
führen sollen, so daß die zuletzt genannte Gasse mit der bisherigen Heiligen-Geist-Gasse eine gemeinschaftliche Benennung hat.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Februar 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro 4tes Quartal 1835.

I. Als Prediger sind angestellt:

Belzig. Der Hülfsprediger zu Brüssow, Ernst Friedrich Albrecht Baur, als Diakonus zu Belzig.

Cöln. Der Kandidat Franz Ed. Loos, als Rektor und Hülfsprediger zu Charlottenburg.

Bernau. Der Rektor zu Zehdenick, Daniel Friedrich Jacobi, als Rektor und Hülfsprediger zu Oranienburg.

Dahme. Der Kandidat Friedrich August Wahn, als Prediger zu Wildau.

Luckenwalde. Der Kandidat Karl August Friedrich Viktor Straube, als Prediger zu Werder und Neuhof.

Nauen. Der Kandidat Friedrich August Chevalier als Prediger zu Tietzow.

Neustadt-Eberswalde. Der Kandidat Alex. Friedrich Christian Uhrlandt, als Pfarr-Adjunkt zu Trampe.

Rathenow. Der Prediger zu Prietzen, Friedrich Ed. Wilhelm Buchholz, als Pfarr-Adjunkt zu Witzke und Wasserfuppe.

Wittstock. Der Prediger zu Lindenberg, Joh. Wilhelm Ferdinand Schindler, als Archidiakonus zu Wittstock.

Wriezen. Der Kandidat Julius Ebert, als Prediger zu Lüdersdorf.

Prenzlow. Der Rektor und Prediger in Neustadt-Eberswalde, Ernst Daniel Martin Kirchner, als Prediger der reformirten Gemeine zu Prenzlow.

Ruppin. Der Superintendent zu Prenzlow, Ludwig Wilhelm Schmidt, als Prediger der reformirten Gemeine zu Neu-Ruppin.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

Angermünde. Der interimistische Küster und Schullehrer zu Senftenhütte, Philipp Krause, als Küster und Schullehrer-Adjunkt daselbst.

Lindow. Der Kandidat Karl Ferdinand Dahme, als Rektor zu Lindow.

Neustadt-Eberswalde. Der Schullehrer zu Sandkrug, Adolph Wilhelm Schmidt, als Schullehrer auf dem Hüttenwerk zu Eisenspalterei.

Potsdam I. Der interimische Lehrer zu Lichtenberg, Karl Wilhelm Ed. Theodor Reinitz, als Elementar-Schullehrer zu Potsdam.

Wilsnack. Der interimistische Lehrer zu Wilsnack, Friedrich Wilhelm August Favre, als Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Wittstock. Der interimistische Küster und Schullehrer zu Zootzen, Christian Friedrich Erdmann Schmidt, als Küster und Schullehrer daselbst.

Wriezen. Der Lehrer zu Brandenburg, Albert Schmidt, als Konrektor, Kantor, Organist und Lehrer-Adjunkt zu Freienwalde, und der Kandidat Neuhaus, als Rektor-Adjunkt ebendaselbst.

Königs-Wusterhausen. Der interimistische Lehrer in Miersdorf, Christian Friedrich Eugen Lorenz, als Küster und Schullehrer daselbst.

Zehdenick. Der interimistische Lehrer zu Falkenthal, Karl Ludwig Deißler, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer zu Hast und Camp, Johann Sommerfeld, als Schullehrer daselbst.

Todesfälle.

a) Prediger:

Der Prediger emerit. Lautsch zu Nieder-Görsdorf, Superintendentur Jüterbogk; der Prediger und Vize-Superintendent König zu Frankenfelde, Superintendentur Luckenwalde; der Prediger emerit. Maaß zu Wollin, Superintendentur Prenzlow II.; der Prediger Nachtigall zu Sadenbeck, Superintendentur Pritzwalk; der Prediger emerit. Gründler zu Neu-Ruppin, Superintendentur Ruppin; der Prediger in Pröttel, Darkow, Superintendentur Strausberg; der Prediger und Schulinspektor Jacob in Neu-Cüstrinchen, Superintendentur Wriezen.

b) Schullehrer.

Der Küster und Schullehrer Seyffert zu Baruth, Superintendentur Baruth; der Schullehrer Klewitz zu Cöpnick, Superintendentur Cöln; der Schullehrer, Organist und Küster Horn in Plaue, Superintendentur Altstadt Brandenburg; der Schullehrer Buchholz zu Dammrow, Superintendentur Vom Havelberg; der Schullehrer emerit. Müller zu Mertensmühle, und der Schullehrer Grüneberg zu Netchendorf, Superintendentur Luckenwalde; der Elementarlehrer Michaelis zu Potsdam, Superintendentur Potsdam I.; der Schullehrer Wolgast zu Falkenhagen, Superintendentur Potsdam II.; der Schullehrer Nolte zu Alt-Crüssow, und der Schullehrer Witte zu Bölzke, Superintendentur Pritzwalk; der Küster und Schullehrer Ulrich zu Neuhausen, Superintendentur Putlitz; der Schullehrer emerit. Schröder zu Alt-Stansdorf, Superintendentur Storkow; der Küster und Schullehrer Preuß zu Rüdersdorf, Superintendentur Strausberg; der Schullehrer emerit. Ramminger zu Dorf Zechlin, Superintendentur Wittstock; der Küster und Schullehrer Koch zu Barsikow, Superintendentur Wusterhausen, a. d. Dosse; der interimistische Schullehrer Knape zu Zehrensdorf, Superintendentur Zossen.

Vermischte Nachrichten.

Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 11. November v. J. wird zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums gebracht, daß die Reparatur der Schiffsschleuse zu Brandenburg wahrscheinlich schon in den ersten Tagen des künftigen Monats beendigt werden wird. Potsdam, den 24. Februar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 11. März 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 37. Remonte-Ankauf pro 1836. I. 1737. Februar.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Brandenburg durch eine dazu ernannte Militair-Kommission sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Regierungsbereichen nachstehende, des Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	24.	Juni	in Ueckermünde,		
„	25.	„	„ Straßburg,		
„	27.	„	„ Prenzlow,		
„	28.	„	„ Angermünde,		
„	29.	„	„ Wriezen,		
„	1.	Juli	„ Königsberg i. d. Neumark,		
„	2.	„	„ Pyritz,		
„	28.	„	„ Torgau,		
„	29.	„	„ Pretzsch,		
„	30.	„	„ Bitterfeld,		
„	16.	Aug.	„ Stendal,		
„	17.	„	„ Seehausen,		
den	19.	Aug.	in Lenzen,		
„	20.	„	„ Perleberg,		
„	22.	„	„ Pritzwalk,		
„	23.	„	„ Wilsnack,		
„	24.	„	„ Havelberg,		
„	26.	„	„ Wusterhausen,		
„	27.	„	„ Wittstock,		
„	29.	„	„ Gransee,		
„	9.	Sept.	„ Neu-Ruppin,		
„	10.	„	„ Friesack,		
„	12.	„	„ Nauen,		
„	13.	„	„ Oranienburg.		

Mit Ausnahme der vier letzten Märkte werden die erkauften Pferde zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

In Betreff der auf den Märkten Neu-Ruppin, Friesack, Nauen und Oranienburg erhandelten Pferde werden dagegen die Verkäufer ersucht, solche, wie in früheren Jahren, in das bei der letztern Stadt belegene Remontedepot Bärenklau abzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe die Bezahlung in Empfang zu nehmen.

Alle sonstigen Bedingungen bei diesem Kaufe, so wie die erforderlichen Eigen-

schaften der Pferde sind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu ersehen, und wird deren Kenntniß vorausgesetzt.

Außer den dreijährigen werden auch vier-, fünf- auch sechsjährige Pferde, besonders aber solche, die sich zum Artillerie-Zugdienste eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippensetzer, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind. Berlin, den 10. Februar 1836.

Krieges-Ministerium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

* * *

Potsdam, den 29. Februar 1836.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Stutenbedeckung im Brandenburger Landgestüt im Jahre 1835. I. 78. März.

Durch die im Brandenburger Landgestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1835 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirke.

1) Zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse:
   a) durch Landbeschäler ..... 478 Stück,
   b) " Hauptbeschäler ..... 34 " "
   — 512 Stück,
2) zu Döllen in der Ostpriegnitz durch Landbeschäler ..... 189 " "
3) zu Blandikow desgl. desgl. ..... 258 " "
4) zu Wulfersdorf desgl. desgl. ..... 167 " "
5) zu Pankow desgl. desgl. ..... 87 " "
6) zu Stavenow in der Westpriegnitz desgl. ..... 139 " "
7) zu Rühstädt desgl. desgl. ..... 167 " "
8) zu Berlin ..... desgl. ..... 217 " "
9) zu Amt Liebenwalde, Niederbarn. Kreis, desgl. ..... 82 " "
10) zu Amt Brüssow, Prenzlauer Kreis, desgl. ..... 93 " "
11) zu Lübbenow, desgl. desgl. ..... 212 " "
12) zu Gerswalde, Templiner Kreis, desgl. ..... 96 " "
13) zu Zichow, Angermünder Kreis, desgl. ..... 133 " "
14) zu Alt-Mädewitz, Oberbarn. Kreis, desgl. ..... 114 " "
15) zu Neu-Trebbin, desgl. desgl. ..... 171 " "
16) zu Golzow, Zauch-Beliziger Kreis, desgl. ..... 117 " "
17) zu Belzig, desgl. desgl. ..... 74 " "

im Potsdamer Regierungsbezirke also ..... 2828 Stück.

		Transport.....	2828 Stück.
II.	Im Frankfurter Regierungsbezirke	.....	293 „
III.	Im Magdeburger	desgl.	1303 „
IV.	Im Stettiner	desgl.	1769 „
V.	Im Stralsunder	desgl.	1106 „
		Summa aller bedeckten Stuten.....	7299 Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 25. Februar 1836.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 4. März 1836.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Februar 1836. Nr. 39. Empfehlung von Schriften. II. 1499. Februar.

Zur Benutzung beim ersten Unterrichte im Lesen in Volksschulen verdient die „Wandfiebel für den Leseunterricht, für jede Schule brauchbar, aber zunächst für Schulen der wechselseitigen Schuleinrichtung bearbeitet, von C. C. P. Zerrenner. 36 Tafeln. Halle, bei Kümmel. 1835. 25 Sgr., und dazu auch dessen Handfiebel, 4½ Bogen. Ebendaselbst. 2½ Sgr." wegen strenger Stufenfolge der Uebungen und Reichhaltigkeit an Stoff für die einzelnen Uebungen, vorzugsweise vor ähnlichen Unterrichtsmitteln empfohlen zu werden, und machen wir deshalb hiermit auf diese Schriften aufmerksam.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 8.

Da in neuerer Zeit wiederholt bemerkt worden ist, daß hiesige Einwohner bei Aufbewahrung ihrer Leitern nicht immer mit der nöthigen Vorsicht zu Werke gehen, dieselben vielmehr auf der Straße und unverschlossenen Höfen frei stehen lassen, und dadurch die Ausübung von Verbrechen nicht selten erleichtern, diesem Uebelstande auch nicht durch das bloße Anschließen der Leitern vorzubeugen ist, so wird die Verordnung vom 9. März 1805 (Intelligenzblatt vom 23. und 27. März und 5. April 1805) hiermit dahin erneuert, daß die Besitzer von Leitern verpflichtet sind, dieselben, wenn sie nicht gebraucht werden, stets dergestalt sicher aufzubewahren, daß ein Mißbrauch derselben möglichst verhütet werde. Jede Vernachlässigung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 5 Thalern geahndet.

Berlin, den 15. Februar 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 9.

Nachstehende, wegen der äußeren Ordnung bei den Vorstellungen im Königl. Schauspielhause schon früher ergangene Bestimmungen, werden hierdurch, wie folgt, in Erinnerung gebracht.

1) Nur allein die Equipagen des Königlichen Hofes fahren bei den in der Taubenstraße befindlichen Seiten-Eingängen des Theaters vor, und

stellen sich zum Wiederabholen der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften in derselben Straße auf.

2) Alle übrigen, nach dem Hause bestimmten Wagen fahren, ohne Unterschied, von der Seite der Jägerstraße in der bedeckten Durchfahrt unter der großen Freitreppe vor, und demnächst durch die mit Pfählen bezeichnete Bahn in schräger Richtung nach der Seite der Taubenstraße ab.

Zum Wiederabholen der Herrschaften stellen sie sich auf dem Gendarmen-Markte, mit der Fronte nach der Jägerstraße, und hart an Letzterer auf, und fahren, wenn sie gerufen werden, ganz in derselben Art vor und ab, wie solches vorstehend bestimmt ist.

3) Personen, welche zu Fuße sich nach dem Schauspielhause begeben, können, zur Vermeidung von Unglücksfällen, weder vor Anfang, noch nach Beendigung des Schauspiels, in die bedeckte Durchfahrt unter der großen Treppe zugelassen werden, sondern dürfen sich nur der beiden, lediglich für sie bestimmten Ein- und Ausgänge in dem Vorbau an der Seite der Jäger- und Taubenstraße bedienen.

Auf Befolgung dieser Festsetzungen wird strenge gehalten werden, und haben diejenigen, welche dawider handeln, die sie unbedingt treffenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen; namentlich haben die Kutscher eine Geldstrafe von Zwei Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, auch nach Bewandniß der Umstände sofortige Verhaftung zu gewärtigen. Berlin, den 13. Februar 1836.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

In Folge der mit dem 1. Januar d. J. ins Leben getretenen Wiederherstellung des Beeskow-Storkowschen Kreises wird auch die Feuersozietäts-Direktion für diesen Kreis wiederum hergestellt, und dieselbe mit dem 1. März d. J. in Wirksamkeit treten.

Die Eingesessenen des platten Landes des Beeskow-Storkowschen Kreises werden hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, sich in allen, auf die Feuerversicherungen bezüglichen Angelegenheiten vom 1. März d. J. ab an den zum Feuersozietäts-Direktor des gedachten Kreises erwählten und bestätigten Landrath von Loeschebrand zu Beeskow zu wenden. Berlin, den 25. Februar 1836.

General-Direktion der Kurmärkschen Land-Feuersozietät.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 15. d. M. dem Prediger Rudolphi jun. zu Schönhagen, Ostpriegnitzschen Kreises, für die am 24. September v. J. bewirkte Rettung des Kindes des Bauern Stamer aus Wassersgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 29. Februar 1836. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 18. März 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1699. Der Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits, und der freien Stadt Frankfurt andererseits, wegen Anschließung der Letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. Vom 2. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 5. März 1836.

Nr. 40. Zensursache. I. 135. März.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 27. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den beiden, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) „Ideen über das Wesen und die Heilungsart der Gallen-, gastrischen und Nervenfieber, von Dr. Eduard Fueter, außerordentlichem Professor der Medizin und Vorsteher der polyklinischen Anstalt an der Hochschule zu Bern. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1836. 1 Band. 8."

2) „Ueber die höhere Bedeutung der Naturwissenschaften und ihren Standpunkt in unserer Zeit. Eine akademische Eröffnungsrede von Maximilian Perty, Dr. ꝛc. Bern, 1835. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1 Heft. 8."

auf Grund des Art. XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 19. Februar d. J. die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. März 1836.

Nr. 41. Berliner Getreide- und Fou-

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

rage-Preise pro Februar 1836. I. 569. März.

1) für den Scheffel Weizen ..... 1 Thaler 15 Sgr. 4 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen ..... 1 Thaler 6 Sgr. 3 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ... — Thaler 26 Sgr. 11 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ... — Thaler 28 Sgr. 1 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer ..... — Thaler 23 Sgr. 3 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen ..... 1 Thaler 9 Sgr. 10 Pf.,
7) für das Schock Stroh ..... 5 Thaler 24 Sgr. 1 Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 42. Generale

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	23	9	—	22	6	—	21	3
2	Beeskow	1	13	5	1	10	4	—	28	5	—	26	4	—	27	6	—	25	11	—	22	7	—	21	3
3	Havelberg	1	6	3	1	5	—	1	—	—	—	26	3	—	26	3	—	25	—	—	25	—	—	18	9
4	Jüterbogk	1	15	—	1	8	9	1	—	—	—	27	6	—	26	3	—	22	6	—	23	9	—	22	6
5	Luckenwalde	1	15	—	1	13	9	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	26	3	—	27	6	—	23	9
6	Oranienburg	1	20	—	1	8	—	1	3	—	1	1	—	—	27	6	—	27	—	—	22	6	—	21	—
7	Potsdam	1	12	9	1	11	5	1	3	10	1	2	6	1	—	—	—	28	8	—	24	—	—	23	6
8	Prenzlow	1	8	9	1	5	—	1	5	6	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	17	6
9	Rathenow	1	7	6	1	3	9	1	—	—	—	27	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	18	9
10	Neu-Ruppin	1	12	—	1	8	—	1	2	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—
11	Schwedt	1	10	—	1	7	6	1	1	3	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	18	9	—	17	6
12	Spandau	1	11	—	1	10	—	1	2	6	1	2	—	—	27	6	—	27	—	—	22	6	—	21	—
13	Strausberg	1	12	6	1	12	6	1	2	—	1	—	—	—	25	—	—	23	—	—	22	6	—	17	6
14	Templin	1	17	6	1	17	6	1	7	6	1	7	6	—	27	6	—	26	3	—	21	3	—	21	3
15	Treuenbrietzen	1	11	3	1	10	—	1	—	—	—	28	9	—	26	3	—	25	—	—	22	6	—	21	3
16	Wittstock	1	11	11	1	9	5	1	3	3	1	1	9	1	—	—	—	29	—	—	22	6	—	20	7
17	Wrietzen an der Oder	1	12	—	1	7	6	1	2	6	1	—	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	—	18	—

Nr. 43. Uebersicht der in den Städten des

Potsdam, den 9. März 1836.

In dem Kalenderjahre 1834 haben in den zur Kur- und Neumärkschen Feuer-Sozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks überhaupt 61 Brände

8) für den Zentner Heu..... 1 Thaler — Sgr. — Pf.
Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung .....

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks Februar 1836.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrodt	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch	Die Metze Graupen		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen			Erdtoffeln		Braunbier	Weißbier	Branntwein		höchster Preis		höchster Preis		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	22	6	—	20	—	3	15	—	3	15	—	1	7	6	13	9	—	10	1 —	1	1	3	6	2	6	18 —	10	—	10	—	5	—	6	—
—	28	—	—	23	4	5	7	10	5	5	9	1	12	—	11	11	—	10	— —	1	—	4	—	2	—	4	6	4	—	5	5	4	8	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	12	6	—	10	— 9	—	9	3	9	2	—	12	—	5	—	5	—	4	—	5	—
—	—	—	—	—	—	8	—	—	5	—	—	1	12	6	—	—	—	8	— 10	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8
1	—	—	1	—	—	7	5	—	7	—	—	1	20	—	14	5	—	9	— 9	1	—	4	—	2	6	18 —	12	6	6	—	4	—	6	—
1	—	—	—	20	—	4	15	—	4	6	—	1	20	—	12	—	1	—	1 —	1	6	3	—	2	6	10 —	9	—	10	—	9	—	7	6
1	4	—	—	26	—	5	3	6	4	24	—	2	4	—	14	—	1	4	1 3	2	—	4	—	3	3	12 —	8	—	7	—	6	—	9	6
—	20	—	—	20	—	7	—	—	7	—	—	1	7	—	—	—	1	—	1 —	1	—	4	—	2	6	26 —	8	—	8	—	5	—	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	13	9	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	6	—
—	22	—	—	20	—	5	25	—	4	20	—	1	7	6	15	6	1	—	— —	—	—	—	—	2	6	11 —	9	—	6	—	5	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	11	—	1	3	1 3	1	6	4	—	2	—	20 —	7	—	7	—	5	—	5	—
—	25	—	—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	9	—	12	6	1	—	1 3	1	6	5	—	3	—	8 —	5	—	6	—	4	—	7	—
—	22	6	—	22	6	5	—	—	5	—	—	1	11	3	11	9	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	10 —	8	—	10	—	4	—	7	3
—	18	—	—	14	—	6	—	—	6	—	—	1	10	—	15	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	15	—	5	—	—	3	15	—	—	—	—	12	6	—	11	1 —	1	6	3	6	2	—	— —	—	—	—	—	—	—	6	—
—	20	—	—	18	5	4	28	5	4	28	5	1	13	2	19	4	—	9	2 —	—	—	3	3	2	6	10 —	6	—	6	6	5	—	5	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	11	12	—	—	10	1 —	1	6	2	6	3	—	12 —	8	—	12	—	7	—	6	—

---

stattgefunden, von denen 2 durch Blitzstrahl, 1 durch Verwahrlosung, 21 durch muthmaßliche Brandstiftung, 4 durch fehlerhafte Bauart, und 33 durch unermittelte Zufälle veranlaßt worden sind.

hiesigen Regierungsbezirks stattgefundenen

Brandschäden pro 1834. I. 730. März.

Bei diesen Bränden haben 274 Sozietätsmitglieder an ihren Gebäuden Schaden gelitten, und sind denselben 61 Wohnhäuser, 86 Seiten- und Stallgebäude, 106 Scheunen, 2 Wasser- und 3 Windmühlen, 1 Brau- und Brennereigebäude gänzlich eingeäschert, so wie 68 Wohnhäuser, 86 Seiten- und Stallgebäude, 5 Scheunen, 1 Windmühle und 1 Ziegelscheune mehr oder weniger beschädigt.

Die dafür ausgeschriebene Vergütung beträgt:

a) für versicherte Gebäude ..... 112,115 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.,

b) für nicht versicherte Gegenstände, inkl. der Wiederherstellungskosten für beschädigte Feuerlöschgeräthe, ... 8,802 „ 20 „ 9 „,

zusammen 120,917 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. März 1836.

Nr. 44. Duplikate der Kirchenbücher. II. 12. Februar.

Die zur Führung der Kirchenbücher verpflichteten Geistlichen werden hierdurch angewiesen, die Bescheinigung der Uebereinstimmung der, nach Vorschrift des § 503 Tit. 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts, an die Gerichte abzuliefernden Duplikate der Kirchenbücher mit den Originalien, mit dem Amtssiegel zu versehen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 12. Schiedsmann.

Der Lohgerbermeister Johann Gottfried Preuß zu Kyritz ist zum Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Kyritz erwählt und verpflichtet worden.

Berlin, den 26. Februar 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 10.

Um die Störung der religiösen Feier des Charfreitags, welcher in diesem Jahre auf den 1. April fällt, so wie des Osterfestes zu verhüten, wird in Folge höherer Bestimmung für dieses Jahr

der 5. April

zum Umzugstermine der Miether festgesetzt, und solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 4. März 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Oktober v. J. (Amtsblatt de 1835 Seite 284) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen des stattgefundenen häufigen Witterungswechsels die Beendigung der bedeutenden Bauten im Finowkanal, ungeachtet allen Kraftaufwandes, wahrscheinlich nicht bis zum 1. k. M. möglich werden wird, daß daher die Aufhebung der Schiffahrtssperre sich um einige Tage verzögern kann. Potsdam, den 13. März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 25. März 1836.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht.

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn Letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller, Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der, denselben untergeordneten Behörden, und zwar da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden.

   Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust, und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn Letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen, ohne Bescheid, auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Sr. Königl. Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beobachten.

Berlin, den 11. März 1836.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 45. Auszahlung von gekündigten Staatsschuldscheinen. C. 83. März.

Publikandum.

Kündigung von 804,000 Thlrn. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1836.

Die in der heute stattgefundenen Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Betrage von 804,000 Thlrn. werden im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 18. v. M. hierdurch gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 1. Juli 1836 bei der Kontrole der Staatspapiere, hier Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Staatsschuldscheine hört mit dem 1. Juli 1836 auf, indem von da ab nach § V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) die Zinsen dem Tilgungsfonds zuwachsen. Mit den Staatsschuldscheinen selbst müssen daher auch die zu ihnen gehörigen Zinskoupons Ser. VII Nr. 4 bis inkl. Nr. 8, welche die Zinsen vom 1. Juli 1836 bis 1. Januar 1839 umfassen, an die Kontrole der Staatspapiere unentgeldlich abgeliefert werden, und wenn sie nicht vollständig beigebracht werden können, so wird für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten, damit den etwanigen spätern Präsentanten solcher Koupons deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons zu spezifiziren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooseten und am 1. Juli 1836 zahlbaren Staatsschuldscheinen bleibt überlassen, diese — da weder die Kontrole der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung sich dieserhalb auf Korrespondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zu senden. Berlin, den 1. März 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Potsdam, den 19. März 1836.

In Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M. wird auf vorstehendes Publikandum der gedachten Behörde, die Auszahlung von 804,000 Thlrn. verlooseten Staatsschuldscheinen betreffend, hierdurch aufmerksam gemacht, und ist das darin allegirte Verzeichniß der in der sechsten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine diesem Amtsblattstück als besondere Beilage beigefügt.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 12. März 1836.

Nr. 46. Zeugnisse der Studirenden. II.1007.i.pl. Februar.

Der mittelst Allerhöchster Königlicher Verordnung vom 5. Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835 Pag. 287) bekannt gemachte Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 14. November 1834 in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten, enthält über die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen, und über die Folgen des Mangels derselben, folgende allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

„Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen."

Artikel 2.

„Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben, und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden; die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundes-Versammlung, in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von Ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügungen treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann."

Artikel 3.

„In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer, nicht erheblicher Kontraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei, oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Rekurs an die Behörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann

er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Kommission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet, und zum Besuche der Kollegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist."

Artikel 4.

„Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Artikel 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Artikel 2 und 3), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst der Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Kommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen." —

In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. Februar d. J., werden die Behörden und die Einwohner des diesseitigen Departements und der Stadt Berlin auf vorstehende Bestimmungen noch besonders aufmerksam gemacht; auch wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der

akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winterfemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem achtzehnten Oktober eines jeden Jahres, vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 14. März 1836.

Nr. 47. Waarenverkehr mit dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt. IV. 277. März.

Auf Grund der in der Gesetzsammlung für 1835 Seite 126 und in der Gesetzsammlung für 1836 Seite 141 abgedruckten Staatsverträge vom 10. Dezember v. J. und 2. Januar d. J. wegen Anschluß des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt an den Gesammt-Zollverein, wird forthin freier Verkehr mit diesen Bundesstaaten nach Maaßgabe der Artikel 4 bis einschließlich 8 jener Verträge bestehen.

Die Ausgleichungsabgaben, welche nach dem Artikel 8 beider Verträge nur von nachfolgend verzeichneten Erzeugnissen zu entrichten sind, betragen:

a) beim Uebergange aus dem Herzogthum Nassau nach den Königlich Preußischen Landen
   vom Bier 7 Sgr. 6 Pf. vom Zentner,
b) beim Uebergange aus dem vorgedachten Herzogthume und der freien Stadt Frankfurt
   vom Branntwein 5 Thlr. für die Ohm von 120 Preußische Quart bei 50 % Alkoholstärke nach Tralles,
   von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten 20 Sgr. vom Zentner,
   vom Traubenmost 20 Sgr. und vom Wein 25 Sgr. für den Zentner.

Eine Ausgleichungsabgabe von diesen oder andern Gegenständen beim Uebergange aus den Königlich Preußischen Landen nach dem Herzogthum Nassau oder nach Frankfurt findet nicht statt.

Es wird dies in Folge der Veranlassung des Hohen Finanz-Ministeriums vom 7. d. M. hierdurch bekannt gemacht:

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 48. Aufnahme der bisher unverloosbar gewesenen, vormals Sächsischen Steuerscheine in die Verloosung. I. 1442. März.

Bekanntmachung,
die Umwandlung der unverwechselten sächsischen Steuerscheine in verloosbare betreffend.

Um die Inhaber der, durch die Konvention vom 28. August 1819 (Anhang zur Gesetzsammlung 1819 Seite 46 bis 51) auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen übergegangenen, in verloosbare Steuer-Kredit-Kassenscheine nicht umgewandelten, und deshalb bis jetzt unverloosbaren sächsischen Steuer-Schuldverschreibungen, nicht länger von den mit der Zurückzahlung derselben verbundenen Vortheilen auszuschließen, ist von dem gegenwärtig laufenden Jahre ab eine angemessene Erhöhung des Tilgungs-Fonds der verloosbaren Steuer-Kredit-Kassenscheine

bewilliget worden, und sollen zu dem Ende die eben erwähnten unverwechselten Steuerscheine sämmtlich in verloosbare dreiprozentige Steuer-Kredit-Kassenscheine, und zwar in Appoints von 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern umgeschrieben, und diesen neuen Scheinen, die zur Zinserhebung erforderlichen Talons und Koupons, vom Ostertermine dieses Jahres ab, beigegeben — die durch 50 nicht theilbaren Kapitalreste aber zur Abrundung baar ausgezahlet werden.

Demgemäß werden die Inhaber sämmtlicher vorstehend erwähnter unverwechselter sächsischer Land- und Trank- und sonstiger dahin gehöriger Steuerscheine hierdurch aufgefordert, diese eben besagten Scheine in der Frist vom 1. April bis einschließlich den letzten Juni d. J. bei mir, hier in Merseburg, einzureichen, und dagegen die Uebersendung der dafür ausgefertigten neuen (verloosbaren) Steuer-Kredit-Kassenscheine, mit den Talons und den dazu gehörigen, von Ostern dieses Jahres ab laufenden Zins-Koupons, nebst den baaren Abrundungs-Summen zu gewärtigen.

Wer die ihm zugehörigen unverwechselten Steuerscheine, weil sie ihm vielleicht entwendet worden, verloren gegangen oder auf irgend eine Weise vernichtet worden, nicht sollte beibringen können, hat mir solches, unter genauer Angabe der Klasse, zu welcher dieselben gehören, der ursprünglichen Inhaber und der Geldbeträge, auf welche sie gelautet haben, der Zeit, zu welcher sie ausgefertigt worden, so wie der Art und Weise, auf welche er derselben verlustig geworden, baldmöglichst anzuzeigen, damit das wegen ihrer Mortifikation Erforderliche nach Maßgabe der Umstände bei Zeiten eingeleitet werden kann; wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß vor erfolgter Mortifikation die neuen Kapital-Dokumente so wenig als die Zinsleisten ausgereicht werden dürfen, und daß dem Betheiligten in solchem Falle, in jedem Zinstermine nur immer die Zinskoupons für den nächstfolgenden Termin eingehändiget werden können.

Da übrigens sämmtliche neue Verschreibungen schon für das jetzt laufende Jahr in den Tilgungsplan mit aufgenommen werden, und gleich den übrigen schon jetzt verloosbaaren Steuer-Kredit-Kassenscheinen an den Ausloosungen Theil nehmen, so wird es eines Jeden eigener Vortheil erfordern, alle Anstände zu beseitigen, welche ihn in dem Falle, wenn seine Steuerscheine von der Verloosung betroffen werden, an der Erhebung der vom Verfalltage ab, unverzinsbaren Kapital-Valuta hindern könnten. Merseburg, am 15. März 1836.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident.

von Meding.

* * *

Potsdam, den 19. März 1836.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 49. I. 370. März.

Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	4	3	4	8	6	2	10	3	6	2	3½	6	9½	2	8½	4	10	2	9	8	6
2	7	4	3	4	8	5	3	—	3	7	2	3½	6	9½	2	10½	4	11½	2	4	8	10
3	7	6	3	5	8	5½	3	—	3	7	2	4	6	8½	3	1	4	10	2	6	8	11
4	7	6	3	5	8	5	3	—	3	6	2	4	6	10	3	2	4	10	2	7	9	—
5	7	8	3	6	8	5	3	—	3	7	2	4	6	8½	3	3	5	—	2	6½	9	2
6	7	8	3	6	8	5	3	½	3	7	2	4	6	6½	3	3	5	2	2	7	9	2
7	7	9	3	8	8	6	3	—	3	8	2	4	6	6	3	3	5	½	2	9	9	3
8	7	9	3	8	8	7	3	1	3	8	2	4	6	8	3	3	5	2	2	9	9	6
9	7	10	3	8	8	6	3	2	3	9	2	4	6	6	3	3	5	2½	2	9	9	6
10	7	10	3	10	8	6	3	4	3	9	2	4½	6	8	3	3½	5	2½	2	10	9	5
11	7	10	3	11	8	6½	3	4½	3	10	2	5½	6	3	3	2	5	2	2	9	7	—
12	7	11	3	11	8	6	3	8	3	11	2	6½	6	5¼	3	3	5	1	2	10	6	1
13	7	11	3	11	8	6	3	7	4	—	2	9	6	3	2	10	4	10	2	8	5	11
14	7	11	3	11	8	6	3	5	4	—	2	9½	7	—	3	—	5	1½	2	4½	5	10
15	8	—	4	—	8	6	3	6¼	4	1	2	9½	7	—	3	6	4	10	3	—	5	6
16	8	—	4	—	8	6	3	9	4	2	2	9½	6	10½	3	7	5	1½	3	½	5	8
17	8	3	4	—	8	7	3	11½	4	3	2	9½	7	—	3	7½	5	1	3	2	5	7
18	8	4	4	—	8	7½	4	—	4	4	2	9½	7	—	3	10½	5	2	3	2	5	7
19	8	4	4	—	8	8	4	1	4	4	2	10	7	½	4	1½	5	2	3	2	5	7
20	8	5	4	—	8	6	4	—	4	4	2	10	7	3	3	11	5	3	3	—	5	7
21	8	6	4	1	8	6	3	9	4	4	2	10	7	1	4	1	5	2	3	5	5	8
22	8	6	4	—	8	6	4	—	4	3	2	10	7	—	4	2	5	2½	3	5½	5	8
23	8	6	4	2	8	6	4	—	4	3	2	10	6	8	4	5½	5	2	3	6	5	6
24	8	7	4	2	8	6	4	—	4	3	2	9½	6	8	4	5½	5	2½	3	7	5	6
25	8	8	4	2	8	6	3	10	4	2	2	9	6	8	4	6	5	2	3	9	5	5
26	8	8	4	4	8	5	3	11	4	2	2	8½	6	8	4	6½	5	2	3	9½	5	5
27	8	8	4	9	8	6	3	10	4	2	2	8	6	7	4	7	5	2	3	10	5	4
28	8	7	4	9	8	6	3	9	4	1	2	8	6	6½	4	6½	5	2	3	10	5	4
29	8	6	4	8	8	6	3	11	4	1	2	8	6	8	4	8	5	2	3	10	5	5

Potsdam, den 14. März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. März 1836.

Nr. 50. Gewerbescheine. III. d. 244. Dezember.

Sämmtlichen, mit Gewerbescheinen versehenen Gewerbetreibenden unsers Regierungsbezirks wird hierdurch zur Pflicht gemacht, mit Ablauf des Jahres oder beim Empfange eines neuen Gewerbescheins, den vorjährigen, ungültig gewordenen, der ihnen vorgesetzten Verwaltungsbehörde zurückzugeben, mit der Verwarnung, daß jeder mit einem solchen Gewerbescheine vorgenommene Mißbrauch unerläßlich mit der gesetzlichen Strafe von 48 Thalern oder neunwöchentlichem Gefängniß geahndet werden wird.

Die Herren Landräthe und die Magistrate in den Städten der IIten und IIIten Steuer-Abtheilung werden mit Beziehung auf den § 8 unserer Instruktion vom 22. November 1820 hierdurch angewiesen, jede Gelegenheit zur Abnahme der ungültig gewordenen Gewerbescheine zu benutzen, und dadurch ihrer Seits jedem unerlaubten Gebrauche derselben entgegenzuwirken, auch die solchergestalt den Gewerbetreibenden abgenommenen Gewerbescheine mit den Semesterlisten an uns einzureichen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 13. Schiedsmänner.

Bei Anfertigung der Amtssiegel für die Schiedsmänner des Teltow-Storkowschen Kreises ist bereits auf die, mit dem 1. Januar d. J. wirklich eingetretene Trennung des Storkowschen Kreises von dem Teltowschen Kreise Rücksicht genommen, und es sind deswegen die Amtssiegel der Schiedsmänner der ländlichen Bezirke Nr. 1. 2. 3. 4 und 15 des ehemaligen Teltow-Storkowschen Kreises, welche ausschließlich zum Storkowschen Kreise gehören, mit der Bezeichnung:

„1) Storkowscher Kreis-Bezirk. Nr. 1. 2. 3. 4 und 5."

versehen worden, wogegen die Amtssiegel der Schiedsmänner der ländlichen Bezirke Nr. 5 — 14. 16. 17 und 18 des ehemaligen Teltow-Storkowschen Kreises, welche ausschließlich zum Teltowschen Kreise gehören, mit der Bezeichnung:

„Teltowscher Kreis Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13."

versehen sind.

Nachdem nun am 1. Januar d. J. die Trennung des Storkowschen Kreises vom Teltowschen Kreise erfolgt ist, sind die Schiedsmanns-Bezirke in beiden Kreisen, wie folgt, vertheilt:

I. Teltowscher Kreis.

1ster ländlicher Bezirk der Hofrath Stackebrandt zu Tempelhoff,
2ter " " " Webermeister Josua zu Nowawes,
3ter " " " Gutsbesitzer Romanus zu Radeland,
4ter " " " Mühlenmeister Rohleder zu Deutsch-Rixdorff,
5ter " " " Kreisdeputirte Graf von Häseler auf Blankenfelde,
6ter " " " Gutsbesitzer Hintze zu Neuhoff,
7ter " " " Oekonomie-Kommissarius Gobbin zu Teupitz,

* * *

8ter ländlicher Bezirk der Lehnschulze Sasse zu Dabendorf,
9ter " " " Gutspächter Krahmisch zu Wendisch-Willmersdorf,
10ter " " " Schulze Schulze zu Sputendorf,
11ter " " " Gastwirth Pasewaldt zu Zehlendorf,
12ter " " " Erpachtsgutsbesitzer Menken zu Königs-Wusterhausen,
13ter " " " Amtmann Schultze zu Gallun.

II. Storkowscher Kreis.

1ster ländlicher Bezirk der Rittergutsbesitzer Gobbin zu Hermsdorf,
2ter " " " Kreisdeputirte von Löschebrand zu Selchow,
3ter " " " Erbpächter Corti zu Stahnsdorf,
4ter " " " Gutsbesitzer Fournier zu Seaby,
5ter " " " Pächter Müller zu Wernsdorf,

und die vorstehend genannten Schiedsmänner führen in ihren Amtssiegeln die, den Nummern der Bezirke entsprechenden Nummern.

Berlin, den 10. März 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 3. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. März 1831 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Direktor Schubart hierselbst geleitete Bildungsanstalt für die weibliche Jugend, nach beendigtem Ausbau des für dieselbe erkauften und für den Schulzweck eingerichteten Lokals, Georgenstraße Nr. 17, dahin erweitert worden ist, daß sie künftig den Zweck der Erziehung und des Unterrichts, nach dem in einer Druckschrift des Direktors ausführlich entwickelten Plan, gleichzeitig verfolgen wird.

In dem bisherigen Verhältniß dieser Anstalt gegen die Unterrichts-Behörden tritt keine Veränderung ein. Berlin, den 14. März 1836.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 11. Um die Störung der religiösen Feier des Charfreitags, welcher in diesem Jahre auf den 1. April fällt, so wie des Osterfestes zu verhüten, wird in Folge höherer Bestimmung für dieses Jahr

der 5. April

zum Umzugstermine der Miether festgesetzt, und solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 4. März 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 12. Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt, und spätestens binnen acht Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen, und an keine andern angrenzen, haben sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Inso-

fern aber Nachbaren darunter mit leiden, oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch der Nachbaren wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet. Berlin, den 14. März 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 13.

Die Bestimmungen der hiesigen Feuerordnung, nach welchen bei ausbrechendem Feuer die Bewohner der Nachbarschaft verpflichtet sind, mit Wasser gefüllte Zober und Tienen vor die Hausthüren zu stellen, und, wenn der Brand Abends oder Nachts ausbricht, zur Erleuchtung der Straßen in der nächsten Umgegend der Brandstelle brennende Lichte an die straßenwärts gelegenen Fenster zu stellen, werden hierdurch, bei Androhung einer Strafe von 2 Thalern für jeden Kontraventionsfall, in Erinnerung gebracht. Außerdem hat der die Feuerlöschung leitende Beamte das Recht, diejenigen Hausbewohner, die ihren vorerwähnten Pflichten nicht nachkommen, sofort dazu anzuhalten. Berlin, den 15. März 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 14.

Verzeichniß
der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarzneischule im Sommersemester 1836, vom 28. April an, gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 — 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdozent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 — 12 Uhr Zoodiätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lehren. Von 1 — 2 Uhr Nachmittags am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage wird derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags und Donnerstags von 10 — 11 Uhr über Enzyklopädie der Thierheilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Freitags von 10 — 11 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage von 3 — 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik, und macht wöchentlich eine botanische Exkursion. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie, und über Arzneimittellehre täglich von 6 — 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Dr. phil. Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonn-

abends von 10—12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 2—3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung einiger Eleven der Thierarzneischule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen, thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe Montags und Dienstags von 11—12 Uhr über die Lehre von den Seuchen der Hausthiere, und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Repetitionen halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Schellhase wird täglich, Vormittags von 9—10 Uhr, praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10—11 Uhr Repetitionen über Diätetik und Exterieur des Pferdes, und Montag und Mittwoch von 2—3 Uhr über Gestütkunde halten.

8) Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird wöchentlich dreimal, des Montags, Mittwochs und Freitags, von 3—4 Uhr über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

9) Herr Professor Bürde hält dreimal wöchentlich, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, Nachmittags von 3—4 Uhr, Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

10) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und täglich die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede leiten.

Berlin, am 18. März 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Regierungs- und Forstrath Ewald hierselbst ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Marienwerder, und an dessen Stelle der bisher bei der Königl. Regierung in Stettin gestandene Regierungs- und Forstrath Friedrich Wilhelm Crelinger zur hiesigen Königl. Regierung versetzt worden.

Die durch das Ableben des Regierungs-Sekretairs Michaelis erledigte Stelle eines Regierungs-Sekretairs Ister Klasse ist dem bisherigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten Schmidt II. ertheilt, und der bisherige Zivil-Supernumerarius Freudemann zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

(Hierbei das Verzeichniß der in der sechsten Verloosung gezogenen, zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1836 gekündigten Staatsschuldscheine, imgleichen ein Extrablatt.)

Anzeige. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte des Jahres 1835, nebst einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei-Exemplare finden dabei nicht Statt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 1. April 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 51. Amortisirte Staatspapiere. C. 122. März.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
59877	G	Kour.	50	vom 21. Juli 1834.	95151	J	Kour.	100	vom 24. Juli 1834.
131872	A	"	50		II. Kurmärk. Obligationen.				
132682	E	"	200	vom 24. Juli 1834.					
54684	L	"	100		103	A	Kour.	200	vom 4. Sept. 1834.

Berlin, den 31. Dezember 1835. Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Potsdam, den 26. März 1836.

Vorstehende Liste der im Laufe des Jahres 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatsschuld-Dokumente wird auf Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. d. M., in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Nr. 52. Aufnahme der bisher unverlookbar gewesenen, vor-

Bekanntmachung,

die Umwandlung der unverwechselten sächsischen Steuerscheine in verloosbare betreffend.

Um die Inhaber der, durch die Konvention vom 28. August 1819 (Anhang zur Gesetzsammlung 1819 Seite 46 bis 51) auf das Königl. Preuß. Herzogthum

mals Sächsischen Steuerscheine in die Verloosung. I. 1442. März.

Sachsen übergegangenen, in verloosbare Steuer-Kredit-Kassenscheine nicht umgewandelten, und deshalb bis jetzt unverloosbaren sächsischen Steuer-Schuldverschreibungen, nicht länger von den mit der Zurückzahlung derselben verbundenen Vortheilen auszuschließen, ist von dem gegenwärtig laufenden Jahre ab eine angemessene Erhöhung des Tilgungs-Fonds der verloosbaren Steuer-Kredit-Kassenscheine bewilliget worden, und sollen zu dem Ende die eben erwähnten unverwechselten Steuerscheine sämmtlich in verloosbare dreiprozentige Steuer-Kredit-Kassenscheine, und zwar in Appoints von 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern umgeschrieben, und diesen neuen Scheinen, die zur Zinserhebung erforderlichen Talons und Koupons, vom Ostertermine dieses Jahres ab, beigegeben — die durch 50 nicht theilbaren Kapitalreste aber zur Abrundung baar ausgezahlet werden.

Demgemäß werden die Inhaber sämmtlicher vorstehend erwähnter unverwechselter sächsischer Land- und Trank- und sonstiger dahin gehöriger Steuerscheine hierdurch aufgefordert, diese eben besagten Scheine in der Frist vom 1. April bis einschließlich den letzten Juni d. J. bei mir, hier in Merseburg, einzureichen, und dagegen die Uebersendung der dafür ausgefertigten neuen (verloosbaren) Steuer-Kredit-Kassenscheine, mit den Talons und den dazu gehörigen, von Ostern dieses Jahres ab laufenden Zins-Koupons, nebst den baaren Abrundungs-Summen zu gewärtigen.

Wer die ihm zugehörigen unverwechselten Steuerscheine, weil sie ihm vielleicht entwendet worden, verloren gegangen, oder auf irgend eine Weise vernichtet worden, nicht sollte beibringen können, hat mir solches, unter genauer Angabe der Klasse, zu welcher dieselben gehören, der ursprünglichen Inhaber und der Geldbeträge, auf welche sie gelautet haben, der Zeit, zu welcher sie ausgefertigt worden, so wie der Art und Weise, auf welche er derselben verlustig geworden, baldmöglichst anzuzeigen, damit das wegen ihrer Mortifikation Erforderliche nach Maßgabe der Umstände bei Zeiten eingeleitet werden kann; wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß vor erfolgter Mortifikation die neuen Kapital-Dokumente so wenig als die Zinsleisten ausgereicht werden dürfen, und daß dem Betheiligten in solchem Falle, in jedem Zinstermine nur immer die Zinskoupons für den nächstfolgenden Termin eingehändiget werden können.

Da übrigens sämmtliche neue Verschreibungen schon für das jetzt laufende Jahr in den Tilgungsplan mit aufgenommen werden, und gleich den übrigen schon jetzt verloosbaaren Steuer-Kredit-Kassenscheinen an den Auslosungen Theil nehmen, so wird es eines Jeden eigener Vortheil erfordern, alle Anstände zu beseitigen, welche ihn in dem Falle, wenn seine Steuerscheine von der Verloosung betroffen werden, an der Erhebung der vom Verfalltage ab, unverzinsbaren Kapital-Valuta hindern könnten. Merseburg, am 15. März 1836.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident.
von Meding.

Potsdam, den 19. März 1836.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 53. Kündigung einiger vormals Sächsischen Staatspapiere. I. 1671. März.

Bekanntmachung,

die Tilgung der alten unverwandelten Sächsischen, als verjährt betrachteten 1) Steuerscheine, und 2) Kammer-General-Akzis- und Baubegnadigungs-Scheine betreffend.

Zu den durch die Haupt-Konvention zwischen den Kronen Preußen und Sachsen vom 28. August 1819 auf das Herzogthum Sachsen übergegangenen Sächsischen Schulden gehören auch die in den Beilagen B und E der gedachten Konvention Pag. 46, 47 und 63 im Anhange zur Gesetzsammlung Jahrgang 1819 näher spezifizirten Sächsischen Steuer-Kammer-General-Akzis- und Baubegnadigungs-Scheine, welche nicht allein in den, mit dem 31. Januar 1764 und resp. mit dem 1. März 1766 abgelaufenen Fristen zur Umschreibung in Steuer- und resp. Kammerkredit-Kassenscheine, nicht eingereicht worden, sondern schon damals größesten Theils während eines, zur Verjährung hinlänglichen Zeitraumes auch zur Zinsenerhebung nicht mehr präsentirt oder angemeldet worden waren.

Obgleich nun dem zufolge diese Scheine schon als verjährt betrachtet, und in Gemäßheit der Kurfürstl. Sächsischen Verordnung vom 9. Mai 1794 von der Verzinsung gänzlich ausgeschlossen worden sind, so ist doch, um den Eigenthümern derselben eine nochmalige Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer desfallsigen Kapital-Ansprüche zu eröffnen, beschlossen worden, diese Scheine Behufs ihrer baaren Realisirung im Michaelistermine dieses Jahres aufzurufen.

Es werden demnach die Inhaber der, in den hier unter A und B angeschlossenen beiden Nachweisungen speziell bezeichneten Scheine hierdurch aufgefordert, sowohl diese Scheine selbst, als auch die zu ihrer Legitimation über den Besitz derselben erforderlichen Urkunden, noch vor dem diesjährigen Michaelis-Termine an mich einzusenden, und, wenn dabei nichts zu erinnern gefunden wird, die baare Auszahlung ihres Kapitalbetrages — jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne alle Entschädigung für die sämmtlichen Zinsen-Rückstände — mit dem Eintritte des kommenden Michaelis-Termins zu gewärtigen. Merseburg, am 16. März 1836.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident.

von Meding.

A.

Nachweisung

derjenigen alten unverwandelten Steuerscheine, deren Kapitalsbeträge in Folge der geschehenen Kündigung zu Michaelis 1836 gezahlt werden sollen, als:

I. Scheine aus den Verwilligungen.

a) Vom Jahre 1734 sub Litt. F Nr. 209,

b) " " 1737 " " B " 441 und 885.

II. Von alten Versicherungs-Scheinen.

a) unter 100 Thalern:

Nr. 24. 59. 64. 82. 94. 102. 129. 147. 148. 209. 258. 321. 378. 391. 410. 412. 416. 465. 516. 517. 529. 544. 580. 602. 664. 707. 746. 781. 800. 834. 841. 868. 912. 915. 928. 952. 975. 982. 985. 998. 1013. 1016. 1019. 1020. 1025. 1032. 1036. 1053. 1133. 1145. 1162. 1204. 1251. 1273. 1278. 1326. 1346. 1380. 1504. 1513. 1534. 1536. 1568. 1579. 1615. 1643. 1712. 1722. 1735. 1750. 1792. 1799. 1828. 1867. 1882. 1884. 1888. 1912. 1948. 1953. 2039. 2062. 2082. 2085. 2103. 2106. 2139. 2171. 2191. 2193. 2244. 2258. 2263. 2272. 2286. 2299. 2314. 2315. 2316. 2359. 2369. 2404. 2458. 2472. 2588. 2589. 2609. 2611. 2634. 2656. 2659. 2663. 2697. 2736. 2746. 2764. 2792. 2796. 2817. 2830. 2832;

b) von und über 100 Thaler:

Nr. 95. 268. 753. 927. 1099. 1110.

III. Von den auf die Land- und Tranksteuer-Hauptkasse gerichteten Scheinen ohne Nummern.

a) die unter dem Buchstaben K über

262 Thlr. 12 gGr. auf Hans Kluge,
609 " 16 " 6 Pf. auf Hans Siegfried von Koseritz,
345 " 15 " auf Heinrich Cramer,
962 " 12 " " Hans Friedrich von Moßdorf,
425 " auf Anna Maria Vitzthum

lautend.

b) die unter dem Buchstaben L über

833 Thlr. 8 gGr. auf die Justitienräthe zu Dresden,
175 " — " " Heinrich Becker,
1496 " 1 " " Rudolph von Ende,
375 " — " " Bernhardt Friedrich von Beust,
104 " 17 " 2½ Pf. auf Johann Gottfried Heinitz,
833 " 8 " auf Johann Hübners Wittwe,
100 " — " " Christian Klemm,
161 " 5 " " Christoph Mizisky von Mesterwitz,
416 " 16 " " Georg Melzer,
94 " 12 " " Dr. Quirin Schacher,
525 " — " " Johanne Dorothee Schlegelin hinterlassene Kinder,
100 " — " " Christian Tranick,
52 " 12 " " Wolf Friedrich von Venus,
541 " 16 " " Mathes Rudolph von Alebeck,

525	Thlr.	—	gGr.	auf	Jakob Ebhardt,
125	"	—	"	"	Balzer Fiedler,
79	"	9	"	"	Johann Hörnig,
166	"	16	"	"	Anna Hermannin,
875	"	—	"	"	Kaspar Hütter,
115	"	12	"	11 Pf.	auf Christoph Klemms Wittwe,
333	"	8	"	— "	" Anna Magdalena von Miltitz,
307	"	13	"	10 "	" Frau Erdmuthe Sophie verwittwete Fürstin von Pommern,
52	"	12	"		auf Christian Scharl,
95	"	20	"		" Wolf Otto Thümmel,
94	"	15	"		" Georg Friedrich Venus

lautend.

B.

Nachweisung

derjenigen zur Kammerkredit-Kassenschuld gehörigen, unangemeldeten und unverwandelten Scheine, deren Kapitalsbeträge in Folge der geschehenen Kündigung zu Michaelis 1836 gezahlt werden sollen, als:

I. Von Kammerscheinen.

Nr. 454 und 455.

II. Von General-Akzis- oder Darlehns-Scheinen.

Nr. 3. 14. 36. 53. 70. 140. 221. 248. 287. 297 und 402.

III. Von Baubegnadigungs-Scheinen.

Nr. 65. 315. 317. 573. 609. 730. 803. 841. 898. 1667. 1741. 2158. 2159. 2160. 2191. 2560. 3084. 3087. 3328 und 3341.

* * *

Potsdam, den 22. März 1836.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. März 1836.

Nr. 54. Zustand der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandau und Brandenburg. I. 1551. März.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 21. April v. J. (Nr. 66 des Amtsblatts von 1835) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandau und Brandenburg für das Jahr 1835, und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Im Jahre 1835 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Straf-Anstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 810, und in der Anstalt zu Brandenburg 546 betragen. Die am Schlusse des Jahres 1835 in beiden Anstalten befindlichen 1419 Züchtlinge theilten sich nach der Dauer der Strafzeit in 33 auf Lebenszeit,

375 über 10 Jahre, 669 von 1 bis 10 Jahren, 142 unter 1 Jahr und 200 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Unter dem Bestande von 1419 Personen befanden sich an weiblichen Züchtlingen 265, also nur gegen ein Fünftel der ganzen Zahl. Von jenen 1419 Personen sind allein von der Kriminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin 894, von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk und aus dem Kurmärkischen Theil des Frankfurter Bezirks 556, und von Militairgerichten an ausgestoßenen Soldaten 59 Köpfe eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der Gesammtzahl vier Siebentel beigetragen. Die Zahl der Einlieferungen hat im Jahre 1835 in der Straf-Anstalt zu Spandau 427, und in der zu Brandenburg bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen 689 Köpfe betragen.

2. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen lassen sich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Haupt-Abtheilung, von den vorhandenen 1419 Züchtlingen in beiden Anstalten 1200, und zu der zweiten, die aus Leidenschaft gegen Personen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 219 Züchtlinge rechnen. Von den 1200 Züchtlingen der ersten Abtheilung leiden ihre Strafzeit 983 zunächst wegen gemeinen Diebstahls, worunter 648 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 1419 Züchtlingen gehörten 695, also fast die Hälfte, zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 651 Personen der ersteren und 44 Personen der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 286 Personen einmal, 201 zweimal, 86 dreimal, 52 viermal, 11 fünfmal und 15 sechs- bis neunmal Zuchthausstrafe erlitten; und von den 695 Rückfälligen überhaupt sind 499, also fast drei Viertel, aus Berlin allein, und 196 aus dem ganzen anderen Einlieferungsbezirk der beiden Anstalten zu der jetzigen Abbüßung verurtheilt.

3. An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Straf-Anstalt zu Spandau im Jahre 1835 eine baare Einnahme von 18,200 Thlrn., und in der zu Brandenburg von 5800 Thlrn. erzielt worden. Außerdem haben die in den Büreaus, den Werkstätten und der Oekonomie für das Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeitsertrag in ersparten Ausgaben der Anstalten besteht, einen Ertragswerth von 3,355 Thlrn. in der Spandauer Anstalt, und von 2560 Thlrn. in der Brandenburger Anstalt beigetragen. Der tägliche Arbeitsverdienst hat im Jahre 1835 für jede zum vollen Pensum beschäftigte Person in der Anstalt zu Spandau 3 Sgr. 1 Pf., in der Anstalt zu Brandenburg 1 Sgr. 7 Pf. betragen.

4. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1835 für die Straf-Anstalt zu Spandau überhaupt 45,900 Thlr., und für die zu Brandenburg 31,200 Thlr. betragen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil nach Abzug des Verdienstes der Arbeitsfähigen, aber mit Hinzurechnung der Generalkosten, kommen für das Jahr 1835 in der Anstalt zu Spandau auf 30 Thlr. 2 Sgr., in der zu Brandenburg

auf 41 Thlr. 25 Sgr. zu stehen. Bei einer näheren Vergleichung ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die Generalkosten sich auf die Personenzahl in einer kleineren Anstalt immer zu einem höheren Betrage, als in einer größeren Anstalt vertheilen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. März 1836.

Nr. 55. Brandhülfe aus Staatsfonds. I. 716. März.

Im Verfolg einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Januar d. J. wird den Grundbesitzern in unserem Regierungsbezirke bekannt gemacht, daß sie sich bei entstehendem Brande auf extraordinaire Unterstützung aus Staatsfonds zum Retablissement ihrer eingeäscherten Gebäude durchaus keine Hoffnung machen dürfen. Wir empfehlen daher allen Grundbesitzern, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr so genügend zu versichern, als die Statuten derjenigen Sozietät, in welcher dieselben eingetragen sind, es gestatten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. März 1836.

Nr. 56. Blutegelpreis. I. 1906. März.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des hiesigen Regierungsbezirks wird vom 1. April bis 1. Oktober d. J. auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück festgestellt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 14. Berichtigung der Rechnungen der Gerichte.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Ober-Rechnungskammer werden die Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts mit Bezug auf die Zirkular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 26. Januar 1828 hierdurch angewiesen, für die schleunigste Berichtigung der Rechnungssachen nicht nur durch prompte Einsendung der Rechnungen und Notaten-Beantwortungen, sondern auch durch vollständige und gründliche Erledigung der aufgestellten Erinnerungen zu sorgen, insbesondere aber darauf zu halten,

1) daß die Monita sogleich durch die erste, jedenfalls aber durch die zweite Beantwortung genügend erledigt werden, indem unvollständige Beantwortungen, welche eine dritte Beantwortung nothwendig machen, und etwa nicht zu rechtfertigende Verzögerungen mit Ordnungsstrafen gegen die betreffenden Beamten geahndet werden müssen;

2) daß etwa vorkommende Kassendefekte, ohne daß der Ausgang von der Kriminal-Untersuchung gegen die Defektaten abgewartet wird, sofort nach der buch- und rechnungsmäßigen Ermittelung, ihrem Betrage nach, festgesetzt und in die Kassenbücher und Rechnung des laufenden Jahres in Soll-Einnahme, und soweit deren Berichtigung bis zum Abschlusse des Rechnungs-

jahres nicht erfolgt ist, in Rest unter dem Titel: „an Kassendefekten“ eingetragen und die Bescheinigungen, daß dies geschehen, nebst dem Festsetzungs-Dekrete an die Königl. Ober-Rechnungskammer eingereicht, die etwa später ermittelten Zugänge und Abgänge aber gehörigen Orts nachgetragen werden.

Berlin, den 7. März 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 15. Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern für die Stadt Berlin sind:

1) der Braueigen Friedrich Ludwig Samuel Fischer, für den Schickler-Bezirk,
2) der Kommissionsrath Moritz Robert, für den Behrenstraßen-Bezirk,

verpflichtet worden. Berlin, den 10. März 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Januar d. J., Amtsblatt Stück 4, bringen wir anderweit zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Kreisständen als Kreis-Verordnete ferner gewählt, als solche bestätiget und bereits vereidet worden sind:

1) Im Templinschen Kreise:
   der Gutsbesitzer Gerlich zu Neu-Placht,
   der Kreisbouiteur Ewe zu Lychen.
2) Im Osthavelländischen Kreise:
   der Rittergutsbesitzer von Lenzke zu Lenzke,
   der Oberamtmann Cochius zu Bötzow,
   der Kreisschulze Danzmann zu Dyrotz.
3) Im Angermünder Kreise:
   der Major und Kammerherr von Arnim zu Criewen,
   der Rittergutsbesitzer Huschke zu Glambeck,
   der Amtmann Gäde zu Schwedt,
   der Amtmann Heischkeil zu Angermünde,
   der Schulze Terheimer zu Werbellin,
   der Schulze Schlüter zu Pinnow.
4) Im Kreise Ost-Priegnitz:
   der Domherr Gans Edler Herr zu Putlitz in Pankow,
   der Rittergutsbesitzer von Platen zu Wutike,
   der Bürgermeister Brunner zu Kyritz,
   der Bürger und Braueigen Riese in Pritzwalck,
   der Kreisschulze Dierke in Vehlow,
   der Kreisschulze Heuer zu Sadenbeck.

Berlin, den 15. März 1836.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

starker Hirsekörner und eine glänzende gelblichbraune Farbe haben, befinden, am leichtesten erkennen lassen. Die Eier, auf deren Zerstörung es vorzugsweise ankommt, findet man leicht, wenn man den kreisförmigen Fährten, die zu den Höhlen führen, mit dem Finger oder irgend einem passenden Instrumente nachwühlt.

Um den Reidwurm selbst von den Feldern zu vertreiben, ist es rathsam, das Saatkorn mit Kienöl mäßig zu befeuchten. Der starke Geruch hiervon ist dem Insekt so zuwider, daß es die mit solchem Korne besäeten Aecker verläßt, ohne ihnen weiter Schaden zuzufügen. Statt des Kienöls kann man sich auch des Seifenwassers zur Vertreibung des Reidwurms bedienen, indem man mit diesem ein besäetes Ackerstück besprengt.

Will man den Reidwurm fangen, so mache man im September auf einem Distrikt von ungefähr 300 □Fuß, 3, bis 4 Gruben, fülle solche mit frischem Pferdemist und bedecke diesen mit etwas Erde, und es versammeln sich nach dem ersten Reifwetter alle Maulwurfsgrillen der Gegend darin, um sich vor den Frost zu schützen, und können leicht getödtet werden.

Da dieses Insekt in den Gärten nicht weniger Verwüstung anrichtet, so ist hier das Mittel sehr anwendbar, daß man seine Gänge in den Gartenbeeten, wo es hauptsächlich haust, voll Wasser gießt, worin man einige Tropfen Oel gemischt hat. Die Maulwurfsgrillen verlassen hierauf bald ihre Wohnung, kriechen langsam hervor, werden schwarz und sterben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 16. Der Kaufmann Johann Karl Gottfried Sprung zu Brandenburg ist zum Schiedsmann für den St. Annen-Bezirk der Stadt Brandenburg erwählt und verpflichtet worden. Berlin, den 28. März 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 17. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden in Folge Ministerial-Reskripts vom 11. Juni 1835 (Jahrbücher Heft 90 Seite 542) hierdurch angewiesen, in solchen Obduktionsfällen, in denen sie das Militairgericht vertreten, statt des Physikus einen Regiments- oder Bataillonsarzt zuzuziehen, wenn ein solcher Militairarzt im Orte (des Gerichtssitzes oder der vorzunehmenden Obduktion) anzutreffen ist. Berlin, den 31. März 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 4. Da neuerdings wieder Fälle vorgekommen sind, wo den Kindern bei der Taufe, nach dem Willen der Eltern, unschickliche Vornamen beigelegt wurden, so wird den Superintendenten und Predigern der Provinz die in dieser Beziehung erlassene Verfügung vom 21. November 1816 (Amtsblatt de 1816 Seite 390) hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 28. März 1836.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

den, nicht sollte beibringen können, hat mir solches, unter genauer Angabe der Klasse, zu welcher dieselben gehören, der ursprünglichen Inhaber und der Geldbeträge, auf welche sie gelautet haben, der Zeit, zu welcher sie ausgefertigt worden, so wie der Art und Weise, auf welche er derselben verlustig geworden, baldmöglichst anzuzeigen, damit das wegen ihrer Mortifikation Erforderliche nach Maßgabe der Umstände bei Zeiten eingeleitet werden kann; wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß vor erfolgter Mortifikation die neuen Kapital-Dokumente so wenig als die Zinsleisten ausgereicht werden dürfen, und daß dem Betheiligten in solchem Falle, in jedem Zinstermine nur immer die Zinskoupons für den nächstfolgenden Termin eingehändiget werden können.

Da übrigens sämmtliche neue Verschreibungen schon für das jetzt laufende Jahr in den Tilgungsplan mit aufgenommen werden, und gleich den übrigen schon jetzt verloosbaaren Steuer-Kredit-Kassenscheinen an den Auslooſungen Theil nehmen, so wird es eines Jeden eigener Vortheil erfordern, alle Anstände zu beseitigen, welche ihn in dem Falle, wenn seine Steuerscheine von der Verlooſung betroffen werden, an der Erhebung der vom Verfalltage ab, unverzinsbaren Kapital-Valuta hindern könnten. Merseburg, am 15. März 1836.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident.
von Meding.

Potsdam, den 19. März 1836.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 58. Kündigung einiger vormals Sächsischen Staatspapiere. I. 1671. März.

Bekanntmachung,
die Tilgung der alten unverwandelten Sächsischen, als verjährt betrachteten 1) Steuerscheine, und 2) Kammer-General-Akzis- und Baubegnadigungs-Scheine betreffend.

Zu den durch die Haupt-Konvention zwischen den Kronen Preußen und Sachsen vom 28. August 1819 auf das Herzogthum Sachsen übergegangenen Sächsischen Schulden gehören auch die in den Beilagen B und E der gedachten Konvention Pag. 46, 47 und 63 im Anhange zur Gesetzsammlung Jahrgang 1819 näher spezifizirten Sächsischen Steuer-Kammer-General-Akzis- und Baubegnadigungs-Scheine, welche nicht allein in den, mit dem 31. Januar 1764 und resp. mit dem 1. März 1766 abgelaufenen Fristen zur Umschreibung in Steuer- und resp. Kammerkredit-Kassenscheine, nicht eingereicht worden, sondern schon damals größesten Theils während eines, zur Verjährung hinlänglichen Zeitraumes auch zur Zinsenerhebung nicht mehr präsentirt oder angemeldet worden waren.

Obgleich nun dem zufolge diese Scheine schon als verjährt betrachtet, und in Gemäßheit der Kurfürstlich Sächsischen Verordnung vom 9. Mai 1794 von der Verzinsung gänzlich ausgeschlossen worden sind, so ist doch, um den Eigenthümern

derselben eine nochmalige Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer desfallsigen Kapital-Ansprüche zu eröffnen, beschlossen worden, diese Scheine Behufs ihrer baaren Realisirung im Michaelistermine dieses Jahres aufzurufen.

Es werden demnach die Inhaber der, in den hier unter A und B angeschlossenen beiden Nachweisungen speziell bezeichneten Scheine hierdurch aufgefordert, sowohl diese Scheine selbst, als auch die zu ihrer Legitimation über den Besitz derselben erforderlichen Urkunden, noch vor dem diesjährigen Michaelis-Termine an mich einzusenden, und, wenn dabei nichts zu erinnern gefunden wird, die baare Auszahlung ihres Kapitalbetrages — jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne alle Entschädigung für die sämmtlichen Zinsen-Rückstände — mit dem Eintritte des kommenden Michaelis-Termins zu gewärtigen. Merseburg, am 16. März 1836.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident.
von Meding.

A.

Nachweisung

derjenigen alten unverwandelten Steuerscheine, deren Kapitalsbeträge in Folge der geschehenen Kündigung zu Michaelis 1836 gezahlt werden sollen, als:

I. Scheine aus den Verwilligungen.

a) Vom Jahre 1734 sub Litt. F Nr. 209,
b) „ „ 1737 „ „ R „ 441 und 885.

II. Von alten Versicherungs-Scheinen.

a) unter 100 Thalern:

Nr. 24. 59. 64. 82. 94. 102. 129. 147. 148. 209. 258. 321. 378. 391. 410. 412. 416. 465. 516. 517. 529. 544. 580. 602. 664. 707. 746. 781. 800. 834. 841. 868. 912. 915. 928. 952. 975. 982. 985. 998. 1013. 1016. 1019. 1020. 1025. 1032. 1036. 1053. 1133. 1145. 1162. 1204. 1251. 1273. 1278. 1326. 1346. 1380. 1504. 1513. 1534. 1536. 1568. 1579. 1615. 1643. 1712. 1722. 1735. 1750. 1792. 1799. 1828. 1867. 1882. 1884. 1888. 1912. 1948. 1953. 2039. 2062. 2082. 2085. 2103. 2106. 2139. 2171. 2191. 2193. 2244. 2258. 2263. 2272. 2286. 2299. 2314. 2315. 2316. 2359. 2369. 2404. 2458. 2472. 2588. 2589. 2609. 2611. 2634. 2656. 2659. 2663. 2697. 2736. 2746. 2764. 2792. 2796. 2817. 2830. 2832;

b) von und über 100 Thaler:

Nr. 95. 268. 753. 927. 1099. 1110.

III. Von den auf die Land- und Trankſteuer-Hauptkasse gerichteten Scheinen ohne Nummern.

a) die unter dem Buchstaben K über
262 Thlr. 12 gGr. auf Hans Kluge,
609 „ 16 „ 6 Pf. auf Hans Siegfried von Kosritz,

345 Thlr. 15 gGr. auf Heinrich Cramer,
962 „ 12 „ „ Hans Friedrich von Wolfsdorf,
425 „ auf Anna Maria Bißthum
lautend.

b) die unter dem Buchstaben L. über

833 Thlr. 8 gGr. auf die Justizienräthe zu Dresden,
175 „ — „ „ Heinrich Becker,
1496 „ 1 „ „ Rudolph von Ende,
375 „ — „ „ Bernhardt Friedrich von Beust,
104 „ 17 „ 2½ Pf. auf Johann Gottfried Heinitz,
833 „ 8 „ auf Johann Hübners Wittwe,
109 „ — „ „ Christian Klemm,
161 „ 5 „ „ Christoph Mizisky von Mesterwitz,
416 „ 16 „ „ Georg Meixer,
94 „ 12 „ „ Dr. Quirin Schacher,
525 „ — „ „ Johanne Dorothee Schlegelin hinterlassene Kinder,
100 „ — „ „ Christian Tranick,
52 „ 12 „ „ Wolf Friedrich von Venus,
541 „ 16 „ „ Mathes Rudolph von Alebeck,
525 „ — „ „ Jakob Ebhardt,
125 „ — „ „ Balzer Fiedler,
79 „ 9 „ „ Johann Hörnig,
166 „ 16 „ „ Anna Hermannin,
875 „ — „ „ Kaspar Hütter,
115 „ 12 „ 11 Pf. auf Christoph Klemms Wittwe,
333 „ 8 „ — „ „ Anna Magdalena von Miltitz,
307 „ 13 „ 10 „ „ Frau Erdmuthe Sophie verwittwete Fürstin von Pommern,
52 „ 12 „ auf Christian Scharl,
95 „ 20 „ „ Wolf Otto Thümmel,
94 „ 15 „ „ Georg Friedrich Venus
lautend.

B.

Nachweisung

derjenigen zur Kammerkredit-Kassenschuld gehörigen, unangemeldeten und unverwandelten Scheine, deren Kapitalsbeträge in Folge der geschehenen Kündigung zu Michaelis 1836 gezahlt werden sollen, als:

I. Von Kammerscheinen.
Nr. 454 und 455.

II. Von General-Akzis- oder Darlehns-Scheinen.
Nr. 3. 14. 36. 53. 70. 140. 221. 248. 287. 297 und 402.

III. Von Baubegnadigungs-Scheinen.

Nr. 65. 315. 317. 578. 609. 730. 893. 841. 898. 1667. 1741. 2158. 2159. 2160. 2191. 2560. 3084. 3087. 3328 und 3341.

Potsdam, den 22. März 1836.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. März 1836.

Nr. 59. Zensursache. I. 1653. März.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 18. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium auf Grund des Art. XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 die Debitserlaubniß ertheilt worden ist:

1) „Volksschriften, Nr. 1; die höchst wunderbare, erschreckliche und lehrreiche Geschichte eines Hamburger Knaben, welcher ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. kl. 8."
2) „Der Pfarrer als Armenbesorger in seiner Gemeinde. Ein Wort ꝛc. von J. R. Woser, Dekan und Pfarrer in Bäretschweil. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Komp. 1836. 8."
3) „Unsere Kinderlehre mit Beziehung auf die Druckschrift des Herrn Friedrich Häfelin, von Joh. Pestalozzi. Zürich, bei Orell, Füßli u. Komp. 1836. 8."
4) „Lehrbuch der Physiologie des Menschen, von Dr. Friedrich Arnold. Erster Theil, mit Abbildungen, auch unter dem Titel: Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold, Professoren an der Hochschule in Zürich. Ersten Bandes erster Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. gr. 8."
5) „Lehrbuch der pathologischen Physiologie des Menschen von Dr. J. W. Arnold. Erster Theil, mit Abbildungen, auch unter dem Titel: Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers ꝛc. Dargestellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold. Zweiten Bandes erster Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. gr. 8."

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. März 1836.

Nr. 60 Aufgehobene Sperre in Bernau. I. 2088. März.

Da das Erkranken des Rindviehes in der Stadt Bernau seit längerer Zeit gänzlich aufgehört hat, so ist die unterm 1. Dezember v. J. angeordnete Sperre dieser Stadt für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 71. I. 545. April.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Tag	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll
1	8	7	4	8	8	4	3	10	4	1	2	8	6	8	4	7	5	1½	3	10½	5	5
2	8	6	4	10	8	4½	3	10	4	1	2	8	6	8	4	8	5	1½	3	10½	5	5
3	8	8	4	10	8	4½	3	10	4	1	2	8½	6	7½	4	7½	5	—	3	11	5	6
4	8	8	4	10	8	6	4	—	4	1½	2	8½	6	8	4	8	5	⅓	3	11	5	7
5	8	8	4	11	8	6	4	1	4	1½	2	9	6	8	4	8	5	⅓	3	11½	5	8
6	8	9	4	11	8	6	3	10	4	3	2	9	6	7½	4	8½	5	⅓	4	—	5	9
7	8	10	5	—	8	7	4	½	4	3½	2	9½	6	8	4	9	5	⅓	4	—	5	10
8	8	11	5	1	8	6½	4	2	4	4	2	9½	6	8½	4	9	5	⅓	4	—	6	2
9	8	11	5	1	8	6	4	2	4	4	2	10	6	7½	4	8½	5	⅓	4	—	7	—
10	8	11	5	2	8	6	4	3	4	4	2	10	6	8½	4	9	5	1	4	—	8	—
11	8	11	5	2	8	5	4	4	4	4	2	10	6	8½	4	9½	5	1	4	—	8	9
12	8	11	5	2	8	5	4	2	4	5	2	10½	6	8½	4	9½	5	1	4	½	9	1
13	8	11	5	—	8	5	4	1	4	5	2	10½	6	7½	4	9½	5	1	4	½	9	10
14	9	—	5	2	8	4½	4	4	4	6	2	11	6	7½	4	9½	5	⅓	4	—	10	2
15	9	—	5	2	8	5	4	5	4	6	2	11½	6	7½	4	9½	5	⅓	4	—	10	8
16	9	1	5	4	8	5	4	6	4	7	3	—	6	7	4	9½	5	—	4	—	10	10
17	9	2	5	4	8	5½	4	6½	4	7	3	1	6	7½	4	9½	5	—	4	—	11	—
18	9	—	5	10	8	5	4	8	4	7	3	3	6	5½	4	9	4	10	3	11	11	—
19	9	4	5	11	8	4½	4	8	4	8	3	3	6	9½	4	10½	5	—	3	11½	11	2
20	9	3	5	8	8	5	4	5	4	9	3	2½	6	10	5	—	5	⅓	4	—	11	3
21	9	3	5	10	8	6	4	6	4	9	3	2½	6	10	5	1½	5	1	4	1	11	5
22	9	3	5	10	8	6	4	7	4	9	3	2½	6	10	5	2	5	1½	4	2	11	6
23	9	3	5	10	8	6½	4	8	4	9	3	2½	6	10	5	2	5	2	4	3	11	6
24	9	3	5	10	8	6	4	8	4	9	3	2½	6	10	5	2½	5	2	4	3	11	6
25	9	2	5	10	8	5	4	8	4	9	3	2	6	9½	5	3	5	2	4	3	11	5
26	9	2	5	8	8	4	4	10	4	9½	3	2	6	9	5	3	5	2	4	3½	11	—
27	9	2	5	7	8	4	4	7	4	9	3	2	6	6½	5	1½	5	2	4	3	10	10
28	9	—	5	6	8	4	4	9	4	9	3	2	6	8	5	3	5	2	4	3½	10	8
29	8	10	5	6	8	4	4	6½	4	9	3	2	6	9½	5	3½	5	2	4	4	10	—
30	8	9	5	6	8	3½	4	6	4	9	3	2½	6	9	5	3½	5	2	4	4	9	10
31	8	8	5	8	8	4	4	6	4	9	3	3	6	9	5	3	5	2	4	4½	9	6

Potsdam, den 14. April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 5. Des Königs Majestät haben den zweiten General-Superintendenten der Provinz Brandenburg, Wirklichen Ober-Konsistorial-Rath Herrn Probst Dr. Roß, unter Ertheilung der bischöflichen Würde und Belassung seiner hiesigen Wirksamkeit als Probst, zum General-Superintendenten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen zu ernennen, und dabei hinsichtlich des von demselben verwalteten Theiles der General-Superintendentur der Provinz Brandenburg zu bestimmen geruhet, daß davon die Stadt Berlin auf den evangelischen Bischof, Wirklichen Ober-Konsistorial-Rath und ersten General-Superintendenten Herrn Dr. Neander übergehen, der von dem Herrn ꝛc. Roß beaufsichtigte Theil des Regierungsbezirks Frankfurt aber dem General-Superintendenten Herrn Dr. Brescius überwiesen werde. Es ist demnach die General-Superintendentur-Verwaltung hinsichtlich der Stadt Berlin dem Herrn Bischof Dr. Neander überwiesen, und hinsichtlich desjenigen Theiles des Regierungsbezirks Frankfurt, welcher bisher zum Geschäftskreise des Herrn ꝛc. Dr. Roß gehört hat, dem General-Superintendenten Herrn ꝛc. Dr. Brescius übertragen worden.

Die vorstehenden Bestimmungen und Anordnungen werden mit Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltenen Bekanntmachungen vom 21. Juni 1829 und 15. Februar 1831 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. April 1836. Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Nr. 6. Zur Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten Elementarlehrer ist Termin auf den 2., 3. und 4. Mai d. J. anberaumt worden. Diejenigen Lehrer, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich unter Beibringung

1) eines, ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,
3) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel, und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
4) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre Vorbereitung zum Schulfach, und
5) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,

bei dem Seminar-Direktor Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, bis zum 1. k. M. zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß nur diejenigen Lehrer zur Prüfung zugelassen werden können, welche vorgedachte Zeugnisse vor Anfang der Prüfung beibringen. Diejenigen Lehrer, welche ihre Zeugnisse nach beendigter Prüfung zurück zu erhalten wünschen, haben von denselben genaue Abschriften mit den Originalien einzureichen. Berlin, den 8. April 1836.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Steuerrath Mehl von Schönfeldt ist, unter Anerkenntniß voller Zu-

friedenheit mit seiner vieljährigen Amtsführung, vom 1. Mai d. J. ab nach seinem Wunsche auf Pension gesetzt, seine hiesige Ober-Steuerinspektor-Stelle dem Steuerrathe von Eckensteen in Gransee verliehen, und zum Ober-Zollinspektor in Gransee der bisher als Stations-Kontroleur in Leipzig angestellt gewesene Steuer-Inspektor Lubow ernannt worden.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung bestanden sind.

A. Vorzüglich gut bestanden:

1) Marie Haacker geb. Beyer zu Lindenberg im Niederbarnimschen Kreise,
2) Dorothea Capelle geb. Josua zu Caput im Zauch-Belzigschen Kreise,
3) Elisabeth Richter geb. Hannemann zu Hohen-Schlenzer im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
4) Maria Wilke geb. Beckmann zu Tacken in der Westprignitz.

B. Recht gut bestanden:

5) Bertha Lorange geb. Strobach zu Neustadt-Eberswalde,
6) Wilhelmine Kettner geb. Herold zu Pankow im Niederbarnimschen Kreise,
7) Karoline Wendland geb. Neie zu Bötzow im Osthavelländischen Kreise,
8) Wilhelmine Rehdes geb. Noack zu Trebbin,
9) Rosine Krusemark geb. Scheel zu Brunne im Osthavelländischen Kreise,
10) Sophie Parnemann geb. Kuhle zu Zachow im Westhavelländischen Kreise,
11) Anna Pesch geb. Stolzenhagen zu Wiepersdorf im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
12) Anna Tietz geb. Berkholz zu Kaltenborn im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise.
13) Charlotte Heyser geb. Steinfeld zu Angermünde.

C. Gut bestanden:

14) Albertine Boß geb. Doniges zu Potsdam,
15) Charlotte Mangelsdorf geb. Hille zu Schönow im Teltowschen Kreise,
16) Karoline Merten geb. Hille zu Blankenfelde im Teltowschen Kreise,
17) Anna Langhoff geb. Wolff zu Frankendorf im Ruppinschen Kreise,
18) Christine Schneider geb. Bechly zu Beenz im Prenzlowschen Kreise,
19) Karoline Blenk geb. Marquard zu Ketzin,
20) Emilie Hellwig geb. Wienecke zu Werder im Ruppinschen Kreise,
21) Friederike Lorenz geb. Lüdecke zu Rohrlack im Ruppinschen Kreise,
22) Wilhelmine Lamprecht geb. Thiele zu Lindow,
23) Rosalie Kropinski geb. Gotthard zu Beiersdorf im Oberbarnimschen Kreise,
24) Maria Steinmann geb. Guden zu Carmzow im Prenzlowschen Kreise.

Die sub A 1, 2 und 4 bemerkten Hebammen haben wegen ihres Fleißes und ihres guten sittlichen Betragens ein Gebährbett als Prämie erhalten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 29. April 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1700. Der Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau andererseits, die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen, imgleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den Herzoglichen Landen betreffend. Vom 26. Januar 1836.

Nr. 1701. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Februar 1836 über die fortdauernde Gültigkeit des § 654 Titel 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts, wonach einem Jeden, der zum höheren Bürger-, oder zum Adel- oder Militair-Stande gehört, freisteht, eine ihm von einem Andern widerfahrene Ehrenkränkung, nebst den Beweismitteln über die Thatsache, bloß dem Richter zur Einleitung einer Untersuchung anzuzeigen.

Nr. 1702. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Februar 1836, die Abänderung des Regulativs vom 24. Dezember 1819 wegen der Abgaben für Benutzung des Koldnitz-Kanals betreffend.

Nr. 1703. Der Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes zu Paschenbrück. Vom 25. Februar 1836.

Nr. 1704. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. März 1836, die Deklaration der Vorschriften im § 264 der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen betreffend.

Nr. 1705. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. März 1836, betreffend die Anwendung des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Branntwein-Zwanges in den neuen und wieder vereinigten Provinzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 72. Zolltarif. IV. 633. April.

In Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, treten dem IIIten Abschnitte der dritten Abtheilung der mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. November 1833 publizirten Abänderungen der Erhebungsrolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vom 30. Oktober 1831 diejenigen Waaren hinzu, welche an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz ab, stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden, und es wird als höchster Durchfuhrzoll auch von den, bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren in dieser Durchfuhr-Richtung nur erhoben:

vom Zentner 10 Silbergroschen;

ferner ist von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a. M. landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwalde in Bayern wieder ausgeführt werden (Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember 1835, Gesetzsammlung Nr. 29), oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz stromwärts wieder ausgeführt werden, an Durchfuhrzoll nur zu entrichten:

vom Zentner $4\frac{1}{2}$ Silbergroschen.

Vorstehende Aenderungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. April 1836. Finanz-Ministerium.

(gez.) Graf von Alvensleben.

* * *

Potsdam, den 23. April 1836.

Vorstehendes wird in Gemäßheit der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 18. d. M. hierdurch zur Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 20. April 1836.

Nr. 73. Eichung der Alkoholometer. 1. 630. April.

Nach einer, an die Normal-Eichungskommission zu Berlin ergangenen höheren Bestimmung vom 3. Februar 1833, haben nur solche Alkoholometer geprüft und gestempelt werden sollen, welche allein die Tralles'sche Scala enthalten, indem diese das einzige gesetzliche Maaß zur Ermittelung des Alkoholgehalts bildet, und es haben daher nicht weiter solche Alkoholometer, welche neben der Tralles'schen die Richter'sche Scala und einen Thermometer, oder eins von beiden enthalten, geeicht werden dürfen. In Gemäßheit einer fernerweiten Verfügung der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 3. April d. J. bringen wir dies nunmehr zur öffentlichen Kenntniß, und machen sowohl das Publikum, als die Eich-

ämter darauf aufmerksam, daß nur Alkoholometer mit der Tralles'schen Scala ohne Verbindung mit der Richter'schen Scala oder einem Thermometer, fernerhin geprüft und gestempelt werden dürfen, und Alkoholometer, welche neben der Tralles'schen Scala mit der Richter'schen oder einem Thermometer versehen sind, seit dem Jahre 1833 nicht mehr geeicht worden sind. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 74. Veränderungen in der Arzneitaxe. I. 972. April.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Mai d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 1. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) von Altenstein.

Potsdam, den 20. April 1836.

Vorstehendes Publikandum des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die veränderten Taxpreise, das Exemplar zu einem Silbergroschen, bei dem, mit dem Debit beauftragten Regierungs-Sekretair Schultze II. hierselbst, und bei dem Buchhändler C. F. Plahn in Berlin, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 20.

Die unterm 5. Juli 1830 erneuerte Verordnung, nach welcher das Rindvieh, bei 5 Thlr. Geldbuße neben Vertretung des etwanigen Schadens für den Eigenthümer, und Gefängnißstrafe für die Treiber, wenn es einzeln oder zu zwei und drei Stück über die Straße geführt wird, am Horn und Vorderfuße gebunden, wenn es aber Heerdenweise durch die Stadt getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut werden soll, welche dafür zu sorgen haben, daß das Vieh auf dem Straßendamme bleibt, und nicht auf den Bürgersteig übertritt, wird hierdurch mit der gleichfalls schon früher ergangenen Bestimmung wiederholt: daß die Königsstraße, der Mühlendamm und die Straße an den Werderschen Mühlen beim Treiben von Vieh ganz vermieden werden müssen. Hierbei wird den Viehtreibern zugleich das unnütze anhaltende Knallen mit den Peitschen, überall in der Stadt und besonders da, wo Pferde dadurch bis zum Scheuwerden beunruhigt werden können, gänzlich und bei nachdrücklicher Bestrafung untersagt.

Berlin, den 5. April 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 21. Die auf den Grund des § I des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 und eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern vom 2. November 1826 unterm 30. März 1827 ergangene Bekanntmachung, nach welcher derjenige,

„welcher ohne polizeilichen Qualifikationsschein und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechtes ein Gewerbe beginnt, wozu das benannte Zeugniß oder die Gewinnung des Bürgerrechtes nöthig ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlrn. genommen werden soll,

wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2. April 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Da die zur Konvertirung der bis jetzt noch nicht gekündigten 4-prozentigen Kur- und Neumärkschen Pfandbriefe in 3½ Prozent Zins tragende, gegen eine Prämie von 2½ Prozent, den Pfandbriefs-Inhabern gesetzte Frist nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 23. Dezember v. J. mit dem 15. Mai d. J. zu Ende läuft, so glauben wir, die Pfandbriefs-Inhaber, welche von dem Anerbieten dieser Prämie Gebrauch machen wollen, hierdurch nochmals auf den Ablauf dieser Frist mit dem erwähnten Tage aufmerksam machen zu müssen.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß wir von den noch zu kündigenden Pfandbriefen, deren Summe sich nach einer heute angelegten Berechnung auf 1,054,400 Thlr. Gold und 6,050,850 Thlr. Kour., im Ganzen also auf 7,105,250 Thlr. beläuft, am 15. Mai d. J. zur Einziehung am 2. Januar k. J., 2,000,000 Thlr. kündigen, und die Konvertirungs-Prämie für die dadurch gekündigten Pfandbriefe von diesem Tage ab, auf 1⅓ Prozent, und für die dann noch ungekündigt verbleibenden auf 2 Prozent ermäßigen werden, so wie, daß wir am 20. Juni d. J. eine zweite Kündigung, ebenfalls zur Einziehung der Pfandbriefe, am 2. Januar k. J. erlassen, und die Prämien dann nochmals um ein halbes Prozent, also auf resp. 1 Prozent und 1½ Prozent herabsetzen werden. Berlin, den 19. April 1836.

Kur- und Neumärksche Hauptritterschafts-Direktion.

Graf v. d. Schulenburg. Graf v. d. Schulenburg. C. v. Voß.

Vermischte Nachrichten.

Der in Wittenberge stationirte Gendarme Penning hat auf einer, vor der Stadt befindlichen Promenade eine, aus 358 Stück Bäumen verschiedener Gattungen bestehende Allee aus alleinigen Mitteln angelegt, was in beifälliger Anerkennung dieser rühmlichen Handlung des Penning hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 14. April 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 6. Mai 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1706. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. November 1835, wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen.

Nr. 1707. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. April 1836, die Ergänzung der §§ 12 und 13 der Kreis-Ordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 13. Juli 1827 betreffend.

Nr. 1708. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. April 1836, betreffend die Modifikation der Vorschrift der Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. August 1822 § 4 Nr. 5.

Nr. 1709. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. April 1836, die Ausdehnung der Allerhöchsten Ordre vom 26. August 1825 auf alle bäuerlichen Auseinandersetzungen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 76. Ausgabe neuer Ein-Thaler-Kassenanweisungen. C. 6. Mai.

Bekanntmachung,
die Ausgabe neuer Ein-Thaler-Kassenanweisungen betreffend.

Indem wir in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. II der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. November v. J. (Gesetzsammlung von 1836 Seite 169) wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen, die nachfolgende Beschreibung der, mit dem 1. Juli d. J. in Umlauf zu setzenden Ein-Thaler-Kassenanweisungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß mit der, auf den Betrag der bereits eingezogenen alten Kassen-Anweisungen beschränkten Ausgabe dieser neuen Ein-Thaler-Kassenanweisungen gegenwärtig ein Austausch der alten Kassen-Anweisungen nicht verbunden wird, vielmehr nach dem Artikel III der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre vom

14. November v. J. die Einlösung der letzteren allmählig erfolgen soll, und der Austausch derselben künftig auf die, unter Nr. IV eben dort vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird.

Die Königlichen Regierungen sind deshalb angewiesen, bei dem Umtausche beschädigter alter Kassen-Anweisungen ganz in der bisherigen Art zu verfahren, und daher nur solche Exemplare einzulösen, welche wirklich unbrauchbar geworden sind.

Berlin, den 30. April 1836.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beschreibung der neuen Ein-Thaler-Kassenanweisungen.

Die neuen Ein-Thaler-Kassenanweisungen enthalten in einem gelblichen Papiere ein netzförmig den Grund bedeckendes Wasserzeichen.

I. Die Schauseite

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen; oberhalb zu beiden Seiten befinden sich die Serien- und Folienzahl, und unten in fünf Zeilen die Worte:

Ein Thaler Courant,

nach dem Münzfuss von 1764 vollgültig in allen Zahlungen

Berlin, den 2. Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother, *v. Schütze*, *Beelitz*, *Deetz*, v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) In den Ecken vier Preußische Adler mit ausgebreiteten Flügeln, Scepter und Reichsapfel in den Klauen haltend;
2) eine Leiste über dem Königlichen Wappen, mit den Worten auf einem dunklen verzierten Grunde:

KÖNIGL: PREUSS: CASSEN-ANWEISUNG.

3) Zur linken Seite die Themis, Schwerdt und Waage, die Embleme der Gerechtigkeit, haltend;
4) zur rechten Seite der Merkur, das Sinnbild des Handels, den Olivenstab, um den sich zwei Schlangen winden, als Symbol des Friedens haltend;
5) unmittelbar über und unter den Bildern der Themis und des Merkur, befinden sich die Embleme der vier Jahreszeiten;

6) unter dem Text der Kassen-Anweisung eine Leiste mit Verzierungen auf schwarzem Grunde; innerhalb derselben die Androhung der Strafen, welche, nach den Landesgesetzen, die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

Die oben zunächst sichtbare Königliche Krone ist mittelst eines Lorbeergewindes mit den, auf beiden Seiten befindlichen Verzierungen in Verbindung gesetzt; links die Borussia, Preußens Genius, mit den Emblemen der Weisheit und Stärke; rechts der Genius des Gewerbefleißes, mit den Sinnbildern des Ackerbaues, des Fabrikwesens und des Handels.

Im Mittelpunkte unter der Krone stehen die Worte:

EIN

THALER COURANT.

Unter demselben ein schwarzer Adler, auf dem Rohr einer Kanone sitzend. —

In den, die Unterlage bildenden drei Leisten befinden sich die Litera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Büreaus, und die Jahreszahl 1835.

Den Grund bedeckt ein Netz von Wellenlinien, zwischen denen sich auf drei Seiten des äußeren Randes die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen befindet.

Potsdam, den 2. Mai 1836.

Vorstehende Bekanntmachung nebst der dazu gehörigen Beschreibung der, mit dem 1. Juli d. J. in Umlauf zu setzenden neuen Ein-Thaler-Kassenanweisungen, wird in Gemäßheit einer Bestimmung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 30. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 29. April 1836.

Nr. 77. Allerhöchste Deklaration der §§ 76—79 Tit. 10 Theil II des Allgemeinen Landrechts. II. 991. April.

In Gemäßheit des Reskripts Eines Königl. Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. d. M., wird die nachstehende:

„Allerhöchste Deklaration

über die Anwendbarkeit der §§ 76 bis 79 Tit. 10 Thl. 2 des Allg. Landrechts auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen. Vom 9. März 1834.

Zur Erledigung der erhobenen Zweifel über die Anwendbarkeit der §§ 76 bis 79 Tit. 10 Th. 2 des Allgemeinen Landrechts auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen, bestimme Ich hiermit, daß die, § 79 l. c. angedrohete Geldbuße bis Funfzig Thaler, oder Gefängnißstrafe bis Sechs Wochen eintreten soll, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, sich geistlicher Amtshandlungen anmaßen, insbesondere das heilige Abendmahl austheilen, die Konfirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Nothtaufe nach der gesetzlichen Bestimmung. Sollte über die Nothtaufe an einem Orte weder durch Observanz, noch durch die Provinzial-Kirchenordnung etwas festgestellt sein, so hat das Provinzial-Konsistorium, mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, das Erforderliche anzuordnen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Ich beauftrage Sie, vorstehende Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 9. März 1834.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein."

zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 78. Gewerbsbefugnisse der Mäkler und Kommissionaire.

Zur Beseitigung der Zweifel, die bei Gewerbetreibenden und Behörden über die Grenzen der, den Mäklern in Betreff der Unterhandlung und Vermittlung von Geschäften zukommenden ausschließlichen Befugnisse verschiedentlich entstanden sind, werden mit Bezugnahme auf den § 58 des Edikts vom 7. September 1811 (Gesetzsammlung von 1811 Seite 269) die, in Gemäßheit eines gemeinschaftlichen Erlasses des Königl. Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Königl. Generalverwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 13. Januar d. J. hierüber geltenden Grundsätze, Behufs der allgemeinen Beachtung, in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Die ausschließlichen Befugnisse der öffentlich bestellten und vereideten Mäkler, in Betreff der Unterhandlung und Vermittlung von Geschäften, beschränken sich lediglich auf diejenigen Geschäfte, welche zwischen Kaufleuten untereinander verhandelt oder geschlossen werden; es wäre denn, daß gewisse Arten von Geschäften durch besondere Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Person der Betheiligten, den Mäklern allein überwiesen wären, oder überwiesen werden möchten. Soweit also durch dergleichen besondere Bestimmungen eine Ausnahme nicht begründet wird, können solche Geschäfte, bei denen nur ein, oder gar kein Kaufmann betheiligt ist, auch von denjenigen unterhandelt und vermittelt werden, die mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde auf Grund des § 122 des Edikts vom 7. September 1811, das Gewerbe eines Kommissionairs betreiben."

Daß die zuletzt erwähnten Kommissionairs übrigens nicht, gleich den vereideten Mäklern, förmlich angestellte, oder vom Staate besonders autorisirte Geschäftsmänner sind, sondern alle ihre Geschäfte nur als ein freies, lediglich vom Zutrauen des Publikums abhängiges Gewerbe betreiben, wird mit Hinweisung auf die desfallsige ausführliche, zuletzt unterm 9. Februar d. J., Seitens des mitunterzeichneten Polizei-Präsidii erneuerte Bekanntmachung hierbei wieder bemerklich gemacht.

Potsdam, den 29. April 1836. Berlin, den 15. April 1836.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die nachstehende Verordnung vom 23. Juli 1828, in Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins: Nr. 22.

„In Erwägung, daß die seither, bei Ausführung von Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins zur Anwendung gekommenen gesetzlichen Bestimmungen, für die Verbindung jenes Bezirks mit der Stadt Berlin einiger Modifikationen bedürfen, hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mehrere Abänderungen der bestehenden Vorschriften angeordnet. Es wird daher in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen und im Verfolg der Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 9. November 1824, nach welcher von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei dem Polizei-Präsidio die baupolizeiliche Aufsicht über die Anlagen in beregtem Bezirke übertragen worden ist, vorläufig und bis zum Erlaß anderweitiger desfallsiger Vorschriften Folgendes hierdurch festgesetzt.

§ 1. Die für die Stadt Berlin bereits bestehenden oder noch zu erlassenden baupolizeilichen Vorschriften, in soweit durch gegenwärtige Verordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, dienen dem Verfahren bei Ausführung einer Bauanlage auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande zur Grundlage.

§ 2. Zufolge dessen, muß zu dem Baue eines neuen Gebäudes, wie auch zu einer Bauausführung an der Straße, sie bestehe in einem Neubaue oder in einer Instandsetzung, imgleichen zur Errichtung einer neuen Feuerstelle und zur Instandsetzung oder Umänderung einer schon vorhandenen Feuerstelle die Erlaubniß dazu, unter Einreichung einer zweifachen Zeichnung von dem vorzunehmenden Baue und eines Situationsplanes, auf welchen die vorhandenen und die zu erbauenden Gebäude ꝛc., so wie die Grenzen des Grundstücks und die zunächst belegenen nachbarlichen Gebäude verzeichnet sind, bei dem Polizei-Präsidio nachgesucht werden, und darf mit dem Baue nicht eher angefangen werden, als die Erlaubniß dazu in schriftlicher Ausfertigung ertheilt und dem Bauherrn behändigt worden ist.

§ 3. Sämmtliche Zeichnungen und Situationspläne sind von den Gewerksmeistern, welche den Bau ausführen sollen, zu unterschreiben, und auf jenen auch die Maaße der Länge und Tiefe, ferner für wen? und wo? der Bau ausgeführt werden soll, zu bemerken.

§ 4. Die Anzeige eines vorzunehmenden Baues, nebst den Zeichnungen und dem Situationsplane, muß wenigstens 14 Tage früher eingereicht werden, als der Bauherr den Bau anzufangen beabsichtigt.

§ 5. Die Abweichung von der Vorschrift des Bau-Erlaubnißscheines und von der demselben zum Grunde gelegten Bauzeichnung wird als eine Bauausführung ohne polizeiliche Erlaubniß geahndet.

§ 6. Alle Dächer müssen mit gebrannten Dachziegeln oder mit Metall eingedeckt werden.

§ 7. Jeder Lehmbau in den nach der Straße belegenen Seiten der Gebäude wird ausdrücklich untersagt, auch darf bei keinem Gebäude der Dachgiebel in Pisé, Wellerwand, Luftziegeln oder Lehmpatzen aufgeführt werden.

§ 8. Dagegen soll das Auslehmen der innern Wände der Gebäude, so wie der Hof- und Gartenfronten bei Gebäuden von einer Etage gestattet sein.

§ 9. Die Anwendung von Luftsteinen und die Anfertigung der Wände von Pisé oder Lehm ist gestattet, jedoch dürfen Gebäude, deren Umfangsmauern und deren Mittelwände ganz oder zum Theil von Luftsteinen in Pisé oder als Wellerwände aufgeführt werden, nur ein Geschoß hoch sein.

Dieselbe Bestimmung findet Statt, wenn Feuerungen von Luftsteinen aufgeführt werden. Bei Gebäuden von zwei, drei oder mehreren Stockwerken sind aber alle Wände und Feuerungen ganz von gebrannten Steinen aufzuführen. Jeder der hiernach Mauern und Feuerungen von Luftsteinen, Lehm oder Pisé anfertigen lassen will, muß einzeln angeben, welche Wände er ganz oder zum Theil in der beregten Art aufführen zu lassen beabsichtigt, und muß einen desfallsigen Vermerk ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§ 10. Die Gebäude müssen an der nachbarlichen Grenze massiv verblendet, oder wenigstens vier Fuß von derselben entfernt erbaut, auch muß darauf gehalten werden, daß die verschiedenen Gebäude nicht zu nahe an einander zu stehen kommen.

§ 11. Ställe können bei sonst gehöriger Vorsicht an und in Wohngebäuden angebracht werden.

§ 12. Scheunen und die zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und dergleichen dienenden Gebäude müssen, wenn sie von Fachwerk sind, mindestens sechs Ruthen, beim Massivbau fünf Ruthen von andern Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden. Bei einem Massivbau soll indeß in den Fällen, wo die Oertlichkeit den Auseinanderbau von fünf Ruthen unausführlich macht, ausnahmsweise nachgegeben werden, daß nur eine Entfernung von drei Ruthen stattfinden kann.

Berlin, den 23. Juli 1828. Königl. Polizei-Präsidium."

wird hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. April 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 23. Zur diesseitigen Bekanntmachung vom 26. März d. J., in Betreff der Gebühren der Auktions-Kommissarien, im Amtsblatte vom 8. d. M., wird hierdurch bemerkt, daß die Tantieme bei Büchern ꝛc. nicht — wie dort angeführt — 2 Prozent, sondern 2¼ Prozent beträgt. Berlin, den 15. April 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nachstehende Bekanntmachung: Nr. 24.

„In Bezug auf das hiesige Gesindewesen ist durch das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei unter dem 17. September 1833 Folgendes bestimmt worden.

1) Den, Behufs der Vermiethung zum Gesindedienste von außerhalb hier eintreffenden Individuen, soll der Aufenthalt hierselbst nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend über die Identität ihrer Person, so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. November 1810 § 5 folg. ihrer Vermiethung nichts entgegensteht, ausgewiesen, und ihre gute Führung in den letzten drei Jahren durch glaubhafte Zeugnisse außer Zweifel gesetzt haben. Diejenigen, welche diesen Forderungen nicht genügen, sollen zur sofortigen Wiederabreise angehalten, nöthigenfalls aufgehoben und fortgeschafft werden. Ein gleiches Verfahren tritt gegen die, zur Vermiethung zugelassenen Individuen ein, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen die Erlangung eines wirklichen Dienst-Unterkommens nachweisen.

2) Die dem hiesigen Orte nicht angehörenden Individuen, welche hierselbst bereits in Dienst gestanden, sollen, wenn sie länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben, zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit solches verhindert, oder sofern sie nicht auf eine zulässige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen. Die Bestimmung in der Bekanntmachung vom 16. September 1831, nach welcher Personen, die sich als Dienstboten vermiethen wollen, nur dann, wenn sie bereits ein bestimmtes Unterkommen bei einem hiesigen Einwohner gefunden haben, und dies entweder durch einen förmlichen, von dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnt, beglaubigten Miethskontrakt, oder wenigstens durch eine, in gleicher Art bescheinigte schriftliche Erklärung des hiesigen Einwohners, bei welchem sie in Dienste treten wollen, darthun, zugelassen werden sollen, ist nach obigen Bestimmungen aufgehoben. Als gehörige Legitimations-Dokumente können nur solche Gesinde-Entlassungsscheine gelten, in welchen die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird, und welche von Obrigkeit wegen beglaubigt sind. Rücksichtlich derjenigen dienstsuchenden Personen, welche noch nicht gedient haben, oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, müssen die von ihnen beizubringenden Führungszeugnisse von ihrer Obrigkeit ausgestellt, oder von derselben beglaubigt sein. Von den hiesigen Einwohnern wird erwartet, daß, wenn sie sich Dienstboten von außerhalb hierher kommen lassen, oder welche auswärtige Verwandte bei sich aufnehmen wollen, um ihnen ein Dienst-Unterkommen hierselbst zu ermitteln, dafür sorgen werden, daß diese Personen schon bei ihrem Eintreffen hierselbst mit den gedachten Legitimationen vollständig versehen sind. Diese bereits unter dem 28. Oktober 1833 bekannt gemachten Bestimmungen werden hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Personen, welche von außerhalb hier eintreffen, um in herrschaftliche Dienste zu treten, spätestens 48 Stunden nach ihrer Ankunft sich bei einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs zur

Erlangung eines Gesinde-Vermiethungs-Erlaubnißscheines, bei Vermeidung einer 24-stündigen bis achttägigen Gefängnißstrafe, zu melden haben. Eine gleiche Strafe trifft dasjenige Gesinde, welches dienstlos wird, und wieder in ein Dienstverhältniß zu treten wünscht, wenn dasselbe nicht spätestens 48 Stunden nach erfolgtem Austritte aus dem bisherigen Dienstverhältnisse bei einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs einen neuen Vermiethungsschein sich beschafft hat, in sofern solches nicht schon früher geschehen ist. Will eine aus dem Gesindedienste ausgetretene Person hierselbst eine selbstständige Niederlassung begründen, so hat sie solches binnen 48 Stunden dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem sie wohnt, anzuzeigen, widrigenfalls sie in die obberegte Strafe verfällt."

wird hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 20. April 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 25. Der Preis der Blutegel, für welchen dieselben in den Monaten Mai, Juni, Juli und August d. J. in den hiesigen Apotheken zu haben sein werden, ist für das Stück auf einen Silbergroschen festgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. April 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Da die zur Konvertirung der bis jetzt noch nicht gekündigten 4-prozentigen Kur- und Neumärkschen Pfandbriefe in $3\frac{1}{2}$ Prozent Zins tragende, gegen eine Prämie von $2\frac{1}{2}$ Prozent, den Pfandbriefs-Inhabern gesetzte Frist nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 23. Dezember v. J. mit dem 15. Mai d. J. zu Ende läuft, so glauben wir, die Pfandbriefs-Inhaber, welche von dem Anerbieten dieser Prämie Gebrauch machen wollen, hierdurch nochmals auf den Ablauf dieser Frist mit dem erwähnten Tage aufmerksam machen zu müssen.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß wir von den noch zu kündigenden Pfandbriefen, deren Summe sich nach einer heute angelegten Berechnung auf 1,054,400 Thlr. Gold und 6,050,850 Thlr. Kour., im Ganzen also auf 7,105,250 Thlr. beläuft, am 15. Mai d. J. zur Einziehung am 2. Januar k. J., 2,000,000 Thlr. kündigen, und die Konvertirungs-Prämie für die dadurch gekündigten Pfandbriefe von diesem Tage ab, auf $1\frac{1}{2}$ Prozent, und für die dann noch ungekündigt verbleibenden auf 2 Prozent ermäßigen werden, so wie, daß wir am 20. Juni d. J. eine zweite Kündigung, ebenfalls zur Einziehung der Pfandbriefe, am 2. Januar k. J. erlassen, und die Prämien dann nochmals um ein halbes Prozent, also auf resp. 1 Prozent und $1\frac{1}{2}$ Prozent herabsetzen werden. Berlin, den 19. April 1836.

Kur- und Neumärksche Hauptritterschafts-Direktion.

Graf v. d. Schulenburg. Graf v. d. Schulenburg. C. v. Voß.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend sub Nr. 75 die Polizei-Ordnung für den Finow-Kanal vom 18. April 1836, imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum 19ten Stücke des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Polizei-Ordnung für den Finowkanal.

Nr. 75.
I. 907.
April.

§ 1.

Die polizeiliche Aufsicht über den Finowkanal wird in der bisherigen Art von dem Haupt-Steueramte zu Neustadt-Eberswalde und dem Steueramte zu Liebenwalde geführt. Dieselben sind berechtigt und verpflichtet, für die Beachtung aller, sowohl allgemeinen, als nachstehenden besonderen polizeilichen Vorschriften Sorge zu tragen, und die etwanigen Kontraventionen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Unter denselben stehen als polizeiliche Unterbeamte sämmtliche Schleusenmeister, denen, so wie deren legitimirten Stellvertretern unbedingter Gehorsam zu leisten ist. — Beschwerden gegen das Verfahren derselben werden gleichfalls bei dem Haupt-Steueramte in Neustadt-Eberswalde oder dem Steueramte in Liebenwalde angebracht.

I. Verordnungen, welche die Schiffer allein treffen.

1. Beschaffenheit der Schiffsgefäße und ihrer Ladung.

§ 2.

Jeder Kahn muß sich bei seinem Eintritte in den Kanal und bei seiner Ankunft an einer Schleuse der Untersuchung seiner Ladungstiefe unterwerfen. Die Bestimmung der erlaubten Ladungstiefe hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Schleusenmeisters darüber ab, ob ein Kahn seiner Belastung nach auf der folgenden Kanalstrecke fortkommen könne oder nicht, und ist ein jeder Schiffer verbunden, den Kahn bis zu der erlaubten Ladungstiefe unweigerlich abzuleichten, widrigenfalls er nicht in die Schleuse eingelassen wird.

Die zum Ableichten gebrauchten Kähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Hauptkahns betrachtet, und erhält der Kahnführer bei der Eingangsschleuse eine Bescheinigung über das Vorhandensein und die Zahl von Ableichterkähnen.

§ 3.

1) Wer, ohne sich dieser Untersuchung zu unterwerfen, oder ohne der Aufforderung zum Ableichten nachzukommen, sich in den Kanal drängt, desgleichen
2) wer, nachdem er die erste Schleuse passirt ist, die Ladung aus den Ableichtern wieder in sein Gefäß aufnimmt, ohne hierzu bei einer folgenden Schleuse Erlaubniß erhalten zu haben, verfällt in Strafe.

§ 4.

Schiffsgefäße, deren Kaffe, wenn sie unbeladen sind, höher als acht Fuß über den Wasserspiegel hervorragt, werden überhaupt in den Kanal nicht eingelassen, sondern unbedingt zurückgewiesen, wenn die Kaffe nicht bis zu jener Höhe abgeschnitten wird.

§ 5.

Kein Fahrzeug darf höher als acht Fuß über den Wasserspiegel, oder so beladen werden, daß die Ladung über den Bord des Gefäßes hervorragt, widrigenfalls es zurückgewiesen wird. Nur bei Ladungen von Heu oder Stroh ist eine Höhe von zehn Fuß vom Wasserspiegel, und eine über den Bord hervorragende Ladung in einer Breite von überhaupt höchstens sechszehn Fuß erlaubt. Das Ueberladen oder Durchscheeren durch die Brücken mittelst auf die Kopfspitzen gelegter Bretter ꝛc. ist verboten.

§ 6.

Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen (§§ 4 und 5) dennoch in den Kanal einzudringen gewußt hat, oder gegen die diesfälligen Anweisungen des Schleusenmeisters seine Fahrt fortzusetzen versucht, verfällt in Strafe.

§ 7.

Das Belasten der Steuerruder mit Feldsteinen ist ebenfalls bei Strafe verboten.

§ 8.

Holzflöße dürfen nicht breiter als acht Fuß verbunden werden. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

2. Verhalten an den Schleusen und Brücken.

§ 9.

Beim Einziehen in die Schleuse muß die in der Rangschiffahrts-Ordnung festgesetzte Reihefolge genau beobachtet werden. Hat aber der Schleusenmeister einem Kahne die Erlaubniß zum Vorschleusen ertheilt, so dürfen die vor demselben liegenden Fahrzeuge ihn daran auf keine Weise hindern.

§ 10.

Niemand darf sich mit seinem Kahne oder Floße, ehe er vom Schleusenmeister dazu Erlaubniß erhalten hat, der Schleuse bis auf eine geringere Entfernung, als die Länge eines großen Oderkahns nähern.

§ 11.

Niemand darf sich die Schleusenthore eigenmächtig öffnen. Dagegen sind die Schiffer beim Durchschleusen verpflichtet, nach der Anweisung des Schleusenmeisters die Schleusenthüren zu öffnen und wieder zuzustoßen, die Thore auf- und zuzumachen und den Nagel zu stecken, wo die Vorrichtung zum Ziehen der Schützen solches erfordert. Nur dann, wenn ein Kahn, auf welchem sich nicht mehr als zwei Menschen befinden, allein durchschleuset, soll der Schleusenmeister den Nagel zu stecken verbunden sein.

§ 12.

Beim Durchschleusen müssen die Fahrzeuge von den Schiffern wenigstens an zwei, auf verschiedenen Seiten des Fahrzeuges befestigten Tauen in die Schleusen hinein und wieder hinaus geleitet werden.

§ 13.

Das Einsetzen mit Eisen beschlagener Ruder oder Stangen in die Schleusenwände, Thore, Schälungen oder Brücken ist verboten; desgleichen das Abladen von Segelbäumen, Stangen und andern Gegenständen auf den Schleusenwänden, ohne Genehmigung des Kanal-Baubeamten. Auch im letzteren Falle darf dasselbe nicht in den Schleusenkammern, sondern muß außerhalb derselben vorgenommen, und ein schicklicher Platz zur Aufbewahrung von dem Schleusenmeister angewiesen werden.

§ 14.

Bei den Zugbrücken ist der Schiffer, welcher das Aufziehen nöthig hat, jedesmal, auf Erfordern des Brückenwärters, einen Mann zur Hülfe zu stellen, bei Verwehrung des Aufzuges, verpflichtet. Das eigenmächtige Selbstöffnen der Brücken wird verboten.

§ 15.

Bei einer Ladung von zehn Fuß Höhe muß, um Beschädigungen zu verhüten, jederzeit die Brückenklappe geöffnet werden. Wenn aber, auch bei einer niedrigeren Ladung, ein Schiffer die Durchfahrt durch eine Brücke, ohne daß dieselbe geöffnet werde, verlangt, und dabei mit der Ladung oder mit der Kaffe an die Brückenbalken anstreift, so verfällt er in Strafe.

§ 16.

Wer außer den vorgedachten Fällen (§§ 9 bis 15) auf irgend eine Weise aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit die Schleusen-Kanalschützen oder Brücken beschädige, muß nicht nur den verursachten Schaden ersetzen, sondern hat auch eine Polizeistrafe nach der weiter unten erfolgenden Bestimmung verwirkt.

§ 17.

Vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang darf nicht durch die Schleusen gefahren, und dürfen nicht die Brücken gezogen werden. Ausnahmen finden statt: für die in der Rangfahrts-Ordnung vom 12. August 1834 § 4 Nr. 1 genannten Fahrzeuge; desgleichen auch für die daselbst § 4 Nr. 2 und 3 genannten Fahrzeuge, insofern dies in den, diesen letzteren ertheilten Vorschleusepässen ausdrücklich bestimmt ist. Dabei muß für zureichende Beleuchtung auf Kosten der Durchschleusenden gesorgt werden.

3. Verhalten beim Anlegen, so wie beim Aus- und Einladen.

§ 18.

Jeder Kahn, welcher im Kanal anhält, muß dem Ufer so nahe, als möglich, und gestreckt anlegen, und in dieser Lage wohl befestigt werden. Jedoch dürfen zu diesem Zwecke niemals Anker in die Ufer geworfen werden, die Befestigung darf vielmehr nur an Pfählen geschehen, welche mindestens in einer Entfernung von

zwei Ruthen von dem Ufer einzuschlagen sind. Dabei ist es nothwendig, daß der Kahn zugleich vorn und hinten festgelegt werde. Wer dies verabsäumt, und durch das Herumschlagen seines Kahns die Schiffahrt hindert, verfällt in Strafe. Ebenso muß bei Strafe auch das Floßholz gestreckt neben dem Ufer befestigt werden, und zwar an sogenannten Schricken.

§ 19.

Kein Fahrzeug darf am Geländer oder an andern Theilen der Brücken, an Buhnenpfählen oder an Bäumen befestigt werden.

§ 20.

In engen Kanalstellen, welche durch schwarze Pfähle bezeichnet werden sollen, desgleichen an und zwischen Schälungen und Faschinenwerken darf überhaupt kein Fahrzeug anlegen. Eben so wenig darf ein Fahrzeug einem andern gegenüber oder zur Seite angelegt werden, es sei denn, daß dies des Ableichtens wegen gestattet würde.

§ 21.

Das Ueberwintern des Floßholzes im Kanal ist ohne ausdrückliche, auf besondern Stellen zu beschränkende Erlaubniß des Kanal-Baubeamten verboten.

§ 22.

Das Aus- und Einladen von Waaren darf in der Regel nur an den bestimmten, mit Tafeln bezeichneten Ablagestellen vorgenommen werden. An andern Orten ist das Aus- und Einladen bloß verstattet:

a) den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für Ladungsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarf oder Vertriebe, wenn ihnen dazu vom betreffenden Kanal-Bauinspektor die Erlaubniß ertheilt worden, und solches überhaupt nicht wegen zu geringer Breite des Kanals, oder wegen abbrüchiger Beschaffenheit des Ufers ganz unzulässig ist;

b) im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens oder Umschippens von Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, ebenfalls unter den sub a gestellten beiden Bedingungen;

c) im Falle des schnellen Ableichterns eines zu schwer beladenen, festliegenden

Kahns, wenn derselbe an einer Stelle festliegen sollte, wo ein Ablichterkahn nicht neben ihm anlegen kann;

d) im Falle Schiffer, vom Frost überrascht, ihre Waaren ausladen müssen.

In allen vier Ausnahmefällen muß aber, bevor das Aus- oder Einladen geschieht, dem nächsten Schleusenmeister unter Nachweis der von dem betreffenden Kanal-Bauinspektor erhaltenen Erlaubniß, wo diese nöthig ist, und unter Angabe der bestimmten Stunde, wo mit dem Aus- und Einladen begonnen werden soll, damit derselbe die nöthige Aufsicht dabei führen kann, Anzeige davon gemacht werden.

Aller, dem Kanal und dessen Dossirungen bei Gelegenheit des Aus- und Einladens, selbst wenn dieses erst nach erhaltener Erlaubniß geschehen, zugefügter Schaden wird von dem resp. Schiffer ersetzt.

Bei Versäumniß der in diesem Paragraph festgesetzten Bestimmungen verfällt der dagegen handelnde Schiffer in eine Strafe von fünf Thalern.

§ 23.

Holz und andere schwere Waaren dürfen, wo es auch sein mag, nicht näher als drei Ruthen vom Kanalbord entfernt abgelagert werden, und muß das Hinein- und Hinausschaffen des Floßholzes auf Streichhölzern, das Ein- und Auskarren anderer Waaren auf Schiebebrettern geschehen.

4. Verhalten während der Fahrt.

§ 24.

In den Kanalstrecken, wo besondere Trödelpfade angelegt sind, darf nicht gesegelt werden.

§ 25.

In der Regel muß dieselbe Reihefolge, welche beim Eintritt in den Kanal stattgefunden hat, während der ganzen Fahrt beobachtet werden, und ist ein Vorbeifahren nur erlaubt, wenn der vorfahrende Kahn durch Anhalten oder sonstigen Aufenthalt selbst dazu Veranlassung giebt.

§ 26.

In denjenigen engen Kanalstellen, welche nach § 20 mit schwarzen Pfählen bezeichnet werden sollen, ist das Vorbeifahren niemals erlaubt. Aber auch an an-

deren Stellen, wo die Breite des Fahrwassers an und für sich das Vorbeifahren gestattet, verfällt der vorbeifahrende Schiffer, wenn dabei etwa durch die Begegnung mit anderen Fahrzeugen, oder sonst auf irgend eine Art, ein Schade oder Stockung entsteht, außer dem Schadenersatz in Strafe. Dasselbe gilt von demjenigen, welcher das Vorbeifahren muthwilliger Weise zu verhindern sucht.

§ 27.

Wenn ein Kahn sich schon in einer mit Pfählen bezeichneten engen Kanalstrecke befindet, so darf ein ihm entgegen kommender nicht eher in selbige hineinfahren, als bis der erstere diese Strecke passirt ist. Ganz schmale Kähne machen hierbei eine Ausnahme. Kommen zwei Kähne zugleich an den entgegengesetzten Enden einer solchen Strecke an, so hat der abwärts Fahrende, und wenn Segelwind ist, der mit dem Winde segelnde das Recht, zuerst hindurch zu fahren.

Als höchster Punkt wird die Stelle, wo der Voßkanal in den langen Trödel einmündet, angesehen, so daß von da an die Fahrt, sowohl nach der Liebenwalder, als auch nach der Zerpenschleuse, als abwärts gehend betrachtet wird.

§ 28.

An allen Kanalstrecken, welche auf beiden Ufern mit Trödelpfaden versehen sind, müssen die trödelnden Schiffe und Schiffzieher sich rechts halten. Wo sich aber nur auf der einen Seite ein Trödelpfad befindet, muß, wenn zwei Fahrzeuge oder Holzflöße sich begegnen, das Fallenlassen der Leine bei dem abwärts Fahrenden (nach der Bestimmung des § 27) bewirkt werden.

Vor den Brücken und Schleusen müssen die Segel in einer Entfernung von funfzig Ruthen, und die Trödelleinen in einer Entfernung von zwanzig Ruthen niedergelegt werden.

II. Verordnungen, welche zugleich die Uferbewohner betreffen.

§ 29.

Das Baden ist überall, das Fischen und Krebsen an allen engen oder seichten Stellen im Kanal verboten.

§ 30.

Der Kanalbord darf in einer Breite von drei Ruthen weder mit Vieh behütet, noch dasselbe an anderen, als den dazu bestimmten Stellen getränkt werden.

An Pfandgeld muß im Kontraventionsfalle, außer dem Schadenersatze, als Strafe erlegt werden:

für ein Stück Hauptvieh 10 Sgr.,
für ein Schaaf oder ein Schwein 5 Sgr.

An Kanalstrecken, wo sich Wälle befinden, müssen auch diese mit dem Vieh verschont werden.

§ 31.

Wo keine ordentliche Fahrwege bestehen, ist das Fahren, Reiten und Karren auf den Kanalborden verboten.

§ 32.

Nur in einer Entfernung von drei Ruthen vom Ufer des Kanals darf Holz gehauen, oder Feuer angemacht werden.

Desgleichen ist das Verunreinigen des Kanals durch Hineinwerfen von Schutt, Steinen, Kehricht, Asche und dergleichen untersagt.

§ 33.

Wer die am Kanalborde befindlichen Anpflanzungen auf irgend eine Weise beschädigt, verfällt neben dem Ersatze des Schadens in Strafe.

III. Strafbestimmungen und Verfahren dabei.

§ 34.

Auf die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften und Verbote erfolgt überall, wo nicht schon ein anderes Strafmaaß ausdrücklich verordnet ist, unabhängig von dem Ersatze des durch das Vergehen herbeigeführten Schadens, eine Strafe von zwei Thalern.

§ 35.

Gegen die Strafverfügungen der Kanal-Polizeibehörde steht innerhalb einer zehntägigen Frist der Rekurs an die unterzeichnete Königl. Regierung offen.

Potsdam, den 18. April 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 13. Mai 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 79. Rückzahlung der auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe. C. 21. Mai.

Publikandum.

Zurückzahlung sämmtlicher, auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unser Publikandum vom 1. Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4 des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) die sämmtlichen, zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller, auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinsen tragenden Landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden, und kündigen wir demnach sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit, und mit der Aufforderung, diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den, am 1. September d. J. fälligen Koupon der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungsbelage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1. September d. J. ab keine Zinsen weiter gezahlt werden, so sind auch sämmtliche, zu denselbigen gehörigen Koupons über die erst vom 1. September d. J. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeldlich einzuliefern, und wird die Staatsschulden-Tilgungskasse für jeden fehlenden dergleichen Zinskoupon dessen Geldbetrag von der Kapital-Valuta des be-

treffenden Pfandbriefes in Abzug bringen, und für den Fall innebehalten, daß der Koupon später zur Realisirung präsentirt würde. Berlin, den 20. April 1836.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

* * *

Potsdam, den 5. Mai 1836.

Vorstehendes Publikandum wird in Folge einer Bestimmung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung.

Nr. 80. Verlooste Kammerkredit-Kassenscheine. I. 1760. April.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 29sten Verlooſung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr. Nr. 117. 156 und 595;

von Litt. D à 50 Thlr. Nr. 52. 84. 186. 324. 409. 507. 613 und 630;

von Litt. Aa à 100 Thlr. Nr. 19. 361. 641. 671. 788. 795. 852. 1227. 1625. 1650. 1995. 2111. 2586. 2600 und 3013.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E à 27 Thlr. die Scheine von Nr. 13,533 bis 15,059, und von den Scheinen Litt. E à 29 Thlr. die Scheine von Nr. 121 bis 1080 zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des diesjährigen Michaelis-Termins, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, den 19. April 1836.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident. von Meding.

* * *

Potsdam, den 28. April 1836.

Vorstehende Bekanntmachung der, bei der 29sten Verlooſung gezogenen und der zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 81. Verlooſete Steuerkredit-Kassenobligationen. I. 1895. April.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuerkreditkasse verordneten Ständischen Herrn Deputirten stattgehabten 29sten Verlooſung der vormals Sächsischen Steuerkredit-Kassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A à 1000 Thlr.:

Nr. 1405. 2064. 2480. 2943. 4090. 4315. 4384. 5052. 5197. 6567. 7575. 8216. 9019. 9391. 9628. 10,598. 11,042. 11,312. 11,448. 11,788. 12,587. 14,227. 14,263 und 14,457;

2) von Litt. B à 500 Thlr.:
Nr. 68. 1553. 1561. 2225. 2358. 2409. 3871. 4082. 4192. 5041. 5174. 6479 und 7602;

3) von Litt. D à 100 Thlr.:
Nr. 560. 1296. 1371. 2263. 5340 und 6646.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 26. April 1836.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Regierungs-Präsident. von Meding.

Potsdam, den 30. April 1836.

Vorstehende Bekanntmachung der, bei der 29sten Verloosung der Steuerkredit-Kassenobligationen gezogenen Nummern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Mai 1836.

Nr. 82. Zensursache. I. 1979. April.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 26. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 8. d. M. der außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienenen Schrift:

„Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke. Zweiter Theil, dritte, vollständige Original-Ausgabe. Aarau, 1836. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer, gr. 8., 1 Bd."

auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 die Debitserlaubniß in Folge Antrags der Verlagshandlung ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. April 1836.

Nr. 83. Parzellirung von Grundstücken. III. 1843. März.

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, wo Parzellirungen von Grundstücken ausgeführt worden, ehe die gesetzlich vorgeschriebene Vertheilung der Abgaben und resp. Ablösung derselben erfolgt ist.

Wir bringen daher dem Publikum und den betreffenden Behörden die Bestimmungen des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 (Gesetzsammlung vom Jahre 1811 Seite 300) und der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetzsammlung vom Jahre 1821 Seite 77), wonach der Verkäufer einzelner Theile seines Grundstücks verpflichtet ist:

1) in Ansehung der grundherrlichen Leistungen

a) zuvörderst alle unbestimmten und Natural-Leistungen und Abgaben auf eine

Jährlichkeit zu bringen, und solchergestalt ablöslich zu machen (Landkultur-Edikt § 2 zu b), dann

b) beim Verkaufe von Wiesen die Hälfte, beim Verkaufe von Gebäuden die ganze Rente ad a abzulösen (ibid. § 2 zu c V), und außerdem noch im ersteren Falle und beim Verkaufe sonstiger Grundstücke

c) soviel von dieser Rente abzulösen, als der anschlagsmäßige Ertrag des verkauften Theils beträgt (Landkultur-Edikt § 2 c x und Ablösungs-Ordnung § 29 zum Buchstaben c x), oder

d) einen verhältnißmäßigen Theil der jährlichen Rente auf die verkauften Trennstücke zu übertragen; wenn aber dieser zu übertragende verhältnißmäßige Theil der Rente für jedes einzeln verkaufte Stück weniger als 4 Thlr. beträgt, die Ablösung durch Kapital mit der zu c bemerkten Maßgabe zu bewirken (Ablösungs-Ordnung § 29 zum Buchstaben c B),

2) in Ansehung der übrigen landesherrlichen, Kommunal- und Sozietätslasten und Abgaben eine verhältnißmäßige Vertheilung derselben bewirken zu lassen,

hierdurch mit der Verwarnung in Erinnerung, daß die Interessenten es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie bei fernerer Ausführung solcher Parzellirungen, ohne vorherige Genehmigung der Abgaben-Vertheilung und Erfüllung der Vorschriften wegen Ablösung der Abgaben, in Nachtheil kommen sollten.

Rücksichtlich des Verfahrens bei Abgaben-Vertheilungen und Einholung der deshalbigen Genehmigungen verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 22. Oktober 1817 (Amtsblatt vom Jahre 1817 Seite 371) und vom 11. Januar 1827 (Amtsblatt vom Jahre 1827 Seite 21).

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 3. Mai 1836.

Nr. 84. Erscheinung der lithographirten Karte des Soldinschen Kreises. I. 934. April.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 7. Mai und 15. November 1834, so wie vom 20. Juli v. J. (Amtsblatt de 1834 Seite 143 und 329, und Amtsblatt de 1835 Seite 191), machen wir hierdurch bekannt, daß wir gegenwärtig mit der erforderlichen Anzahl Exemplare der erschienenen lithographirten Karte des Soldinschen Kreises, sowohl zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten, als zum ferneren Debit versehen sind, und fordern die betheiligten Pränumeranten zugleich auf, die Geldbeträge für die subscribirten Karten an die hiesige Regierungs-Hauptkasse portofrei einzusenden, und die Verabfolgung der betreffenden Karten demnächst zu gewärtigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Mai 1836.

Nr. 85. Brückgeld zu Plaue. IV. 387. April.

Höherer Bestimmung zufolge hört die Erhebung des Brückgeldes zu Plaue mit dem 1sten Juli d. J. auf, und es wird, anstatt dessen, das an der Chausseegeld-Hebestelle zwischen Plaue und Brandenburg zu erhebende Chausseegeld um den Betrag einer Meile erhöht, dergestalt, daß daselbst vom gedachten Zeitpunkte ab, nicht wie bisher für 1½ Meile, sondern für 2½ Meile Chausseegeld erhoben wird.

Das von Schiffsgefäßen an der Brücke zu Plaue zu entrichtende Brückenaufzugsgeld bleibt auch ferner unverändert bestehen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 18. Züchtigungsfähigkeit der Angeschuldigten.

Es hat sich in der letzten Zeit häufiger, als früher, der Fall ereignet, daß die von Untergerichten unsers Departements in Straf-Erkenntnissen ausgesprochenen, desgleichen die von uns auf Grund der, von den inquirirenden Richtern attestirten Züchtigungsfähigkeit der Angeschuldigten durch Erkenntniß festgesetzten körperlichen Züchtigungen deshalb nicht haben vollstreckt werden können, weil hinterher die schon früher erkennbar gewesene Züchtigungsunfähigkeit der Verurtheilten zur Sprache gekommen, und ärztlich festgestellt worden ist. Zur Vermeidung des Uebelstandes, daß rechtskräftige Straf-Erkenntnisse abgeändert werden müssen, der Weiterungen, welche das, für solche Fälle in der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Verfahren mit sich führt, und der hierdurch veranlaßten Verzögerung der Vollstreckung, wodurch der Strafzweck theilweise vereitelt wird, weisen wir hierdurch sämmtliche Untergerichte ernstlichst an, in allen Untersuchungen, in welchen sie selbst körperliche Züchtigung erkennen zu müssen glauben, oder auf welche möglicherweise von uns nach den Gesetzen körperliche Züchtigung erkannt werden könnte, vor Abfassung des Erkenntnisses, resp. vor Einreichung der Akten, zum ersten Spruche die Züchtigungsfähigkeit der Angeschuldigten durch sorgfältige ärztliche Untersuchung feststellen zu lassen, und die Atteste zu den Akten zu bringen.

In allen Kontraventionsfällen werden mindestens die Kosten der dadurch verursachten späteren Weiterungen den betreffenden Gerichten zur Last gelegt werden.

Berlin, den 18. April 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 19. Aufnahme von Gesuchen der Parteien.

In Folge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz werden diejenigen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts, bei denen sich keine Justizkommissarien befinden, hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, die Aufnahme von Gesuchen solcher Parteien, welche zweckmäßige Schriften selbst anzufertigen außer Stande sind, mit der größten Bereitwilligkeit zu besorgen, damit Letztere nicht in die Nothwendigkeit gerathen, sich dem verbotenen Treiben der Winkel-Konsulenten hinzugeben.

Berlin, den 25. April 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 26. Mit Bezug auf die deshalb schon bestehenden Polizei-Verordnungen wird es hiermit wiederholt untersagt, auf oder unter den Brücken, so wie an den Ufer-Schälungen zum Fischangeln sich aufzustellen; gleichmäßig wird in Erinnerung gebracht, daß das Fahren mit kleinen Kähnen auf der Spree und den sonstigen Wasserläufen der hiesigen Stadt und ihrer nächsten Umgebungen nur erwachsenen Personen, denen hinreichende Fertigkeit und Vorsicht zuzutrauen ist, unter keinen Umständen aber dabei sich selbst überlassenen Kindern gestattet werden darf. Wer hiergegen handelt, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen, und bleiben für die Befolgung der zuletzt erwähnten Vorschrift, namentlich auch die Eigenthümer von Kähnen vorzugsweise mit verantwortlich, denen es, um jedem Mißbrauche von ihren Fahrzeugen vorzubeugen, zugleich obliegt, ihre Kähne für die Zeit, in der sie nicht von ihnen selbst oder mit ihrer speziellen Zustimmung genutzt werden, stets angeschlossen zu halten. Berlin, den 1. Mai 1836.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 27. Durch das Reskript des ehemaligen Königl. Departements für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern vom 3. Mai 1814 ist festgesetzt, daß nach Analogie des § 101 des Edikts vom 7. September 1811 auch Zimmerleute Flickarbeiten ausführen dürfen. Die derartigen Arbeiten für den diesseitigen Polizei-Bezirk sind auf nachfolgende Gegenstände beschränkt:

1) auf die Reparatur der Dachlatten,
2) auf die Reparatur schon vorhandener und die Legung neuer Fußböden,
3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen,
4) auf Reparaturen von Stacketen und Bretterzäunen,
5) auf Reparatur des Belages von Brücken und deren Geländer.

In Rücksicht der Prüfung der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerflickarbeit wird in derselben Art verfahren, wie es für Maurerflickarbeiten in dem oben genannten Gesetze vorgeschrieben ist. Es muß nämlich danach vor Bewilligung des Gewerbescheins ein Attest des Kreis-Bankondukteurs (für hiesige Residenz des Ober-Bauinspektors Dietlein), und der für Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 14. November 1812 § 12 angeordnete Nachweis beigebracht werden, daß der Flickarbeiter wenigstens zwei Jahre bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet hat. Wer, ohne die vorgeschriebenen Qualifikationen zu Zimmerflickarbeiten zu besitzen, dergleichen Arbeiten unternimmt, hat die im Gesetz für unerlaubten Gewerbsbetrieb festgesetzte Strafe zu erwarten. Berlin, den 18. April 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

In Folge der Bestimmungen des Reglements vom 30. Juni v. J. sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der, durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung hierzu ernannten Deputation nachstehend benannte Straßen ꝛc.: Nr. 28.

1) die Wilhelmsstraße, von der Leipziger Straße bis zu den Linden;
2) die Charlottenstraße, von der Leipziger Straße bis zu den Linden;
3) die Markgrafenstraße, von der Leipziger Straße bis zu der Behrenstraße;
4) die Oberwallstraße, vom Hausvoigteiplatze bis zum Palais Sr. Majestät des Königs;
5) der Hausvoigteiplatz, zwischen der Niederwallstraße und der Jerusalemer Straße;
6) die Jerusalemer Straße, von der Leipziger Straße bis zur Mohrenstraße;
7) die Neue Friedrichsstraße, von der Burgstraße bis zur Königsstraße;
8) die Niederwallstraße;
9) die Grünstraße;
10) die Roßstraße;
11) die Stralauer Straße;
12) an der Spandauer Brücke;
13) die Mohrenstraße, zwischen der Jerusalemer Straße und der Markgrafenstraße;
14) die Französische Straße, zwischen der Friedrichsstraße und der Markgrafenstraße;
15) die Neue Kommandantenstraße, zwischen der Leipziger Straße und der Lindenstraße;
16) die Niederlagstraße, und
17) die Spandauer Straße, zwischen der Königsstraße und der Neuen Friedrichsstraße,

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, soweit solches nicht schon früher geschehen ist, im Jahre 1836 durchweg mit Granitplatten versehen werden sollen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer gleichzeitig benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchem die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, so wie die sonstige Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden, weswegen die im § 10 des beregten Reglements vorgeschriebene Einholung desfallsiger besonderer Anweisung nicht nothwendig ist. Berlin, den 26. April 1836.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Baukommission.

Die Verordnung vom 1. Juli 1812, nach welcher alle solche Stellen der öffentlichen Plätze, Straßen, Wege und Gänge, wo die Passage durch aufgeführte Gerüste, Erd- und Schutthaufen bei Bauten und Reparaturen, durch aufgerissenes Nr. 29.

Steinpflaster, durch gelagerte Materialien oder durch sonstige Vorkehrungen beschränkt, gefährdet, oder ganz gehindert wird, nicht nur durch Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert, sondern auch bei eingetretener Dunkelheit durch Laternen, welche von allen Seiten hell scheinen, erleuchtet werden müssen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Zu jeder Ausnahme, welche sich durch besondere örtliche Lage, oder anderweit schon zureichende Sicherungsmaaßregeln rechtfertigt, bedarf es der ausdrücklichen polizeilichen Erlaubniß, welche zunächst bei dem betreffenden Revier-Polizeikommissarius nachzusuchen ist. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, verfällt, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Geldbuße von 2 Thalern, oder im Falle des Unvermögens, in eine dreitägige Gefängnißstrafe. Ist aber durch Vernachlässigung ein Unglück entstanden, so hat der Uebertreter die in den Gesetzen bestimmte strengere Bestrafung zu gewärtigen. Zweckmäßig eingerichtete Laternen zu dem gedachten Gebrauche sind übrigens, jedoch ohne Brennmaterial, unter den bekannten Bedingungen bei der Königl. Straßenerleuchtungs-Inspektion im Lagerhause fortwährend miethweise zu haben.

Berlin, den 3. Mai 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Mit Bezug auf die im 4ten und 14ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts von uns ergangenen Bekanntmachungen vom 7. Januar und 15. März d. J., bringen wir anderweit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß als Mitglieder der in Sachen unsers Ressorts angeordneten Kreis-Vermittelungsbehörden ferner gewählt und vereidigt worden sind:

1) nachträglich für den Templinschen Kreis der Lieutenant außer Dienst und Rittergutsbesitzer von Arnim zu Millmersdorf;
2) für den Teltowschen Kreis der Rittergutsbesitzer Jouanne zu Britz bei Berlin, der Bürgermeister Sandner zu Cöpnick, und der Amtmann Diericke zu Nächst-Neuendorf bei Zossen;
3) für den Niederbarnimschen Kreis der Major von Veltheim zu Schönfließ, der Rittergutsbesitzer von Treskow zu Friedrichsfelde, der Hauptmann außer Dienst von Schütze zu Schöneiche, der Bürgermeister Juncker zu Bernau, der Schulze Ewest zu Französisch-Buchholz, und der Lehnschulze Witte zu Kagel;
4) für den Ruppinschen Kreis der Rittergutsbesitzer Roloff zu Dabergotz, der Pächter Sonnenberg zu Waisleben, und der Pächter Bruns zu Ganzer;
5) für den Oberbarnimschen Kreis der Oberamtmann Gründler zu Biesenthal, der Deich-Inspektor Ackermann zu Lüdersdorf, und der Bürgermeister Knönagel zu Neustadt-Eberswalde. Berlin, den 30. April 1836.

Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 20. Mai 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 86. Rückzahlung der auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe. C. 21. Mai.

Publikandum.

Zurückzahlung sämmtlicher, auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unser Publikandum vom 1. Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4 des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) die sämmtlichen, zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller, auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinsen tragenden Landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden, und kündigen wir demnach sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit, und mit der Aufforderung, diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den, am 1. September d. J. fälligen Koupon der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungsbelage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1. September d. J. ab keine Zinsen weiter gezahlt werden, so sind auch sämmtliche, zu denselbigen gehörigen Koupons über die erst vom 1. September d. J. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeldlich einzuliefern, und wird die Staatsschulden-Tilgungskasse für jeden fehlenden dergleichen Zinskoupon dessen Geldbetrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefes in Abzug bringen, und für den Fall innebehalten, daß der Koupon später zur Realisirung präsentirt würde. Berlin, den 20. April 1836.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Potsdam, den 5. Mai 1836.

Vorstehendes Publikandum wird in Folge einer Bestimmung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 11. Mai 1836.

Nr. 87. Getreide- und Fourage-Preise pro April 1836. I. 878. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen ..... 1 Thaler 16 Sgr. 6 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen ..... 1 Thaler 3 Sgr. 4 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...— Thaler 29 Sgr. 1 Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 88. G e n e r a l-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	8	9	1	7	6	1	—	—	—	28	9	—	27	6	—	26	3	—	25	—	—	22	6
2	Beeskow	1	15	—	1	10	—	—	28	9	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—
3	Havelberg	1	10	—	1	6	3	1	—	—	—	27	6	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	20	—
4	Jüterbogk	1	15	—	1	12	6	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	20	—	—	25	—	—	22	6
5	Luckenwalde	1	15	—	1	12	6	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	26	3	—	27	6	—	26	3
6	Oranienburg	1	15	—	1	12	6	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	23	—	—	22	6	—	21	—
7	Potsdam	1	12	6	1	11	4	1	3	9	1	3	3	—	29	7	—	28	7	—	24	7	—	22	7
8	Prenzlow	1	10	—	1	9	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	23	9	—	20	8	—	19	—
9	Rathenow	1	12	6	1	7	6	1	1	3	—	27	6	—	26	3	—	25	—	—	23	9	—	20	—
10	Neu-Ruppin	1	14	—	1	9	—	1	5	—	1	1	—	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	19	—
11	Schwedt	1	12	6	1	10	—	1	3	9	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	21	3	—	17	6
12	Spandau	1	11	—	1	10	—	1	3	—	1	2	6	—	28	9	—	27	6	—	23	—	—	22	6
13	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	4	—	1	1	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—
14	Templin	1	16	3	1	16	3	1	7	6	1	7	6	—	28	2	—	28	2	—	22	6	—	22	6
15	Treuenbrietzen	1	10	—	1	10	—	1	—	—	—	28	9	—	26	3	—	25	—	—	25	—	—	22	6
	[illegible]ttstock	1	11	3	1	9	1	1	6	5	1	4	3	1	—	7	—	29	5	—	26	1	—	22	9
	[illegible]en an der Oder	1	7	6	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	24	—	—	21	—	—	20	—	—	19	—

4) für den Scheffel kleine Gerste ... — Thaler 27 Sgr. 10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer ..... — Thaler 24 Sgr. 1 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..... 1 Thaler 10 Sgr. 11 Pf.,
7) für das Schock Stroh ..... 5 Thaler 12 Sgr. 2 Pf.,
8) für den Zentner Heu..... 1 Thaler — Sgr. — Pf.
Der Zentner Hopfen kostete .....15 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. — Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks April 1836.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh				Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrodt	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch	Die Metze Graupen		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		niedrigster Preis		Erbsen	Erdtoffeln		Braunbier	Weißbier	Branntwein		höchster Preis	niedrigster Preis	höchster Preis	niedrigster Preis	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	22	6	—	20	—	4	—	—	4	—	—	—	—	12	4	—	10	1	—	1	1	3	6	2	6	18	—	10	—	10	—	5	—	6	—
1	—	—	—	25	—	5	10	—	5	7	6	1	12	6	12	6	—	8	1	—	1	—	4	—	2	—	4	—	4	—	5	—	4	6	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	13	9	—	10	—	9	—	9	3	9	2	—	—	—	—	—	5	—	5	—	5	3
—	—	—	—	—	—	6	10	—	5	—	—	—	—	—	12	6	—	8	—	10	—	—	3	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	6	20	—	6	15	—	1	19	—	13	9	—	9	—	9	1	—	4	—	2	6	18	—	12	6	6	—	4	—	6	—
—	25	—	—	20	—	4	15	—	4	5	—	1	15	—	15	—	1	—	1	—	1	6	3	—	2	6	10	—	9	—	10	—	9	—	7	6
—	28	—	—	25	—	4	22	—	4	15	—	2	4	—	15	6	1	4	1	3	2	—	4	—	3	3	12	—	8	—	7	—	6	—	9	6
—	20	—	—	20	—	6	—	—	6	—	—	1	6	3	14	5	1	—	1	—	1	—	4	—	2	6	28	—	8	—	8	—	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	22	—	—	20	—	6	—	—	5	20	—	1	8	—	16	6	1	—	—	—	—	—	—	—	2	9	11	—	9	—	6	—	5	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	13	—	1	3	1	3	1	6	4	—	2	—	20	—	7	—	7	—	5	—	5	—
—	25	—	—	15	—	4	15	—	4	15	—	1	12	6	14	—	1	—	1	3	2	—	5	—	3	—	8	—	5	—	6	—	4	—	7	—
—	22	6	—	22	6	5	—	—	5	—	—	1	12	6	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	10	—	4	—	6	6
—	15	—	—	15	—	6	—	—	6	—	—	1	15	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	16	3	4	10	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	3	—	19	1	5	1	10	5	—	8	1	13	2	21	—	—	9	2	—	—	—	3	3	2	6	10	1	6	—	6	2	4	7	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	2	12	—	—	10	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	8	—	12	—	7	—	6	3

Nr. 89.
I. 576.
Mai.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll
1	8	7	5	8	8	2	4	6	5	—	3	4	6	1½	4	11	4	11	4	3	9	—
2	8	8	5	8	8	2	4	8	5	—	3	4	6	11	5	3½	4	11	4	3½	8	10
3	8	9	5	8	8	4	4	4	4	11	3	4½	6	10½	5	3	5	—	4	3	8	7
4	8	10	5	9	8	4	4	2	4	11	3	5½	6	10	5	4½	4	11	4	4	8	2
5	9	—	5	10	8	4	4	6	4	11	3	5	7	—	5	5	5	½	4	5	8	—
6	9	1	5	10	8	4	4	6	4	11	3	4½	6	11½	5	5½	5	1	4	5	7	10
7	9	1	5	11	8	3	4	8½	4	11	3	4	6	11	5	6	5	2	4	6½	7	8
8	9	2	5	11	8	3	4	8½	4	10	3	4	6	11	5	6½	5	3	4	7½	7	7
9	9	2	6	4	8	3	4	8½	4	9½	3	4	6	11½	5	6½	5	4	4	7½	7	7
10	9	—	6	1	8	4	4	4	4	9	3	3½	7	—	5	7	5	3	4	7½	7	6
11	9	—	6	2	8	5½	4	6	4	9	3	3½	6	11	5	7	5	3½	4	8	7	6
12	8	10	6	2	8	5½	4	6	4	9	3	3	6	11	5	7	5	3½	4	8	7	5
13	8	10	6	1	8	4½	4	6	4	9	3	3	6	10½	5	7	5	3½	4	8	7	4
14	8	10	6	1	8	5	4	5	4	9	3	3	6	10	5	7	5	3½	4	9	7	3
15	8	9	6	1	8	5	4	6	4	9	3	3	6	9	5	7	5	3	4	8	7	4
16	8	8	5	11	8	2½	4	6	4	10	3	3	6	10½	5	7	5	4	4	8½	7	4
17	8	8	5	9	8	3	4	4	4	10	3	3	6	11	5	7	5	4	4	9	7	5
18	8	7	5	10	8	2	4	6	4	10	3	2½	6	10½	5	7½	5	4	4	10	7	6
19	8	7	5	9	8	2	4	6	4	9	3	2½	6	10	5	7½	5	4	4	9	8	—
20	8	7	5	9	8	2	4	6	4	9	3	3	6	10	5	7½	5	4	4	9	8	2
21	8	6	5	8	8	1	4	6	4	9	3	3	6	10	5	7½	5	4	4	9	8	5
22	8	6	5	8	8	—	4	4	4	9	3	3	6	9½	5	7	5	4	4	9	8	6
23	8	6	5	8	7	11½	4	4½	4	9	3	3	6	9½	5	7	5	4	4	8½	8	5
24	8	6	5	6	8	—	4	2	4	9	3	3	6	10	5	6½	5	4	4	8½	8	3
25	8	6	5	7	8	—	4	4	4	9	3	3	6	9½	5	6½	5	4	4	8½	8	—
26	8	5	5	6	7	10	4	4	4	9	3	3	6	9½	5	6½	5	3½	4	8	7	8
27	8	5	5	6	7	10½	4	2	4	9	3	2½	6	9	5	6½	5	3	4	8	7	6
28	8	4	5	6	7	11	4	2	4	9	3	2½	6	8½	5	6	5	2½	4	8	7	4
29	8	5	5	6	7	9	4	5	4	8½	3	2	6	8	5	6	5	3	4	8	7	2
30	8	4	5	6	7	9	4	2	4	8	3	2	6	8	5	5½	5	2	4	7½	7	—

Potsdam, den 9. Mai 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Pots-

Potsdam, den 13. Mai 1836. **Nr. 90.**

Aufgehobene Sperre in Schönweide und Motzen. I. 701. Mai.

Da seit länger als 3 Monaten die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Schönweide und Motzen, Amts Zossen, aufgehört hat, so ist die resp. unterm 29. September und 8. November v. J. (Pag. 259 und 293 des Amtsblatts de 1835) angeordnete Sperre dieser beiden Dörfer für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Mai 1836. **Nr. 91.**

Rentei- ꝛc. Verwaltung des Amts Löhme. III. 412. Mai.

Nach dem am 9. v. M. erfolgten Ableben des Domainenbeamten Hehn zu Löhme, wird die Rentei und Polizei-Verwaltung des Domainenamts Löhme bis auf weitere Bestimmung von dem Herrn Amtmann Hönig geführt werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Der Oberpräsidial-Registrator Kabisch ist zum Regierungs-Sekretair erster Klasse ernannt worden.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro 1stes Quartal 1836.

I. Als Prediger sind angestellt:

1. Angermünde. Der Kandidat Karl Gustav Fittbogen als Rektor und Adjunctus ministerii an der Hauptkirche zu Angermünde.
2. Jüterbogk. Der Kandidat Karl Gottlieb Kenkel, als Konrektor an der höheren Bürgerschule zu Jüterbogk, und Hülfsprediger daselbst.
3. Kyritz. Der Kandidat Otto Gottfr. Buchholz, als Prediger zu Demerthin.
4. Luckenwalde. Der Kandidat Joh. Gottl. Kästner, als Prediger zu Frankenfelde.
5. Nauen. Der bisherige Prediger zu Herzfelde, Adolph Friedrich Ernst Kalisch, als Diakonus zu Nauen.
6. Prenzlow II. Der bisherige Diakonus zu Mittenwalde, Karl Ludwig Schramm, als Pfarr-Adjunkt zu Brüssow und Wolschow.
7. Pritzwalk. Der Kandidat Georg Christian Friedrich Proß, als Pfarr-Adjunkt zu Lindenberg, und der bisherige Rektor und Prediger zu Wittstock, Johann Christian Leopold Klingner, als Prediger zu Sadenbeck.
8. Rathenow. Der Kandidat Karl Ferdinand Schulze, als Pfarr-Adjunkt zu Priezen.
9. Templin. Der Kandidat Joh. Gottfried Niedlich, als Diakonus zu Templin.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

1. Angermünde. Der int. Lehrer zu Wolschow, Friedrich Kuhlicke, als Lehrer an der Stadtschule zu Angermünde.
2. Bernau. Der int. Lehrer zu Oranienburg, Ludwig Wilhelm Schwenke, als Elementarlehrer an der Stadtschule daselbst.
3. Altstadt Brandenburg. Der Lehrer an der Vorstadtschule zu Zehdenick,

Karl August Wilhelm Ferdinand Horn, als Küster, Organist und zweiter Lehrer zu Plaue.

4. Dom Brandenburg. Der int. Küster und Lehrer Friedr. Ludwig Schulz zu Selbelang, als Küster und Lehrer daselbst.
5. Kyritz. Der Lehrer an der Stadtschule zu Garbelegen, Johann Friedrich Köhn, als Küster- und Schullehrer-Adjunkt zu Lohm.
6. Nauen. Der Töchterlehrer in Potsdam, Johann Friedrich Gottlob Naumann, als Konrektor zu Nauen.
7. Neustadt-Eberswalde. Der Schullehrer zu Eisenspalterei, Gottfr. Höhns, als Küster und Schullehrer zu Hägermühle (Messingwerk).
8. Potsdam. Der int. Lehrer in Nauen, Ferdinand Julius Stromer, als Küster und Schullehrer zu Falkenhagen.
9. Pritzwalk. Der int. Küster und Lehrer in Garz, Georg Christian Fick, als Küster und Schullehrer daselbst.
10. Schwedt. Der int. Lehrer in Schwedt, Karl Friedrich Ferdinand Rettel, als Kantor und Organist daselbst.
11. Strausberg. Der int. Lehrer zu Hermsdorf, Ferdinand Balzer, als Küster und Schullehrer zu Petershagen.
12. Wriezen. Der Lehrer zu Mögelin, Christian Joseph Hohler, als Küster und Schullehrer zu Alt-Blesdorf.
13. Zehdenick. Der int. Lehrer zu Zehdenick, Gottlieb Wilhelm Mäser, als Elementarlehrer daselbst.
14. Zossen. Der int. Lehrer zu Strausberg, Johann Gottfried Müller, als Küster und dritter Lehrer zu Trebbin.

Todesfälle.

a. Prediger.

Der Prediger Lindau zu Krügersdorf, Superintendentur Beeskow; der Prediger Friedrich zu Groß-Kreuz, Superintendentur Neustadt Brandenburg; der Ober-Domprediger Schulze zu Brandenburg, Superintendentur Dom Brandenburg; der Prediger Hülsen zu Premnitz, Superintendentur Rathenow.

b. Schullehrer.

Der Küster und Lehrer Blänkner zu Ragösen, Superintendentur Belzig; der Küster und Lehrer Iskraut der deutschen Gemeine zu Französisch-Buchholz, Superintendentur Berlin; der Küster und Lehrer Schlegel zu Grüna, Superintendentur Luckenwalde; der Küster und Lehrer Grager, emeritus, zu Düpow, Superintendentur Perleberg; der Schullehrer Rosa zu Groß-Holzendorf, Superintendentur Prenzlow I.; der int. Lehrer Weilemann zu Pritzwalk, Superintendentur Pritzwalk; der Küster und Lehrer Wichmann zu Wasserfuppe, Superintendentur Rathenow; der erste Lehrer Matthias in den Kalkbergen bei Rüdersdorf, Superintendentur Strausberg; der Küster und Lehrer Selmke zu Storbeck, ref. Superintendentur Ruppin.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 27. Mai 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1710. Die Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung von Viehseuchen. Vom 27. März 1836.

Nr. 1711. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April 1836, betreffend die Bestimmung, daß die Verordnung vom 8. August 1832 auch auf das Verfahren wegen der Geldentschädigungen für die zu Festungswerken erworbenen Grundstücke in allen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht gültig ist, angewendet werden soll.

Nr. 1712. Das Publikandum, das der Wittwe und den Erben des Professors und Predigers Dr. Schleiermacher ertheilte Privilegium betreffend. Vom 14. Mai 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Publikandum.

Nr. 92. Rückzahlung der auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe. C. 21. Mai.

Zurückzahlung sämmtlicher, auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unser Publikandum vom 1. Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4 des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) die sämmtlichen, zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller, auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinsen tragenden Landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden, und kündigen wir demnach sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit, und mit der Aufforderung, diese

Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den, am 1. September d. J. fälligen Koupon der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungsbelage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1. September d. J. ab keine Zinsen weiter gezahlt werden, so sind auch sämmtliche, zu denselbigen gehörigen Koupons über die erst vom 1. September d. J. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeldlich einzuliefern, und wird die Staatsschulden-Tilgungskasse für jeden fehlenden dergleichen Zinskoupon dessen Geldbetrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefes in Abzug bringen, und für den Fall innebehalten, daß der Koupon später zur Realisirung präsentirt würde. Berlin, den 20. April 1836.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

* * *

Potsdam, den 5. Mai 1836.

Vorstehendes Publikandum wird in Folge einer Bestimmung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung.

Nr. 93. Auszahlung der zum 1. Juli gekündigten Staatsschuldscheine. C. 109. Mai.

Publikandum.

Auszahlung der zum 1. Juli 1836 gekündigten Staatsschuldscheine.

Den Inhabern der durch unser Publikandum vom 1. März d. J. bis zum 1. Juli d. J. gekündigten Staatsschuldscheine wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Auszahlung dieser Staatsschuldscheine nebst deren am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen, auch diesmal schon vom 1. Juni d. J. ab, gegen die in dem gedachten Publikandum vorgeschriebenen Quittungen hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30, stattfinden wird.

Die außer Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine haben diese, nebst deren unentgeldlich mit abzuliefernden Koupons über die Zinsen vom 1. Juli d. J. ab, nach Nummer, Littera und Geldbetrag, in doppelt angefertigten Verzeichnissen spezifizirt, wo möglich schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, gegen Interims-Quittung, portofrei zur Weiterbeförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, damit ihnen die Valuta derselben bis zum 1. Juli d. J. eingehändigt werden kann.

Berlin, den 11. Mai 1836.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

* * *

Potsdam, den 19. Mai 1836.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch nochmals zur Kenntniß gebracht. Königliche Regierung.

Potsdam, den 18. Mai 1836.

Nr. 94. Zensursache. I. 956. Mai.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 13. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 29. April d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten beiden, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist:

1) „Vollständige Anleitung zur französischen und deutschen Konversation. — Phrasologie française et allemande, par M. G. Fries, professeur a Paris. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Aarau, 1836. Im Verlage bei H. R. Sauerländer. 1 Band. 8."
2) „Nouveau dictionnaire proverbial complet, Français-Allemand et Allemand-Français. Par Albert de Harschedel et G. Fries, professeur a Paris. Aarau, 1836. Chez Henri Remi Sauerlaender. 1 Band. 8vo."

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Mai 1836.

Nr. 95. Militair- und Baukommission in Berlin. I. 1295. Mai.

Der bisherige Landrath von Massow wird die, durch die Versetzung des Geheimen Ober-Regierungsrathes und Regierungs-Vizepräsidenten du Vignau nach Münster erledigte Stelle des Vorstehers der Militair- und Baukommission zu Berlin, welche des Königs Majestät ihm unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Geheimen Regierungsraths zu übertragen geruhet haben, am 20. d. M. übernehmen, und die Geschäfte von da ab führen. In Folge eines an uns ergangenen Reskripts des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17. Mai 1836.

Nr. 96. Kutscherböcke der Personenfuhrwerke. I. 507. Mai.

Mit höherer Genehmigung wird für den diesseitigen Regierungsbezirk, zur Verhütung von Unglücksfällen, hierdurch von uns die polizeiliche Vorschrift erlassen, daß der Gebrauch eines vor oder neben den Sitzbänken der Personenfuhrwerke angebrachten niedrigen Sitzbocks oder Fußbretts für den Wagenführer nur dann zulässig ist, wenn die dem Unternehmer des Personenfuhrwerks nächstvorgesetzte Orts-Polizeibehörde den Gebrauch eines solchen besonderen Kutscherbockes nach der jedesmaligen Einrichtung desselben, und nach dem Bau des Wagens, weder für gefährlich noch unanständig erachtet, und auf Grund dieser polizeilichen Beurtheilung in jedem einzelnen Falle gestattet. Ohne eine derartige Erlaubniß ist der Wagenführer verpflichtet, seinen Platz auf der vordersten Sitzbank in dem Wagen selbst zu nehmen. Jede Uebertretung dieser Verordnung ist von den Polizeibehörden zur Untersuchung zu ziehen, und mit einer Polizeistrafe von 2 Thalern zu belegen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Mai 1836.

Nr. 97. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 425. Mai.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Bezirke die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß. genau und wahrhaft anzugeben.

Diejenigen, welche Tabacksbau treiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben empfohlen, wenn sie der Größe ihres Tabackslandes nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben, oder deren gänzliche Unterlassung nach Nr. 7 der Allerhöchsten Bestimmung vom 29. März 1828 (Amtsblatt 1828 Seite 84) behandelt, und nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgende bestraft werden.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie sich versichern, ob die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 20. Hypothekensache.

Auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Potsdam werden sämmtliche Gerichte angewiesen, in den Fällen, wo der Königliche Fiskus als Hypothekengläubiger bei der Veräußerung eines Grundstücks betheiligt ist, die im § 6 der mittelst unserer Verfügung vom 29. Juni v. J. durch das Amtsblatt bekannt gemachten Ministerial-Instruktion vom 12. desselben Monats vorgeschriebene Dekrets-Abschrift nicht unmittelbar der Königl. Regierung, sondern den betreffenden Domainen- und Rentämtern zugehen zu lassen. Berlin, den 16. Mai 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. April d. J. dem Ackerbürger und dermaligen Stadtverordneten-Vorsteher Pieckenbach zu Teltow für die bewirkte Lebensrettung des Sohnes des Tagelöhners Seidel aus Feuersgefahr bei dem am 23. November v. J. in dem Welssschen Hause daselbst entstandenen Brande, das durch die Allerhöchste Urkunde vom 1. Februar 1833 gestiftete Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen geruhet. Diese Verleihung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. Mai 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 3. Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. Mai 1836.

Nr. 98. Außerkirchliche Zusammenkünfte zu Religionsübungen. II. 972. Mai.

In Gemäßheit des Reskripts eines Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. d. M. wird die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. März 1834:

„Zur Beseitigung der Zweifel, welche aus den §§ 7 und 10 Titel 11 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts über die Grenze erlaubter außerkirchlicher Zusammenkünfte zu Religions-Uebungen und die Ahndung ihrer Uebertretung hergeleitet worden sind, erkläre Ich, daß zu dem häuslichen Gottesdienste nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religions-Uebungen aber, welche ohne obrigkeitliche, bei dem Konsistorio der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, verboten ist, und von den Regierungen in Gemäßheit der ihnen durch den § 11 der Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 beigelegten Befugniß, wo sie es, nach vorgängiger Berathung mit dem Konsistorio der Provinz für erforderlich halten, sowohl die Strafe der Theilnahme an solchen unerlaubten Zusammenkünften, als auch der Uebertretung der bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Konsistorio der Provinz vorgeschriebenen Bedingungen festgesetzt und bekannt gemacht werden soll. Diese Meine Bestimmung ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 9. März 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein."

zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Mai 1836.

Nr. 99. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro $183\frac{6}{7}$. III. 1885. Mai.

Nach § 20 des Regulativs vom 28. April 1826, sollen die fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelten Lieferzettels an unsere Haupt-Instituten- und Kommunalkasse eingesandt werden; dessen ungeachtet ist aber der größte Theil der resp. Interessenten dieser Verpflichtung für das Versicherungsjahr vom 1. Mai $183\frac{6}{7}$ noch nicht nachgekommen, und finden wir uns daher veranlaßt, die Säumigen an die Erfüllung derselben hiermit zu erinnern, mit dem Bemerken, daß, wenn die Einzahlung der Rückstände nicht spätestens bis zum 15. k. M. erfolgt sein sollte, deren exekutivische Beitreibung unfehlbar verfügt werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 19. Mai 1836.

Nr. 100. Anlage besonderer Begräbnißplätze. II. 393. Mai.

Damit nach § 764 Theil 2 Titel 11 des Allgemeinen Landrechts die Zulässigkeit einer Anlage besonderer Begräbnißplätze gehörig geprüft und darüber entschieden werden kann, wird ein jeder, welcher eine solche Anlage bezweckt, angewiesen:

sein desfallsiges Gesuch bei dem Pfarrer des Kirchspiels anzubringen, in demselben die Gründe für dasselbe und den Ort der neuen Anlage genau anzugeben und zu bezeichnen, so wie auch über diejenigen Punkte, über welche der Pfarrer etwa nähere Auskunft verlangt, letztere protokollarisch oder schriftlich abzugeben.

Gesuche dieser Art, welche anderweitig angebracht werden, werden ohne weitere Berücksichtigung oder Bescheid, dem Bittsteller zurückgegeben, um sie vorgeschriebenermaßen anzubringen.

Die Polizei-Obrigkeiten, so wie die Herren Landräthe und Superintendenten werden auf die, denselben über diesen Gegenstand heute besonders ertheilte Instruktion zur Befolgung verwiesen. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 16. Mai 1836.

Nr. 101. Empfehlung einer Zeitschrift. II. 550. Mai.

Der Professor der Universität und Assistent beim Königl. zoologischen Museum Dr. Wiegmann zu Berlin, welcher sich schon durch mehrere größere Werke als ein gründlicher Naturforscher bewährt hat, giebt seit dem Anfange des verflossenen Jahres ein

Archiv für Naturgeschichte (Berlin in der Nicolaischen Buchhandlung)

heraus, welches durch zweckmäßige Jahresberichte über die neuesten Fortschritte in den einzelnen Zweigen derselben die Leser auf dem jedesmaligen Standpunkte der

Wissenschaft zu erhalten sucht. Der Verfasser hat besonders das Bedürfniß derjenigen Naturforscher im Auge, welche von literarischen Hülfsmitteln mehr oder weniger entblößt sind, und insbesondere derer, welche als Lehrer der Naturgeschichte an den höheren Lehranstalten angestellt, Zeit, Mittel und Gelegenheit entbehren, die größeren Werke und oft sehr vereinzelt erscheinende Schriften zu vergleichen.

Wir nehmen Veranlassung, diese Zeitschrift den höheren Bürgerschulen mit dem Bemerken zu empfehlen, daß davon bereits der erste Jahrgang in sechs Heften mit Abbildungen erschienen ist, und der Preis für den Jahrgang pro Exemplar 6 Thlr. beträgt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 102. Unterdrükkung des Schleichhandels. IV. 409. Mai.

Die hiesigen Kaufleute, als:

Th. Baldenius, Kämmerer F. W. Böhme, Isaak Blumenthal, die Handlung G. L. Büscher, F. Bulle, G. Ebert, V. Friedrich, H. Gnevkow, F. Harm, L. Jenisch, F. Krause, H. Kluth, L. Kluth, C. Pfannenstiel, J. F. Pfannenstiel, C. Sasse, C. Steinhäuser, H. Wolter und J. C. F. Witte,

haben unterm 2., 12. und 23. April d. J. zum gerichtlichen Protokolle erklärt, daß sie sich weder dem Schleichhandel selbst hingeben, noch denselben in irgend einer Weise vermittelnd begünstigen wollen, und sich anheischig gemacht, bei zur Entdeckung kommenden Kontraventionsfällen, außer der gesetzlichen Strafe, eine besondere Geldbuße von 50 Thlrn. für den Denunzianten, wenn dieser aber ein Königl. Steuerbeamter sein sollte, an die hiesige städtische Armenkasse zu erlegen. Der zuletzt genannte Kaufmann J. C. F. Witte hat diese besondere Geldbuße auf 100 Thlr. für sich festgesetzt.

Auf den Antrag der genannten Kaufleute bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Prizwalk, den 9. Mai 1836. Der Magistrat.

Potsdam, den 24. Mai 1836.

Die vorstehende Erklärung wird belobigend anerkannt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 30.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen, die durch schnelles Reiten und Fahren herbeigeführt werden können, so wie zur Erhaltung der Sicherheit, der Ordnung und des Anstandes, werden folgende Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Niemand darf in der Stadt stärker als im Trabe fahren. Bei dem Fahren über Brücken, durch die Stadtthore, in engen Straßen und Gassen, beim

Einbiegen in andere Straßen, und überall, wo die Passage durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke verengt ist, müssen die Pferde angehalten werden.

2) Reiter und Wagenführer müssen Fußgänger, die ihnen in den Weg kommen, durch den lauten Zuruf: „Platz da!“ vor der Gefahr warnen und so lange halten, bis dieselben aus dem Wege getreten oder gebracht sind. Ebenso sind die Führer von Fuhrwerken verpflichtet, wenn sie mit marschirenden Militair-Abtheilungen zusammentreffen, und die Enge des Straßendamms das Fahren neben solchen unzulässig oder gefährlich machen würde, zur Vorüberlassung der marschirenden Truppen still zu halten.

3) Die Fußgänger sind schuldig, auf den Zuruf auszuweichen. Eltern und Angehörige kleiner Kinder werden besonders aufgefordert, dieselben nicht ohne Aufsicht auf den Straßen zu lassen.

4) Lastwagen, welche hoch, schwer, breit (über zehn Fuß breit darf kein Wagen beladen werden), oder mit solchen Gegenständen bepackt sind, welche ungewöhnliches Geräusch beim Fahren verursachen, z. B. Eisenstangen oder leere Gefäße, dürfen überall nur im Schritte gefahren werden.

5) Ledige Pferde müssen stets geführt, und zwar kurz an der Hand im Zügel gehalten werden. Vor wilden Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.

6) Abgespannte Wagen dürfen in den Straßen nicht stehen.

7) Bespannte Wagen und angeschirrte Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht auf Straßen oder Plätzen stehen bleiben. Ist der Fuhrmann genöthigt, sich zu entfernen, so ist er für jeden daraus entstandenen Nachtheil verantwortlich, und wenn auch kein Unglück geschieht, so wird er dennoch in Einen Thaler Strafe genommen, wenn er unterlassen hat, ein Pferd abzusträngen, und bei einem Viergespann das Achterholz abzunehmen, oder die Vorderpferde abzuhängen.

8) Es ist nicht erlaubt, die Bürgersteige, die Bohlenbedeckungen der Abzugsrinnen längs der Gebäude und die Trottoirs neben öffentlichen Straßen und Plätzen zum Reiten, Fahren, Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen und zur Fortbringung von Tragen oder Bürden zu benutzen.

9) Auf den öffentlichen ungepflasterten, oder nur mit Kies überschütteten Plätzen darf weder gefahren, noch geritten werden.

10) Ausnahmen hiervon finden nur Statt:
   a) rücksichtlich des Opern- und Alexanderplatzes, nach den in spezieller Beziehung auf die Schauspielzeit ergangenen besonderen Verordnungen,
   b) rücksichtlich des Wilhelmsplatzes, auf welchem Pferde geritten und an der Leine geführt werden dürfen.

11) Das Einfahren der Pferde innerhalb der hiesigen Stadtmauer ist verboten.

12) Lohnfuhrleute dürfen auf den Straßen oder Plätzen in Berlin und Charlottenburg weder umherfahren noch halten, um Fahrgäste durch Anrufen zu erhalten, mit Ausnahme der deshalb für einige Plätze besonders ertheilten Erlaubniß zum Aufstellen von Wagen zu Fuhren außerhalb der Thore.

13) Der Führer jedes zur Aufnahme von Fahrgästen eingerichteten Lohnfuhrwerks, ohne Wagennummer oder Hutschild, muß auf Befragen der Polizeibeamten oder Gendarmen angeben, von wem er bestellt worden ist.

14) Das Tabackrauchen während der Fahrt ist den Lohnfuhrleuten untersagt.

Die unterzeichneten Behörden haben zu den Bewohnern der Residenz das Vertrauen, daß sie ihren Kutschern insonderheit die pünktliche Befolgung vorstehender Bestimmungen nachdrücklich anempfehlen werden, denn die Nothwendigkeit, den durch Fuhrwerk wiederholentlich in neuester Zeit veranlaßten Unglücksfällen nach aller Möglichkeit vorzubeugen, erheischt von der Polizeibehörde die strengste Wachsamkeit auf die Befolgung obiger Bestimmungen, und die Kontravenienten haben nicht nur ihre unnachsichtliche Bestrafung mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn., oder mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, sondern auch im Falle der geringsten Widersetzlichkeit gegen die Polizei-Offizianten oder Gendarmen, augenblickliche Arretirung zu gewärtigen, und außerdem den durch Uebertretung dieser Vorschriften verursachten Schaden, auf Antrag der Beschädigten, den Gesetzen gemäß zu erstatten. Berlin, den 7. Mai 1836.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 31.

Durch die Verordnung vom 24. März 1806 ist den Holzhändlern, Zimmerleuten und andern Einwohnern, welche Holzlager auf den Wasserläufen im diesseitigen Verwaltungsbezirke halten, bei 5 Thlr. Strafe aufgegeben worden, das Holz, ehe solches zum Gebrauche ausgeschwemmt und über die Straße gebracht wird, von dem, auf selbigen wachsenden Wasserschierling zu reinigen, und letzteren dergestalt fortzuschaffen, daß er Niemanden in die Hände gerathen kann.

Diese Verordnung wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß alle Theile des Wasserschierlings der menschlichen Gesundheit schädliche Eigenschaften besitzen. Berlin, den 9. Mai 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 32.

Das auf Allerhöchsten Königlichen Immediatbefehl von dem vormaligen Ober-Hofbauamt unterm 31. August 1787 erlassene Publikandum, wodurch denen Einwohnern, welchen Häuser auf Königl. Kosten erbaut worden sind, verboten ist, an

„der Façade solcher Häuser Veränderungen nach ihrem Gutbefinden vorzunehmen, die Attiken, Vasen, Statuen, Gruppen oder auch andere Verzierungen davon wegzunehmen oder zu verändern,"

wird hierdurch, als noch in seiner Kraft bestehend, zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, und dabei zugleich bemerkt, daß auch Abfärben und Abputzen solcher Häuser, ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde, und ohne deren spezielle Erlaubniß, nicht vorgenommen werden darf.

Berlin, den 18. Mai 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 33. Die längst bestehenden Polizei-Verordnungen, welche die Benutzung der Straßen und öffentlichen Plätze zum Sonnen und Ausklopfen der Betten und Fußdecken, so wie zum Trocknen der Wäsche, mit Einschluß des Aufhängens der letzteren vor den in der Vorderfronte der Häuser befindlichen Fenstern, bei 2 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagen, werden dem Publikum hierdurch wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß der Gebrauch der Alleen und Plätze des Thiergartens, so wie aller Land- und frequenten Kommunikations-Straßen außerhalb der Thore, nebst deren offenen unmittelbaren Umgebungen, zu irgend einem der angegebenen Zwecke gleichmäßig verboten ist.

Berlin, den 20. Mai 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 34. Die Schießübungen der Truppen der hiesigen Garnison beginnen sowohl in der Jungfernheide, als auch in der Hasenheide mit dem 1. Juni.

Ein jeder wird daher vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an die Uebungsplätze hierdurch gewarnt. Berlin, den 23. Mai 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 35. Die Schießübungen des Königl. 2ten Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiments beginnen am 30. d. M. in der Hasenheide und in der Jungfernheide.

Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an die Schießstände gewarnt. Berlin, den 25. Mai 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 36. Die Schießübungen des Königl. Garde-Dragoner-Regiments werden am Montage den 30. d. M. in der Hasenheide beginnen.

Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an den betreffenden Schießstand gewarnt. Berlin, den 26. Mai 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

In den zum Kurmärkschen Land-Feuersozietäts-Verbande gehörigen 15 Kreisen sind in dem Sozietätsjahre vom 1. März 1835 bis dahin 1836, 144 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise	5,	im Lebusschen Kreise	29,
„ Ostpriegnitzschen „	13,	„ Zauchescheu „	1,
„ Westhavelländischen „	3,	„ Luckenwaldeschen Kreise	—,
„ Osthavelländischen „	1,	„ 1sten Ukermärkschen (Prenzlowschen) Kreise	9,
„ Ruppinschen „	13,	„ 2ten Ukermärkschen (Angermündeschen) „	11,
„ Oberbarnimschen „	24,	„ 3ten Ukermärkschen (Templinschen) „	8,
„ Niederbarnimschen „	11,	„ Beeskowschen „	5,
„ Teltow-Storkowschen „	11,		

vorgefallen, und dadurch

a) an Gebäuden 1ster Klasse

1 Wohnhaus gänzlich zerstört, und

2 Wohnhäuser, 1 Scheune, 2 Ställe und 1 Kirchthurm beschädigt;

b) an Gebäuden zweiter Klasse
17 Wohnhäuser und 7 Ställe völlig eingeäschert, und
15 Wohnhäuser, 1 Nebenhaus und 5 Ställe von den Flammen beschädigt;

c) an Gebäuden dritter Klasse
234 Wohnhäuser, 8 Nebenhäuser, 1 Kruggebäude, 1 Schul- und Hirtenhaus, 209 Scheunen, 237 Ställe, 10 Schuppen und 1 Ziegelscheune gänzlich niedergebrannt, und
5 Wohnhäuser, 3 Scheunen und 6 Ställe theilweise beschädigt;

d) an Gebäuden vierter Klasse
6 Windmühlen, 2 Wassermühlen und 1 Oelmühle völlig eingeäschert, und
1 Wohnhaus mit einer Wassermühle, 1 Oelmühle und 1 Grützmühle von den Flammen beschädigt worden.

Die dadurch entstandene Ausgabe hat betragen:

1)	an Vergütigung für die Brandschäden.....	211,976	Thlr.	10	Sgr.,
2)	„ Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	6,081	„	22	„ 6 Pf.,
3)	„ Verwaltungs- und Reisekosten, Ausfällen und Extraordinariis.....	5,361	„	16	„ 1 „,
	zusammen	223,419	Thlr.	18	Sgr. 7 Pf.

Zur Bestreitung dieser Ausgabe ist von der Versicherungssumme

a)	der Gebäude 1ster Klasse von	6,092,350	Thlr.	ein Beitrag von	5	Sgr.,
b)	„ „ 2ter „ „	8,942,950	„	„ „	8	„
c)	„ „ 3ter „ „	23,307,750	„	„ „	22	„
d)	„ „ 4ter „ „	988,600	„	„ „	1 Thlr. 5	„

pro Hundert

erforderlich, und durch die resp. unterm 18. September 1835 und 1. April 1836 erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Von den stattgehabten Bränden sind

96	durch	nicht ermittelte Zufälle,
7	„	Gewitter,
32	„	muthmaßliche Brandstiftung,
3	„	eingestandene absichtliche Brandstiftung,
2	„	schlechte Bauart,
2	„	Fahrlässigkeit,
2	„	Unvorsichtigkeit

entstanden.

Die wegen der muthmaßlichen und absichtlichen Brandstiftungen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen sind theils ohne Erfolg geblieben, theils schweben dieselben noch. Berlin, den 19. Mai 1836.

General-Direktion der Kurmärkschen Land-Feuersozietät.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Emil Franz Leopold Bendemann ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Arnold von Schack und Karl Herrmann Graf von Wartensleben, so wie der bisherige Sekonde-Lieutenant Bernhard von Bismark sind als Referendarien bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Johann Joachim Daniel Friedländer ist als Rath an das Königl. Kammergericht versetzt, und den Kammergerichts-Assessoren Körner, Leonhard und Johann Ferdinand Christian Busse der Justizraths-Titel ertheilt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Albert Friedrich von Plötz-Woitfick, Adolph August Friedberg und Karl Julius von Götze, ingleichen die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Wilhelm Marot, Christian Ludwig Groschuff, Karl Friedrich Heinrich Stumpe, Gustav August Noack und Eduard Heinrich Wilhelm Tannen sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren Ernst Ludwig Eimbeck, Ernst Ludwig Wilhelm Heinrich von Wincke, Hans Georg Joachim Herrmann von Ahlefeldt, August Robert Mylius, Johann Otto von Wolfersdorff, August Wilhelm von Koschitzky, Friedrich Ludwig August Alschefski, Herrmann Krüger, Ludwig Anastasius Werner Sello, Karl Ludwig Otto Rudel, Julius Friedrich Albert, Adolph Friedrich Ludwig Schultze, Eduard Gustav Ludwig Heintze und Ferdinand Sylvester Albert von Wedelstädt zu Kammergerichts-Referendarien befördert, auch der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Franz Fritze als Referendarius beim Kammergericht angestellt, so wie der bisher bei dem Königl. Stadtgerichte in Potsdam beschäftigt gewesene Kammergerichts-Auscultator Julius Theodor von Bernuth dem Königl. Stadtgerichte in Berlin zur ferneren Beschäftigung als Auscultator überwiesen, und endlich die Rechtskandidaten Ludwig August Friedrich Henning, Maximilian Graf von Hatzfeld, August Adolph Wilhelm Johann von Bülow, Heinrich Moritz Albert von Bardeleben, Karl Friedrich Julius von Nagler, Franz Emil August Theremin, Georg Herrmann Hellwig, Karl Johann Friedrich Liebert, Rudolph Ewald Karl Albert Wollny und Wilhelm Leopold Eugen Alexander von Jagow zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die neun ersteren dem Königl. Stadtgerichte in Berlin, der letzte aber dem Königl. Stadtgerichte zu Wusterhausen an der Dosse zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Hofuhrmacher Friedrich Wilhelm Lieder ist zum kammergerichtlichen Taxator von Uhren bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 10. Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. Mai 1836.

Nr. 103. Zahlung von Domainen- und Forstgefällen an die Exekutoren. III. 1868. April.

In Folge eines Ministerial-Reskripts vom 8. v. M. wird den Domainen- und Forst-Prästantiarien wiederholt untersagt, an die zur Gefälle-Erhebung überhaupt nicht befugten Emonitoren und Exekutoren dergleichen Zahlungen zu leisten, mit der Verwarnung, daß sie für diejenigen Gelder, welche sie denselben zur Beförderung an die Rentei- und Forstkassen dennoch ferner anvertrauen sollten, bis zu deren wirklich erfolgten Ablieferung an die Kassen verhaftet bleiben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 2. Juni 1836.

Nr. 104. Zensursache. I. 2086. Mai.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 27. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 13. Mai d. J. auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 den nachbenannten, in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienenen drei Schriften, die Debitserlaubniß ertheilt worden ist:

1) Vollständige Sammlung der Statute des Eidgenössischen Kantons Zürich, mit Ausnahme der bereits gedruckten „Satz und Ordnungen eines Freilöblichen Stadtgerichts von Anno 1715, und des Erbrechts der Stadt Zürich von Anno 1716.“ In zwanglosen Heften herausgegeben von Dr. Jakob Pestaluz. Zürich. Fürsprach, Bd. I Heft I. Zürich, bei Friedrich Schulthess. 1830. 8.
2) Allgemeiner Ueberblick der verschiedenen Arrondissements, in welche das Russische Reich hinsichtlich seiner Land- und Wasserverbindungen gegenwärtig eingetheilt ist, mit Berücksichtigung des auf diesen Wasserstraßen stattfindenden Handels und innern Verkehrs, nebst einem Vorworte, das Geschichtliche des

Administrationszweiges betreffend, und einem besonderen Anhange, enthaltend eine umständliche Beschreibung des neuen Windaukanals. Riga und Dorpat, Ed. Frantzens Buchhandlung in Kommission. 1833. 8.

3) Der Russische Merkur, Zeitschrift zur Kunde Rußlands, in geschichtlicher, geographischer und belletristischer Beziehung. Herausgegeben von August von Oldekop, wirklichem Mitgliede der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst zu Mitau. Erster Jahrgang, erster und zweiter Band. St. Petersburg, im Verlage der J. Briefschen Buchhandlung. 1831. 8.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 105. Remonte-Ankauf pro 1836. I. 1737. Februar.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Brandenburg durch eine dazu ernannte Militair-Kommission sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Regierungsbereichen nachstehende, des Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	24.	Juni	in Ueckermünde,		
„	25.	„	„ Straßburg,		
„	27.	„	„ Prenzlow,		
„	28.	„	„ Angermünde,		
„	29.	„	„ Wriezen,		
„	1.	Juli	„ Königsberg i. d. Neumark,		
„	2.	„	„ Pyritz,		
„	28.	„	„ Torgau,		
„	29.	„	„ Prettsch,		
„	30.	„	„ Bitterfeld,		
„	16.	August	„ Stendal,		
„	17.	„	„ Seehausen,		
den	19.	August	... in Lenzen,		
„	20.	„	„ Perleberg,		
„	22.	„	„ Pritzwalk,		
„	23.	„	„ Wilsnack,		
„	24.	„	„ Havelberg,		
„	26.	„	„ Wusterhausen,		
„	27.	„	„ Wittstock,		
„	29.	„	„ Gransee,		
„	9.	September	„ Neu-Ruppin,		
„	10.	„	„ Friesack,		
„	12.	„	„ Nauen,		
„	13.	„	„ Oranienburg.		

Mit Ausnahme der vier letzten Märkte werden die erkauften Pferde zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

In Betreff der auf den Märkten Neu-Ruppin, Friesack, Nauen und Oranienburg erhandelten Pferde werden dagegen die Verkäufer ersucht, solche, wie in früheren Jahren, in das bei der letztern Stadt belegene Remontedepot Bärenklau abzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe die Bezahlung in Empfang zu nehmen.

Alle sonstigen Bedingungen bei diesem Kaufe, so wie die erforderlichen Eigenschaften der Pferde sind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu ersehen, und wird deren Kenntniß vorausgesetzt.

Außer den dreijährigen werden auch vier-, fünf- und sechsjährige Pferde, besonders aber solche, die sich zum Artillerie-Zugdienste eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippensetzer, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind. Berlin, den 10. Februar 1836.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

* * *

Potsdam, den 29. Februar 1836.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Juni 1836.

Da unter dem Rindvieh auf dem, am nördlichen Ende des Dorfes Bredow, Osthavelländischen Kreises, und ganz isolirt von diesem Dorfe am Luche liegenden Kuhpächtergehöfte des Ritterguts Bredow, die Lungenseuche entstanden ist, so ist dies Gehöft, den Gesetzen gemäß, für Rindvieh und Rauchfutter abgesperrt, und diese Sperre bis auf weitere Anordnung sorgfältig zu beobachten. Nr. 106. Rindvieh-Lungenseuche bei Bredow. I. 2102. Mai.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegi.

Da bei der unverhältnißmäßig großen und jährlich steigenden Anzahl der auf Anstellung wartenden und in der Ausbildung begriffenen Justizbeamten für die erst auf Universität befindlichen oder dahin abgehenden Studirenden sehr schlechte Aussichten auf eine Anstellung im Justizdienste vorhanden sind, so werden alle Eltern und Vormünder aufgefordert, ihre noch auf Schulen befindlichen Kinder und resp. Kuranden, welche sich ohne hinreichendes Vermögen oder vorzügliche Anlagen dem juristischen Studium widmen wollen, davon noch bei Zeiten durch angemessene Belehrungen und Bedeutungen zurückzuhalten, indem noch besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß Kandidaten, welche ihr Auscultatur-Examen nicht gut bestehen, künftig sogleich abgewiesen, und den nicht zum Studiren geeigneten Kuranden die obervormundschaftliche Zustimmung versagt werden soll. Nr. 1.

Berlin, den 11. Mai 1836.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Durch bestehende polizeiliche Verordnungen ist es, um Gefahren für die Badenden selbst, und eben so Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der Sittlichkeit vorzubeugen, unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimmanstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Aus gleichem Grunde ist solches auch außerhalb der Stadt in deren näheren Umgebungen, sowohl des engeren, als weiteren Berliner Polizei-Bezirks, Nr. 37.

im Allgemeinen untersagt, und außer den beiden Privat-Schwimm-Unterrichtsanstalten vor dem Unterbaum, nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene, am Ufer errichtete und mit der Aufschrift: „Badestelle" versehene Tafeln, deutlich und in die Augen fallend, besonders als dazu nutzbar bezeichnet sind. Von den so bezeichneten Stellen befinden sich zwei in der Spree unfern Stralow am Kreuzbogen und an der Viehtränke bei Treptow, dem Dorfe Stralow gegenüber, zwei im Rummelsburger See und neun im Landwehrgraben, beziehungsweise zwischen dem Halleschen und Kottbusser, und zwischen diesem und dem Schlesischen Thore. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, auch dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden, an den benachbarten nutzbaren Grundstücken und deren Früchten, von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich, und namentlich das Baden an Orten, wo solches nicht gestattet ist, mit sofortiger Verhaftung geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherren sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch wissentliche Verstattung dazu, oder Vernachlässigung der erforderlichen Warnungen selbst strafällig. Diese Festsetzungen werden, als unverändert gültig bleibend, hierdurch wiederholt, und um so mehr in Erinnerung gebracht, als einige, während der letzten Jahre lediglich in Folge der Uebertretung vorgekommene Unglücksfälle, die traurige Ueberzeugung gewährt haben, daß dem bestehenden Verbote des Badens an den nicht dazu ausdrücklich bezeichneten Orten häufig noch entgegen gehandelt worden ist, und es den Anschein gewinnt, als gelte die Ansicht, daß alle verbotene Orte durch besondere Warnungstafeln, was jedoch durchaus unausführbar sein würde, bezeichnet sein müßten. Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Landwehrgraben, zunächst dem Halleschen Thore, bis bei dem Gasbereitungs-Etablissement vorüber, und eben so in der Panke zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause, wegen der gegenwärtigen stärkeren Bebauung dieser Gegenden, das früher dort erlaubt gewesene Baden jetzt nicht mehr gestattet ist. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree und im Rummelsburger See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich Jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maaßregeln, namentlich eventueller Verhaftung aussetzt. Uebrigens wird noch einem Jeden die Beobachtung der beim Baden erforderlichen Vorsicht, insbesondere der nöthigen Abkühlung vor dem Baden, zur Vermeidung von Schlagflüssen und andern Erkrankungen empfohlen.

Berlin, den 30. Mai 1836.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 17. Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 4. Juni 1836.

Nr. 107. Invaliden-Eingaben. I. 170. Juni.

Die seit längerer Zeit in einem hohen Grade überhand nehmenden, in den meisten Fällen ganz unbegründeten Gesuche, welche von bereits anerkannten Invaliden, oder längst entlassenen ehemaligen Soldaten direkt an des Königs Majestät, an das Königl. Krieges-Ministerium und an die Abtheilung desselben für das Invalidenwesen gerichtet werden, haben die letztere zu der Entschließung bewogen, Eingaben einzelner Bittsteller, welchen die früheren schriftlichen Entscheidungen der Landwehr-Bataillons-Kommando's und höherer Militairbehörden nicht beigefügt sind, den Absendern derselben ohne Weiteres unter portopflichtiger Rubrik zurückzuschicken, damit Einzelne sich künftighin nur in solchen Fällen an die genannte Abtheilung wenden mögen, wo sie sich bei den Bescheidungen der resp. Landwehr-Bataillons-, Landwehr-Brigade- und General-Kommando's nicht beruhigen zu können glauben.

Wir bringen diese Erklärung der Königl. Abtheilung für das Invalidenwesen, auf deren Wunsch, hiermit zur Kenntniß der Behörden unsers Departements und des betheiligten Publikums, und erinnern hierbei zugleich an die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 11. März d. J. (Amtsblatt Pag. 69), wegen der, den Immediat-Eingaben in jedem Falle beizulegenden abschläglichen Entscheidungen der nach dem Instanzenzuge auf einander folgenden Unter- und Oberbehörden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Juni 1836.

Nr. 108. Preisaufgabe für Einrichtung eines Heiz-

Mit Bezug auf die, im Extrablatte Pag. 39 zum 9ten Stücke des hiesigen Amtsblatts von 1832 abgedruckte Bekanntmachung des Medizinalraths Dr. Vogel zu Groß-Glogau vom 25. Dezember 1831, eine Preisaufgabe für die möglichst zweckmäßige und gefahrlose Einrichtung eines Heiz- und Spar-Ofens betreffend,

und Sparöfens. I. 850. Mai.

wird in Gemäßheit eines Ministerial-Erlasses vom 17. April d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Rede stehende Aufgabe jetzt, nach Ablauf der ursprünglich zu ihrer Lösung angesetzten drei Jahre, erloschen ist, da Niemand den ausgebotenen Preis gewonnen hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Mai 1836.

Nr. 109 Einsendung der Gewerbesteuerstrafen von den Gerichtsbehörden. III. d. 527. April.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Gerichtsbehörden Gewerbesteuerstrafen als fiskalische Strafen angesehen, und erstere nach dem vom Königl. Kammergerichte wegen Einsendung der letztern ergangenen Verfügung vom 15. Februar 1827 — Amtsblatt 1827 Seite 41 — unter den fiskalischen Strafen zur Regierungskasse eingesandt haben.

Hierdurch sind beschwerliche, leicht zu vermeidende Schreibereien entstanden, indem die Gewerbesteuerstrafen zu der betreffenden Kreiskasse abzuliefern sind.

Wir machen daher die Gerichtsbehörden auf den Unterschied zwischen Gewerbesteuerstrafen und sonstigen fiskalischen Strafen aufmerksam, und veranlassen dieselben, den obbemerkten Uebelstand zu vermeiden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 3. Juni 1836.

Nr. 110. Erscheinung der lithographirten Karte des Lübbenschen Kreises. I. 664. Mai.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. (Amtsblatt de 1836 Seite 126) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir gegenwärtig auch mit der erforderlichen Anzahl Exemplare der erschienenen von Witzlebenschen lithographirten Karte des Lübbenschen Kreises, sowohl zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten, als zum ferneren Debit versehen sind. Zugleich fordern wir die betheiligten Pränumeranten auf, die Geldbeträge für die subscribirten Karten an die Regierungs-Hauptkasse portofrei einzusenden, und die Verabfolgung der betreffenden Karten demnächst zu gewärtigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Juni 1836.

Nr. 111. Laufersteine. I. 358 i. pl. März.

Da das Zerspringen von Laufersteinen in Mühlen öfters Unglücksfälle veranlaßt hat, so wird den Mühlenbesitzern empfohlen, zur Vorbeugung dieser Gefahr die Laufersteine mit zwei eisernen Reifen einfassen zu lassen. Bei Windmühlen, wo die Schwungkraft der Steine größer, und ihr Lauf unregelmäßiger ist, erscheint diese Maßregel vorzugsweise wünschenswerth; doch ist dieselbe auch bei Wassermühlen sehr zu empfehlen, in welchen man sich schlesischer, oder noch weniger haltbarer Steine bedient.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Zufolge einer Bestimmung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges, sollen die beurlaubten Individuen der Landwehr, welche mit dem Urlaube, für die Dauer desselben, aus der Militair-Gemeinde ausscheiden, und von da an zu der betreffenden Zivil-Gemeinde gehören, auch während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Uebungen zu der letztern gerechnet werden. Berlin, den 1. Juni 1836. Nr. 7.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Wilhelm Karl Otto Kämpfert und Wilhelm August Wallroth sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Ferdinand Alexander Robert und Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der bisher bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. Oder angestellt gewesene Auscultator Karl Ludwig Wiener, imgleichen die Rechtskandidaten Ferdinand Otto Schwarz, Friedrich Ferdinand Leopold Hartmann, Heinrich Friedberg, Ludwig Wilhelm Moritz Heine, Fedor Alexander Beelitz, Karl Friedrich Werner August Bünger, Adolph Albert Ferdinand von Rüville, Hugo Ferdinand Schröter und Friedrich Viktor Zettwach zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die sechs ersteren dem Königl. Stadtgericht zu Berlin, die drei darauf folgenden dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Havelberg, und der letzte der Justizkammer zu Schwedt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die durch den Tod des Superintendenten Bientz erledigte reformirte Superintendenten- und Pfarrstelle zu Neu-Ruppin ist dem bisherigen reformirten Superintendenten Schmidt zu Prenzlow verliehen, die durch die Beförderung des Predigers Oberheim erledigte Früh- und Gehülfs-Predigerstelle an der Neuen- und Jerusalems-Kirche in Berlin mit dem Predigtamts-Kandidaten Buttmann wieder besetzt, den Lehrern am Gymnasium zu Brandenburg Dr. Techow, Dr. Paschke und Kollaborator Klingenstein das Prädikat „Oberlehrer" ertheilt, dem Vorsteher der französischen Domschule in Berlin Lehmann das Prädikat „Rektor" beigelegt, der Schulamts-Kandidat Dr. Brehmer als fünfter außerordentlicher Lehrer beim Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin angestellt, der Kollaborator an der Saldernschen Schule zu Brandenburg Adolph Leopold Friedr. Wilhelm Hahn zum Oberlehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle bestellt, der bisherige Oberlehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Breslau Georg Wilhelm Moritz Thilo und der Predigtamts-Kandidat Moritz Ludwig Riese zu ordentlichen Lehrern bei dem Schullehrer-Seminar in Potsdam ernannt, die Leh-

rer Karl Eduard Gabriel und Heinrich August Reinbott zu Lehrern an dem Berliner Seminar für Stadtschulen und an der Seminarschule bestellt, der bisherige Lehrer an der höhern Stadtschule zu Crefeld August Wilhelm Röber als vierter ordentlicher Lehrer der Gewerbeschule zu Berlin bestätigt, und bei der Königsstädtschen höhern Stadtschule zu Berlin der bisherige interimistische Lehrer Dr. Jablonski als zweiter Oberlehrer, der bisherige interimistische Lehrer Köppen als dritter Oberlehrer, und der bisherige Lehrer am großen Friedrichs-Waisenhause Judä als zweiter Unterlehrer angestellt worden.

Der bisherige Polizeisekretair Karl Wilhelm Ferdinand Säger ist zum Polizei-Assessor in Berlin ernannt, der Kammergerichts-Referendarius Albert Georg Ferdinand Ballhorn als Polizeisekretair und Protokollant bei dem Polizei-Präsidium in Berlin angestellt, der bei der fünften Abtheilung des Polizei-Präsidii bisher diätarisch beschäftigte Hülfsarbeiter Karl Ferdinand Schneider zum zweiten Buchhalter bei dem neuen Wohnungs-Meldeamte bestellt, dem bei dem Polizei-Präsidium angestellten ersten Registratur-Assistenten Adolph Köhler der Karakter als Registrator ertheilt, der bisherige Hülfsarbeiter Christian Ludwig Albrecht als Polizeikommissarius in Berlin angestellt, und der vormalige Intendant Karl Herrmann zum außergerichtlichen Auktionskommissarius in Berlin ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. Ruhbaum zu Rathenow ist zum Kreisphysikus des Westhavelländischen Kreises, und der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Ernst Gotthelf Lehmann zum Kreischirurgus im Beeskow-Storkowschen Kreise bestellt worden.

Der vormalige Wachtmeister Karl Friedrich Maurer ist zum Rendanten und Oekonomie-Inspektor bei der Strafanstalt zu Spandau ernannt, und der invalide Unteroffizier Friedrich Stockmann zum Kreisboten im Beeskow-Storkowschen bestellt worden.

Der Forstkondukteur Wilhelm Heinrich Eckhardt zu Dahme ist als Sachverständiger zu Forstabschätzungen im Geschäftsbezirk der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg angenommen und vereidigt worden.

Der Baukondukteur Julius August Rosenbaum ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen, der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich Heinrich Rudolph Herrmann als Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement, und der Kandidat der Mathematik Alexander August Jacobi im ersten Quartal 1836 bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin als Feldmesser vereidigt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Ludwig Julius Ernst von Maurach, Georg Friedrich Kahle, Otto Julius Felix Stricker und Christian Karl Salzmann sind als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 24. Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 112. Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien. I. 710 i. pl. Mai.

Instruktion wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien.

Im Allgemeinen.

§ 1. Zur Qualifikation eines Oekonomie-Kommissarius gehören eines Theils die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten eines ökonomischen Technikers, andern Theils Gewandtheit in der Behandlung der öffentlichen Geschäfte. In der ersteren Beziehung muß er mit dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft im Bereiche mindestens einer oder der andern Provinz des Landes vertraut sein, in dem Maaße, daß er nicht nur die Tüchtigkeit und Zweckmäßigkeit der handwerksmäßigen Arbeiten zu würdigen, zu kontroliren und erforderlichen Falls zu verbessern, sondern auch den ganzen Betrieb einer Gutswirthschaft von Bedeutung in allen Einzelnheiten nach geläuterten Grundsätzen einzurichten und zu leiten verstehe. Seine Kenntniß der landwirthschaftlichen Gewerbslehre muß ferner zu einem wissenschaftlich geordneten und durchdachten Wissen ausgebildet sein. Er muß mit den besseren Schriften über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftliche Bonitirungs- und Detorationskunst vertraut sein. Er muß sich die Fertigkeiten eines Boniteurs angeeignet haben, um andere Boniteure bei dem Geschäfte der Bonitirung zu leiten und zu kontroliren, also die Klassen, in welche die Bodenarten auseinander zu setzen sind, und die bei dem Werthe derselben in Anschlag kommenden Nebenumstände gehörig zu unterscheiden, das Werthsverhältniß sowohl im Allgemeinen, als nach besonderen örtlichen Beziehungen angemessen zu berechnen, auch die wirthschaftlichen Verhältnisse jeder Gegend, jedes Orts und jeder Wirthschaft, und zwar sowohl der Vorwerke, als der bäuerlichen Grundstücke richtig und bestimmt aufzufassen, ihre Bedürfnisse und ihren Ertrag zu erkennen, und die anderweitigen Einrichtungen, wodurch ihre Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigsten benutzt werden, anzugeben im,

Stande sein. Von der mit der Landwirthschaft im engeren Sinne zusammenhängenden Forstwissenschaft, dem Jagdwesen, Gartenbau, Torfbau, und den mit derselben häufig verbundenen Gewerbsanstalten, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, desgleichen von dem für die praktische Landwirthschaft so wichtigen Bauwesen, muß er eine allgemeine historische Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln besitzen.

In Beziehung auf seine Ausbildung als Geschäftsmann ist von ihm die Bekanntschaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Besitzstände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Pacht, und der bäuerlichen Besitzverhältnisse, den Gemeinheiten und Servituten, insbesondere mit den auf Sicherung und Verbesserung der Landkultur abzweckenden, und die ländliche Polizei betreffenden Vorschriften, namentlich von Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthsachen zu fordern. Er muß im Allgemeinen mit den Vorschriften des ordentlichen Prozesses, den Gerichts- und Hypotheken-Einrichtungen, den in den Geschäftskreis der Oekonomie-Kommissarien einschlagenden, theils das Ressort der Regierungen, theils der General-Kommissionen betreffenden Verwaltungs-Grundsätzen, den Steuer-Einrichtungen, den Ständischen, Gemeinde- und anderen provinziellen Korporations-Verfassungen bekannt, insbesondere aber mit den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Vorfluths- und anderen, zum Geschäftskreise der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Angelegenheiten, nicht minder mit den Grundsätzen und Verfahren der Domainen-Veranschlagung und den landschaftlichen und gerichtlichen Taxen der Provinz ganz vertraut sein. Er muß sich endlich über seine praktische Fertigkeit in der Behandlung aller, zum Wirkungskreise der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, als in der Direktion der Auseinandersetzungs-Geschäfte, Bildung der Theilungspläne, Instruktion streitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinandersetzungs-Rezessen, Taxaufnahmen und Erstattung technischer Gutachten ausweisen.

§ 2. Zur Erforschung dieser Qualifikation genügt es an der Beibringung schriftlicher Probearbeiten und einer mündlichen Prüfung nicht; vielmehr muß die Laufbahn des Kandidaten von der Art gewesen sein, daß man aus derselben und den Zeugnissen über seine Führung und seine anderweitig bestandenen Prüfungen, die Ueberzeugung von seiner angemessenen Vorbereitung gewinnen kann. Das mündliche Examen und die Probearbeiten können also nur zur Bestätigung der hieraus sich ergebenden Erwartungen dienen, insbesondere, um von seiner Urtheilskraft, dem Umfange und der Gründlichkeit seines Wissens, und seinen Fähigkeiten in deutlicher, sowohl mündlicher als schriftlicher Entwickelung seiner Kenntnisse und Ideen Ueberzeugung zu gewinnen.

§ 3. Wer sich dem Dienste als Oekonomie-Kommissarius widmen will, muß sich bei der Behörde über seine Vorbildung dazu ausweisen, und die weiterhin bestimmten Stufen seiner ferneren Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach sollen nur Geschäftsleute, welche die Qualifikation der Referendarien (der Oberlandesgerichte oder Regierungen) haben, und praktische Landwirthe zu der Laufbahn der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung der Oekonomie-Kommissarien aus der Klasse der praktischen Landwirthe.

§ 4. Praktische Landwirthe, welche sich zu Oekonomie-Kommissarien qualifiziren wollen, müssen eine wissenschaftliche Ausbildung in dem Maaße besitzen, daß sie nicht nur im Stande sind, einen wohlgeordneten, deutlichen und bündigen schriftlichen Vortrag zu machen, sondern auch die Gegenstände ihres Wissens auf deutliche und bestimmte Begriffe und Grundsätze zurückzuführen, die ihnen beiwohnenden Kenntnisse nach ihren Gründen zu entwickeln, sich solchergestalt der Gewißheit und Zuverlässigkeit derselben bewußt zu werden, und durch eigenes Studium der vorhandenen Schriften sich weiter auszubilden.

§ 5. Dieselben müssen sich darüber ausweisen, daß sie ein oder mehrere große Güter (Rittergüter, Domainenvorwerke ꝛc.) mindestens drei Jahre lang, sei es als Eigenthümer oder Administratoren, selbstständig und mit Erfolg bewirthschaftet haben. Hat es ihnen dazu an Gelegenheit gefehlt, so müssen sie doch mindestens 6 Jahre lang als Gehülfen in einer solchen Landwirthschaft beschäftigt gewesen sein. Haben sie auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt studirt, so wird ein Jahr dieses Studiums zweijährigem Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Administrators oder Gehülfen gleich geachtet.

§ 6. Sie haben sich einer ersten Prüfung zu unterwerfen:

a) über ihre wissenschaftliche Vorbildung mindestens in dem, § 4 bezeichneten Umfange;

b) darüber, daß sie sich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre in rationeller (wissenschaftlicher) Begründung vertraut gemacht haben.

Bei dieser Prüfung muß zugleich ihre Urtheilskraft und ihre Fähigkeit in der Anwendung ihrer Kenntnisse auf landwirthschaftliche Einrichtungen näher erforscht werden. Um dieses ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erforschen, sollen ihnen zwei bis drei Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung vorgelegt, und es soll dann eine mündliche Prüfung veranstaltet werden.

§ 7. Berechtigt hiernach der Kandidat zu der Hoffnung, daß er sich die Fertigkeiten in der Anwendung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf die öffentlichen Geschäfte zu eigen machen werde, so soll er

1) einem Oekonomie-Kommissarius als Protokollführer zugeordnet, und in dieser Eigenschaft, je nach der Entwickelung seiner Fähigkeiten, ein bis zwei Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung desselben soll aber keinesweges auf bloßes Protokollführen beschränkt, vielmehr, je nach den Fähigkeiten des Kandidaten, auf alle Entwürfe zu den, unter Verantwortlichkeit des Oekonomie-Kommissarius zu erlassenden Verfügungen, Berichten, Berechnungen, Planbildungen u. s. w. gerichtet werden. Auch können ihm die eigene Fassung der Protokolle und die Vernehmungen der Interessenten, beiderlei Geschäfte jedoch nur in Gegenwart und unter aufmerksamer Theilnahme des Oekonomie-Kommissarius überlassen werden. Zugleich soll ihm durch Zuziehung bei den Bonitirungs-Geschäften vielfache Gelegenheit gegeben werden, sich darin zu üben;

2) wenn der Protokollführer sich nach dem Zeugnisse des Oekonomie-Kommissarius tüchtig gemacht hat, um als Kommissions-Gehülfe zugelassen zu werden, so soll der Behörde davon, unter Einsendung einiger von demselben gelieferten Ausarbeitungen, insbesondere von den Auseinandersetzungs-Plänen, die der Kommissarius seinen Verhandlungen hat zum Grunde legen können, Anzeige gemacht, und wenn die Behörde diese Arbeiten tüchtig findet, der Protokollführer zum Kommissions-Gehülfen ernannt werden.

Hiernächst soll er

3) mindestens ein Jahr lang an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegii der General-Kommission, oder der an ihrer Stelle die Geschäfte ihres Ressorts leitenden Regierungs-Abtheilung Theil nehmen, und

4) nach dieser Vorbereitung noch ein bis zwei Jahre, nach näherer Bestimmung des § 58 der Verordnung vom 20. Juni 1817, durch Theilnahme an den örtlichen Auseinandersetzungen beschäftiget werden. Zugleich soll ihm die selbstständige Bearbeitung einiger Auseinandersetzungen, unter Kontrole eines Oekonomie-Kommissarius oder Mitgliedes des Kollegii aufgetragen werden. Nachdem er zwei dieser Auseinandersetzungen bis zur Rezeßvollziehung abgeschlossen, und ein Zeugniß desjenigen Oekonomie-Kommissarius oder Departements-Rathes, unter dessen Kontrole er gestanden, darüber beigebracht hat:

daß derselbe ihn zu dem Examen als Oekonomie-Kommissarius gehörig vorbereitet erachte,

soll er zu demselben verstattet werden.

§ 8. Die Prüfung ist auf den ganzen Umfang der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche nach § 1 von einem Oekonomie-Kommissarius gefordert werden, zu richten. Insbesondere sind die Urtheilskraft des Kandidaten und seine praktischen Fertigkeiten in der Behandlung der Geschäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforschen.

Diese bei den Königlichen Regierungen oder General-Kommissionen zu veranstaltende Prüfung geschieht theils mündlich, theils schriftlich. Bei der mündlichen Prüfung, die hauptsächlich auf den Umfang des Wissens und der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten zu richten ist, soll derselbe unter andern einen mündlichen Vortrag in einer, auf ökonomische Streitigkeiten hinauslaufenden Spruchsache halten. Ueber die praktische Fertigkeit des Kandidaten in der Behandlung der zum Bereiche der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, müssen sich die Examinatoren vornehmlich aus den, von demselben in seiner Eigenschaft als Oekonomie-Gehülfe gefertigten Arbeiten Ueberzeugung verschaffen. Zu dem Behufe müssen ihnen nicht nur die abgeschlossenen Probearbeiten (§ 7 Nr. 4) vorgelegt werden, sondern es steht auch bei ihnen, sich eine oder die andere von den übrigen, durch denselben selbstständig bearbeiteten Sachen einzufordern. Weiter soll dem Kandidaten eine schon beendigte Auseinandersetzung vorgelegt werden, um sich in einem schriftlichen Vortrage über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung gutachtlich zu äußern.

§ 9. Ergiebt sich bei der Prüfung ein Mangel an natürlichen Fähigkeiten, insbesondere an Urtheilskraft, welcher Mißtrauen erregt, so muß der Kandidat für immer zurückgewiesen werden. Zeigen sich aber die Mängel in seinem Wissen und seinen praktischen Fertigkeiten, so muß er mit diesen Mängeln bekannt gemacht, und ihm eine Frist bestimmt werden, in welcher er sich über die Ergänzung derselben auszuweisen hat. Diese nachträgliche Prüfung kann dann auf diejenigen Gegenstände beschränkt werden, in welchen sich seine Ausbildung als mangelhaft gezeigt hat.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung und Prüfung der Referendarien.

§ 10. Bevor Referendarien der Regierungen oder Ober-Landesgerichte zu der Ausbildung für den Dienst der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden, müssen dieselben, und zwar die Regierungs-Referendarien mindestens zwei Jahre lang, und die Oberlandesgerichts-Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Justizbehörden bestanden sind, mindestens ein Jahr lang bei einer Königlichen Regierung oder General-Kommission gearbeitet haben. Die einen wie die anderen müssen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt genossen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthschaftsbetriebe eines großen Gutes beschäftiget gewesen sein.

Nachdem sie sich über ihre gute Führung und ihre Applikation in diesen Vorstufen gehörig ausgewiesen haben, werden sie zu dem Examen der Oekonomie-Gehülfen verstattet. Dies Examen soll nur darauf gerichtet werden, daß sie sich die landwirthschaftliche Gewerbslehre, soweit sie aus Schriften erlernt werden kann, angeeignet und sich anschauliche Kenntniß des Erlernten erworben haben.

§ 11. Nach bestandenem Examen werden sie einem Oekonomie-Kommissarius als Gehülfen zugeordnet, dergestalt, daß sie alle diejenigen Geschäfte selbstständig verrichten können, wozu es der Qualifikation eines ökonomischen Sachverständigen nicht bedarf. Sie müssen in dieser Stellung windestens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieser Uebungszeit sollen sie von dem Oekonomie-Kommissarius möglichst zu allen, auf Einnahme des Augenscheins gerichteten Verhandlungen, insbesondere bei den Bonitirungen zugezogen, und überhaupt in den technischen Theilen der Auseinandersetzungs-Geschäfte vielfältig geübt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Leitung der Bonitirungen und die Feststellung der Resultate des eingenommenen Augenscheins dem Oekonomie-Kommissarius verbleibt, nicht minder, daß die übrigen dem Gehülfen zu überlassenden technischen Ausarbeitungen von dem Oekonomie-Kommissarius zu prüfen, und, dem Befinden nach, zu berichtigen sind, so daß sie nun durch das Anerkenntniß des letzteren als Grundlagen der Verhandlung oder der Entscheidung rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geschäfte, namentlich in dem ökonomischen Theile derselben, Uebung gewonnen haben, soll es wegen der ihnen

zur selbstständigen Leitung zu übertragenden Auseinandersetzungs-Geschäfte, wie in dem Falle des § 7 Nr. 4 gehalten werden.

§ 12. Bevor diese Klasse von Oekonomie-Gehülfen in die Stellung der Oekonomie-Kommissarien eintritt, muß mit besonderer Aufmerksamkeit darauf gesehen und gehalten werden, daß sie in dem ökonomisch-technischen Theile ihres Berufs vielfältige Uebung gehabt, und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben. Sie müssen also:

1) ein Zeugniß des Oekonomie-Kommissarius, dem sie als Gehülfe beigeordnet waren, und des Departements-Raths für den Distrikt beibringen, daß sie der Bonitirung kundig sind, und zur Leitung derselben, insbesondere der Bodenklassifikation und Feststellung der Werthsverhältnisse sich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem technischen Theile derselben gründliche Kenntnisse, Sicherheit und Gewandtheit an den Tag gelegt haben;
2) der Provinzialbehörde zwölf ihrer technischen Arbeiten (Entwürfe von Separationsplänen, Gutachten über einzelne ökonomische Punkte ꝛc.) namhaft machen, aus welchen diese drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt;
3) die von ihnen selbstständig bearbeiteten Auseinandersetzungen und den aktuellen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die schriftlichen Probearbeiten, so ist auch ihre mündliche Prüfung vornehmlich auf ihr ökonomisch-technisches Wissen, dessen Umfang, Gründlichkeit und praktische Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§ 8 und 9 auch auf diese Klasse von Kandidaten Anwendung.

Vorbereitung der Geschäftsleute anderer Klassen.

§ 13. Wollen Geschäftsleute anderer, als der oben bezeichneten Klassen, z. B. Feldmesser, sich zu Oekonomie-Kommissarien ausbilden, so können sie dazu nur dann zugelassen werden, wenn sie in einer oder der anderen, der Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien entsprechenden Beziehung eine ausgezeichnete Vorbildung gewonnen haben.

In diesem Falle haben die Behörden die Genehmigung des Ministerii wegen deren Zulassung nachzusuchen, und dabei den Bildungsgang, welcher einem solchen Kandidaten, Behufs seiner Vorbereitung zu dem Examen eines Gehülfen und späterhin eines Oekonomie-Kommissarius, vorzuzeichnen ist, in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 11. April 1836.

Potsdam, den 7. Juni 1836.

Vorstehende, von dem Königl. Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten erlassene Instruktion für die Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien, wird in Gemäßheit eines von dem gedachten Königl. Ministerio unterm 11. April d. J. erlassenen Rescripts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 12. Juni 1836.

Nr. 113. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Mai 1836. I. 940. Juni.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weizen	1 Thaler	15 Sgr.	8 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	1 Thaler	2 Sgr.	2 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste ...	— Thaler	26 Sgr.	10 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste ...	— Thaler	26 Sgr.	5 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	— Thaler	23 Sgr.	1 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen.....	1 Thaler	10 Sgr.	— Pf.,
7)	für das Schock Stroh	5 Thaler	8 Sgr.	3 Pf.,
8)	für den Zentner Heu.....	1 Thaler	— Sgr.	— Pf.
Der Zentner Hopfen kostete		15 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Weißbier kostete		4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete		4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4 Sgr.	— Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Juni 1836.

Nr. 114. Erscheinung der lithographirten Karte des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. I. 501. Juni.

Nachdem wir nunmehr auch mit der erforderlichen Anzahl der erschienenen lithographirten von Witzlebenschen Karte des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, sowohl zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten, als zum ferneren Debit versehen sind, fordern wir, mit Bezug auf unsere früheren, die Empfangnahme der nach und nach herausgekommenen lithographirten Kreiskarten der Provinz Brandenburg betreffenden, durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen, die betheiligten Subscribenten auf, die Geldbeträge für die subscribirten Karten an die hiesige Regierungs-Hauptkasse portofrei einzusenden, und die Verabfolgung der Karten demnächst zu gewärtigen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Juni 1836.

Nr. 115. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien. III. 1809. Juni.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartale d. J. und früher zur Ablösung von Domanial-Prästationen eingegangener Kapitalien, sind, in soweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 116. **G e n e r a l-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.
1	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	1	7	6	1	—	—	—	26	3	—	26	3	—	25	—	—	22	6
2	Beeskow	1	14	4	1	9	8	1	2	—	1	—	7	—	22	10	—	22	10	—	21	8	—	20	—
3	Havelberg	1	15	—	1	11	3	1	1	3	—	27	6	—	28	9	—	26	3	—	21	3	—	20	1
4	Jüterbogk	1	15	—	1	7	6	1	3	9	—	27	6	—	23	9	—	22	6	—	26	3	—	22	6
5	Luckenwalde	1	17	6	1	12	6	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	26	3	—	27	6	—	25	—
6	Oranienburg	1	15	—	1	12	6	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	23	—	—	25	—	—	22	6
7	Potsdam	1	14	3	1	13	1	1	4	6	1	3	—	—	28	8	—	27	—	—	25	—	—	23	10
8	Prenzlow	1	13	9	1	9	—	1	7	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	21	9	—	18	9
9	Rathenow	1	15	—	1	10	—	1	5	—	—	28	9	—	26	3	—	23	9	—	22	6	—	20	—
10	Neu-Ruppin	1	15	—	1	10	—	1	8	—	1	2	—	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—
11	Schwedt	1	12	6	1	7	6	1	4	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	21	3	—	18	9
12	Spandau	1	11	—	1	10	—	1	2	6	1	2	—	—	28	—	—	27	6	—	23	9	—	22	6
13	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	20	8
14	Templin	1	17	6	1	15	—	1	7	6	1	7	6	—	28	3	—	27	6	—	22	6	—	22	6
15	Treuenbrietzen	1	11	3	1	11	3	1	3	9	—	28	9	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	22	6
16	Wittstock	1	14	1	1	11	7	1	7	7	1	5	10	1	—	3	—	28	3	—	23	9	—	22	5
17	Wrietzen an der Oder	1	7	6	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	24	—	—	22	6	—	21	—	—	20	—

Nr. 117. IV. 85. Juni.

Nachstehende hiesige Kaufleute, nämlich:

Georg Dettloff Neumann, Levin Abraham, Johann Ludwig Lent, Joachim Adolph Friedrich Lilienfeldt, Johann Friedrich Wilhelm Fick,

haben, um das Ein- und Ausschwärzen hochbesteuerter Waaren verhindern zu helfen, am 22. April d. J. freiwillig zum gerichtlichen Protokolle erklärt, daß sie natürlich keinen Schleichhandel betreiben, zur Unterdrückung desselben aber nach ihren Kräften dadurch beitragen wollen, daß sie versprechen, keine Waaren, welche einer Eingangs-Abgabe unterliegen, von unbekannten oder verdächtigen Personen zu kaufen, oder kaufen zu lassen, und wenn Einer oder der Andere von ihnen wegen Schleichhandels auf irgend eine Art zur Untersuchung gezogen und bestraft werden sollte, dem Denunzianten eine besondere Belohnung von 50 Thalern Kourant zu

Nachweisung
Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks Mai 1836.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrodt	Das Quart						Das Pfund Rindfleisch			Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen			Erdtoffeln		Braunbier			Weißbier			Branntwein			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			
rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
—	22	6	—	20	—	4	—	—	4	—	—	1	10	—	13	9	—	10	1	—	1	1	3	6	2	6	18	—	10	—	9	6	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	5	9	8	5	7	10	1	12	6	12	6	—	9	1	—	1	—	4	—	2	—	4	7	4	—	4	6	4	6	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	10	—	9	—	9	3	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6
—	—	—	—	—	—	7	—	—	6	—	—	—	—	—	12	6	—	7	—	10	—	—	3	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	7	—	—	6	—	—	1	18	—	15	8	—	9	—	9	1	—	4	—	2	6	18	—	12	6	6	—	4	—	6	—
—	25	—	—	20	—	4	15	—	4	5	—	1	15	—	15	—	1	—	1	—	1	6	3	—	2	6	10	—	9	—	10	—	9	—	7	—
1	—	—	—	25	—	4	20	8	4	15	—	2	4	—	14	6	1	4	1	3	2	—	4	—	3	3	12	—	8	—	7	—	6	—	9	6
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	1	7	6	15	6	1	—	1	—	1	—	4	—	2	6	27	—	8	—	8	—	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	22	—	—	20	—	6	—	—	5	—	—	1	9	6	15	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	9	11	—	9	—	6	—	5	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	15	—	1	3	1	3	1	6	4	—	2	—	20	—	7	—	7	—	5	—	5	—
—	25	—	—	15	—	5	—	—	4	15	—	1	11	6	15	—	1	—	1	3	2	—	5	—	3	—	8	—	5	—	6	—	4	—	7	—
—	25	—	—	22	6	5	15	—	5	—	—	1	9	8	14	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	10	—	4	—	6	6
—	16	—	—	16	—	5	15	—	5	15	—	1	15	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	16	3	4	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	11	—	18	11	5	1	7	5	—	2	1	13	3	18	4	—	9	2	—	—	—	3	3	2	6	10	—	8	—	6	—	4	6	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	12	—	—	10	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	8	—	12	—	7	—	6	4

zahlen, welche indeß, falls der Denunziant ein Königlicher Steuerbeamter ist, zur hiesigen Orts-Armenkasse fließt.

Dies wird, dem eigenen Wunsche der Vorgedachten gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Lychen, den 20. Mai 1836. Der Magistrat.

* * *

Potsdam, den 13. Juni 1836.

Vorstehende Erklärung wird belobigend anerkannt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

* * *

Nr. 118.
I. 608.
Juni.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	5	5	4	7	10	3	11	4	8	3	1½	6	8½	5	5½	5	2	4	7	7	—
2	8	2	5	2	7	10	4	—	4	8	3	1	6	8	5	6	5	1½	4	7	6	11
3	8	2	4	11	7	8½	4	—	4	7	3	½	6	8	5	5½	5	1½	4	7	6	10
4	8	2	4	8	7	8	4	—	4	6	3	—	6	7½	5	5	5	1½	4	7	6	10
5	8	3	4	8	7	9	4	—	4	6	2	11½	6	7½	5	4½	5	1	4	7	6	9
6	8	4	4	9	7	8½	3	11	4	5	2	11½	6	9½	5	4½	5	1	4	6	6	8
7	8	2	4	8	7	7	3	10	4	5	2	11	6	7½	5	3½	5	—	4	5½	6	7
8	8	2	4	4	7	8	3	6	4	5	2	10½	6	7½	5	2½	5	—	4	5	6	6
9	8	2	4	4	7	8	3	8	4	4	2	9½	6	8	5	3	4	11½	4	4½	6	5
10	8	5	4	5	7	8	3	8	4	4	2	9	6	7½	5	2	4	11	4	4	6	4
11	8	5	4	4	7	8	3	7	4	2	2	8½	6	6	5	½	4	10	4	3	6	2
12	8	6	4	—	7	9	3	2	4	2	2	8	6	5	5	—	4	10½	4	3	6	1
13	8	5	4	4	7	8	3	6	4	1	2	7½	6	5½	4	11½	4	9½	4	2	6	—
14	8	4	4	5	7	8	3	6	4	1	2	7	6	4½	4	11	4	9¼	4	1	5	11
15	8	5	4	—	7	8	3	2	4	1	2	7	6	4½	4	10	4	8	4	½	5	11
16	8	5	4	4	7	7½	3	5	4	1	2	6½	6	4½	4	9	4	7½	3	11½	5	10
17	8	4	4	4	7	7	3	5	4	1	2	6½	6	4	4	8½	4	6	3	11	5	9
18	8	4	4	4	7	8	3	6	4	1	2	6	6	3	4	8	4	5½	3	9½	5	8
19	8	5	4	3	7	6	3	6	4	1	2	6	6	3	4	7	4	4½	3	8½	5	8
20	8	6	4	3	7	6	3	4	4	1	2	6	6	4	4	6	4	4	3	8½	5	8
21	8	5	4	2	7	7	3	4	4	1	2	5½	6	4	4	5½	4	3½	3	7½	5	6
22	8	5	3	9	7	8	3	—	4	1	2	5	6	3½	4	4½	4	2	3	6	5	5
23	8	5	3	9	7	8	3	—	4	—	2	4½	6	4½	4	3½	4	2	3	5	5	4
24	8	5	4	—	7	8	3	2¾	3	11	2	4½	6	3½	4	4½	4	2	3	4	5	2
25	8	4	4	4	7	8	3	4	3	11	2	4½	6	2½	4	2½	4	1	3	3	5	1
26	8	4	4	4	7	7	3	4	3	11	2	4	6	3½	4	1	4	2	3	4	5	—
27	8	4	4	4	7	7	3	4	3	11	2	4	6	4½	4	½	4	2	3	4	5	—
28	8	4	4	4	7	7	3	4	3	11	2	4	6	4	4	½	4	1½	3	2	4	11
29	8	4	4	—	7	8	3	—	3	11	2	4½	6	3½	4	1	4	1½	3	1	4	10
30	8	3	4	3	7	8	3	4½	3	11	2	4½	6	3	4	1	4	2	3	1	4	9
31	8	4	4	4	7	8	3	5	3	11	2	4½	6	3	4	1	4	1	3	1	4	8

Potsdam, den 18. Juni 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes.

Nr. 21. Verpflichtung von Schiedsmännern.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Schiedsmännern des Beeskowschen Stadt- und Landbezirks:

1) für den 1sten Stadtbezirk der Lotterie-Ober-Einnehmer Karl Heinrich Ludwig Grell zu Beeskow,
2) für den 2ten Stadtbezirk der Gastwirth Johann Benjamin Traugott Große zu Beeskow,
3) für den 1sten Landbezirk der Amtmann Friedrich Heinrich Karbe zu Oegeln,
4) für den 2ten Landbezirk der Amtmann Friedrich August Röstel zu Kunersdorf,
5) für den 3ten (Groß-Rietzer) Landbezirk der Vorwerksbesitzer Friedrich Grätz zu Herzberg,
6) für den 4ten (Trebatscher) Landbezirk der Amtsrath Otto Friedrich Theodor Zier zu Trebatsch,

verpflichtet worden sind. Berlin, den 30. Mai 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 38.

Nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 20 §§ 745 und 1554 wird das Schießen innerhalb der Stadt oder in deren gewöhnlich von Menschen besuchten Umgebungen, so wie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß, auch wenn dadurch kein Schaden verursacht worden ist, mit 5 bis 50 Thalern Geld-, oder den Verhältnissen nach mit Freiheitsstrafe gerügt.

Diese Strafbestimmungen werden hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß sie auf alle Kontraventionsfälle, und namentlich auch auf solche, in welchen das Schießen oder das Abbrennen von Pulver und den daraus gefertigten Präparaten vorgeblich nur zum Ausdruck der Freude an besonders festlichen Tagen hat dienen sollen, ohne irgend eine Ausnahme unnachsichtlich in Anwendung werden gebracht werden.

Außerdem wird noch bemerklich gemacht, daß nach Umständen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung gegen die Uebertreter dieses Verbots mit sofortiger Verhaftung verfahren werden soll. Berlin, den 12. Juni 1836.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Die unterzeichnete Commission tritt für den zum 1. August d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 1. Juli desselben Jahres zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königl Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37)

vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge spätestens bis zum 15. Juli d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächsten Einstellungstermin berücksichtigt werden. Dabei wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die im Jahre 1816 geborenen, auf die in Rede stehende Begünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu, in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1826 vor dem 1. August d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächstvorstehenden als den letzten für sie geeigneten Termin nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen. Berlin, den 6. Juni 1836.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Personalchronik.

Predigtamts-Kandidaten.

Am 9. Juni d. J. sind die Kandidaten:

Friedrich Wilhelm Eccius aus Letschin,
Ernst Ludwig Nicolaus Maximilian Hufeland aus Danzig,
Karl Eduard Jungmeister aus Zeilenrode, Reiß-Greiz,
Johann Karl Gotthilf Adolph Kelch aus Berlin,
Gustav Heinrich Kräutner aus Müncheberg,
August Wilhelm Mulnier aus Zehlendorf,
Herrmann Eduard Tzschabran aus Alt-Döbern gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeine Lübars in der Berlinischen Land-Superintendentur hat aus freiem Antriebe die Dotation ihrer Schulstelle durch Zulegung einer Wiese verbessert, was hierdurch belobigend öffentlich anerkannt wird.

Potsdam, den 12. Juni 1836. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Zur Ausführung einer Reparatur der, in der Nähe der Belitzer Schneidemühle auf der Chausseelinie befindlichen, über das Nieplitzfließ führenden Brücke, wird die Passage über die gedachte Brücke am 18. und 19. August d. J. gesperrt, und müssen in diesen beiden Tagen schwere Fuhrwerke und Reiter, welche von Belitz nach Treuenbrietzen und umgekehrt gelangen wollen, den Weg über Deutsch-Borck und Schlalach nehmen. Potsdam, den 20. Juni 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht vom Zustande der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1835, imgleichen zwei Extrablätter.)

Beilage

zum

26sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1835.

Bei der folgenden Darstellung dessen, was im abgelaufenen Verwaltungsjahre der Stiftung geschehen, ist die nämliche Ordnung der Gegenstände beobachtet worden, wie in der Abhandlung, wovon unter dem Titel:

„Die Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Potsdam ꝛc."

im diesem Jahre die 3te Auflage erschien, um den Besitzern der letztern die Uebersicht zu erleichtern.

I. Beschlüsse der Hauptversammlung.

Die Verwaltungs-Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres 1835 und der für das Jahr 1836 entworfene Etat wurden nach vorgängiger Prüfung genehmigt.

Statutenmäßig schieden aus:

Herr Bischof Dr. Eylert und dessen Stellvertreter, Herr Superintendent Ebert, wurden aber einstimmig wieder erwählt.

An die Stelle des zum Direktor der Ritterakademie zu Brandenburg ernannten Direktors des Gymnasii zu Potsdam, Dr. Blume, wurde Herr Löffler, Rektor der höheren Bürgerschule daselbst, erwählt.

II. Stipendien wurden in diesem Jahre nicht gestiftet.

III. Neue Mitglieder durch Einzahlung eines Kapital-Beitrages von 50 Thlrn., oder

IV. durch Einzahlung eines jährlichen Beitrages von 5 Thlrn. sind der Stiftung nicht beigetreten.

V. Durch den Tod hat die Stiftungs-Versammlung 3 ihrer Mitglieder verloren, nämlich:

den Herrn Prediger Jacob zu Neu-Cüstrinchen,
den Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Uden in Berlin,
den Herrn Superintendenten Canzler in Luckenwalde.

VI. Beiträge unter 5 Thlrn. haben aufs Neue 2 Personen zugesichert. Ueberhaupt

hat sich der Betrag der fortlaufenden Beiträge um 58 Thlr. vermindert. Auch die Einnahme an Miethen hat sich, indem die Anstalt dem Lehrer, der die Erziehung der Zöglinge leitet, da er sich verheirathete, eine größere Wohnung einräumte, vermindert; dagegen hat sich die Einnahme an Zinsen vermehrt, so daß die Einnahme an Miethen, Pächten und Zinsen im Jahre 1835 ungeachtet dieses Ausfalles überhaupt 160 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. mehr betragen hat, als im Jahre 1834.

VII. An Kapitalbeiträgen unter 50 Thlrn. sind eingegangen 9 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.

VIII. An fortlaufenden Beiträgen für verwaisete Töchter ist nichts unterzeichnet.

IX. Der im Jahre 1826 gestiftete abgesonderte Fonds für verwaisete Predigertöchter betrug am Schlusse des Jahres 1835. 200 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

X. An fortlaufenden Beiträgen für den Unterstützungsfonds für verwaisete Predigertöchter ist im Jahre 1835 nichts unterzeichnet worden.

XI. Der von dem hiesigen Gesangverein zum Zweck der Stiftung eines Stipendii gegründete Fonds betrug am Ende des Jahres 1835 ... 2321 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., und ist angewachsen um ..... 107 „ — „ — „.

XII. Abgang von Zöglingen.

Nur ein einziger, Hermann Ulisch, schied aus, um sich der Gartenkunst zu widmen.

XIII. Neu aufgenommen wurde, nach der Wahl des Herrn Geheimen Staatsministers Freiherrn von Altenstein, Guido Dittmer, ein Sohn des Kreis-Physikus Dittmer zu Strasburg in Westpreußen, der ein Opfer seines Berufs zur Zeit der Cholera ward.

Von den 21 im Laufe des Jahres 1835 in der Anstalt erzogenen Waisen besuchten
6 das Gymnasium,
14 die höhere Bürgerschule,
1 die Gewerbeschule.

Mit wenigen Ausnahmen hatte man alle Ursache, mit ihrem sittlichen Verhalten und mit ihren Fortschritten zufrieden zu sein.

Fast alle erfreuten sich fortdauernd der besten Gesundheit.

Uebrigens erhielten 9 Mädchen und ein Knabe aus den Mitteln der Stiftung Erziehungsgelder von resp. 24 bis 40 Thlr., so daß die Stiftung überhaupt für 31 verwaisete Kinder von Staats- und Kommunalbeamten und Geistlichen gesorgt hat.

Bis jetzt ist die Aufnahme eines Kindes eines verstorbenen Mitgliedes der Stiftung noch nie vergeblich nachgesucht worden.

Ueberhaupt sind bis jetzt 40 Zöglinge aufgenommen worden; dem Stande und Berufe der Väter nach:

1) Söhne von Geistlichen 6,
2) „ „ Postbeamten 7;

3) Söhne von Steuerbeamten 4,
4) a) Söhne von Zivil-Justizbeamten 3,
b) " " Militair-Justizbeamten 2,
5) Söhne von Forstbeamten 3,
6) " " andern Staatsbeamten 7,
7) " " Aerzten 3,
8) " " Lehrern 3,
9) " " Bürgermeistern ..... 2.

Entlassen wurden bis jetzt 18; davon haben sich dem theologischen Studium gewidmet 3, und zwar Söhne von Predigern; (2 haben ihre theologischen Studien bereits beendigt;)

dem Gewerbestande, als: Zimmermann-, Maurer-, Tischler-, und Buchbinderlehrlinge: 4;
dem Lehrerstande: 1; der Musik: 1; dem Apothekerberuf: 1; der Oekonomie: 1; der Gartenkunst 1; dem Büreaudienste: 1; dem Kaufmannsstande: 2.

Sodann gingen 3 zu anderen Unterrichtsanstalten nach Berlin über.

Alle Zöglinge der Stiftung werden im Schwimmen, in den gymnastischen Uebungen und im Exerziren unterrichtet. Diejenigen, welche Anlagen dazu zeigen, erhalten auf den Wunsch der Vormünder, Mütter oder Verwandten, Privatunterricht in der Musik, jedoch in der Regel auf Kosten ihrer Angehörigen.

Besonders erfreulich für die Zöglinge der Stiftung ist es übrigens, daß gegenwärtig in Potsdam durch die Errichtung zweier höherer Realklassen bei der dasigen höheren Bürgerschule, denjenigen unter ihnen, welche nicht die Universität besuchen wollen, aber doch eine möglichst vollständige Bildung zu erlangen wünschen, die Mittel dazu dargeboten sind.

Was den Zustand des Vermögens der Stiftung betrifft, so war derselbe am Schlusse des Jahres 1835 folgender:

No.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme hat pro 1835 betragen:									
1	an Kapitalbeiträgen	98	29	4	—	—	—	98	29	4
2	an Miethen, Pächten und Zinsen	167	20	4	2755	28	5	2923	18	9
3	an fortlaufenden Beiträgen	341	23	10	700	18	8	1042	12	6
4	an Zinsen von dem Vermögen der Zöglinge	—	—	—	67	7	4	67	7	4
5	ad Extraordinaria	—	—	—	31	15	—	31	15	—
		608	13	6	3555	9	5	4163	22	11
	Vom Jahre 1834 { Bestand	51715	6	4	—	—	—	51562	18	4
	Vom Jahre 1834 { Vorschuß	—	—	—	152	18	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	52323	19	10	3402	21	5	55726	11	3

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Dagegen betrug die Ausgabe:									
1	für Unterhaltung der Grundstücke:									
	a) an Kommunallasten 30 12 2									
	b) an Feuerkassen-Beiträgen und Einquartirungskosten 21 4 2									
	c) an Bau- und Reparaturkosten. 358 9 1									
		—	—	—	409	25	5	409	25	5
2	Behufs der Geschäfts- und Kassenverwaltung.	—	—	—	358	24	9	358	24	9
3	Erziehungs- und Unterrichtskosten	—	—	—	511	27	6	511	27	6
4	Zur Bekleidung der Zöglinge in der Anstalt.	—	—	—	447	2	9	447	2	9
5	Für Beköstigung derselben	—	—	—	1290	15	—	1290	15	—
6	Für Heizung	—	—	—	74	—	—	74	—	—
7	Für Reinigung und Ausbesserung der Wäsche	—	—	—	190	—	—	190	—	—
8	An Erleuchtungskosten	—	—	—	69	1	3	69	1	3
9	Zur Unterhaltung und Anschaffung des Inventars	—	—	—	52	14	—	52	14	—
10	Zur Erziehung und Verpflegung einiger Zöglinge außerhalb der Anstalt	—	—	—	134	—	—	134	—	—
11	Zur Unterhaltung verwaiseter Mädchen und Predigertöchter	—	—	—	298	—	—	298	—	—
12	Zu extraordinairen Ausgaben	—	—	—	97	16	9	97	16	9
	Summa der Ausgaben..	—	—	—	3933	7	5	3933	7	5
	Die Einnahme beträgt..	52323	19	10	3402	21	5	55726	11	3
	Bleibt am Schlusse des Jahres 1835 { Bestand	52323	19	10	—	—	—	51793	3	10
	{ Vorschuß	—	—	—	530	16	—	—	—	—
	Dieser Bestand ist vorhanden: Rthl. Sgr. Pf.									
1	an zinsbar belegten Kapitalien.. 43546 — —									
2	in Staatspapieren ..... 7100 — —									
3	baar 1147 3 10									
		—	—	—	—	—	—	51793	3	10

Nach dem Verwaltungsetat pro 1836 wird die Einnahme betragen:

= 4,075 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.

Das Kapitalvermögen der Stiftung hat sich im Laufe des Jahres 1835 vermehrt um

= 608 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

Noch wird bemerkt, daß im Laufe des Jahres 1836 der Stiftung ein Legat vom Herrn Pupillenrath Calmberg in Berlin von 300 Thlrn. in Staatsschuldscheinen zu Theil geworden ist.

Potsdam, den 25. Mai 1836.

Das Zivil-Waisen-Amt.

von Türk.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 1. Juli 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. Juni 1836.

Nr. 119. Zinkgeräthe in Zuckersiedereien. I. 634. Juni.

Die zur Erörterung gebrachte Frage:

ob die Anwendung von Zink zu Geräthen in den Zuckersiedereien in sanitäts-polizeilicher Hinsicht zulässig sei?

ist durch eine Verfügung der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 3. Juni d. J., auf Grund des diesfälligen Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 20. April d. J., dahin entschieden worden, daß es

1) allgemein verboten werden soll, in Zuckerraffinerien bei den Geräthschaften sich des Zinks, wie es auch immer sei, zu bedienen; daß dagegen
2) kupfernes Geräth in Zuckersiedereien nach wie vor gebraucht werden kann, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brodformen, deren Gebrauch zu untersagen ist.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und ertheilen den Polizeibehörden unsers Departements die Anweisung, eventuell darauf zu halten, daß dem Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 120. Schornstein-Röhren aus Gußeisen. I. 1027 i. pl. Juni.

Es ist darauf angetragen worden, anstatt der bisher zur Anwendung gekommenen gemauerten Schornsteinröhren, die Aufstellung solcher Röhren aus Gußeisen nachzugeben, und da sich nach technischer Prüfung des Gegenstandes ergeben hat, daß letztere unter Umständen und mit Beobachtung der deshalb besonders zu ertheilenden Vorschriften nicht allein zulässig sind, sondern auch Vortheile vor den gemauerten Röhren gewähren können, so sollen dergleichen gußeiserne Schornsteinröhren unter folgenden Bedingungen allgemein zugelassen werden:

1) Die eisernen Röhren sind entweder in Mauern in der, in der Instruktion vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung 1822 Nr. 3) vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäudetheilen, oder wenn sie freistehen, von solchen wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummänteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeisen, oder von anderm Metall zu führen.

2) Eine Ummauerung oder eine Ummäntelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist nöthig auf die ganze Höhe der Röhre, mit Ausschluß des Geschosses, in welchem die erste Ofen-Rauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geschossen und im Dachraume brennbare Gegenstände, bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt der Röhre nahe stehen könnten.

3) Für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschienung gehörig gesorgt werden.

4) Im Uebrigen behält es rücksichtlich der Richtung, und wo diese sich ändert, der Abrundung und der Weite der Röhren, so wie der Reinigungsöffnungen bei der vorgedachten Instruktion überall das Bewenden.

Potsdam, den 24. Juni 1836.

Vorstehende Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei und der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 121. Steuervergütung bei der Ausfuhr inländischer Branntweine. IV. 551. Juni.

Bekanntmachung,
die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntweine betreffend.

Durch Vervollkommnung der Branntweinfabrikation ist die Produktionsfähigkeit der inländischen Branntweinbrennereien so sehr gesteigert worden, daß dadurch ein erhebliches Mißverhältniß zwischen den bisherigen Vergütungssätzen für ausgeführten Branntwein, nach der Bekanntmachung des Finanzministerii vom 26. Dezember 1825, und der für denselben wirklich erlegten Fabrikationssteuer zum Nachtheil der Steuerkasse eingetreten ist.

Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses, und um zugleich den Wünschen der Exportanten wegen Erleichterung des Abfertigungs-Verfahrens bei der Branntwein-Ausfuhr im Großen nach dem Auslande, in zulässiger Weise zu entsprechen, werden in Gefolge Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. d. M., mit Aufhebung der vorgedachten Bekanntmachung, und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Vom 1. Juli d. J. an soll für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins, wenn derselbe mindestens eine Alkoholstärke von Fünfunddreißig Grad nach Tralles erreicht, bei der Ausfuhr über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem Auslande, eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

			Silbergroschen.	Pfennige.
bei einer Stärke von	Fünf und dreißig bis	Neun und dreißig Grad	—	Sechs,
	Vierzig "	Vier und vierzig "	—	Sieben,
	Fünf und vierzig "	Neun und vierzig "	—	Acht,
	Funfzig "	Vier und funfzig "	—	Neun,
	Fünf und funfzig "	Neun und funfzig "	—	Zehn,
	Sechszig "	Vier und sechszig "	—	Eilf,
	Fünf und sechszig "	Neun und sechszig "	Ein	—
	Siebenzig "	Vier und siebenzig "	Ein	Ein,
	Fünf und siebenzig "	Neun und siebenzig "	Ein	Zwei,
	Achtzig und	Ein und achtzig "	Ein	Vier,
	Zwei und achtzig "	Drei und achtzig "	Ein	Fünf,
	Vier und achtzig "	Fünf und achtzig "	Ein	Sechs,
	Sechs und achtzig "	Sieben und achtzig "	Ein	Sieben,
	Acht und achtzig "	Neun und achtzig "	Ein	Acht,
	Neunzig Grad und darüber		Ein	Neun.

2. Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütung, welche die Maischsteuer nach dem vollen Satze von Ein und einen halben Silbergroschen für 20 Quart Maischraum entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Produktion von Einhundert Eimern Branntwein zu 50 Grad Stärke jährlich steuern.

3. Eine Steuervergütung findet nur bei Versendungen Statt, welche mindestens Einen Eimer Branntwein betragen.

4. Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zu gewährenden Ausfuhrvergütung darf in der Regel in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm in demselben entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei nach Maßgabe der Umstände, auf den am Anfange des Jahres erweislich vorhandenen Branntweinbestand Rücksicht genommen werden soll.

Brennerei-Inhaber, welche lediglich Branntwein zum Absatze nach dem Auslande fabriziren, können Ausfuhrvergütung bis zum vollen Betrage der von ihnen erlegten Branntweinsteuer erhalten. Dasselbe kann ausnahmsweise auch bei andern Brennereien dann Anwendung finden, wenn besondere Konjunkturen einen Absatz von inländischem Branntwein im Großen nach dem Auslande außergewöhnlich herbeiführen. Nähere Vorschriften für solche Fälle ertheilt die Provinzial-Steuerbehörde.

5. Behufs der Ausfuhrvergütung erhält der Brennerei-Inhaber von der Provinzial-Steuerbehörde einen für eine bestimmte Frist geltenden Haupt-Zusageschein,

in welchem die Grenzämter, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgen darf, bestimmt, und die sonst bei der Exportation überhaupt oder insbesondere zu erfüllenden Bedingungen vorgeschrieben werden. Auf den Grund dieser Haupt-Zusageſcheine oder beglaubter Abſchriften derſelben, welche das Hauptamt, in deſſen Bezirk die Brennerei liegt, in Fällen des Bedarfs ertheilt, findet die Abfertigung des ausgehenden Branntweins Statt.

6. Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geſchehen.

Wird dieſelbe über ein zu dergleichen Abfertigungen ausnahmsweiſe befugtes Neben-Zollamt I. geſtattet, ſo beſtimmt der Haupt-Zuſageſchein hierüber das Nähere.

7. Bei der Branntwein-Ausfuhr iſt folgendes Abfertigungs-Verfahren die Regel.

Jede Verſendung wird mit dem Haupt-Zuſageſcheine oder einer beglaubten Abſchrift deſſelben bei demjenigen Hauptamte, in deſſen Bezirk die Brennerei liegt, zur Reviſion geſtellt, und dieſe ſpeziell auf Stärke und Menge des Branntweins gerichtet. Der Befund der Reviſion, die zu bewirkende Verſiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebſt deren Zahl und Nummern, werden auf dem Zuſageſcheine amtlich vermerkt, wonächſt der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang der Verſendung, ſofern derſelbe bei dem nämlichen Hauptamte ſtattfindet, auf dem Zuſageſcheine beſcheinigt wird. Soll dagegen der Ausgang in einem andern Hauptamtsbezirke oder über eine andere Amtsſtelle ſtattfinden, ſo muß der nach den obigen Vorſchriften abgefertigte Branntwein binnen einer auf dem Zuſageſcheine zu beſtimmenden Friſt mit demſelben zu dem Ausgangsamte gebracht werden.

Bei dieſem wird die ſpezielle Reviſion wiederholt, und wenn ſich dabei nach unverletzt befundenem Verſchluſſe mit dem Reſultate der Reviſion bei dem erſten Abfertigungsamte Uebereinſtimmung ergiebt, der Zuſageſchein in derſelben Art, wie beim unmittelbaren Ausgange erlediget, und mit der amtlichen Beſcheinigung der Exportation verſehen, an dasjenige Hauptamt zurückgeſandt, in deſſen Bezirk die Brennerei belegen, und von welchem die Vorabfertigung des Transportes bewirkt iſt. Von dem letztgedachten Hauptamte wird auf den Grund und unter Beifügung der Zuſageſcheine die Vergütungsberechnung aufgeſtellt, und in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Steuerbehörde zur Anweiſung der Vergütung eingeſandt.

8. Als Ausnahme von obiger Regel wird geſtattet, daß bei größeren Verſendungen aus Brennereien, die ſich nicht an dem Orte, wo das Hauptamt ſeinen Sitz hat, befinden, die Hinſchaffung des Branntweins zur Amtsſtelle, Behufs der Vorabfertigung durch Reviſion und Verſiegelung der Gebinde, dann unterbleiben kann, wenn der Brennerei-Inhaber bei Anmeldung des Transportes darauf anträgt, und amtlich Ueberzeugung davon genommen iſt, daß ſich noch eine mit der Anmeldung übereinſtimmende Menge von Branntwein der angegebenen Stärke wirklich im Beſtande der Brennerei befindet.

Der Brennerei-Inhaber muß die Verſendung in ſolchen Fällen dem Hauptamte mit Angabe der Menge und Stärke des Branntweins und der Anzahl der Gebinde, aus welchen der Transport beſteht, ſchriftlich anmelden, wonächſt der Zuſageſchein ausdrücklich auf den Grund dieſer Anmeldung ausgefertigt wird.

Es findet sodann erst beim Ausgangsamte die spezielle Revision der Gebinde und ihres Inhalts Statt, auf deren Grund die Ausgangs-Bescheinigung auf dem Zusagescheine erfolgt. Geringe Differenzen bei der Menge und Stärke des Branntweins zwischen der ersten Anmeldung und dem Revisionsbefunde der schließlichen Abfertigung können, besonders wenn das Ergebniß der Ermittelung hinter der Anmeldung zurückbleibt, übersehen werden; auch wird die Uebereinstimmung der Anzahl und Größe der einzelnen Gebinde, aus welchen der Transport besteht, mit der ersten Anmeldung des Brennerei-Inhabers in solchen Fällen nicht durchaus verlangt.

Welchen Brennerei-Inhabern und für welche Transporte die vorstehende Ausnahme zuzugestehen, bestimmt die Provinzial-Steuerbehörde durch die Haupt-Zusagescheine.

9. In der Regel haben nur Branntweinbrennerei-Inhaber für den unmittelbar von ihnen nach dem Auslande abgesetzten Branntwein Anspruch auf Steuer-Vergütung.

Zur Erleichterung der Branntwein-Exportation im Großen nach dem Auslande, insbesondere zur See, wird aber gestattet, daß dieser Anspruch auf schriftliche Anmeldung bei dem Hauptamte des Bezirks, in welchem die Brennerei belegen ist, auf einen Dritten übertragen werden kann.

In der vorschriftsmäßigen amtlichen Abfertigung solcher Branntwein-Transporte wird hierdurch nichts geändert, sondern der Exportant erhält durch die auf dem Zusagescheine amtlich vermerkte Uebertragung nur die Befugniß, nach bewirkter Ausfuhr des Branntweins, auf den Grund des durch amtliche Bescheinigung völlig erledigten Zusagescheins, die zuständige Vergütung bei dem Hauptamte des Bezirks, zu welchem die Brennerei gehört, a Conto des Brennerei-Inhabers, und soweit diese Zahlung nach der Steuer-Abrechnung mit demselben und nach den allgemeinen Vorschriften fällig ist, gegen seine Quittung in Empfang zu nehmen.

Vorstehende Erleichterung muß von dem Brennerei-Inhaber bei dem, an die Provinzial-Steuerbehörde zu richtenden Antrage auf Ertheilung des Haupt-Zusagescheines jedesmal besonders nachgesucht, und von derselben durch Vermerk auf dem Scheine, unter Festsetzung der geringsten Menge des jedesmaligen Transports, für welchen Uebertragung stattfinden kann, bewilligt werden.

10. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 6 der Bekanntmachung des Finanz-Ministerii vom 27. Dezember 1825, wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, wird ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofsniederlage, Behufs der zu bewirkenden mittelbaren Ausfuhr aus derselben nach dem Auslande, gegen Vergütung gestattet.

Die Abfertigung des Branntweins geschieht auch in solchen Fällen nach den vorstehenden allgemeinen und speziellen Festsetzungen, mit dem Unterschiede, daß die Bescheinigung des Hauptamtes in der Packhofsstadt über die richtige Ablieferung des Branntweins nach Menge und Stärke zur amtlichen Niederlage die Stelle der Exportations-Bescheinigung vertritt, und die Vergütung oder Steuer-Abschreibung

vom Kreditkonto des Bremerei-Inhabers in derselben Art, wie bei erfolgter Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande, stattfindet.

Da der zu Packhofsniederlagen abgeführte inländische Branntwein durch die dafür gewährte Vergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer, in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements vorgeschriebenen Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

11. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr bestimmten Branntweins, zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des fernern Anspruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach sich, so wie durch jeden Mißbrauch der übrigen, überhaupt widerruflichen Erleichterungen die Entziehung derselben verwirkt wird.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Finanz-Ministerium.
Graf von Alvensleben.

Potsdam, den 24. Juni 1836.

Vorstehendes wird in Gemäßheit der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 19. d. hiermit zur Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. Juni 1836.

Nr. 122. Aufgehobene Viehsperre. I. 1157. Juni.

Da sich von der, unter dem Rindvieh des Dorfes Wernitz, Osthavelländischen Kreises, herrschend gewesenen Lungenseuche seit länger denn 4 Wochen keine Spur mehr gezeigt hat, so wird die unterm 24. November v. J. (Amtsblatt 1835 Pag. 300) angeordnete Sperre für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Juni 1836.

Nr. 123. Aufgehobene Viehsperre. I. 1444. Juni.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Stützkow, Angermündeschen Kreises, seit längerer Zeit aufgehört hat, ist die unterm 6. November v. J. (Amtsblatt 1835 Pag. 290) verfügte Sperre für Rindvieh und Rauchfutter nunmehr wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 124. Brenntermine für die von Königl. Land-

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag den 22. Juli, früh 8 Uhr, zu Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. D.,
2) Montag den 25. Juli, früh 8 Uhr, zu Liebenwalde im Niederbarnimer Kreise,

3) Dienstag den 26. Juli, früh 8 Uhr, zu Gerswalde im Templiner Kreise,
4) Mittwoch den 27. Juli, früh 8 Uhr, zu Lübbenow im Prenzlower Kreise,
5) Montag den 8. August, früh 8 Uhr, zu Döllen in der Ostpriegnitz,
6) Dienstag den 9. August, früh 8 Uhr, zu Blankikow in der Ostpriegnitz,
7) Mittwoch den 10. August, früh 8 Uhr, zu Wulfersdorf in der Ostpriegnitz,
8) Donnerstag den 11. August, früh 8 Uhr, zu Pankow in der Ostpriegnitz,
9) Freitag den 12. August, früh 8 Uhr, zu Stavenow in der Westpriegnitz,
10) Freitag den 12. August, früh 8 Uhr, zu Brüssow im Prenzlower Kreise,
11) Sonnabend den 13. August, früh 8 Uhr, zu Zichow im Angermünder Kreise,
12) Montag den 15. August, früh 8 Uhr, zu Blumberg im Stettiner Regierungsbezirke,
13) Dienstag den 16. August, früh 8 Uhr, zu Rühstädt in der Westpriegnitz,
14) Mittwoch den 17. August, früh 8 Uhr, zu Sandau im Magdeburger Regierungsbezirke,
15) Mittwoch den 17. August, früh 8 Uhr, zu Alt-Mädewitz im Oberbarnimer Kreise,
16) Donnerstag den 18. August, früh 8 Uhr, zu Neu-Trebbin im Oberbarnimer Kreise,
17) Freitag den 19. August, früh 8 Uhr, zu Amt Friedrichsaue im Frankfurter Regierungsbezirke,
18) Montag den 22. August, früh 8 Uhr, zu Berlin, Dorotheenstraße, beim Schmidt Herms,
19) Donnerstag den 25. August, früh 8 Uhr, zu Golzow im Zauch-Belziger Kreise,
20) Freitag den 26. August, früh 8 Uhr, zu Belzig im Zauch-Belziger Kreise.

Da diese Beschälstation eingegangen ist, so müssen die aus dortiger Gegend zum Bedecken im Jahre 1837 auf der Station zu Beelitz aufzuzeichnenden Stuten in Belzig am 26. August d. J. gestellt werden, welches den Besitzern diesjähriger Landgestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als: Nr. 12 Blumberg, Nr. 14 Sandau, und Nr. 17 Friedrichsaue, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirke gehören, so sind auf diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1837 durch Königl. Brandenburger Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen, mit Ausnahme der Beschälstation Nr. 1 Marstall Lindenau, da auf dieser, wie gewöhnlich, im Frühjahre die Aufnahme der Stuten erfolgen wird, ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch in

der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen andern Orten vergeblich nachgesucht werden;

2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 20. Juni 1836.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 25. Juni 1836.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Juni 1836.

Nr. 125. Küster- und Schulhausbaue. II. 961. Mai.

Die Herren Patrone, so wie die Gerichts- und Gutsobrigkeiten werden dringend aufgefordert, Anschläge und Zeichnungen von Bauen ganz neuer Küster- und Schulhäuser, oder von Vergrößerungen und Anbauen an diesen Häusern durch die betreffenden Superintendenten oder Schul-Inspektoren vor deren Ausführung zu unserer Genehmigung, jedoch nur lediglich in Bezug auf die innere Einrichtung für die Schule einzusenden, und mit der Ausführung der Baue vor dieser erfolgten Genehmigung nicht vorzuschreiten.

Bei dieser Gelegenheit machen wir wieder auf die Bekanntmachung vom 29. Mai 1821 Nr. I. C. 474. Mai 1821 durch das Amtsblatt aufmerksam.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 24. Juni 1836.

Nr. 126. IV. 554. Juni.

Die nachstehende Bekanntmachung:

„Der hiesige Kaufmann L. W. F. Pagenkopf ist dem, in unserer Bekanntmachung vom 21. August. v. J. (Amtsblatt 1835 Pag. 239) erwähnten kaufmännischen Vereine zur Unterdrückung des Schleichhandels beigetreten.

Perleberg, den 18. Juni 1836. Der Magistrat."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Regierungsrath Seckt den Karakter als Geheimer Regierungsrath beizulegen geruhet.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht vom Zustande der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke, am Schlusse des Jahres 1835, imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum

27sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke, am Schlusse des Jahres 1835.

In der Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins dieser Anstalt, welche am 16. März d. J. stattfand, wurde zuförderst von dem Vorsteher der Stiftung, dem Regierungsrathe von Türk, über den gegenwärtigen Zustand derselben Bericht erstattet, woraus wir hier folgende Stellen mittheilen:

„Die Haupttendenz der Stiftung ist nicht etwa nur, einige Waisen, die sonst verlassen da stehen würden, zu versorgen, sondern sie zu möglichst brauchbaren Männern zu bilden, theils für die Gewerbe, theils für den Feld- und Gartenbau, ganz vorzüglich aber diejenigen, die von Seiten ihres Gemüths, ihres sittlichen Verhaltens, ihres Fleißes und ihrer Anlagen sich vortheilhaft auszeichnen, für den Lehrerstand, um dereinst als Schullehrer auf dem Lande und als Elementarlehrer in den Städten, dem Staate Dienste zu leisten.

In dieser Absicht werden sie zu allen Arbeiten, die beim Acker- und Gartenbau, bei der Obstbaum- und Bienenzucht, beim Seidenbau vorfallen, angeleitet und darin praktisch geübt.

Der wissenschaftliche Unterricht beschränkt sich auf den Religions-Unterricht, dem eine ganz vorzügliche Sorgfalt gewidmet wird; sodann auf den Unterricht in der deutschen Sprache, verbunden mit Styl- und Deklamations-Uebungen, in der Geographie, in den Elementen der Naturkunde, in einigen historischen Kenntnissen, im Rechnen, Zeichnen und Gesange. Diejenigen, welche für den Lehrerstand bestimmt sind, erhalten auch Unterricht im Klavierspielen, und werden dadurch, daß sie zuweilen die jüngeren Zöglinge unterweisen müssen, dazu vorbereitet.

Den Unterricht ertheilt ein eigends angestellter, und mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg versehener Lehrer, dem hinsichtlich seiner Kenntnisse und seines Erziehungstalents, so wie seines wohlwollenden Benehmens gegen die Zöglinge das beste Zeugniß gegeben werden kann.

Die praktische Anleitung zum Gartenbau ertheilt ihnen ein geschickter Gärtner. Im Winter sind einige von ihnen im Korbflechten unterrichtet worden.

Alle haben auf der vom Vorsteher der Stiftung gegründeten und fortdauernd geleiteten Schwimmanstalt das Schwimmen erlernt.

In den beiden Jahren 1834 und 1835 und bis heute, ist nur zwei Male der Fall eingetreten, einen der Zöglinge bestrafen zu müssen.

Ihre Gesundheit war stets gut — nur ein Einziger hat ein Paar Monate mit dem Fieber zu kämpfen gehabt, ist aber vollkommmen hergestellt. Ihr Aussehen ist frisch und gesund; ihr Betragen offen, bescheiden, anständig, wie alle bezeugen werden, die sie zu sehen Gelegenheit hatten.

Zwei Zöglinge, die bereits in die Seminarien zu Potsdam und Neu-Zelle übergegangen sind, haben ein gutes Zeugniß von ihren Vorgesetzten.

Von den neun Zöglingen der Stiftung sind vier Zöglinge Söhne von Vätern, die den Befreiungskrieg mitgemacht haben."

Es wurde nach beendigtem Bericht von Seiten des Rendanten der Stiftung, des Herrn Landrentmeisters Bartelheim, die Uebersicht des Zustandes des Stiftungs-Vermögens gegeben. Zu diesem Behufe überreichte derselbe die für 1835 abgelegte, und von dem Vorstande bereits durchgegangene Rechnung, nach welcher sich folgendes Resultat ergab.

Der Bestand laut vorjähriger Rechnung betrug inkl. 2000 Thlr. Staatsschuldscheine:

2191 Thlr. 13 Sgr. — Pf.

Tit. I.	Einkommen aus dem Vermögen der Stiftung:					
	a) von den Grundstücken:					
	von dem Regierungsrathe von Türk, an Miethe des Lokals .....600 Thlr.,					
	b) von den Kapitalien:					
	1) Zinsen von dem Kapitalvermögen der 2000 Thlr. Staatsschuldscheine	80 , ,				
	2) desgleichen von den im Laufe des Jahres kapitalisirten 300 Thlr. in Staatsschuldscheinen	10 , ,				
			690	, —	, —	,
Tit. II.	An Kapitalbeiträgen und Geschenken		152	, 6	, —	,
Tit. III.	An fortlaufenden jährlichen Beiträgen und Resten		798	, 11	, —	,
Tit. IV.	Ad Extraordinaria:					
	1) an Zinsen von den, von dem Regierungsrathe von Türk zur Ablösung des Kanons deponirten 250 Thlr. in Staatsschuldscheinen	10 Thlr.,				
	2) von der Königl. Regierung für die durch den Chaussee-Bau veranlaßte Abbrechung eines der Stiftung gehörigen Tagelöhnerhauses.....	653 , 19 Sgr. 3 Pf.,				
			663	, 19	, 3	,
		Summa.....	4495 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.			

Die Ausgabe hat betragen:

Tit. I. An Abgaben, Lasten und Entschädigungen:

1) an Kanon ..... 12 Thlr.,
2) Feuerkassengelder ..... 17 „ 23 Sgr. 4 Pf.,
3) Miethe-Entschädigung für die verkauften Wiesen und das abgebrochene Tagelöhnerhaus ..... 52 „ — „ — „,

81 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Tit. II. Zu Bauten und zu Unterhaltung der Grundstücke 176 „ 28 „ 3 „

Tit. III. Zur Unterhaltung und Erziehung der Waisen:

1) dem Regierungsrathe von Türk für Unterricht, Erziehung, Verpflegung und Bekleidung, jährlich für jeden Zögling 75 Thlr. 671 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,
(NB. Der neunte Zögling ist ½ Monat später eingetreten.)
2) demselben Miethe für das Lokal der Waisen 100 „ — „ — „,
3) an Ausstattungs-Kosten für 2 Waisen ..... 82 „ 18 „ — „,

854 „ 14 „ 3 „

Tit. IV. An Amts-Unkosten:

1) an Schreibe-Materialien für 1834 und 1835 ..... 10 Thlr.,
2) Kopialien ..... 23 „ 19 „ 4 „,
3) dem Buchbinder ..... 1 „ 5 „ — „,

34 „ 24 „ 4 „

Tit. V. Ad Extraordinaria:

1) dem Buchdrucker Sommet für eine neue Auflage der Abhandlung, die Stiftung und ihre Statuten betreffend, ... 48 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.,
2) dem Buchbinder ..... 8 „ 20 „ 6 „,
3) Kours- und Zinsen-Ergänzung für angekaufte Staatsschuldscheine ... 21 „ 4 „ 4 „,

Latus ..... 78 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., 1148 Thlr. — Sgr. 2 Pf.

Transport.....	78 Thlr.	11 Sgr.	1 Pf.,	1148 Thlr.	— Sgr.	2 Pf.
4) Wochenblatt-Insertions-Gebühren.....	— ,	12 ,	— , ...			
5) dem Regierungsrath von Türk für die käufliche Ueberlassung des Inventarii an Mobilien, Betten, Bett- und Tischzeug, Büchern und Lehr-Apparat	250 ,	— ,	— , ...			
				328 ,	23 ,	1 ,
Summa.....				1476 Thlr.	23 Sgr.	3 Pf.

Abschluß:

Die Einnahme war.....	4495 Thlr.	19 Sgr.	3 Pf.
Die Ausgabe.....	1476 ,	23 ,	3 ,
Bleibt Bestand.....	3018 Thlr.	26 Sgr.	— Pf.

Hierauf wurde die Dechargirung des Herrn Rechnungslegers beschlossen, auch demselben der Dank der, in der General-Versammlung Anwesenden für seine Bemühungen um das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt dargebracht.

An die Stelle des Herrn Landrentmeisters Bartelheim, der die fernerweite Verwaltung des Schatzmeister-Amtes bei seinen ausgebreiteten Dienstgeschäften abgelehnt hatte, wurde der Herr Ober-Buchhalter Herter, bei der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam, zum Schatzmeister erwählt, welcher sich bereit erklärt hat, diese Stelle vorläufig auf ein Jahr zu übernehmen.

Nach § 48 der Statuten sollte jedes Jahr ein Mitglied des Waisenamtes und sein Stellvertreter ausscheiden, und eine neue Wahl derselben erfolgen. Es wurde indessen eine solche Wahl von den in der Stiftungs-Versammlung Anwesenden abgelehnt, und hierdurch die fernerweite Bestätigung der bereits erwählten Mitglieder ausgesprochen.

Schließlich wurde der Etats-Entwurf für 1836 vorgelegt und genehmigt.

Potsdam, den 18. April 1836.

Das Waisen-Amt der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 8. Juli 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1713. Das Regulativ, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25. April 1836.

Nr. 1714. Die Instruktion der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ vom 25. April 1836. De dato den 16. Juni 1836.

Nr. 1715. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Mai 1836, über die Wirkung der, von den Regierungen innerhalb der Grenzen des, durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 und durch die Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 ihnen verliehenen Exekutionsrechtes angeordneten exekutiven Maßregeln.

Nr. 1716. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Mai 1836, die landesherrliche Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu Messen betreffend.

Nr. 1717. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni 1836, wegen Aufhebung des fiskalischen Vorzugsrechts vor den entfernteren Seitenverwandten bei der Intestat-Erbfolge im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. Juni 1836.

Nr. 127. Zensursache. I. 1827. Juni.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 23. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 12. d. M., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten, in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist:

1) „Predigten von K. R. Hagenbach. Dritter Band. Basel, bei J. G. Neukirch, 1835. 8vo."

2) „Anleitung zur Behandlung und Heilung der Leistenbrüche, von J. G. Rauch. Bern, 1836. 1 Heft. 8vo."

3) „Reden über die Schweizerische Bundesreform, vom Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. Casimir Pfüffer, Gesandter des Standes Luzern, und vom Alt-Landammann Jakob Baumgartner, Gesandter des Standes St. Gallen. Gehalten in der Sitzung der eidgenössischen Tagsatzung, den 28. Heumonat 1835. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Komp. 1835. 1 Heft. 8vo."

4) „Französische und Deutsche Gespräche. Nach J. Perrin. Ein Erleichterungsmittel für Anfänger. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Komp. 1835. 1 Heft. 8vo."

5) „Gespräche über die Ueberschwemmungen im Seelande der westlichen Schweiz, über die Mittel zur Austrocknung ꝛc. ꝛc. Von R. Schneider, Arzt in Nidau. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Komp. 1835. 1 Heft. 8vo."

6) Reden bei der Eröffnungsfeier der Mädchen-Sekundarschule eines Einwohner-Vereins in Bern, gehalten den 3. Februar 1836 von den Herren Klassenlehrer Ryß und Professor Zyro. Bern, 1836. Druck und Verlag von C. Fischer und Komp. 1 Heft. 8vo."

7) „Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde in alphabetischer Ordnung, bearbeitet von J. J. Rüchner, ausübendem Thierarzte ꝛc., und Eduard Im-Thurn, ausübendem Thierarzte ꝛc. Erster Band. Erste und zweite Lieferung. Aargau-Bewegung. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Komp. 1 Band. 8vo."

8) „Die Pflege der Augen. Aus dem Englischen des Herrn John H. Curtis, übersetzt von W. L. J. Kinderlen. Luzern, bei Xaver Meyer, 1836. 1 Heft. 12mo."

9) „Kurze Anweisung zur Pflege der Zähne ꝛc. Nach der 16ten englischen Original-Auflage des Herrn Edwin Saunders, übersetzt von W. J. Kinderlen. Luzern, bei Xaver Meier, 1836. 1 Heft. 12mo."

10) „Thomas von Kempis Gebete und Betrachtungen von dem Leben und den Wohlthaten unseres Heilandes Jesu Christi, übersetzt und mit einem Anhange ꝛc. vermehrt von Jodao Egli, Pfarrer. Zweite Ausgabe. Luzern, Xaver Meier. 1831. 1 Bayd. 8vo."

11) „Die Vortrefflichkeit der christlichen Religion. Von Wilhelm de la Lucerne; Bischof von Langers. Aus dem Französischen übersetzt von einem katholischen Geistlichen. Luzern, 1836. Verlag von Xaver Meier. 1 Heft. 8vo."

12) „Alpenblumen. Eine Lese Schweizerischer Gedichte von J. A. Minnich. Luzern, Verlag von Xaver Meier, 1836. 1 Band. kl. 8vo."

13) „Erläuterung des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Luzern. Von Kasimir Pfüffer, Doktor der Rechte. Zweiter Theil. Sachenrecht. Erstes

Hauptstück. Dingliche Rechte. Erstes Heft. Von dem Besitze, dem Eigenthum und den Dienstbarkeiten. 1835. Luzern, bei Xaver Meier. 1 Heft. 8vo."

14) „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. Herausgegeben und erläutert von J. E. Kopp. Luzern, 1835, bei Xaver Meier. 8vo."

15) „Predigt, gehalten in dem Dom zu Roeskilde, bei Eröffnung der Versammlung der Provinzialstände am 1. Oktober 1835, von Doktor T. P. Münster, Bischof über das Stift Seeland, übersetzt von Theodor Schorn, Kopenhagen. Verlag von C. A. Reitzel. Gedruckt in P. N. Jorgensens Buchdruckerei. 1 Heft. 8vo."

16) „Berufstreue. Ein Wort an das Volk zur Zeit der Ständeversammlung, in einer Predigt von Dr. J. C. G. Johannsen. Kopenhagen, 1835, bei C. A. Reitzel. Gedruckt in P. N. Jorgensens Buchdruckerei. 1 Heft. 8vo."

17) „Nur in Christo ist wahres Heil. Eine für den Druck erweiterte Predigt von Dr. J. C. G. Johannsen. Kopenhagen, 1835, bei C. A. Reitzel. Gedruckt bei P. N. Jorgensen. 1 Heft. 8vo."

18) „Christenlehre für die zartere Volksjugend. Bern, bei C. A. Jenni. 1833. 1 Heft. 8vo."

19) „Die ebene Geometrie nach Legendre, von Moritz Beck. Zweite, verbesserte Auflage. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn, 1835. 1 Band. 8vo."

20) „Der Ruf des Herrn an die Mühseligen und Beladenen. Eine Predigt, gehalten am letzten Sonntage des Jahres 1835 im Münster zu Bern. Von Dr. Matth. Schnekkenburger, Professor an der Hochschule zu Bern. Bern, 1836. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 8vo. 1 Heft."

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 128. Brandschäden und deren Vergütung im Herzogthum Sachsen. 1. 1751. Juni.

Zur Deckung des, für den Zeitraum vom 1. Oktober v. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin

125,256 Thlr. — Sgr. 5 Pf. zu Vergütung von Brandschäden,
2,072 „ 4 „ 3 „ zu Vergütung der Feuergeräthsschäden, und
70 „ 27 „ 6 „ für die Insinuation der Ausschreiben,

Summa 127,399 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Kottbusser und Schleusinger Kreise, imgleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, überhaupt von dem

= 68,947,331½ Thaler

betragenden Haupt-Versicherungsquanto

Fünf Silbergroschen Acht Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich in obigem Zeitraume 108 Brände ereignet haben, wovon

2 durch Blitz,
3 durch Verwahrlosung,
25 durch muthmaßliche Brandstiftung,
2 durch erwiesene Brandstiftung,
2 durch fehlerhafte Bauart, und
73 durch unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch 399 assozirten Grundstücksbesitzern

		gänzlich eingeäschert,	theilweise beschädigt
120	Wohnhäuser,	72	
214	Seiten- und Stallgebäude,	41	
202	Scheunen,	16	
16	Schuppen,	2	
2	Backhäuser,	2	
4	Brau-, Malz- und Brennhäuser,	—	
2	Schmieden,	—	
1	Ziegelei,	—	
3	Wassermühlen,	—	
1	Oelmühle,	—	
6	Windmühlen,	—	
2	Kirchen- und Thurmgebäude,	—	

worden sind. Merseburg, den 1. Juni 1836.

Königl. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation.

* * *

Potsdam, den 28. Juni 1836.

Vorstehende Uebersicht der, bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in dem Zeitraume vom 1. Oktober v. bis ult. März d. J. vorgefallenen und zu vergütenden Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 22. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vor-

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verlieret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verhehlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 39.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit.

Ein jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet, oft zu untersuchen, ob seine Waage noch richtig wieget. Die Richtigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche ergiebt sich aus folgenden Proben:

1) die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schaalen mit genau gleich schweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleich kommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist.
2) Die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt.
3) Die Waage muß, sie sei belastet oder nicht, wenn man die eine Schaale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Druckes nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben.
4) Die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein.
5) Die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen.
6) Eine Waage muß bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewichte beschwert wird, das heißt, eine Waage, welche zum Wiegen von Zentnern bestimmt ist, muß mindestens ein Loth angeben.

Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht einer, sondern ein jeder das Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann sich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist.

Die exekutiven Polizeibeamten sind angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich allen sechs Versuchen zu unterziehen, und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut.

Es wird sodann der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen, und nach Befinden

in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. genommen, auch selbst zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Absicht entsteht.

Von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen wird bei den polizeilichen Revisionen aus dem Eingangs gedachten Grunde abgestanden.

In Betreff der Apothekerwaagen in den Rezepturen, bleiben noch die näheren Bestimmungen vorbehalten.

Berlin, den 3. Juni 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 40. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß der Todtengasse hierselbst die Benennung:

„Kürassier-Straße"

beigelegt werden soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Juni 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 41. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Mai d. J., die Schießübungen der hiesigen Garnison betreffend, wird hierdurch noch besonders zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Schießübungen des 20sten Landwehr-Regiments am 3. Juli, früh um 5 Uhr, auf den Schießständen in der Hasenheide beginnen, und an den fünf folgenden Sonntagen fortgesetzt, auch daß die gleichen Uebungen der Garde-Artillerie-Brigade auf dem Artillerie-Schießplatze in der Jungfernheide am 4. Juli d. J. anfangen, und bis zum Ende des Monats an jedem Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend stattfinden werden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger oder unberufener Annäherung an die Schießstände gewarnt. Berlin, den 27. Juni 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Behufs der Ausführung einer Reparatur an der Schleuse bei Mellen im Nottefließe, ist die Passage durch diese Schleuse in den Tagen vom 1. bis 15. August d. J. gesperrt, welches dem betheiligten Publikum zur Nachricht bekannt gemacht wird. Potsdam, den 27. Juni 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Ausführung einer nothwendigen Reparatur an der Zugbrücke bei Erkner, auf der Straße von Cöpnick nach Fürstenwalde, wird die Passage zu Wasser durch diese Brücke in den Tagen vom 25. bis inkl. 30. Juli d. J. in der Art gesperrt, daß die Schiffsgefäße die gedachte Brücke in der erwähnten Zeit nur mit niedergelegten Masten passiren können.

Was die Landpassage über die besagte Brücke betrifft, so tritt die eigentliche Sperre derselben nicht ein, vielmehr wird solche nur auf einige Stunden theilweise unterbrochen werden. Potsdam, den 28. Juni 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 15. Juli 1836.

Unter Genehmigung der, dem Zensurwesen vorgesetzten Königl. Ministerien ist der Königl. Regierungsrath Herr Mätzke auf seinen Antrag von der Zensur der nicht periodischen belletristischen Schriften enthunden, und das gedachte Zensurgeschäft dem, bereits mit der interimistischen Verwaltung desselben beauftragt gewesenen Königl. Kammergerichts-Assessor Herrn Grano definitiv übertragen worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Juni 1836.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrag. (gez.) Böttger.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Juli 1836.

Nr. 129. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Juni 1836. I. 452. Juni.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	1	Thaler	18	Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1	Thaler	3	Sgr.	6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	—	Thaler	25	Sgr.	7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	Thaler	26	Sgr.	4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	—	Thaler	23	Sgr.	1 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1	Thaler	11	Sgr.	2 Pf.,
7) für das Schock Stroh	5	Thaler	6	Sgr.	8 Pf.,
8) für den Zentner Heu	1	Thaler	—	Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4	Thaler	—	Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4	Thaler	—	Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete			4	Sgr.	— Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete			2	Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 130. Lotterie. I. 1900. Juni.

Das bibliographische Institut zu Hildburghausen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung, de dato Hildburghausen, Amsterdam und Neu-York, den 1. Mai 1836, sämmtlichen Subscribenten auf mehrere, in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verloosungsschein versprochen, um an einer angekündigten Verloosung von 1000 Dukaten Theil zu nehmen. Da nun dieses Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verloosungsscheine als Lotterieloose zu betrachten sind, so wird das Publikum gegen die Erwerbung von Verloosungsscheinen solcher Art, und insonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieser Scheine verwarnt, weil im Kontraventionsfalle unausbleiblich die in

---

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 131. **G e n e r a l-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer			
		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
		rthl.	Sgr. pf.	rthl.	Sgr. pf.	rthl.	Sgr. pf.	rthl.	Sgr. pf.	rthl.	Sgr. pf.	rthl.	Sgr. pf.	rthl.	Sgr. pf.	rthl.	Sgr. pf.
1	Brandenburg	1	15 —	1	10 —	1	7 6	1	1 3	—	27 6	—	26 3	—	26 3	—	20 —
2	Beeskow	1	15 —	1	12 6	1	1 3	1	— —	—	25 —	—	22 6	—	22 6	—	20 —
3	Havelberg	1	18 9	1	13 9	1	5 —	—	27 6	1	— —	—	25 —	—	22 6	—	18 6
4	Jüterbogk	1	17 6	1	10 6	1	3 9	1	— —	—	25 —	—	22 6	—	25 —	—	23 9
5	Luckenwalde	1	16 3	1	12 6	1	10 —	1	— —	—	27 6	—	26 3	—	27 6	—	25 —
6	Oranienburg	1	15 8	1	15 —	1	2 6	1	— —	—	26 6	—	25 —	—	27 6	—	24 —
7	Potsdam	1	17 4	1	15 8	1	5 2	1	4 —	—	26 10	—	26 —	—	24 3	—	23 3
8	Prenzlow	1	20 —	1	16 3	1	10 —	1	5 —	—	27 6	—	27 6	—	23 —	—	20 —
9	Rathenow	1	17 6	1	10 —	1	7 6	1	— —	—	25 —	—	25 —	—	23 9	—	20 —
10	Neu-Ruppin	1	16 —	1	11 —	1	8 —	1	4 —	—	26 —	—	24 —	—	25 —	—	21 —
11	Schwedt	1	17 6	1	10 —	1	7 6	1	2 6	—	27 6	—	25 —	—	22 6	—	18 9
12	Spandau	1	12 6	1	10 —	1	5 —	1	4 —	—	27 6	—	27 —	—	23 9	—	23 9
13	Strausberg	—	— —	—	— —	1	6 —	1	2 —	—	28 9	—	25 —	—	22 6	—	20 —
14	Templin	1	19 5	1	19 5	1	6 5	1	6 5	—	26 3	—	26 3	—	22 6	—	22 6
15	Treuenbrietzen	1	15 —	1	10 —	1	5 —	1	1 11	—	25 —	—	25 —	—	25 —	—	22 6
16	Wittstock	1	18 4	1	16 8	1	12 6	1	9 8	1	— —	—	28 10	—	25 5	—	24 5
17	Wrietzen an der Oder	1	7 6	1	5 —	1	2 6	—	26 —	—	23 —	—	21 —	—	21 —	—	19 —

den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1816 gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterien und die Verbreiter der Loose derselben, festgesetzten Strafen in Anwendung kommen müssen. Berlin, den 19. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerium.

Potsdam, den 7. Juli 1836.

Vorstehendes Publikandum wird hiermit den Behörden und Einwohnern der Stadt Berlin und des diesseitigen Regierungsbezirks bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a c h w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks Juni 1836.

Der Zentner Heu				Das Schock Stroh				Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrodt	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch	Die Metze Graupen		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter
höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		Erbsen		Erdtoffeln			Braunbier	Weißbier	Branntwein		höchster Preis	niedrigster Preis	höchster Preis	niedrigster Preis	
rtl.	Sgr. pf.	rtl.	Sgr. pf.	rtl.	Sgr. pf.	rtl.	Sgr. pf.	rtl.	Sgr. pf.	Sgr. pf.		Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.
—	22 6	—	20 —	4	— —	4	— —	1	10 —	16	9	— 10	1 —	1	1	3 6	2 6	18 —	10 —	9 —	5 —	6 —
—	— —	—	— —	5	15 —	5	10 —	1	10 —	12	6	— 9	1 —	1	—	4 —	2 —	5 —	4	6	5 —	4	6	6 —
—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	1	15 —	15	—	— 10	—	9	—	9	3	9	2 —	— —	— —	5 —	4	6	5	6
—	— —	—	— —	7	15 —	4	20 —	—	— —	—	—	— 7	—	10	—	—	3 —	2 6	— —	— —	— —	— —	—	6 —
—	— —	—	— —	7	— —	6	— —	1	20 3	16	3	— 9	—	9	1	—	4 —	2 6	18 —	12 —	6 —	4 —	6 —
1	— —	—	25 —	5	10 —	5	— —	1	15 —	15	—	1 —	1	—	1	6	3 —	2 6	10 —	9 —	10 —	9 —	7 —
—	25 —	—	20 —	4	17 —	4	3 —	1	26 —	18	9	1 4	1	3	2	—	4 —	3 3	12 —	8 —	7 —	6 —	9 —
—	20 —	—	20 —	6	— —	6	— —	1	8 9	16	2	1 —	1	—	1	—	4 —	2 6	27 —	8 —	8 —	5 —	6	9
—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	1	10 —	14	5	— —	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6	6
—	21 —	—	20 —	6	— —	5	— —	1	11 —	18	—	1 1	—	—	—	—	— —	2 9	11 —	9 —	6 —	5 —	6	3
—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	1	8 9	17	—	1 3	1	3	1	6	4 —	2 6	20 —	7 —	7 —	5 —	6	—
—	25 —	—	15 —	5	— —	4	15 —	1	12 6	22	6	1 —	1	3	2	—	5 —	3 —	8 —	5 —	6 —	4 —	7	—
—	22 6	—	22 6	5	— —	4	22 6	1	10 2	14	6	— —	—	—	—	—	— —	— —	10 —	7 —	10 —	5 —	6	6
—	15 —	—	15 —	5	15 —	5	15 —	1	15 —	16	—	— —	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—
—	20 —	—	15 —	4	5 —	4	5 —	—	— —	15	—	— —	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—
—	21 6	—	20 —	5	28 11	5	23 11	1	17 6	17	11	— 9	2	—	—	3	3	2 6	10 —	6 —	6	5	4	9	5	9
—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	1	12 6	12	—	— 10	1	—	1	6	2	6	2 6	12 —	8 —	12 —	7 —	6	2

Potsdam, den 3. Juli 1836.

Nr. 132. Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 377. Juni.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1831 (Amtsblatt Seite 360) wird hierdurch auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. September deſſelben Jahres wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Anſäßigmachung, ihrer Verpflichtung zum Dienſt im ſtehenden Heere nicht überhoben werden.

Zugleich werden ſämmtliche Geiſtliche unſers Verwaltungsbezirks hierdurch angewieſen, die Militairpflichtigen, bei Nachſuchung des Aufgebots, auf dieſe Allerhöchſte Beſtimmung aufmerkſam zu machen, und darüber, zu ihrem Ausweiſe, eine Verhandlung mit denſelben aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 8. Juli 1836.

Nr. 133. Lungenſeuche in Neu-Schadow. I. 321. Juli.

Da unter dem Rindviehe des Dorfes Neu-Schadow, Beeskow-Storkowſchen Kreiſes, die Lungenſeuche entſtanden iſt, ſo iſt dieſes Dorf und deſſen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung geſperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Juni 1836.

Nr. 134. Unterſtützung der Geiſtlichen und Schullehrer, die unter 400 Thlr. jährliches Einkommen genießen, rückſichts der Wittwenkaſſen-Beiträge. II. 1451. Juni.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelſt Reſcripts vom 20. d. M. genehmigt, daß bei allen, von jetzt an um Uebernahme der Beiträge zur allgemeinen Wittwenkaſſe wegen Einkommens unter 400 Thlr. jährlich einlaufenden Geſuchen, in der nach der Bekanntmachung vom 22. Juli 1822 (Amtsblatt pro 1822 Stück 31 Nr. 149) ad b einzureichenden Berechnungen des Dienſteinkommens der betreffenden Prediger und Lehrer, das darunter begriffene Naturalgetreide nicht mehr nach den dreißigjährigen Durchſchnittspreiſen, ſondern nach den Normal-Anſchlagspreiſen bei den Verpachtungen der Königl. Domainenämter, mit einem Aufgelde von 2½ Sgr. auf den Scheffel Roggen, und hiernach reductive auf die übrigen Getreidearten, angenommen, und das Einkommen darnach feſtgeſtellt werde. Indem die obige Bekanntmachung demgemäß deklarirt wird, wird zugleich bemerkt, daß die vorerwähnten Normal-Anſchlagspreiſe jetzt

für den Scheffel Weizen ... 1 Thlr. 5 Sgr. — Pf.,
" " " Roggen .. — " 27 " 6 " ,
" " " Gerſte ... — " 22 " 6 " ,
" " " Hafer .... — " 17 " 6 "

betragen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 42. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die vom Halischen Thore hierselbst nach der Hasenheide führende Straße den Namen:

„Pionier-Straße"

erhalten soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Juni 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 43. Nachfolgende, schon länger bestehende polizeiliche Bestimmungen werden hierdurch zur Beachtung dem Publikum in Erinnerung gebracht.

1. Das Ausräumen der Abtritte und die Abfahrt der beweglichen Latrinen bei Tage ist unbedingt untersagt. Es darf damit vor 11 Uhr Abends nicht angefangen werden, und muß dies Geschäft vom 1. April bis 1. Oktober um 6 Uhr, und vom 1. Oktober bis 1. April um 8 Uhr Morgens beendet, und die Straße vollständig gereinigt sein.

2. Der Eigenthümer, Administrator oder Vizewirth, so wie jeder Miether, der gegen dies Verbot handeln läßt, verfällt in eine Strafe von zwei Thalern; die mit dem Ausräumen der Gruben und der Abfahrt des Kothes beschäftigten Arbeiter dagegen haben bei Uebertretung dieser Vorschrift 48-stündige Gefängnißstrafe zu gewärtigen. Die Herren der, mit dem hier in Rede stehenden Geschäft beauftragten Knechte sind nach Befinden der Umstände für die Handlungen der Letzteren mit verantwortlich, und haben im Uebertretungsfalle eine Strafe von zwei Thalern zu gewärtigen.

3. Das Austragen der Schmutzeimer darf in der Zeit vom 1. September bis Ende März nicht vor 10 Uhr Abends, und vom 1. April bis Ausgangs August nicht vor 11 Uhr Abends erfolgen.

4. Geschieht das Austragen vor der bestimmten Zeit, so verfällt die Herrschaft, die solches veranlaßt, in eine Geldstrafe von fünf Thalern. Die dagegen kontravenirenden Dienstboten und Arbeiter haben viertägige Gefängnißstrafe zu erwarten.

5. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher das geleerte Gefäß am Straßenbrunnen reinigt.

6. Das Ausgießen der Schmutzeimer auf die Straße oder in den Straßen-Rinnstein, wird mit achttägigem Arrest geahndet.

Berlin, den 5. Juli 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Wir bringen hierdurch die nächsten Ergebnisse der von uns geleiteten Auseinandersetzungen zur öffentlichen Kenntniß.

Im Jahre 1835 sind überhaupt 2243 Angelegenheiten anhängig gewesen. Davon sind 309 mit Aufnahme der Rezesse gänzlich beendet, 1118 bis zur Aufnahme des Rezesses gediehen, noch 203 den Hauptgegenständen nach ausgeführt, und 613 in der Vorbereitung begriffen und eingeleitet.

Während der ganzen Zeit der Verwaltung haben durch die Dienstregulirungen in 623 Ortschaften 6524 bäuerliche Wirthe das Eigenthum ihrer Höfe mit

693,003 Morgen Grundstücke erworben, welche zu einem Kapitalwerthe von 8,730,830 Thlrn. veranschlagt werden können. Dabei sind sie befreit worden von der Leistung von 319,830 Spann- und 398,662 Handdiensten, und von der Entrichtung anderer Prästationen zu einem Geldbetrage von jährlichen 1,792,422 Thlrn.

617 berechtigte Dominien sind dafür entschädigt durch 165,605 Morgen Grundstücke, 5570 Scheffel Roggen- und 70,330 Thlr. jährliche Geldrente, 1,566,828 Thlr. Kapital, und 359,325 Thlr. Hofwehrgelder.

Außerdem ersparen sie 99,609 Thlr. jährliche Gegenleistungen, und haben ihren Grundbesitz durch 22,636 Morgen zu eingezogenen Höfen gehörige Grundstücke vergrößert.

Durch die Ablösungen von Diensten und Prästationen sind in 848 Ortschaften 8672 schon bisherige Eigenthümer bäuerlicher Höfe von 102,131 Spann- und 120,941 Handdienst-Tagen jährlich befreit worden.

Die Entschädigung von 1713 Berechtigten beträgt dafür: 14,039 Morgen Grundstücke, 4140 Scheffel Roggen und 18,253 Thlr. jährliche Geldrente, so wie 541,802 Thlr. Kapital.

Für andere abgelöfete Gegenstände und Natural-Abgaben haben die Berechtigten erhalten: 6,748 Morgen Grundstücke, 35,324 Scheffel Korn- und 20,015 Thlr. jährliche Geldrente, so wie 176,087 Kapital.

Gemeinheitstheilungen sind überhaupt 1445 ausgeführt, wozu 62,428 Interessenten gehören. 1,670,122 Morgen Grundstücke sind gänzlich separirt, hut- und servitutsfrei geworden. Von 1,050,462 Morgen sind Grundgerechtigkeiten verschiedener Art abgelöfet, und sie sind mehr oder weniger klassenweise zusammengelegt.

Bei allen Auseinandersetzungen sind überhaupt 772 Schulämter durch Zulegung von 2,348 Morgen Grundstücke, 285 Thlr. jährliche Natural- und Geldrente, und durch die Befugniß zu 176 Kuhweiden verbessert worden.

Berlin, den 8. Juni 1836.

Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg.

(gez.) von Stülpnagel.

Vermischte Nachrichten.

Die nach Inhalt der Bekanntmachung vom 20. v. M. (Amtsblatt Stück 26 Seite 168) angeordnete Sperre der Passage über die, in der Nähe der Belitzer Schneidemühle auf der Chausseelinie befindliche, über das Nieplitzfließ führende Brücke am 18. und 19. August d. J., wird hiermit wieder aufgehoben, und sind gegenwärtig solche Einrichtungen getroffen worden, daß die nothwendige Reparatur der besagten Brücke, auch an den gedachten beiden Tagen ohne alle Störung des Verkehrs ausgeführt werden kann. Potsdam, den 9. Juli 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1836 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 22. Juli 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1718. Das Privilegium, die Emission der Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Wied bei dem von Rothschild'schen Hause kontrahirte Anleihe betreffend. Vom 24. Mai 1836.

Nr. 1719. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, imgleichen der Forderungen von Medizinal-Personen.

Nr. 1720. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juni 1836, wodurch der Artikel XIII der Verordnung vom 17. August 1825 wegen der, nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen dahin abgeändert wird, daß in Neu-Vorpommern die Landtagskosten künftig ebenso, wie in Alt-Pommern von jedem Stande in sich aufzubringen sind.

Nr. 1721. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juni 1836, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Gräz im Großherzogthume Posen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Juli 1836.

Nr. 135. Nachrichten über Verhandlungen Deutscher Stände-Versammlungen. I. 456. Juli.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in der dritten diesjährigen Sitzung beschlossen, daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen Deutscher Stände-Versammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den, zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

In Gemäßheit eines Erlasses der, dem Zensurwesen vorgesetzten Königl. Ministerien vom 16. Juni d. J. und eines weiteren Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 3. d. M., wird obiger Bundesbeschluß hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 136. I. 571. Juli.

Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll
1	8	4	4	4	7	7½	3	4½	3	11	2	4½	6	3	4	1½	4	—	3	1	4	7
2	8	4	4	4	7	8	3	5½	3	11	2	4½	6	2	4	2	4	2	3	—	4	7
3	8	3	4	4	7	7	3	5¾	3	11	2	4½	6	1½	4	2	4	2½	3	—	4	9
4	8	2	4	4	7	6	3	5½	4	—	2	4½	6	1½	4	1½	4	2½	3	1	4	11
5	8	2	4	—	7	7	3	2	4	—	2	4½	6	2	4	1	4	2	3	1	5	1
6	8	2	4	4	7	7	3	6	4	—	2	4½	6	1½	4	1½	4	2	2	11½	5	8
7	8	3	4	5	7	7	3	6	4	—	2	5	6	2	4	1	4	2	2	11½	5	10
8	8	3	4	6	7	6	3	6½	4	—	2	5	6	2½	4	1	4	2	2	11	5	11
9	8	3	4	6	7	7	3	6	4	1	2	5½	6	2½	4	1	4	—	3	—	6	—
10	8	2	4	6	7	7	3	6	4	1	2	5½	6	2½	4	½	4	1	2	11	6	1
11	8	1	4	6	7	6	3	6	4	1	2	5½	6	2½	4	½	4	1	2	11	6	2
12	8	2	4	3	7	8	3	3	4	1	2	5½	6	1½	3	11	4	1	2	9	6	2
13	8	—	4	7	7	8	3	6	4	—	2	5½	6	2½	3	11½	4	1	2	9	6	—
14	8	—	4	7	7	7½	3	8	4	—	2	5½	6	2½	3	11	4	1	2	8½	5	10
15	7	11	4	7	7	6	3	8	4	—	2	5½	6	1½	3	10	4	1	2	8½	5	8
16	7	11	4	6	7	6	3	8	4	—	2	5	6	2½	3	10½	4	½	2	8	5	6
17	7	10	4	6	7	5½	3	8	4	—	2	5	6	2½	3	10	4	—	2	8	5	4
18	7	10	4	6	7	4	3	8	4	—	2	5½	6	2½	3	9½	4	½	2	8	5	4
19	7	9	4	6	7	6	3	3½	4	—	2	5½	6	1½	3	8	4	2½	2	9	5	6
20	7	8	4	6	7	6	3	8	4	1	2	5½	6	½	3	8½	4	2	2	6	5	4
21	7	6	4	7	7	4½	3	9½	4	1	2	5½	5	11½	3	8	4	2	2	6	5	2
22	7	8	4	6	7	5½	3	7½	4	2	2	5½	6	½	3	8	4	2	2	4	5	—
23	7	8	4	6	7	5	3	9	4	2	2	6	6	2½	3	8	4	2½	2	6	4	10
24	7	7	4	6	7	5	3	9½	4	3	2	6	6	2½	3	8½	3	11	2	5½	4	10
25	7	7	4	5	7	4	3	9	4	3	2	6¼	6	2	3	8	3	11	2	4	4	10
26	7	6	4	2	7	5	3	6	4	3	2	7	6	2	3	7	3	10½	2	5½	4	10
27	7	6	4	4	7	6	3	6	4	3	2	7	6	2	3	6½	3	10½	2	4	4	11
28	7	6	4	4	7	6	3	6	4	3	2	6½	6	3	3	5½	3	9½	2	4	4	11
29	7	7	4	4	7	5½	3	7	4	3	2	6	6	3	3	6½	3	9½	2	4	4	10
30	7	6	4	4	7	4	3	7	4	3	2	6	6	2½	3	6	3	10	2	4	4	10

Potsdam, den 17. Juli 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Juli 1836.

Das Domainenamt Waltersdorf ist als solches am 1. Juni d. J. aufgelöst, und in Bezug auf alle Polizei- und Rentei-Angelegenheiten dem Rentamte Königs-Wusterhausen einverleibt worden. Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 137. Auflösung des Domainenamts Waltersdorf. III. 70. Juli.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Auf Befehl Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler sollen, zur Vermeidung der Unbequemlichkeit nachträglicher Strafverwandlungen, von jetzt ab allen erkannten körperlichen Züchtigungen, für den Fall der Züchtigungsunfähigkeit der Verurtheilten, Freiheitsstrafen gleich in den Erkenntnissen erster Instanz substituirt werden. Indem dies sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß sie durch diese Maaßregel keineswegs der gesetzlichen Pflicht der sorgfältigsten Feststellung der Züchtigungsfähigkeit der Angeschuldigten vor Abfassung des Erkenntnisses oder Einreichung der Akten zum Spruch, woran wir sie noch neuerlich durch unsere Verfügung vom 18. April d. J. (Amtsblatt Seite 127) ernstlichst erinnert haben, sich für überhoben erachten dürfen.

Berlin, den 13. Juni 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 23. Freiheitsstrafen.

Der Erbpächter Friedrich Ludwig Märker zu Vorwerk Busch ist zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk des Storkowschen Kreisantheils erwählt und verpflichtet worden. Berlin, den 7. Juli 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 24. Schiedsmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der gesetzlichen Festsetzung des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 20 §§ 210 und 211 gemäß, soll derjenige, welcher öffentliche Denkmäler, Statuen, Stadtthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge, oder andere, zum Gebrauche des Publikums bestimmte Werke und Gebäude verunstaltet, oder beschädigt, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden. Ebendaselbst §§ 1490 und 1491 ist vorgeschrieben, daß geringe Beschädigungen Anderer an ihrem Eigenthum oder Vermögen, aus bloßem Muthwillen verübt, polizeimäßig durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, geahndet werden, und in sofern durch solchen Muthwillen erheblicher Schaden entstanden, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren stattfinden sollen. Aehnliche Beschädigungen aus Bosheit oder Rache werden noch härter peinlich bestraft. Es werden diese gesetzliche Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht, und alle diejenigen, welchen, ihrer Familien- oder bürgerlichen Verhältnissen nach, die Leitung Anderer, insbesondere jüngerer, oder sonst weniger unterrichteter Personen mit obliegt, von denen sich, sei es auch ganz absichtslos,

Nr. 44.

schädliche Ausbrüche von Muthwillen irgend gewärtigen lassen, gleichzeitig aufgefordert, Letzteren betreffende warnende Vorhaltungen zu machen.

Berlin, den 5. Juli 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Herzoglich Braunschweigsche Finanz-Assessor Herrmann Autor von Strombeck ist zum Referendarius bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt, dem Zivilsupernumerarius Bethge die Kreissekretairstelle für den Beeskow-Storkowschen Kreis, welche derselbe seither interimistisch verwaltet hat, gegenwärtig definitiv verliehen, und der Zivilsupernumerarius, Lieutenant Schultze, zum Kreissekretair des Prenzlowschen Kreises ernannt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Friedrich Wilhelm Schulz und Rudolph Heinrich Raschke und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Gottlieb Henrici sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Karl Ludwig von Nordenskjöld und Ernst August Friedrich Zotzmann zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Ludwig Wilhelm August Elsholz, Karl von Rigal, William Barstow Günther, Friedrich August Otto Bielitz, Herrmann Julius Alexander Michael Dittrich, Eugen Ephraim Müller, Rudolph August Wilhelm Alexander Gericke, Julius Wilhelm Triebel, Ludwig Leopold Ferdinand Achilles, Denis Emil Ilzing, Franz Herrmann Bracht, Albert Ferdinand Giesecke, Adolph Ernst Ludwig Kühling und Eduard Hornig zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die acht ersteren dem Königl. Stadtgerichte in Berlin, der neunte und zehnte dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Havelberg, der eilfte und zwölfte dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg, der dreizehnte dem Königl. Stadtgerichte in Potsdam, und der vierzehnte der Königl. Justizkammer zu Schwedt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem bei der Königl. Militair- und Ministerial-Baukommission in Berlin angestellten Registrator Ernst Wilhelm Alexander von Pironski ist das Prädikat als Geheimer Registrator beigelegt, der vormalige Justiz- und Domainen-Aktuarius Jakob Friedrich Möser als Polizeikommissarius in Berlin angestellt, der Kandidat der Feldmeßkunst Ludwig Alexander Volkmann als Feldmesser vereidigt, und der bisherige supernumeraire Stadtgerichts-Exekutor Thürmer in Berlin zum etatsmäßigen Exekutor befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 22. Juni d. J. dem Bürger und Fischer Friedrich Nielbock zu Brandenburg für die am 24. Dezember v. J. von ihm bewirkte Rettung des Knaben der Wittwe Gobel aus Wassersgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 11. Juli 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 29. Juli 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. Juli 1836.

Nr. 138. Ertheilung stempelfreier Pässe. I. 856. Juni.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1822 (Amtsblatt 1823 Nr. 3 Pag. 6), die Ertheilung stempelfreier Pässe und die Beschaffung der dazu bestimmten Paßformulare betreffend, fordern wir auf höhere Veranlassung die Polizeibehörden im diesseitigen Regierungsbezirke auf, bei Ertheilung ungestempelter Reisepässe mit genügender Sorglichkeit zu verfahren, eine besondere Nachweisung darüber zu führen, und bei jedem Falle die Thatsachen, wodurch sie zur Ertheilung des ungestempelten Passes bestimmt worden sind, pflichtmäßig zu bemerken, auch diese Nachweisung bei den Stempel-Revisionen dem Revisor vorzulegen. Außer der vorberegten Nachweisung muß auch ferner die, in der obigen Bekanntmachung erwähnte Verbrauchsliste aller, sowohl gestempelter, als ungestempelter Paßformulare geführt, und bei den Polizei-Revisionen mit vorgelegt werden.

Die Herren Landräthe haben zu kontrolliren, daß von den, ihnen untergeordneten Polizeibehörden die gegenwärtige Anweisung genau befolgt werde.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 139. Herausgabe eines Werks. I. 1177. Juli.

Der Kriminal-Protokollführer Thiele beabsichtigt, die vermöge seiner amtlichen Stellung, insbesondere bei einer von der Kriminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts geführten großen Untersuchung zu seiner Kenntniß gelangten persönlichen Verhältnisse von mehreren hundert Gauner- und Diebes-Familien, und die sich hieran reihenden merkwürdigen Beobachtungen, zu einem ausführlichen Werke zu benutzen, welches er nicht für das Publikum, sondern nur für den amtlichen Gebrauch der Justiz- und Polizeibehörden bestimmt, und in Form eines alphabetischen Verzeichnisses, mit Angabe der Karakteristik, Personsbeschreibung, Verhältnisse, Verbrechen und Strafen ꝛc. der betreffenden Individuen herausgeben will.

Um dasselbe möglichst vollständig und gründlich liefern zu können, wünscht der Unternehmer dabei die jedenfalls für den Zweck ersprießliche Unterstützung Sekens

der Justiz- und Polizeibehörden, an welche er sich wegen Mittheilung von Materialien wenden wird.

Bei der schon an früheren Versuchen dieser Art erkannten Gemeinnützlichkeit eines solchen Werkes, und in Erwägung der nach den vorliegenden Zeugnissen wohl anzunehmenden Befähigung des ꝛc. Thiele zu dem Unternehmen, finden die Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei sich veranlaßt, sämmtlichen Königlichen Justiz- und Polizeibehörden die thätige Beförderung des Werkes durch bereitwillige Mittheilung der von dem ꝛc. Thiele gewünschten Nachrichten aus den Untersuchungs-Akten, hierdurch besonders zu empfehlen.

Berlin und Rekahne, den 30. Juni 1836.

Der Justizminister. Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Rochow.

* * *

Potsdam, den 21. Juli 1836.

Vorstehende Bekanntmachung in Betreff eines von dem Kriminal-Protokollführer Thiele zu Berlin beabsichtigten gemeinnützigen Werks über die zur Zeit in Deutschland lebenden Gauner, wird hiermit im weiteren Auftrage des Herrn Justizministers und des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenzien, publizirt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Juli 1836.

Nr. 140. Zensursache. I. 1136. Juli.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 13. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 29. Juni d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten sechs, in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienenen Schriften, die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist.

1) Die Buchdruckereien der Schweiz. Mit erläuternden und ergänzenden Anmerkungen. Eine Gelegenheitsschrift zur Feier des vierten Jubelfestes der Erfindung der Buchdruckerkunst, herausgegeben von P. W., Buchdrucker. St. Gallen, 1836. In Kommission bei Wartmann und Scheitlin, Buchdrucker und Buchhändler. Ein Band, 8.
2) Zwölf ganz leichte Kinderlieder. Drittes Heftchen, von Joh. Jakob Schoch. Erste, zweite und Baßstimme. Ibid. eod. anno. Gedruckt bei Wartmann und Scheitlin. 3 Hefte, quer 8.
3) Großer Nutzen aus dem Mistdampf, oder Anleitung jede Jochart Acker, Matten ꝛc. ꝛc. Von J. J. Waibel. Ibid. eod. anno. Gedruckt bei Wartmann und Scheitlin. Erstes Heft, 8.
4) Der Dorfmagnat. Ein Schweizerisches Gemälde aus der neuern Zeit, von Dr. von Werd. Ibid. Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin, 1836. Ein Heft, 8.
5) Die Männer und die Badereisen, oder Sendschreiben der Frau Amtmännin

Hitzig an den Dr. Langenschwarz, als Erwiederung auf sein Gedicht „Die Weiber und die Badereise", so wie auch ꝛc. Von Dr. Langenschwarz. Ibid. Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin, eod. anno. Ein Heft, 8.

6) Nr. 1 bis 16 des sechsten Jahrganges der Zeitung für Landwirthschaft, Naturkunde und Gewerbe. St. Gallen. Verlag von Wartmann und Scheitlin. Gedruckt in eigener Offizin, 1836, 4.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. Juli 1836.

Nr. 141. Kirchen- und Hauskollekte. II. 468. Juli.

Bei dem, die Stadt Schneidemühl, Regierungsbezirks Bromberg, im Jahre 1834 betroffenen großen Brandunglück, ist mit einem großen Theile der Stadt auch das Schulhaus der dortigen katholischen Gemeine eingeäschert worden. Die Gemeine, welche bei diesem Brande sehr gelitten, und mit dem Wiederaufbau ihrer eigenen niedergebrannten Gebäude genug zu thun hat, ist nicht im Stande, auch noch die Kosten zur Wiederherstellung ihres Schulhauses aufzubringen. Die Hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, haben in Berücksichtigung des großen Brandunglückes der Stadt Schneidemühl und der Armuth der Einwohner, auf den Antrag der Regierung zu Bromberg, zum Wiederaufbau des erwähnten Schulhauses eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauskollekte bewilliget.

Die Herren Landräthe und die Magistrate fordern wir daher auf, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hierselbst mittelst vorschriftsmäßigen Liefer-zettels einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 15. Juli 1836.

Nr. 142. Kirchen- und Hauskollekte. II. 468. Juli.

Bei dem im Jahre 1834 stattgehabten Brande in der Stadt Schneidemühl, Regierungsbezirks Bromberg, bei welchem ein großer Theil dieser Stadt in Asche gelegt worden, ist auch das Schulhaus der evangelischen Gemeine daselbst ein Raub der Flammen geworden. Die Gemeine, welche bei diesem Brande sehr gelitten, und mit dem Wiederaufbau ihrer eigenen eingeäscherten Gebäude genug zu thun hat, ist ganz außer Stande, auch noch die Kosten des Retablissements ihres Schulhauses zu erschwingen. In Rücksicht des großen Brandunglückes, welches diese Stadt betroffen, und der Armuth der Bauverpflichteten, haben die Hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Bromberg, zur Herstellung gedachten Schulhau-

ses eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauskollekte bewilliget. Wir fordern daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20. April und 9. Juni 1816, die landräthlichen Behörden und die Magistrate unsers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Die Magistrate senden den Ertrag unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 8.

Auszug

aus der gedruckten Nachricht von dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin, vom 31. Dezember 1835.

§ 1. Zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums, in welchem stiftungsmäßig hundert und zwanzig Stellen vorhanden sind, können nur die in der Kur- oder Neumark geborenen Söhne Königlicher Unterthanen, aus andern Provinzen des Preußischen Staates nur die Söhne der geistlichen und weltlichen Militair- und Zivildiener des Staates gelangen.

In beiden Fällen müssen die Aufzunehmenden evangelischen Glaubens sein.

§ 2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem unterzeichneten Schul-Kollegio der Provinz Brandenburg, unter Einreichung

a) des Taufscheins des Aufzunehmenden, aus welchem auch dessen Konfession hervorgehen muß,
b) eines ärztlichen Zeugnisses über dessen Gesundheitszustand,
c) eines ausführlichen Zeugnisses über den bisher genossenen Unterricht, die Fähigkeiten und Fortschritte des Aufzunehmenden, entweder von der Schule, die er bisher besucht hat, oder von den bisherigen Lehrern desselben,
d) einer Bescheinigung, daß die Aeltern oder Vormünder die Kosten des Unterhalts ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu bestreiten vermögend sind.

§ 3. Die Aufnahme erfolgt nicht vor dem vierzehnten Lebensjahre des Aufzunehmenden; auch muß derselbe die erforderlichen Vorkenntnisse für die Unter-Tertia des Gymnasiums besitzen. Das Maaß dieser Kenntnisse ist in der gedruckten Nachricht vom 31. Dezember v. J. genau angegeben.

§ 4. Die zur Aufnahme angemeldeten jungen Leute werden zu einer, kurz vor dem Aufnahmetermine zu veranstaltenden Prüfung, unter Angabe der Zahl der erledigten Stellen und der zur Prüfung geeigneten Anwärter einberufen, und die tüchtigsten unter den Geprüften zur Aufnahme ausgewählt.

Den Aeltern und Vormündern bleibt es überlassen, ehe sie ihre Söhne oder Pflegebefohlenen zur Aufnahmeprüfung stellen, sich durch eine vorläufige Prüfung derselben die Ueberzeugung zu schaffen, daß sie den, § 3 gedachten Forderungen genügen.

§ 5. Die Alumnen des Joachimsthalschen Gymnasiums erhalten Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Unterricht und vollständige Beköstigung, (Frühstück, Mittag- und Abendbrodt) für Rechnung der Anstalt; für Kleidung, Wäsche, Bücher und andere Bedürfnisse hat jeder Alumnus aus eigenen Mitteln zu sorgen.

§ 6. Haus- und Tischgeräthe liefert die Anstalt; alle für den persönlichen Gebrauch des Alumnus bestimmten Gegenstände, namentlich ein Bett, aus einer Matratze von Seegras oder Pferdehaaren, einem Kopfkissen von gleicher Beschaffenheit, zwei wollenen Decken und den nöthigen Ueberzügen und Betttüchern bestehend, hat jeder Alumnus mitzubringen, und ein Verzeichniß aller mitgebrachten Gegenstände dem Lehrer, unter dessen Aufsicht er steht, zu übergeben.

§ 7. Jeder Alumnus hat an die Anstalt bei seiner Aufnahme ein- für allemal sieben Thaler zu entrichten, außerdem aber folgende fortlaufende jährliche Zahlungen zu leisten:

a) an Lehrgeld.....20 Thlr.,
b) an Beitrag zur Bibliothek. 1 „ ,
c) an Hausgeldern.....37 „ „,

in Summa 58 Thlr.,

welche vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§ 8. Das sogenannte befreiete Alumnat besteht in einer Ermäßigung der Hausgelder, welche für einen befreieten Alumnus nur 18 Thlr. betragen. Ein befreieter Alumnus hat daher jährlich

a) an Lehrgeld.....20 Thlr.,
b) an Beitrag zur Bibliothek.. 1 „ ,
c) an Hausgeldern.....18 „ ,

in Summa 39 Thlr.,

zu zahlen. Eigentliche Freistellen giebt es in der Anstalt nicht.

§ 9. Zur Bestreitung der, §§ 7 und 8 aufgeführten Ausgaben und der sonstigen Bedürfnisse eines Alumnus ist bei dessen Aufnahme eine Summe von wenigstens 36 Thlrn. an die Alumnenkasse zu zahlen, und vierteljährlich durch Erstattung der, für Rechnung des Alumnus geleisteten Zahlungen zu ergänzen. Alle für einen Alumnus bestimmten Gelder sind an den Rendanten der Alumnenkasse, nicht an den Alumnus selbst einzusenden.

§ 10. Außer den Alumnen werden auch Pensionaire in die Anstalt aufgenommen, welche für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Unterricht und Beköstigung vollständige Zahlung leisten, in allen anderen Beziehungen aber den Alumnen gleich behandelt werden.

Wegen der Aufnahme junger Leute als Pensionaire wendet man sich an den Direktor.

§ 11. Jeder Pensionair hat bei seiner Aufnahme sieben Thaler zu entrichten, die jährliche Pension mit Einschluß des Lehrgeldes und des Bibliothekgeldes ist für jetzt auf 160 Thlr. bestimmt, welche vierteljährlich mit 40 Thlrn. an die Schul-Hauptkasse vorauszuzahlen sind. Bei ausbleibender Zahlung muß das Verhältniß als aufgelöst betrachtet werden.

§ 12. Zur Bestreitung der kleinen Ausgaben für einen Pensionair sind bei dessen Aufnahme, außer der vierteljährlichen Pension von 40 Thalern, wenigstens 25 Thlr. an die Alumnenkasse einzuzahlen. Ueber die Ergänzung und Verrechnung dieser Gelder gelten die, § 9 enthaltenen Bestimmungen.

Berlin, den 18. Juli 1836.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 45. Nach den Landesgesetzen (Allgemeines Landrecht Theil II Titel 20 §§ 745 und 1554) wird das Schießen innerhalb der Stadt oder in deren, gewöhnlich von Menschen besuchten Umgebungen, so wie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß, auch wenn dadurch kein Schaden verursacht worden ist, mit 5 bis 50 Thlrn. Geld- oder, den Verhältnissen nach, mit Freiheitsstrafe gerügt.

Diese Strafbestimmungen werden hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß sie auf alle Kontraventionsfälle, und namentlich auch auf solche, in welchen das Schießen, oder das Abbrennen von Pulver und den daraus gefertigten Präparaten vorgeblich nur zum Ausdruck der Freude an besonders festlichen Tagen hat dienen sollen, ohne irgend eine Ausnahme, unnachsichtlich in Anwendung werden gebracht werden.

Außerdem wird noch bemerklich gemacht, daß, nach Umständen, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, gegen die Uebertreter dieses Verbots mit sofortiger Verhaftung verfahren werden soll. Berlin, den 12. Juni 1836.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Personalchronik.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IItes Quartal 1836.

I. Als Prediger sind angestellt:

1. Dom Brandenburg. Der Kandidat und Professor an der Ritter-Akademie zu Brandenburg, Dr. Karl August Friedrich Schröder, als Ober-Domprediger daselbst.
2. Luckenwalde. Der Prediger zu Blankensee, Ernst Ferdinand Beck, als Oberprediger zu Luckenwalde.

3. Neustadt-Eberswalde. Der Kandidat Gustav Adolph Bremer als Hülfsprediger und Rektor zu Neustadt-Eberswalde.
4. Templin. Der Kandidat Eduard Friedrich Grünthal als Prediger zu Herzfelde, Mittenwalde und Klosterwalde.
5. Wittstock. Der Kandidat Eduard Friedrich Amen, als Hülfsprediger und Rektor zu Wittstock.
6. Wusterhausen an der Dosse. Der Kandidat Karl Friedrich Ferdinand Cochius als Hülfsprediger und Rektor zu Neustadt an der Dosse.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

1. Angermünde. Der interimistische Lehrer zu Görlsdorf, Friedrich Wilhelm Wolgast, als Küster und Schullehrer daselbst.
2. Beelitz. Der interimistische Lehrer zu Beelitz, Otto Friedrich Walter Wulkow, als zweiter Knabenlehrer, und der interimistische Lehrer zu Beelitz, Friedrich August Lehmann, als dritter Knabenlehrer an der Stadtschule daselbst.
3. Belzig. Der interimistische Lehrer zu Ragösen, Johann Heinrich Walter, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer zu Wiesenburg, Johann Gottlob Ferdinand Frobenius, als zweiter Lehrer daselbst.
4. Bernau. Der interimistische Lehrer in Groß-Schönebeck, Julius Ferdinand Fritze, als Organist und Schullehrer-Adjunkt zu Bernau, und der interimistische Lehrer zu Beerbaum, Johann Karl Julius Weise, als Schullehrer zu Beerbaum.
5. Dom Brandenburg. Der bisherige Rektor und Frühprediger in Burg, Adolph Schumann, als Rektor an der höhern Töchterschule zu Brandenburg.
6. Gramzow. Der interimistische Lehrer zu Bertikow, Joh. Wilhelm Pracht, als Küster und Schullehrer daselbst.
7. Dom Havelberg. Der interimistische Lehrer zu Schönhagen, Friedrich Ludwig Dietrich, als Küster und Schullehrer daselbst.
8. Kyritz. Der bisherige Lehrer zu Saalfeld, Erdmann Friedrichs, als Küster und Schullehrer zu Kötzlin.
9. Nauen. Der interimistische Lehrer zu Cremmen, Karl Gustav Weitling, als Stadtschullehrer daselbst.
10. Perleberg. Der interimistische Küster und Lehrer zu Sückow, Christian Ludwig Sauber, als Küster und Schullehrer daselbst, und der Elementarlehrer zu Neu-Ruppin, Ernst August Weißbauer, als fünfter Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Perleberg.
11. Potsdam, erster Sprengel. Der Küster und Schullehrer zu Bergholz, August Witzig, als Küster und Schullehrer zu Drewitz; der interimistische Küster zu Bornstedt, Johann Friedrich That, als Kantor und Schullehrer daselbst; der Elementarlehrer an der Nikolaischule zu Potsdam, Johann Gottfried Hübner, als zweiter Elementarlehrer an der Schule in der

Kreuzstraße; der Elementarlehrer an der Heiligengeistschule, Karl Gottfried Ferdinand Walter, als erster Lehrer, und der Elementarlehrer Karl Wilhelm Eduard Theodor Reinitz als zweiter Lehrer an der städtischen Töchterschule zu Potsdam.

12. Prenzlow I. Die interimistischen Lehrer in Prenzlow, Christian Friedrich Mangelsdorf und Karl Ludwig Hildach, resp. als Mitküster und erster Lehrer und als Mitküster und zweiter Lehrer an der Parochialschule zu St. Marien in Prenzlow.

13. Strausberg. Der interimistische Lehrer in Strausberg, Friedrich Gottl. Gehrke, als zweiter Lehrer am Landarmenhause daselbst, und der zweite Lehrer zu Kalkgrund bei Rüdersdorf, Karl Ludwig Friedrich, als Küster und erster Lehrer daselbst.

14. Templin. Der Hülfslehrer in Berlin, Ludwig Heinrich Dünkler, als Küster und Schullehrer in Curtschlag, und der interimistische Lehrer in Lychen, Friedrich Wilhelm Theodor Schmidtsdorf, als vierter Lehrer an der Stadtschule daselbst.

15. Zehdenick. Der interimistische Lehrer zu Crewelin, Friedrich Wilh. Ratzel, als Küster und Schullehrer daselbst.

16. Potsdam, ref. Der interimistische Kantor-Adjunkt zu Spandau, Ludwig Ferdinand Braune, als Kantor-, Organist- und Küster-Adjunkt der ref. Gemeine daselbst, und als Stadtschullehrer.

17. Ruppin, ref. Der interimistische Lehrer zu Closterheide, Christ. Mertens, als Schullehrer der ref. Gemeine daselbst.

Todesfälle.

a. Prediger.

Der Prediger in Königshorst, Kägler, Superintendentur Fehrbellin; der Prediger in Pechüle, Schulze, Superintendentur Luckenwalde; der Prediger Zander in Walchow, Superintendentur Ruppin; der Archidiakonus Steindorf in Schwedt, Superintendentur Schwedt.

b. Schullehrer.

Der Kantor Schley zu Berge, Superintendentur Dom Brandenburg; der Schullehrer emerit. Krause zu Rohrbeck, Superintendentur Jüterbogk; der Küster und Lehrer Märtins zu Lanz, Superintendentur Lenzen; der Lehrer Wuthe zu Dümde, Superintendentur Luckenwalde; der Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Potsdam, Witte, Superintendentur Potsdam Isten Sprengels; der Konrektor emerit. Todt zu Rathenow, Superintendentur Rathenow; der Rektor Röder zu Rheinsberg, Superintendentur Ruppin; der Küster und Schullehrer Brgmann zu Taßdorf, Superintendentur Strausberg; der Küster und Schullehrer Berlin zu Zempow, Superintendentur Wittstock; der Schullehrer Wilke zu Cummersdorf und der Schullehrer Hansche zu Lüdersdorf, Superintendentur Zossen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 5. August 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 143. Verloosung der neuen Steuerkredit-Kassenscheine. I. 1775. Juli.

Bei der heute erfolgten 1sten Verloosung der in diesem Jahre gegen vormals Sächsische unverwandelte Steuerscheine ausgefertigten, neuen verloosbaren Steuerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. A à 1000 Thlr.: Nr. 42. 93. 190 und 210;
„ Litt. B à 500 Thlr.: Nr. 9 und 50;
„ Litt. C à 200 Thlr.: Nr. 27. 60. 100. 164 und 168;
„ Litt. D à 100 Thlr.: Nr. 29. 48 und 51;
„ Litt. E à 50 Thlr.: Nr. 14 und 31.

Die Inhaber dieser Scheine werden hiermit aufgefordert, ihre Kapitalien, gegen Abgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, am 20. Juli 1836.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident. von Meding.

Potsdam, den 26. Juli 1836.

Vorstehende Bekanntmachung der, bei der ersten Verloosung der neuen Steuerkredit-Kassenscheine gezogenen Nummern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. Juli 1836.

Nr. 144. Feuerlösch-Distrikts-Kommissa-

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 9. März, 29. April, 15. Mai, 26. August und 2. September 1833 (Amtsblatt de 1833 Seite 64, 115, 133, 222 und 227) und vom 16. August 1834 (Amtsblatt de 1834 Seite 249) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der im 46sten Stücke

rien und deren Stellvertreter im Ruppinschen Kreise. I. 1192. Juni.

des Amtsblatts vom Jahre 1832 abgedruckten, von dem Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz vollzogenen Feuerlöschordnung für das platte Land des Potsdamer Regierungsbezirks vom 30. Oktober 1832, gegenwärtig auch der Ruppinsche Kreis in 14 Feuerlösch-Distrikte eingetheilt, und den verschiedenen Distrikten, in soweit die Wahl bereits erfolgt und bestätigt ist, nachgenannte Kommissarien und Stellvertreter vorgesetzt worden sind, und zwar:

dem ersten Distrikte — Kommissarius und Stellvertreter vacant —;

dem zweiten Distrikte der Wirthschafts-Inspektor Duncker zu Rohrlack als Kommissarius, und der Gutspächter Nauck zu Vorwerk Damm als Stellvertreter;

dem dritten Distrikte der Herr von Winterfeld auf Metzelthin als Kommissarius, und der Premier-Lieutenant von Rohr auf Leddin als Stellvertreter;

dem vierten Distrikte der Gutsbesitzer Zieten auf Kerzlin als Kommissarius, und der Administrator von Seidlitz zu Wildberg als Stellvertreter;

dem fünften Distrikte der Kreisdeputirte und Rittmeister von Kröcher auf Buskow als Kommissarius, und der Herr von Kunowsky auf Bechlin als Stellvertreter;

dem sechsten Distrikte der Gutsbesitzer Scherz auf Kränzlin als Kommissarius, und der Amtmann Sonneberg zu Walsleben als Stellvertreter;

dem siebenten Distrikte der Lehnschulze Belter zu Zühlen als Kommissarius, und Herr Bochat zu Mäckern und die Mühlenbesitzer Haarz zu Kunsterspring und Schulze zu Rottstiel als Stellvertreter;

dem achten Distrikte der Glashüttenbesitzer Litzmann zu Neu-Globsow als Kommissarius, und der Schulze Schönfeld zu Merz und der Gutsbesitzer Zarnack zu Groß-Zerlang als Stellvertreter;

dem neunten Distrikte der Herr von Rieck auf Rauschendorf als Kommissarius, und der Schulze Maaß zu Sonneberg als Stellvertreter;

dem zehnten Distrikte der Herr Siemert jun. zu Schwanow als Kommissarius, und der Lehnschulze Ganschow zu Zermützel als Stellvertreter;

dem eilften Distrikte der Major von Schenkendorf auf Wulkow als Kommissarius — Stellvertreter vacat —;

dem zwölften Distrikte der Erbpachtsgutsbesitzer Beyersdorf zu Vorwerk Lindow als Kommissarius, und der Schulze Cords zu Klosterheide als Stellvertreter;

dem dreizehnten Distrikte der Wirthschafts-Inspektor Ketter zu Meseberg als Kommissarius, und der Wirthschafts-Inspektor Kahlbaum zu Feld Häsen als Stellvertreter;

dem vierzehnten Distrikte — Kommissarius vacat — der Lehnschulze Ramin zu Herzberg als Stellvertreter.

Sobald für diejenigen Feuerlösch-Distrikte, welche nach dem Vorstehenden noch nicht resp. mit Distrikts-Kommissarien oder Stellvertretern vollständig besetzt sind, solche gewählt und bestätigt sein werden, sollen die Namen der gewählten Personen nachträglich bekannt gemacht werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 46.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen, die durch schnelles Reiten und Fahren herbeigeführt werden können, so wie zur Erhaltung der Sicherheit, der Ordnung und des Anstandes, werden folgende Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Niemand darf in der Stadt stärker, als im Trabe fahren. Bei dem Fahren über Brücken, durch die Stadtthore, in engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen, und überall, wo die Passage durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke verengt ist, müssen die Pferde angehalten werden.

2. Reiter und Wagenführer müssen Fußgänger, die ihnen in den Weg kommen, durch den lauten Zuruf: „Platz da!" vor der Gefahr warnen, und so lange halten, bis dieselben aus dem Wege getreten oder gebracht sind. Eben so sind die Führer von Fuhrwerken verpflichtet, wenn sie mit marschirenden Militair-Abtheilungen zusammentreffen, und die Enge des Straßendammes das Fahren neben solchen unzulässig oder gefährlich machen würde, zur Vorüberlassung der marschirenden Truppen still zu halten.

3. Die Fußgänger sind schuldig, auf den Zuruf auszuweichen. Eltern und Angehörige kleiner Kinder werden besonders aufgefordert, dieselben nicht ohne Aufsicht auf den Straßen zu lassen.

4. Lastwagen, welche hoch, schwer, breit (über 10 Fuß breit darf kein Wagen beladen werden) oder mit solchen Gegenständen bepackt sind, welche ungewöhnliches Geräusch beim Fahren verursachen, z. B. Eisenstangen oder leere Gefäße, dürfen überall nur im Schritte gefahren werden.

5. Ledige Pferde müssen stets geführt, und zwar kurz an der Hand im Zügel gehalten werden. Vor wilden Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.

6. Abgespannte Wagen dürfen in den Straßen nicht stehen.

7. Bespannte Wagen und angeschirrte Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht auf Straßen oder Plätzen stehen bleiben. Ist der Fuhrmann genöthigt, sich zu entfernen, so ist er für jeden daraus entstandenen Nachtheil verantwortlich, und wenn auch kein Unglück geschieht, so wird er dennoch in Einen Thaler Strafe genommen, wenn er unterlassen hat, ein Pferd abzusträngen, und bei einem Viergespann das Achterholz abzunehmen, oder die Vorderpferde abzuhängen.

8. Es ist nicht erlaubt, die Bürgersteige, die Bohlenbedeckungen der Abzugsrinnen längs der Gebäude, und die Trottoirs neben öffentlichen Straßen und Plätzen zum Reiten, Fahren, Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen und zur Fortbringung von Tragen oder Lasten zu benutzen.

9. Auf den öffentlichen ungepflasterten, oder nur mit Kies überschütteten Plätzen darf weder gefahren, noch geritten werden.

10. Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a) rücksichtlich des Opern- und Alexanderplatzes, nach den in spezieller Beziehung auf die Schauspielzeit ergangenen besondern Verordnungen;

b) rücksichtlich des Wilhelmsplatzes, auf welchem Pferde geritten und an der Leine geführt werden dürfen.

11. Das Einfahren der Pferde innerhalb der hiesigen Stadtmauer ist verboten.

12. Lohnfuhrleute dürfen auf den Straßen oder Plätzen in Berlin und Charlottenburg weder umherfahren, noch halten, um Fahrgäste durch Anrufen zu erhalten, mit Ausnahme der deshalb für einige Plätze besonders ertheilten Erlaubniß zum Aufstellen von Wagen zu Fuhren außerhalb der Thore.

13. Der Führer jedes zur Aufnahme von Fahrgästen eingerichteten Lohnfuhrwerks ohne Wagennummer oder Hutschild, muß auf Befragen des Polizeibeamten oder Gendarmen angeben, von wem er bestellt worden ist.

14. Das Tabackrauchen während der Fahrt ist den Lohnfuhrleuten untersagt. Die unterzeichneten Behörden haben zu den Bewohnern der Residenz das Vertrauen, daß sie ihren Kutschern insonderheit die pünktliche Befolgung vorstehender Bestimmungen nachdrücklich anempfehlen werden, denn die Nothwendigkeit, den durch Fuhrwerk wiederholentlich in neuester Zeit veranlaßten Unglücksfällen nach aller Möglichkeit vorzubeugen, erheischt von der Polizeibehörde die strengste Wachsamkeit auf die Befolgung obiger Bestimmungen, und die Kontravenienten haben nicht nur ihre unnachsichtliche Bestrafung mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, sondern auch im Falle der geringsten Widersetzlichkeit gegen die Polizei-Offizianten oder Gendarmen augenblickliche Arretirung zu gewärtigen, und außerdem den durch Uebertretung dieser Vorschriften verursachten Schaden, auf Antrag des Beschädigten, den Gesetzen gemäß zu erstatten. Berlin, den 18. Juli 1836.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 47. Da, der Oertlichkeit nach, eine Zufuhr mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände von außen her zur hiesigen Stadt durch das am Ende der Louisenstraße neu angelegte, und seit dem 15. d. M. für die Passage geöffnete Thor nicht stattfinden kann, so bleibt dasselbe für dergleichen Gegenstände geschlossen, und tritt in dieser Beziehung den, nach § 8 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. Oktober 1833, verbotenen Eingängen hinzu. Eine Ausnahme hiervon findet nur in so weit Statt, als mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände aus dem vor dem gedachten Thore belegenen Theile des Stadtbezirks in die innere Stadt eingeführt werden möchten, in welchem Falle die Bestimmungen des § 151 des erwähnten Regulativs zur Anwendung kommen. Berlin, den 23. Juli 1836.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Reparatur des Aufzuges der über die Spree führenden Dammbrücke bei Cöpnick, kann die Durchfahrt der Schiffe durch die gedachte Brücke in den Tagen vom 21. bis 27. August d. J. nur in der Art geschehen, daß die Schiffsgefäße die Brücke mit niedergelegten Masten passiren, welches dem betheiligten Publikum zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 29. Juli 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 12. August 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1722. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Mai 1836, das künftige Rang- und bedingte Aseensions-Verhältniß der wirklichen Domkapitulare betreffend.

Nr. 1723. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juni 1836, eine Deklaration der Bestimmung zu 7 der Befreiungen des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 enthaltend.

Nr. 1724. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni 1836, die Modifikation der Allerhöchsten Ordre vom 4. Juni 1828 wegen der Empfangsbescheinigung bei Insinuationen diesseitiger gerichtlichen Verfügungen im Auslande betreffend.

Nr. 1725. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juni 1836, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. August 1835 wegen Berichtigung des Schuldenverhältnisses mehrerer, mit Korreal-Verpflichtungen behafteter Schlesischen Landgemeinden, auf die Gemeinde Klebsch im Kreise Ratibor.

Nr. 1726. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Juni 1836, die Immediatgesuche der beurlaubten Landwehrmänner in militairischen Dienstangelegenheiten betreffend.

Nr. 1727. Die Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthume Posen und in den, mit der Provinz Preußen wiedervereinigten Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn. Vom 10. Juli 1836.

Nr. 1728. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juli 1836, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Gnesen im Großherzogthume Posen betreffend.

Nr. 1729. Die Deklaration wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren von den bäuerlichen Entschädigungs-Ländereien zu den Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen. Vom 14. Juli 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 31. Juli 1836.

Nr. 145. Zensursache. 1-1900. Juli.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 24. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 13. d. M., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten dreizehn, in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist:

1) Rekursschrift für die Herren Dekan, Groth, Pfarrer Knust, Beutler, Häselin, Bauer, Waldesbühl, Fischer ꝛc. an das Hohe Obergericht des Kantons Aargau, von Dr. Rudolph Feer. Aarau, 1835. Gedruckt bei Gottlieb Friedrich Bock. Ein Heft. gr. 8vo.
2) Erinnerungen aus der Geschichte der Stadt Schaffhausen, zunächst für derselben reifere Jugend. Zweites Bändchen. Erste Lieferung. Schaffhausen, in der Hurterschen Buchhandlung, 1836. Ein Band. kl. 8vo.
3) Der Glaube, das Gebet, das Gesetz der Christen, oder ꝛc. Allen Neukonfirmirten gewidmet. Schaffhausen, in der Hurterschen Buchhandlung, 1836. Ein Heft. kl. 8vo.
4) Menorah tehorah, oder das reine Judenthum als Gegenstück des von Dr. M. Creizenach unter dem Titel: „Thariag" herausgegebenen 1sten Theils seines Schulchan Aruch. In zwei Abtheilungen von J. Löwenstein, Bezirksrabbiner in Gailingen, Großherzogthums Baden. Schaffhausen, in der Hurterschen Buchhandlung und bei dem Verfasser. 1835. Ein Band. kl. 8vo.
5) Beitrag zur Statistik der Preßjustiz und des Konfliktwesens im Kanton Zürich. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. Ein Heft. 8vo.
6) Gedanken über die Einführung einer kirchlichen Bibel-Uebersetzung. Ein Vortrag im Namen der diesfalls gesetzten Kommission, gehalten vor der Synode in St. Gallen, den 12. Mai 1835, von J. J. Bernet V. D. M. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. Ein Heft. 8vo.
7) Beleuchtung der Verhältnisse des Staats zu den Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten der Privaten. Zur Begründung ꝛc. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Komp. 1836. Ein Heft. gr. 8vo.
8) Rappoltstein. Eine Wundersage aus dem Mittelalter, dichterisch bearbeitet von G. Dürrbach. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1836. Ein Band. gr. 8vo.
9) Die Tieferlegung des Lungern-Sees im Kanton Unterwalden. Nebst mehreren Plänen. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. Ein Heft. 8vo.
10) Mittheilungen aus dem Gebiete der theoretischen Erdkunde. Herausgegeben von Julius Fröbel und Oswald Heer, Doktoren der Philosophie und akademische Lehrer in Zürich. Erster Band. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1836. Ein Band. gr. 8vo.

11) Die Formenlehre in Verbindung mit den reinen Elementen des freien Handzeichnens und ꝛc. Ein Handbuch für Lehrer in Elementarschulen, bearbeitet von Gustav Adolph Tobler. Mit 12 Steindrucktafeln. 1836. Burgsdorf, bei Langlois. Ein Band. 8vo.

12) Fragen an die Rechtsgelehrten, die inländischen und ausländischen, über den obschwebenden Gesetzesvorschlag: Das Stift zum großen Münster in Zürich ist aufgehoben, und über das bisherige Verfahren gegen dasselbe, von Johann Schultheß, Doktor, Professor der Theologie und des Stifts. Mit 2 Beilagen. Zürich, bei Friedrich Schultheß. 1832. 8vo.

13) Das Land und Volk der Szeckler in Siebenbürgen, in physisch-politischer, statistischer und geschichtlicher Hinsicht. Von Daniel G. Scheint, Dr. der Medizin ꝛc. Erster und zweiter Theil. Die Landes- und Volkskunde. Nebst einer Spezialkarte des Szeckler Landes. Pesth, 1833. K. A. Hartlebens Verlag. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. August 1836.

Nr. 146. Runkelrübenzucker-Fabrikation. I. 2208. Juli.

Der Professor Dr. Schubarth, welcher auf höhere Veranlassung zwei Mal nach Frankreich gereiset ist, um über die dortige Darstellung des Zuckers aus Runkelrüben Nachrichten einzuziehen, hat über diesen Gegenstand gegenwärtig eine kleine Schrift, unter dem Titel:

„Beiträge zur näheren Kenntniß der Runkelrübenzucker-Fabrikation in Frankreich, in 4to. Berlin, in Kommission bei A. Rücker",

herausgegeben. In Folge eines Erlasses der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 28. Juli d. J. machen wir das Publikum auf die obige Schrift aufmerksam, indem selbige dazu beitragen wird, eine nähere Belehrung über den Gegenstand zu verbreiten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. August 1836.

Nr. 147. Rückzahlung der gekündigten vierprozentigen Domainen-Pfandbriefe. C. 136. Juli.

Die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden hat auf den Wunsch mehrerer, außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von vierprozentigen Domainen-Pfandbriefen, welche Behufs der Zurückzahlung am 1. September d. J. durch das im diesjährigen hiesigen Amtsblatte, Stück 20, 21 und 22, enthaltene Publikandum vom 20. April d. J. gekündigt sind, genehmigt, daß dieselben die Valuta dieser Pfandbriefe bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen dürfen.

Es bleibt daher den im diesseitigen Regierungsbezirk wohnenden Inhabern von gekündigten Domainen-Pfandbriefen überlassen, in sofern sie deren Realisation nicht bei der Staatsschulden-Tilgungskasse bewirken wollen, sich deshalb in den ersten

Tagen des Monats September d. J. an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zu wenden, wobei im Uebrigen die Bestimmungen des gedachten Publikandi gleichfalls Anwendung finden.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 4. August 1836.

Nr. 148. Kranken-Transporte. I. 453. Juli.

Im § 16 der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 (Amtsblatt 1817 Pag. 119) ist zur Verhütung eines nachtheiligen Einflusses der Transporte auf den Gesundheitszustand der Transportanden bestimmt, daß bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliche Gutachten vorgängig festzustellen sei, ob der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne, und insonderheit, ob dies bei dem Fußtransport der Fall sei. In Bezug hierauf heißt es ferner in der Ministerial-Verordnung vom 23. Juli 1817 § 4 (Amtsblatt 1817 Pag. 283):

„Es ist unzulässig, wegen einer, den Transportanden vor dem Transporte, oder auf demselben überfallenden geringen, oder durch ärztliche Behandlung bald zu hebenden Unpäßlichkeit, den Wagentransport anzuordnen; es muß vielmehr solchenfalls, wenn nicht Gefahr im Verzuge des Transports vorhanden ist, bis zur Herstellung des vor oder auf dem Transporte Erkrankten, dem Transporte Anstand gegeben werden, und sind die Polizeibehörden für die, durch Vernachlässigung dieser Vorschrift verursachten Kosten verantwortlich."

Es sind indessen seit einiger Zeit im diesseitigen Regierungsbezirke mehrere Fälle vorgekommen, wo die Polizeibehörden jene Vorschriften nicht gehörig beobachtet, und Personen auf den Transport gesetzt, oder weiter befördert haben, die bereits bei ihrem Abgange krank gewesen, oder es unterweges in dem Grade geworden sind, daß die Einleitung und Fortsetzung des Transports sowohl wegen des Zustandes der Transportanden, als aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten hätte unterbleiben sollen. Wir bringen daher die obigen Bestimmungen hiermit zur Vermeidung von ferneren dergleichen Uebelständen in Erinnerung, und weisen die Polizeibehörden hiermit an, bei Krankheit oder Schwächlichkeit eines Transportanden, sowohl vor, als auf dem Transporte, die ärztliche Untersuchung zu veranlassen, und nach deren Befunde zu verfahren, indem bei vernachlässigter Ausmittelung des Krankenzustandes der Transportanden in den zu unserer Kenntniß kommenden Fällen unfehlbar Straffestsetzungen gegen die betreffenden Behörden erfolgen werden.

Diese Erinnerung und Warnung gilt übrigens auch für das Verfahren bei Landarmen-Transporten nach § 1 des Regulativs vom 13. März 1828 (Amtsblatt 1828 Pag. 117).

Königl. Regierung. - Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. August 1836.

Nr. 149. Verloosung von 120 Stück der für die Abtretung der

Am 30. Juli d. J. hat die Verloosung von Einhundert und zwanzig Stück der für Abtretung der Chaussee zwischen Französisch-Buchholz und Prenzlow ausgefertigten Obligationen zu Einhundert Thalern stattgefunden, und es wurden dabei folgende Nummern gezogen:

Nr. 2179. 1607. 2383. 1018. 1835. 763. 1231. 229. 340. 1706. 1770. 156. 215. 2267. 1066. 2005. 1677. 1885. 2108. 1285. 1476. 560. 1411. 1551. 1165. 495. 633. 533. 68. 1422. 2175. 39. 1092. 904. 468. 735. 1562. 1516. 1906. 1393. 908. 418. 744. 1055. 1534. 441. 125. 2015. 727. 2254. 917. 1452. 982. 1120. 2302. 167. 1363. 1787. 2240. 1258. 226. 330. 287. 501. 496. 671. 2389. 549. 1130. 776. 2340. 1697. 303. 1976. 791. 234. 726. 698. 691. 1822. 1107. 832. 1344. 119. 324. 1128. 174. 2360. 742. 72. 2194. 1481. 1432. 593. 1989. 1394. 688. 522. 1980. 1712. 540. 570. 825. 1413. 63. 1722. 848. 1455. 632. 1968. 927. 520. 765. 2393. 74. 2370. 547. 2091. 620. 1890.

Chaussee zwischen Französisch-Buchholz und Prenzlow ausgefertigten Obligationen zu 100 Thlr. IV. 844. Juli.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooseten Obligationen mit dem letzten Dezember d. J. aufhört, und daß die Valuta derselben gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Koupons, bei der Königl. Provinzial-Steuerkasse in Berlin, so wie bei dem Haupt-Steueramte in Prenzlow (bei letzterem jedoch nur nach vorgängigem Antrage bei der Königl. Provinzial-Steuerkasse in Berlin) vom 2. Januar k. J. ab erhoben werden können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Schiedsmännern für die Stadt Berlin verpflichtet worden sind: Nr. 25. Schiedsmänner.

1) der Kaufmann Karl Friedrich Wilhelm Hungar für den Kurstraßen-Bezirk;
2) der Rathsbrunnenmachermeister Wilhelm Karl Eduard Siegel für den Monbijou-Bezirk. Berlin, den 18. Juli 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Rittergutsbesitzer Karl Friedrich Wilhelm Luther zu Mehrow ist zum Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises erwählt und verpflichtet worden. Berlin, den 28. Juli 1836. Nr. 26. Schiedsmann.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium wird auf den Bericht vom 5. d. M. wegen der Miethssteuer-Verhältnisse der hiesigen Privat-Schulanstalten eröffnet, daß in dieser Angelegenheit, dem Reskripte vom 12. Oktober v. J. und der vom hiesigen Magistrate abgegebenen Erklärung gemäß, nunmehr also nach folgenden Grundsätzen zu verfahren sein wird: Nr. 9.

1) Alle geprüften und konzessionirten Inhaber von Privatschulen, welche sich ausschließlich mit dem Elementar-Unterrichte beschäftigen, sind von der Verpflichtung, die städtische Miethssteuer zu zahlen, gänzlich befreit.

2) Solchen vorstehend bezeichneten Inhabern von Privatschulen, in welchen neben dem Elementar-Unterrichte auch höherer Unterricht ertheilt wird, ist die Befreiung von der Miethssteuer theilweise zu gewähren, und das Maaß der gleichzeitig stattfindenden Steuerpflichtigkeit und Steuerfreiheit derselben, lediglich nach Proportion der Zahl der beziehungsweise dem Elementar- und dem höheren Unterrichte gewidmeten Schulklassen abhängig zu machen.

3) Hinsichtlich solcher oben erwähnter Inhaber von Privatschulen, die zugleich Pensionsanstalten einrichten, wird in jedem einzelnen Falle der für die Pensionsanstalt erforderliche Raum durch örtliche Untersuchung zu ermitteln, derselbe nach dem Verhältnisse des Miethszinses für die ganze Wohnung abzuschätzen, und nach diesem Verhältnisse die Miethssteuer davon zu entrichten sein.

Berlin, den 26. Mai 1836.

(gez.) von Altenstein. In Vertretung Sr. Exzellenz ꝛc. von Rochow. (gez.) Köhler.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern und der Polizei.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

* * *

Vorstehendes Reskript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Schullehrer gebracht. Berlin, den 26. Mai 1836.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 48. Da, der Oertlichkeit nach, eine Zufuhr mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände von außen her zur hiesigen Stadt durch das am Ende der Louisenstraße neu angelegte, und seit dem 15. d. M. für die Passage geöffnete Thor nicht stattfinden kann, so bleibt dasselbe für dergleichen Gegenstände geschlossen, und tritt in dieser Beziehung den, nach § 8 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. Oktober 1833, verbotenen Eingängen hinzu. Eine Ausnahme hiervon findet nur in so weit Statt, als mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände aus dem vor dem gedachten Thore belegenen Theile des Stadtbezirks in die innere Stadt eingeführt werden möchten, in welchem Falle die Bestimmungen des § 151 des erwähnten Regulativs zur Anwendung kommen. Berlin, den 23. Juli 1836.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Friedrich Werner Graf von der Schulenburg ist von der Königl. Regierung zu Erfurt in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Königl. Regierung versetzt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Johann Karl Heinrich Leon, Friedr. Wilh. Kühl und Gustav Karl Ulrich Friedrich Franz von Schnehen II. sind zu Kammergerichts-Assessoren, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Ernst Karl Friedrich Himly, Theodor Staberoh, Friedrich Ludwig Severin und Karl Andreas Rudolph Langerhans zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Hugo Ferdinand Schrötter, Johannes Freimund von Arnim, Ernst Mouillard, Johann Ferdinand Gotheim, Karl Friedrich von Savigny, Johann Gustav Leopold Sprengel, Julius Herrmann von Bredow, Heinrich Ziller, Wilhelm von Arnim und Otto Bernhard von der Hagen zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben der erste dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Havelberg, der zweite dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Jüterbogk, und die übrigen achte dem Königl. Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die durch die Emeritirung des bisherigen Superintendenten Zedelt zu Königsberg in der Neumark erledigte Oberpfarre und Superintendentur daselbst ist dem seitherigen Oberpfarrer und Superintendenten Schultze in Müncheberg übertragen, der Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Eduard Bultmann zum Substituten und Nachfolger des emeritirten ersten Hausvoigtei-Predigers, Konsistorialrathes Cosmar in Berlin bestellt, dem Lehrer Drogan am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin das Prädikat: „Oberlehrer" verliehen, der Schulamts-Kandidat Albert Friedrich Gottschick als Lehrer beim Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin, und der Schulamts-Kandidat August Theodor Wernicke als Lehrer an der Elisabethschule in Berlin angestellt, der Lehrer Heinrich Wilhelm Irmer an der Stadtschule auf der Königsstadt in Berlin zum Hauptlehrer der Schule bei der Dreifaltigkeitskirche bestellt, der bisherige Lehrer an der Seminarschule zu Berlin Heinrich Ferdinand Zinnow zum ersten Oberlehrer an der Dorotheenstädtischen höheren Stadtschule daselbst ernannt, und die Lehrer Johann August Albert Habermann und Eduard Paul als solche bei der Dorotheenstädtischen Stadtschule in Berlin angestellt worden.

Die bisherige Hebammen-Schülerin Frau Amalie Rank geborne Gutmann ist als Stadt-Hebamme für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihr abgehaltenen Prüfung vorzüglich gut bestanden ist.

Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen Frau Wilhelmine Praller und Frau Karoline Simke sind, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung gut bestanden sind, als Hebammen zu Beeskow approbirt und vereidigt worden.

Nachdem der zum Feuerlösch-Kommissarius im 1sten Feuerlösch-Distrikte des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises bestellt gewesene Amtmann Seeger zu Mietgendorf seine Pachtung aufgegeben, und der an dessen Stelle gewählte Amtmann Giese zu Schönhagen demnächst mit Tode abgegangen, ist gegenwärtig der Amtmann Faber zu Schönhagen zum Feuerlösch-Kommissarius im gedachten Distrikte gewählt, und in dieser Eigenschaft diesseits bestätigt worden.

An die Stelle des bisherigen Feuerlösch-Kommissarius im 7ten Feuerlösch-Distrikte des Templiner Kreises, Amtmanns Vieweg in Parmen, welcher aus dem Bezirke weggezogen ist, ist der Gutsbesitzer Springefeld auf Wärbende zum Feuerlösch-Kommissarius im gedachten Distrikte gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Nachdem zur Verwaltung der Aemter eines Feuerlösch-Kommissarius und Stellvertreters für den 11ten Feuerlösch-Distrikt im Teltowschen Kreise, deren Geschäfte nach der Bekanntmachung vom 16. August 1834 (Amtsblatt de 1834 Seite 250) vorläufig resp. von dem Rentbeamten Bertram zu Zossen und dem Amtmann Dierke zu Nächst-Neuendorf besorgt sind, gegenwärtig resp. der Oberstlieutenant von Rüville zu Alexanderhof und der Oberförster Krüger zu Cummersdorf gewählt worden, sind genannte Personen resp. als Feuerlösch-Kommissarius und Stellvertreter für den in Rede stehenden Feuerlösch-Distrikt diesseits bestätigt.

An die Stelle der bisherigen Feuerlösch-Kommissarien im 1sten, 4ten und 7ten Feuerlösch-Distrikte der Ostpriegnitz, Rittergutsbesitzers von Rohr auf Holzhausen, Amtmanns Viebig zu Fretzdorf und Ritterschafts-Direktors von Avemann zu Stift Heiligengrabe, sind gegenwärtig der Amtmann Cornilsen zu Holzhausen, der Herr von Karstedt auf Fretzdorf und der Regierungsrath und Stiftshauptmann von Avemann zu Stift Heiligengrabe zu Feuerlösch-Kommissarien in den gedachten Distrikten, und an die Stelle der bisherigen Stellvertreter im 2ten, 5ten und 12ten Feuerlösch-Distrikte des genannten Kreises, Administrators Utecht zu Gantikow, Lehnschulzen Giese zu Schrepkow und Lieutenants Freier zu Amt Goldbeck, der Amtmann Meyenburg zu Gantikow, der Gutsbesitzer und Postadministrator Voigt zu Schrepkow und der Domainen-Aktuarius Havemann zu Amt Goldbeck zu Stellvertretern in den gedachten Distrikten gewählt, und die genannten Personen in den bemeldeten Eigenschaften diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Stadt-Wundarzt Heinrich zu Liebenwalde ist Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die silberne Impfmedaille als Anerkenntniß seiner ausdauernden Thätigkeit bei Impfung der Schutzblattern verliehen worden. Potsdam, den 11. Juli 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 19. August 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. August 1836.

Nr. 150. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Juli 1836. I. 629. August.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen ..... 1 Thaler 17 Sgr. 4 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen..... 1 Thaler — Sgr. 11 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...— Thaler 25 Sgr. 11 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...— Thaler 24 Sgr. — Pf.,
5) für den Scheffel Hafer .....— Thaler 22 Sgr. 4 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..... 1 Thaler 12 Sgr. 1 Pf.,
7) für das Schock Stroh ..... 4 Thaler 25 Sgr. 3 Pf.,
8) für den Zentner Heu.....— Thaler 27 Sgr. — Pf.

Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 3 Sgr. 9 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 151. Lotterie. I. 1900. Juni.

Das bibliographische Institut zu Hildburghausen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung, de dato Hildburghausen, Amsterdam und Neu-York, den 1. Mai 1836, sämmtlichen Subscribenten auf mehrere, in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verloosungsschein versprochen, um an einer angekündigten Verloosung von 1000 Dukaten Theil zu nehmen. Da nun dieses Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verloosungsscheine als Lotterieloose zu betrachten sind, so wird das Publikum gegen die Erwerbung von Verloosungsscheinen solcher Art, und insonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieser Scheine verwarnt, weil im Kontraventionsfalle unausbleiblich die in den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1816 gegen die Theilneh-

mer an auswärtigen Lotterien und die Verbreiter der Loose derselben, festgesetzten Strafen in Anwendung kommen müssen. Berlin, den 19. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 152. G e n e r a l -

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		rthl.	Sgr.	pf.	rthl.	Sgr.	pf.	rthl.	Sgr.	pf.	rthl.	Sgr.	pf.	rthl.	Sgr.	pf.	rthl.	Sgr.	pf.	rthl.	Sgr.	pf.	rthl.	Sgr.	pf.
1	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	1	3	—	25	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6
2	Beeskow	1	15	—	1	10	—	1	1	3	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	25	—	—	22	6
3	Havelberg	1	15	—	1	11	3	1	3	9	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	18	9
4	Jüterbogk	1	15	—	1	12	—	1	2	6	1	1	3	—	26	3	—	23	9	—	25	—	—	23	9
5	Luckenwalde	1	15	—	1	11	3	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	27	6	—	27	6	—	26	3
6	Oranienburg	1	15	8	1	15	—	1	2	6	1	—	—	—	26	6	—	25	—	—	24	2	—	22	—
7	Potsdam	1	17	—	1	16	—	1	3	6	1	2	6	—	26	3	—	23	9	—	23	11	—	22	9
8	Prenzlow	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	19	—
9	Rathenow	1	16	3	1	12	6	1	3	9	—	26	3	—	25	—	—	25	—	—	23	9	—	20	—
10	Neu-Ruppin	1	15	—	1	11	—	1	7	—	1	3	—	—	26	—	—	24	—	—	26	—	—	23	—
11	Schwedt	1	15	—	1	7	6	1	7	6	1	1	3	—	28	3	—	25	—	—	22	6	—	20	—
12	Spandau	1	14	—	1	12	6	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	27	—	—	23	9	—	23	9
13	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	4	—	1	—	—	—	25	—	—	23	9	—	25	—	—	20	—
14	Templin	1	18	3	1	18	3	1	6	9	1	6	9	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	22	6
15	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	1	3	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—
16	Wittstock	1	18	7	1	17	11	1	8	11	1	6	7	—	28	9	—	27	11	—	25	7	—	23	8
17	Wrietzen an der Oder	1	7	6	1	5	—	1	1	—	—	25	—	—	22	6	—	21	—	—	19	—	—	18	—

Nr. 153. Potsdam, den 12. August 1836.

Stellvertretung des Bauinspektors Hecker. I. 530. quft.

Nachdem bei dem anhaltenden Krankheitszustande des Bauinspektors Hecker, der Baukondukteur Blankenhorn vorläufig und bis auf weitere Anordnung zum Stellvertreter des ꝛc. Hecker im 3ten Baubezirke des hiesigen Regierungs-

Potsdam, den 7. Juli 1836.

Vorstehendes Publikandum wird hiermit den Behörden und Einwohnern der Stadt Berlin und des diesseitigen Regierungsbezirks bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks Juli 1836.

Der Zentner Heu				Das Schock Stroh				Der Scheffel			Das Pfund Roggenbrodt	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch	Die Metze Graupen		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter
höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		Erbsen		Erdtoffeln		Braunbier	Weißbier	Branntwein		höchster Preis	niedrigster Preis	höchster Preis	niedrigster Preis	
rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
—	20	—	22	6	4	—	3	22	6	—	—	17	2	10	1	1	1	3	6	2	6	18	10	9	5	6
—	—	—	—	—	5	15	5	10	—	1	11	3	20	9	1	1	—	4	—	2	—	4	6	4	5	4	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	24	10	—	9	—	9	3	9	2	—	—	—	—	—	—	6	3
—	—	—	—	—	6	—	4	—	—	—	—	—	—	7	—	10	—	—	3	—	2	6	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	6	15	5	5	—	1	20	—	20	9	—	9	1	—	4	—	2	6	18	—	12	—	6	—	6	6
1	1	3	28	9	5	10	5	3	4	1	15	—	15	—	1	—	1	—	1	6	3	—	2	6	10	—	9	—	10	—	9	—	7	—
—	24	6	—	20	—	4	22	2	4	10	—	1	26	—	17	1	1	4	1	3	2	—	4	—	3	3	12	—	8	—	7	—	6	—	9	—
—	15	—	—	15	—	6	—	—	6	—	—	1	8	—	—	—	1	—	1	—	1	—	4	—	2	6	28	—	7	—	8	—	4	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	21	—	—	20	—	6	—	—	5	—	—	1	10	—	19	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	9	11	—	9	—	6	—	5	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	20	—	1	3	1	3	1	6	4	—	2	6	20	—	7	—	7	—	5	—	7	—
—	25	—	—	15	—	5	—	—	4	15	—	1	12	6	17	6	1	—	1	3	2	—	5	—	3	—	8	—	5	—	6	—	4	—	7	—
—	20	—	—	20	—	4	15	—	4	15	—	1	9	6	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	10	—	7	—	10	—	4	—	7	3
—	15	—	—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	15	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	—	—	25	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	7	—	18	9	5	10	—	5	7	10	1	19	7	22	3	—	9	2	—	—	—	3	3	2	6	10	—	6	—	6	—	5	—	5	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	20	—	—	10	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	8	—	12	—	7	—	6	3

Departements bestellt worden, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. August 1836.

Nr. 154.

Viehsperre in Metzdorf. I. 682. August.

Da unter dem Rindviehe der Gemeinde Metzdorf, Oberbarnimschen Kreises,

die Lungenseuche entstanden ist, so ist dieser Ort und seine Feldmarken für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungssekretair Werwach ist an die Stelle des verstorbenen Kontroleurs Fink zum Kontroleur der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse bestellt.

Der bisher im diesseitigen Regierungs-Departement beschäftigte Baukondukteur Junker ist zum Departement der Königl. Regierung in Bromberg übergetreten.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Johann Hubert Becker, Julius August Becker, Clemens Mach. Botschen-Horst, Clemens Karl Ludwig Brüll, Ludwig von Gasiorowsky, Jakob Hugo Guerson, Johann Karl Andreas Völker, Israel Waldeck und Viktor Benignus Wichura sind als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Gottfried Aschmann, Salomon Berlak, Wilhelm Leonhard Heilmann, Karl Joseph Lampferhof, Karl Ludwig Medicus, Karl Ludwig Preuß, Johann Friedrich Schramm und Heinrich Wirth als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl Julius Alexander Böckh und J. Staberoh, als praktische Aerzte und Operateurs in den Königlichen Landen, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl Albrecht Burckhardt und Gottlieb Christian Christoph Friedrich Schiele als praktische Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer, die praktischen Aerzte und Wundärzte Dr. Karl Friedrich Bahn, Dr. Anton Felix Gröbenschütz, Dr. Julius August Müller, Dr. Christian Friedrich Propst, Dr. Julius Staberoh, der Doktor der Medizin und Chirurgie und Pensionairarzt Friedrich Christian Karl Lehmann und der Wundarzt erster Klasse Heinrich August Hoffmann auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen, die bisherigen Wundärzte zweiter Klasse und Geburtshelfer Johann Friedrich Moritz Engel und Karl Eberhard Lahde, der bisherige Kompagnie-Chirurgus Karl Friedrich Eduard Kramer, der seitherige Kandidat der Medizin und Chirurgie Louis Alexander La Roche und der seitherige Kandidat der Chirurgie Johann Michael Ernst Schmidt als ausübende Wundärzte erster Klasse und Geburtshelfer in den Königlichen Landen, der Kandidat der Chirurgie Johann Ernst Ludwig Magerstedt als Wundarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen, die Kandidaten der Pharmazie Julius Scharlock und Karl Moritz Thieme als Apotheker erster Klasse, und der Kandidat der Zahnarzneikunde Konrad Franzelius als praktischer Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 26. August 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 13. August 1836.

Nr. 155. Aufnahme der Steckbriefe in die Extrablätter der Amtsblätter. I. 1000. Juli.

Bisher sind die, zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt hier eingegangenen Steckbriefe hinter, aus den Gefängnissen oder auf Transporten entwichene Verbrecher, als eine, die öffentliche Sicherheit befördernde Maßregel, in die zu dem diesseitigen Amtsblatte gehörigen Extrablätter, ohne Ausnahme gratis aufgenommen worden.

Wenn indessen die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bei Gelegenheit der Revision der Amtsblatt-Debit-Rechnungen bestimmt hat, daß nur in Ansehung der in die Amtsblätter unentgeldlich aufgenommenen Steckbriefe hinter, aus Militair-Gefängnissen und Festungs-Arresten, oder auf Militair-Transporten entwichene Sträflinge von dem Nachweise, daß weder Gefangenwärtern, noch Transporteurs, oder sonst Jemanden wegen der stattgehabten Entweichung etwas zur Last falle, mit Rücksicht darauf, daß die beaufsichtigenden Wacht- und Transport-Mannschaften und resp. Patrouillen, denen wegen der Entweichung solcher Sträflinge und Festungs-Baugefangenen etwas zur Last fällt, deshalb disciplinarisch bestraft werden, und von ihnen doch kein Ersatz der Insertionsgebühren gefordert werden kann, abgestanden, in allen übrigen dergleichen Fällen aber der fragliche Nachweis stets zu den Amtsblatts-Rechnungen geführt werden soll, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden aufgefordert, in Zukunft bei Einsendung der von ihnen erlassenen, zur Aufnahme ins Amtsblatt bestimmten Steckbriefe jederzeit gleichzeitig eine Bescheinigung darüber beizufügen,

daß weder dem Gefangenwärter, noch den Transporteurs, oder sonst Jemanden hinsichtlich der erfolgten Entweichung des Verbrechers etwas zur Last zu legen ist,

entgegengesetzten Falles die Insertionsgebühren für die in die Extrablätter zum diesseitigen Amtsblatte aufgenommenen Steckbriefe von den betreffenden Behörden eingezogen werden müssen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 156.
I. 204.
August.

Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	5	4	5	7	4	3	8	4	3	2	6	6	2½	3	5	4	2	2	2½	4	8
2	7	4	4	4	7	3	3	8	4	3	2	6	6	4½	3	4	4	2	2	3	4	6
3	7	3	4	—	7	3	3	4½	4	3	2	6	6	3	3	3½	4	2	2	3	4	5
4	7	3	4	2	7	3	3	6	4	3	2	6	6	—	3	3	4	2	2	2	4	4
5	7	2	4	2	7	2	3	6	4	3	2	6	6	—	3	3	4	1½	2	1	4	3
6	7	2	4	2	7	1	3	7	4	3	2	6	6	1½	3	3	4	—	2	2½	4	2
7	7	2	4	2	7	½	3	6	4	3	2	5½	6	1½	3	2½	3	11	2	2½	4	1
8	7	2	4	2	7	—	3	6½	4	2	2	5½	6	1	3	2½	3	10½	2	2½	4	—
9	7	2	4	2	7	—	3	6	4	2	2	5	6	½	3	2	3	10	2	1	4	—
10	7	2	4	—	7	—	3	4	4	2	2	5	6	—	3	1	3	11	2	1	3	11
11	7	4	4	3	7	—	3	7½	4	3	2	5½	6	½	3	1½	3	11	2	1	4	—
12	7	2	4	2	7	—	3	8	4	3	2	5½	6	½	3	1½	3	11	2	1	4	—
13	7	2	4	2	7	—	3	8	4	3	2	5½	5	11½	3	1	3	10	2	1	4	—
14	7	3	4	2	6	11	3	7	4	3	2	5½	5	11½	3	2	3	11	2	1	3	11
15	7	3	4	2	6	11	3	8	4	3	2	5½	6	—	3	1½	3	10	2	½	3	11
16	7	2	4	1	6	10	3	8	4	3	2	5½	6	2	3	—	3	10	2	—	3	10
17	7	1	3	10	6	10	3	4	4	3	2	5½	6	1½	3	—	3	9½	2	½	3	10
18	7	—	4	—	6	10	3	6	4	3	2	5	6	—	2	11	3	10	2	—	3	9
19	6	11	3	11	6	9¾	3	6½	4	3	2	5	5	11	2	10	3	11	1	9½	3	9
20	6	11	3	11	6	8	3	6	4	3	2	5	6	½	2	9	3	9½	1	11½	3	8
21	7	—	3	11	6	8	3	6	4	3	2	5	5	9½	2	9	3	8	1	11	3	8
22	7	—	3	11	6	8	3	6	4	3	2	5	6	1½	2	10	3	9	1	11	3	8
23	7	—	3	11	6	8	3	6	4	3	2	5	6	2	2	10	3	9	1	11	3	8
24	6	11	3	8	6	8	3	—	4	3	2	5	6	1½	2	9	3	10	1	10	3	8
25	7	—	3	10	6	8	3	4	4	2	2	4½	6	2½	2	10	3	11	1	11	3	8
26	7	—	3	10	6	8	3	6	4	1	2	4½	6	3	2	8	3	11	1	10½	3	7
27	7	—	3	10	6	8	3	6	4	1	2	4½	6	2½	2	8½	3	11	1	11	3	7
28	7	—	3	10	6	8	3	6	4	1	2	4	6	2½	2	8	4	—	1	10	3	7
29	7	—	3	10	6	7	3	5	4	1	2	4	6	2½	2	8	3	10½	1	11	3	6
30	7	—	3	9	6	6	3	6	4	—	2	4	6	2½	2	8	3	11	1	10	3	6
31	7	—	3	8	6	8	3	1	4	—	2	4	6	1	2	7	4	—	1	7	3	5

Potsdam, den 10. August 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. August 1836.

Nr. 157. Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1835. I. 1136. August.

Nachstehendes Resultat der Rechnung von Kur- und Neumärkschen Städte-Feuer-Sozietätsfonds pro 1835 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

I. Nach den, dieser Rechnung zum Grunde gelegten beiden Ausschreiben
a) vom 13. Januar 1835 im Amtsblatte von 1835 Seite 17,
b) vom 1. September 1835 im Amtsblatte von 1835 Seite 229,
beträgt:

A. die Einnahme:

1) an Bestand aus dem vorhergehenden Ausschreiben vom 11. September 1834 (Amtsblatt 1834 S. 261), und nach dem Resultate über die Rechnung pro 1834 (Amtsblatt 1835 S. 215) ad I Litt. C. 20,962 thlr. 27 sgr. — pf.;

2) an Beiträgen:
ad a) zu resp. 5 sgr. 4 pf., 8 sgr. und 10 sgr. 6 pf. Prozent ..... 99,284 thlr. 3 sgr. 10 pf.,
ad b) zu resp. 3 sgr. 4 pf., 5 sgr. und 6 sgr. 6 pf. Prozent 62,052 „ 17 „ 5 „
161,336 „ 21 „ 3 „

3) an extraordinairen Einnahmen:
a) der Betrag derselben nach dem Resultate der Rechnung pro 1834 (Amtsblatt 1835 Seite 217) ad IV mit ..... 318 thlr. 19 sgr. 4 pf.,
b) die geleisteten Vorschüsse zur Anschaffung von Feuerspritzen in verschiedenen Städten des Sozietätsverbandes (ebendas.) mit jedoch 5,990 „ — „ — „ nach Abzug der, nach dem Ausschreiben ad a unter den Einnahme-Resten ausfallenden 2 thl. 18 sg. — pf. und der ad b ausfallenden .. 93 „ 3 „ 5 „
95 „ 21 „ 5 „
6,212 „ 27 „ 11 „

überhaupt .... 188,512 thlr. 16 sgr. 2 pf.

B. die Ausgabe für liquidirte Feuerschäden:
ad a ..... 99,200 thlr. 26 sgr. 4 pf.,
ad b ..... 59,240 „ 25 „ 10 „
158,441 „ 22 „ 2 „

C. der Bestand nach dem Ausschreiben ad b ..... 30,070 thlr. 24 sgr. — pf.

II. Hiervon fallen auf die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.:

1) von der Einnahme an Beiträgen ad 1 A 2:
a) zum 1sten Ausschreiben 32,835 thlr. 17 sgr. 11 pf.,
b) zum 2ten Ausschreiben 20,522 „ 7 „ 5 „
53,357 thlr. 25 sgr. 4 pf.

2) von den Ausgaben für liquidirte Feuerschäden ad I B:
a) zum 1sten Ausschreiben 20,836 thlr. 14 sgr. — pf.,
b) zum 2ten Ausschreiben 16,051 „ 11 „ 11 „
36,887 „ 25 „ 11 „

3) der von dort hierher gezahlte Zuschuß beträgt mithin 16,469 thlr. 29 sgr. 5 pf.

III. Nach der Rechnung pro 1835 sind:

A. von der Soll-Einnahme an Beiträgen aus den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ad I A 2:
a) zum 1sten Ausschreiben 66,448 thlr. 15 sgr. 11 pf.,
b) zum 2ten Ausschreiben 41,530 „ 10 „ — „
107,978 thlr. 25 sgr. 11 pf.

1) bereits eingekommen ..... { Fol. 22. 66,257 thlr. 12 sgr. 7 pf.,
Fol. 29. 37,514 „ 26 „ 2 „
103,772 „ 8 „ 9 „

2) noch rückständig { Fol. 22. 191 thlr. 3 sgr. 4 pf.,
Fol. 29. 4,015 „ 13 „ 10 „
4,206 thlr. 17 sgr. 2 pf.

B. von der Soll-Ausgabe für liquidirte Feuerschäden in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ad I B:
a) zum 1sten Ausschreiben 78,364 thlr. 12 sgr. 4 pf.,
b) zum 2ten Ausschreiben 43,189 „ 12 „ 11 „
121,553 thlr. 26 sgr. 3 pf.

1) bereits verausgabt:
Fol. 143. 74,379 th. 25 sg. 8 pf.
Fol. 227. 36,873 „ 25 „ 10 „
111,253 thlr. 21 sgr. 6 pf.,
nach Abzug der mehr gezahlten
Fol. 143. 284 th. 25 sg. 8 pf.
Fol. 227. 105 „ 29 „ 8 „
390 „ 25 „ 4 „
110,862 „ 26 „ 2 „

2) noch zu zahlen { Fol. 143 ... 4,269 thlr. 12 sgr. 4 pf.,
Fol. 227 ... 6,421 „ 17 „ 9 „
10,691 thlr. — sgr. 1 pf.

IV. Zu den ad III A 1 bereits eingekommenen . . 103,772 thlr. 8 sgr. 9 pf.
müssen gerechnet werden:

1) der Bestand ad I A 1 mit	20,962	27	—	
2) die extraordinaire Einnahme ad I A 3	6,212	27	11	
3) der Zuschuß von den Städten des Regierungsbezirks Frankfurt an der Oder ad II 3	16,469	29	5	
4) die Einnahmereste ad III A 2	4,206	17	2	
sind	151,624 thlr.	20 sgr.	3 pf.	

Werden hiervon wieder abgerechnet:

5) die bereits gezahlte Vergütigung ad III B 1 mit	110,862 thlr.	26 sgr.	2 pf.	
6) die Ausgabereste ad III B 2 mit	10,691	—	1	
	121,553 thlr.	26 sgr.	3 pf.	

so ergiebt sich ebenfalls der ad I C gedachte Bestand von ..... 30,070 thlr. 24 sgr. — pf.

V. Nach dem Resultate über die Rechnung pro 1834 vom 4. August 1835 (Amtsblatt 1835 Seite 215) betrugen:

A. die Einnahmereste bis inkl. 1834 ..... 2,732 thlr. 9 sgr. 5 pf.
Davon sind im Jahre 1835 Fol. 12 der Rechnung

1) eingekommen	1,075 thlr.	9 sgr.	— pf.	
2) ausgefallen	93	3	5	
	1,168	12	5	
bleiben	1,563 thlr.	27 sgr.	— pf.	
Hierzu die vorstehend ad III A 2 gedachten ...	4,206	17	2	
giebt die in der Rechnung pro 1835 Fol. 37 ad II und V nachgewiesenen Einnahmereste mit	5,770 thlr.	14 sgr.	2 pf.	
Außerdem müssen an geleisteten Vorschüssen zur Anschaffung neuer Feuerspritzen in verschiedenen Städten des Sozietäts-Verbandes wieder einkommen, die daselbst ad III nachgewiesenen	4,815	—	—	

B. die Ausgabereste bis inkl. 1834 ..... 10,669 thlr. 22 sgr. 3 pf.
Darauf sind im Jahre 1835 Fol. 61 der Rechnung ausgegeben 6,884 21 3

bleiben	3,785	1	—	
Hierzu die vorstehend ad III B 2 aufgeführten .	10,691	—	1	
giebt die Summe aller Ausgabereste nach der Rechnung pro 1835 Fol. 230	14,476	1	1	

VI. Die extraordinairen Einnahmen und Ersparnisse nach der Rechnung pro 1835 betragen:

1)	Fol. 17 an Zinsen für einige periodisch bei der Königl. Bank zu Berlin belegt gewesene Bestandssummen	207 thlr.	24 sgr.	— pf.
2)	Fol. 34 an Beitrags-Nachschüssen für unrichtig klassifizirt gewesene Versicherungssummen	36 "	19 "	11 "
3)	Fol. 35 die vom Gehalts- und Bedürfnißfonds zurück erstatteten, demselben pro 1834 bei Ausgleichung der einzelnen Fonds gezahlten	197 "	5 "	9 "
4)	Fol. 183 der beim Brande zu Liebenwalde ersparte	1 "	— "	— "
	zusammen	442 thlr.	19 sgr.	8 pf.,

welche im nächsten Ausschreiben zur Berechnung kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. August 1836.

Nr. 158. Wander-Paßbücher. IV. I. 205. August.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 10. d. M. zu genehmigen geruhet:

daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Wander-Paßbücher der Handwerksgesellen künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. versehen werden, wogegen die Stempel-Verwaltung die Kosten der Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Verrechnung mit den Polizeibehörden bestreitet, diese aber Einen Sgr. weniger an Paßgebühren erheben.

Das Haupt-Stempelmagazin ist wegen Anfertigung, Stempelung und Uebersendung dieser Bücher an die Haupt-Zoll- und Steuerämter mit Anweisung versehen worden. Bis zum Eintritt des Debits derselben sind jedoch die, bei den Debitsstellen noch vorhandenen, zu 5 Sgr. gestempelten Formulare zuvor zu verbrauchen, und die Stempelbeträge wie bisher zu verrechnen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. März 1835 (Amtsblatt von 1835 Seite 81 Nr. 48) wird Vorstehendes den Polizeibehörden eröffnet.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 27. Zeugenvernehmungen bei Untersuchungen wegen überschrittener Amtsbefugnisse.

Es ist neuerdings die Frage in Anregung gebracht worden, ob in den Fällen, wo die Dienstbehörden nach §§ 2, 3, 4 a und b und § 5 des Gesetzes vom 25. April v. J. (Gesetzsammlung Seite 50) zu untersuchen, und resp. zu entscheiden haben, ob ein Beamter seine Amtsbefugnisse überschritten hat, und die Strafe festzusetzen, ihnen auch das Recht zusteht, Zeugen eidlich zu vernehmen. Des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz hat darüber, in Uebereinstimmung mit den Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen folgendes bestimmt:

1) die Dienstbehörden haben die bei Untersuchungen solcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugenvernehmungen nicht selbst vorzunehmen, vielmehr solche stets durch Requisition desjenigen Gerichts zu bewirken, welches bei einer Provokation des Klägers auf richterliche Entscheidung über die eventuelle Frage das kompetente sein würde.

Den Dienstbehörden bleibt jedoch zur Vermeidung von Weiterungen vorbehalten, in solchen Fällen, in welchen das eventuell kompetente Gericht vom Sitze der Dienstbehörde entfernt ist, die Zeugen aber in der Nähe befindlich sind, die Vernehmung durch das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Zeugen unmittelbar zu veranlassen.

2) Tritt späterhin der Fall der Provokation des Klägers auf den Rechtsweg ein, so haben die Gerichte bei ihrer Untersuchung und Entscheidung jene, in den Vorverhandlungen der Dienstbehörde erfolgten Zeugenvernehmungen zum Grunde zu legen, es sei denn, daß eine Vervollständigung dieser Vernehmungen, die dann jedenfalls unter bloßer Hinweisung der Zeugen auf den schon geleisteten Eid geschehen kann, den Umständen nach als nothwendig sich darstellen sollte.

Alle Untergerichte unsers Bezirks werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Berlin, den 8. August 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 49.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit.

Ein jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet, oft zu untersuchen, ob seine Waage noch richtig wieget. Die Richtigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche ergiebt sich aus folgenden Proben:

1) die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schaalen mit genau gleichschweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleich kommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist.

2) Die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt.

3) Die Waage muß, sie sei belastet oder nicht, wenn man die eine Schaale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Druckes nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben.

4) Die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein.

5) Die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen.

6) Eine Waage muß bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen las-

sen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewichte beschwert wird, das heißt: eine Waage, welche zum Wiegen von Zentnern bestimmt ist, muß mindestens ein Loth angeben.

Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht einer, sondern ein jeder das Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann sich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist.

Die exekutiven Polizeibeamten sind angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich aller sechs Versuche zu unterziehen, und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut.

Es wird sodann der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen, und nach Befinden in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. genommen, auch selbst zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Absicht entsteht.

Von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen wird bei den polizeilichen Revisionen aus dem Eingangs gedachten Grunde abgestanden.

In Betreff der Apothekerwaagen in den Rezepturen, bleiben noch die näheren Bestimmungen vorbehalten.

Berlin, den 10. August 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den zum 1. Oktober d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 10. k. M. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, und solchen begründen zu können vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. k. M. in dem Geschäftslokale, Nieder-Wallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 15. August 1836.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Ausführung eines nothwendig gewordenen Wasserbaues bei der Rahnsdorfer Wassermühle, wird die Passage über die bei der gedachten Mühle auf der Fürstenwalder Straße belegene Brücke in den Tagen vom 26. August bis 9. September d. J. gesperrt, und müssen die Reisenden in der angegebenen Zeit den Weg über Woltersdorf nehmen. Potsdam, den 17. August 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 2. September 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 159. Größe der, den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße. I. 1540. August.

Es sind, unserer Bekanntmachung vom 3. April 1834 (Amtsblatt pro 1834 Nr. 20 Pag. 353) ungeachtet, in den hiesigen Schiffahrts-Kanal Schiffsgefäße eingelaufen, welche größere, als die vorgeschriebene Dimensionen von 124 Fuß Länge und 13 Fuß 6 Zoll Breite hatten, und nicht den Nachweis führen konnten, daß sie schon vor dem 1. Januar d. J. zur Schiffahrt auf dem hiesigen Kanal gebraucht sind.

Wir bringen deshalb die gedachte Bekanntmachung in Erinnerung, und bemerken ausdrücklich, daß der Termin, bis zu welchem das Durchschleusen von dergleichen größeren Schiffsgefäßen gestattet werden konnte, mit dem 1. Januar d. J. abgelaufen ist, und daß wir uns genöthigt sehen, alle Führer derselben zurückzuweisen. Bromberg, den 13. August 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. August 1836.

Vorstehende, die Dimensionen der, den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße betreffende Bekanntmachung, wird in Gemäßheit einer Requisition der Königl. Regierung zu Bromberg, mit Bezug auf die im diesseitigen Amtsblatte de 1834 Seite 62 und 160 abgedruckten, über denselben Gegenstand sprechenden Bekanntmachungen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, und werden die Herren Landräthe unsers Regierungs-Departements zugleich angewiesen, in solchen Orten, in welchen Schiffer wohnen, oder Ladungen einnehmen, selbige durch die Orts-Polizeibehörden noch besonders auf den Inhalt der obigen Bekanntmachung aufmerksam machen zu lassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 160. Aufgehobene Viehsperre in Neu-Schadow. I. 1727. August.

Potsdam, den 29. August 1836.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. (Pag. 186 des Amtsblatts) verfügte Sperre des Dorfes Neu-Schadow, Beeskow-Storkowschen Kreises, für Rindvieh und Rauchfutter wird hiermit aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 28. Bezeichnung der Bekenner der jüdischen Religion in amtlichen Verhandlungen ꝛc.

Das Königl. Kammergericht wird in Folge einer, unterm 19. Juni d. J. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre angewiesen, sich in allen vorkommenden Verhandlungen und amtlichen Schriften der Bezeichnung der Bekenner der jüdischen Religion als „mosaische oder alt-testamentarische Glaubensgenossen" zu enthalten, und sich statt dessen, wo es auf die Glaubensverhältnisse ankommt, der Ausdrücke: Juden, oder jüdische Religion, jüdischer Glaube u. s. w. zu bedienen.

Durch den vorgedachten Allerhöchsten Befehl ist zugleich die Kabinetsordre vom 30. November 1828 eingeschärft worden, worin angeordnet ist, daß die Juden keine christlichen Vornamen führen, und die Polizeibehörden streng darauf halten sollen, daß diese Unordnung ferner nicht stattfinde.

Das Kollegium hat diese Allerhöchsten Bestimmungen sich zur Nachachtung dienen zu lassen, und Behufs deren weiteren Bekanntmachung an die Untergerichte seines Departements das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 10. August 1836.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justizminister. (gez.) Mühler.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts wird hierdurch das vorstehende Reskript des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Berlin, den 22. August 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 29. Schiedsmann.

Der Wundarzt Ernst Gotthilf Neumann ist zum Schiedsmann für die Stadt Greifenberg erwählt und verpflichtet worden.

Berlin, den 8. August 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 10.

Nach den für die Verwaltung der hiesigen Taubstummen-Anstalt zur Zeit bestehenden Vorschriften konnte die Aufnahme taubstummer Kinder in die gedachte

Anstalt bis zu deren vollendetem funfzehnten Lebensjahre stattfinden. Bei der großen Anzahl der zur Aufnahme notirten Kinder, welche in der letzten Zeit immer zwischen 80 und 90 betragen hat, und bei der geringen Anzahl Königlicher Freistellen, deren Vermehrung noch nicht hat bewirkt werden können, gelangten in der Regel nur solche Kinder zur Aufnahme, welche dem funfzehnten Lebensjahre nahe standen, und deren Bildungsfähigkeit bei dem Mangel geregelter und zweckmäßiger Beschäftigung oft schon merklich vermindert war.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat deshalb auf unsern Antrag unterm 26. Oktober 1834 genehmigt, daß für die hiesige Taubstummen-Anstalt die Dauer des aufnahmefähigen Alters beschränkt, und die Grenze desselben der Regel nach auf das zwölfte Lebensjahr bestimmt, die bisherige Bestimmung aber nur für diejenigen taubstummen Kinder, welche wenigstens vom zwölften Lebensjahre an einen geregelten Unterricht in der hiesigen oder in einer anderen Taubstummen-Anstalt erhalten haben, beibehalten werde.

In Folge dieser Bestimmung bringen wir folgende Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1. Alle diejenigen zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt notirten Kinder, welche im Jahre 1824 oder früher geboren sind, folglich das zwölfte Lebensjahr entweder schon vollendet haben, oder der Vollendung desselben nahe stehen, bleiben noch bis zum 31. Dezember k. J. aufnahmefähig, in sofern deren Eltern oder Vormünder bis zum 1. Januar k. J. durch glaubhafte, an den Direktor Graßhoff einzusendende Bescheinigungen nachweisen, daß ihre gedachten Kinder oder Pflegebefohlene einen vorbereitenden Unterricht, entweder in einer Taubstummen-Anstalt, oder bei einem, des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer, oder endlich in der Ortsschule genießen.

2. Vom 31. Dezember k. J. ab werden alle diejenigen zur Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt, oder zum freien Unterricht in derselben notirten Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, in der Anwartschaftsliste gelöscht, wenn nicht von deren Eltern oder Vormündern vor Ablauf des zwölften Lebensjahres ihrer gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen, und ohne besondere Aufforderung von Seiten der Anstalt durch glaubhafte, an den Direktor der Taubstummen-Anstalt einzusendende Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß und in welcher Art sie einen geregelten Unterricht genießen, und daß sie außer der Unterrichtszeit zweckmäßig beschäftigt werden.

3. Durch unsere Zirkular-Verfügung vom 31. Dezember 1834 sind die Herren Superintendenten, Prediger und Schullehrer in der Provinz Brandenburg aufgefordert und mit Anweisung versehen worden, für den ersten vorbereitenden Unterricht der, in ihren Aufsichtskreisen oder in ihren Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder Veranstaltungen zu treffen. Durch einen kürzlich in der hiesigen Taubstummen-Anstalt gehaltenen sechswöchentlichen Lehrkursus ist auch der Regierungsbezirk Potsdam mit einer Anzahl von Lehrern versehen worden, welche über

die Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretische und praktische Belehrung erhalten haben, und es liegt in unseren Wünschen, daß im nächsten Sommer ein ähnlicher Kursus für Lehrer aus dem Regierungsbezirke Frankfurt gehalten werde. Es dürfte daher schon jetzt innerhalb der Provinz Brandenburg nicht an Gelegenheit fehlen, die zur Aufnahme in die hiesige Anstalt notirten taubstummen Kinder wenigstens zweckmäßig zu beschäftigen, und durch Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule auf einen mehr geregelten Unterricht vorzubereiten.

Wir werden deshalb von jetzt ab, ehe die Aufnahme eines Kindes in die Taubstummen-Anstalt, oder auch nur dessen Theilnahme an dem Unterrichte in derselben verfügt wird, darüber Erkundigung einziehen, ob und in welcher Art bis dahin für den ersten Unterricht, oder wenigstens für deren zweckmäßige Beschäftigung gesorgt worden ist, und wir werden die Aufnahme eines taubstummen Kindes in allen denjenigen Fällen ablehnen, wo die durch den Mangel zweckmäßiger Beschäftigung herbeigeführte Vernachlässigung desselben die Besorgniß erregt, daß dessen Unterricht nicht mehr von erwünschtem Erfolge sein werde.

Wir wünschen, daß die Herren Landräthe, Superintendenten und Geistlichen die Eltern und Vormünder der in ihren Aufsichtskreisen oder Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen.

Berlin, den 26. August 1836.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 50. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß der Verkauf von Wildpret in hiesiger Stadt nur denjenigen gestattet werden kann, welche sich über den rechtlichen Besitz des zum Verkauf gestellten Stückes durch ein glaubhaftes Attest ausweisen können. Wer dies zu thun nicht im Stande ist, hat die Konfiskation des Wildprets und nach den Umständen anderweitige gesetzmäßige Bestrafung zu gewärtigen. Berlin, den 9. August 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Superintendent Bando zu Neustadt-Eberswalde ist, seinem Wunsche gemäß, von der Superintendentur-Verwaltung der Diözese Neustadt-Eberswalde entbunden, und solche dem Oberprediger Walter zu Joachimsthal übertragen, und der Prediger Fritze zu Ziechow zum Superintendenten der Diözese Gramzow bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 9. September 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1730. Das Gesetz vom 13. August 1836, über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen.

Nr. 1731. Der Tarif vom 23. August 1836, nach welchem das Brückengeld an der Brücke über den schiffbaren Lippefluß bei Haltern erhoben wird.

Nr. 1732. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. August 1836, betreffend die Kosten bei Polizei-Kontraventionen.

Nr. 1733. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. September 1836, die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen betreffend.

Nr. 1734. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. September 1836, die Ressortverhältnisse der Gerichte in der Grafschaft Wernigerode betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 1. September 1836.

Nr. 161. Zensursache. I. 1935. August.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 25. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 20. desselben Monats auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten 22 in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist.

1) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, 1. Heft. Der Kanton Zürich von Gerold Meyer von Knonau, Mitglied der Schweizer-Geschichtsforscher- ꝛc. Gesellschaft in Bern u. A. m. St. Gallen und Bern, 1834. bei Huber & Komp.; auch unter dem Titel: Der Kanton Zürich, historisch-geographisch-statistisch geschildert. Beschreibung aller in demselben befindli-

chen Berge, Seen, Flüsse ꝛc., nebst Anweisung, denselben auf die genußvollste und nützlichste Weise zu bereisen; ein Hand- und Hausbuch für Kantons Bürger und Reisende, von Gerold Meyer von Knonau, Mitglied ꝛc. St. Gallen ꝛc. 8vo.

2) Heft 5 desselben Werks. St. Gallen und Bern, 1835, bei Huber & Komp.; auch unter dem Titel: Der Kanton Schwyz, historisch-geographisch-statistisch geschildert. Beschreibung ꝛc. nebst Anweisung ꝛc. Ein Hand- und Hausbuch für Kantons Bürger und Reisende, von Gerold Meyer von Knonau. St. Gallen und Bern, 1835, bei Huber & Komp. 8vo.

3) Frithiof. Eine Sage nordischer Vorzeit von Esajas Tegner. Aus dem Schwedischen, nach der zweiten Auflage übersetzt von Ludolph Schley. Erste Abtheilung. Upsala, 1826. Gedruckt bei Palmblad & Komp. 8vo.

4) Sammlung von Abbildungen schweizerischer Insekten, nach der Natur gezeichnet von Labram, mit Text von Dr. Im-Hof. Basel, bei C. F. Spittler, sine Anno. Heft 1 bis 19. 8vo.

5) Römische Briefe aus den letzten Zeiten der Republik von Otto von Mirbach. Theil I. und II. Mitau, 1835. Verlag von G. A. Reyher. 2 Bände. 8vo.

6) Standrede am Sarge des weiland Professors der Geschichte am Gymnasio und Predigers der reformirten Gemeinde in Mitau ꝛc. Karl Wilhelm Kruse, gehalten am 29. März 1834 in der reformirten Kirche in Mitau, von Fr. Beise, reformirtem Prediger in Riga. Mitau, im Verlag von G. A. Reyher, 1834. 8vo.

7) Heft 1, 2, 3 und 4 pro 1836 der Zeitschrift: Monatliche Mittheilungen aus dem Gebiete der Technologie, Haus- und Landwirthschaft, oder unentbehrlicher Rathgeber für den Handwerker, Bürger und Landmann. Herausgegeben im Vereine mit mehreren Naturforschern, Technologen und Landwirthen. Aarau, Druck und Verlag von J. J. Christen, 1836. 4to.

8) Briefwechsel über Gesetzgebung, vorzüglich in Rücksicht auf Zivilrecht, vom Konsulenten Wolf. Mitau, 1835. Gedruckt bei J. J. Steffenhagen und Sohn. In Kommission bei G. A. Reyher. 8vo.

9) System der Privat-Ökonomie. Das Ganze des Familienhaushalts für das gebildete Publikum, dargestellt von Joh. Jakob Wagner. Aarau, 1836. Im Verlage von H. R. Sauerländer. 8vo.

10) Theil 3 des Werks: Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. Dritte vollständige Original-Ausgabe. Aarau, 1836. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer. gr. 8vo.

11) Theil 4 desselben Werks der nämlichen Ausgabe. Ibid. eod. Anno. gr. 8vo.

12) Gedichte von Friedrich Bresemann. Kopenhagen, gedruckt bei Bianco Luno und Schneider, 1836. 8vo.

13) Malebranche, Spinoza und die Skeptiker und Mystiker des siebenzehnten Jahrhunderts. Darstellung und Kritik ihrer Systeme. Von Dr. Johann

Eduard Erdmann, Dozenten an der Universität zu Berlin, Leipzig, Riga und Dorpat, Eduard Franzen's Buchhandlung, 1836; auch unter dem Titel: Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte der neuern Philosophie. Von Dr. Joh. Ed. Erdmann, Dozenten ꝛc. Ersten Bandes zweite Lieferung. 8vo.

14) Enzyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindviehheilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Reychner, ausübendem Thierarzte ꝛc., und Eduard Im-Thurn, ausübendem Thierarzte ꝛc. Bd. I. Dritte Lieferung. Bern, 1836. Druck und Verlag von C. Fischer und Komp. 8vo.

15) Worin ist die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet, und wodurch kann dieselbe verhütet werden? Eine von der Kaiserlich Russischen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg gekrönte Preisschrift von Wilhelm Rau, der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe Doktor ꝛc. ꝛc. Mit Königl. Württembergischen Privilegio. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Komp., 1836. 8vo.

16) Die höhere Bürgerschule, mit besonderer Berücksichtigung der Herzogthümer Schleswig-Hollstein, dargestellt C. Ch. Tadey, Rektor der Stadtschule zu Friedrichsstadt ꝛc. Schleswig, 1836. Verlag von R. Koch, Königl. privilegirtem Buchhändler. Gedruckt im Königl. Taubstummen-Institut. 8vo.

17) Verfassungsurkunde der Nordamerikanischen Akademie der homöopathischen Heilkunst. Gegründet am 10. April, eröffnet zu Allentowe den 27. Mai 1835. Philadelphia. Gedruckt bei J. G. Wesselhöft Nr. 9, Bread Str. 1835. kl. 8vo.

18) Einige Worte über Nothwendigkeit und Nutzen der Homöopathie, gesprochen bei Eröffnung der Nordamerikanischen Akademie der homöopatischen Heilkunde zu Allentowe an der Lecha den 27. Mai 1835. Von Konstantin Hering M. D. Allentaun. Zu haben in der Akademischen Buchhandlung. Gedruckt von A. und W. Blumer, 1835. gr. 8vo.

19) Gesetzes-Vorschlag und Kommissional-Bericht an den Tit. Großen Rath über die Beeidigung der katholischen Geistlichen des Kantons Aargau. Aarau, 1835. Gedruckt bei Gottl. Friedr. Beck. 8vo.

20) Erster Unterricht in der Geographie, die Beschreibung der Erdoberfläche oder die topische Geographie umfassend. Auszug aus dem Handbuche der vergleichenden Erdbeschreibung von Fr. von Rougemont. Deutsch bearbeitet, mit vielen Zusätzen und Berichtigungen von Ch. H. Hugendubel, Lehrer der Geschichte ꝛc. an der Realschule in Bern. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. J. F. Dalp. 1836. 8vo.

21) Anfangsgründe der Mathematik von F. Zehender, Theil 4, welcher die körperliche Elementar-Geometrie oder die Stereometrie enthält. Bern und Chur. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1835. 8vo.

22) Lateinisches Elementar-Wörterbuch zum Gebrauche der untern Klassen der

Gymnasien, von Samuel Bischoff, Lehrer an der Literarschule zu Bern. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. August 1836.

Nr. 162. Außerkirchliche Zusammenkünfte zu Religionsübungen. II. 243. August.

Durch die im diesjährigen Amtsblatte Stück 23 Nr. 98 Seite 141 zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. März 1834 sind alle, über die darin bezeichneten Grenzen hinausgehenden, und nicht von dem Königl. Konsistorio der Provinz ausdrücklich genehmigten außerkirchlichen Zusammenkünfte zu Religionsübungen verboten, und festgesetzt worden, daß gegen die Uebertreter dieser Allerhöchsten Bestimmung Strafe verfügt werden soll.

Demgemäß sind wir wegen der anzuordnenden Strafbestimmungen mit dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg dahin übereingekommen: daß

a) diejenigen, welche an den verbotenen Konventikeln Theil nehmen, mit einer Strafe von Einem bis Drei Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe;

b) die Veranstalter und Leiter solcher Versammlungen aber, oder die, welche ihre Wohnungen dazu einräumen, mit einer Strafe von Drei bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse,

zu belegen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. September 1836.

Nr. 163. Eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen. C. 142. August.

Im Verfolg der im Amtsblatte vom vorigen Jahre Seite 201 unterm 3. August v. J. gegebenen Nachrichten, in Betreff der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden für den Amortisationsfond eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nach der darüber besonders im Druck erschienenen Bekanntmachung, im Laufe des Jahres 1835 an Staatsschuld-Verschreibungen eingelöset, und am 2. Juli d. J. bei dem Königl. Kammergericht niedergelegt worden sind:

A. 395 Stück vierprozentige Englische Obligationen aus der Anleihe bei M. M. von Rothschild vom 25. Februar 1830 über 39,500 Liv. Sterling;

B. 669 Stück Partial-Obligationen aus der Anleihe bei M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main über 463,500 Florin;

C. 26 Stück Kurmärksche alte landschaftliche Obligationen über 29,420 Thlr., inkl. 24,520 Thlr. Gold;

D. 20 Stück Domainen-Pfandbriefe über 20,000 Thlr.;

E. 3918 Stück Staatsschuldscheine über 1,209,525 Thlr.;

F. 240 Stück Kurmärksche Obligationen über 103,610 Thlr.;

G. 49 Stück Neumärksche Interimsscheine über 25,100 Thlr.;

H. 227 Stück Obligationen über Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien zum Betrage von 216,359 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf., inkl. 4730 Thlr. Gold und 102,935 Thlr. Konventionsgeld.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. August 1836.

Nr. 164. Erscheinung der lithographirten Karten des Beeskow-Storkowschen und des Landsberger Kreises. I. 820. August.

Mit Bezug auf die früheren, die Empfangnahme der nach und nach herausgekommenen lithographirten von Witzlebenschen Kreiskarten der Provinz Brandenburg betreffenden, durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen werden, nachdem wir nunmehr auch mit der erforderlichen Anzahl Exemplare der erschienenen Karten der Kreise Beeskow-Storkow und Landsberg, sowohl zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten, als zum ferneren Debit versehen sind, die betheiligten Pränumeranten hierdurch aufgefordert, die Geldbeträge für die subscribirten Karten portofrei einzusenden, und die Verabfolgung der Karten demnächst zu gewärtigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. August 1836.

Nr. 165. Kreisphysikat der Ostpriegnitz. I. 1961. August.

Das Kreisphysikat der Ostpriegnitz ist durch den am 26. d. M. erfolgten Tod des Dr. Worms zu Wittstock erledigt.

Aerzte, welche dies Kreisphysikat nachsuchen wollen, und das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines solchen erlangt haben, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse an uns zu wenden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. August 1836.

Nr. 166. Anmeldung und Begründung von Wildschäden-Beschwerden. III. f. 481. Juni.

Ungeachtet unserer Bemühungen, der Beschädigung der Felder durch Wildprett durch zweckmäßige Anordnungen über den Beschuß der Königlichen Jagden möglichst vorzubeugen, haben sich die Beschwerden über Wildschäden doch in neuerer Zeit gehäuft, sind aber auch vielfach in solcher Art angebracht, daß sie wegen Mangel aller Beweise haben zurückgewiesen werden müssen.

Da es nun der ernste Wille der unterzeichneten Regierung ist, allen begründeten Beschwerden über Wildschaden, soweit es irgend zulässig ist, vorzubeugen, und denen möglichst gerecht zu werden, welche dennoch hierdurch betroffen worden, und sich darüber gütlich einigen wollen, so eröffnen wir den Besitzern der in und an den Königlichen Forsten belegenen Ländereien Folgendes zur Richtschnur für eine Einigung wegen Wildschaden-Vergütung im Wege des Vergleichs.

1. Zunächst müssen die Ackerbesitzer die ihnen nach §§ 141 und 147 Tit. 9 Theil I des Allgemeinen Landrechts obliegenden Verpflichtungen zur Abhaltung des Wildes von ihren Feldern, als: Haltung tüchtiger Feldhüter, gekoppelter oder geknittelter Hunde (nach Tit. 27 der Märkischen Forstordnung vom 20. Mai 1720), Klappern, Ausstellung von Schreckbildern und dergleichen, selbst und fortdauernd erfüllen.

2. Wenn durch diese Mittel das Wild vom Besuche der Felder nicht abgehalten wird, so haben die Ackerbesitzer den betreffenden Königl. Oberförstern davon sofort Anzeige zu machen, welche hierdurch angewiesen werden, das Wild durch Schreckschüsse von den Feldern und Feldgrenzen zu verscheuchen, auch, nach Maß-

gabe der Umstände, ein oder mehrere Stück Wild an oder auf der Grenze abschießen zu lassen.

3. Sollte nach oder bei Ausführung dieser Maaßregeln dennoch ein erweislicher Schaden an den Feldfrüchten durch das Wild geschehen, so haben die Ackerbesitzer ihrem Ortsvorstande, so wie dem betreffenden Königl. Oberförster davon binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, welche hierdurch angewiesen werden, sofort, unter Zuziehung der betheiligten Grundbesitzer und des Ortsvorstandes, den Schaden an Ort und Stelle zu besichtigen, festzustellen und abzuschätzen.

4. Der Oberförster hat hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, und darin anzugeben:

a) was von Seiten der Ackerbesitzer zur Abhaltung des Wildes (zu 1 und 2) geschehen ist;

b) die Lage und Größe des beschädigten Landes, so wie die Früchte, mit welchen dasselbe bestellt ist;

c) das Ergebniß der Untersuchung, ob der Schaden durch Damm-, Roth- oder Schwarzwild, und ob er nicht etwa von zahmen Thieren, oder auch durch Hagel herbeigeführt ist;

d) den Betrag des wirklich stattgefundenen Schadens und der vergleichsweise dafür zu gewährenden Geldvergütung.

5. Ist der Schade nicht unmittelbar vor der Erndte geschehen, so muß die Feststellung der Geldvergütung bis zu einer zweiten Besichtigung vor der Erndte ausgesetzt bleiben. Um diese vorzunehmen, müssen die Ackerbesitzer dem Oberförster zehn Tage zuvor anzeigen, wann die Erndte stattfinden soll, damit vor derselben der Schade besichtigt wird, indem wir für solchen Schaden, wo dieses unterlassen wird, keine Entschädigung übernehmen können, weil der im Winter und bis zum Mai oder Juni anscheinend erhebliche Schade häufig bis zur Erndte noch ausgeglichen, oder sehr vermindert ist.

Bei der über diese zweite Besichtigung aufzunehmenden Verhandlung muß der Oberförster nicht nur das früher bezeichnete Feldstück, sondern auch die benachbarten Felder pflichtmäßig beachten, um zu beurtheilen, ob die Beschädigung nicht durch allgemeinen Frost, Dürre, Hagel oder andere Ursachen vermehrt ist, und danach in der Verhandlung angeben, wie weit die Beschädigung ausgeglichen oder stehen geblieben, und welche Geldvergütung nun dafür in Ansatz zu bringen ist.

6. Wollen die Ackerbesitzer hierbei noch andere Taxatoren zuziehen, so bleibt ihnen solches zwar unbenommen, jedoch müssen sie alsdann die dadurch entstehenden Kosten allein tragen, indem wir diese Kosten, (welche auch durch Herbeiziehung entfernter Taxatoren oft höher werden, wie der Schaden,) durchaus nicht übernehmen könnten.

7. Ueber Wildschäden, welche in der obigen Art (zu 1 — 5) gehörig begründet und nachgewiesen sind, werden wir, sofern nicht eine weitere Prüfung der Sache durch den Kreislandrath als erforderlich erachtet werden sollte, höheren Orts die Bewilligung einer angemessenen Entschädigung nachsuchen. Wo aber die Ackerbesitzer

obige Erfordernisse zur Begründung ihrer Ansprüche vernachlässigen, haben sie es sich selbst beizumessen, wenn darauf keine Rücksicht zu nehmen ist, und sie lediglich damit zurückgewiesen werden.

Die Königl. Oberförster und Domainen-Rentbeamten werden angewiesen, sich hiernach auf das Pünktlichste zu richten, und die Verhandlungen mit gemeinschaftlichem Berichte spätestens acht Tage nach der Aufnahme an uns einzureichen, aber jedesmal Abschrift davon zu den Akten zurückzubehalten, welche zur Registratur der Oberförster gehören.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 30. Berichte der Untergerichte in Kriminalarrestsachen.

Den Untergerichten unsers Departements wird die im Amtsblatte von 1819 Stück 1 Pag. 4 enthaltene Bekanntmachung vom 21. Dezember 1818:

„Es ist bemerkt worden, daß mehrere Untergerichte bei Führung von Untersuchungen die Vorschrift der Kriminal-Ordnung § 432 ganz außer Acht lassen. Indem ihnen dieselbe zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht wird, werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements zugleich angewiesen:

1) in allen Punkten, wo von einer Personalarrest-Sache die Rede ist, dies bei Einsendung der Untersuchungsakten, sowohl in rubro des Berichts, als auf dem Aktendeckel ausdrücklich zu vermerken, auch sich dieser Bezeichnung bei allen, während des Laufes der Untersuchung und bis zu deren rechtskräftigen Entscheidung zu erstattenden Berichten zu bedienen, wenn auch der Verbrecher bereits interimistisch zur Strafanstalt abgeführt sein sollte;
2) in jedem Aktenstücke bei Einsendung der Untersuchungsakten zu vermerken, ob der Inkulpat zur Zahlung der Untersuchungskosten vermögend sei, oder nicht.

Die Unterlassung vorstehender Vorschriften wird mit einer sofort durch Postvorschuß einzuziehenden, und im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Ordnungsstrafe von Einem Thaler geahndet werden. Berlin, den 21. Dezember 1818.

Königl. Preuß. Kammergericht."

wiederholt zur Nachachtung in Erinnerung gebracht. Berlin, den 15. August 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 31. Empfehlung des Dr. Löwenbergschen Werkes.

In Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 28. Juli d. J. wird den Königl. Untergerichten und Patrimonialrichtern im Departement des Königl. Kammergerichts die in der hiesigen Nauckschen Buchhandlung erschienene Schrift:

„Die Verordnungen vom 4. März 1834, nebst sämmtlichen gesetzlichen und ministeriellen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen, unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums herausgegeben vom Kammergerichts-Assessor Dr. Löwenberg."

empfohlen, da sich selbige besonders dadurch auszeichnet, daß sie nicht nur sämmt-

liche Justiz-Ministerial-Reskripte, welche in Bezug auf jene Verordnungen ergangen sind, sondern, soweit es nöthig, auch die Berichte und Beschwerden, durch welche jene Verfügungen veranlaßt worden, umfaßt.

Berlin, den 15. August 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 51. Blutegelpreis.

Der Preis der Blutegel in den hiesigen Apotheken ist für die Monate September und Oktober d. J. auf

Einen Silbergroschen Sechs Pfennige

für das Stück festgesetzt. Solches gelangt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. August 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius August Marot ist zum Regierungs-Assessor, und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Herrmann von Thile zum Regierungs-Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichtsrath Karl Sigismund Friedrich Buddee zu Glogau ist zum Direktor des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Wriezen ernannt, imgleichen sind der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Wilhelm Albert John und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich August Heinrich Bredereck zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Karl Herrmann von Thile, Adolph Friedrich Grißner, Karl Gustav Adolph Würk und Karl Albert Emil Büttner zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Eduard Fridolin Möbius und Karl August Ferdinand Koppin, so wie der bisher bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Breslau angestellt gewesene Auscultator Samuel Köppe zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und alle drei dem Königl. Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der interimistische Gerichtsdiener Christian Baumhauer ist zum wirklichen Gerichtsdiener bei dem Königl. Justizamt Gramzow, der invalide Unteroffizier Karl Nagel zum interimistischen Gerichtsdiener bei dem Königl. Justizamte Königshorst, der invalide Unteroffizier Franz Grubert zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Königl. Stadtgerichte zu Prenzlow, der Invalide Johann Wilhelm Wolff zum Gerichtsdiener bei dem Königl. Stadtgericht zu Neu-Ruppin, der Invalide Friedrich Schütte zum Gerichtsdiener bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Storkow, der invalide Unteroffizier Frick zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem zu formirenden Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg, und bei eben dieser Behörde der invalide Unteroffizier Lemcke zum Gerichtsdiener und Exekutor ernannt worden.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 16. September 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. September 1836.

Nr. 167. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro August 1836. I. 601. September.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weizen	1 Thaler	17 Sgr.	4 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen.....	— Thaler	29 Sgr.	8 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste ...	— Thaler	27 Sgr.	— Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste ...	— Thaler	25 Sgr.	5 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	— Thaler	21 Sgr.	8 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen.....	1 Thaler	10 Sgr.	10 Pf.,
7)	für das Schock Stroh	4 Thaler	13 Sgr.	11 Pf.,
8)	für den Zentner Heu.....	— Thaler	26 Sgr.	10 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete		4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete		4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete			3 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete			2 Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Juli 1836.

Nr. 168. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 2067. August.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 30. Dezember 1835 (Amtsblatt von 1836 Seite 7) liquidirten Brandschäden, wird hierdurch das zweite, nach den Versicherungssummen des Hauptkatasters pro 1. Mai $18\frac{35}{36}$ berechnete Ausschreiben erlassen, und der Beitrag von jedem Hundert der Versicherungssummen

zur Klasse I auf 3 Sgr. 4 Pf.,
zur Klasse II auf 5 Sgr.,
zur Klasse III auf 6 Sgr. 8 Pf.,

festgesetzt. Hiernach tragen bei:

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
1	Angermünde	7300	161025	90325	258650
2	Beelitz	9325	136025	100000	245350
3	Beeskow	53175	189875	45700	288750
4	Bernau	40125	209475	55950	305550
5	Biesenthal	7725	68025	21925	97675
6	Brandenburg	205800	1479200	207625	1892625
7	Brüssow	4825	68250	19800	92875
8	Buchholz	2575	48025	10550	61150
9	Charlottenburg	292200	432975	31200	756375
10	Cöpnick	39025	140375	36750	216150
11	Cremmen	26075	190800	147150	364025
12	Fehrbellin	53450	182925	20225	256600
13	Freienwalde	119350	171675	49575	340600
14	Friesack	57250	251225	79500	387975
15	Fürstenwerder	1400	105900	25725	133025
16	Gransee	28225	205500	155375	389100
17	Greiffenberg	1950	75875	31375	109200
18	Havelberg	54550	426050	7025	487625
19	Joachimsthal	2800	49925	75450	128175
20	Ketzin	3225	30100	85900	119225
21	Kyritz	196150	301300	38050	535500
22	Alt-Landsberg	31650	79900	31325	142875
23	Lenzen	14775	314200	30525	359500
24	Liebenwalde	62600	149175	83475	295250
25	Lindow	107100	90075	17950	215125
26	Luckenwalde	63600	247475	111350	422425
27	Lychen	21550	176175	12200	209925
28	Meyenburg	5025	120725	16325	142075
29	Mittenwalde	24825	121000	53250	199075
30	Nauen	164225	567550	153900	885675
31	Neustadt a. d. D.	23275	131150	14200	168625
32	Neustadt-Eberswalde ..	25675	383600	39050	448325
33	Oderberg	5750	126350	32525	164625
34	Oranienburg	64375	233400	81200	378975
35	Perleberg	90275	547750	42200	680225
36	Potsdam	1269475	1414850	54825	2739150
	Latus	3180675	9627900	2109475	14918050

Beiträge von jedem Hundert																Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 3 Sgr. 4 Pf.			ad II à 5 Sgr.			ad III à 6 Sgr. 8 Pf.			Summa.												
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
8	3	4	268	11	3	200	21	8	477	6	3	9	16	4	467	19	11
10	10	10	226	21	3	222	6	8	459	8	9	9	5	7	450	3	2
59	2	6	316	13	9	101	16	8	477	2	11	9	16	3	467	16	8
44	17	6	349	3	9	124	10	—	518	1	3	10	10	10	507	20	5
8	17	6	113	11	3	48	21	8	170	20	5	3	12	5	167	8	—
228	20	—	2465	10	—	461	11	8	3155	11	8	63	3	3	3092	8	5
5	10	10	113	22	6	44	—	—	163	3	4	3	7	10	159	25	6
2	25	10	80	1	3	23	13	4	106	10	5	2	3	10	104	6	7
324	20	—	721	18	9	69	10	—	1115	18	9	22	9	4	1093	9	5
43	10	10	233	28	9	81	20	—	358	29	7	7	5	5	351	24	2
28	29	2	318	—	—	327	—	—	673	29	2	13	14	5	660	14	9
59	11	8	304	26	3	44	28	4	409	6	3	8	5	6	401	—	9
132	18	4	286	3	9	110	5	—	528	27	1	10	17	4	518	9	9
63	18	4	418	21	3	176	20	—	658	29	7	13	5	5	645	24	2
1	16	8	176	15	—	57	5	—	235	6	8	4	21	2	230	15	6
31	10	10	342	15	—	345	8	4	719	4	2	14	11	6	704	22	8
2	5	—	126	13	9	69	21	8	198	10	5	3	29	—	194	11	5
60	18	4	710	2	6	15	18	4	786	9	2	15	21	9	770	17	5
3	3	4	83	6	3	167	20	—	253	29	7	5	2	5	248	27	2
3	17	6	50	5	—	190	26	8	244	19	2	4	26	9	239	22	5
217	28	4	502	5	—	84	16	8	804	20	—	16	2	10	788	17	2
35	5	—	133	5	—	69	18	4	237	28	4	4	22	9	233	5	7
16	12	6	523	20	—	67	25	—	607	27	6	12	4	9	595	22	9
69	16	8	248	18	9	185	15	—	503	20	5	10	2	2	493	18	3
119	—	—	150	3	9	39	26	8	309	—	5	6	5	5	302	25	—
70	20	—	412	13	9	247	13	4	730	17	1	14	18	4	715	28	9
23	28	4	293	18	9	27	3	4	344	20	5	6	26	10	337	23	7
5	17	6	201	6	3	36	8	4	243	2	1	4	25	10	238	6	3
27	17	6	201	20	—	118	10	—	347	17	6	6	28	7	340	18	11
182	14	2	945	27	6	342	—	—	1470	11	8	29	12	3	1440	29	5
25	25	10	218	17	6	31	16	8	276	—	—	5	15	7	270	14	5
28	15	10	639	10	—	86	23	4	754	19	2	15	2	9	739	16	5
6	11	8	210	17	6	72	8	4	289	7	6	5	23	7	283	13	11
71	15	10	389	—	—	180	13	4	640	29	2	12	24	7	628	4	7
100	9	2	912	27	6	93	23	4	1107	—	—	22	4	2	1084	25	10
1410	15	10	2358	2	6	121	25	—	3890	13	4	77	24	3	3812	19	1
3534	2	6	16046	15	—	4687	21	8	24268	9	2	485	11	—	23782	28	2

Fort.

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{35}{36}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
	Transport	3180675	9627900	2109475	14918050
37	Prenzlow	77125	1278600	139650	1495375
38	Pritzerbe	400	139500	9150	149050
39	Pritzwalk	112875	362450	22875	498200
40	Putlitz	650	105450	12900	119000
41	Rathenow	30200	480375	113700	624275
42	Rheinsberg	14475	215850	18900	249225
43	Rhinow	1150	24925	47350	73425
44	Alt-Ruppin	47500	74725	22000	144225
45	Neu-Ruppin	637525	353550	101125	1092200
46	Saarmund	7100	23475	10300	40875
47	Schwedt	91375	509200	126450	727025
48	Spandow	222450	472275	146825	841550
49	Storkow	7050	72850	29850	109750
50	Straßburg	5600	240275	110275	356150
51	Strausberg	65375	180525	51700	297600
52	Teltow	63500	38575	41225	143300
53	Templin	24775	316850	43925	385550
54	Teupitz	5400	22950	11725	40075
55	Trebbin	5250	106150	28475	139875
56	Treuenbrietzen	49450	319200	101200	469850
57	Vierraden	9350	97100	80550	187000
58	Werder	50700	62275	36000	148975
59	Wilsnack	49150	143325	22850	215325
60	Wittenberge	11975	191275	22525	225775
61	Wittstock	26575	594800	32450	653825
62	Wriezen	135450	380025	92150	607625
63	Wusterhausen a. d. D.	35425	422200	28925	486550
64	Zehdenick	134250	174675	17125	326050
65	Zinna	45200	12775	3500	61475
66	Zossen	13100	47225	33475	93800
	Summa	5161075	17091325	3668625	25921025
	Die Städte der Neumark	2187000	7548900	2466300	12202200
	Haupt-Summa	7348075	24640225	6134925	38123225

Fortsetzung.

Beiträge von jedem Hundert																		Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen		
ad I à 3 Sgr. 4 Pf.			ad II à 5 Sgr.			ad III à 6 Sgr. 8 Pf.			Summa.														
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
3534	2	6	16046	15	—	4687	21	8	24268	9	2	485	11	—	23782	28	2
85	20	10	2131	—	—	310	10	—	2527	—	10	50	16	3	2476	14	7
—	13	4	232	15	—	20	10	—	253	8	4	5	2	—	248	6	4
125	12	6	604	2	6	50	25	—	780	10	—	15	18	2	764	21	10
—	21	8	175	22	6	28	20	—	205	4	2	4	3	1	201	1	1
33	16	8	800	18	9	252	20	—	1086	25	5	21	22	1	1065	3	4
16	2	6	359	22	6	42	—	—	417	25	—	8	10	8	409	14	4
1	8	4	41	16	3	105	6	8	148	1	3	2	28	10	145	2	5
52	23	4	124	16	3	48	26	8	226	6	3	4	15	9	221	20	6
708	10	10	589	7	6	224	21	8	1522	10	–	30	13	5	491	26	7
7	26	8	39	3	9	22	26	8	69	27	1	1	11	11	68	15	2
101	15	10	848	20	—	281	—	—	1231	5	10	24	18	9	1206	17	1
247	5	—	787	3	9	326	8	4	1360	17	1	27	6	4	1333	10	9
7	25	—	121	12	6	66	10	—	195	17	6	3	27	4	191	20	2
6	6	8	400	13	9	245	1	8	651	22	1	13	1	1	638	21	—
72	19	2	300	26	3	114	26	8	488	12	1	9	23	1	478	19	—
70	16	8	64	8	9	91	18	4	226	13	9	4	15	10	221	27	11
27	15	10	528	2	6	97	18	4	653	6	8	13	1	11	640	4	9
6	—	—	38	7	6	26	1	8	70	9	2	1	12	2	68	27	—
5	25	—	176	27	6	63	8	4	246	—	10	4	27	7	241	3	3
54	28	4	532	–	—	224	26	8	811	25	—	16	7	1	795	17	11
10	11	8	161	25	—	179	—	—	351	6	8	7	—	9	344	5	11
56	10	—	103	23	9	80	—	–	240	3	9	4	24	1	235	9	8
54	18	4	238	26	3	50	23	4	344	7	11	6	26	7	337	11	4
13	9	2	318	23	9	50	1	8	382	4	7	7	19	4	374	15	3
29	15	10	991	10	–	72	3	4	1092	29	2	21	25	9	1071	3	5
150	15	—	633	11	3	204	23	4	988	19	7	19	23	2	968	26	5
39	10	10	703	20	—	64	8	4	807	9	2	16	4	5	791	4	9
149	5	—	291	3	9	38	1	8	478	10	5	9	17	—	468	23	5
50	6	8	21	8	9	7	23	4	79	8	9	1	17	7	77	21	2
14	16	8	78	21	3	74	11	8	167	19	7	3	10	7	164	9	—
5734	15	10	28485	16	3	8152	15	—	42372	17	1	847	18	7	41525	3	6
2430	—	—	12581	15	—	5480	20	—	20492	5	—	409	25	4	0082	9	8
8164	15	10	41067	1	3	13633	5	—	62864	22	1	1257	8	11	61607	13	2

		Davon kommen zur Vergütigung:	Thlr.	Sgr.	Pf.
		A. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Potsdam.			
1	Brandenburg	für den Brand am 27. Dezember 1835 beim Forstdeputirten Halle	33	5	5
2	"	für den Brand am 15. Februar 1836 beim Tischler Minks	10	20	—
3	Charlottenburg	für den Brand am 11. Januar 1836 im Schießhaus-Etablissement	204	14	3
4	"	Ausfall an Beiträgen	13	21	11
5	Cremmen	für die am 19. November 1835 abgebrannte Bockwindmühle des Mühlenmeisters Döring	1318	5	6
6	"	für dieselbe nachträglich	8	—	—
7	"	Ausfall an Beiträgen	1	19	—
8	"	für den Brand am $\frac{29}{30}$. Mai 1836 beim Sattlermeister Strübig	124	27	6
9	Fehrbellin	für den Scheunenbrand am 12. April 1836	1359	23	6
10	Freienwalde	für den Brand am 9. Januar 1836 beim Kaufmann Heidemann	208	9	2
11	"	Ausfall an Beiträgen und Kostenvorschuß	21	6	9
12	"	für den Brand am 22. April 1836 beim Kaufmann Aron Franzmann	487	3	6
13	Greifenberg	für den Brand am 2. Juni 1836 beim Müllergesellen Hiob	191	27	6
14	Joachimsthal	für den Brand am 11. November 1835 im Levin Gerhardtschen Hause	473	28	—
15	"	für denselben Brand nachträglich	12	24	6
16	"	für den Brand am 18. Oktober 1835 nachträglich	20	—	—
17	"	für den Brand am $\frac{7}{8}$. Mai 1836 beim Tuchmacher Schulze	441	16	—
18	Kyritz	für den Brand am 21. Oktober 1835 beim Arbeitsmann Peters	361	12	—
19	"	für den Brand am 22. März 1836 auf der Scharfrichterei	768	19	—
20	Liebenwalde	für den Brand am 7. April 1835 nachträglich	41	12	—
21	"	für den Brand am 22. Oktober 1835 beim Schneidermeister Beuster	469	15	3
22	"	für den Brand am 24. Februar 1836 beim Brauer Schwarz und Drechslermeister Fischer	13	10	3
23	Lindow	für den Brand am 25. Mai 1836 beim Müller Hodler	26	15	8
		Latus	6612	6	8

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	6612	6	8
24	Luckenwalde	für den Brand am 26. Dezember 1834 nachträglich	40	—	—
25	Mittenwalde	für den Brand am 14. März 1835 nachträglich	25	—	—
26	"	für den Brand am 21. Juni 1835 in der Scheune der Wittwe Richter	199	21	8
27	"	für die am 14. März 1836 abgebrannte Bockwindmühle des Mühlenmeisters Thinius	1413	—	10
28	Nauen	für den Brand am 17. Juli 1835	7945	12	4
29	Neustadt-Eberswalde	für den Brand am $\frac{19}{20}$. März 1836 beim Gastwirth Krenke	1413	29	10
30	"	für den Brand am 16. Mai 1836 beim Brauereigen Schiele	22	1	—
31	Oberberg	für den Brand am 17. September 1835 beim Gastwirth Graab	1968	28	11
32	"	für den Brand am 8. Mai 1836 in der Plönschen Wassermühle	1278	18	5
33	Oranienburg	für den Brand am $\frac{4}{5}$. April 1836 beim Kaufmann Krüger	1163	24	4
34	Prenzlow	für den Brand am 29. März 1836 bei der Wittwe Lau	462	4	9
35	Pritzwalk	für den Brand am 23. November 1835 beim Arbeitsmann Kerstjen	623	11	3
36	Rathenow	für den Brand am $\frac{25}{26}$. Januar 1835 nachträglich	23	24	—
37	"	für den Brand am 13. Oktober 1835 auf den Meierhöfen	5773	8	8
38	"	für den Brand am 23. Januar 1836 beim Kaufmann Merten	798	10	—
39	Schwedt	für den Brand am 7. September 1835 beim Kaufmann Löwenberg	4752	5	10
40	"	für den Scheunenbrand am 22. April 1836	2369	2	3
41	Spandow	für den Brand am $\frac{11}{12}$. März 1836 beim Schlossermeister Schaale	745	29	6
42	Strausberg	für den Brand am 25. Mai 1836 im Hause der verehelichten Fischer	28	8	—
43	Teltow	für den Brand am 23. November 1835 beim Kaufmann Wels	146	22	6
44	Templin	für den Brand am $\frac{22}{23}$. Mai 1836 auf der dortigen Ziegelei	421	8	3
45	Trebbin	für den Brand am 5. Juni 1836 beim Schuhmacher Rehdes	23	4	—
		Latus	38250	13	—

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	38250	13	—
46	Treuenbrietzen	Ausfall an Beiträgen	2	21	8
47	Vierraden	für den Brand am 13. April 1836 im Scheunen-Antheile des Bürgers Zitelmann	34	25	6
48	Wilsnack	für den Brand am 18. März 1836	7165	6	3
49	Wittstock	für den Brand am 15. März 1836 auf der Funkschen Ziegelei	1407	16	6
50	Wriezen	für den Brand am 27. Juni 1836 beim Fuhrmann Schmidt	613	27	3
51	Zossen	für den Brand am 1. Dezember 1835 beim Bürger und Tagelöhner Klucke	282	1	3
		Ferner:			
52		Beitrag zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Communal-Kasse zu Potsdam pro 1836	1370	7	6
		Summa ad A.	49126	28	11
		B. für die assozirten Städte des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.			
53	Bärwalde	für den Brand am 2. Februar 1836	98	26	3
54	Berlinchen	„ „ „ „ 21. Dezbr. 1835	2	25	6
55	Bobersberg	„ „ „ „ 16. „ „	161	2	10
56	Cottbus	„ „ „ „ 27. Oktober „	259	11	6
57	Cüstrin	zu erstattende Beiträge	2	4	—
58	Dramburg	für den Brand am $\frac{26}{27}$. Oktober 1835	64	29	7
59	Drossen	„ „ „ „ 15. März 1836	270	16	—
60	„	„ „ „ „ 22. „ „	371	15	9
61	Frankfurt	„ „ „ „ $\frac{20}{21}$. Mai 1835	113	12	4
62	Fürstenfelde	„ „ „ „ 29. Juni „	812	9	6
63	„	„ „ „ „ 9. November „	324	—	—
64	Fürstenwalde	„ „ „ „ 3. Februar 1836	23	23	4
65	Göritz	„ „ „ „ 19. Septbr. 1835	575	—	—
66	Königsberg i. d. N.	„ „ „ „ 5. Februar 1836	851	11	6
67	„	„ „ „ „ 7. „ „	2537	15	6
68	„	„ „ „ „ 12. März „	4700	—	—
69	„	„ „ „ „ $\frac{11}{12}$. April „	529	—	—
70	„	„ „ „ „ 13. „ „	1000	—	—
71	Landsberg a. d. W.	„ „ „ „ 20. Dezbr. 1835	38	9	10
72	„	„ „ „ „ 13. Januar 1836	18	20	—
73	„	„ „ „ „ 29. „ „	16	26	6
74	Mohrin	„ „ „ „ $\frac{16}{17}$. Novbr. 1835	131	29	—
75	„	„ „ „ „ 12. Dezbr. 1835	250	—	—
		Latus	13153	18	11

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	13153	18	11
76	Mohrin	für den Brand am $\frac{29}{27}$ April 1836	430	—	—
77	Reetz	" " " 29. Septbr. 1835	130	9	8
78	Reppen	" " " 21. Februar 1836	371	—	—
79	Rothenburg	zu erstattende Beiträge	—	18	4
80	Schwiebus	für den Brand am $\frac{4}{5}$ Dezbr. 1835	572	29	—
81	"	" " " $\frac{12}{13}$ Januar 1836	82	11	—
82	"	" " " 26. " "	350	—	—
83	"	" " " 19. Februar "	35	—	—
84	Soldin	" " " 13. Oktober 1835	7	—	6
85	Sonnenburg	" " " $\frac{1}{2}$. August "	1470	1	9
86	"	" " " 23. Febr. 1833 nachträglich	25	—	—
87	Zehden	" " " 24. Januar 1836	758	12	—
88	Züllichau	" " " 3. April "	40	—	—
	Ferner:				
89	zu erstattende Prozeßkosten in Sachen der Sozietät gegen die verehelichte Schützenwirth Luck zu Mohrin		7	14	3
90	Beitrag des Städte-Feuersozietätsfonds zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunalkasse zu Frankfurt a.d.O. pro 1836		562	22	6
		Summa ad B	17996	17	11
		Hierzu ad A	49126	28	11
		Haupt-Summa	67123	16	10
	Auf das jetzige Ausschreiben kommen nach vorstehender Reparkition baar ein		61607	13	2
	Wird hierzu gerechnet:				
	a) der Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 30. Dezember v. J. mit		30104	4	—
	b) der Betrag der extraordinairen Einnahmen und Ersparnisse nach dem Resultat der Rechnung vom Kur- und Neumärkschen Feuersozietätsfonds pro 1835 vom 18. August d. J. (Amtsblatt 1836 S. 222) mit		442	19	8
	so ergiebt sich eine Einnahmesumme von		92154	6	10
	und es bleibt, nach Abzug der vorstehenden Haupt-Entschädigungssumme von		67123	16	10
	zu den bereits aufgekommenen, aber noch nicht förmlich liquidirten Schäden ein Bestand von		25030	20	—

Die Einzahlung der Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks muß in der Art erfolgen, daß solche bis spätestens ultimo Oktober d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse vollständig eingegangen sind. Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe nach den Bestimmungen der

Verfügung vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt S. 151) zu verfahren, und ohne weitere Aufforderung dazu von uns zu erwarten, das exekutivische Verfahren gegen die säumigen Magistrate sofort einzuleiten, wenn diese ihnen, spätestens acht Tage nach obigem Termine, die geschehene Einzahlung des ganzen Beitrages an vorgenannte Kasse nicht nachweisen.

Nr. 169. **General-** der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	15	—	1	12	6	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	18	9
2	Beeskow	1	12	6	1	7	6	—	27	6	—	23	9	—	23	9	—	22	6	—	22	6	—	20	—
3	Havelberg	1	15	—	1	12	6	1	2	6	—	25	—	—	25	—	—	22	6	—	21	3	—	17	6
4	Jüterbogk	1	15	—	1	8	—	1	—	—	—	26	3	—	25	—	—	23	9	—	25	—	—	22	6
5	Luckenwalde	1	15	—	1	10	—	1	3	9	—	28	9	—	27	6	—	27	6	—	27	6	—	21	3
6	Oranienburg	1	17	6	1	12	6	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	22	6	—	24	6	—	20	2
7	Potsdam	1	15	7	1	13	3	1	2	1	1	—	7	—	28	5	—	25	9	—	23	4	—	21	10
8	Prenzlow	1	15	—	1	6	3	1	6	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	21	10	—	17	6
9	Rathenow	1	17	6	1	8	9	1	1	3	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	21	3	—	17	6
10	Neu-Ruppin	1	15	—	1	8	—	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	23	—	—	26	—	—	18	—
11	Schwedt	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	28	9	—	27	6	—	22	6	—	20	—	—	17	6
12	Spandau	1	12	6	1	10	—	1	—	—	—	28	3	—	25	—	—	22	6	—	21	3	—	20	—
13	Strausberg	1	5	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	21	3	—	21	3	—	20	—	—	17	6
14	Templin	1	16	—	1	15	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	22	6	—	22	6
15	Treuenbrietzen	1	15	—	1	15	—	1	5	—	—	28	9	—	—	—	—	—	—	—	23	9	—	20	—
16	Wittstock	1	17	10	1	15	6	1	4	10	1	—	10	—	28	3	—	27	1	—	24	2	—	21	8
17	Wrietzen an der Oder	1	8	—	1	5	—	1	—	—	—	27	—	—	22	6	—	20	—	—	18	—	—	17	6

Nr. 170. Extraordinaire Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro. 1. Mai 1815. III. 1818. September.

Potsdam, den 9. September 1836.

Wie die resp. Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Fonds aus der, ihnen nen mitgetheilten Uebersicht von dem Zustande desselben pro 1. Mai $18\frac{35}{36}$ entnommen haben werden, ist nur ein Bestand von ..... 6,220 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf., dagegen ein Ausgaberest von ..... 10,620 " — " — "

verblieben. Zur vollständigen Berichtigung des letzteren sind daher noch ..... 4,399 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.

Wegen Einziehung der Beiträge und etwanigen Reste werden die Magistrate auf ebengedachte Verfügung, und wegen des bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens, auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt Seite 124) verwiesen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks . August 1836.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrodt	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch	Die Metze Graupen		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen		Erdtoffeln			Braunbier	Weißbier	Branntwein		höchster Preis	niedrigster Preis	höchster Preis	niedrigster Preis	
rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	pf.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.	Sgr. pf.
—	22	6	—	20	—	3	22	6	3	15	—	1	8	9	13	8	— 10	1 —	1 1	3 6	2 6	18 —	10 —	9 —	5 —	7 —
—	—	—	—	—	—	5	10	—	5	7	6	1	10	—	12	6	— 9	1 —	1 —	4 —	2 —	4 —	4 —	4 6	4 —	6 —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	16	—	— 10	— 9	— 9	3 9	2 —	— —	— —	— —	— —	7 —
—	—	—	—	—	—	7	15	—	7	15	—	1	7	6	20	—	— 7	— 10	— —	3 —	2 6	— —	— —	— —	— —	6 —
—	—	—	—	—	—	5	10	—	5	10	—	1	17	9	15	—	— 9	— 9	1 —	4 —	2 6	18 —	12 —	6 —	4 —	7 —
—	29	—	—	25	—	5	—	—	4	20	6	1	15	—	15	—	1 —	1 —	1 6	3 —	2 6	10 —	9 —	10 —	9 —	7 —
—	25	—	—	20	—	4	28	4	4	11	2	1	26	—	13	10	1 4	1 3	2 —	4 —	3 3	12 —	8 —	7 —	6 —	9 6
—	20	—	—	20	—	6	—	—	6	—	—	1	4	—	—	—	1 —	1 —	1 —	4 —	2 6	28 —	7 —	8 —	4 —	7 3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	11	16	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 6
—	21	—	—	20	—	5	25	—	5	—	—	1	8	—	16	—	1 1	— —	— —	— —	2 9	11 —	9 —	6 —	5 —	6 3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	3	10	—	1 3	1 3	1 6	4 —	2 6	20 —	7 —	7 —	5 —	7 —
—	25	—	—	15	—	5	—	—	4	15	—	1	10	3	15	—	1 —	1 3	2 —	5 —	3 —	8 —	5 —	6 —	4 —	7 6
—	22	6	—	20	—	4	15	—	4	—	—	1	7	—	10	—	— 7	— —	— —	— —	2 —	12 —	6 —	10 —	4 —	7 3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	15	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	25	—	—	15	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	16	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	16	10	—	15	5	5	1	5	4	29	9	1	18	5	13	3	— 9	2 —	— —	3 3	2 6	10 —	6 —	6 4	4 9	6 5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	18	8	— 10	1 —	1 6	2 6	2 6	12 —	8 —	12 —	7 —	6 8

Transport	4,309 Thlr.	10 Sgr.	1 Pf.
aus den fixirten Beiträgen pro 1. Mai $18\frac{36}{37}$ von	11,835 „	4 „	6 „
erforderlich, und von diesen zur Bestreitung der ferneren Bedürfnisse nur	7,435 Thlr.	24 Sgr.	5 Pf.
übrig. Da nun aber vor Kurzem ein bedeutender Brandschaden von circa	17,300 „	— „	— „
stattgefunden hat, so fehlen zur Berichtigung desselben	9,864 Thlr.	5 Sgr.	7 Pf.,

und soll deshalb nach der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz vom 1. d. M., ein Ausschreiben, extraordinairer Beiträge, jedoch nur auf Höhe des einfachen fixirten Beitrages erlassen werden, indem die Zahlung der ganzen Entschädigungssumme von 17,300 Thlrn. im Laufe dieses Sozietätsjahres nicht zu leisten, und also, in sofern nicht noch erhebliche Brandschäden bis zum 1. Mai 1837 sich ereignen sollten, hiermit auszureichen sein wird.

Mit Bezug auf § 24 des Regulativs vom 28. April 1826, fordern wir die resp. Interessenten hierdurch auf, einen extraordinairen Beitrag zum Domainen-Feuerschäden-Fonds, im Betrage des einfachen fixirten Beitrages, an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse portofrei einzusenden, wobei ihnen überlassen bleibt, die eine Hälfte zum 15. Oktober d. J., und die andere Hälfte zum 1. Januar 1837 abzuführen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 52. Die öffentlichen Laternen sowohl innerhalb der Stadt, als auch in deren näheren Umgebungen, werden häufig und besonders durch die Unachtsamkeit der Fuhrleute beschädigt, auch die Laternenanzünder während der Reinigung und des Anzündens der Laternen, besonders auf der Charlottenburger Chaussee, bei ihrer Beschäftigung gestört. Mit Bezug auf die Verordnung vom 1. September 1812 wird daher Jedermann gegen fahrlässige oder muthwillige Beschädigung der Laternen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in der Stadt und deren Umgebungen hierdurch gewarnt, und dabei bemerkt, daß jede muthwillige Beschädigung der Laternen nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II Tit. 20 §§ 210 und 211, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß auf 4 Wochen bis 1 Jahr, oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet werden wird. Ganz besonders werden die Fuhrleute, welche mit ihren Wagen die Charlottenburger Chaussee passiren, auf diese Warnung hingewiesen, und ihnen aufs Strengste eingeschärft, mit ihren Fuhrwerken so vorsichtig umzugehen, daß die Laternenanzünder weder bei der Reinigung der Laternen, noch beim Anzünden derselben beschädigt werden.

Berlin, den 1. September 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 53. Das Steigenlassen und das Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen und an allen, zur öffentlichen Passage bestimmten Orten ist gefahrbringend. Es wird deshalb, mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. September 1829, bei zwei Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt. Für Uebertretungen dieses Verbots durch Kinder bleiben diejenigen, welche über letztere die Aufsicht zu führen haben, persönlich verantwortlich.

Berlin, den 3. September 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 23. September 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1735. Der Vertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, nebst einer Spezial-Deklaration. Beides vom 29. Juli und ratifizirt den 27. August 1836.

Nr. 1736. Der Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Uckermünde zu erheben ist. Vom 31. Juli 1836.

Nr. 1737. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. August 1836, die Fortsetzung einer gegen einen Militairpflichtigen schwebenden Untersuchung nach erfolgter Einstellung desselben im Militair betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 2. September 1836.

Nr. 171. Zensursache. I. 2050. August.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 28. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 19. desselben Monats auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten vier, in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist.

1) Das Stabile und Einförmige einer bindenden Agende, festgehalten aber gemildert durch das Eintreten der Sonntags-Liturgie in die Hauptzeiten des Kirchenjahres. Ein Kommissional-Antrag der E. Synode, referirt von Alexander Schweizer, Professor der Theologie. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli & Komp., 1836; mit dem inneren Titel: Wiefern die liturgischen Gebete bindend sein sollen; ein am 27. April 1836 der Zürcherischen Synode vorgetragener Kommissional-Antrag. Referirt von Alexander Schweizer, Professor der Theologie. Zürich, 2c. kl. 8vo.

2) Laienworte über die Hegel-Straußische Christologie. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp., 1836. 8vo.

3) Nachricht über die Entstehung, Fortdauer und den gegenwärtigen Zustand der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Bukarest, im Fürstenthume der Wallachei, von A. Sarai. St. Petersburg, gedruckt bei C. Hintze, 1834. 8vo.

4) Französische Chrestomathie. Erster prosaischer Theil, enthaltend eine Auswahl von Fabeln und Parabeln, Erzählungen ꝛc., nebst einem Anhange von Gedichten. Mit grammatikalischen Anmerkungen ꝛc. ꝛc. Herausgegeben von Conrad von Orelli, Professor am Gymnasium zu Zürich. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß, 1836. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. September 1836.

Nr. 172. Diesjährige Ersatzaushebung durch die Departements-Ersatzkommission. I. 1158. September.

Zur Aushebung der in diesem Jahre aus unserm Verwaltungsbezirk zu stellenden Ersatzmannschaften, wird die Königl. Departements-Ersatzkommission an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar zur Uebernahme der Rekruten aus

dem Prenzlower Kreise am 30. September d. J. in Prenzlow,
" Templiner Kreise am 1. Oktober d. J. in Templin,
" Angermünder Kreise am 3. Oktober d. J. in Angermünde,
" Oberbarnimschen Kreise am 4. Oktober d. J. in Neustadt-Eberswalde,
" Beeskow-Storkowschen Kreise:
für den Storkowschen Distrikt am 6. Oktober d. J. in Storkow,
" Osthavelländischen Kreise am 8. Oktober d. J. in Spandau,
" Westpriegnitzschen Kreise am 10. Oktober d. J. in Perleberg,
" Ostpriegnitzschen Kreise am 12. Oktober d. J. in Kyritz,
" Ruppinschen Kreise am 13. Oktober d. J. in Neu-Ruppin,
" Westhavelländischen Kreise am 15. Oktober d. J. in Rathenow,
" Teltowschen Kreise am 18. Oktober d. J. in Berlin,
" Niederbarnimschen Kreise am 19. Oktober d. J. in Berlin,
" Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise am 22. Oktober d. J. in Jüterbogk,
" Zauch-Belzigschen Kreise am 24. Oktober d. J. in Treuenbrietzen,
der Stadt Potsdam am 25. Oktober d. J. in Potsdam;
dem Beeskow-Storkowschen Kreise:
für den Beeskowschen Distrikt am 31. Oktober d. J. in Beeskow.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatzkommission reklamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge bei der Departements-Ersatzkommission anzubringen nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige, bei jener Behörde nicht angebrachte Reklamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Nr. 173.
I. 554.
September.

Tag.	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll
1	6	11	3	8	6	8	3	2	4	—	2	3½	6	1	2	7	3	11	1	7	3	5
2	6	10	3	7	6	7	3	4	4	—	2	3½	6	1	2	7	4	—	1	6	3	5
3	6	9	3	7	6	7	3	4	4	—	2	3	6	½	2	6½	3	10	1	9	3	5
4	6	9	3	7	6	6	3	4	4	—	2	2½	6	2	2	6½	3	10½	1	8	3	5
5	6	10	3	6	6	6	3	3	4	—	2	2	6	2¼	2	7	3	9	1	8	3	5
6	6	9	3	6	6	6	3	2	4	—	2	2	6	1½	2	7	3	9	1	8	3	5
7	6	9	3	4	6	6	3	½	4	—	2	2	6	1¼	2	5½	3	9	1	8	3	5
8	6	8	3	5	6	6¼	3	—	4	—	2	1½	6	1½	2	7	3	8½	1	8	3	5
9	6	8	3	4	6	6	3	2	4	—	2	1½	6	1	2	5½	3	10	1	6	3	5
10	6	7	3	4	6	6	3	1½	3	11	2	1	6	1	2	6	3	7½	1	7	3	5
11	6	7	3	3	6	6	3	1½	3	10	2	1	6	1	2	5½	3	7½	1	7	3	4
12	6	6	3	3	6	5	3	1	3	9	2	1	6	1½	2	4	3	7	1	7	3	4
13	6	6	3	2	6	4½	3	1	3	8	2	½	6	1½	2	3	3	8½	1	7	3	4
14	6	6	3	—	6	5½	2	10	3	8	2	½	6	3	2	2	3	9	1	6	3	4
15	6	6	3	2	6	5	3	—	3	8	2	½	6	2½	2	2	3	9	1	6	3	3
16	6	6	3	2	6	6	2	11	3	8	2	½	6	1½	2	2	3	9½	1	5½	3	3
17	6	6	3	—	6	6	3	—	3	7	2	—	6	1	2	1½	3	9	1	4	3	3
18	6	6	3	—	6	6	3	—	3	7	2	—	6	1	2	1	3	9	1	4½	3	2
19	6	5	3	1	6	6	3	—	3	7	2	—	6	½	2	½	3	9	1	5	3	2
20	6	5	3	1	6	6	2	10½	3	8	2	—	6	—	2	—	3	8	1	4	3	1
21	6	6	3	—	6	6	2	8½	3	8	2	—	6	1½	2	—	3	9	1	5	3	1
22	6	6	3	—	6	7¾	2	11	3	8	2	—	6	1½	2	½	3	9½	1	3½	3	—
23	6	6	3	—	6	7½	2	11	3	8	2	—	6	1½	2	½	3	10	1	3½	3	—
24	6	6	3	—	6	7	2	11	3	8	1	11½	6	1	2	½	3	9	1	4	3	—
25	6	6	3	—	6	7½	2	11	3	7	1	11½	6	½	2	½	3	8	1	3½	2	11
26	6	6	3	—	6	7	2	11	3	7	1	11	6	—	2	½	3	8	1	4	2	11
27	6	6	3	—	6	6¾	2	11	3	7	1	11	5	11	2	½	3	9	1	3½	2	11
28	6	6	3	—	6	7	2	8	3	7	1	11	5	11½	1	11½	3	9	1	4	2	10
29	6	6	3	—	6	8	2	10	3	7	1	11	6	1½	2	—	3	9½	1	3½	2	10
30	6	5	3	—	6	6¾	2	10	3	7	1	11	6	—	2	—	3	10	1	3	2	10
31	6	6	3	—	6	6	2	10	3	7	1	11	6	½	1	11½	3	11½	1	3	2	9

Potsdam, den 16. September 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. September 1836.

Nr. 174. Versicherung der Kirchen, geistlichen und Schulgebäude bei der Feuersozietät. II. 316. September.

Wir machen die Patronen, Eingepfarrten und Gemeinen recht dringend aufmerksam darauf:

ihre Kirchen, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude, so wie die bloßen Schulhäuser nach ihrem wahren Werthe bei der städtischen sowohl, als ländlichen Feuersozietät versichern zu lassen, und zwar abgesondert für die Patronat-Materialien an Holz, Steinen und Kalk, und für die übrigen Eingepfarrten-Beiträge zu den Kirchen, Pfarr- und Küster- und Schulgebäuden, zusammengezogen aber für die bloßen Schulhäuser.

Sollte dies versäumt werden, so haben die Bauverpflichteten auf keine Unterstützung des Staats zu rechnen, wenn sie aus zu geringer Versicherung bei einem erlittenen Brande wegen der zu bestreitenden Wiedererbauungskosten in Verlegenheit gerathen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 11. September 1836.

Nr. 175. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Prediger. II. 643. September.

Auf das Ausschreiben vom 5. September v. J. (Amtsblatt Stück 39 Seite 243) sind an Brand-Entschädigungsgeldern der Herren Prediger mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 7 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. eingekommen ..... 520 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.

Hiervon haben erhalten:

1) der Herr Prediger Paulsen zu Crüssow 100 Thlr.,
2) der Herr Prediger-Adjunkt Platz zu Groß-Ziethen ..... 400 " "

500 " — " — "

und es verbleibt ein Bestand von ..... 20 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Herren Prediger angezeigt worden, und es gebührt ihnen dafür nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 an Entschädigung:

1) dem Herrn Prediger Becker zu Trebenow (Superintendentur Strasburg), welcher bei dem Brande in der Nacht vom 10. zum 11. Juli v. J. den vierten Theil seines Mobiliarvermögens verloren ..... 100 Thlr.,
2) dem Herrn Prediger Walter zu Groß-Schönebeck, Amts Liebenwalde (Superintendentur Bernau), welcher bei dem Brande am 13. September v. J. über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren ..... 400 " "

Summa 500 Thlr.

Nach Abzug des vorhandenen Bestandes von ..... 20 " 14 Sgr. 8 Pf.

bleiben daher noch aufzubringen ..... 479 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.

Zur Sozietät gehören nach der zuletzt abgelegten Berechnung 684 Mitglieder, wovon jedes der Herren Mitglieder zu den noch aufzubringenden 479 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.

Zweiundzwanzig Silbergroschen beizutragen hat. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen.

Der Ab- und Zugang gegen das letzte Ausschreiben ist auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. September 1836.

Nr. 176. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder für die Landschullehrer. II. 642. September.

Auf das Ausschreiben vom 5. September v. J. (Amtsblattstück 39 Seite 245) sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Landschullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 14 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., eingekommen ..... 560 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

Die Ausgabe hat betragen an die Schullehrer

Lorenz zu Neuhoff	100	Thlr.,	
Steffen zu Rutenberg	100	"	
Hahn zu Tangersdorf	25	"	
Schulze zu Neu-Gliezen	25	"	
Kersten zu Lichtenow	100	"	
Schafhirt zu Zesch	100	"	
Becker zu Trebenow	100	"	
	550	" — " — "	

es ist daher ein Bestand verblieben von ..... 10 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Landschullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entschädigung gebührt:

1) dem Schullehrer Langmeier zu Schönwerder (Superintendentur Prenzlau I.), welcher bei dem Brande am 13. Juni v. J. über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren ..... 100 Thlr.,
2) dem Küster Jordan zu Bückwitz (Superintendentur Wusterhausen a. d. Dosse), welcher bei dem Brande am 30. September v. J. über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren ..... 100 " "
3) dem Küster und Schullehrer Dahms zu Langen (Superintendentur Neu-Ruppin), welcher bei dem Brande am 19. November v. J. über ein Viertel seines Mobiliarvermögens verloren ..... 50 " "

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt ..... 250 Thlr.,
und nach Abzug des obigen Bestandes von ..... 10 " 5 Sgr. 7 Pf.,
239 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehören zur Sozietät 1423 Mitglieder, von welchen ein jedes Mitglied

Fünf Silbergroschen Drei Pfennige

beizutragen hat. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Landschullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 177. Rindvieh-Lungenseuche. I. 911. September.

Potsdam, den 16. September 1836.

Da unter dem Rindvieh der Stadt Liebenwalde die Lungenseuche entstanden ist, so ist dieser Ort bis auf weitere Verfügung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 178. Unterdrükung des Schleichhandels. IV. 157. September.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Büttner hierselbst hat am 11. April d. J. vor dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht zu Protokoll erklärt, daß er sich verpflichte, durchaus keinen Schleichhandel zu treiben, oder steuerpflichtige Waaren von irgend Jemandem zu kaufen, von dem eine Umgehung der Steuern zu vermuthen ist. Ferner hat derselbe dem Denunzianten eine Belohnung von Funfzig Thaler zugesichert, welche in die Orts-Armenkasse fließt, wenn der Denunziant ein Königl. Beamter ist, und außerdem an die hiesige Orts-Armenkasse ebenfalls Funfzig Thaler zu entrichten sich verpflichtet, wenn der ihn wegen Defraudation betreffende Untersuchungsfall gerichtliche Bestrafung nach sich ziehen sollte.

Eine gleiche Erklärung haben die übrigen hiesigen neun Kaufleute: Johann Karl Gelpcke, Ludwig Wiese, Christoph Klappenbach, Karl Friedrich Söldner, Konrad Wernecke, Nathan Rieß, Aron Rieß, M. J. Kohn, imgleichen die Wittwe Beaulieu, Dorothea geb. Richter, nachträglich am 17. Juni d. J. vor Gericht abgegeben, jedoch mit dem Unterschiede, daß derjenige von ihnen, welcher wegen Steuer-Defraudation in die ordentliche Strafe rechtskräftig verurtheilt werden sollte, außer der gesetzlichen Strafe zur hiesigen Orts-Armenkasse Einhundert Thaler Kourant ohne weiteres prozeßualisches Verfahren gleich nach rechtskräftiger Entscheidung baar zu entrichten, an den Denunzianten dagegen nichts zu zahlen gehalten ist.

Dies wird hierdurch, dem Wunsche der genannten Kaufleute gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Lenzen, den 25. August 1836. Der Magistrat.

Potsdam, den 7. September 1836.

Vorstehende Erklärung wird belobend anerkannt.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 179. Unterdrük-

Nachstehende hiesige Kaufleute, nämlich:

1) der Kaufmann C. L. Gräbener, 2) der Kaufmann Johann Friedrich

Stampa, 3) der Kaufmann Friedrich Stahlberg; 4) der Kaufmann Johann Fr. Starck,

kung des Schleichhandels. IV. 46. September.

haben, um das Ein- und Ausschwärzen hochbesteuerter Waaren verhindern zu helfen, am 13. August d. J. freiwillig zum gerichtlichen Protokoll erklärt, daß sie natürlich keinen Schleichhandel betreiben, zur Unterdrückung desselben aber nach ihren Kräften dadurch beitragen wollen, daß sie versprechen, keine Waaren, welche einer Eingangs-Abgabe unterliegen, von unbekannten oder verdächtigen Personen zu kaufen, oder kaufen zu lassen, und wenn einer oder der andere von ihnen wegen Schleichhandels auf irgend eine Art zur Untersuchung gezogen und bestraft werden sollte, dem Denunzianten eine besondere Belohnung von 50 Thalern Kourant zu zahlen, welche indeß, falls der Denunziant ein Königl. Steuerbeamter ist, zur hiesigen Orts-Armenkasse fließt.

Dies wird, dem eigenen Wunsche der Vorgedachten gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Fürstenwerder, den 13. August 1836. Das Polizeigericht.

* * *

Potsdam, den 9. September 1836.

Vorstehende Erklärung wird belobend anerkannt.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 32. Anschaffung des Provinzialrechts der Kurmark und der Altmark.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Veranlassung eines Reskripts des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz, hierdurch autorisirt, sich

1) das Provinzialrecht der Kurmark vom Geh. Ober-Tribunalsrath Scholtz, und
2) das Provinzialrecht der Altmark vom Geh. Justizrath Götze,

auf Kosten der Salarienkassen anzuschaffen. Denselben wird jedoch hierbei eröffnet, daß diese Arbeiten nur einen doktrinellen Werth besitzen, und ihnen keine Gesetzeskraft beiwohnt, so daß sie Gegenstand der eigenen Prüfung der Gerichtsbehörden bleiben. Berlin, den 29. August 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 33. Jahresabschlüsse und Jahresrechnungen.

Bei Vergleichung der von den Königl. Untergerichten eingereichten Jahresabschlüsse Litt. A mit den Jahresrechnungen hat sich ergeben, daß erstere nicht überall in genauer Uebereinstimmung mit den Rechnungen aufgestellt sind, bei denselben vielmehr eine andere Titeleintheilung, als in den Rechnungen angewandt worden ist.

Insbesondere findet sich, daß diese Verwechselungen der Rechnungstitel mit mancherlei Ausgaben vorgefallen sind, welche, obgleich sie nicht zu den sächlichen Ausgaben gehören, dennoch bei dem hierzu bestimmten etatsmäßigen Fonds verrechnet worden; daß ferner die Ausgaben verschiedener Remunerationen, z. B. für Hülfsarbeiter, aus selbst verdienten Gebühren, oder aus eingegangenen Sportelregistern, der Depositat-Kuratoren aus den Zinsüberschüssen u. s. w., bei den etatsmäßigen Dispositions-Quantis verrechnet sind, wohin sie, selbstredend, nicht gehören, da sie ganz außer dem Etat gewährt werden, mithin in den Rechnungen und Jahresabschlüssen unter einem eigenen Titel aufgeführt werden müssen.

Die Königl. Untergerichte werden daher hiermit angewiesen, darauf zu halten, daß die Unterscheidung der Ausgabetitel in den Jahresrechnungen künftig sorgfältig beachtet werde, die daraus zu fertigenden Jahresabschlüsse aber sich den Rechnungen auch in dieser Hinsicht genau anschließen, und sonach die jetzt zur Sprache gekommenen Differenzien künftig vermieden werden.

Berlin, den 1. September 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 54. Nach der Polizei-Verordnung vom 11. September 1829 ist es, als ein mit Gefahr verbundener Straßenunfug, bei 24-stündiger Gefängnißstrafe oder, nach Umständen, körperlicher Züchtigung untersagt, ohne Vorwissen und Genehmigung der Führer, Wagen während des Fahrens zu besteigen, sich daran anzuhängen, oder kleines Fuhrwerk, um solches mit fortziehen zu lassen, daran zu befestigen. Dieses Verbot wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 3. September 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 55. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß das auf der Friedrich-Wilhelmsstadt am Ende der Louisenstraße angelegte Thor

„das neue Thor"

heißen soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. September 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Predigtamts-Kandidaten. Vor dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Heinrich Leopold Bath aus Langen,
Karl Gustav Heinrich Böhme aus Berlin,
Ludwig Friedrich Bonte aus Berlin,
Friedrich Wilhelm Ernst Cämmerer aus Berlin,
Johannes Credé aus Mängsberg in Hessen,
August Herrmann Anton Höpfner aus Richnow,
Herrmann Theodor Gebhard Eduard Maximilian Mehring aus Berlin,
Johann Ferdinand Nicolai aus Cosel,
Karl Wilhelm Rex aus Rühlsdorff,
Theodor Eduard Wilhelm Schadow aus Storkow,
Friedrich August Spieske aus Herzsprung,
Karl Gustav Adolph Steudener aus Wustrow,
Friedrich Wilhelm Gustav Strasburg aus Schlenzer,
Friedrich Wilhelm Robert Ule aus Jakobsdorf,
Karl Heinrich Gottlob Williger aus Sebnitz, und
Ludwig Ferdinand Willigmann aus Fiddichow,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 30. September 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 180. Auszahlung der gekündigten Staatsschuldscheine. C. 111. September.

Publikandum.

Kündigung von 760,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1837.

Im Verfolge unserer vorläufigen Bekanntmachung vom 22. v. M. werden die in der heute stattgefundenen 7ten Verloosung gezogenen, und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen angegebenen Staatsschuldscheine, im Betrage von 760,000 Thlr. den Besitzern dieser Staatsschuldscheine mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nennwerth derselben am 2. Januar 1837 bei der Kontrole der Staatspapiere hier, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar zu empfangen.

Mit dem 1. Januar 1837 hört eine weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine auf, indem nach § V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) die Zinsen von da ab dem Tilgungsfonds zuwachsen.

Es müssen daher mit den Staatsschuldscheinen die zu ihnen gehörigen Zinskoupons Ser. VII Nr. 5 bis inkl. 8, welche die Zinsen vom 2. Januar 1837 bis 1. Januar 1839 umfassen, an die Kontrole der Staatspapiere unentgeldlich mit abgeliefert werden, und wird, wenn sie nicht vollständig beiliegen, für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten, damit den etwanigen späteren Präsentanten solcher Koupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag, und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons zu spezifiziren.

Da weder die Kontrole der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooseten, und am 2. Januar 1837 zur Auszahlung kommenden

Staatsschuldscheine wegen Ueberweisung der Gelder in Korrespondenz einlassen kann, so bleibt es den Inhabern von derartigen Effekten überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, Behufs der Realisation zu übersenden.

Bei dieser Gelegenheit werden auch die Besitzer von den in der 4ten, 5ten und 6ten Verloosung gezogenen, und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836 zahlbar gewesenen, jedoch theilweise noch nicht zur Realisation präsentirten Staatsschuldscheinen wiederholt aufgefordert, solche baldigst einzureichen, indem von den angegebenen Terminen ab, keine weitere Zinsen von den aus diesen Verloosungen noch rückständigen Staatsschuldscheinen gezahlt, die darüber lautenden Koupons vielmehr von der Kapital-Valuta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden. Berlin, den 1. September 1836.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Potsdam, den 21. September 1836.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist das darin allegirte Verzeichniß der in der siebenten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine diesem Amtsblattstück als besondere Beilage beigefügt. Königl. Regierung.

Potsdam, den 20. September 1836.

Nr. 181. Zensursache. I. 1223. September.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 13. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 2. d. M. auf Grund des Artikels XI. der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 den nachbenannten sechs, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debitserlaubniß ertheilt worden ist.

1) Religion, Natur und Kunst, vorzüglich in ihrer Verbindung. Eine Reihe öffentlicher Vorlesungen, gehalten von P. Scheitlin, Professor. St. Gallen, 1836. Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin. kl. 8vo.

2) Das Blumenblatt, eine epische Dichtung der Chinesen, aus dem Original übersetzt von Dr. Heinrich Kurz, Professor an der Kantonsschule zu St. Gallen ꝛc. St. Gallen. Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin, 1836. 8vo.

3) Theil II des Werkes: Deutsches Lesebuch von Wilhelm Wakkernagel; auch unter dem Titel: Probe der deutschen Poesie seit dem Jahre M. D. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung, 1836. kl. 4to.

4) Neueste Blumensprache. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 16mo.

5) Ueber die Endigungsweise der Nerven in den Muskeln, nach eigenen Untersuchungen von Dr. Friedrich Karl Emmert, Privatdozenten an der Hochschule

in Bern, mit zwei lithographirten Abbildungen. Bern, 1836. Verlag von C. A. Jenni Sohn. gr. 4to.

6) Die evangelische Gemeinde in Locarno, ihre Auswanderung nach Zürich und ihre weiteren Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Schweiz im 16ten Jahrhundert. Nach bisher meist unbenutzten handschriftlichen Quellen, von Ferdinand Meyer. Erster Band. Zürich, S. Höhr, 1836. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. September 1836.

Nr. 182. Aufbewahrung der Kirchengelder und Schuld-Dokumente. II. 475. Mai.

Bereits in der Bekanntmachung vom 24. April 1812 (Amtsblatt 1812 S. 170) sind die Herren Superintendenten, Prediger und Kirchenvorsteher auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und insbesondere auf §§ 625 seq. Tit. 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts aufmerksam gemacht, wonach die Kirchenvorsteher, zu welchen auch der Pfarrer des Orts gehört, die den Kirchen gehörenden Gelder und Schuldokumente unter gemeinschaftlichen Beschluß halten müssen, und solche Keinem, wer es auch sei, ohne höhere Genehmigung bei eigener Vertretung anvertrauen, oder als Darlehn überlassen dürfen.

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles werden obige Vorschriften hiermit in Erinnerung gebracht, und deren Befolgung, bei Vermeidung der Vertretung jedes den Kirchen entstehenden Schadens, ernstlichst eingeschärft. Die Herren Superintendenten haben auf diese Befolgung genau zu wachen, um sich nicht selbst einer etwanigen Vertretung auszusetzen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 22. September 1836.

Nr. 183. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien. III. 1840. September.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartale d. J. und früher zur Ablösung von Domanial-Prästationen eingegangenen Kapitalien sind, in soweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben, Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 34. Zulässigkeit

Die durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juli 1819 (Gesetzsammlung Seite 212) in Beziehung auf die Deutschen Bundesstaaten aufgehobene Be-

persönlicher Klagen gegen Kurhessische Unterthanen bei diesseitigen Gerichten.

stimmung des § 34 zur Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Tit. 2 § 114 tritt, nach dem Reskripte des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 31. Oktober 1835, in Bezug auf die Kurhessischen Unterthanen wieder in Kraft, da die Kurhessische Regierung die Reziprozität, welche in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1819 vorausgesetzt worden ist, nicht beobachtet.

Hiernach können mithin gegen Kurhessische Unterthanen, welche mit Grundeigenthum in den Königl. Preußischen Staaten angesessen sind, auch bei diesseitigen Gerichten Klagen wegen persönlicher Forderungen angebracht werden.

Berlin, den 5. September 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 35. Schiedsmann.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Zahnarzt Johann Heinrich Guthknecht zum Schiedsmann für den neuen Grünstraßen-Bezirk zu Berlin verpflichtet worden ist. Berlin, den 8. September 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 56.

Denjenigen Einwohnern des hiesigen Polizeibezirks, welche für das Jahr 1837 den umherziehenden Betrieb irgend eines Handels oder sonstigen Geschäfts außerhalb Berlin beabsichtigen, wird hierdurch die Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824, § 10, nach welchen sie wegen Bewilligung der Gewerbescheine dazu gegenwärtig schon bei der unterzeichneten Behörde bestimmter sich zu melden haben, in Erinnerung gebracht.

Von solchen Personen, welche die Begünstigung eines Erlasses oder Ermäßigung der vollen gesetzlichen Steuer von 12 Thlr. für den Kopf nachsuchen wollen, müssen bei Vermeidung des Verlustes aller Ansprüche auf weitere Berücksichtigung ihrer betreffenden Anträge, diese Meldungen vorzugsweise beschleunigt, und ohne einen weiteren Verzug angebracht werden. Worin das Hausirgewerbe besteht, ob solches erst neu begonnen werden soll, oder früher schon betrieben worden ist, muß (für den letztern Fall unter Mitanführung der Nummern des für das laufende Jahr erhaltenen Gewerbescheins und der dafür entrichteten Steuer) überall sogleich bestimmt mit angezeigt, und eben so auch bemerkt werden, ob und welche Gehülfen in dem Geschäfte selbst, oder beim Transport der Waaren gebraucht werden sollen.

Berlin, den 19. September 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Theobald Alexander Wilh. von Rohr ist zum Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Dem Invaliden Wilhelm Knöschke ist die erledigte Schleusenmeister-Stelle in Storkow verliehen worden.

(Hierbei das Verzeichniß der in der siebenten Verloosung gezogenen, zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1837 gekündigten Staatsschuldscheine, imgleichen ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 7. Oktober 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1738. Der Tarif für die Erhebung des Marktstandsgeldes zu Borken. Vom 23. Juli 1836.

Nr. 1739. Der Tarif für die Fähranstalt auf dem Szeszuppe-Flusse bei dem adeligen Gute Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen. Vom 23. Juli 1836.

Nr. 1740. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Juli 1836, wodurch die Einführung der 1sten Klasse des Tarifs für die im Besitze des Staats befindlichen Fähranstalten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vom 27. Mai 1829, auch bei den Fähranstalten zu Himmelgeist und Itter-Jucht genehmigt wird.

Nr. 1741. Der Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei den Privat-Fähranstalten zu Himmelgeist und Itter-Jucht. Vom 30. August 1836.

Nr. 1742. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. August 1836, wonach zu allen, von den Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Thlr., und Reparaturen über 1000 Thlr., ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachgesucht werden, und die Anschläge dazu der Revision durch die Ober-Baudeputation unterliegen sollen.

Nr. 1743. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. September 1836, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, nebst dem Reglement vom 8. August 1836.

Nr. 1744. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. September 1836.

Nr. 184. Stempelsache. IV. 664. September.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zu den Attesten, welche von den auf Universitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semesters bei der angeordneten Immatrikulations-Kommission zur Nachweisung ihres, während der Ferien gemachten Aufenthalts zufolge des Publikandi vom 5. Dezember v. J. beizubringen sind, der tarifmäßige Stempel nicht zu abhibiren sei. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 30. September 1836.

Nr. 185. Chausseegeld-Erhebung zu Schulzendorf auf der Chaussee von Prötzel nach Wrietzen. IV. 712. September.

Vom 1. November d. J. ab wird an der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Schulzendorf auf der Chaussee von Prötzel nach Wrietzen, das Chausseegeld nach dem Tarif vom 28. April 1828 für eine Meile in beiden Richtungen erhoben werden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 23. September 1836.

Nr. 186. Empfehlung der Stubbaschen Wandcharten. II. 967. September.

„Die Wandcharte der Provinz Brandenburg in vier Blättern, nach der neuesten Kreis-Eintheilung, entworfen und gezeichnet von A. Stubba, Lehrer am Königl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau. Potsdam, 1836. In der Horvathschen Buchhandlung bei Witte und in allen Buchhandlungen für ¾ Thlr. zu haben," wird als sehr zweckmäßig, und für Volksschulen wohl geeignet, hiermit empfohlen, indem wir die bemittelten Ortsschulkassen zur Anschaffung dieser Charte ermächtigen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 30. September 1836.

Nr. 187. Empfehlung der Geologie von v. Leonhard. II. 294. Juli.

Unter dem Titel: „Geologie oder Naturgeschichte der Erde, auf allgemein faßliche Weise abgehandelt von v. Leonhard. Erster Band. Erste Abtheilung. 8vo. 15 Sgr. (In allen Buchhandlungen.)" hat der Großherzoglich Badensche Geheime Rath und Professor v. Leonhard zu Heidelberg, bereits vortheilhaft bekannt durch viele Schriften über Mineralogie und Geologie, wodurch diese Zweige der Naturwissenschaften nicht wenig gefördert wurden, ein Werk herauszugeben begonnen, welches sich als sehr geeignet für alle diejenigen empfiehlt, die, ohne tiefer in die Sache eingehen zu können, sich eine klare Ansicht von der Geologie und den ihr verwandten Fächern verschaffen wollen.

Wir machen daher auf dieses, besonders auch für höhere Bürgerschulen geeignete Werk, dessen Anschaffung durch die allmälige Herausgabe erleichtert, und hiermit empfohlen wird, gern aufmerksam. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter $18\frac{36}{37}$ in der Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

Nr. 57.

1. Herr Professor und Privatdozent an der hiesigen Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 — 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 — 2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 — 2 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 10 Uhr Vormittags, und von 4 — 5 Uhr Nachmittags leiten, ferner täglich von 11 — 12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten, auch wieder die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten, und unter seiner Leitung verrichten lassen.

4. Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Schulapotheke täglich ertheilen.

5. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung einiger Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich von 7 — 8 Uhr Morgens über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

6. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Schellhase wird täglich von 10 — 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hundekrankenstalle ertheilen, und Montags und Freitags von 5 — 6 Uhr Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, halten. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

7. Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen halten.

8. Herr Professor Bürde hält zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9. Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten.

Die Vorlesungen fangen den 27. Oktober d. J. an, und werden Ende März k. J. geschlossen.

Dies wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zwecke in die Schule gebracht werden, die Stunden von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt sind, kranke Thiere aber zu jeder Zeit, soweit der Raum es erlaubt, in der Anstalt Aufnahme finden.

Berlin, den 24. September 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 58. In Bezug auf die, durch das Gesetz vom 7. Februar v. J. (Gesetzsammlung Stück 3 Nr. 1584 Seite 18 seq.) geschehenen Anordnungen in Betreff des Betriebes des Gewerbes der Gast- und Schankwirthschaft ꝛc., wird den hiesigen Einwohnern Folgendes wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht.

1) Ueber jeden Antrag derjenigen, welche in der hiesigen Residenz und deren Vorstädten den Betrieb der Gast- oder Schankwirthschaft nur anfangen, oder überhaupt zubereitete Speisen und Getränke zum Genusse in ihrem Lokale gegen Bezahlung verabreichen, oder auch ein dergleichen, mit polizeilicher Erlaubniß bereits betriebenes Gewerbe in einem anderen Lokale fortsetzen wollen, ist vor der Ertheilung der hierzu erforderlichen polizeilichen Erlaubniß eine gutachtliche Aeußerung der Kommunalbehörde erforderlich. Zur Abkürzung des Geschäftsganges hat ein Jeder, welcher einen solchen Antrag machen will, sein Gesuch an den hiesigen Hochedlen Magistrat zu richten, welcher sich damit einverstanden erklärt hat, solches anzunehmen, und, mit seinem Gutachten begleitet, an das Polizei-Präsidium gelangen zu lassen.

2) Alle Gewerbetreibende dieser Art dagegen, welche einen dergleichen polizeilichen Erlaubnißschein bereits erhalten haben, im nächstfolgenden Kalenderjahre aber die Gast- oder Schankwirthschaft in dem nämlichen Lokale fortsetzen wollen, haben ihr Gesuch um Verlängerung ihres Erlaubnißscheins, unter Beifügung desselben, spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch den Revier-Polizeikommissarius, welchem dasselbe, Behufs der sofortigen Begutachtung offen zu übergeben ist, bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidium einzureichen. Berlin, den 26. September 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 14. Oktober 1836.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird. Die verwaltenden Behörden der Ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden. Berlin, den 28. September 1836.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 188. Verlooſete Kammerkredit-Kaſſenſcheine. C. 161. September.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 30ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammerkredit-Kaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr.: Nr. 30 und 274;
von Litt. D à 50 Thlr.: Nr. 454 und 570;
von Litt. Aa à 1000 Thlr.: Nr. 292. 356. 474. 522. 610. 1289. 1305. 1443. 1787. 1883. 2085. 2338. 2361. 2633. 2712 und 2807.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kaſſenſcheinen Litt. E à 29 Thlr. die Scheine Nr. 1214 bis 3163 zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, Oſtern 1837 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu erheben. Merſeburg, am 22. September 1836.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident von Meding.

Potsdam, den 30. September 1836.

Vorstehende Bekanntmachung der, bei der 30sten Verloosung gezogenen und resp. zur Zahlung ausgesetzten Kammerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 3. Oktober 1836.

Nr. 189. Empfehlung eines juristischen Werks von Neumann. I. 1901. September.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt an der Oder erscheint im Laufe dieses Jahres: „Das Provinzialrecht des Markgrafthums Niederlausitz in zwei Abtheilungen, nebst einer Darstellung der früheren Niederlausitzischen Verfassung als Einleitung; im Auftrage Sr. Exzellenz des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kamptz bearbeitet, und mit Genehmigung desselben herausgegeben von J. Wilh. Neumann, Königl. Preuß. Justiz-Kommissarius zu Lübben." (Subscriptionspreis 2 Thlr. Späterer-Ladenpreis 2 Thlr. 20 Sgr.) Im höheren Auftrage wird dieses Werk hiermit auch den administrativen Behörden des diesseitigen Departements empfohlen, und denjenigen, welche sich solches anschaffen wollen, die Subscription im Buchhandlungswege anheimgegeben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Oktober 1836.

Nr. 190. Blutegel-Preis. I. 668. Oktober.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks von jetzt bis zum 1. April k. J. wird auf Zwei Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. September 1836.

Nr. 191. Kirchenkollekte. II. 1316. September.

Die evangelischen Einwohner des Dorfes Langen-Peilau, Kreises Reichenbach, Regierungsbezirks Breslau, haben sich an des Königs Majestät mit der Bitte gewendet, zur Erbauung einer neuen Kirche und Begründung eines besondern Kirchensystems eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen. Se. Majestät haben die Kirchenkollekte zu diesem Zwecke zu bewilligen geruhet, und fordern wir daher, mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juni 1816, die Herren Superintendenten und Prediger unsers Regierungsbezirks auf, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag derselben an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 11. Hinsichtlich der Form der an uns zu erstattenden Berichte sind die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

1) Jeder Bericht ist auf die rechte Seite eines in der Mitte gebrochenen Bogens zu schreiben;
2) auf der linken Seite des Berichts, oben, ist Ort und Datum, und mit wenigen Worten der Gegenstand des Berichts zu bemerken;
3) wird der Bericht auf eine von uns erlassene Verfügung erstattet, so ist oben gleich hinter dem Vermerk zu 2 die nähere Bezeichnung dieser Verfügung nach Datum, Litera und Nummer derselben, (welche letztere sich sowohl in geschriebenen, als gedruckten Verfügungen unten linker Hand befinden,) zu bemerken, z. B.:

ad Rescr. vom 1. September 1836 C. Nr. 3145.
- - , 2. , , S. C. Nr. 4001.
- - , 5. , , C. und S. C. Nr. 3058.
ad Circul. , 6. , , C. Nr. 3200,
im Amtsblatt Seite 200;

4) jede Beilage des Berichts ist durch einen Randstrich neben der betreffenden Stelle auf der linken Seite des Bruches zu bezeichnen; sind der Beilagen mehrere, so werden solche zusammengeheftet und mit fortlaufenden Nummern oder Buchstaben versehen, welche beide auch auf den Randstrich gesetzt werden;
5) Gegenstände verschiedener Art dürfen nicht in einen Bericht aufgenommen, und es muß über jeden Gegenstand ein besonderer Bericht erstattet werden; dies gilt namentlich auch von den auf vorgängige Verfügung zu erstattenden Berichten.

Die Geistlichen haben ihre Berichte vorschriftsmäßig durch den ihnen vorgesetzten Herrn Superintendenten an uns einzureichen. Berlin, den 3. Oktober 1836.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Nr. 12. Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer ist Termin auf den 31. Oktober, 1. und 2. November d. J. anberaumt worden. Diejenigen Lehrer, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich unter Beibringung

1) eines, ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,
3) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel, und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
4) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre Vorbereitung zum Schulfache, und
5) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,

bei dem Seminar-Direktor Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, bis zum 30. Oktober d. J. zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß nur diejenigen

Lehrer zur Prüfung zugelassen werden können, welche vorgedachte Zeugnisse vor Anfang der Prüfung beibringen.

Diejenigen Lehrer, welche ihre Zeugnisse nach beendigter Prüfung zurückzuerhalten wünschen, haben von denselben genaue Abschriften mit den Originalien einzureichen. Berlin, den 3. Oktober 1836.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Bernhard August Graf von der Schulenburg-Altenhausen und der bisherige Kammergerichts-Auscultator Alexander von Beguelin sind zu Regierungs-Referendarien ernannt worden.

Der bisher mit der interimistischen Verwaltung des ersten Chaussee-Aufsichts-Distrikts im hiesigen Regierungs-Departement beauftragte Baukondukteur Huguenel ist zum Wegebaumeister ernannt worden.

Dem bisher im Magdeburger Regierungs-Departement angestellt gewesenen Buhnenmeister Friedrich Leopold Schütze ist die für die Wasserbauwerke an der Elbe und Havel gebildete neue Buhnenmeister-Stelle bei Havelberg verliehen worden.

Dem Musiklehrer Hahn zu Berlin ist der Titel eines Musikdirektors verliehen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Friedrich Laufs, Johann Heinrich Eduard Lohmeyer und Moritz Heinrich Wilgenroth sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Hugo Bertram Humelet als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, die Doktoren der Medizin und Chirurgie, Bataillonsarzt Gottfried Ludwig Friedrich Hassel und Franz Lothar Jung als praktische Aerzte und Operateurs, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Heinrich Cüppers, Theodor Glasmacher, Wilhelm Ludwig Moritz, Herrmann Müller, Julius Plock und Julius Viktor Schöller als praktische Aerzte und Wundärzte, die praktischen Aerzte und Wundärzte Dr. Nathanael Lippmann, Dr. Israel Waldeck und Dr. Karl August Wallmüller auch als Geburtshelfer, der seitherige Kompagnie-Chirurgus Eduard Moritz Louis Neisser als Wundarzt erster Klasse, und der seitherige Kompagnie-Chirurgus Ernst Wilhelm Kosser als Wundarzt zweiter Klasse und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 13. d. M. dem Kalkbrenner Kunert und dem Fischer Förster zu Hohensaaten, Angermünder Kreises, für die von ihnen bewirkte Rettung des Schiffers Koppätzky aus Wassersgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 24. September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 21. Oktober 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1745. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juli 1836, bezüglich auf das unter

Nr. 1746. aufgenommene Regulativ, über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten; vom 24. Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 192. Kostenfreie Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine ꝛc. II. I. 427. Oktober.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5. August d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Trau-, Tauf- und Todtenscheine, so wie andere dergleichen Zeugnisse fortan stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden sollen, so wird solches den betreffenden Behörden, den Geistlichen und Kirchenbedienten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 22. September 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Finanz-Ministerium.
v. Altenstein.	Ancillon.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

Potsdam, den 13. Oktober 1836.

Vorstehende Bekanntmachung wegen künftiger kostenfreier Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine, so wie anderer dergleichen Zeugnisse, wird höherer Bestimmung gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 193. Verlooſete Steuerkredit-Kaſſenſcheine. I. 838. Oktober.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesſeitigen Steuer-Kreditkaſſe verordneten Ständiſchen Herren Deputirten ſtattgehabten 30ſten Verlooſung der im Jahre 1764 ausgefertigten Steuer-Kreditkaſſen-Obligationen, und bei der 2ten Verlooſung der im Jahre 1836 neu ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von den Steuer-Kreditkaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764,

von Litt. A à 1000 Thlr.:

Nr. 134. 1652. 1793. 2716. 2918. 3556. 3712. 5498. 5511. 6398. 6528. 7255. 7260. 7536. 7687. 9069. 9084. 9728. 10566. 10620. 11363. 12266. 12744 und 14498.

von Litt. B à 500 Thlr.:

Nr. 1961. 1305. 2067. 4139. 4177. 4534. 4736. 4918. 5063. 5783. 6128. 6379 und 7969.

von Litt. D à 100 Thlr.:

Nr. 81. 129. 527. 1182. 1407. 2502. 3192. 4058. 5691 und 6112.

2) von den Steuer-Kredit-Kaſſenſcheinen aus dem Jahre 1836,

von Litt. A à 1000 Thlr.: Nr. 154 und 184.
von Litt. B à 500 Thlr.: Nr. 45.
von Litt. C à 200 Thlr.: Nr. 19. 51 und 98.
von Litt. D à 100 Thlr.: Nr. 113.
von Litt. E à 50 Thlr.: Nr. 40.

Die Einlöſung dieſer Obligationen und Scheine wird Oſtern 1837 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merſeburg, am 4. Oktober 1836.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident v. Meding.

Potsdam, den 13. Oktober 1836.

Vorſtehende Bekanntmachung der im diesjährigen Michaelis-Termine gezogenen Nummern der verlooſeten Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Oktober 1836.

Nr. 194. Zenſurſache. I. 746. Oktober.

In Gemäßheit eines Ober-Präſidial-Erlaſſes vom 6. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zenſur-Kollegium unterm 27. September d. J., auf Grund des Artikels XI der Zenſur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten fünf, außerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes erſchienenen Schriften die Debitserlaubniß ertheilt worden iſt:

1) Entwurf eines allgemeinen Unterrichtsplanes für die Primarſchulen des Kantons Zürich, nebſt Vorbemerkungen und Erläuterungen. Bearbeitet unter Mitwirkung der Muſterlehrer und Seminarlehrer von J. Th. Scherr, Se-

minar-Direktor und Erziehungsrath. Zweite Auflage. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp., 1836. 8vo.

2) Auserwählte Oden von Klopstock. Zum Schulgebrauche erklärt und herausgegeben von Dr. Ludwig Ettmüller, Professor an der Kantonsschule zu Zürich. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp., 1836. 8vo.

3) Theil 5 des Werks: Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. Dritte vollständige Original-Ausgabe. Aarau, 1836. 8vo.

4) Theil 6 des nämlichen Werks derselben Ausgabe. Ibid. eod. anno.

5) Heft 20 der Sammlung von Abbildungen Schweizerischer Insekten, nach der Natur gezeichnet von J. D. Labram, mit Text von Dr. Im. Hoff. Basel, bei den Verfassern, und in Kommission bei C. F. Spittler, 1836. 8vo.

Königl. Regierung. - Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Oktober 1836.

Nr. 195. Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1836. I. 857. Oktober.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Zivil- und Militair-Prediger, so wie die Polizeibehörden und Magistrate im hiesigen Regierungsbezirke werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, die Bevölkerungslisten pro 1836 (welche in einer Zusammenstellung aller Geburten, Trauungen und Todesfälle während des laufenden Kalenderjahres bestehen) nach dem bisher benutzten unverändert gebliebenen Formulare, desgleichen die Nachweisungen von den vorgekommenen Mehrgeburten, so zeitig aufzunehmen und zusammenzustellen, daß solche spätestens am 1. Februar 1837 bei uns eingegangen sind.

Ueber das bei Aufnahme dieser Listen zu beobachtende Verfahren enthält die dieserhalb gegebene Instruktion vom 5. Oktober 1830 (Amtsblatt Seite 229 bis 233) die näheren Vorschriften, welche den betreffenden Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht werden.

Diejenigen Herren Ortsgeistlichen, denen in Folge des § 5 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 die Seelsorge für das in den betreffenden Garnisonstädten stehende Militair übertragen worden ist, werden wegen der von ihnen zusammenzustellenden Militair-Bevölkerungslisten und Nachweisungen von den Mehrgeburten, auf die Bestimmungen ad 8 und 10 der vorgedachten Instruktion vom 5. Oktober 1830 verwiesen. Sollten sie und auch einige der übrigen Aufnahme-Behörden noch Formulare pro 1836 bedürfen, so wird ihnen auf ihren ungesäumt zu formirenden Antrag der gewünschte, in Zahlen anzugebende Betrag sofort übersandt werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 11. Oktober 1836.

Nr. 196. Torfpreise. III. f. 206. Oktober.

Die Ermäßigung der Torfpreise in den Königl. Rhin-Torfgräbereien auf Zwei Thaler pro Klafter, für den Verkauf zu Wasser und zu Lande und in jeder Quan-

tirät, wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß für die überwinterten Vorräthe der Preis von 2½ Thlr. unverändert bleibt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 12. Oktober 1836.

Nr. 197. Verloosung der Obligationen über die, Behufs des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk gemachte Anleihe. IV. I. 160. Oktober.

In den, über die Anleihe zum Bau einer Chaussee von Prenzlow nach Pasewalk ausgefertigten Obligationen hat sich der Staat vorbehalten, die zur Amortisation dieser Anleihe bestimmte Summe beliebig zu erhöhen, oder das Kapital zu jeder Zeit ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

Dem gemäß werden mit dem 1. Januar k. J. 5200 Thlr. zurückgezahlt werden, und diese Zurückzahlung in der, in den Obligationen bemerkten Art erfolgen, so daß die zurückzuzahlenden Obligationen durch Ausloosung bestimmt werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Aktien-Inhaber gebracht, und werden die Aktionaire, deren Aktien bei der Verloosung herauskommen, sogleich nach bewirkter Ziehung, welche spätestens zu Anfang des künftigen Monats stattfinden wird, noch besonders wegen Erhebung des Geldes in Kenntniß gesetzt werden.

Königliche Regierung.

Nr. 198. Unterdrükkung des Schleichhandels. IV. 41. Oktober.

Die hiesigen Kaufleute

1) Karl Theodor Ferdinand Gräfe, 2) Daniel August Wilhelm Simon, als Chef der Handlung Uhlig, 3) Johann Heinrich Erdmann, 4) Sophie Wilhelmine verwittwete Hoffmann, 5) Karl Ludwig Kirchner, 6) Heinrich Ludewig, 7) Karl Friedrich Julius Müller, 8) Heinrich Hingst, 9) Johann Christian Hellmuth Dietze, 10) Friedrich Rudolph Riebe, 11) Gustav Adolph Hoffmann, für die Handlung Hoffmann und Römer, 12) Karl August Wolf,

haben unterm 13. und 14. Juli d. J. freiwillig zum gerichtlichen Protokolle sich verpflichtet, die bestehenden Steuergesetze weder selbst zu umgehen, noch eine Umgehung derselben durch Andere bewirken zu lassen, oder in irgend einer Art dabei thätig sein zu wollen.

Für die etwanige Uebertretung haben dieselben eine Strafe von 100 Thlrn. festgesetzt, wovon 50 Thlr. der Denunziant als eine Belohnung erhält, und 50 Thlr. zur hiesigen Orts-Armenkasse fließen.

Sollte aber der Denunziant ein Königl. Beamter sein, so verfällt die gesammte Strafe der 100 Thlr. der Orts-Armenkasse.

Dies wird hierdurch, dem Wunsche der Herren Kaufleute gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wittenberge, den 27. September 1836.

Der Magistrat.

Potsdam, den 4. Oktober 1836.

Vorstehende Erklärung wird belobend anerkannt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 36. Aufgebot unbekannter Deposital-Interessenten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7. September d. J. zu bestimmen geruhet:

1) daß die Vorschriften der Zirkular-Verordnung vom 14. April 1800 und des § 391 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen der in den obern Gerichts- und Vormundschafts-Behörden befindlichen Geldbestände unbekannter Interessenten, welche durch die Allerhöchste Ordre vom 13. März 1830 bereits auf die landesherrlichen Untergerichte ausgedehnt worden sind, auch auf die in gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositenkassen der Patrimonial-Gerichte befindlichen Geldbestände unbekannter Interessenten angewendet;
2) daß die Zinsen von dem mit diesen Geldern gebildeten Fonds zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und Waisen verdienter Justizbeamten, welche Patrimonial-Gerichte verwaltet haben, verwendet werden sollen;
3) daß jedoch den Patrimonial-Gerichtsherren die Ansprüche vorbehalten bleiben sollen, welche sie etwa in Folge besonderer Verleihung auf herrenlose Güter nachzuweisen vermögen;
4) daß die, vor der Absendung von dergleichen herrenlosen Depositalmassen zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen Seitens der Untergerichte, sie mögen landesherrliche oder Patrimonial-Gerichte sein, nicht mehr durch die Zeitungen der Provinz und Intelligenzblätter, sondern durch die Amtsblätter der Regierung, in deren Bezirk das Depositorium sich befindet, erlassen werden sollen.

In Gemäßheit des, mit Bezug auf die gedachte allegirte Allerhöchste Kabinetsordre ergangenen Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 21. September d. J., werden demzufolge hierdurch

I. die sämmtlichen Patrimonial-Gerichte im Departement des Königl. Kammergerichts angewiesen:

die nach der Zirkular-Verordnung vom 14. April 1800 und dem § 391 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zum öffentlichen Aufgebot geeigneten Depositat-Bestände, deren Eigenthümer unbekannt sind, (wozu jedoch diejenigen Massen, welche erblose Verlassenschaften bilden, oder welche von dem Fiskus oder anderen, mit fiskalischen Rechten versehenen Behörden bereits in Anspruch genommen sind,) nicht gehören,

• •

sobald sich dergleichen ergeben, nach Vorschrift des gedachten § 391 des Anhanges zur Gerichtsordnung durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam aufzubieten, und diejenigen Gelder, deren Auszahlung vier Wochen nach dem Tage, an dem das Aufgebot im Amtsblatte erschienen ist, nicht nachgesucht worden, an das Königl. Kammergericht zur weiteren Beförderung an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, mittelst Berichts und Designation einzureichen.

II. Die Königl. Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden dagegen angewiesen, künftig die Aufgebote solcher Depositat-Bestände nicht mehr durch die Zeitungen und die Intelligenzblätter, sondern durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam zu erlassen.

Berlin, den 3. Oktober 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 37. Schiedsmann.

Der Rittergutsbesitzer August Rogge zu Döbritz ist zum Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises verpflichtet worden.

Berlin, den 29. September 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Mit Bezug auf die, im 4ten, 14ten und 20sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts von uns erlassenen Bekanntmachungen vom 7. Januar, 15. März und 30. April d. J., bringen wir hiermit anderweit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß als Mitglieder der in Sachen unseres Ressorts angeordneten Kreis-Vermittelungsbehörden ferner noch gewählt und nunmehr auch vereidigt worden sind:

für den Beeskow-Storkowschen Kreis,
der Rittergutsbesitzer Große zu Radlow,
der Amtmann Paschke zu Schwenow,
der vormalige Schulze Guthke zu Ranzig,
der Amtmann Ohnesorge in Groß-Schauen,
der Schulze Guthmann zu Klein-Schauen;

für den Teltowschen Kreis,
der Major von Görtzke in Groß-Beuthen,
der Graf von Schlabberndorf zu Gröben,
der Bürgermeister Greiser zu Zossen;

für den Ruppinschen Kreis,
der Rittergutsbesitzer Thym zu Seeglez,
der Amtsrath Cochius zu Dreetz,
der Schulze Maaß zu Sonnenberg.

Berlin, den 4. Oktober 1836.

Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1836 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 28. Oktober 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 199. Auszahlung der zum 2. Januar 1837 gekündigten Staatsschuldscheine. C. 115. Oktober.

Publikandum.

Auszahlung der zum 2. Januar 1837 gekündigten 760,000 Thaler Staatsschuldscheine.

Die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 1. September d. J. zum 2. Januar 1837 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 760,000 Thlr., nebst deren am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen, wird gegen die in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Quittungen schon vom 1. Dezember d. J. ab, hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine bleibt es überlassen, sie mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Koupons über die Zinsen vom 1. Januar 1837 ab an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummer, Littera und Geldbetrag geordnet sind, schon vor dem 1. Dezember d. J. portofrei zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit ihnen die Valuta derselben unfehlbar zum 2. Januar k. J. ausgezahlt werden kann.

Berlin, den 10. Oktober 1836.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Potsdam, den 18. Oktober 1836.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch im Verfolg der im 40sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 180 enthaltenen Bekanntmachung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 15. Oktober 1836.

Nr. 200. Zensursache. I. 823. Oktober.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 9. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 30. September d. J., auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten neun, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist:

1) Anweisung zur Zeitgleichung oder zur Stellung der mechanischen Uhren auf die mittlere Zeit. Für Jedermann, zunächst aber für die Aufseher der Thurmuhren. Nach Ausfeld bearbeitet. Mit einer Zeitgleichungs-Tabelle. St. Gallen und Bern, 1836. Bei Huber & Komp. 8vo.
2) Beobachtungen, Erfahrungen und Ansichten über Belohnungen und Bestrafungen in Volksschulen. Dem gesammten Lehrstand, allen Aeltern ꝛc. ꝛc. gewidmet von J. J. Wirth, Schreib- und Zeichnungslehrer am Gymnasium zu Biel. Biel, 1836. 8vo.
3) Bruchstücke aus einigen Reisen nach dem südlichen Rußland in den Jahren 1822 bis 1828. Mit besonderer Rücksicht auf die Nogayen-Tartaren am Asowschen Meere. Mit 14 lithographirten Abbildungen und einer Charte. Neue, wohlfeilere Ausgabe. St. Gallen und Bern, 1836, bei Huber & Komp. gr. 8vo.
4) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Sechstes Heft. Der Kanton Unterwalden. Von Aloys Businger. St. Gallen und Bern, 1836, bei Huber & Komp. Auch unter dem Titel: Der Kanton Unterwalden, historisch-geographisch-statistisch geschildert. Beschreibung aller in demselben befindlichen Berge, Seen, Flüsse ꝛc. ꝛc., nebst Anweisung, denselben auf die genußvollste und nützlichste Weise zu bereisen. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende von Aloys Businger, Schullehrer in Stans ꝛc. 8vo., nebst einer Charte.
5) Theoretisch-praktisches Handbuch der Orgelbaukunst. Bearbeitet von Karl Kützing. Mit 8 Kupfertafeln. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. 8vo.
6) Neue Rechnungs-Aufgaben zum Schulgebrauch, herausgegeben von E. F. Zehender. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. gr. 8vo.
7) Auflösungen der Rechnungs-Aufgaben von E. F. Zehender. Ibid. eod. anno. gr. 8vo.
8) Des Venners der Stadt Bern, Niklaus Manuel, Fastnachtsspiele. Nach Handschriften und der Ausgabe von 1540 neu abgedruckt. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1836. 8vo.
9) Pädagogische Bilder für Aeltern und Erzieher, von Julius Lehmann. Mit Vorwort vom Rektor Zoller. Bern, 1836. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Oktober 1836.

Nr. 201. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro September 1836. I. 1182. Oktober.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weizen	1 Thaler	18 Sgr.	3 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	1 Thaler	— Sgr.	9 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste ...	— Thaler	25 Sgr.	10 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste ...	— Thaler	24 Sgr.	2 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	— Thaler	21 Sgr.	5 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	9 Sgr.	5 Pf.,
7)	für das Schock Stroh	4 Thaler	11 Sgr.	11 Pf.,
8)	für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.
	Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
	die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
	das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...	3 Sgr.	6 Pf.,
	das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Oktober 1836.

Nr. 202. Bescheinigung der in den Spezialkassen beim Eintritt des Präklusions-Termins vorhandenen Zinskoupons von Staats-Schuldscheinen. C. 98. Oktober.

Nach einer Bestimmung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden müssen die Zinskoupons von Staatsschulden, welche kurz vor Eintritt ihrer Präklusion bei den, von der Regierungs-Hauptkasse abhängigen Spezialkassen einkommen, sofern sie von letztern nicht noch vor Ablauf des Verjährungstermins an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden, von den Kuratoren der resp. Spezialkassen bei den Kassenrevisioren für die Monate Juni und Dezember — mögen dieselben übrigens auch erst nach dem letzten Monatstage stattfinden — auf der Rückseite mit der Bescheinigung versehen werden, daß sie am Tage der Revision in der betreffenden Spezialkasse wirklich vorhanden gewesen, und wird die Staatsschulden-Tilgungskasse die mit einer solchen Bescheinigung versehenen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen nachträglich annehmen.

Die resp. Kassenkuratoren werden demnach hiermit angewiesen, bei den Kassenrevisionen für die Monate Juni und Dezember die unter den Beständen der betreffenden Spezialkassen befindlichen Staatsschuldschein-Koupons, welche am 1. Juli oder resp. am 1. Januar verfallen, mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Spezialkassen die Einsendung solcher bescheinigten Koupons an die Regierungs-Hauptkasse auf alle Weise zu beschleunigen haben, damit solche durch letztere noch im Laufe des Juli und resp. des Januar an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden können.

Königliche Regierung.

Nr. 203. I. 1182. Oktober.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow.....	1	12	5	—	26	3	—	20	8	—	19	2	1	7	6	—	—	—
2	Brandenburg..	1	13	11	1	1	2	—	25	11	—	20	6	—	—	—	—	21	3
3	Havelberg.....	1	12	2	1	—	7	—	23	3	—	19	1	1	12	6	—	—	—
4	Jüterbogk.....	1	20	8	—	28	9	—	22	4	—	21	1	—	—	—	—	—	—
5	Luckenwalde...	1	10	9	—	29	—	—	25	—	—	21	1	1	20	—	—	—	—
6	Neustadt-Ebw.	1	14	—	1	—	4	—	25	3	—	19	6	—	—	—	—	18	—
7	Oranienburg..	1	4	8	—	29	4	—	25	6	—	22	6	1	2	5	—	29	—
8	Perleberg.....	1	16	7	—	28	10	—	22	4	—	27	6	1	8	11	1	—	—
9	Potsdam.....	1	14	9	1	2	1	—	27	5	—	23	9	1	22	—	—	22	2
10	Prenzlow.....	1	10	1	1	4	3	—	24	7	—	17	10	1	5	5	—	20	—
11	Rathenow.....	1	16	3	1	1	10	—	24	6	—	18	5	1	8	11	—	21	—
12	Neu-Ruppin..	1	12	6	1	2	—	—	24	6	—	21	—	1	9	—	—	24	—
13	Schwedt.....	1	7	9	—	29	11	—	25	6	—	17	8	1	3	5	—	15	—
14	Spandau.....	1	10	10	1	1	—	—	23	—	—	20	4	1	8	4	—	22	3
15	Strausberg...	1	15	—	—	28	9	—	22	2	—	18	—	1	5	—	—	—	—
16	Templin.....	1	15	—	—	28	9	—	27	6	—	20	—	1	10	—	—	15	—
17	Treuenbrietzen..	1	12	11	—	29	6	—	26	9	—	20	9	—	—	—	—	22	6
18	Wittstock.....	1	14	—	1	4	8	—	24	3	—	19	3	1	11	9	—	18	7
19	Wrietzen a. d. O.	1	7	6	—	29	1	—	22	4	—	16	7	1	8	0	—	—	—

Nr. 204. Aufgehobene Viehsperre. I. 1086. Oktober.

Potsdam, den 19. Oktober 1836.

Da sich von der unter dem Rindvieh des, am nördlichen Ende des Dorfes Bredow, Osthavelländischen Kreises, am Luche liegenden Kuhpächtergehöftes des Ritterguts Bredow herrschend gewesenen Lungenseuche seit länger denn zwei Mona-

Regierungsbezirks der Königl. Regierung zu Potsdam, Getreide- und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro September 1836.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brañtwein.		Graupe.		Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	10	—	—	12	6	—	9	2	—	7	6	1	—	1	—	4	—	5	—	4	—
3	15	—	—	11	10	—	10	2	6	7	3	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	—	—	—	10	—	—	10	2	—	7	—	—	9	—	9	3	9	—	—	5	3
7	—	—	—	17	6	—	7	2	6	7	6	—	10	—	—	3	—	—	—	5	—
5	13	9	—	12	4	—	9	2	6	7	—	—	9	1	—	4	—	15	3	5	—
4	—	—	—	12	6	—	10	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
4	22	6	—	12	2	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
7	—	—	—	10	5	—	9	2	—	6	6	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
4	22	6	—	13	3	—	10	3	3	9	6	1	3	2	—	4	—	12	—	7	—
6	—	—	—	10	7	1	—	2	6	7	10	1	—	1	—	4	—	27	—	8	—
3	15	—	—	12	3	—	5	3	—	7	6	1	—	1	3	2	6	11	—	6	—
5	15	—	—	14	—	1	1	2	9	6	6	—	—	—	—	—	—	11	—	6	—
4	—	—	—	10	—	1	—	2	—	7	6	1	3	1	6	2	6	9	—	5	—
4	22	6	—	13	2	1	—	3	—	7	3	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	—	—	6	—	—	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	15	—	—	10	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	11	3	—	8	2	—	7	—	1	—	1	6	3	6	—	—	—	—
5	8	7	—	10	3	—	9	2	6	6	3	2	—	—	—	3	3	8	—	3	7
—	—	—	—	14	7	—	9	2	6	7	—	1	—	1	6	2	6	10	—	9	6

ten keine Spur mehr gezeigt hat, so wird die unterm 3. Juni d. J. (Amtsblatt 1836 Pag. 151) angeordnete Sperre für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 205. I. 530. Oktober.

Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	6	6	3	—	6	6	2	9	3	7	1	11	6	1½	1	11	4	—	1	3	2	9
2	6	6	3	—	6	6	2	8½	3	6	1	10½	6	1½	1	10½	3	10	1	4	2	9
3	6	4	2	10	6	5	2	8½	3	6	1	10½	5	11	1	10	3	10	1	4	2	9
4	6	5	2	11	6	6	2	—	3	6	1	10	6	2	1	10	3	11	1	3	2	9
5	6	4	2	10	6	6½	2	8	3	6	1	10	6	2½	1	10	3	11	1	3	2	9
6	6	6	3	—	6	6¼	2	8	3	6	1	10	6	1	1	10½	3	11	1	3	2	10
7	6	6	2	10	6	6	2	8	3	6	1	10	6	1½	1	11	3	11	1	3	2	10
8	6	6	2	11	6	6	2	8¼	3	6	1	10	5	11	1	10	3	11	1	3	2	10
9	6	6	2	10	6	6½	2	8	3	6	1	10	6	1	1	11	3	11½	1	3½	2	11
10	6	5	2	10	6	6	2	8	3	6	1	10	6	—	1	10	3	11	1	3½	2	11
11	6	5	2	10	6	7	2	3½	3	6	1	10	6	2	1	10	4	—	1	3½	2	11
12	6	5	2	10	6	8	2	8½	3	6	1	10	6	1½	1	10½	3	11	1	4½	2	11
13	6	5	2	10	6	8¼	2	8½	3	5	1	10	6	2½	1	10½	4	½	1	4	2	11
14	6	5	2	10	6	8¼	2	8	3	5	1	9½	6	3½	1	10½	4	1	1	4	3	—
15	6	5	2	10	6	8¼	2	8	3	5	1	9½	6	3½	1	10½	4	—	1	4	3	—
16	6	5	2	10	6	9	2	8	3	4	1	9½	6	3	1	9½	4	—	1	4	3	—
17	6	5	2	10	6	9	2	8	3	4	1	9	6	3½	1	10	4	1	1	3½	3	1
18	6	5	2	10	6	10	1	10	3	4	1	9	6	1½	1	11½	4	1½	1	3½	3	1
19	6	5	2	10	6	10	2	8	3	3	1	9	6	1	2	—	4	1	1	4	3	1
20	6	6	—	8	6	10	2	6	3	3	1	9	5	11½	2	—	4	1½	1	4	3	1
21	6	6	—	8	6	10	2	3	3	3	1	9	5	10½	1	10	4	1	1	4	3	1
22	6	8	—	8	6	10	2	2	3	2	1	8½	5	11½	1	9½	4	½	1	3½	3	1
23	6	7	3	—	6	9	2	6	3	1	1	8½	6	1	1	9½	4	1½	1	3½	3	1
24	6	6	3	—	6	10	2	8	3	1	1	8½	6	1½	1	9½	4	1½	1	5	3	1
25	6	7	3	—	6	11	2	6	3	—	1	9	5	11½	1	9	4	1½	1	4½	3	2
26	6	7	3	—	7	—	2	9	3	—	1	9	6	1	1	10	4	1	1	4	3	2
27	6	7	3	—	7	½	2	8½	3	—	1	9	6	2½	1	9½	4	1½	1	4	3	2
28	6	9	3	—	7	—	2	9	3	—	1		6	2½	1	10½	4	1½	1	4	3	2
29	6	9	3	—	7	—	2	10	3	—	1	9	6	3	1	10	4	1½	1	4	3	2
30	6	9	3	—	7	—	2	10	3	—	1	9½	6	4½	1	9½	4	1½	1	4	3	2

Bemerkung. Am 20., 21. und 22. September waren die Mühlen in Berlin geschützt.

Potsdam, den 21. Oktober 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Oktober 1836.

Nr. 206. Anstellung der Unteroffiziere ꝛc. im Kommunaldienst. C. i. pl. 55. September.

Nach einem gemeinschaftlichen Reskripte des Königl. Kriegs-Ministerii und des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 21. August d. J., soll den Kommunen bei Besetzung solcher Stellen, wozu auch die zur Zivilanstellung berechtigten Unteroffiziere des stehenden Heeres zugelassen werden dürfen, gestattet sein, wenn sie Unteroffiziere finden, welche sich über ihre Anstellungs-Berechtigung durch das Zeugniß der Militairbehörden vollständig legitimiren, solche in die geeigneten Aemter anzustellen, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich überwiesen sind. Dies wird den resp. Kommunen mit Bezug auf die Verfügung vom 17. Mai 1834 (Amtsblatt 1834 Seite 154 Nr. 112) hierdurch bekannt gemacht.

Königliche Regierung.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Oskar von Arnim ist zum hiesigen Regierungs-Referendarius ernannt, und der invalide Unteroffizier Gottlieb Renner als Kassenbote bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse angestellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Wilhelm Ferdinand Hecker, Wilhelm Ernst Lüdemann und Johann Konrad Karl Löwe sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Wilhelm Otto Benedikt Fleischer, Karl Friedrich Herrmann Hohenhorst, Karl Gustav Schubert, Otto Wilhelm Alexander Schulz, Karl Wilhelm Wagener, Georg Friedrich Felix Eberty, Karl Adolar Thiel, Alexander Wilhelm Dietmar und Gustav Adolph Otto zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der bisherige Kammergerichts-Auscultator Karl Adolph Julius Wilberg als Aktuarius bei dem Justizamte Potsdam interimistisch angestellt, und die Rechtskandidaten Henning Karl Friedrich Graf von Bassewitz, Karl Friedrich Ernst Lehr, Gustav Karl Ernst von der Schulenburg, Karl Ludwig Eduard Gerber, Ernst Ludwig Moritz Meyer, Wilhelm Herrmann Heinrich Langerhans, Karl Herrmann Pilet, Heinrich Rudolph Herrmann Friedrich Gneist, Ernst Ludwig Niedlich, Max Adolph Kahle und Wilhelm August Herrmann Burscher zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und dem Königl. Stadtgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der interimistische Gerichtsdiener Friedrich Wilhelm Klose ist zum zweiten Gerichtsdiener bei dem Justizamte zu Liebenwalde, der Unteroffizier Lorenz Apel zum Gerichtsdiener bei dem Justizamte Königs-Wusterhausen, und der Unteroffizier Friedrich Hey zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Angermünde ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Karl Alexander August Prätorius ist im 3ten Quartal 1836 als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Otto Gotthelf Carus und Karl Heinrich Nagel sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, und der praktische Arzt und Operateur Dr. Adolph Julius Leinweber auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Rektor Hupe zu Lübben ist zum dritten Lehrer an dem Berliner Seminar für Stadtschulen und zum Hauptlehrer der mit demselben verbundenen Knabenschule bestellt.

An die Stelle des bisherigen Feuerlösch-Kommissarius im 10ten Feuerlösch-Distrikte des Templiner Kreises, Gutsbesitzers Türke zu Alt-Placht, welcher aus dem Bezirke fortgezogen, ist der jetzige Gutsbesitzer Gerlich auf Alt-Placht zum Feuerlösch-Kommissarius im gedachten Distrikte gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem zwischen Herrenstein und Henkinshayn im Templiner Kreise, auf der Gerswalder Buchforst von dem Herrn Präsidenten von Arnim auf Gerswalde erbaueten neuen Vorwerke ist der Name: „Kronhorst" beigelegt worden.

Potsdam, den 18. Oktober 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 5. d. M. dem Schulzensohn Karl Lauritsch zu Bugk, Beeskow-Storkowschen Kreises, für die am 13. Juli d. J. bewirkte Rettung der Knechte Sell und Wollenberg aus Wassersgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 20. Oktober 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Finow- und Malzer Kanal werden wegen nothwendiger Bauten vom 1. Januar bis 1. April k. J. für die Schiffahrt gesperrt sein.

Potsdam, den 27. Oktober 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 4. November 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1748. Die Verordnung über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults. Vom 30. September 1836.

Nr. 1749. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. September 1836, betreffend den Rang und die Uniform, so wie die Anstellung der Direktoren bei denjenigen Untergerichten, welche mit wenigstens fünf Richtern besetzt sind.

Nr. 1750. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Oktober 1836, betreffend die Ausdehnung der Ordre vom 12. August 1834, wegen Nichteinrückung der Subhastationspatente in die Intelligenzblätter, auf die Gerichte des Erfurtschen Regierungsbezirks.

Nr. 1751. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1836, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der stattgefundenen Vermählung der Prinzessin Elisabeth Königliche Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 207. Wander-Paßbücher. I. IV. 667. Oktober.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich die, zur Vereinfachung des Geschäftsganges unter Ihnen getroffene Verabredung, nach welcher die Wander-Paßbücher der Handwerksgesellen künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. versehen werden, wogegen die Stempelverwaltung die Kosten der Anfertigung der Paßbücher, ohne weitere Verrechnung mit den Polizeibehörden, bestreitet, diese aber einen Silbergroschen weniger an Paßgebühren erheben. Ich überlasse Ihnen, in Gemäßheit dessen in Ihren Ressorts weiter zu verfügen. Berlin, den 10. Juli 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Rochow und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben.

Potsdam, den 27. Oktober 1836.

Umstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juli d. J., welche eine Abänderung des Stempeltarifs enthält, und eine Verminderung der Paßgebühren anordnet, wird hiermit in Folge einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 30. September d. J. publizirt. Der hierauf bezügliche Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 31. Juli d. J. ist bereits unterm 16. August d. J. im Amtsblatte (Pag. 222 Nr. 158) von uns bekannt gemacht worden. Wegen Debitirung dieser, an die Stelle der gewöhnlichen Paßformulare getretenen Wander-Paßbücher der Handwerksgesellen verbleibt es übrigens bei unserer Bekanntmachung vom 22. März v. J. (Amtsblatt 1835 Pag. 81 Nr. 48).

Die bei den Debitsstellen noch vorhandenen, zu 5 Sgr. gestempelten Paßformulare in Buchform sollen zuvor verbraucht werden, ehe der Debit der neuen Formulare eintritt; nach erfolgter Aufräumung sind sodann die zu 6 Sgr. gestempelten Formulare, welche gegen den Stempelbetrag ohne weitere Berechnung wegen der Anfertigungskosten bezogen werden, anzuwenden, und hierbei Ein Silbergroschen bei jeder einzelnen Ertheilung an Paßgebühren weniger, dagegen aber 6 Sgr. an Stempelgebühren zu erheben.

Die Polizeibehörden des diesseitigen Departements werden hiermit zur genauen Befolgung obiger Vorschriften angewiesen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 59.

Um zu verhüten, daß weder Spielzeug für Kinder, noch Eßwaaren, mit Farben, deren Genuß der Gesundheit schädlich ist, bemalt und angestrichen werden möchten, werden die dazu zu verwendenden unschädlichen, und nicht zu verwendenden schädlichen Farben, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Zur Verfertigung von Spielzeug.

Schädliche Farben.

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkoxyd. Gelb. Operment oder Rauschgelb (aurum pigmentum), Königsgelb, Kaßlergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massikot, englisch Gelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, gummi guttae, gelbe Bronze und Pariser Gelb. Grün. Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisch Grün, Scheelsches Grün, Wiener Grün, Schweinfurther Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, englisch Grün, Kaßlergrün, Moosgrün und Papageyengrün. Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremer Blau, Königsblau, wie auch Schmalte- und Zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erz- und Streuglanz, blauer Karmin und Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Louisenblau, Wiener Blau und Leuthnerblau. Roth. Maler-Zinnober, Grauschang, Mennige (minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, englisch Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz. Braun. Alle nachstehend nicht ausdrücklich als unschädlich namhaft gemachte Farben.

Unschädliche Farben.

Weiß. Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angerieb̃ener, wieder getrockneter oder gepulverter Gyps, Federweiß, weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein, präparirter Talk und weißer Thon. Gelb. Kurkume-Wurzel, Schüttgelb, Saffran, Kreuzbeeren, Franzbeeren, gelber Krapplack, Quercitron, Orlean, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung Gelbholz mit dem 4ten Theile Alaun und Gummi versetzt. Grün. Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung von unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung aus reinem Berliner Blau und der gelben Farbe aus Gelbholz und Kurkume-Wurzel, so wie die mit vier Theilen konzentrirter Schwefelsäure bereitete, und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigo, in der Vermischung mit einer Abkochung von Kurkume-Wurzel und etwas Alaun. Blau. Reines Berliner Blau, Diesbacher und Pariser Blau, Neublau, Sächsisches Blau, Indigo, Lackmus und Saftblau. Roth. Karmin, Karminlack, karminirte Rose, Berliner Roth, Kugellack, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Rosenroth, Sophienroth, Rosenlila, Wiener Lack, Karmosin-Lack, Drachenblut, kirschrother Lack, Tassenroth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder caput mortuum, und Fernambuck- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt. Braun. Bister, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Terra Siena und Umbra.

II. Für die Konditoren, Kuchenbäcker und Pfefferküchler.

Schädliche Farben.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige. Gelb. Aurum pigmentum oder Operment, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Blau. Bergblau, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Grün. Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Orangegelb. Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und gelben Farben. Violet. Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und blauen Farben. Gold- und silberfärbig. Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

Unschädliche Farben.

Roth. Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, Saftroth, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberizen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, und eine Infusion von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet. Gelb. Saffran, Saftgelb, Saflor, Kurkume-Wurzel und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (calendula officinalis). Blau. Reines Berliner Blau, Lackmus, Blautinktur, Indigo und besonders die oben angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo. Grün. Mehrere Abänderungen von Saftgrün, als: pistaschegrün, apfelgrün, dunkelgrün u. s. w., und eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Kurkume-Wurzel. Orangegelb. Saftmanquin oder ein Orlean-Dekokt mit einem geringen Zusatze von Soda bereitet. Violet. Saftviolet, oder eine Cochenille-Infusion

mit etwas Kalkwasser, Sodalösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt. Gold- und silberfarbig. Aechtes Blattgold, ächtes Blattsilber.

Ein Jeder, welcher, dieser Bekanntmachung zuwider, schädliche Farben zu einem der Eingangs bemerkten Zwecke erweislich gebraucht, hat unfehlbar die gesetzliche Bestrafung zu erwarten. Berlin, den 22. Oktober 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro 3tes Quartal 1836.

I. Als Prediger sind angestellt:

1. Beelitz. Der Kandidat Theodor Friedrich Wilhelm Schumacher als Prediger zu Blankensee.
2. Cöln. Der Kandidat Heinr. Friedr. Wilh. Pätsch als Prediger zu Rudow.
3. Neustadt-Brandenburg. Der Prediger zu Rädel, Ernst Noack, als Prediger zu Lehnin; der Prediger in Tucheband, Gustav Friedrich Kammern, als Prediger zu Groß-Kreutz, und der Kandidat Gottlieb Wilhelm Hoffmann als Prediger zu Jeserig.
4. Fehrbellin. Der Lehrer am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam, Johann Alexander Talkenberg, als Prediger zu Königshorst.
5. Luckenwalde. Der Prediger zu Rädigke, Moritz Karl Valentin Klemm, als Prediger zu Pechüle.
6. Neu-Ruppin. Der Prediger zu Rudow, Karl Friedrich Eduard Hohnhorst, als Prediger zu Alt-Ruppin.
7. Schwedt. Der Prediger und Rektor zu Joachimsthal, Karl Friedrich Graumhorst, als Archidiakonus zu Schwedt.
8. Treuenbrietzen. Der Prediger zu Schönberg, Karl Rosenthal, als Prediger zu Schlalach.
9. Wriezen. Der Prediger zu Lehnin, Karl Friedrich Theodor Görner, als Prediger zu Neu-Cüstrinchen, und der Pfarr-Adjunkt in Groß-Ziethen, Johann Friedrich Karl Platz, als Prediger zu Friedland.
10. Zossen. Der Kandidat Friedrich Eduard König als Diakonus zu Mittenwalde.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

1. Angermünde. Der interimistische Lehrer zu Bützkow, Gustav Friedrich Seibt, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer in Pinnow, Karl August Heyke, als Küster und Schullehrer daselbst.
2. Beeskow. Der interimistische Lehrer zu Sauen, Karl Schulze, als Küster und Schullehrer daselbst.
3. Belzig. Der Schulamts-Kandidat August Friedrich Kniep als siebenter Lehrer an der Stadtschule zu Belzig, und der interimistische Lehrer zu Brück, August Eduard Schiebel, als vierter Lehrer an der Stadtschule daselbst.
4. Berlin. Der interimistische Lehrer zu Hermsdorf, Joh. Wilhelm Braune, als Küster und Schullehrer zu Hermsdorf, und der interimistische Lehrer und Küster zu Eiche, Ferdinand Hänsch, als Küster und Schullehrer daselbst.

5. Cöln.

5. Cöln. Der interimistische Lehrer in Cöpenick, Eduard Ferdinand Ludwig Zaar, als Küster und Schullehrer daselbst.
6. Bernau. Der interimistische Lehrer in Freienwalde, Friedrich Wilhelm Thiele, als Stadtschullehrer zu Bernau.
7. Dom Brandenburg. Der Lehrer in Zehdenick, Gottl. Wilhelm Mäser, als Küster und Schullehrer zu Berge.
8. Gramzow. Der interimistische Lehrer zu Meichow, Karl Friedrich Schelk, als Küster und Schullehrer zu Meichow.
9. Stadt Havelberg. Der interimistische Lehrer zu Bälow, August Ludwig Neumann, als Küster und Schullehrer zu Bälow.
10. Dom Havelberg. Der interimistische Lehrer zu Wichmannsdorf, Karl Friedrich Gerlach, als Küster und Schullehrer zu Stüdnitz, und der Friedrich Havemann als Schullehrer zu Damerow.
11. Jüterbogk. Der Diakonus und Konrektor in Jüterbogk, Eduard Telle, als Rektor daselbst.
12. Kyritz. Der Lehrer zu Rosenwinkel, Christian Friedrich Klingner, als Küster und Schullehrer zu Bantikow.
13. Lenzen. Der interimistische Lehrer in Mödlich, Christian Müller, als Küster und Schullehrer daselbst.
14. Luckenwalde. Der interimistische Lehrer zu Ahrensdorf bei Trebbin, Gottfried Genzsch, als Küster und Schullehrer zu Dümde.
15. Neustadt-Eberswalde. Der interimistische Lehrer in Angermünde, Karl Leopold Rettel, als Schullehrer in Spechtshausen.
16. Prenzlow II. Der interimistische Lehrer zu Güstow, Ernst Friedrich Heinrich Werder, als Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer zu Menkin, Joh. Gottfried Schulze, als Küster und Schullehrer zu Eichstedt.
17. Pritzwalk. Der Schulamts-Kandidat Johann Andreas Heinemann als Küster und Schullehrer zu Alt-Crüssow.
18. Puttlitz. Der Schullehrer zu Knoblauch, Gustav Ferdinand Wreden, als Küster und Schullehrer zu Dallmin.
19. Strasburg. Der interimistische Küster und Lehrer in Groß-Spiegelberg, August Friedrich Franz, als Küster und Schullehrer daselbst; der interimistische Lehrer zu Lauenhagen, Karl Gottfried Larosch, als Küster und Schullehrer daselbst; der Friedrich August Theodor Heinze als Schullehrer zu Lemmersdorf, und der interimistische Lehrer zu Schwarzensee, Friedrich Wilhelm Reinicke, als Küster und Schullehrer daselbst.
20. Strausberg. Der interimistische Lehrer in Vogelsdorf, Johann Gottfried Freitag, als Küster und Schullehrer in Taßdorf, und der Konrektor in Freienwalde, Karl Albert Ludwig Schmidt, als Kantor, Organist und Lehrer zu Alt-Landsberg.
21. Wittstock. Der Schullehrer in Schweinrich, Johann Christian Schmidt, als Küster und Schullehrer zu Zempow, und die interimistischen Lehrer zu Wittstock, Johann Friedrich Heinrich Gollnitz, Johann Friedrich Christoph

Dänike, Karl Ludwig Dahse, Christ. Julius Bromirsky, August Friedrich Neumann und Friedrich Wilhelm Krüger, resp. als Schullehrer daselbst.

22. Wriezen. Der interimistische Lehrer in Alt-Ranft, Wilhelm Schilling, als Küster und Schullehrer daselbst.

23. Wusterhausen an der Dosse. Der Schulamts-Kandidat Johann Friedrich Jordan als Küster und Schullehrer zu Bückwitz.

24. Königs-Wusterhausen. Der interimistische Lehrer zu Hoherlehme, Friedrich Wilhelm Gräff, als Schullehrer daselbst.

25. Zehdenick. Der interimistische zweite Lehrer zu Vehlefanz, Georg Wilhelm Liborius, als Schullehrer zu Hast und Camp, und der interimistische Lehrer in Burow, Johann Heinrich Friedrich Dettweiler, als Küster und Schullehrer daselbst.

26. Zossen. Der interimistische Lehrer zu Mittenwalde, Karl Gottlieb Lorenz, als vierter Stadtschullehrer daselbst.

27. — Der interimistische Lehrer in Schwedt, Wilhelm Courtois, als Kantor und Lehrer an der französisch-reformirten Gemeinde zu Prenzlow.

Todesfälle.

a. Prediger.

Der Pfarr-Adjunkt Schreber zu Langenlipsdorf, Superintendentur Jüterbogk; der Prediger Kirchner zu Groß-Berge, Superintendentur Puttlitz; der Diakonus Zesch zu Strausberg, Superintendentur Strausberg; der Prediger Wagener zu Segeletz, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse.

b. Schullehrer.

Der Lehrer in Pieskow, Milisch, Superintendentur Beeskow; der Lehrer emerit. in Linthe, Leschke, Superintendentur Belzig; der Lehrer zu Seeberg, Thiele, Superintendentur Berlin; der Küster und Schullehrer in Zehlendorf, Jordan, Superintendentur Bernau; der Küster emerit. zu Meichow, Seibt, Superintendentur Gramzow; der interimistische Küster und Lehrer zu Pinnow, Engel, Superintendentur Lenzen; der Küster und Schullehrer zu Neuendorf, Block, Superintendentur Potsdam I.; der Küster zu Zerrenthin, Milleville, Superintendentur Prenzlow II.; der Lehrer zu Brüssow, Koch, Superintendentur Prenzlow II.; der Küster und Lehrer emerit. zu Wernsdorff, Siebsch, Superintendentur Storkow; der Lehrer in Wilkendorf, Beyer, Superintendentur Strausberg; der Konrektor in Wittstock, Gerlach, Superintendentur Wittstock; der Lehrer an der Alaunbergwerkschule bei Freienwalde, Lemmer, Superintendentur Wriezen; der Lehrer zu Hast und Camp, Salzwädel, Superintendentur Zehdenick.

Druckfehler. In der Verfügung vom 10. Oktober d. J. — Pag. 277 des diesjährigen Amtsblatts, Stück 44 Nr. 202 — muß in der zweiten Zeile von oben: von Staatsschuldscheinen statt: von Staatsschulden, und Zeile 6 von oben: Kassenrevisionen statt: Kassenrevisoren, gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 11. November 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1747. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Oktober 1836, die vom 1. Januar 1837 zur Anwendung kommende Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend, nebst der Zoll-Erhebungsrolle selbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 208. Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen zu fünf Thalern. C. 18. November.

In weiterer Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. November v. J. wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsammlung von 1836 S. 469) wird vom 1. Dezember d. J. an die Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen zu Fünf Thalern erfolgen. Der Bestimmung sub II dieser Allerhöchsten Ordre gemäß, bringen wir deshalb die nachfolgende Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen zu Fünf Thalern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und machen zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß mit der auf den Betrag der bereits eingezogenen alten Kassen-Anweisungen beschränkten Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen gegenwärtig noch nicht ein Austausch der alten Kassen-Anweisungen verbunden wird, vielmehr nach dem Artikel III der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. November v. J. die Einlösung der letztern allmählig erfolgen soll, und der Austausch derselben künftig auf die unter Nr. IV eben dort vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird. Berlin, den 22. Oktober 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beschreibung
der neuen Fünf-Thaler-Kassenanweisungen.

Die neuen Fünf-Thaler-Kassenanweisungen enthalten in einem röthlichen Papiere in der Mitte das Wasserzeichen FWR in verschlungener Form, mit der Umschrift: FÜNF THALER. 1835.

I. Die Schauseite

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen; oberhalb zu beiden Seiten desselben befindet sich die Serien- und Folienzahl, in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werthbezeichnung: 5 *Thlr.*, und unten in fünf Zeilen die Worte:

Fünf Thaler Courant,

nach dem Münzfuse von 1764. vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2. Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:
Rother, *v. Schütze*, *Beelitz*, *Deetz*, *v. Lamprecht.*

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) in den Ecken vier Adler mit, zum Aufschwunge ausgebreiteten Flügeln.
2) Eine Leiste von Eichenzweigen über dem Königlichen Wappen, mit den Worten auf einem dunklen Liniengrunde:

KÖNIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISUNG.

3) Zu beiden Seiten in einem Gewinde von Eichenzweigen stehen zwei Genien, in deren Händen und zu deren Füßen sich Embleme der vier Jahreszeiten befinden.
4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung eine Leiste mit Verzierungen, und innerhalb derselben die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen, und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln, von einem Lorbeerkranze umgeben. Darunter stehen die Worte:

FÜNF
THALER COURANT.

Mit dem Adler durch eine Arabeske von Epheu verbunden, sieht man links in einem Kranze von Eichenlaub einen jugendlichen Krieger, auf einem Löwen ruhend, als Sinnbild der Kraft und des Muthes; rechts eine Minerva, die Göttin der Weisheit, umgeben von einem Kranze von Oelzweigen.

Unter diesen Seitenverzierungen enthält eine Tafel links die Worte: *BILLET DU TRÉSOR PRUSSIEN*; und rechts: *PRUSSIANTRE ASURY BILL.*

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich die Litera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Büreaus, und die Jahreszahl 1835.

Den Grund bedeckt ein Netz von geraden und kreisförmigen Linien. Der äußere Rand besteht aus geraden Linien, zwischen welchen auf drei Seiten die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen, auf der vierten eine Verzierung von feinen Strichen, und in jeder Ecke eine Rosette angebracht ist.

Berlin, den 22. Oktober 1836.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

* * *

Potsdam, den 7. November 1836.

Vorstehende Bekanntmachung nebst der dazu gehörigen Beschreibung der, mit den 1. Dezember d. J. in Umlauf zu setzenden neuen Fünf-Thaler-Kassenanweisungen, wird in Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 22. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 29. Oktober 1836.

Nr. 209. Zensursache. I. 1702. Oktober.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 22. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 14. d. M., auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten drei, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debitserlaubniß ertheilt worden ist:

1) Anfangsgründe der mathematischen Geographie; ein Lehrbuch für höhere Gymnasien und Realschulen, von B. Studer, Doktor und Professor. Bern, Chur und Leipzig; Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp, 1836. gr. 8vo.

2) Neues Schweizerisches Kochbuch, oder Anleitung, die im gewöhnlichen Leben sowohl, als bei Festanlässen ꝛc. ꝛc. Herausgegeben von L. Rütz, geb. Dick. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Bern, 1836, bei C. Rätzer, Buchdrucker. In Kommission bei J. F. J. Dalp. 8vo.

3) Ueber die Stellung des Römischen Rechts zu dem nationalen Recht der germanischen Völker. Akademische Antrittsrede von Dr. Georg Beseler, Pro-

fessor des Rechts in Basel. Basel, in Kommission der Schweighauserschen Buchhandlung. 1836. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. November 1836.

Nr. 210. Rückzahlung von Aktien, welche über das zum Chausseebau von Prenzlow nach Pasewalk angeliehene Kapital ausgefertigt sind. S. 263 November.

Bei der gestern stattgefundenen Verloosung sind von den neben bezeichneten Aktien, nachstehend nahmhaft gemachte 52 Nummern, nämlich:

19. 33. 46. 48. 52. 88. 89. 99. 145. 200. 208. 214. 226. 235. 246. 275. 315. 322. 364. 440. 450. 455. 476. 477. 509. 512. 554. 573. 581. 582. 664. 683. 696. 697. 716. 745. 797. 828. 829. 846. 862. 866. 872. 932. 933. 936. 938. 946. 950. 954. 999. 1007,

gezogen worden. Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 12. v. M., Amtsblatt Nr. 197 Stück 43, werden diese Aktien den Eigenthümern derselben gekündigt. Die Zurückzahlung des Betrages wird mit dem letzten k. M. geschehen, und von da ab keine weitere Verzinsung stattfinden. Den Eigenthümern wird wegen Empfangnahme des Geldes gegen Aushändigung der quittirten Aktien noch besondere Bekanntmachung zugehen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 38. Einreichung der Geschäftstabellen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden bei dem bevorstehenden Schluß des Geschäftsjahres hierdurch erinnert, die durch die Zirkular-Verfügung vom 25. November 1833 und die nachträglichen Verfügungen angeordneten Geschäfts-Uebersichten und Listen zu den bestimmten Terminen pünktlich einzureichen, mit dem Bemerken, daß jede Verzögerung durch Ordnungsstrafen sofort gerügt werden wird.

Zugleich werden die Untergerichte in Folge einer Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz hierdurch angewiesen, bei der Uebersicht nach Gattung der Verbrechen (Beilage D Abtheilung I der Verfügung vom 25. November 1833) die überjährigen Untersuchungen mit zu berücksichtigen, damit die Gesammtheit der Untersuchungen dieser Uebersicht mit der, in der Hauptübersicht (Beilage A eben derselben Verfügung) aufgeführten Gesammtzahl der Untersuchungen übereinstimmt. Die ein Anderes vorschreibende Bestimmung Nr. 23 der Zirkular-Verfügung vom 29. Oktober 1834 wird daher hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 2. November 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 60. In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei und der Königlichen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen wird hier-

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß anstatt der bisher zur Anwendung gekommenen gemauerten Schornsteinröhren, die Aufstellung gußeiserner Röhren zur Ableitung des Rauches unter folgenden Bedingungen allgemein zugelassen werden soll.

1) Die eisernen Röhren sind entweder in Mauern in der, in der Instruktion vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung 1822 Nr. 3) vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäudetheilen, oder wenn sie frei stehen, von solchen wenigstens 1½ Fuß entfernt aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummänteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeisen oder von anderem Metall zu führen.
2) Eine Ummauerung oder eine Ummäntelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist nöthig auf die ganze Höhe der Röhre mit Ausschluß des Geschosses, in welchem die erste Ofenrauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geschossen und im Dachraum brennbare Gegenstände bei Benutzung der Feuerung unbemerkt der Röhre nahe stehen könnten.
3) Für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschienung gehörig gesorgt werden.
4) Im Uebrigen behält es rücksichtlich der Richtung, und wo diese sich ändert, der Abrundung und der Weite der Röhren, so wie wegen der Reinigungsöffnungen bei der ad I gedachten Instruktion überall das Bewenden.

Berlin, den 20. Oktober 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Während der Monate November und Dezember d. J. werden in den hiesigen Apotheken die Blutegel das Stück für einen und einen halben Silbergroschen zu haben sein. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nr. 61.

Berlin, den 25. Oktober 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Bei der Lebhaftigkeit der Passage zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Ecke der Stechbahn ist das Halten der Wagen vor den Häusern, insbesondere aber vor den Kaufläden daselbst, für die Fußgänger nicht allein höchst unbequem, sondern kann bei längerer Dauer der Beengung selbst zu erheblichen Unglücksfällen leicht Veranlassung geben. Um diesen möglichst vorzubeugen, ist daher festgesetzt, daß weder herrschaftliche, noch Miethswagen in dortiger Gegend vor den Läden und Thüren länger, als das unverzüglich zu beobachtende Aus- oder Einsteigen erfordert, haltend verweilen dürfen. Die Kutscher sind vielmehr schuldig, unmittelbar nach dem Aussteigen der Herrschaften sogleich wieder ab-, und auf dem Schloßplatze aufzufahren, auch daselbst so lange zu halten, bis die Herrschaft zum Wiedereinsteigen in Bereitschaft steht. Die Herrschaften werden hierdurch aufgefordert, diese durch die Umstände dringend gebotene Bestimmung ihren Kutschern zur genauesten Beachtung speziell einzuschärfen, indem Fälle der Nr. 62

* * *

Taxe und Instruktion,
betreffend das Fegen der Schornsteine in der Residenz Berlin.

		Für das Fegen eines Schornsteins, der jährlich nur drei- oder viermal gefegt wird, werden bezahlt			Es werden bezahlt jährlich für das Fegen eines Schornsteins, der gefegt wird				
		für jedes Fegen.	also jährlich für einen Schornstein, der 3-mal gefegt wird.	also jährlich für einen Schornstein, der 4-mal gefegt wird.	alle 8 Wochen oder jährlich 6-mal.	alle 6 Wochen oder jährlich 8-mal.	alle 4 Wochen oder jährlich 12-mal.	alle 14 Tage oder jährlich 26-mal.	alle 7 Tage oder jährlich 52-mal.
		sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.
	Bei einem Gebäude von 1 Etage Höhe:								
1	in der Dach-Etage ...	2 —	6 —	8 —	11 —	— 13 4	— 18 —	1 7 —	2 5 —
2	„ „ 1sten „ ...	2 6	7 6	10 —	14 —	— 17 —	— 22 6	1 16 —	2 21 6
3	im Souterrain	3 —	9 —	12 —	16 6	— 20 —	— 27 —	1 25 6	3 7 6
	Bei einem Gebäude von 2 Etagen Höhe:								
1	in der Dach-Etage ...	2 —	6 —	8 —	11 —	— 13 6	— 18 —	1 7 —	2 5 —
2	„ „ 2ten „ ...	2 6	7 6	10 —	14 —	— 17 —	— 22 6	1 16 —	2 21 6
3	„ „ 1sten „ ...	3 —	9 —	12 —	16 6	— 20 —	— 27 —	1 25 6	3 7 6
4	im Souterrain	3 6	10 6	14 —	19 6	— 23 6	1 1 6	2 4 6	3 24 —
	Bei einem Gebäude von 3 Etagen Höhe:								
1	in der Dach-Etage ...	2 —	6 —	8 —	11 —	— 13 6	— 18 —	1 7 —	2 5 —
2	„ „ 3ten „ ...	2 6	7 6	10 —	14 —	— 17 —	— 22 6	1 16 —	2 21 6
3	„ „ 2ten „ ...	3 —	9 —	12 —	16 6	— 20 —	— 27 —	1 25 6	3 7 6
4	„ „ 1sten „ ...	3 6	10 6	14 —	19 6	— 23 6	1 1 6	2 4 6	3 24 —
5	im Souterrain	4 —	12 —	16 —	22 —	— 27 —	1 6 —	2 14 —	4 10 —
	Bei einem Gebäude von 4 Etagen:								
1	in der Dach-Etage ...	2 —	6 —	8 —	11 —	— 13 6	— 18 —	1 7 —	2 5 —
2	„ „ 4ten „ ...	2 6	7 6	10 —	14 —	— 17 —	— 22 6	1 16 —	2 21 6
3	„ „ 3ten „ ...	3 —	9 —	12 —	16 6	— 20 —	— 27 —	1 25 6	3 7 6
4	„ „ 2ten „ ...	3 6	10 6	14 —	19 6	— 23 6	1 1 6	2 4 6	3 24 —
5	„ „ 1sten „ ...	4 —	12 —	16 —	22 —	— 27 —	1 6 —	2 14 —	4 10 —
6	im Souterrain	4 6	13 6	18 —	25 —	1 — —	1 10 6	2 23 —	4 26 6

§ 1. Die Reinigung der engen oder sogenannten russischen Röhren wird nach Maaßgabe der Zahl der Etagen nach denselben Sätzen bezahlt, die in der Taxe für besteigbare Röhren gewöhnlicher Art bestimmt sind. Dagegen darf für Bürsten, Kugeln, Drath und andere zur Reinigung nöthige Instrumente nichts berechnet werden und muß der Schornsteinfeger solche unentgeldlich liefern.

§ 2. Für eine Schlundröhre, welche besonders noch in alten Gebäuden vorkommen, sollen 2 Sgr. 6 Pf. bezahlt werden.

§ 3. Für eine Zugröhre von Eisen oder Stein wird keine besondere Zahlung geleistet, wenn dieselbe höchstens zwei Fuß lang ist.

§ 4. Ist eine solche Röhre länger als 2 Fuß, so wird pro Fuß der mehreren Länge 3 Pf. bezahlt und muß der Schornsteinfeger dafür die Röhren herausnehmen und wieder einsetzen und verschmieren, wenn dies erforderlich ist und die Reinigung sich nicht ohne Herausnehmen der Röhre bewirken läßt.

§ 5. Für das Reinigen der Züge eines Koch-, Brat- und Privat-Backofens werden 2 Sgr. 6 Pf. bis 5 Sgr. bezahlt, je nachdem dabei mehr oder weniger Arbeit erforderlich ist.

§ 6. Biergelder, Neujahrsgelder und sonstige Nebenkosten dürfen nicht gefordert werden.

§ 7. Ein jeder im Gebrauch befindliche Schornstein muß in der Regel jährlich

a) wenn er zu einer gewöhnlichen Heerdfeuerung und zugleich zu Ofenfeuerungen benutzt wird, 4mal, und
b) wenn er nur zur Ofenheizung dient, mit Uebergehung des Johannis-Quartal-Termins, 3mal

gefegt werden.

§ 8. Die Bestimmungen ad 7 sind, wie gedacht, die Regel. Jeder Schornsteinfegermeister ist indeß verpflichtet, auf Verlangen öfter gegen taxmäßige Bezahlung zu fegen, der Eigenthümer aber kann nur angehalten werden, öfter fegen zu lassen, wenn

a) die Benutzung eines Schornsteins sehr stark ist, wie bei den mehrsten Backschornsteinen, bei den Schornsteinen in großen Restaurationen ꝛc., oder
b) in einem besteigbaren Schornsteine viele, das heißt mehr als 5 Röhren münden, wobei in Betreff der russischen Röhren bemerkt wird, daß überhaupt in diese mehr als 5 Röhren nicht münden dürfen;
c) wenn die Konstruktion der Schornsteine besonders schlecht ist.

Glaubt der Schornsteinfeger, daß einer der gedachten Fälle vorhanden ist, so versucht er, sich mit dem Eigenthümer darüber, wie oft gefegt werden solle, zu einigen; in Entstehung einer Vereinigung bestimmt das Polizei-Präsidium nach vorheriger Untersuchung, wie oft zu fegen ist.

§ 9. Jeder Schornsteinfegermeister bleibt dafür verantwortlich, daß ein Schornstein gehörig und gut gefegt wird, und leistet dafür Gewähr.

§ 10. Jeder Schornsteinfegermeister muß das Fegen der Schornsteine selbst beaufsichtigen und kontroliren. Abwesenheit soll nur dann für entschuldigt angenommen werden, wenn das Fegen der Schornsteine unter steter Aufsicht eines Gesellen bewirkt ist, welcher ein Prüfungszeugniß des Kreis-Baubedienten (§ 103 des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. September 1811) besitzt. Die Zeit des Fegens muß vorher angesagt werden. Wenn gegründete Einwendungen gegen die bestimmte Zeit eintreten, so muß deshalb eine andere Vereinigung, erforderlichen Falls unter Vermittelung des Revier-Polizeikommissarius, oder nach Entscheidung des Polizei-Präsidii stattfinden.

§ 11. Jeder Schornsteinfegermeister muß unentgeldlich den Feuervisitationen beiwohnen, bei jedem Feuer mit seinen Leuten erscheinen, unentgeldliche Hülfe leisten, und alle Untersuchungen, die polizeilich nöthig sind, unentgeldlich bewirken, und erforderlichen Falls deshalb berichten.

§ 12. Jeder Schornsteinfegermeister muß über seine Geschäftsführung ein Buch führen, und sich die Bestimmung eines Formulars dazu, so wie die Revision der Bücher durch einen Abgeordneten des Polizei-Präsidii gefallen lassen.

§ 13. Die Schornsteinfegermeister müssen dafür sorgen, daß die Einwohner von ihren Leuten anständig und gut behandelt werden, und selbst einen ordentlichen Lebenswandel führen.

§ 14. In Absicht derjenigen Gebäude, zu deren unentgeldlichen Fegung die Schornsteinfegermeister verpflichtet sind, und in Absicht ihrer Vereidigung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 15. Derjenige Schornsteinfegermeister, welcher die obigen Vorschriften nicht befolgt, hat zu gewärtigen, daß er Seitens des Polizei-Präsidii durch Ordnungsstrafen von Einem bis Fünf Thalern dazu angehalten wird. Für den Fall aber, daß ein Schornsteinfegermeister seine Verbindlichkeiten wiederholt nicht erfüllt, oder zu mehrfachen gegründeten Beschwerden Veranlassung giebt, und Ordnungsstrafen schon zwei Mal fruchtlos angewendet worden sind, bleibt dem Polizei-Präsidio die Anordnung der nöthig scheinenden Kontrol-Maaßregeln auf Kosten des Nachlässigen zur Erzielung einer vollkommenen, zuverlässigen Schornsteinreinigung im Reviere, nach Maaßgabe der Umstände in jedem einzelnen Falle, überlassen. Führen jedoch diese Maaßregeln nicht zu dem beabsichtigten Erfolge, oder macht der Revier-Schornsteinfeger sonst des Vertrauens der Behörde sich verlustig, so wird demselben durch ein Resolut des Polizei-Präsidii, von welchem nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei zulässig ist, das Revier ohne alle Entschädigung abgenommen. Berlin, den 27. Oktober 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 65. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Gollnows-Gasse hierselbst den Namen:

„Goll-

„Gollnows-Straße"
erhalten soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 31. Oktober 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 66.

Nachstehende ältere gesetzliche Vorschriften, die Straßen-Reinigung betreffend, werden hiermit in Erinnerung gebracht.

1. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines Grundstücks in den bebaueten Theilen der Stadt ist verpflichtet, den vorliegenden Bürgersteig, Rinnstein und Straßendamm, letzteren bis in die Mitte, längs der ganzen Breite des ganzen Grundstücks reinigen, den Rinnstein insonders sorgfältig ausschippen und bei eintretendem starkem Froste aufeisen, auch das, was an Moder, Eis, Schnee und anderem Unrathe dabei zusammenzubringen ist, am Rande des Dammes, dicht am Rinnsteine, Behufs der Fortschaffung, auflegen zu lassen.

2. Diese Reinigung muß zweimal in der Woche, Mittwochs und Sonnabends, und zwar in der Periode vom 1. November bis letzten Februar von 7 bis 9 Uhr, und vom 1. März bis letzten Oktober von 6 bis 8 Uhr Morgens geschehen. Eine solche durchgängig gleichzeitige Ausführung des Geschäfts ist unerläßlich, weil nur dadurch der erforderliche Abfluß des Wassers bewirkt werden kann.

3. Wo der besonderen örtlichen Lage nach die zweimalige wöchentliche Reinigung für den Zweck der nöthigen Reinhaltung nicht ausreicht, muß dieselbe öfter noch vorgenommen werden, und eben dies durchgängig geschehen, wenn in Folge der Witterung der Straßenmoder vorübergehend in sonst ungewöhnlichem Maaße sich mehrt. In sofern andere außerordentliche Leistungen noch erforderlich bleiben, um dem Ungangbarwerden der Straßen in zureichender Vollständigkeit vorzubeugen, dürfen auch diese nicht vernachlässigt werden, und gehört es zu solchen namentlich mit, daß jedesmal, wenn Schnee fällt, dieser überall sogleich und bevor er festgetreten werden kann, von den Bürgersteigen in deren ganzen Ausdehnung sorgfältig abgekehrt und nicht etwa auf die Dämme geworfen, sondern am Rande letzterer zu Haufen gebracht und nach weiterer Vorschrift des § 4 ganz von der Straße entfernt werde.

4. Die bei den resp. Reinigungsgeschäften zusammengebrachten Unreinigkeiten aller Art, Eis und Schnee mit eingeschlossen, sind die Eigenthümer und Verwalter der Grundstücke selbst, und zwar jeder Zeit unausbleiblich noch im Laufe des Tages, von der Straße fortschaffen zu lassen verpflichtet.

5. Die Straße darf nicht durch Herauswerfen von Schutt, Müll, Scherben u. s. w. oder durch Ausgießen von Unreinigkeiten aus den Fenstern verunreinigt werden. Das Ausgießen von Schmutzeimern in die Rinnsteine, so wie das Ausspülen derselben an den öffentlichen Straßenbrunnen ist besonderer erhöhter Strafe unterworfen.

6. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bei ihrem Geschäfte viel Wasser gebrauchen, dürfen solches bei anhaltendem Froste nicht in den Straßen-Rinnstein laufen lassen, sondern müssen auf anderweite Weise desselben sich entledigen. Wenn

in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift, Eis in den Straßen und Abzugskanälen sich bildet, so haben die betreffenden Kontravenienten, außer der ordentlichen Straffestsetzung gegen sich, auch die Anordnung sofortiger Wiederfortschaffung dieses Eises im Wege der Exekution und auf ihre Kosten zu gewärtigen.

7. Bei Winterglätte muß jeder Hauswirth, sobald es tagt, und wenn das Bedürfniß es erfordert, wiederholt den Bürgersteig längs des Grundstücks, zur Vermeidung des Ausgleitens der Passanten, mit Sand, Asche oder einem ähnlichen, dem Zwecke entsprechenden Material bestreuen lassen. Das eigene Interesse der Einwohner, in Rücksicht auf Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit, fordert die vollständige Erfüllung der obigen Vorschriften zu dringend, als daß die unterzeichnete Behörde sich nicht der allgemeinsten Bereitwilligkeit dazu mit Vertrauen versichert halten sollte. Aus gleichem Grunde muß aber auch die strengste, rücksichtslose Rüge jeder Vernachlässigung derselben eintreten, und wird solche daher jedesmal mit der feststehenden, bei Wiederholungsfällen zu erhöhenden Geldstrafe von Einem Thaler unausbleiblich geahndet werden. Die Polizeibeamten sind angewiesen, auf die Befolgung vorstehender Festsetzungen bei eigener Vertretung zu halten. Berlin, den 8. November 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem der Havel-Regulirungsbau zwischen Malz und der Friedrichsthaler Zugbrücke nunmehr so weit gediehen ist, daß der Fangedamm, welcher gegenwärtig den neuen Kanal am obern Ende von der Verbindung mit dem Malzer Kanal abschneidet, binnen Kurzem weggenommen, und die Schiffahrt, welche jetzt durch die Nebendurchstiche der Havel geht, alsdann ihren Weg durch den neuen Kanal nehmen kann, erscheint es vortheilhaft, die kurze Havelstrecke, durch welche der Lauf der Havel zur Zeit noch mit dem Malzer Kanal in Verbindung steht, vor der Eröffnung des neuen Kanals zu koupiren, und wird daher zur Ausführung der deshalb erforderlichen Arbeiten die Schiffahrt durch die erwähnte kurze Flußstrecke am 28., 29. und 30. November d. J. gesperrt. Potsdam, den 9. November 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kommune Neu-Holland, Amts Liebenwalde, hat ihrem jetzt noch dürftig besoldeten Küster- und Schullehrer-Adjunktus nicht nur für dieses Jahr ein Geschenk von 26 Scheffeln Roggen und 52 Scheffeln Kartoffeln gemacht, sondern sich auch entschlossen, ihn für die Lebenszeit seines Emeritus auf ähnliche Weise jährlich zu unterstützen.

Wir bringen dieses rühmliche, einer wohlgesinnten Gemeine würdige Benehmen gern mit gebührender Belobung zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 1. November 1836. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 25. November 1836.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht.

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn Letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller, Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der, denselben untergeordneten Behörden, und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden.

   Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust, und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn Letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen, ohne Bescheid, auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Sr. Königl. Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beobachten.

Berlin, den 11. März 1836.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 213. Preisaufgabe Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches. I. 832. November.

Das dem Unterrichte der Hebammen-Schülerinnen in den Königl. Preußischen Staaten seit dem Jahre 1815 zum Grunde gelegte Lehrbuch ist nur noch in einer geringen Zahl von Exemplaren vorhanden. Dasselbe in seiner gegenwärtigen Form wieder neu auflegen zu lassen, erscheint nicht angemessen, da dieses Lehrbuch, nach den bei seiner bisherigen Benutzung gemachten Erfahrungen und den in der Geburtshülfe inzwischen eingetretenen Fortschritten, den Anforderungen, besonders in einzelnen Abschnitten, nicht mehr ganz entspricht. Das unterzeichnete Ministerium hat daher eine neue Bearbeitung des Hebammen-Lehrbuches zu veranlassen, und solche, zu desto sicherer Erreichung des Zweckes, zum Gegenstande einer Preisbewerbung zu machen beschlossen.

Indem dasselbe hiernach für den Entwurf eines, dem Zwecke am meisten entsprechenden neuen Hebammen-Lehrbuches einen Preis von

Einhundert Dukaten

aussetzt, ladet es diejenigen Aerzte des In- und Auslandes, welche sich zur Lösung dieser Preisaufgabe befähigt und geneigt erachten, zu einer diesfälligen Konkurrenz unter folgenden Bestimmungen ein:

1) Der bei der Abfassung des bisher benutzten Hebammen-Lehrbuches befolgte Plan ist auch dem neu auszuarbeitenden Lehrbuche zum Grunde zu legen, so daß solches sonach eine zweckmäßige Anleitung der Schülerinnen zur Ausübung der Hebammenkunst, eine genaue Bezeichnung des, den Hebammen in den Königl. Preußischen Staaten vorgeschriebenen Wirkungskreises und eine nä-

here Angabe der, denselben obliegenden Berufspflichten enthalten muß. Die Ausführung und die Art der Bearbeitung der einzelnen Kapitel, welche dadurch bedingt wird, nicht minder die Entscheidung darüber, ob unter diesen einige des bisherigen Lehrbuches etwa unverändert beizubehalten, und nur gewisse andere Abschnitte vollständig umzuarbeiten sind, oder ob das neue Lehrbuch ganz neu zu fassen ist, bleibt dem Ermessen der Preisbewerber lediglich überlassen.

2) Die Entwürfe, in deutscher Sprache verfaßt, und mit einem Motto versehen, sind mit einem beigeschlossenen versiegelten Zettel, welcher den Namen des Verfassers enthält, und das Motto des Entwurfs selbst zur Aufschrift hat, bis zum 30. Juni 1837 (portofrei) unmittelbar an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

3) Die Beurtheilung der eingehenden Entwürfe ist einer Kommission von fünf, mit der Theorie und Praxis der Geburtshülfe und des Hebammen-Unterrichts vertrauten Mitgliedern, deren Namen zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden sollen, übertragen. Auf den Bericht dieser Kommission, deren Mitglieder selbst von der Preisbewerbung ausgeschlossen bleiben, erfolgt Seitens des Ministeriums, und zwar spätestens am 31. Dezember 1837, die Zuerkennung des Preises.

4) Derjenige Entwurf, welchem der Preis zuerkannt wird, bleibt Eigenthum des Ministeriums, und der Verfasser wird öffentlich genannt. Die übrigen Entwürfe, deren Verfasser sie, unter Bezeichnung des Motto's, zurückfordern, erhalten solche mit dem versiegelten Motto, unter der anzugebenden Adresse, zur beliebigen Disposition zurück. Berlin, den 31. Oktober 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Potsdam, den 18. November 1836.

Vorstehendes Publikandum wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. November 1836.

Nr. 214. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Oktober 1836. t. 1431. November.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen ..... 1 Thaler 21 Sgr. 9 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen ..... 1 Thaler 3 Sgr. 6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste .. 1 Thaler 1 Sgr. 1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ... 1 Thaler — Sgr. 5 Pf.,

5) für den Scheffel Hafer .....— Thaler 21 Sgr. 5 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..... 1 Thaler 11 Sgr. 10 Pf.,
7) für das Schock Stroh ..... 4 Thaler 19 Sgr. 11 Pf.,
8) für den Zentner Heu.....— Thaler 29 Sgr. 9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 215. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	11	3	—	26	11	—	24	7	—	20	9	1	8	3
2	Brandenburg	1	14	7	1	—	9	—	27	3	—	21	4	1	7	1
3	Havelberg	1	18	9	1	–	9	—	26	5	—	20	9	1	8	7
4	Jüterbogk	1	13	11	—	28	2	—	24	10	—	21	7	—	—	—
5	Luckenwalde	1	13	3	1	—	4	—	26	10	—	20	11	1	20	—
6	Neustadt-Eberswalde ...	1	17	1	1	—	2	—	28	7	—	19	3	—	—	—
7	Oranienburg	1	9	8	1	1	—	—	26	3	–	21	5	1	6	3
8	Perleberg	1	19	9	1	—	1	—	23	10	—	27	6	1	8	4
9	Potsdam	1	16	6	1	3	6	–	28	6	—	22	6	1	26	—
10	Prenzlow	1	8	11	1	3	3	—	24	4	—	17	5	1	6	11
11	Rathenow	1	17	7	1	—	10	—	27	11	—	18	7	1	5	2
12	Neu-Ruppin	1	13	6	1	2	—	—	25	—	—	20	6	1	7	6
13	Schwedt	1	8	9	1	1	10	—	26	—	—	17	7	1	3	7
14	Spandau	1	17	—	1	2	5	—	29	1	—	20	3	1	7	10
15	Strausberg	1	15	6	1	—	—	–	24	4	—	18	1	1	5	10
16	Templin	1	16	1	1	1	1	—	20	—	—	20	—	1	10	—
17	Treuenbrietzen	1	11	6	—	29	5	—	26	10	–	21	6	2	—	—
18	Wittstock	1	17	1	1	4	5	—	27	1	—	19	5	1	10	5
19	Wrietzen an der Oder ..	1	7	11	—	28	5	—	24	3	–	17	3	1	5	—

die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete .....24 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 3 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. — Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Oktober 1836.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart				Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	11	3	9	1	—	9	2	—	8	—	1	—	1	—	4	—	4	—	5	—
—	21	3	3	15	—	11	5	—	10	2	6	7	6	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	2	—	7	3	—	9	—	9	3	9	—	—	4	7
—	—	—	5	7	6	12	6	—	7	2	6	7	6	—	10	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	5	10	—	12	2	—	9	2	6	7	6	—	9	1	—	4	—	19	6	5	—
—	17	9	4	—	—	12	6	—	10	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	4	11	11	12	11	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	6	—	—	8	5	—	9	2	—	7	—	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
—	22	8	4	22	5	12	11	—	10	3	3	9	—	1	3	2	—	4	—	12	—	6	—
—	20	—	6	—	—	9	5	1	—	2	6	8	7	1	—	1	—	4	—	25	—	7	—
—	21	3	3	15	—	9	2	—	6	3	—	8	—	1	—	1	3	2	9	12	—	7	6
—	26	—	5	15	—	12	6	1	1	2	9	6	6	1	—	1	3	3	—	10	—	5	—
—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	2	—	7	6	1	3	1	6	2	6	9	—	5	—
—	19	—	4	15	—	12	—	1	—	3	—	8	—	1	3	2	—	5	—	9	8	5	3
—	—	—	4	—	—	10	1	—	6	2	6	7	6	—	—	—	—	—	—	6	2	5	—
—	16	—	4	20	—	10	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23	—	4	15	—	10	—	—	11	2	—	7	—	1	—	1	6	3	6	—	—	—	—
—	24	3	5	20	—	9	2	—	9	2	6	6	10	2	—	—	—	3	3	8	—	4	—
—	—	—	—	—	—	13	—	—	9	2	6	7	4	1	—	1	6	2	6	10	—	9	6

Nr. 216.
I. 535.
November.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Tag	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll
1	6	9	3	—	7	—	2	10	3	—	1	10	6	2½	2	½	4	2	1	5	3	3
2	6	9	3	—	7	½	2	8½	3	—	1	10	6	3½	2	—	4	2	1	5	3	3
3	6	8	2	10	7	½	2	8½	3	—	1	9½	6	5½	2	—	4	3	1	5½	3	3
4	6	8	2	10	7	1½	2	8½	3	—	1	9½	6	3	2	½	4	1½	1	7	3	3
5	6	8	2	10	7	2	2	8	3	—	1	9	6	3	2	1	4	—	1	6½	3	3
6	6	8	2	10	7	2	2	6	3	—	1	9	6	3	2	1½	4	1	1	5	3	3
7	6	8	2	10	7	2	2	6	3	—	1	8½	6	3	2	2	4	2	1	4	3	3
8	6	9	2	8	7	3	2	2	3	—	1	8½	6	3½	2	2	4	1	1	6½	3	3
9	6	8	2	8	7	4	2	6	3	—	1	8½	6	1½	2	3	4	1½	1	6½	3	2
10	6	8	2	8	7	4	2	6	3	1	1	8	6	1½	2	3	4	2	1	4	3	2
11	6	8	2	8	7	4	2	6	3	1	1	7½	6	1	2	3	4	2	1	5½	3	2
12	6	7	2	8	7	4¼	2	6	3	1	1	7½	6	—	2	3½	4	2	1	7	3	2
13	6	7	2	8	7	4¼	2	6	3	1	1	7	6	½	2	2½	4	2	1	7	3	2
14	6	7	2	8	7	4	2	6	3	1	1	7	6	½	2	3	4	2	1	7	3	2
15	6	8	2	9	7	5	2	6	3	1	1	7	6	1	2	3½	4	3	1	7	3	2
16	6	6	2	6	7	6	2	6	3	1	1	7	6	½	2	2½	4	3	1	7	3	2
17	6	7	2	8	7	6	2	5	3	1	1	6½	6	1	2	2½	4	2	1	7	3	2
18	6	7	2	8	7	6	2	4	3	—	1	6½	6	1½	2	2½	4	2	1	7	3	2
19	6	6	2	8	7	6	2	4	3	—	1	6	6	1	2	2	4	2	1	7	3	2
20	6	6	2	8	7	5½	2	6	3	—	1	6	5	10	2	½	4	2	1	7	3	2
21	6	6	2	8	7	5½	2	5	2	10	1	6½	5	11½	2	½	4	3	1	7	3	2
22	6	6	2	8	7	4½	2	4½	2	10	1	6½	6	1	2	1½	4	2½	1	7	3	2
23	6	6	2	7	7	4	2	4½	2	10	1	6½	6	1½	2	3	4	3	1	7	3	2
24	6	6	2	8	7	5	2	4	2	11	1	6	6	—	2	1	4	3	1	5	3	2
25	6	6	2	8	7	4	2	4	2	11	1	6	5	11	2	1	4	3	1	5½	3	2
26	6	7	2	9	7	4	2	4	3	—	1	6	6	½	2	2	4	3	1	6½	3	2
27	6	7	2	9	7	3	2	4	3	—	1	6½	6	½	2	1½	4	2	1	7	3	2
28	6	6	2	8	7	4	2	4	3	—	1	6½	5	8½	2	—	4	2	1	7	3	2
29	6	6	2	8	7	3	2	4	2	11	1	7	6	1½	1	11½	4	3	1	5	3	2
30	6	7	2	6	7	4	2	—	2	11	1	7	6	3	1	11	4	2	1	6	3	2
31	6	7	2	7	7	4½	2	4	2	11	1	7½	6	2½	1	11½	4	2	1	6	3	2

Potsdam, den 19. November 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

In Gemäßheit der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 11. Oktober d. J. und mit Bezug auf das im Amtsblatte abgedruckte Zirkular vom 4. November 1824, werden sämmtliche Königl. Untergerichte und sämmtliche Patrimonialgerichte im Departement des Königl. Kammergerichts wiederholentlich daran erinnert: Nr. 39. Depositalwesen.

1) daß einzelne Richter sich durchaus nicht einseitig mit Annahme der zum gerichtlichen Depositorio fließenden Gelder oder Effekten befassen dürfen, sondern daß die Annahme und Ertheilung der Quittung jedesmal nur von den gesetzlich dabei konkurrirenden Depositat-Rendanten und beiden Kuratoren gemeinschaftlich geschehen darf, und zwar bei 5 Thaler Strafe für jeden Kontraventionsfall, weshalb, wenn es bei irgend einem Gerichte an einem solchen Rendanten oder Kurator etwa noch fehlen sollte, dasselbe davon dem Kammergericht sogleich Anzeige zu leisten hat.
2) Haben die Gerichte durch einen Aushang an der Gerichtsstätte den Gerichtseingesessenen zu eröffnen:
   daß sie die zum Depositorio zu liefernden Gelder und Sachen nie mit Sicherheit an einzelne Personen abgeben können, sondern dies nur an diejenigen drei Beamten, welchen die Verwaltung des Depositorii obliege, geschehen dürfe, und deren gemeinschaftlich ausgestellten Quittungen allein gültig wären.
3) Diese drei Personen sind durch einen besonderen, beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang dem Publiko namentlich bekannt zu machen.
4) Sämmtliche Gerichte haben Abschrift der Aushänge ad 2 und 3, mit Bemerkung des Tages, an welchem sie ausgehängt worden, binnen vier Wochen bei 2 Thlr. Strafe bei dem Kammergerichte zu den betreffenden Einrichtungs- und Aufsichts-Akten einzureichen.

Zugleich wird den Justitiarien und Patrimonialgerichten zur Pflicht gemacht, die Gerichtsherren auf die, in ihrem eigenen Interesse liegende Nothwendigkeit, von den Depositat-Rendanten eine angemessene Kautions-Bestellung zu erfordern, aufmerksam zu machen, indem sie für alle Defekte bei den Depositorien verhaftet bleiben, wenn keine Kaution bestellt, oder wenn die Kaution unzulänglich ist.

Berlin, den 31. Oktober 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann und Holzhändler Johann Julius August Sewening hierselbst zum Schiedsmann für den Bezirk des Prinzlichen Holzmarktes erwählt und verpflichtet worden ist. Nr. 40. Schiedsmann.

Berlin, den 3. November 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die sogenannten Sellierschen, zur Abfeuerung der Perkussions-Gewehre bestimmten Kupferhütchen in den Händen von unerfahre- Nr. 67.

nen und unvorsichtigen Personen, namentlich aber als Spielwerk von Kindern gefährlich geworden sind, und bei ihrem Zerspringen Menschen sehr bedeutend verletzt haben. Zur Vorbeugung von Unglücksfällen werden daher alle diejenigen, welche die gedachten Kupferhütchen zum Verkauf führen, hierdurch angewiesen, solche nur an unverdächtige Personen, denen man die Kenntniß, damit umzugehen, zutrauen kann, und an solche, welche dieselben zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, zu überlassen, Kindern und Unbekannten aber dergleichen Kupferhütchen nicht zu verabfolgen. Zugleich werden Eltern und Vormünder aufgefordert, darauf zu achten, daß den in ihrer Aufsicht und Obhut befindlichen Personen die genannten Kupferhütchen nicht in die Hände gegeben werden. Gegen diejenigen, welche dieser Verordnung entgegen handeln, wird, auch wenn dadurch kein Unglück entstehen sollte, polizeiliche Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verhängt werden.

Berlin, den 12. November 1836. Königl. Polizei-Präsidium

Personalchronik.

Der bisherige Adjunkt des Joachimsthalschen Gymnasiums Dr. Wilhelm Julius Karl Mützell ist zum Professor an dieser Anstalt ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Lehfeldt ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Friedrich Dietrich Büttner als praktischer Arzt und Wundarzt, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Julius Viktor Schöller, so wie der Doktor der Medizin Joseph Meyer auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, auch der Kandidat der Pharmazie Herrmann Heinrich Desenitz als Apotheker erster Klasse, und der Kandidat der Pharmazie Ludwig Friedrich Balke als Apotheker zweiter Klasse vereidigt worden.

Dem ehemaligen Gendarmen Schwarz ist die Kreisbotenstelle im Prenzlowschen Kreise verliehen worden.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden, die Kandidaten

Karl Friedrich Wilhelm Barthol aus Prenzlau,
Gustav Adolph Lüders aus Hamburg,
Alexander Magnus aus Cottbus,
Karl Heinrich Meyer aus Großtreben,
Karl August Ferdinand Nonnig aus Cottbus,
Ludwig Ferdinand Oertel aus Schlieben,
Karl Gottfried Eduard Schultze aus Berlin,
Heinrich Traugott Schulze aus Kunzendorf,
Christian Friedrich August Simon aus Potsdam,
Adolph Bernhard Anton Stappenbeck aus Perleberg, und
Karl August Wilhelm Sternberg, aus Sommerfeld gebürtig.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 2. Dezember 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. November 1836.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 8. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 28. Oktober d. J., auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 den nachbenannten fünf, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienenen Schriften die Debitserlaubniß ertheilt worden ist: Nr. 217. Zensursache. I. 672. November.

1) Beiträge zur Topographie und Statistik der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, von Fr. Bromme. Erstes Bändchen. Mit einer Postkarte der vereinigten Staaten und 18 Nebenkärtchen; auch unter dem Titel: „Taschenbuch für Reisende in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, von Fr. Bromme." Baltimore, Md., Verlag von C. Scheld & Komp., 1836. 12mo.
2) Lebensbilder aus beiden Hemisphären. Vom Verfasser der transatlantischen Reiseskizzen, des Virey ꝛc.; auch unter dem Titel: „Pflanzerleben, oder der transatlantischen Reiseskizzen vierter und fünfter Theil." Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß, 1836. 8vo.
3) Die Rauheiten der Eisenmunition ꝛc., von L. F. Bucher. (Gedruckt von Karl Ramming zu Dresden, Verlag von C. Scheld & Komp. in Baltimore.) 1836. 8vo.
4) K. Walchner Johann von Bolzheim, Domherr zu Constanz, und seine Freunde. Schaffhausen, bei Harter, 1836. 8vo.
5) Dr. T. Zajaczkowski die epidemische Brechruhr (Cholera). Zürich, bei Orell, Füßli & Komp., 1837. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. November 1836.

Nr. 218. Zensursache. I. 1434. November.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 21. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 11. d. M., auf Grund des Artikel XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 den nachbenannten acht, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist:

1) Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands; gesammelt von Heinrich von Hagemeister, Russisch Kaiserlichem Hofrathe. Erster Theil. Riga, Eduard Frantzens Buchhandlung, 1836. gr. 8vo.

2) Lehrbuch der Russischen Literatur. Von Dr. Friedrich Otto. Leipzig und Riga, Eduard Frantzens Buchhandlung, 1837. gr. 8vo.

3) Die Weltansicht, oder populair praktische Uebersicht der Philosophie. In zwölf Vorlesungen. Leipzig und Riga, Eduard Frantzens Buchhandlung. (In Kommission.) 1836. gr. 8vo.

4) Das Musikfest in Riga am 19., 20. und 21. Juni 1836, beschrieben von Leopold Eduard Salzmann. Riga, in Kommission der Eduard Frantzenschen Buchhandlung. 4to.

5) Die jungen Pflanzenforscher, oder botanische Unterhaltungen eines Pfarrers mit seinen Kindern. Aus dem Französischen. Mit einem Vorwort von Professor Zyro. Bern, bei C. Fischer & Komp., 1836. 8vo.

6) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im-Thurn. Erster Band, vierte und fünfte Lieferung. Bern, 1836, bei C. Fischer & Komp. 8vo.

7) Historische Denkmäler, oder Ansichten der vorzüglichsten Städte und Natur-Schönheiten der Hauptstraßen durch Europa, als Handbuch für Reisende. Belgien und Nassau. London, Black und Armstrong, Hofbuchhändler. 8vo. Heft 1 und 2.

8) Nur kindliche Einfalt gewinnt die göttliche Wahrheit. Eine Predigt, zu Bern gehalten den 29. März 1835. Bern, 1835. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. November 1836.

Nr. 219. Ausfertigung der

Dem Schiffahrt treibenden Publikum wird mit Bezug auf das Publikandum vom 9. April 1822 (Amtsblatt de 1822 Pag. 88) hierdurch bekannt gemacht, daß die Ausfertigung der nach Art. 4 der Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821

erforderlichen Elbschiffahrts-Patente, für die Zukunft nicht mehr von dem Königl. Haupt-Zollamte zu Wittenberge bewirkt werden wird, und daß ein jeder Schiffer wegen Ausfertigung dieses Patents sich nur an den Landrath des Kreises, in welchem er seinen Wohnsitz hat, zu wenden hat.

Elbschiffahrts-Patente. IV. I. 274. November.

Die Herren Landräthe haben sich gleichfalls hiernach zu achten.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 220. Verfahren bei Ertheilung der Wanderpässe für Handwerksgesellen. I. 873. November.

Obwohl durch die Zirkular-Verfügung vom 24. Februar v. J. angeordnet worden ist, daß Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, nur auf dem dazu vorgeschriebenen Formulare in Buchform ausgefertigt werden sollen, so ist diese Bestimmung doch, eingegangenen Anzeigen zufolge, häufig theils geradezu übertreten, theils dadurch umgangen worden, daß arbeitssuchenden Handwerkern Pässe zu Reisen nach bestimmten Orten auf gewöhnlichem Formulare ausgestellt, demnächst aber von anderen Polizeibehörden zu Reisen nach anderen Orten visirt worden sind, und den Inhabern überhaupt gestattet worden ist, mit diesen ungeeigneten Pässen die förmliche Wanderung nach beliebiger Richtung hin anzutreten und fortzusetzen.

Zur Vermeidung dieser Mißbräuche, welche zugleich die Ausführung der durch das Reglement vom 21. März v. J. zur besseren Beaufsichtigung der wandernden Handwerker getroffenen Anordnungen erschweren, sehe ich mich veranlaßt, die Vorschrift der Zirkular-Verfügung vom 24. Februar v. J. nicht nur hiermit in Erinnerung zu bringen, sondern auch zu bestimmen, daß der einem Handwerksgesellen, welcher sich zur Ausübung seines Gewerbes auf die Reise begiebt, zu ertheilende Paß jederzeit auf dem zu Wanderpässen vorgeschriebenen Formulare auszufertigen ist, es sei denn, daß derselbe ausdrücklich erklärt, an keinem anderen, als dem von ihm bezeichneten bestimmten Orte in Arbeit treten zu wollen, welchenfalls dann aber auch keine Polizeibehörde befugt ist, den ihm solchergestalt auf gewöhnlichem Formulare ertheilten, und auf diesen Ort lautenden Paß zur Reise nach einem anderen Orte, um daselbst in Arbeit zu treten, mit ihrem Visa zu versehen. Zugleich wird hiermit festgesetzt, daß, wie die Vorschrift der Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 §§ 11 und 18 es mit sich bringt, reisenden oder wandernden Handwerksgesellen neue Pässe, wenn sie nicht lediglich zur Rückkehr in die Heimath lauten, nur von der kompetenten heimathlichen Polizei-Obrigkeit ausgefertigt werden dürfen, an welche daher diejenigen außerhalb ihres Wohnorts sich befindenden Handwerker, deren Reise-Legitimationen abgelaufen oder sonst ungültig geworden sind, lediglich verwiesen werden müssen. Die Behörde des jedesmaligen Aufenthaltsorts ist indessen verpflichtet, derartige sich nicht als unzulässig ergebende Anträge zu Protokoll zu nehmen, und unter Beifügung des alten Passes, in dessen Stelle jedoch ein auf die Dauer der Zwischenzeit bemessener Interims-

Paß ertheilt werden kann, an die vorgedachte Behörde zur weiteren Veranlassung gelangen zu lassen.

Denjenigen Handwerkern, welche sich bei dem Erlasse der gegenwärtigen Verfügung, mit Pässen auf ungehörigem Formulare versehen, auf der Wanderschaft befinden, ist die Fortsetzung derselben auf Grund der erstern nicht zu gestatten, vielmehr von Seiten der Behörde desjenigen Ortes, in welchem der Inhaber zur Ausübung seines Gewerbes einige Zeit zu verweilen gedenkt, Behufs der Erlangung vorschriftsmäßiger Reise-Legitimationen die erforderliche Einleitung zu treffen.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, vorstehende Bestimmung zur Kenntniß der ihr untergeordneten Behörden zu bringen, und ihnen die genaueste Befolgung derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe zur Pflicht zu machen.

Da außerdem wahrgenommen worden, daß der Inhalt des Reglements in Betreff des Wanderns der Gewerksgehülfen vom 21. März v. J. häufig unbeachtet geblieben, und namentlich die Anordnung des § 5,

> wonach in jedem Passe diejenigen Staaten, innerhalb deren der Inhaber zu wandern befugt ist, genau bezeichnet werden sollen, und demzufolge ein Paß, welcher nur zur Reise im Inlande gelten soll, auf die Königl. Staaten ausdrücklich zu beschränken ist,

mehrfach übertreten worden, so wird die Königl. Regierung zugleich veranlaßt, die pünktliche Befolgung des gedachten Regulativs in Erinnerung zu bringen, und Uebertretungen desselben, nach § 15 daselbst, unnachsichtlich zu rügen.

Berlin, den 7. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

* * *

Potsdam, den 23. November 1836.

Vorstehende Verfügung wird in Verfolg unserer, auf den Ministerial-Erlaß vom 24. Februar v. J. gegründeten Bekanntmachung vom 22. März v. J. (Amtsblatt de 1835 Nr. 48) hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden des diesseitigen Departements gebracht, und denselben die genaue Beachtung dieser Verfügung bei Vermeidung der geordneten Rügen aufgegeben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. November 1836.

Nr. 221. Anzeige von der Anstellung der Militair-Pensions-, War-

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 26. August 1821 (Amtsblatt 1821 Nr. 178), vom 12. November 1824 (Amtsblatt 1824 Nr. 219) und vom 30. Juni 1825 (Amtsblatt 1825 Nr. 123) bringen wir den uns untergeordneten Behörden und resp. Kommunen hierdurch wiederholt in Erinnerung, daß dieselben uns von der Anstellung eines Militair-Pensions-, Wartegelder- oder Gnadengehalts-

Empfängers, sofern damit ein dauerndes oder vorübergehendes dienstliches Einkommen verbunden ist, und ebenso von der interimistischen oder versuchsweisen Beschäftigung einer solchen ehemaligen Militairperson gegen Diäten, Tantieme oder sonstige Renumeration, in jedem einzelnen Falle sofort Anzeige zu machen haben. Eine gleiche Anzeige muß in Ansehung solcher Militairpersonen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, welche noch zum stehenden Heere oder zu einer Garnison- oder Invaliden-Kompagnie gehören, nach den Verfügungen vom 6. August 1829 (Amtsblatt 1829 Nr. 120) und vom 13. März 1830 (Amtsblatt 1830 Nr. 51) der betreffenden Königl. Militair-Intendantur gemacht werden. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das betreffende Individuum im Staats- oder Kommunaldienst, als Schullehrer ꝛc. angestellt oder beschäftigt wird, und ist in den desfalls zu erstattenden Anzeigen zugleich der Betrag des Diensteinkommens, es bestehe worin es wolle, genau anzugeben. Auch wird gleichfalls davon Anzeige erwartet, wenn eine ehemalige Militairperson, welche bei ihrer einstweiligen Beschäftigung oder Anstellung im Zivildienste im ganzen oder theilweisen Genusse ihres Gnadengehalts ꝛc. verblieben ist, ihre definitive Anstellung erhält, oder in ihrem Einkommen in irgend einer Art verbessert wird.

tegelder- und Gnadengehalts-Empfänger. C. 71. November.

Uebrigens sind diese resp. Anzeigen sogleich bei der Anstellung ꝛc., und ehe noch der Militair-Gnadengehalts- ꝛc. Empfänger in den Genuß des Zivil-Diensteinkommens tritt, zu erstatten, damit die Einstellung der Pensions-, Wartegelder- oder Gnadengehalts-Zahlung noch zur gehörigen Zeit verfügt werden kann, und fällt bei etwanigen Ueberhebungen die Erstattung nach der Bekanntmachung vom 17. Mai 1821 (Amtsblatt 1821 Nr. 103) lediglich derjenigen Behörde zur Last, welche die rechtzeitige Anzeige verabsäumt hat.

Königl. Regierung.

Nr. 222. Unterdrükkung des Schleichhandels. IV. 601. November.

Es haben die hiesigen Kaufleute Hartnack, Becker, Dochow, Richter und Stegemann, so wie der Apotheker Fiebelkorn, unterm 28. August d. J. vor dem hiesigen Königl. Stadtgericht zu Protokoll erklärt, daß sie nicht nur nicht Schleichhandel treiben, sondern im Gegentheil zu dessen Aufhören allerseits beitragen wollen, auch sich verpflichtet, von unbekannten oder verdächtigen Personen keine der Eingangssteuer unterliegende Waare kaufen, oder mittelbar auf irgend eine Weise an sich bringen zu wollen, und ein jeder für sich festgesetzt, dem Denunzianten 50 Thaler zu zahlen, wenn der ihm wegen Defraudation betreffende Untersuchungsfall gerichtliche Bestrafung nach sich ziehen sollte, die er jedoch, im Fall der Denunziant ein Königlicher Steuerbeamter sei, der hiesigen Orts-Armenkasse zahlen werde. Dem Antrage der genannten Kaufleute zufolge wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Templin, den 5. November 1836.

Der Magistrat.

Potsdam, den 23. November 1836.

Umstehende Erklärung wird belobend anerkannt.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 223.

Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1836. I. 1662. November.

Uebersicht

der Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1836, behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Zentner Heu.			Schock Stroh.		
			Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	1	6	—	1	—	6	—	22	—	—	28	1	4	29	—
2	Ober-Barnim	Wriezen	1	1	3	—	24	6	—	17	7	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	1	6	—	1	—	6	—	22	—	—	28	1	4	29	—
4	Beeskow-Storkow	Beeskow	—	27	8	—	29	5	—	20	10	—	—	—	4	15	—
5	Zauch-Belzig	Treuenbrietzen	1	—	2	—	26	3	—	21	1	—	—	—	—	—	—
6	Jüterbogk-Luckenwalde	Jüterbogk	—	28	8	—	25	7	—	21	4	—	—	—	7	7	6
7	Ost-Havelland	Spandau	1	5	8	1	—	7	—	21	—	—	20	—	4	—	—
8	West-Havelland	Brandenburg	1	2	8	1	—	—	—	20	9	—	21	3	3	15	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1	2	6	—	25	—	—	19	9	—	26	—	5	15	—
10	Ost-Priegnitz	Wittstock	1	2	5	—	23	6	—	19	8	—	28	5	5	20	—
11	West-Priegnitz	Perleberg	1	2	7	—	25	2	—	27	6	—	27	6	5	15	—
12	Prenzlow	Prenzlow	1	5	3	—	24	3	—	18	7	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin	1	3	9	1	—	11	—	22	6	—	20	—	5	—	—
14	Angermünde	Schwedt	1	2	8	—	27	2	—	18	3	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam	Potsdam	1	5	—	1	1	2	—	22	1	—	22	5	4	12	9
	Summa		16	12	3	13	24	6	10	14	11	7	11	9	55	8	3
	Durchschnitt		1	2	10	—	27	8	—	21	—	—	24	8	5	—	9

Potsdam, den 25. November 1836.

Nach der vorseitigen Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel	Roggen	1	Thlr.	2	Sgr.	10 Pf.,
„ „ „	Gerste	—	„	27	„	8 „
„ „ „	Hafer	—	„	21	„	— „
„ „ Zentner	Heu	—	„	24	„	8 „
„ das Schock	Stroh	5	„	—	„	9 „

wonach die Vergütung für die an durchmarschirende Truppen zu liefernden Fourage nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten Dezember 1837 zu berechnen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. November 1836.

Nr. 224. Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde. I. 1662. November.

Nach der, auf den beiden folgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der ermittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1836 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis		Stadt						
Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	10	Sgr.	3 Pf.,
„	Ober-Barnim	„	Wriezen	1	„	5	„	11 „
„	Teltow-Storkow	„	Berlin	1	„	10	„	3 „
„	Zauch-Belzig	„	Potsdam	1	„	9	„	9 „
„	Jüterbogk-Luckenwalde	„	Jüterbogk	1	„	5	„	9 „
„	Ost-Havelland	„	Potsdam	1	„	9	„	9 „
„	West-Havelland	„	Brandenburg	1	„	8	„	1 „
„	Ruppin	„	Neu-Ruppin	1	„	6	„	4 „
„	Ost-Priegnitz	„	Wittstock	1		4	„	1 „
„	West-Priegnitz	„	Perleberg	1	„	4	„	11 „
„	Prenzlow	„	Prenzlow	1	„	7	„	1 „
„	Templin	„	Templin	1	„	7	„	11 „
„	Angermünde	„	Schwedt	1	„	7	„	2 „
„	Beeskow-Storkow	„	Beeskow	1	„	2	„	10 „

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom des Roggens in den Marktstädten des hiesigen

Laufende Nummer	In den Jahren	Der Marktpreis des Roggens war in den nachstehenden																	
		im Nieder-Barnimschen Kreise zu Berlin			im Ober-Barnimschen Kreise zu Wriezen			im Teltow-Storkowschen Kreise zu Berlin			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk			im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	1823	—	27	1	—	21	9	—	27	1	—	25	—	—	25	—	—	25	—
2	1824	—	22	5	—	17	10	—	22	5	—	30	8	—	18	9	—	20	8
3	1825	—	29	9	—	25	9	—	29	9	—	25	2	—	29	—	—	26	2
4	1826	1	29	3	1	16	3	1	29	3	1	19	11	1	8	9	1	19	—
5	1827	1	18	8	1	13	9	1	18	8	1	18	6	1	21	10	1	18	6
6	1828	1	17	3	1	16	9	1	17	3	1	19	6	1	22	6	1	29	6
7	1829	1	7	3	1	1	—	1	7	5	1	4	8	1	—	—	1	4	8
8	1830	1	23	5	1	19	6	1	23	5	1	21	3	1	14	9	1	22	5
9	1831	2	5	2	1	26	3	2	5	2	2	4	1	1	29	9	2	4	1
10	1832	1	9	7	1	2	10	1	9	7	1	9	6	1	7	11	1	9	6
11	1833	1	4	11	1	1	3	1	4	11	1	5	2	1	—	11	1	5	2
12	1834	1	12	9	1	8	6	1	12	9	1	12	4	1	10	—	1	12	4
13	1835	1	5	7	1	1	11	1	5	7	1	4	6	—	29	3	1	4	6
14	1836	1	6	—	1	1	3	1	6	—	1	5	—	—	25	8	1	5	—
	Summe	19	—	3	16	24	7	19	—	3	18	18	3	16	28	3	18	18	3
	Davon die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre mit	5	18	1	4	25	4	5	18	1	5	11	—	5	1	—	5	11	—
	bleiben für 10 Jahre	13	12	2	11	29	3	13	12	2	13	7	3	11	27	3	13	7	3
	Durchschnitt auf ein Jahr	1	10	3	1	5	11	1	10	3	1	9	9	1	5	9	1	9	9

7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise Regierungsbezirks für das Jahr 1836.

14 Jahren in nachbenannten Städten folgender, nämlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlowschen Kreise zu Prenzlow.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
—	25	8	—	23	9	—	22	6	—	23	2	—	24	8	—	23	2	—	25	8	—	18	6
—	19	5	—	19	3	—	19	8	—	17	6	—	21	7	—	20	—	—	20	4	—	19	9
—	24	10	—	26	9	—	23	6	—	21	3	1	1	11	—	27	6	1	—	2	—	24	2
1	18	11	1	15	—	1	16	11	1	12	—	1	14	10	1	17	6	1	16	5	1	12	3
1	16	6	1	12	6	1	6	6	1	11	1	1	5	3	1	10	—	1	10	4	1	19	6
1	17	3	1	13	9	1	13	2	1	16	2	1	14	1	1	12	6	1	10	11	1	10	6
1	2	6	1	2	10	1	4	2	1	2	6	1	3	—	1	6	11	1	5	—	—	29	6
1	22	6	1	16	—	1	14	5	1	19	4	1	12	5	1	17	6	1	18	5	1	15	8
1	25	4	1	23	—	1	15	8	1	16	3	1	24	4	1	28	9	2	—	11	2	3	2
1	9	1	1	7	—	1	5	9	1	7	—	1	7	2	1	8	9	1	6	2	1	—	7
1	2	10	1	—	6	—	26	9	—	27	8	1	3	8	1	5	—	1	4	2	—	27	11
1	15	4	1	12	—	1	5	8	1	6	11	1	12	1	1	8	9	1	14	1	1	2	6
1	—	4	1	—	6	—	28	2	1	—	—	1	5	7	1	8	9	1	1	11	—	27	2
1	2	8	1	2	6	1	2	5	1	2	7	1	5	3	1	3	9	1	2	8	—	27	8
17	23	2	16	25	4	15	25	3	16	3	5	17	5	10	17	18	10	17	17	2	15	28	10
5	2	1	4	22	—	4	14	9	4	14	4	4	25	5	4	29	5	5	5	4	5	—	11
12	21	1	12	3	4	11	10	6	11	19	1	12	10	5	12	19	5	12	11	10	10	27	11
1	8	1	1	6	4	1	4	1	1	4	11	1	7	1	1	7	11	1	7	2	1	2	10

Potsdam, den 16. November 1836.

Nr. 226. Martini-Marktpreise zur Berechnung der Zins- und Pachtgetreide [illegible]. 1 [illegible] November.

Nachstehendes Verzeichniß von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des [illegible] für das Jahr 1836 wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1825 Seite 211 befindliche Verfügung vom 16. September 1825 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise [illegible] für das Jahr 1836 [illegible] behufs der Berechnung der Zins- und Pachtgetreide [illegible].

Laufende Nr.	Namen der Städte	Weizen Thl.	Sgr.	Pf.	Roggen Thl.	Sgr.	Pf.	Gerste Thl.	Sgr.	Pf.	Hafer Thl.	Sgr.	Pf.	Erbsen Thl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	1	22	8	1	6	—	1	—	6	—	22	—	1	10	[illegible]
2	Beeskow	1	17	11	—	27	8	—	29	5	—	20	10	1	8	3
3	Brandenburg	1	18	2	1	2	8	1	—	—	—	20	9	1	8	5
4	Dahme	1	19	10	—	28	—	—	23	2	—	18	10	1	15	3
5	Havelberg	1	23	9	1	1	4	—	25	3	—	15	9	1	6	[illegible]
6	Jüterbogk	1	14	4	—	28	8	—	25	7	—	21	4	1	20	—
7	Neustadt-Eberswalde	1	20	11	1	5	—	1	—	—	—	19	2	1	9	10
8	Potsdam	1	21	1	1	5	—	1	1	2	—	22	1	1	15	9
9	Neu-Ruppin	1	17	3	1	2	6	—	25	—	—	19	9	1	7	6
10	Prenzlow	1	14	3	1	5	3	—	24	3	—	18	7	1	7	3
11	Spandow	1	20	—	1	5	8	1	—	7	—	21	—	1	8	7
12	Wittstock	1	22	4	1	2	5	—	23	6	—	19	8	1	9	4

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 41. Schiedsmann.

Es wird bekannt gemacht, daß der [illegible] zu [illegible] als Schiedsmann für den [illegible] Bezirk [illegible] verpflichtet worden ist. Berlin, den 17. November 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die unterm 5. Juli 1830 erneuerte Verordnung, nach welcher das Rindvieh, bei fünf Thalern Geldbuße, neben Vertretung des etwanigen Schadens für den Eigenthümer, und Gefängnißstrafe für den Treiber, wenn es einzeln oder zu zwei und drei Stück über die Straße geführt wird, am Horn und Vorderfuße gebunden, wenn es aber Heerdenweise durch die Stadt getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut werden soll, welche dafür zu sorgen haben, daß das Vieh auf dem Straßendamm bleibt und nicht auf den Bürgersteig übertritt, wird hierdurch mit der gleichfalls schon früher ergangenen Bestimmung wiederholt, daß die Königsstraße, der Mühlendamm und die Straße an den Werderschen Mühlen beim Treiben von Vieh ganz vermieden werden müssen. Hierbei wird den Viehtreibern zugleich das unnütze, anhaltende Knallen mit den Peitschen überall in der Stadt, und besonders da, wo Pferde dadurch bis zum Scheuwerden beunruhigt werden können, gänzlich und bei nachdrücklicher Bestrafung untersagt. Berlin, den 22. November 1836. Nr. 68.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bei dem Bestehen eines hiesigen täglichen Markts zur Feilhaltung des Schlachtviehs tritt rücksichtlich jedes anderweiten Handels mit solchem Vieh, die Vorschrift des Edikts über den Vor- und Aufkauf in der ganzen Monarchie vom 20. November 1810 § 3 in volle Kraft, welche wörtlich lautet: Nr. 69.

„An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Vorkaufen in und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markte untersagt, in sofern das Objekt unter 5 Thlr. werth ist, bei Strafe der Konfiskation; hat das Objekt höheren Werth, so findet nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Strafe von 5 bis 100 Thlr. statt. Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von einem derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern, beigetrieben werden kann. Nutz- und Zugvieh, imgleichen säugende Kälber, können dagegen, bis zu etwanigen abändernden Bestimmungen, vor wie nach, auch außer dem Markte und in den einzelnen Gasthöfen verkauft werden."

Berlin, den 22. November 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Mit Bezug auf die bestehenden diesfälligen älteren Verordnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abschlagen des von den Höfen und anderweitig aus der Stadt abzufahrenden Eises und Schnees gegenwärtig nur an nachbenannten Stellen allgemein zulässig ist: Nr. 70.

1) Vor dem Rosenthaler Thore am Ende der Brunnenstraße auf den, rechter Hand belegenen Ackerstücken;
2) vor dem Prenzlauer Thore an dem Wege von der Chaussee ab, links, hinter dem Windmühlenberge;
3) vor dem Frankfurter Thore, rechts auf den Wiesen;

4) am Landsberger Thore rechts, hinter dem Klägerschen Grundstücke, desgleichen von der Landsberger Straße links, diesem Grundstücke gegenüber;
5) vor dem Landsberger Thore auf dem links belegenen Acker;
6) vor dem Schönhauser Thore rechts, an der Stadtmauer und links von dem gepflasterten Mühlenwege auf dem Acker zwischen dem dort neu erbauten Hause und der ersten Scheune;
7) vor dem Neuen Königsthore rechts, neben dem sogenannten verlorenen Wege, hinter der zweiten Scheune, nahe der Lehmgrube;
8) vor dem Halleschen Thore rechter Hand, in der Nähe der Hirschelbrücke, auf dem dortigen Wiesenplan, der Hausengarten genannt, hinter dem Grundstücke des Hofraths Muller;
9) in der Schäfergasse rechts, hinter dem Exerzierhause;
10) in der Dresdener Straße hinter den letzten Häusern, rechts auf dem dort belegenen Acker, und zwar neben dem Wege, welcher von der Schützenkaserne nach der Feldstraße führt;
11) vor dem Brandenburger Thore auf demjenigen Theile des Exerzierplatzes, welcher der Stadtmauer zunächst belegen ist.

Wer an andern, als den vorstehend bezeichneten Orten in und vor der Stadt, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, oder auch, ohne Zustimmung des Eigenthümers, auf Privatgrundstücken Eis und Schnee abschlägt, oder dergleichen in den Spreestrom, den Schleusenkanal, den Stadt- und Landwehrgraben wirft, verfällt in die vorschriftsmäßigen Strafen, und treffen letztere auch diejenigen, welche Müll, Schutt und andere Unreinigkeiten unter dem Eise und Schnee nach den dafür bestimmten Abschlagsplätzen mitzubringen und abzuladen versuchen sollten.

Berlin, den 24. November 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 71. Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebenen hiernach anzuweisen, und sind die sämmtlichen Polizei-Offizianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist, diejenigen, welche diesen keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 26. November 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Prediger Beck ist zum Superintendenten der Diözese Luckenwalde in die Stelle des verstorbenen Superintendenten Canzler bestellt, und die Verwaltung der Superintendenturgeschäfte in der Diözese Wittstock einstweilig dem Oberprediger und Schul-Inspektor Gräfe zu Wittstock übertragen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Julius Wilhelm Eduard Humbert ist zum Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 9. Dezember 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1752. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Oktober 1836, betreffend den Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu erlegen sind.

Nr. 1753. Der Tarif selbst, von demselben Tage.

Nr. 1754. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Oktober 1836 über die Unzulässigkeit der zweiten Instanz und resp. die Regulirung des Kostenpunkts in den, gegen Militairpersonen wegen Beleidigung von Zivilpersonen eingeleiteten Untersuchungen.

Nr. 1755. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Oktober 1836, betreffend die Abänderung des § 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

Nr. 1756. Das Publikationspatent, den in der 16ten diesjährigen Bundestags-Sitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund, und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete gefaßten Beschluß betreffend. Vom 28. Oktober 1836.

Nr. 1757. Der Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld zu Seehausen in der Altmark zu entrichten ist. Vom 30. Oktober 1836.

Nr. 1758. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. November 1836, betreffend die katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke in den, nach dem Reglement für die Paderbornsche Tilgungskasse vom 8. August d. J. auszufertigenden Ablösungs-Urkunden.

Nr. 1759. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. November 1836, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Schönlancke im Großherzogthum Posen.

Nr. 1760. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1836, die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg betreffend.

Das diesjährige 21ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1761. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. November 1836, nebst Tarif, die Ergänzung des Abschnitts I der dritten Abtheilung der Zollerhebungs-Rolle vom 21. Oktober d. J. betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. November 1836.

Nr. 226. Kirchenkollekte. II. 757. November.

Se. Majestät der König haben auf das Ansuchen der betreffenden Geistlichen und Gemeinde-Vorsteher:

1) zum Bau eines evangelischen Bethauses zu Ustron, Teschener Kreises im Oesterreichschen Schlesien, und
2) zur Reparatur des evangelischen Bethauses und zur nothwendigen Erweiterung der Schule und Wohnung des Geistlichen zu Humpolecz, Czaslauer Kreises des Königreichs Böhmen,

eine allgemeine Kirchenkollekte, und zwar zu den beiden Gnadenbewilligungen gemeinschaftlich eine Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die Herren Superintendenten und Prediger unsers Regierungsbezirks auf, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 28. November 1836.

Nr. 227. Rindvieh-Lungenseuche in Löpten. I. 1675. November.

Da unter dem Rindvieh im Dorfe Löpten, Teltowschen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird dieser Ort bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 42. Erläuterungen der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Die Untergerichte, so wie die Justizkommissarien im Departement des Königl. Kammergerichts werden auf nachstehende, im 93sten Hefte der Jahrbücher abgedruckte Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii, durch welche die Allgemeine Gerichtsordnung erläutert, und welche resp. auf das gerichtliche Kassen-, Rechnungs-, Gebühren- und Stempelwesen Bezug haben, aufmerksam gemacht, um sich in vorkommenden Fällen nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu richten.

I. Nach dem Ministerial-Reskripte vom 18. März 1836 (I. 651) sind die den Auskultatoren und Referendarien Behufs ihrer Zulassung zu höheren Prüfungen zu ertheilenden Atteste stempelpflichtig, wogegen die Zensuren und amtlichen

Aeußerungen der Korreferenten und Kodezernenten, worauf sich das Behufs der Zulassung zur Prüfung auszustellende Attest zum Theil gründet, dem Stempel nicht unterliegen.

II. Durch das Ministerial-Reskript vom 14. März 1836 (I. 898) ist bestimmt, daß, wenn Prozeßsachen aus dem ordentlichen Verfahren in das summarische übergehen, den Justizkommissarien an Kosten festgesetzt werden sollen:

a) für die Instruktion im gewöhnlichen Prozesse der approximative Satz der Urtelsgebühren nach der Sporteltaxe von 1815;

b) von da ab, wo der summarische Prozeß eintritt, die ferneren Gebühren nach der Gebührentaxe von 1833,

da auch die Gerichte ihre Gebühren in dieser Art liquidiren müssen.

III. Nach dem Ministerial-Reskripte vom 29. Januar 1836 (I. 349) können von den Gerichten für die im Bagatellprozesse von den Justizkommissarien verlangten Protokoll-Abschriften keine besondere Kopialien angesetzt werden.

IV. Nach dem Ministerial-Reskripte vom 9. Januar 1836 (I. 29) dürfen den Justizkommissarien in dem Falle, wenn eine neue Instruktion in der Appellations-Instanz eingeleitet worden ist, für die schriftliche Beantwortung des Appellations-Berichts dieselben Gebühren bewilligt werden, welche für den Appellations-Bericht passiren, in sofern die schriftliche Beantwortung des Appellations-Berichts die Instruktion wirklich erleichtert.

V. Nach dem Ministerial-Reskripte vom 7. Mai 1836 (I. 318) sind die bei Obergerichten angestellten Justizkommissarien nicht befugt, als Rechtsbeistände bei den Untergerichten aufzutreten, da Assistenten nur aus der Zahl der bei dem Gerichte, vor welchem die Sache verhandelt wird, zur Prozeßpraxis zugelassene Justizkommissarien gewählt werden dürfen; es sei denn, daß diese bereits den Gegnern bedient, oder sonst verhindert sind, als in welchem Falle jeder auswärtige Justizkommissarius als Assistent oder Mandatar zugelassen werden muß.

Zugleich werden sämmtliche Untergerichte

VI. in Folge des Ministerial-Reskripts vom 8. März d. J. wiederholentlich angewiesen, die Bestimmung des Reskripts vom 23. März 1835 (Jahrbücher Band 45 Seite 188) in Betreff der an Ausländer zu erlassenden Verfügungen genau zu beobachten. Berlin, den 14. November 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 43. Schiedsmann.

Es wird bekannt gemacht, daß der Mühlenmeister Johann Friedrich Kersten in der Brüsenwalder Mühle zum Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk des Templinschen Kreises verpflichtet worden ist.

Berlin, den 14. November 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 44. Vollstreckung von Strafen gegen beurlaubte Landwehrmänner.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Zivilgericht einen in Untersuchung befindlichen beurlaubten Landwehrmann, gegen welchen nach der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juli 1832 (Gesetzsammlung 1832 Seite 205) auf Entlassung aus dem Militair-Verhältniß und auf Zuchthausstrafe zu erkennen war, zur vorläufigen Antretung der Letztern nach einer Festungs-Straffektion hat abführen lassen.

Se. Majestät der König haben dies Verfahren zu mißbilligen, und dem Justiz-Minister die Abstellung desselben in Zukunft zu befehlen geruhet.

Es werden in Folge dessen sämmtliche hierbei betheiligte Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die Allerhöchste Ordre vom 3. Oktober 1823 (Jahrbücher Band 22 Seite 214, 215), welche die vorläufige Abführung der zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zur Zuchthaus- oder Festungs-Arbeitsstrafe zu verurtheilenden oder verurtheilten beurlaubten Landwehrmänner ꝛc. untersagt, auch auf diejenigen Individuen angewendet werden soll, gegen welche nach der spätern Allerhöchsten Ordre vom 30. Juli 1832, statt der Ausstoßung aus dem Soldatenstande, auf Entlassung aus dem Militair-Verhältniß zu erkennen ist. Auch diese Personen dürfen daher, so lange ihre Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse und die gegen sie zu verhängende zivilrechtliche Freiheitsstrafe nicht rechtskräftig feststehen, zur vorläufigen Antretung der letztern weder nach dem Zuchthause, oder der sonstigen Zivil-Strafanstalt, noch nach einer Festungs-Straffektion abgeführt werden, sie müssen vielmehr bis dahin im Untersuchungs-Gefängnisse verbleiben; doch ist ihre Strafzeit nach Inhalt jener Allerhöchsten Ordre vom 3. Oktober 1823, von dem Tage der Publikation des ersten Erkenntnisses an zu berechnen.

Die Königl. Oberlandesgerichte haben sich hiernach zu achten, und die Untersuchungsgerichte ihres Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. November 1836. Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

* * *

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 4. d. M. wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Berlin, den 21. November 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 45. Maßregeln zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen

Zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen Exekutionssachen findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen.

I. Bei der Anstellung von Unterbeamten, welche mit der Einziehung von Geldern zu thun haben, namentlich aller Exekutoren, ist mit der möglichsten Vorsicht zu verfahren. Es sind jedenfalls nur solche Militair-Invaliden, anzustellen, welche nicht nur in ihren Militair-Verhältnissen völlig vorwurfsfrei gedient, son-

dern sich auch nach ihrer Entlassung aus denselben ordentlich geführt, und keine Schulden gemacht haben. Exekutionssachen.

II. Bei ihrer Anstellung ist darauf zu halten, daß sie eine angemessene Kaution bestellen.

Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832.
Reskript vom 17. September 1832 (J. B. Band 40 S. 194).
" " 30. März 1833 (J. B. Band 41 S. 236).
" " 1. April 1833 (J. B. Band 42 S. 153).
" " 21. Februar 1834 (J. B. Band 43 S. 150).

III. Es ist Hinsichts jedes Exekutors, Gerichtsdieners und Boten, welcher mit Erhebung öffentlicher oder Privatgelder beauftragt wird, ein für allemal zu bestimmen, bis zu welchem Betrage derselbe bei Ausrichtung seines Amts, Gelder in Empfang zu nehmen befugt sein solle.

§ 66 tit. 24 Prozeßordnung.

Bei Bestimmung dieser Summe ist nicht allein auf die Höhe der von dem Beamten bestellten Kaution, sondern auch auf den Betrag der im Durchschnitt von ihm zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen, so wie auf seine gesammte Dienstführung und auf seinen außeramtlichen Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten ist die Bestimmung, nach Einholung gutachtlicher Berichte von Seiten derselben, durch die Obergerichte zu treffen.

IV. Bis zu diesem Betrage ist der Gerichtsbote oder Exekutor die beigetriebenen Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt. Ueber die empfangenen oder beigetriebenen Gelder muß er dem Schuldner eine Quittung ausstellen, und sich einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken, oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem sothane Gelder unverzüglich einhändigen, auch wie dieses alles geschehen ist, dem Gericht pflichtmäßig anzeigen.

§ 65 tit. 24 Prozeßordnung.

V. Uebersteigt die Summe der beizutreibenden Gelder den nach § III ein für allemal abzumessenden Betrag, so hat der Extrahent bei der Anbringung seines Exekutionsgesuchs bestimmt anzuzeigen:

ob der Exekutor befugt sein soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen oder nicht!

und im letzteren Falle:

an wen die Zahlung geleistet, oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überschickt werden solle!

Hat der Extrahent diese Anzeige unterlassen, so ist er dazu vom Gericht aufzufordern, und bis dahin der Erlaß des Exekutionsbefehls auszusetzen.

Ueberſicht der, nach der Beſtimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom
des Roggens in den Marktſtädten des hieſigen

Der Martinipreis des Roggens war in den verfloſſenen

Laufende Nummer.	In den Jahren	im Nieder-Barnimſchen Kreiſe zu Berlin. Thl. Sgr. Pf.			im Ober-Barnimſchen Kreiſe zu Wrietzen. Thl. Sgr. Pf.			im Teltow-Storkowſchen Kreiſe zu Berlin. Thl. Sgr. Pf.			im Zauch-Belzigſchen Kreiſe zu Potsdam. Thl. Sgr. Pf.			im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe zu Jüterbogk. Thl. Sgr. Pf.			im Oſt-Havelländiſchen Kreiſe zu Potsdam. Thl. Sgr. Pf.		
1	1823	—	27	1	—	21	9	—	27	1	—	25	—	—	25	—	—	25	—
2	1824	—	22	5	—	17	10	—	22	5	—	20	8	—	18	9	—	20	8
3	1825	—	29	9	—	25	9	—	29	9	—	28	2	—	20	—	—	28	2
4	1826	1	20	3	1	16	3	1	20	3	1	19	11	1	8	9	1	19	11
5	1827	1	18	8	1	13	9	1	18	8	1	18	6	1	21	10	1	18	6
6	1828	1	17	3	1	16	9	1	17	3	1	19	6	1	22	6	1	19	6
7	1829	1	7	5	1	1	—	1	7	5	1	4	8	1	—	—	1	4	8
8	1830	1	23	5	1	19	6	1	23	5	1	21	3	1	14	9	1	21	3
9	1831	2	5	2	1	26	3	2	5	2	2	4	1	1	29	9	2	4	1
10	1832	1	9	7	1	2	10	1	9	7	1	9	6	1	7	11	1	9	6
11	1833	1	4	11	1	1	3	1	4	11	1	5	2	1	—	11	1	5	2
12	1834	1	12	9	1	8	6	1	12	9	1	12	4	1	10	—	1	12	4
13	1835	1	5	7	1	1	11	1	5	7	1	4	6	—	29	5	1	4	6
14	1836	1	6	—	1	1	3	1	6	—	1	5	—	—	28	8	1	5	—
	Summa	19	—	3	16	24	7	19	—	3	18	18	3	16	28	3	18	18	3
	Davon die beiden theuerſten und die beiden wohlfeilſten Jahre mit	5	18	1	4	25	4	5	18	1	5	11	—	5	1	—	5	11	—
	bleiben für 10 Jahre	13	12	2	11	29	3	13	12	2	13	7	3	11	27	3	13	7	3
	Durchſchnitt auf ein Jahr	1	10	3	1	5	11	1	10	3	1	9	9	1	5	9	1	9	9

Das Königl. Kammergericht hat vorstehende Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, und die deshalb an die Untergerichte zu erlassenden Verfügungen durch Abdruck in den Amtsblättern bekannt zu machen. Berlin den 18. Oktober 1836.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich strenge nach den Vorschriften des vorstehenden Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. Oktober d. J. zu achten.

Berlin, den 21. November 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 46. Jahresabschlüsse bei den Depositorien.

In Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 31. v. M. werden sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts angewiesen:

die durch die Verfügung vom 24. April 1832 (Amtsblatt de 1832 Seite 144) zufolge der Zirkular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 2. desselben Monats angeordneten Jahresabschlüsse der Depositorien, sowohl bei den Judizial- als Pupillar-Depositorien, unfehlbar alljährlich, und zwar vorgeschriebenermaßen mit dem letzten März jeden Jahres anzulegen, und darauf zu halten, daß demnächst die Rechnung selbst innerhalb acht Wochen gelegt wird, spätestens im Laufe des Septembers aber

a) der attestirte Jahresabschluß des Judizial- und Pupillar-Depositorii,
b) das Verzeichniß der einzelnen Massen und ihres Bestandes, aufgerechnet, und mit dem Abschlusse übereinstimmend,
c) beglaubte Abschrift des Protokolls über die Depositat-Revision,
d) beglaubte Abschrift des Protokolls über die Abnahme der Depositat-Rechnung,

dem Kammergericht eingesandt werde.

Berlin, den 21. November 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 47. Quittungen über die aus der Kammergerichts-Salarienkasse gezahlten Gelder.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die Quittungen über die, aus der Kammergerichts-Salarienkasse durch die Post empfangenen Gelder, spätestens binnen 14 Tagen, vom Empfange der Gelder ab, unfehlbar einzureichen, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie auf ihre Kosten daran erinnert, und resp. wegen versäumter Frist in Ordnungsstrafen werden genommen werden.

Berlin, den 1. Dezember 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 72.

Dem Publikum wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Spühlen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen bei 15 Silbergroschen Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten ist. Berlin, den 24. November 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

Potsdam, den 25. November 1836.

Nr. 225. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 1662. November.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1836, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, der Gerste, vom Hafer und den Erbsen für das Jahr 1836 in den nachstehend näher bezeichneten Städten, behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	1	22	8	1	6	—	1	—	6	—	22	—	1	10	4
2	Beeskow	1	17	11	—	27	8	—	29	5	—	20	10	1	8	3
3	Brandenburg	1	18	2	1	2	8	1	—	—	—	20	9	1	8	5
4	Dahme	1	10	10	—	26	—	—	23	2	—	18	10	1	16	3
5	Havelberg	1	23	9	1	1	4	—	28	3	—	18	9	1	6	1
6	Jüterbogk	1	14	4	—	28	8	—	25	7	—	21	4	1	20	—
7	Neustadt-Eberswalde	1	20	11	1	5	—	1	—	—	—	19	2	1	9	10
8	Potsdam	1	21	1	1	5	—	1	1	2	—	22	1	1	25	9
9	Neu-Ruppin	1	17	3	1	2	6	—	25	—	—	19	9	1	7	6
10	Prenzlow	1	14	3	1	5	3	—	24	3	—	18	7	1	7	2
11	Spandau	1	20	—	1	5	8	1	—	7	—	21	—	1	8	7
12	Wittstock	1	22	4	1	2	5	—	23	6	—	19	8	1	9	4

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 41. Schiedsmann.

Es wird bekannt gemacht, daß der Amtmann Martin Ernst Voß zu Gramzow als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises verpflichtet worden ist. Berlin, den 17. November 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 68. Die unterm 5. Juli 1830 erneuerte Verordnung, nach welcher das Rindvieh, bei fünf Thalern Geldbuße, neben Vertretung des etwanigen Schadens für den Eigenthümer, und Gefängnißstrafe für den Treiber, wenn es einzeln oder zu zwei und drei Stück über die Straße geführt wird, am Horn und Vorderfuße gebunden, wenn es aber Heerdenweise durch die Stadt getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut werden soll, welche dafür zu sorgen haben, daß das Vieh auf dem Straßendamm bleibt und nicht auf den Bürgersteig übertritt, wird hierdurch mit der gleichfalls schon früher ergangenen Bestimmung wiederholt, daß die Königsstraße, der Mühlendamm und die Straße an den Werderschen Mühlen beim Treiben von Vieh ganz vermieden werden müssen. Hierbei wird den Viehtreibern zugleich das unnütze, anhaltende Knallen mit den Peitschen überall in der Stadt, und besonders da, wo Pferde dadurch bis zum Scheuwerden beunruhigt werden können, gänzlich und bei nachdrücklicher Bestrafung untersagt. Berlin, den 22. November 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 69. Bei dem Bestehen eines hiesigen täglichen Markts zur Feilhaltung des Schlachtviehs tritt rücksichtlich jedes anderweiten Handels mit solchem Vieh, die Vorschrift des Edikts über den Vor- und Aufkauf in der ganzen Monarchie vom 20. November 1810 § 3 in volle Kraft, welche wörtlich lautet:

„An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Vorkaufen in und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markte untersagt, in sofern das Objekt unter 5 Thlr. werth ist, bei Strafe der Konfiskation; hat das Objekt höheren Werth, so findet nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Strafe von 5 bis 100 Thlr. statt. Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von einem derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern, beigetrieben werden kann. Nutz- und Zugvieh, imgleichen säugende Kälber, können dagegen, bis zu etwanigen abändernden Bestimmungen, vor wie nach, auch außer dem Markte und in den einzelnen Gasthöfen verkauft werden."

Berlin, den 22. November 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 70. Mit Bezug auf die bestehenden diesfälligen älteren Verordnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abschlagen des von den Höfen und anderweitig aus der Stadt abzufahrenden Eises und Schnees gegenwärtig nur an nachbenannten Stellen allgemein zulässig ist:

1) Vor dem Rosenthaler Thore am Ende der Brunnenstraße auf den, rechter Hand belegenen Ackerstücken;
2) vor dem Prenzlauer Thore an dem Wege von der Chaussee ab, links, hinter dem Windmühlenberge;
3) vor dem Frankfurter Thore, rechts auf den Wiesen;

4) am Landsberger Thore rechts, hinter dem Klägerschen Grundstücke, desgleichen von der Landsberger Straße links, diesem Grundstücke gegenüber;
5) vor dem Landsberger Thore auf dem links belegenen Acker;
6) vor dem Schönhauser Thore rechts, an der Stadtmauer und links von dem gepflasterten Mühlenwege auf dem Acker zwischen dem dort neu erbaueten Hause und der ersten Scheune;
7) vor dem Neuen Königsthore rechts, neben dem sogenannten verlorenen Wege, hinter der zweiten Scheune, nahe der Lehmgrube;
8) vor dem Halleschen Thore rechter Hand, in der Nähe der Hirschelbrücke, auf dem dortigen Wiesenplan, der Haasengarten genannt, hinter dem Grundstücke des Hofraths Müller;
9) in der Schäfergasse rechts, hinter dem Exerzierhause;
10) in der Dresdener Straße hinter den letzten Häusern, rechts auf dem dort belegenen Acker, und zwar neben dem Wege, welcher von der Schützenkaserne nach der Feldstraße führt;
11) vor dem Brandenburger Thore auf demjenigen Theile des Exerzierplatzes, welcher der Stadtmauer zunächst belegen ist.

Wer an andern, als den vorstehend bezeichneten Orten in und vor der Stadt, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, oder auch, ohne Zustimmung des Eigenthümers, auf Privatgrundstücken Eis und Schnee abschlägt, oder dergleichen in den Spreestrom, den Schleusenkanal, den Stadt- und Landwehrgraben wirft, verfällt in die vorschriftsmäßigen Strafen, und treffen letztere auch diejenigen, welche Müll, Schutt und andere Unreinigkeiten unter dem Eise und Schnee nach den dafür bestimmten Abschlagsplätzen mitzubringen und abzuladen versuchen sollten.

Berlin, den 24. November 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 71. Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebenen hiernach anzuweisen, und sind die sämmtlichen Polizei-Offizianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist, diejenigen, welche diesen keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 26. November 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Prediger Beck ist zum Superintendenten der Diözese Luckenwalde in die Stelle des verstorbenen Superintendenten Canzler bestellt, und die Verwaltung der Superintendenturgeschäfte in der Diözese Wittstock einstweilig dem Oberprediger und Schul-Inspektor Gräfe zu Wittstock übertragen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Julius Wilhelm Eduard Humbert ist zum Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

stieren, die Gerichte anzuweisen, daß sie die Vorschrift im § 262 des Anhangs zur Gerichtsordnung, nach welcher Magistrate und Gutsherrschaften in fiskalischen Untersuchungssachen für die Kosten zu haften, niemals verbunden sind, auch auf die Strafvollstreckungs-Kosten so lange anzuwenden haben, bis ein Anderes gesetzlich angeordnet worden. Berlin, den 6. November 1836.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

* * *

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 11. d. M., nebst der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. d. M., wird den Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.
Berlin, den 28. November 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 49. Tragung der Strafvollstreckungskosten.

Der Justiz-Minister hat aus den, von den Landes-Justizkollegien auf die Verfügung vom 26. Juli d. J. erstatteten gutachtlichen Berichten über die Auslegung des § 624 der Kriminal-Ordnung, in Betreff der Frage:

ob unter dem persönlichen Gerichtsstand des Verbrechers der Gerichtsstand zur Zeit des begangenen Verbrechens, oder der Gerichtsstand zur Zeit der eingeleiteten Untersuchung zu verstehen ist?

zwar ersehen, daß darüber die Ansichten der Behörden noch verschieden sind, findet indeß die Gründe für die Ansicht überwiegend, wonach angenommen werden muß:

daß allein nach dem persönlichen Gerichtsstande zur Zeit der eingeleiteten Untersuchung zu bestimmen ist, wer im Fall des § 624 die nothwendigen Kosten der Untersuchung zu tragen hat.

Die dagegen hervorgehobenen Bedenken werden sich künftig durch die ohnedem beabsichtigte Aenderung in den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 622 ff. der Kriminal-Ordnung beseitigen. Bis dahin haben aber die Gerichte nach jener Ansicht zu verfahren, welche bereits in dem Reskripte vom 30. März 1832 (Jahrbücher Band 39 Seite 472) gebilligt ist, und wovon abzugehen, um so weniger genügende Veranlassung ist, als eines Theils seitdem darnach die Praxis sich gerichtet hat, und die Einziehung der Kosten verfügt ist, andern Theils aber diese Ansicht mit den Vorschriften der Kriminal-Ordnung über den Kriminal-Gerichtsstand überhaupt, und mit dem Prinzip des Allg. Landrechts Theil II Tit. 17 § 102 ff.:

daß, wer die Kriminal-Jurisdiktion ausübt, auch die Kosten derselben trägt, mehr harmonirt, als die entgegengesetzte. Berlin, den 13. November 1836.

An Der Justiz-Minister Mühler.
das Königliche Kammergericht.

* * *

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 13. d. M. wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 28. November 1836.
Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 50. Landgericht in Berlin.

Des Königs Majestät haben die Bildung eines Landgerichts mit dem Sitze in Berlin anzubefehlen geruhet, welches aus dem Gerichtsbezirke des bisherigen Justizamts Mühlenhoff zu Berlin, des Stadtgerichts zu Teltow, den Berliner Kämmereidörfern Mariendorff, Marienfelde, Woltersdorff, Stralau, Lichtenberg, Reinickendorff, Rixdorff inklusive Böhmisch-Rixdorf und des Weddings, bestehen, und mit dem 1. Januar 1837 in Wirksamkeit treten wird.

Die Kriminal-Gerichtsbarkeit des bisherigen Justizamts Mühlenhoff und Stadtgerichts zu Teltow geht dagegen auf die Kriminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts über. Der Justizbeamte, Justizrath Odebrecht, ist zum Direktor des Landgerichts bestellt worden.

Dem Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht, um sich in den dahin einschlagenden Rechtssachen, vom 1. Januar k. J. ab, an das gedachte Landgericht zu wenden. Berlin, den 5. Dezember 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 74.

Für die Dauer des Weihnachtsmarkts dürfen, um Unglücksfällen auf solchem vorzubeugen, Fuhrwerke aller Art nicht anders, als in der Richtung vom Schloßplatze nach der Kölnischen Wache hin, ohne umzuwenden, die Breite Straße passiren. An den in diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen aber, am Weihnachtsheiligenabend, so wie bei sonstigem, ungewöhnlich zahlreichem Andrange von Fußgängern, können von 4 Uhr Nachmittags ab bis nach erfolgter Schließung der Buden, überall gar keine Wagen zugelassen werden. Fuhrwerksbesitzer und Führer der Wagen haben sich hiernach zu achten, und den betreffenden näheren Anweisungen der diensthabenden Polizeibeamten und Gendarmen bei Vermeidung von Strafen unweigerlich zu genügen. Berlin, den 5. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 75.

Da höheren Orts für den unmittelbaren Vieh-Ausgang von dem hiesigen Viehmarkte ein einfacheres, gegen Mißbräuche in höherem Grade schützendes Abfertigungs- und Restitutions-Verfahren zweckmäßig befunden worden, so wird als außerordentliche Beilage zum heutigen Stücke des Amtsblatts ein Nachtrag zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 1. Oktober 1833 gegeben, dessen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1837 zur Ausführung kommen, und wonach sich jeder, den es angeht, genau zu achten und zu verfahren hat.

Ein gedrucktes Exemplar dieses Nachtrags kann jeder Besitzer des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs, durch Vorzeigung desselben, unentgeldlich bei uns bekommen. Berlin, den 16. Dezember 1836.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

(Hierbei zwei besondere Beilagen, enthaltend den Nachtrag vom 22. November 1836 zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. Oktober 1833, und eine Bekanntmachung über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens pro 1835, imgleichen zwei Extrablätter.)

Beilage

zum 51sten Stücke des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Ueber die

Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens für das Jahr 1835.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 9. November 1835 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1835, Stück 50, und außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 48 de 1835 der Königl. Regierung zu Frankfurt) werden über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenfonds, und insbesondere des Landarmenhauses zu Strausberg, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock, so wie der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1835 folgende Nachrichten vorschriftsmäßig und für diesmal in einer den dermaligen Verhältnissen angemessen erscheinenden Erweiterung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Das Landarmenhaus zu Strausberg besteht aus zwei verschiedenen, von einander getrennten Anstalten.

Die erste derselben, das eigentliche Landarmen- oder Provinzial-Arbeitshaus, ist zur Aufnahme und Beschäftigung der Bettler, der arbeitsscheuen zu Exzessen geneigten und durch alle von den Ortsobrigkeiten zu ihrer moralischen Besserung angewandten Mittel nicht zur Ordnung zurückzuführen gewesenen Subjekte, ferner zur einstweiligen Aufnahme und Verpflegung der Vagabunden, deren Angehörigkeit nicht ohne weitläuftige und zeitraubende Nachforschungen zu ermitteln ist, endlich zur Bestrafung der obdachslosen Individuen bestimmt, welche in einem Orte ihren Aufenthalt ertrotzen wollen. Die bei dem Vergehen der Bettelei ergriffenen Subjekte werden, sobald nur die Thatsache konstatirt worden, auf den dazu besonders angeordneten Transportstraßen ganz auf Kosten des Landarmenfonds, und selbst aus den entferntesten assoziirten Landestheilen, ohne daß den Abliefernden auch nur die geringste Ausgabe dafür zur Last fällt, zum Landarmenhause geschafft, dessen Inspektion sie ohne Weiteres bei ihrer Ankunft rezipirt. Die Aufnahme der einer moralischen Besserung durch Zwangsmittel nach dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörden bedürftigen sogenannten Korrigenden, so wie der vorstehend näher bezeichneten Vagabunden, erfolgt dagegen nur auf vorherge-

gangene Genehmigung der Landarmen-Direktion, der zu diesem Ende die Akten von den Ortsbehörden eingesendet werden müssen, aus denen die Verhältnisse und die, zur Erreichung des Zweckes bereits angewendeten Mittel, so wie die Thatsachen unzweifelhaft hervorgehen, welche die Erfolglosigkeit dieser Mittel bewähren. In gleicher Art werden die Aufnahmen der obdachslosen Subjekte, welche eine Wohnung in einem Orte ertrotzen wollen, unter Einsendung der Akten bei der Landarmen-Direktion in Antrag gebracht, und von dieser, nach zuvor eingeholter Zustimmung der betreffenden Königl. Regierung, verfügt.

Als Strafe für eine unordentliche, arbeitsscheue und umherschweifende, das Land und seine Bewohner belästigende Lebensweise, welche in den meisten Fällen auch zum Vergehen der Bettelei die Veranlassung gegeben hat, zugleich aber auch als Mittel zur moralischen Besserung, dient im Landarbeitshause eine zwangsweise, den körperlichen Kräften und den Fähigkeiten der Einzelnen angemessene Beschäftigung mit mechanischen Arbeiten, eine Gewöhnung der Detinirten an eine strenge Hausordnung, und Disziplin, eine auf das geringste Maaß der Bedürfnisse beschränkte, wenn gleich ausreichende und ordnungsmäßige Verpflegung, und eine gänzliche Entwöhnung von geistigen Getränken, wogegen auf der anderen Seite für die Heilung körperlicher Gebrechen, wie für Pflege und ärztliche Behandlung bei Krankheiten pflichtmäßige Sorge getragen wird. Unter jenen Straf- und Besserungsmitteln ist die den Häuslingen zuzutheilende Arbeit fast das wesentlichste, die Aufgabe jedoch, eine Gelegenheit dazu unausgesetzt zu beschaffen, wird dadurch erschwert, daß solche Arbeit nur auf die Räume des Hauses beschränkt werden kann, die körperlichen Kräfte und Fähigkeiten der unablässig und oft in kurzen Fristen zu- und abgehenden Individuen auch sehr verschiedenartig, und doch insgesammt nur für gröbere mechanische Verrichtungen geeignet sind. Man hat sich um jeder, wenn auch nur temporären Unthätigkeit der Detinirten, als dem größten Uebelstande, welcher in einem Zwangsarbeitshause eintreten kann, vorzubeugen, bereits seit mehreren Jahren eine Erweiterung der schon bestandenen Woll-Maschinen-Spinnerei, sodann aber auch eine Vermehrung der Arbeitsgegenstände angelegen sein lassen. Es sind in der ersten Beziehung die veralteten Maschinen nach und nach umgestaltet und vermehrt, hiernächst aber auch, was erst mit dem Jahre 1836 beendigt sein wird, sind sie den Fortschritten der Technik gemäß, so vollständig umgeändert worden, daß ihr Produkt den gegenwärtigen höhern Ansprüchen der Fabrikanten an die Qualität des Maschinengespinstes gewachsen sein wird. Um die Gegenstände der Betriebsamkeit aber zu vermehren, hat man noch außer der Werkstatt zur Tuchmacherei und der zur Schuhmacherei, welche beide beibehalten worden, eine Leinwandweberei mit der dazu gehörigen Handspinnerei im Hause eingerichtet, und dadurch den großen Vortheil erlangt, die Frauenzimmer und die ältern und körperschwachen Männer völlig ausreichend und zweckmäßig beschäftigen zu können. Um auch die, bei der Maschinenspinnerei nicht füglich anzustellenden, obgleich kräftigeren Männer gleichmäßig in einer für sie geeigneten Thätigkeit erhalten zu können, werden sie mit dem Stampfen und der Be-

arbeitung des Gypses zum Dünger, wozu die nöthigen Vorrichtungen getroffen worden, beschäftigt, imgleichen werden die Kräfte der schwächeren und auch der Flachsspinnerei nicht zu überweisenden Subjekte, bei dem auch sonst schon gebräuchlichen Reißen der Federn, wie auch durch Verspinnen von Kälberhaaren nützlich gemacht.

Durch diese Mittel und die dazu ausgeführten Einrichtungen, ist die Verwaltung jetzt dahin gelangt, daß sie sämmtliche Detinirte zu jeder Zeit und selbst bei einer zufälligen Ueberfüllung des Hauses, oder auch bei ungünstiger gewerblicher Konjunktur, doch noch vollständig und ihrer Körperkraft angemessen zu beschäftigen im Stande ist, und dadurch dem Zwecke der Anstalt eben so wohl, als dem Interesse ihrer Fonds in möglichstem Umfange zu genügen glauben darf. Das Landarmenhaus fertigt sämmtliche Bekleidungsgegenstände, deren es bedarf, einschließlich der Fußbekleidung selbst, produzirt aber auch schon gegenwärtig den Bedarf an Tuch für sämmtliche von der Kurmärk. Direktion verwalteten drei Anstalten, imgleichen verkäufliche grobe Tuche, Gypsmehl zur Düngung, Wollenmaschinengarn gegen Spinnerlohn, in verhältnißmäßig ansehnlichen Quantitäten, und wird bis Ende des Jahres 1836, unter Mitbenutzung der neu eingerichteten Hülfsspinnereien zu Wittstock und Neu-Ruppin, den Bedarf sämmtlicher Anstalten an Leinwand zum größten Theile, vielleicht ganz und gar aus den dazu angekauften Flachsvorräthen alljährlich zu fabriziren im Stande sein.

In einem nahe belegenen, jedoch vom Landarmenhause völlig abgesonderten Gebäude befindet sich die zweite Abtheilung der Landarmenanstalt zu Strausberg — die Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt. Sie ist zunächst für Kinder bestimmt, deren Verpflegung nach den bestehenden Landesgesetzen und Verordnungen dem Kurmärkschen Landarmenfonds zur Last fällt, demnächst aber auch für ortsangehörige Kinder, deren Erziehung und Versorgung den verpflichteten Kommunen auf Veranlassung besonderer Umstände übermäßig lästig fällt. Die Rezeption wird durch die Landarmendirektion, sobald der Antrag unter Einsendung der ihn ordnungsmäßig begründenden Akten an sie gerichtet, und, wenn die Aufnahme eines ortsangehörigen Kindes gewünscht wird, zugleich die Zahlung eines Pflegegeldes von 12 Thlrn. jährlich versprochen worden ist, unter möglichster Berücksichtigung der Spezialverhältnisse genehmigt, sofern die Zahl der vakanten Plätze dies gestattet.

Wenn die Noth es gebietet, oder die Verbindlichkeit des Landarmenfonds außer Zweifel ist, werden die Kinder schon im frühesten Alter, sonst nicht leicht vor dem fünften oder sechsten Jahre aufgenommen. Haben sie dieses Alter noch nicht erreicht, so werden sie in der Kinderstube der Anstalt gepflegt und gewartet, demnächst aus dieser der Schulanstalt überwiesen, in welcher sie zur Ordnung angehalten, an Gehorsam und Disziplin gewöhnt, soweit es die Bodenfläche gestattet, mit Garten- und Feldarbeit beschäftigt, in zwei Klassen aber abwechselnd durch den Schulunterricht geistig ausgebildet, in mechanischen Arbeiten geübt, die Mäd-

chen in weiblichen Handarbeiten unterwiesen, die Knaben aber insbesondere zur Handhabung der gewöhnlichen schneidenden Werkzeuge geschickt gemacht werden.

Die Verpflegung wird ihnen ausreichend, aber nur den Bedürfnissen des dienenden Standes in kleinen Städten und auf dem Lande gemäß, gewährt, damit sie, nachdem sie im vierzehnten Jahre eingesegnet, und aus der Anstalt, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend, entweder zu Handwerkern in die Lehre, oder bei Landwirthen in Dienst untergebracht werden, nicht verwöhnt sind, und nicht Ansprüche in ihr neues Verhältniß übertragen, welche nicht befriedigt werden können, und alsdann nur allzuleicht auf Abwege und selbst zum Verbrechen führen.

In beiden Abtheilungen des Landarmenhauses zu Strausberg	männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
haben sich am Schlusse des Jahres 1834 befunden	310	60	132	502
Im Jahre 1835 sind eingeliefert worden	949	193	141	1283
Davon sind: Summa	1259	253	273	1785
1) gestorben	35	4	10	49
2) entwichen (wovon jedoch 9 wieder eingebracht)	9	1	6	16
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	31	—	—	31
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	841	181	109	1131
5) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	7	2	23	32
6) nach andern Anstalten translozirt	25	6	2	33
Es sind also im Jahre 1835 überhaupt abgegangen	948	194	150	1292
und am Schlusse des Jahres 1835 im Hause geblieben	311	59	123	493

Von den 123 Kindern, welche sich in der Erziehungsanstalt befanden, waren 88 Knaben und 35 Mädchen, von den 23 Kindern, welche sie nach erfolgter Einsegnung verlassen haben, sind 9 zu Handwerkern in die Lehre, 12 bei Ackerwirthen in Dienst gebracht, und 2 ihren Angehörigen zurückgegeben worden.

Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Personen hat für jeden Tag 468

Köpfe betragen, worunter

a) Kranke 42,
b) Kinder, inkl. 7 Kranke, ... 133,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Subjekte 28,
d) interimistische Domestiken 6,

zusammen 209,

so daß zur Arbeit im Landarmenhause übrig geblieben sind ..... 259.

Hiervon gehen noch 24

schwache Personen ab, welche nur mit Wollepflücken und andern leichten häuslichen Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren können, beschäftigt worden sind, so daß als arbeitsfähig übrig bleiben 235,

von denen zum vollen Pensum 139, und zum halben Pensum 96, überhaupt also zum vollen Pensum gerechnet, 187 Personen beschäftigt werden konnten. Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Wollen-Handspinnerei, Flachs- und Hanfgarn- auch Kälberhaarspinnerei, beim Federreißen, Nähen, Stricken und bei dem Gypsstampfen, so wie der Leinwandweberei, deren Resultate sich erst im Jahre 1836 erheblicher herausstellen werden ..... 302 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.,
2) bei der Wollen-Maschinenspinnerei ..... 4951 „ 18 „ 2 „,
3) bei der Schneiderei, Schuhmacherei und Tuchweberei 864 „ 17 „ — „,

zusammen 6118 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.

Hierzu tritt ferner:

4) der Arbeitsverdienst der Kinder, welcher sich berechnet auf ..... 236 „ 24 „ — „,

und beträgt der Arbeitsverdienst der Anstalt in Summa 6355 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf., und außerdem noch 1379 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Im Jahre 1834 waren in die Anstalt 943 Personen eingeliefert, und in derselben durchschnittlich befindlich gewesen 443, wogegen im Jahre 1835, 1283 Individuen eingebracht worden, und durchschnittlich jeden Tag 468 Köpfe im Hause gewesen sind.

Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern sind 15 Gensdarmen Prämien für das Jahr 1835 bewilligt worden.

II. Das Landarmen- und Invalidenhaus zu Wittstock besteht aus zwei Abtheilungen:

1) dem Landarmenhause,

welches in zwei Stationen, die Blödsinnigen und die Hospitaliten, enthält, und

2) dem Provinzial-Invalidenhause.

Die Anstalt bei Wittstock ist erst in den Jahren 1831 und 1832 unter ständischer Verwaltung neu wieder eingerichtet und mit einem in den betreffenden Jahresrechnungen nachgewiesenen Aufwande von 8726 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., mit den ökonomischen Erfordernissen ganz neu wieder ausgestattet worden, weil die Anstalt zu Strausberg für ihre Zwecke nicht ausreichte, und der daselbst mangelnde Raum nicht wohl anders als durch Entfernung der Blödsinnigen und Hospitaliten, ingleichen die Verlegung des Invalidenhauses in das andere vakante, und zu ständischer Disposition stehende Gebäude, das Haus bei Wittstock, gewonnen werden konnte.

Die Hospitaliten sind größtentheils alte abgelebte Leute, welche nach gesetzlicher Bestimmung dem Landarmenfonds zur Last fallen, und hier bis an ihr Lebensende verpflegt, dagegen, so viel ihre Kräfte noch gestatten, zum Vortheil der

Verzeichniß

derjenigen Partialobligationen und Zinskoupons aus der bei dem Handlungshause M. M. Rothschild zu London im Jahre 1818 geschlossenen fünfprozentigen Anleihe, welche ihrer Kündigung ungeachtet noch nicht zur Realisirung präsentirt worden sind.

Die Obligation Nr.	über Liv. Sterl.	Ist zahlbar gewesen am	Also einzuliefern mit Koupons über die Zinsen Stück.	vom	bis
I. Litera A à 1000 Liv. Sterl.					
284	1000	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
416	1000	1. Oktober 1834.	die Koupons sind bereits eingeliefert.		
II. Litera B à 500 Liv. Sterl.					
151	500	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
573	500	1. April 1830.	32.	1. April 1830.	
712	500	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	
836	500	1. April 1834.	24.	1. April 1834.	
III. Litera C à 250 Liv. Sterl.					
627	250	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
978	250	1. Oktober 1830.	31.	1. Oktober 1830.	
2025	250	1. Oktober 1833.	25.	1. Oktober 1833.	
2026	250	1. Oktober 1833.	25.	1. Oktober 1833.	
2210	250	1. Oktober 1830.	31.	1. Oktober 1830.	
2255	250	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	
2539	250	1. Oktober 1830.	31.	1. Oktober 1830.	
2734	250	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	
2738	250	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	
2741	250	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	
IV. Litera D à 100 Liv. Sterl.					
855	100	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
856	100	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	
884	100	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	
1298	100	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	
1299	100	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	
5788	100	1. April 1830.	die Koupons sind bereits eingeliefert.		
9939	100	1. Oktober 1833.	25.	1. Oktober 1833.	1. April 1846.
10165	100	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	
11628	100	1. Oktober 1832.	die Koupons sind schon eingeliefert.		
21416	100	1. Oktober 1834.	23.	1. Oktober 1834.	1. April 1846.

Berlin, den 1. Dezember 1836.

Potsdam, den 8. Dezember 1836.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem dazu gehörigen Verzeichnisse, wird in Gemäßheit einer Bestimmung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung.

Nr. 229. Erscheinung des Provinzialrechts des Markgrafthums Niederlausitz von Neumann. I. 687. Dezember.

Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für Gesetzrevision hat der Justizkommissarius Neumann zu Lübben das Provinzialrecht des Markgrafthums Niederlausitz bearbeitet, welches binnen Kurzem im Druck vollendet sein, und in dem Verlage der Trowitzschen Buchhandlung zu Frankfurt a. d. Oder erscheinen wird.

Die Justizbehörden werden auf dieses Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 2. Dezember 1836. Der Justiz-Minister von Kamptz.

Potsdam, den 11. Dezember 1836.

Im Verfolg der, im 42sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 189 enthaltenen Empfehlung des im Verlage der Trowitzschen Buchhandlung zu Frankfurt an der Oder erscheinenden Provinzialrechts des Markgrafthums Niederlausitz, wird vorstehende Bekanntmachung, der Bestimmung Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz gemäß, zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. November 1836.

Nr. 230. Heirathskonsense für Rekruten. II. I. 974. November.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Februar 1825 (Amtsblatt de 1825 Stück 10 Pag. 49) bringen wir hiermit, zur Nachachtung für das betheiligte Publikum und für die Geistlichen aller Konfessionen, zur Kenntniß:

daß nach einer Bestimmung des Königl. Krieges-Ministerii vom 24. Oktober d. J. die Heirathskonsense auch für diejenigen Rekruten, welche im Herbste ausgehoben, aber bis zum Frühjahre unvereidigt beurlaubt werden, von den betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeuren ertheilt werden.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. Dezember 1836.

Nr. 231. Rindvieh-Lungenseuche in Leibsch. I. 108. Dezember.

Da unter dem Rindvieh des Dorfes Leibsch, Beeskow-Storkowschen Kreises, die Lungenseuche entstanden ist, so ist dieses Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Dezember 1836.

Nr. 232. Unterricht taubstum-

Die pflichtmäßige Fürsorge für den nach Möglichkeit zu bewirkenden Unterricht taubstummer Personen, und namentlich solcher, die noch in dem ihre Bildung erleichternden Alter von 6 — 16 Jahren stehen, und deren es jetzt nicht weniger als

mer Personen. II. 236. Dezember.

130 im diesseitigen Regierungsbezirke giebt, hat uns bewogen, im Laufe dieses Jahres eine Anzahl, im Bezirk schon angestellter Lehrer an einem, von dem Königl. Schulkollegio der Provinz Brandenburg in dem Königl. Taubstummen-Institute zu Berlin veranstalteten Lehrkursus Theil nehmen zu lassen.

Diese und andere, schon früherhin zur Ertheilung des Taubstummen-Unterrichts befähigte Lehrer sind folgende:

1) Unruh zu Bernau.
2) Klenkow zu Wriezen.
3) Hesse zu Königs-Wusterhausen.
4) Schulze zu Belzig.
5) Scheibe zu Luckenwalde.
6) Büchmann zu Nauen.
7) Preckwinkel II. zu Brandenburg.
8) Erdmann zu Lindow.
9) König zu Wittstock.
10) Wolf zu Wittenberge.
11) Mangelsdorf zu Prenzlau.
12) Deseler zu Hast bei Zehdenick.
13) Rüdiger zu Schwedt.
14) Krüger zu Bochow bei Brandenburg.
15) Voigt zu Havelberg.
16) Schwenke zu Oranienburg.
17) Schulze II. zu Potsdam.
18) Schlüter } zu Wusterhausen a. d. D.
19) Struwe }
20) Dettmar zu Dreetz.

Diese Lehrer, welche nicht nur selbst den Unterricht taubstummer Personen übernehmen können, sondern auch gern bereit sein werden, anderen Lehrern bei solchem Unterrichte mit Rath und That beizustehen, sind fast alle so situirt, daß sie taubstumme Kinder, wenn nicht bei sich selbst aufnehmen, doch an ihren Wohnörtern bei geeigneten Familien gegen billige Vergütigung unterbringen können, und wir empfehlen daher Eltern, Vormündern und Ortsobrigkeiten, welche für die Schulbildung Taubstummer Sorge zu tragen haben, dringend, die ihnen nach Obigem hierzu dargebotene Gelegenheit nach Möglichkeit zu benutzen, indem wir erwarten, daß auch andere Lehrer, unter deren Schülern sich etwa Taubstumme befinden, sich dieser pflichtmäßig annehmen, und durch Berathung mit oben genannten, des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrern zur eigenen Ertheilung eines solchen Unterrichts sich zu befähigen suchen werden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 48. Kriminalkosten.

Das Königl. Kammergericht wird mit Bezug auf den Bericht vom 19. Mai d. J. hierdurch benachrichtigt, daß der Justiz-Minister durch die nachstehende Allerhöchste Ordre vom 6. d. M. autorisirt worden ist, die Gerichte anzuweisen, daß sie die Vorschrift im §. 262 des Anhangs zur Gerichtsordnung, nach welcher Magistrate und Gutsherrschaften in fiskalischen Untersuchungssachen für die Kosten zu haften, niemals verbunden sind, auch auf die Strafvollstreckungs-Kosten so lange anzuwenden haben, bis ein Anderes gesetzlich angeordnet worden.

Das Königl. Kammergericht hat daher hiernach zu verfahren.

Berlin, den 11. November 1836. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königliche Kammergericht.

Abschrift.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. will Ich Sie nach Ihrem Antrage autorisiren,

stent, die Gerichte anzuweisen, daß sie die Vorschrift im § 262 des Anhangs zur Gerichtsordnung, nach welcher Magistrate und Gutsherrschaften in fiskalischen Untersuchungssachen für die Kosten zu haften, niemals verbunden sind, auch auf die Strafvollstreckungs-Kosten so lange anzuwenden haben, bis ein Anderes gesetzlich angeordnet worden. Berlin, den 6. November 1836.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 11. d. M., nebst der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. d. M., wird den Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28. November 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 49. Tragung der Strafvollstreckungskosten.

Der Justiz-Minister hat aus den, von den Landes-Justizkollegien auf die Verfügung vom 26. Juli d. J. erstatteten gutachtlichen Berichten über die Auslegung des § 624 der Kriminal-Ordnung, in Betreff der Frage:

ob unter dem persönlichen Gerichtsstand des Verbrechers der Gerichtsstand zur Zeit des begangenen Verbrechens, oder der Gerichtsstand zur Zeit der eingeleiteten Untersuchung zu verstehen ist?

zwar ersehen, daß darüber die Ansichten der Behörden noch verschieden sind, findet indeß die Gründe für die Ansicht überwiegend, wonach angenommen werden muß:

daß allein nach dem persönlichen Gerichtsstande zur Zeit der eingeleiteten Untersuchung zu bestimmen ist, wer im Fall des § 624 die nothwendigen Kosten der Untersuchung zu tragen hat.

Die dagegen hervorgehobenen Bedenken werden sich künftig durch die ohnedem beabsichtigte Aenderung in den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 622 ff. der Kriminal-Ordnung beseitigen. Bis dahin haben aber die Gerichte nach jener Ansicht zu verfahren, welche bereits in dem Reskripte vom 30. März 1832 (Jahrbücher Band 39 Seite 472) gebilligt ist, und wovon abzugehen, um so weniger genügende Veranlassung ist, als eines Theils seitdem darnach die Praxis sich gerichtet hat, und die Einziehung der Kosten verfügt ist, andern Theils aber diese Ansicht mit den Vorschriften der Kriminal-Ordnung über den Kriminal-Gerichtsstand überhaupt, und mit dem Prinzip des Allg. Landrechts Theil II Tit. 17 § 102 ff.:

daß, wer die Kriminal-Jurisdiktion ausübt, auch die Kosten derselben trägt, mehr harmonirt, als die entgegengesetzte. Berlin, den 13. November 1836.

An Der Justiz-Minister Mühler.
das Königliche Kammergericht.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 13. d. M. wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 28. November 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 50. Landgericht in Berlin.

Des Königs Majestät haben die Bildung eines Landgerichts mit dem Sitze in Berlin anzubefehlen geruhet, welches aus dem Gerichtsbezirke des bisherigen Justizamts Mühlenhoff zu Berlin, des Stadtgerichts zu Teltow, den Berliner Kämmereidörfern Mariendorff, Marienfelde, Woltersdorff, Stralau, Lichtenberg, Reinickendorff, Rixdorff inklusive Böhmisch-Rixdorf und des Weddings, bestehen, und mit dem 1. Januar 1837 in Wirksamkeit treten wird.

Die Kriminal-Gerichtsbarkeit des bisherigen Justizamts Mühlenhoff und Stadtgerichts zu Teltow geht dagegen auf die Kriminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts über. Der Justizbeamte, Justizrath Odebrecht, ist zum Direktor des Landgerichts bestellt worden.

Dem Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht, um sich in den dahin einschlagenden Rechtssachen, vom 1. Januar k. J. ab, an das gedachte Landgericht zu wenden. Berlin, den 5. Dezember 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 74.

Für die Dauer des Weihnachtsmarkts dürfen, um Unglücksfällen auf solchem vorzubeugen, Fuhrwerke aller Art nicht anders, als in der Richtung vom Schloßplatze nach der Kölnischen Wache hin, ohne umzuwenden, die Breite Straße passiren. An den in diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen aber, am Weihnachtsheiligenabend, so wie bei sonstigem, ungewöhnlich zahlreichem Andrange von Fußgängern, können von 4 Uhr Nachmittags ab bis nach erfolgter Schließung der Buden, überall gar keine Wagen zugelassen werden. Fuhrwerksbesitzer und Führer der Wagen haben sich hiernach zu achten, und den betreffenden näheren Anweisungen der diensthabenden Polizeibeamten und Gendarmen bei Vermeidung von Strafen unweigerlich zu genügen. Berlin, den 5. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 75.

Da höheren Orts für den unmittelbaren Vieh-Ausgang von dem hiesigen Viehmarkte ein einfacheres, gegen Mißbräuche in höherem Grade schützendes Abfertigungs- und Restitutions-Verfahren zweckmäßig befunden worden, so wird als außerordentliche Beilage zum heutigen Stücke des Amtsblatts ein Nachtrag zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 1. Oktober 1833 gegeben, dessen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1837 zur Ausführung kommen, und wonach sich jeder, den es angeht, genau zu achten und zu verfahren hat.

Ein gedrucktes Exemplar dieses Nachtrags kann jeder Besitzer des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs, durch Vorzeigung desselben, unentgeldlich bei uns bekommen. Berlin, den 16. Dezember 1836.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

(Hierbei zwei besondere Beilagen, enthaltend den Nachtrag vom 22. November 1836 zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. Oktober 1833, und eine Bekanntmachung über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens pro 1835, imgleichen zwei Extrablätter.)

sieen, die Gerichte anzuweisen, daß sie die Vorschrift im § 262 des Anhangs zur Gerichtsordnung, nach welcher Magistrate und Gutsherrschaften in fiskalischen Untersuchungssachen für die Kosten zu haften, niemals verbunden sind, auch auf die Strafvollstreckungs-Kosten so lange anzuwenden haben, bis ein Anderes gesetzlich angeordnet worden. Berlin, den 6. November 1836.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

* * *

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 11. d. M., nebst der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. d. M., wird den Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28. November 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 49. Tragung der Strafvollstreckungskosten.

Der Justiz-Minister hat aus den, von den Landes-Justizkollegien auf die Verfügung vom 26. Juli d. J. erstatteten gutachtlichen Berichten über die Auslegung des § 624 der Kriminal-Ordnung, in Betreff der Frage:

ob unter dem persönlichen Gerichtsstand des Verbrechers der Gerichtsstand zur Zeit des begangenen Verbrechens, oder der Gerichtsstand zur Zeit der eingeleiteten Untersuchung zu verstehen ist?

zwar ersehen, daß darüber die Ansichten der Behörden noch verschieden sind, findet indeß die Gründe für die Ansicht überwiegend, wonach angenommen werden muß:

daß allein nach dem persönlichen Gerichtsstande zur Zeit der eingeleiteten Untersuchung zu bestimmen ist, wer im Fall des § 624 die nothwendigen Kosten der Untersuchung zu tragen hat.

Die dagegen hervorgehobenen Bedenken werden sich künftig durch die ohnedem beabsichtigte Aenderung in den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 622 ff. der Kriminal-Ordnung beseitigen. Bis dahin haben aber die Gerichte nach jener Ansicht zu verfahren, welche bereits in dem Reskripte vom 30. März 1832 (Jahrbücher Band 39 Seite 472) gebilligt ist, und wovon abzugehen, um so weniger genügende Veranlassung ist, als eines Theils seitdem darnach die Praxis sich gerichtet hat, und die Einziehung der Kosten verfügt ist, andern Theils aber diese Ansicht mit den Vorschriften der Kriminal-Ordnung über den Kriminal-Gerichtsstand überhaupt, und mit dem Prinzip des Allg. Landrechts Theil II Tit. 17 § 102 ff.:

daß, wer die Kriminal-Jurisdiktion ausübt, auch die Kosten derselben trägt, mehr harmonirt, als die entgegengesetzte. Berlin, den 13. November 1836.

An Der Justiz-Minister Mühler.
das Königliche Kammergericht.

* * *

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 13. d. M. wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 28. November 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

gangene Genehmigung der Landarmen-Direktion, der zu diesem Ende die Akten von den Ortsbehörden eingesendet werden müssen, aus denen die Verhältnisse und die, zur Erreichung des Zweckes bereits angewendeten Mittel, so wie die Thatsachen unzweifelhaft hervorgehen, welche die Erfolglosigkeit dieser Mittel bewähren. In gleicher Art werden die Aufnahmen der obdachslosen Subjekte, welche eine Wohnung in einem Orte ertrotzen wollen, unter Einsendung der Akten bei der Landarmen-Direktion in Antrag gebracht, und von dieser, nach zuvor eingeholter Zustimmung der betreffenden Königl. Regierung, verfügt.

Als Strafe für eine unordentliche, arbeitsscheue und umherschweifende, das Land und seine Bewohner belästigende Lebensweise, welche in den meisten Fällen auch zum Vergehen der Bettelei die Veranlassung gegeben hat, zugleich aber auch als Mittel zur moralischen Besserung, dient im Landarbeitshause eine zwangsweise, den körperlichen Kräften und den Fähigkeiten der Einzelnen angemessene Beschäftigung mit mechanischen Arbeiten, eine Gewöhnung der Detinirten an eine strenge Hausordnung, und Disziplin, eine auf das geringste Maaß der Bedürfnisse beschränkte, wenn gleich ausreichende und ordnungsmäßige Verpflegung, und eine gänzliche Entwöhnung von geistigen Getränken, wogegen auf der anderen Seite für die Heilung körperlicher Gebrechen, wie für Pflege und ärztliche Behandlung bei Krankheiten pflichtmäßige Sorge getragen wird. Unter jenen Straf- und Besserungsmitteln ist die den Häuslingen zuzutheilende Arbeit fast das wesentlichste, die Aufgabe jedoch, eine Gelegenheit dazu unausgesetzt zu beschaffen, wird dadurch erschwert, daß solche Arbeit nur auf die Räume des Hauses beschränkt werden kann, die körperlichen Kräfte und Fähigkeiten der unablässig und oft in kurzen Fristen zu- und abgehenden Individuen auch sehr verschiedenartig, und doch insgesammt nur für gröbere mechanische Verrichtungen geeignet sind. Man hat sich um jeder, wenn auch nur temporären Unthätigkeit der Detinirten, als dem größten Uebelstande, welcher in einem Zwangsarbeitshause eintreten kann, vorzubeugen, bereits seit mehreren Jahren eine Erweiterung der schon bestandenen Woll-Maschinen-Spinnerei, sodann aber auch eine Vermehrung der Arbeitsgegenstände angelegen sein lassen. Es sind in der ersten Beziehung die veralteten Maschinen nach und nach umgestaltet und vermehrt, hiernächst aber auch, was erst mit dem Jahre 1836 beendigt sein wird, sind sie den Fortschritten der Technik gemäß, so vollständig umgeändert worden, daß ihr Produkt den gegenwärtigen höhern Ansprüchen der Fabrikanten an die Qualität des Maschinengespinstes gewachsen sein wird. Um die Gegenstände der Betriebsamkeit aber zu vermehren, hat man noch außer der Werkstatt zur Tuchmacherei und der zur Schuhmacherei, welche beide beibehalten worden, eine Leinwandweberei mit der dazu gehörigen Handspinnerei im Hause eingerichtet, und dadurch den großen Vortheil erlangt, die Frauenzimmer und die ältern und körperschwachen Männer völlig ausreichend und zweckmäßig beschäftigen zu können. Um auch die, bei der Maschinenspinnerei nicht füglich anzustellenden, obgleich kräftigeren Männer gleichmäßig in einer für sie geeigneten Thätigkeit erhalten zu können, werden sie mit dem Stampfen und der Be-

arbeitung des Gypses zum Dünger, wozu die nöthigen Vorrichtungen getroffen worden, beschäftigt, imgleichen werden die Kräfte der schwächeren und auch der Flachsspinnerei nicht zu überweisenden Subjekte, bei dem auch sonst schon gebräuchlichen Reißen der Federn, wie auch durch Verspinnen von Kälberhaaren nützlich gemacht.

Durch diese Mittel und die dazu ausgeführten Einrichtungen, ist die Verwaltung jetzt dahin gelangt, daß sie sämmtliche Detinirte zu jeder Zeit und selbst bei einer zufälligen Ueberfüllung des Hauses, oder auch bei ungünstiger gewerblicher Konjunktur, doch noch vollständig und ihrer Körperkraft angemessen zu beschäftigen im Stande ist, und dadurch dem Zwecke der Anstalt eben so wohl, als dem Interesse ihrer Fonds in möglichstem Umfange zu genügen glauben darf. Das Landarmenhaus fertigt sämmtliche Bekleidungsgegenstände, deren es bedarf, einschließlich der Fußbekleidung selbst, produzirt aber auch schon gegenwärtig den Bedarf an Tuch für sämmtliche von der Kurmärk. Direktion verwalteten drei Anstalten, imgleichen verkäufliche grobe Tuche, Gypsmehl zur Düngung, Wollenmaschinengarn gegen Spinnerlohn, in verhältnißmäßig ansehnlichen Quantitäten, und wird bis Ende des Jahres 1836, unter Mitbenutzung der neu eingerichteten Hülfsspinnereien zu Wittstock und Neu-Ruppin, den Bedarf sämmtlicher Anstalten an Leinwand zum größten Theile, vielleicht ganz und gar aus den dazu angekauften Flachsvorräthen alljährlich zu fabriziren im Stande sein.

In einem nahe belegenen, jedoch vom Landarmenhause völlig abgesonderten Gebäude befindet sich die zweite Abtheilung der Landarmenanstalt zu Strausberg — die Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt. Sie ist zunächst für Kinder bestimmt, deren Verpflegung nach den bestehenden Landesgesetzen und Verordnungen dem Kurmärkschen Landarmenfonds zur Last fällt, demnächst aber auch für ortsangehörige Kinder, deren Erziehung und Versorgung den verpflichteten Kommunen auf Veranlassung besonderer Umstände übermäßig lästig fällt. Die Rezeption wird durch die Landarmendirektion, sobald der Antrag unter Einsendung der ihn ordnungsmäßig begründenden Akten an sie gerichtet, und, wenn die Aufnahme eines ortsangehörigen Kindes gewünscht wird, zugleich die Zahlung eines Pflegegeldes von 12 Thlrn. jährlich versprochen worden ist, unter möglichster Berücksichtigung der Spezialverhältnisse genehmigt, sofern die Zahl der vakanten Plätze dies gestattet.

Wenn die Noth es gebietet, oder die Verbindlichkeit des Landarmenfonds außer Zweifel ist, werden die Kinder schon im frühesten Alter, sonst nicht leicht vor dem fünften oder sechsten Jahre aufgenommen. Haben sie dieses Alter noch nicht erreicht, so werden sie in der Kinderstube der Anstalt gepflegt und gewartet, demnächst aus dieser der Schulanstalt überwiesen, in welcher sie zur Ordnung angehalten, an Gehorsam und Disziplin gewöhnt, soweit es die Bodenfläche gestattet, mit Garten- und Feldarbeit beschäftigt, in zwei Klassen aber abwechselnd durch den Schulunterricht geistig ausgebildet, in mechanischen Arbeiten geübt, die Mäd-

chen in weiblichen Handarbeiten unterwiesen, die Knaben aber insbesondere zur Handhabung der gewöhnlichen schneidenden Werkzeuge geschickt gemacht werden.

Die Verpflegung wird ihnen ausreichend, aber nur den Bedürfnissen des dienenden Standes in kleinen Städten und auf dem Lande gemäß, gewährt, damit sie, nachdem sie im vierzehnten Jahre eingesegnet, und aus der Anstalt, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend, entweder zu Handwerkern in die Lehre, oder bei Landwirthen in Dienst untergebracht werden, nicht verwöhnt sind, und nicht Ansprüche in ihr neues Verhältniß übertragen, welche nicht befriedigt werden können, und alsdann nur allzuleicht auf Abwege und selbst zum Verbrechen führen.

In beiden Abtheilungen des Landarmenhauses zu Strausberg	männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
haben sich am Schlusse des Jahres 1834 befunden	310	60	132	502
Im Jahre 1835 sind eingeliefert worden	949	193	141	1283
Davon sind: Summa	1259	253	273	1785
1) gestorben	35	4	10	49
2) entwichen (wovon jedoch 9 wieder eingebracht)	9	1	6	16
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	31	—	—	31
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	841	181	109	1131
5) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	7	2	23	32
6) nach andern Anstalten translozirt	25	6	2	33
Es sind also im Jahre 1835 überhaupt abgegangen	948	194	150	1292
und am Schlusse des Jahres 1835 im Hause geblieben	311	59	123	493

Von den 123 Kindern, welche sich in der Erziehungsanstalt befanden, waren 88 Knaben und 35 Mädchen, von den 23 Kindern, welche sie nach erfolgter Einsegnung verlassen haben, sind 9 zu Handwerkern in die Lehre, 12 bei Ackerwirthen in Dienst gebracht, und 2 ihren Angehörigen zurückgegeben worden.

Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Personen hat für jeden Tag 468

Köpfe betragen, worunter

a) Kranke 42,
b) Kinder, inkl. 7 Kranke, ... 133,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Subjekte 28,
d) interimistische Domestiken 6,

zusammen 209,

so daß zur Arbeit im Landarmenhause übrig geblieben sind ..... 259.

Hiervon gehen noch 24

schwache Personen ab, welche nur mit Wollepflücken und andern leichten häuslichen Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren können, beschäftigt worden sind, so daß als arbeitsfähig übrig bleiben 235,

von denen zum vollen Pensum 139, und zum halben Pensum 96, überhaupt also zum vollen Pensum gerechnet, 187 Personen beschäftigt werden konnten. Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Wollen-Handspinnerei, Flachs- und Hanfgarn- auch Kälberhaarspinnerei, beim Federreißen, Nähen, Stricken und bei dem Gypsstampfen, so wie der Leinwandweberei, deren Resultate sich erst im Jahre 1836 erheblicher herausstellen werden ..... 302 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.,
2) bei der Wollen-Maschinenspinnerei .....4951 „ 18 „ 2 „,
3) bei der Schneiderei, Schuhmacherei und Tuchweberei 864 „ 17 „ — „,

zusammen 6118 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.

Hierzu tritt ferner:

4) der Arbeitsverdienst der Kinder, welcher sich berechnet auf..... 236 „ 24 „ — „,

und beträgt der Arbeitsverdienst der Anstalt in Summa 6355 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf., und außerdem noch 1379 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Im Jahre 1834 waren in die Anstalt 943 Personen eingeliefert, und in derselben durchschnittlich befindlich gewesen 443, wogegen im Jahre 1835, 1283 Individuen eingebracht worden, und durchschnittlich jeden Tag 468 Köpfe im Hause gewesen sind.

Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern sind 15 Gensdarmen Prämien für das Jahr 1835 bewilligt worden.

II. Das Landarmen- und Invalidenhaus zu Wittstock besteht aus zwei Abtheilungen:

1) dem Landarmenhause,

welches in zwei Stationen, die Blödsinnigen und die Hospitaliten, enthält, und

2) dem Provinzial-Invalidenhause.

Die Anstalt bei Wittstock ist erst in den Jahren 1831 und 1832 unter ständischer Verwaltung neu wieder eingerichtet und mit einem in den betreffenden Jahresrechnungen nachgewiesenen Aufwande von 8726 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., mit den ökonomischen Erfordernissen ganz neu wieder ausgestattet worden, weil die Anstalt zu Strausberg für ihre Zwecke nicht ausreichte, und der daselbst mangelnde Raum nicht wohl anders als durch Entfernung der Blödsinnigen und Hospitaliten, ingleichen die Verlegung des Invalidenhauses in das andere vakante, und zu ständischer Disposition stehende Gebäude, das Haus bei Wittstock, gewonnen werden konnte.

Die Hospitaliten sind größtentheils alte abgelebte Leute, welche nach gesetzlicher Bestimmung dem Landarmenfonds zur Last fallen, und hier bis an ihr Lebensende verpflegt, dagegen, so viel ihre Kräfte noch gestatten, zum Vortheil der

Anstalt beschäftigt werden, theils aber auch Individuen gleicher Art, deren Verpflegung, da sie Ortsarme sind, Kommunen obliegt, welchen sie, so weit es Raum und Mittel gestatten, gegen Kostenersatz auf die betreffenden Anträge abgenommen worden sind.

Die Rezeptionen der Hospitaliten geschehen sowohl im Wege der Versetzung aus der Anstalt zu Strausberg in die zu Wittstock auf Verfügung der ꝛc. Direktion, als auf Genehmigung der zu diesem Ende an sie gerichteten Anträge der Behörden.

Die Blödsinnigen, welche nach § 30 des Kurmärk. Landirren-Reglements vom 16. April 1802 in der Landarmen- und nicht in der Landirrenanstalt detinirt werden sollen, und zu denen auch die unschädlichen, nur einer allgemeinen Aufsicht bedürfenden unheilbaren Irren gehören, bilden die zweite Station des Landarmenhauses. Ihre Rezeption geschieht entweder im Wege der Versetzung aus der Anstalt zu Neu-Ruppin in die zu Wittstock, oder sie wird von der ꝛc. Direktion auf die betreffenden Anträge zur Aufnahme von Geisteskranken nach Maaßgabe der Requisite verfügt, durch welche sie nach §§ 17 bis 26 des Kurmärk. Landirren-Reglements vom 16. April 1802 begründet werden müssen.

Das Invalidenhaus ist dazu bestimmt, die Kurmärkschen Invaliden, einschließlich ihrer Frauen und Kinder, welche der assozirte Landestheil nach Analogie der §§ 5 und 6 des Kurmärkschen Landarmen-Reglements vom 16. Juni 1791 zu übernehmen verpflichtet ist, und deren Rezeption, auf Veranlassung der betreffenden Anträge die Genehmigung Eines Hohen Kriegsministerii erhalten hat, zu verpflegen, und erfüllt diesen Zweck zu einem Theile. Zu einem andern Theile aber leben dergleichen Provinzial-Invaliden, denen dazu die besondere Genehmigung in früherer Zeit ertheilt gewesen, mit ihren Familien in der Kurmark zerstreut, und erhalten aus dem Kurmärkschen Landarmenfonds dagegen allmonatlich ein fixirtes Pflegegeld. Gegenwärtig werden solche Exemtionen nicht mehr bewilligt, vielmehr wird den Berechtigten nur die Naturalverpflegung in der Anstalt selbst, von der verpflichteten Verwaltung gewährt.

So wenig Vortheil sich auch aus den geringen Kräften der Hospitaliten und Blödsinnigen für den Landarmenfonds ziehen läßt, so hat man doch auf Mittel, um die Beschäftigung der Pfleglinge zu vermehren, Bedacht genommen, nicht allein um jenen Nutzen zu erhöhen, sondern auch um den jeder Menschenklasse, und selbst fast jedem Geisteskranken verderblichen Müßiggang zu beseitigen. Die Verwaltung hat daher auch hier eine Flachshandspinnerei in größerem Umfange, als bisher, zur Arbeit für eigene Rechnung eingerichtet, so daß schon ein Theil der für die Anstalt nöthigen Leinwand innerhalb derselben angefertigt, das Garn aber, welches dort nicht verwebt werden kann, der Anstalt zu Strausberg zu diesem Zwecke zugesendet wird, welche dagegen ihrerseits wieder, unter Vorbehalt gegenseitiger Berechnung, die zu Wittstock mit Tuchen und andern selbst verfertigten Artikeln, deren sie benöthigt sein möchte, versorgt.

In der, der Verpflegung der Hospitaliten und Blödsinnigen gewidmeten Abtheilung des Hauses bei Wittstock	Pfleglinge. Blödsinnige.	Pfleglinge. Hospitaliten.	Kinder.	Summa.
hatten sich am Schlusse des Jahres 1834 befunden	62	89	7	158
Im Laufe des Jahres 1835 sind eingeliefert, und aus den andern Anstalten dahin versetzt worden	2	33	2	37
Summa	64	122	9	195
Davon sind:				
1) gestorben	5	12	—	17
2) entwichen	—	1	—	1
3) nach andern Anstalten translozirt	—	2	—	2
4) in Dienst untergebracht	—	1	—	1
5) entlassen	—	2	1	3
Es sind, also im Jahre 1835 abgegangen	5	18	1	24
und am Schlusse des Jahres 1835 in Bestand geblieben	59	104	8	171
	163			

Unter den 163 Erwachsenen waren 98 Männer und 65 Frauen, und unter den 8 Kindern 4 Mädchen.

Die Durchschnittszahl der im Jahre 1835 in der Anstalt gewesenen Pfleglinge hat täglich 160 Köpfe betragen, unter denen sich 78 Kranke und Arbeitsunfähige und 2 interimistische Domestiken befanden. Die übrigen 80 Personen sind mit Garten- und andern häuslichen Arbeiten, sodann aber auch mit Federnreißen, Wolleverlesen, Stricken, Wollespinnen und in den letzten Monaten des Jahres in erweitertem Umfange mit Hede- und Flachsspinnerei beschäftigt worden, und haben der Anstalt dadurch baar 334 Thlr. 20 Sgr. verdient, und 321 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. durch für das Haus verrichtete Arbeiten erspart.

III. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause erhalten, andern Theils solcher, denen statt dieser Naturalverpflegung ein Jahrgeld baar gezahlt wird,	im Invalidenhause zu Wittstock.	mit Verpflegungsgeld Entlassene.	Summa.
hatte sich am Schlusse des Jahres 1834 belaufen auf	79	115	194
Zu diesen kommen die im Laufe des Jahres 1835 zur Verpflegung ferner überwiesenen	8	—	8
sind	87	115	202
wovon jedoch die im J. 1835 gestorbenen ꝛc. Individuen abgehen mit	6	12	18
so daß am Schlusse des Jahres 1835 vom Landarmenfonds noch zu verpflegen waren	81	103	184

Invaliden, einschließlich der Frauen und Kinder.

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben im Jahre 1835. 4351 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. betragen.

IV. In der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Frauen.	Summa.
Hatten sich am Schlusse des Jahres 1834 an Geisteskranken befunden:			
a) den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörend	63	37	100
b) verschiedenen, bei diesem Verbande nicht assoziirten Ortschaften angehörige, gegen Zahlung der Unterhaltungskosten aufgenommene Pfleglinge	25	9	34
zusammen	88	46	134
Im Laufe des Jahres sind rezipirt worden	9	16	25
überhaupt	97	62	159
Davon sind: 1) als geheilt entlassen	5	4	9
2) gestorben	11	7	18
3) als ungeheilt zurückgenommen	1	—	1
4) nach der Anstalt zu Wittstock translozirt	—	1	1
Es sind mithin im Jahre 1835 aus der Anstalt abgegangen	17	12	29
und am Schlusse des Jahres 1835 in derselben geblieben	80	50	130

von denen 99 den Ortschaften des diesseitigen Landarmenverbandes angehören, 31 aber gegen Bezahlung aufgenommene fremde Pfleglinge sind. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Pfleglinge, welche sich im Jahre 1834 auf 130 belaufen hatte, betrug im Jahre 1835 ebenfalls 130

für jeden Tag. Von diesen waren

a) zu jeder Beschäftigung unfähig 30,
b) und konnten nur nutzlos beschäftigt werden ..... 8, } 38.

Die übrigen 92

haben, und auch in physischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten, periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und baar .. 857 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., so wie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt ..... 775 , 3 , 8 ,

im Ganzen also 1632 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.

eingebracht.

V. Die Unterhaltungskosten

für Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1835 betragen:

	in der Anstalt zu								
	Strausberg.			Wittstock.			Neu-Ruppin.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für im Durchschnitt täglich zu Strausberg verpflegte 468 Detinirte und Pfleglinge	27154	27	3						
b) für im Durchschnitt täglich verpflegte 56 Invaliden und 160 Pfleglinge in dem Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock				11557	28	6			
Latus	27154	27	3	11557	28	6			

c) für

	in der Anstalt zu								
	Strausberg.			Wittstock.			Neu-Ruppin.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	27154	27	3	11557	28	6			
c) für im Durchschnitt täglich unterhaltene 130 Geisteskranke in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin	.	.	.	.	.	.	9842	20	7
folglich gegen das Jahr 1834, in welchem die Ausgaben sich beliefen									
ad a) für 443 Häuslinge auf	25498	6	9						
ad b) für 48 Invaliden und 152 andere Pfleglinge auf	.	.	.	9708	28	7			
ad c) für 130 Geisteskranke auf	.	.	.	.	.	.	9534	11	3
im Jahre 1835									
bei Strausberg mehr	1656	20	6						
bei Wittstock mehr	.	.	.	1848	29	11			
und bei Neu-Ruppin mehr	.	.	.	.	.	.	308	9	4

so daß im Ganzen 3813 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.

an Unterhaltungskosten für das Jahr 1835 mehr, als im Jahre 1834 ausgegeben worden sind.

Die Kosten für das Jahr 1835 haben betragen:

	einschließlich sämmtlicher Generalkosten.			davon die Kosten der Verpflegung und Bekleidung insbesondere.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) im Landarmenhause zu Strausberg						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten nach Abzug des Arbeitsverdienstes	31	21	6	21	24	1
für einen Kranken	66	9	2	30	19	2
für ein gesundes Kind nach Abzug des Arbeitsverdienstes ...	57	20	10	23	26	5
für ein krankes Kind	68	—	8	32	6	5
2) im Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock						
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	49	8	3	31	22	8
für einen Invaliden	56	21	7	35	1	3
3) in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin						
für einen Geisteskranken	72	16	1	39	23	6

* * *

VI. An Armenunterstützungen und erstatteten Kur- und Verpflegungskosten

sind im Jahre 1835. 1510 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. aus dem diesseitigen Landarmenfonds an Kommunen, Privaten und andere Anstalten gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkschen Landarmenfonds	baar und in Zins tragenden Dokumenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände. Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Rechnungsjahres 1834 einen Bestand von	14193	17	5	4657	6	11
und weiset am Schlusse des Rechnungsjahres de 1835 einen Bestand nach von	17981	24	—	5187	26	9
Das Gesammtvermögen hat sich daher bei dem Kassenbestande vermehrt um	3788	6	7	—	—	—
und bei den Naturalbeständen der 3 Anstalten ebenfalls vermehrt um	—	—	—	530	19	10

Nach dem Haupt-Etat pro 183$\frac{5}{6}$ war zwar für das Jahr 1835 auf ein aus dem Kapitalfonds zu deckendes Minus von 1499 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. gerechnet; es ist jedoch der vorstehende günstige Rechnungsabschluß erreicht worden, zu welchem die Veranlassung theils in den mäßigen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse, theils in den Ermäßigungen und Ersparnissen bei der Verpflegung, insbesondere bei der Landarmenanstalt zu Strausberg, so wie in dem Ertrage von den in diesem Hause neu eingeführten Arbeitsgegenständen liegen, welcher sich in der Folge hoffentlich noch günstiger herausstellen wird.

Das am Schlusse des Rechnungsjahres 1835 in Bestand gebliebene Kapitalvermögen besteht aus 17,620 Thlr. in Staatspapieren und 361 Thlr. 24 Sgr. baar. Von den gleichzeitig vorhanden gewesenen Naturalbeständen, im Werthe von 5187 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., befanden sich für 3422 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. im Landarmenhause zu Strausberg, für 728 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. in dem Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock, und für 1037 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin. Außerdem gehört zu dem Vermögen des Landarmenfonds am Schlusse des Jahres 1835 noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, so wie des gesammten Inventarii der drei Anstalten.

Berlin, den 13. Oktober 1836.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 23. Dezember 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1762. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. November 1836, betreffend den Verlust der auf den Militair-Pensionsfonds angewiesenen Pensionen der Offiziere und Militair-Beamten.

Nr. 1763. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Dezember 1836, betreffend die Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu 5 Thalern, und deren Ersatz durch Kassen-Anweisungen zu 5 Thalern, 100 Thalern und 500 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Dezember 1836.

Nr. 233. Zensursache. I. 526. Dezember.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 6. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 25. November d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten neun, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden ist:

1) Neues französisches Lesebuch. Eine Auswahl französischer und deutscher Aufgaben von Kasper Hirtzel, vervollständigt von Conrad v. Orell. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Aarau, 1836, bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8vo.

2) Methodisches Lehrbuch des Denkrechnens, sowohl im Kopfe als mit Ziffern; für Volksschulen, von Jakob Heer. Erster Theil, die reine Zahlenlehre enthaltend. Zürich, bei Friedrich Schultheß, 1836. 8vo.

3) Guide of English and Germen conversation. Anleitung zur englischen und deutschen Konversation. Von J. G. Fries, Professor in Paris. Aarau, 1836, bei H. R. Sauerländer. 8vo.

4) Auserwählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. Siebenter Theil. Dritte, vollständige Original-Ausgabe. Aarau, 1836, bei Heinrich Remigius Sauerländer. gr. 8vo.

5) Abhandlung von Johann Parkin. Aus dem Spanischen, von Dr. Th. Zschokke. Aarau, 1836, bei H. R. Sauerländer.

6) Andachtsbuch für die erwachsene Jugend. Söhnen und Töchtern gewidmet vom Verfasser der Stunden der Andacht. Neue, unveränderte Ausgabe. Aarau, 1836. Bei H. R. Sauerländer. kl. 8vo.

7) Kleine Wochenpredigten über des Christen Stimmung und der Welt Ton, von Karl Steiger. (Zum Besten einer armen schmerzensreichen Wittwe.) St. Gallen. In Kommission bei Wartmann und Scheitlein. 1836. 8vo.

8) Sieben und vierzig Stellen der heiligen Schrift, aus den Sitten und Gebräuchen des Morgenlandes erläutert, und in schönen Holzschnitten bildlich dargestellt. Bern, bei der Redaktion des „Christ", und in Basel bei Spittler, 1836. kl. 8vo.

9) Abschiedspredigt über Hebr. XIII. V. 8. 9, und Antrittspredigt über 1. Cor. II. V. 1—5. Gehalten von L. F. C. Callisen, bisherigem Diakonus an St. Nikolai in Flensburg, jetzigem Probste für Hütten und Pastor in Friedrichsberg in Schleswig. Zweite Auflage. Schleswig, 1836, gedruckt im Königl. Taubstummen-Institute. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 234. Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. I. 571. Dezember.

Da das Königliche Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten uns neuerlich zur Pflicht gemacht hat, bei eigener Verantwortlichkeit die Rezeptionsfähigkeit der zur Aufnahme in unsre Anstalt sich meldenden Beamten aufs sorgfältigste zu prüfen, und nur denjenigen, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. Februar 1831 noch rezeptionsfähig sind, den Beitritt zu gestatten, so finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf die unterm 18. Mai 1835 von uns bekannt gemachten neuesten Bestimmungen festzusetzen, daß künftig

ad 1 a) nur diejenigen Staatsbeamten, welche bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten, oder andern höhern Landeskollegien, als wirkliche Räthe angestellt sind, ohne Beibringung von Gehaltsatteſten rezipirt werden können, alle andern aber dergleichen Atteſte über die Höhe ihres Gehalts und ihre definitive Anstellung beizubringen haben;

ad 1 c) die Schullehrer sich durch Atteſte der ihnen vorgesetzten Königlichen Regierungen darüber auszuweisen haben, daß sie an einer höhern oder allgemeinen Stadtschule im Sinne der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. April 1820, und zwar nicht bei einer Elementarklasse derselben angestellt sind.

Es hat daher ein Jeder, welcher unserer Anstalt beitreten will, seinem diesfälligen Antrage, außer den reglementsmäßigen Bescheinigungen, auch das nach vorstehenden Bestimmungen erforderliche Attest beizufügen.

Uebrigens aber müssen die Anträge nebst den vollständigen Dokumenten, in jedem Termine bis spätestens den 1. April und 1. Oktober bei uns eingehen, weil wir die Aufnahme-Termine mit dem 20. Tage der gedachten Monate unbedingt schließen, daher später oder mangelhaft eingehende Anmeldungen nicht mehr berücksichtigen, sondern zum nächstfolgenden Termine verweisen werden.

Berlin, den 24. November 1836.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Graf von der Schulenburg. Freiherr von Montelon.

Potsdam, den 17. Dezember 1836.

Vorstehende anderweitige Bestimmungen der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, über die Aufnahme der Beamten bei der letztern, werden mit Bezug auf die Bekanntmachung der gedachten Behörde vom 18. Mai v. J. (Amtsblatt 1835, Stück 28 Nr. 110) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Dezember 1836.

Nr. 235. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro November 1836. I. 824. Dezember.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weizen	1 Thaler	29 Sgr.	— Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	1 Thaler	7 Sgr.	3 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste ...	1 Thaler	— Sgr.	5 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste ...	1 Thaler	— Sgr.	6 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	— Thaler	22 Sgr.	6 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	11 Sgr.	7 Pf.,
7)	für das Schock Stroh	5 Thaler	5 Sgr.	3 Pf.,
8)	für den Zentner Heu	— Thaler	28 Sgr.	7 Pf.
	Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
	die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
	der Zentner Hopfen kostete	22 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
	das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	3 Sgr.	6 Pf.,
	das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 236. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	19	9	—	28	3	—	29	1	—	20	2	1	8	7
2	Brandenburg	1	20	1	1	2	3	1	—	—	—	20	6	1	7	5
3	Dahme	1	11	—	—	26	5	—	23	2	—	19	8	1	15	8
4	Havelberg	1	22	10	1	1	5	—	27	11	—	18	11	1	6	2
5	Jüterbogk	1	14	6	—	29	2	—	26	1	—	21	10	1	20	—
6	Luckenwalde	1	16	11	1	—	5	—	26	8	—	21	8	1	20	—
7	Neustadt-Eberswalde	1	20	1	1	4	7	1	1	3	—	18	11	1	5	4
8	Oranienburg	1	12	6	1	4	5	—	26	9	—	21	6	1	8	3
9	Perleberg	1	24	8	1	2	5	—	25	—	—	27	6	1	7	9
10	Potsdam	1	21	11	1	4	3	1	2	3	—	22	—	1	21	10
11	Prenzlow	1	13	2	1	4	4	—	24	6	—	18	8	1	7	9
12	Neu-Ruppin	1	21	6	1	3	—	—	25	—	—	19	6	1	7	6
13	Rathenow	1	22	1	1	1	7	—	28	5	—	17	11	1	7	4
14	Schwedt	1	13	—	1	2	8	—	27	2	—	18	4	1	6	—
15	Spandau	1	20	3	1	5	7	1	—	5	—	20	11	1	8	3
16	Strausberg	—	—	—	1	2	3	—	26	4	—	18	4	1	7	1
17	Templin	1	20	—	1	3	9	1	—	11	—	22	6	1	10	—
18	Treuenbrietzen	1	14	6	1	—	5	—	26	3	—	21	3	2	—	—
19	Wittstock	1	23	7	1	5	6	—	25	—	—	19	11	1	9	5
20	Wriezen an der Oder	1	10	7	1	—	9	—	25	4	—	17	6	1	6	4

Nr. 237. Verlooſung der Obligationen über die, Behufs des Chauſſeebaues von

Potsdam, den 18. Dezember 1836.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Oktober d. J. (Amtsblatt Stück 43 Nr. 197) wird hierdurch zur Kenntniß der Intereſſenten gebracht, daß in den erſten acht Tagen des künftigen Monats eine abermalige Verlooſung der ſeitwärts bemerkten Obligationen geſchehen wird. Die gezogenen Nummern werden

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro November 1836.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	17	6	8	4	—	9	2	—	7	—	1	—	1	—	4	—	4	—	5	—
—	21	3	3	15	—	11	4	—	10	2	6	7	6	1	—	1	1	3	6	13	4	8	2
1	—	—	6	—	—	10	11	—	7	2	6	7	—	—	10	1	—	2	6	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	10	—	—	11	2	—	6	9	—	9	—	9	3	9	8	2	4	6
—	—	—	5	23	3	11	3	—	7	2	6	7	6	—	10	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	—	11	12	9	—	9	2	6	7	6	—	9	1	—	4	—	19	6	5	—
—	16	5	4	—	—	10	11	—	11	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	4	11	11	10	11	1	—	2	6	8	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	5	15	—	8	8	—	9	2	—	7	—	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
—	21	11	4	10	7	12	8	—	10	3	3	10	—	1	3	2	—	4	—	10	—	7	—
—	20	—	7	—	—	10	—	1	—	2	6	9	—	1	—	1	—	4	—	27	—	8	—
—	24	—	5	13	6	12	6	1	1	2	6	7	3	1	—	1	3	3	3	10	—	5	6
—	22	6	3	15	—	10	—	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	10	12	6	7	6
—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	2	—	7	6	1	3	1	6	4	—	9	—	5	—
—	20	—	4	—	—	12	2	1	—	3	—	8	—	1	3	2	—	5	—	—	—	6	5
—	—	—	—	—	—	9	10	—	7	—	—	7	9	—	—	—	—	—	—	8	—	4	6
—	20	—	5	—	—	10	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	—	4	15	—	10	—	—	11	2	—	7	—	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	28	11	5	26	2	9	2	—	9	2	6	8	9	2	—	—	—	3	3	8	—	4	—
—	—	—	—	—	—	12	—	—	9	2	6	7	2	1	—	1	6	2	6	10	—	9	6

öffentlich bekannt gemacht, und den Eigenthümern noch besonders davon Nachricht gegeben werden. Die Zurückzahlung der dann gezogenen Aktien geschieht am 2. Juli k. J., und findet von da ab deren weitere Verzinsung nicht Statt.

Königliche Regierung.

Prenzlow nach Pasewalk gemachte Anleihe. C. 95. Dezember.

Nr. 238.
I. 479.
Dezember.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll
1	6	8	2	8	7	4	2	4	2	11	1	7½	6	1	1	10	4	2	1	4	3	2
2	6	8	2	8	7	4	2	4	2	11	1	7	6	1	2	2½	4	3	1	5	3	2
3	6	8	2	8	7	4½	2	4	3	—	1	6½	6	½	2	2	4	4	1	6	3	1
4	6	8	2	8	7	4	2	4	3	—	1	6½	6	½	2	2½	4	5	1	6½	3	1
5	6	8	2	8	7	4¼	2	4	2	11	1	6½	6	1	2	3	4	5	1	6	3	1
6	6	8	2	7	7	5	2	1	2	11	1	6	5	8½	2	—	4	5	1	6	3	1
7	6	8	2	8	7	6	2	4	2	11	1	6	6	2½	2	2½	4	5	1	6½	3	1
8	6	8	2	8	7	6¼	2	4	2	11	1	6½	6	1½	2	3	4	5½	1	6	3	1
9	6	8	2	8	7	6¼	2	4	2	11	1	6½	6	2½	2	3½	4	6	1	6	3	2
10	6	8	2	8	7	7¾	2	4	3	—	1	7	6	2½	2	2½	4	9	1	6½	3	2
11	6	8	2	8	7	6½	2	4	3	—	1	7	6	3	2	2½	4	8	1	7½	3	3
12	6	8	2	8	7	7¾	2	4	3	—	1	7	6	3	2	3	4	8	1	7½	3	3
13	6	8	2	8	7	8	2	—	3	—	1	6½	6	3½	2	3½	4	8	1	8	3	3
14	6	8	2	8	7	8	2	4	3	1	1	6½	6	3	2	4	4	8½	1	9	3	3
15	6	9	2	9	7	8	2	4	3	1	1	7	6	2½	2	4	4	8½	1	7½	3	3
16	6	10	2	10	7	8	2	4	3	1	1	7	6	2½	2	4	4	8	1	9	3	5
17	6	8	2	10	7	8	2	4	3	2	1	7	6	3	2	4½	4	7	1	9½	3	5
18	6	8	2	10	7	7½	2	4	3	2	1	7	6	3½	2	5	4	10	1	7	3	5
19	6	8	2	10	7	7½	2	4	3	2	1	7½	6	2½	2	4½	4	9	1	8	3	5
20	6	8	2	9	7	8½	1	10	3	2	1	7½	6	4	2	4	4	9½	1	8½	3	6
21	6	9	2	10	7	10	2	2	3	2	1	8	6	4½	2	4½	4	8	1	10	3	6
22	6	10	2	11	7	9	2	2	3	2	1	8	6	3½	2	4½	4	8	1	10½	3	6
23	6	11	2	11	7	8	2	4	3	2	1	8	6	4	2	4	4	10½	1	9	3	6
24	6	11	2	11	7	9	2	4	3	2	1	8	6	4½	2	5	4	11	1	11	3	6
25	7	—	3	—	7	9	2	4	3	2	1	8	6	5	2	4½	4	9½	2	½	3	6
26	6	11	2	11	7	8	2	5	3	2	1	8	6	5½	2	5	4	7	2	2½	3	6
27	6	10	2	11	7	8	2	2	3	2	1	8	6	6	2	5	5	5	1	—	3	6
28	6	10	3	—	7	8	2	6½	3	2	1	8	6	5	2	5½	4	6	1	11	3	6
29	6	10	3	—	7	8	2	6	3	2	1	8	6	4½	2	5½	5	1½	2	1½	3	6
30	6	10	2	11	7	8	2	6	3	3	1	8	6	1½	2	5½	4	10	2	—	4	1

Potsdam, den 16. Dezember 1836. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Dezember 1836.

Nr. 239. Uebersicht der in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks stattgefundenen Brandschäden pro 1835. I. 925. Dezember.

In dem Kalenderjahre 1835 haben in den zur Kur- und Neumärkschen Feuer-Sozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks überhaupt 60 Brände stattgefunden, von denen 3 durch Gewitter, 2 durch Verwahrlosung, 11 durch muthmaßliche Brandstiftung, 3 durch fehlerhafte Bauart und 41 durch unermittelte Zufälle veranlaßt worden sind.

Bei diesen Bränden haben 235 Sozietäts-Mitglieder Schaden gelitten, und sind denselben 60 Wohnhäuser, 90 Seiten- und Stallgebäude, 65 Scheunen, 1 Schuppen, 2 Windmühlen, 1 Brauhaus gänzlich eingeäschert, so wie 85 Wohnhäuser, 83 Seiten- und Stallgebäude, 3 Scheunen, 2 Schuppen, 1 Windmühle, 6 verschiedenartige Gebäude mehr oder weniger beschädigt.

Die dafür ausgeschriebene Vergütigung beträgt:

a) für versicherte Gebäude ..... 88,148 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.,
b) für nicht versicherte Gegenstände, inkl. der Wiederherstellungskosten für beschädigte Feuerlöschgeräthschaften ... . 8,977 „ 6 „ 5 „,

zusammen 97,125 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 51. Nichtigkeits-Beschwerden.

Das Königl. Kammergericht erhält in der Anlage einen Auszug aus dem Spruch-Repertorium des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, betreffend die Verordnung vom 14. Dezember 1833, §§ 11, 12, 16 und 21:

„Nothwendigkeit der Unterschrift der von einer Privatpartei angebrachten Nichtigkeits-Beschwerde Seitens eines Justizkommissarius"

zur Nachricht und Achtung.

Privatpersonen haben demzufolge Nichtigkeits-Beschwerden nur mittelst eines, von einem Justizkommissarius unterzeichneten Schriftsatzes einzureichen.

Parteien, welche unförmliche Schriften dieser Art persönlich einreichen, sind nach Vorschrift des § 11 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 sogleich zu Protokoll zu vernehmen, und zu dem Ende an diejenige Gerichtsperson zu verweisen, welche nach § 3 Tit. 4 Th. I und § 16 Tit. 1 Th. III der Allgemeinen Gerichtsordnung mit Aufnahme der mündlich angebrachten Gesuche und Beschwerden bei jedem Gerichte beauftragt ist. Lassen Parteien unförmliche Schriften abgeben oder einsenden, so steht den Gerichten frei,

dergleichen unförmliche Gesuche, wie der § 442 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung gestattet, zurückzugeben,

oder,

wenn nach ihrem Ermessen eine Belehrung noch von Erfolg sein kann, nach dem Reskripte vom 14. August v. J. (Jahrbücher Band 46 Seite 122) einen, dieselbe enthaltenden Bescheid zu ertheilen,

oder endlich

einen Termin zur Aufnahme der Beschwerde innerhalb der, §. 21 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bestimmten Frist anzuberaumen, und dem Provokaten zu überlassen, in demselben seine Beschwerde zu Protokoll zu geben.

Das Kollegium hat zugleich hiernach die Untergerichte seines Bezirks durch die Amtsblätter schleunigst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. November 1836. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königliche Kammergericht.

* * *

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 19. v. M. wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 5. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 76. In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Kammergerichts vom 5. Dezember d. J. wird den Gerichts-Eingesessenen

A. der Kämmerei-Dörfer Mariendorf, Marienfelde, Stralau, Waltersdorf, Reinickendorf, Lichtenberg und Rixdorf mit Einschluß der Gemeine Böhmisch Rixdorf; — ferner

B. des Weddings, —

hierdurch bekannt gemacht, daß die bisher dem hiesigen Stadtgericht über dieselben zugestandene Gerichtsbarkeit mit dem 1. Januar 1837 auf das alsdann in Thätigkeit tretende Landgericht Berlin übergeht.

Berlin, den 9. Dezember 1836. Königl. Stadtgericht hiesiger Residenzien.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Ober-Regierungsrath de l'Egret ist zum Geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor in Posen, und an dessen Stelle der Geheime Regierungsrath Wilcke zum Ober-Regierungsrath und Dirigenten der Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Dem Wegebaumeister Weyer zu Prenzlow ist der Rang und Charakter eines Königlichen Wegebau-Inspektors verliehen worden.

Der vormalige Oberjäger und Militair-Supernumerarius, jetzige Kassenschreiber bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, Karl Friedr. Schmidt, ist zum Bureau-Assistenten bei der Militair- und Ministerial-Baukommission zu Berlin bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 53.

Den 30. Dezember 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1764. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. September 1836, das Verfahren betreffend, welches zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die, den betreffenden Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwanges im Wege der Gnade zu gewährenden Entschädigungsgelder ꝛc. zu beobachten ist.

Nr. 1765. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Dezember 1836, die vermehrte Aufsicht der Vormünder in der Rheinprovinz bei den Geld-Erhebungen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. Dezember 1836.

Nr. 240. Zensursache. I. 790 Dezember.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 9. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 28. v. M. für den Jahrgang 1837 des Taschenbuches:

„Alpenrosen ꝛc.“

herausgegeben von A. E. Fröhlich, A. W. Wackernagel und K. R. Hagenbach, Aarau, bei Johann Jakob Christen, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 die Debits-Erlaubniß innerhalb der Königlichen Lande ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 241. Ausgabe neuer Kassen-Anwei-

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. November v. J. wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsammlung de 1836 S. 469), soll vom 2. Januar k. J. ab, die Ausgabe der neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thalern bewirkt werden. Die nachfolgende Beschreibung

sungen zu 50 Thaler. C. 120. Dezember.

dieser neuen Kassen-Anweisungen wird deshalb, in Gemäßheit des Artikels II der vorgedachten Allerhöchsten Bestimmung, hierdurch bekannt gemacht. Ein Austausch der alten Kassen-Anweisungen ist hiermit, wie wir wiederholt in Erinnerung bringen, nicht verbunden, die Einlösung derselben wird vielmehr nach dem Artikel III der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. November v. J. allmählig erfolgen, und der Austausch künftig auf die, unter Nr. VI eben dort vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Berlin, den 10. Dezember 1836.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thaler enthalten in einem gelblichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Preußischen Wappen-Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königliche Krone, und auf jeder Seite die Zahl 50.

I. Die Schauseite

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen; zu beiden Seiten desselben befindet sich oberhalb die Serien- und Folienzahl, in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werthbezeichnung 50 *Thlr.*, und unten in fünf Zeilen die Worte:

Funfzig Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764, vollgültig in allen Zahlungen,

Berlin, den 2. Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother, von Schütze, Beelitz, Deetz, von Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) in den Ecken oben zwei, in einem Lorbeerkranze sitzende Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unten zwei Genien, Tafeln mit der Bezeichnung: 50. *Thaler* haltend;
2) über dem Königlichen Wappen eine Leiste mit Laubgewinden, zwischen denen auf linirtem Grunde die Worte:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

stehen;
3) zu beiden Seiten stehen auf verzierten Gestellen rechts die Göttin des Glücks und des Wohlstandes, links das Bild des Merkur, als Symbol des Handels und der Betriebsamkeit;

4) unter dem Text der Kassen-Anweisung ist oben und unten eine Leiste mit dem Stern und der Kette des schwarzen Adlerordens, und zwischen zwei Adlern die Androhung der Strafen befindlich, welche nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich die Königliche Krone, getragen von zwei Genien, welche rechts und links durch Guirlanden von Lorbeerblättern mit sitzenden Adlern verbunden sind. Ueber der Guirlande stehen in drei Abtheilungen die Worte:

FUNFZIG THALER COURANT.

Unter der Königlichen Krone erblickt man zwischen den Worten:

FUNFZIG

THALER COURANT.

einen auf einem Donnerkeil sitzenden gekrönten Adler auf lichtem Grunde, neben demselben rechts die Minerva, Göttin der Weisheit, und links die Gerechtigkeit mit ihren Attributen. Ueber diesen Figuren stehen im Mittelpunkt der Verzierungen die Zahlen 50 mit den Umschriften,
rechts: *PRUSSIAN TREASURY BILL*, und links: *BILLET DU TRÉSOR PRUSSIEN.*

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Litera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureau, und die Jahreszahl 1835. Ober- und unterhalb dieser Leiste steht die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen.

Den Grund der ganzen Kehrseite bedeckt ein strahlenförmiges Netz von geraden und kreisförmigen Linien. Berlin, den 10. Dezember 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Potsdam, den 23. Dezember 1836.

Vorstehende Bekanntmachung nebst der dazu gehörigen Beschreibung der, mit dem 2. Januar k. J. in Umlauf zu setzenden neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thalern, wird in Folge einer Bestimmung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 23. Dezember 1836.

Nr. 242. Realisirung der ausgelooseten Staatsschuldscheine. C. 96. Dezember.

Auf Veranlassung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden werden die Eingesessenen des diesseitigen Departements, so wie alle Verwalter öffentlicher Fonds, Kassen, Stiftungen, Institute ꝛc., auf das in der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung Nr. 348 und in den beiden Berliner Zeitungen Nr. 293 enthaltene Publikandum der gedachten Behörde vom 25. v. M. und das demselben beigefügte spezielle Verzeichniß der bei der vierten und den folgenden Ziehungen ausgelooseten Staatsschuldscheine, welche bisher zur Kapitals-Erhebung noch nicht präsentirt worden sind, noch besonders aufmerksam gemacht, indem wir zugleich auf die in Folge der stattgefundenen Verloosungen erfolgte Kündigung der gezogenen Staatsschuldscheine, und zwar:

a) hinsichtlich der vierten Verloosung auf das Publikandum vom 17. März 1835 (Amtsblatt 1835 Pag. 76 Nr. 44),
b) hinsichtlich der fünften Verloosung auf das Publikandum vom 31. August 1835 (Amtsblatt 1835 Pag. 251 Nr. 158),
c) hinsichtlich der sechsten Verloosung auf das Publikandum vom 1. März d. J. (Amtsblatt 1836 Pag. 70 Nr. 45),
d) hinsichtlich der siebenten Verloosung auf das Publikandum vom 1. September d. J. (Amtsblatt 1836 Pag. 257 Nr. 180),

und die mit den betreffenden Amtsblatt-Stücken ausgegebenen Verzeichnisse der gekündigten Staatsschuldscheine verweisen, und vor dem Zinsenverluste, welcher mit der Verzögerung der Realisirung unausbleiblich verbunden ist, und in Ansehung der öffentlichen Fonds ꝛc. den Verwaltern derselben zur Last fallen wird, dringend warnen.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. Dezember 1836.

Nr. 243. Kirchen- und Haus-kollekte. II. 726. Dezember.

Des Königs Majestät haben auf ein Immediatgesuch des Presbyteriums der evangelischen Gemeine zu Issum, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Neubau ihrer Kirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte zu bewilligen geruht.

Wir fordern daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magistrate unseres Regierungsbezirks auf, die Haus-Kollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchen-Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Institute und Kommunal-Kasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden. Die Magistrate senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 52. Vergütung für die Aktenscheine.

Nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 24. v. M., ist von des Herrn Geheimen Staats-Ministers und General-Postmeisters von Nagler Exzellenz die Anordnung getroffen worden, daß in Ansehung der für die, in dem § 56 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung und dem demselben zum Grunde liegenden Zirkular-Reskripte vom 23. Januar 1797 (Rabe's Sammlung Band IV Seite 16) gedachten, von den Postämtern zu ertheilenden Insinuations-Bescheinigungen oder Aktenscheine in Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß-Angelegenheiten, so wie in Hypotheken-Angelegenheiten bei Benachrichtigungen der Hypotheken-Gläubiger von Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten festgesetzten Belohnung, eine Ermäßigung in der Art eintreten soll, daß

1) wenn ein, zwei oder drei Verfügungen in einer und derselben Angelegenheit auf einmal zur Post geliefert, und in einem Aktenscheine zusammengefaßt werden, immer nur der einfache Satz von Drei dreiviertel Silbergroschen,
2) wenn mehr als drei Verfügungen in einer und derselben Angelegenheit auf einmal zur Post geliefert, und in einen Aktenschein zusammengefaßt werden, für jede Verfügung nur Ein Silbergroschen

erhoben werden soll.

Die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden auf diese Bestimmung für vorkommende Fälle aufmerksam gemacht.

Berlin, den 12. Dezember 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 77.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß hierselbst die bisherige Kleine Wallstraße:

„Schadows-Straße",

die Niederlag-Wallstraße:

„Niederlag-Straße",

und die bisherige Niederlag-Straße:

„Platz an der Bau-Akademie"

genannt werden sollen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Dezember 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Wir finden uns veranlaßt, die Interessenten bei den zu unserm Ressort gehörigen Auseinandersetzungen auf die Vorschriften des § 17 der Instruktion vom 16. Juni zum Kostenregulativ vom 25. April 1836, im 11ten Stück der Gesetzsammlung von diesem Jahre, besonders aufmerksam zu machen, durch welche wir angewiesen sind, mit allem Ernste für die Beitreibung der auflaufenden und rückständigen Auseinandersetzungskosten zu sorgen.

Die Generalkommissions-Kasse besitzt nach ihrer Verfassung keinen andern Betriebsfonds, um die Terminskosten und baaren Auslagen der Kommissarien und Sachverständigen zu zahlen, als die vorschriftsmäßig auf die Interessenten zu repartirenden und von ihnen einzuziehenden Kosten.

Alle Auseinandersetzungen werden lediglich von den Interessenten selbst angeregt, und zu ihrem ausschließlichen Besten geleitet und ausgeführt. So wie es daher einer Seits die Verpflichtung der Interessenten ist, im Voraus und bei Zeiten auf Beschaffung der Mittel zur Deckung der Kosten der, in ihrem Interesse bewirkten Arbeiten bedacht zu sein, so ergiebt sich anderer Seits für uns die Nothwendigkeit und die Verpflichtung, daß mit der Einziehung der Kosten in den festgesetzten Terminen kein Anstand genommen, und, wo sich nicht ausnahmsweise besondere Gründe zur Nachsicht hervorthun, zur Rechtshülfe geschritten werden muß, und die Exekution verfügt werden wird, wenn sie nicht pünktlich abgeführt werden.

Weshalb wir zur Vermeidung dieser unangenehmen, und die Kosten nur noch vermehrenden Maaßregel zur ordnungsmäßigen Abführung derselben auffordern.

Berlin, den 3. Dezember 1836.

Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Professor Dr. Froriep zum Medizinalrathe und Mitgliede des Königl. Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg zu ernennen geruhet.

Nachdem der Konsistorial-Sekretair, Kriegesrath Homeyer, in den Ruhestand versetzt worden, ist an dessen Stelle der bisherige Supernumerarius Braumüller zum Sekretair zweiter Klasse beim Königl. Konsistorio und Schulkollegio der Provinz Brandenburg ernannt.

Der bisherige Lehrer an der Friedrichsstädtischen Töchterschule zu Berlin, August Merget, ist zum Rektor an der Stralauer Stadtschule daselbst ernannt worden.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Polizei-Sergeanten von Kalkstein-Oslowski ist der berittene Gendarme Daniel Friedrich Thiede als Polizei-Sergeant in Berlin angestellt, und die bisherigen supernumerairen Stadtgerichts-Exekutoren Hoffmann und Schmitz in Berlin sind zu etatsmäßigen Exekutoren befördert worden.

Die durch die Pensionirung des Schleusenmeisters Schulla erledigte Schleusenmeister-Stelle in Rathenow ist dem bisherigen Schleusenmeister Börnicke an der Steinfurter Schleuse im Finowkanal übertragen worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst und Feldjäger im reitenden Korps Moritz Rosenheyn und Karl Eduard Gustav Seiffert sind als Feldmesser bei der hiesigen Königlichen Regierung vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Wilhelm Willert ist als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin Johann Pröbsting als praktischer Arzt und Geburtshelfer, und der praktische Arzt und Operateur Dr. Karl

Eduard Weiß auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, auch der Wundarzt erster Klasse Adolph Heinrich Milster als solcher vereidigt worden.

Die verehelichte Friederike Vogelgesang ist, nachdem sie in der mit ihr angestellten Prüfung gute Kenntnisse in der Entbindungskunst gezeigt hat, als Hebamme zu Charlottenburg approbirt und vereidigt worden.

Bei der zu Michaelis 1836 im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle gehaltenen Abgangs-Prüfung sind die Seminaristen:

1) Gustav Engelmann aus Billendorf bei Sorau,
2) Ferdinand Hesse aus Reinswalde bei Sorau,
3) Wilhelm Rau aus Buckow bei Züllichau,
4) Wilhelm Dietrich aus Heinersdorf bei Züllichau,
5) Wilhelm Nitschke aus Uckrow bei Luckau,
6) Gottlieb Hiller aus Groß-Kölzig bei Forste,
7) Herrmann Matusch aus Luckau,
8) Gottlieb Konrad aus Lossow bei Frankfurt an der Oder,
9) Leberecht Gähde aus Linderode,
10) Immanuel Pietsch aus Preschen bei Forste,
11) Eduard Hertzsprung aus Berlin,
12) Gustav Stünckel aus Lagow bei Zielenzig,
13) Benjamin Gähde aus Linderode,
14) Ludwig Bensch aus Drossen,
15) Rudolph Werner aus Weissig bei Crossen,
16) Reinhold Mahrenholz aus Züllichau,
17) Wilhelm Beyer aus Neudamm,
18) Gottlieb Höde aus Brieskow bei Frankfurt an der Oder,
19) Gottlieb Schönke aus Klein-Hennersdorf bei Triebel,
20) Adolph Kokkegey aus Treppeln bei Crossen,
21) Traugott Müller aus Nehsdorf bei Finsterwalde,
22) Volkmar Fiedler aus Sonnewalde,
23) Traugott Stephan aus Nimschk bei Senftenberg,
24) Eduard Fechner aus Züllichau,
25) Wilhelm Buckwar aus Topper bei Crossen,
26) Christian Schmellick aus Merzdorf bei Cottbus,
27) Friedrich Hausmann aus Hohen-Lübbichow bei Königsberg i. d. Neumark,
28) Heinrich Andrä aus Griesel bei Crossen,
29) Herbert Griese aus Neisse,
30) Wilhelm Kiepke aus Göhlen bei Guben,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Bei der am 27. und 28. September 1836 in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen:

1) August Karl Friedrich Baltzer aus Groß-Mutz bei Lindow,
2) August Adolph Theodor Dobbert aus Marwitz,
3) August Eduard Francke aus Wildenbruch bei Beelitz,
4) Friedrich Traugott Fromm aus Closſa bei Schweinitz,
5) Friedrich Karl August Fuhrmann aus Bornim bei Potsdam,
6) Karl Wilhelm Friedrich Giesecke aus Friesack,
7) Johann Gottlob Henne aus Iserbecka bei Wittenberg,
8) August Hirschmüller aus Potsdam,
9) Eduard Gottlieb Hönnicke aus Potsdam,
10) Friedrich August Insel aus Brandenburg,
11) Alexander Julius Jung aus Neustadt-Eberswalde,
12) Johann Wilhelm Kuhle aus Pessin bei Nauen,
13) Ludwig Eduard Lau aus Berlin,
14) Heinrich August Lehmann aus Schlammau bei Belzig,
15) Christ. Eduard Wilhelm Liebmann aus Mittenwalde,
16) August Friedrich Wilhelm Lochau aus Pritzerbe,
17) Georg Erdmann Christ. Neubauer aus Lanz bei Lenzen,
18) Julius Albert Reinitz aus Potsdam,
19) Friedrich Wilhelm Theodor Reishaus aus Brandenburg,
20) Johann Heinrich Schäfer aus Potsdam,
21) Karl Friedrich Simon aus Bochow bei Jüterbogk,
22) Johann Joachim Gottfried Karl Tesmer aus Lenzen,
23) Ferdinand Eduard Weitling aus Ahrensfelde bei Berlin,
24) Karl Ludwig Ferdinand Wilcke aus Königshorst bei Nauen,

für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Kommune Haßleben, Superintendentur Prenzlau I., hat nicht nur durch bereitwillige Erbauung eines neuen Schulhauses nebst Stallgebäude, und durch sehr vollständige Ausstattung des ersteren mit neuen Schul-Utensilien, so wie des letzteren mit hinreichenden, dem Lehrer sonst fehlenden, aber zur Benutzung seiner Grundstücke nöthigen Scheunenraume, sondern auch durch eine bedeutende Verbesserung der kärglichen Diensteinkünfte des Lehrers, bis er auch zum Genusse der Küsterei-Einkünfte gelangen wird, ein so rühmliches Interesse für ihre Schule an den Tag gelegt, daß ihr belobende Anerkennung ihrer Wohlgesinntheit gebührt.

Potsdam, den 13. Dezember 1836. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgang 1836 des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

A.

Achilles, Kammerger.-Auscultator in Havelberg. 192. Ackermann, Oberamtmann in Krausnick. 294. v. Ahlefeldt, Kammerger.-Refer. 148. Albert, Kammerger.-Refer. 148. Alberti, Kreissekretair im Nieder-Barnim. Kreise. 28. Albrecht, Polizei-Kommissar. in Berlin. 156. Alschefski, Kammerger.-Refer. 148. Alttag, Kammerger.-Refer. 4. Amelang, Kammerger.-Refer. 56. Amen, Pred. u. Rektor in Wittstock. 199. Andrä, Seminarist. 349. Apel, Gerichtsdiener in Königs-Wusterhausen. 281. v. Arnim, Kammerger.-Auscult. in Jüterbogk. 211. v. Arnim, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 211. v. Arnim, Regier.-Refer. in Potsdam. 281. Aschmann Dr., prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer. 216. Asmus Dr., prakt. Arzt ꝛc. 328. v. Avemann, Regier.-Rath u. Stiftshauptmann zu Stift Heiligengrabe. 212.

B.

Bahn, Kammerger.-Assessor. 55. Bahn Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 216. Balke, Apotheker 2ter Klasse. 308. Ballhorn, Polizeisekret. in Berlin. 156. Baltzer, Seminarist. 350. Balzer, Küster und Schullehrer in Petershagen. 136. Bando, Superintend. zu Neustadt-Eberswalde. 228. v. Bardeleben, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 148. Barthol, Predigtamts-Kand. 308. v. Bassewitz, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 281. Bath, Predigtamts-Kand. 256. Baumhauer, Gerichtsdiener in Gramzow. 236. Baur, Diakonus zu Belzig. 59. Beck, Oberpred. in Luckenwalde. 198. Superintend. in der Diözese Luckenwalde. 320. Becker Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 216. Beelitz, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 155. v. Beguelin, Regier.-Refer. in Potsdam. 268. Bendel, Kammerger.-Auscult. in Brandenburg. 56. Bendemann, Regier.-Assessor. 148. Benecke, Kammerger.-Registratur-Assistent. 56. Bensch, Seminarist. 349. Berlak Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 216. Berlin, Küster in Zampow. 200. v. Bernuth, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 148. Bertram, Rentbeamte in Zossen. 212. Bethge, Kreissekret. in Beeskow. 192. Beyer, Lehrer in Wilkendorf. 288. Beyer, Seminarist. 349. Bielitz, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 192. Bientz, Superintend. in Neu-Ruppin. 155. v. Billerbeck, Hütten-Inspektor in Zanzthal. 328. v. Bismark, Regier.-Refer. in Potsdam. 148. Blänkner, Küster in Ragösen. 136. Blenk, Hebamme in Marquard. 110. Block, Küster in Neuendorf. 288. Bonte, Predigtamts-Kand. 256. Boß, Hebamme in Potsdam. 110. Botschen-Horst Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 216. Böckh Dr., prakt. Arzt u. Operateur. 216. Böhme, Predigtamts-Kand. 256. Börnicke, Schleusenmeister in Rathenow. 348. Bracht, Kammerger.-Auscult. in Brandenburg. 192. Braumüller, Konsistorial-Sekret. in Berlin. 348. Braune, Kantor, Organist ꝛc. in Spandau. 200. Braune, Küster u. Schullehrer in Hermsdorf. 286. Bräsecke, Steueraufseher in Treuenbriezen. 44. Brederek, Kammerger.-Assessor. 236. v. Bredow, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 211. Brehmer Dr., Gymnasial-Lehr. in Berlin. 155. Bremer, Pred. u. Rektor in Neustadt-Eberswalde. 199. Brode, Predigtamts-Kand. 56. Bromann, Küster zu Taßdorf. 200. Bromirsky, Schullehr. in Wittstock. 288. Brüll Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 216. Buchholz, Pfarr-Adjunkt zu Witzke. 59. Buchholz, Schullehr. zu Dammrow. 60. Buchholz, Pred. in Demerthin. 135. Buckwar, Seminarist. 349. Buddee, Land- u. Stadtger.-Direktor in Wriezen. 236. Buttmann, Predigtamts-Kand. 104. 211. Burckhardt Dr., prakt. Arzt, Operateur u. Geburtshelfer. 216. Burscher, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 281. Busse, Predigtamts-Kand. 104. Busse, Justizrath in Berlin. 148. Buttmann, Pred. in Berlin. 155. v. Bülow, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 148. Bünger, Kammerger.-Auscult. in Havelberg. 155. Büttner, Kammerger.-Refer. 236. Büttner Dr., prakt. Arzt ꝛc. 308 Geburtshelfer. 328.

C.

Canzler, Superintend. in Luckenwalde. 320. Capelle, Hebamme in Caput. 110. Carstedt, Predigtamts-Kand. 104. Carus Dr., prakt. Arzt ꝛc. 282. Cämmerer, Predigtamts-Kand. 256. Chevalier, Pred. zu Tietzow. 59. Cochius, Pred. u. Rektor zu Neustadt a. d. D. 199. Cornissen, Amtmann zu Holzhausen. 212. Cosmar, Konsistorialrath in Berlin. 211. Cosson, Wundarzt u. Geburtshelfer. 4. Courtois, franz. Kantor u. Lehrer in Prenzlow. 288. Creda, Predigtamts-Kand. 256. Crelinger, Regier.- und Forstrath in Potsdam. 80. de la Croix, gew. Creutz, Buchhalter beim Einwohner-Meldeamt in Berlin. 52. Crusius, Predigtamts-Kand. 104. Cuppers Dr., prakt. Arzt ꝛc. 268.

D.

Dahms, Rektor zu Lindow. 59. Dahse, Schullehr. in Wittstock. 286. Dames, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 4. Daniel, Steuerrath in Warnow. 44. Darkow, Pred. in Pritzel. 60. Dänike, Schullehr. in Wittstock. 288. Deißler, Küster u. Schullehr. in Falkenthal. 60. Desenitz, Apotheker in Potsdam. 308. Dettweiler, Küster u. Schullehr. in Burow. 288. Dierke, Amtmann in Nächst-Neuendorf. 212. Dietmar, Kammerger.-Refer. 281. Dietrich, Küster u. Schullehr. in Schönhagen. 199. Dietrich, Seminarist. 349. Dittmar, Kammerger.-Refer. 56. Dittrich, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 192. Dobbert, Seminarist. 350. Drewitz, Landbaumeister. 44. Drogan, Oberlehrer in Berlin. 211. Drude, Predigtamts-Kand. 104. Duchstein, Superintend. u. Pred. in Etzin. 294. Dünkler, Küster u. Schullehr. in Curtschlag. 200.

E.

Ebert, Pred. zu Lüdersdorf. 59. Eberty, Kammerger.-Assessor. 4. Eberty, Kammerger.-Refer. 281. Ecclus, Predigtamts-Kand. 168. v. Eckensteen, Steuerrath in Potsdam. 110. Eckhart, Forstkondukteur in Dahme. 156. de l'Egret, Geh. Finanzrath u. Provinzial-Steuer-Direktor in Posen. 342. Eimbeck, Kammerger.-Refer. 148. Eisert, Schleusenmeister an der Ragöser Schleuse. 28. Elsholz, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 192. Eltester, Predigtamts-Kand. 56. Endell, Regier.-Assessor in Potsdam. 44. Engel, Wundarzt u. Geburtshelfer. 216. Engel, Küster in Pimow. 288. Engel, Amtmann in Wendemark. 294. Engelmann, Seminarist. 349. Ewald, Regier.- u. Forstrath in Marienwerder. 80.

F.

Faber, Amtmann in Schönhagen. 212. Favre, Lehrer an der Stadtschule zu Wilsnack. 59. Fechner, Seminarist. 349. Fick, Küster und Schullehrer in Garz. 136. Fiedler, Seminarist. 349. Fink, Kassen-Kontroleur in Potsdam. 216. Fittbogen, Rektor u. Pred. zu Angermünde. 135. Fleischer, Kammerger.-Refer. 281. Francke, Seminarist. 350. Franz, Küster u. Schullehr. in Groß-Spiegelberg. 287. Franzelius, praktischer Zahnarzt. 216. Freier, Lieutenant zu Amt Goldbeck. 212. Freitag, Küster u. Schullehr. in Paßdorf. 287. Freudemann, Regier.-Secret.-Assistent in Potsdam. 80. Frick, Kammerger.-Auscultat. in Berlin. 56. Frick, Gerichtsdiener in Alt-Landsberg. 236. Friedberg, Kammerger.-Assessor. 148. Friedberg, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 155. Friedländer, Kammerger.-Rath. 148. Friedrich, Pred. zu Groß-Kreutz. 136. Friedrich, Küster u. Lehrer zu Kalkgrund bei Rüdersdorf. 200. Friedrichs, Küster u. Schullehr. zu Kötzlin. 199. Friese, Kammergerichts-Refer. 4. Fritze, Kammerger.-Refer. 148. Fritze, Organist und Schullehr.-Adjunkt in Bernau. 199. Fritze, Superintend. zu Ziechow. 228. Frobenius, Schullehr. in Wiesenburg. 199. Fromm, Seminarist. 350. Froriep Dr., Medizinalrath in Berlin. 348. Fuhrmann, Seminarist. 350.

G.

Gabler Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 4. Gabriel, Seminarlehr. in Berlin. 156. Gadow, Oberförster in Cunersdorf. 44. v. Gasiorowsky Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 216. Gähde, Pred. in Oranienburg. 44. Gähde, Leberecht, Seminarist. 349. Gähde, Benjamin, Seminarist. 349. Geest, Kammerger.-Refer. 56. Gehrke, Lehrer in Strausberg. 200. Genzsch, Küster u. Schullehr. in Dümde. 287. Gerber, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 281. Gericke, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 192. Gerlach, Küster u. Schullehr. in Stüdnitz. 287. Gerlach, Konrektor in Wittstock. 288. Gerlich, Gutsbesitzer zu Alt-Placht. 282. Gibson, Kammerger.-Registrator. 56. Giese, Amtmann in Schönhagen. 212. Giese, Lehnschulze in Schreptow. 212. Giesecke, Kammerger.-Auscult. in Brandenburg. 192. Giesecke, Seminarist. 350. Glasmacher Dr., prakt. Arzt ꝛc. 268. Gneist, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 281. Gollnitz, Schullehr. in Wittstock. 287. Gotheim, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 211. Gottschien, Gymnasial-Lehrer in Berlin. 211. Görner, Pred. in Neu-Cüstrinchen. 286. v. Göße, Kammerger.-Assessor. 148. Grager, Küster zu Düpow. 136. Graumhorst, Archidiakonus in Schwedt. 286. Gräfe, Oberpred. u. Schul-Inspektor in Wittstock. 320. Gräff, Schullehr. in Hoherlehme. 288. Griese, Seminarist. 349. v. Griesheim, Kammerger.-Assessor. 4. Gritzner, Kammerger.-Refer. 136. Groschuff, Kammerger.-Assessor. 148. Grubenschütz Dr., prakt. Arzt ꝛc. u. Geburtshelfer. 216. Grubert, Gerichtsdiener in Prenzlow. 236. Gründler, Pred. emerit. zu Neu-Ruppin. 60. Grüneberg, Schullehr. zu Retchendorf. 60. Grünthal, Pred. zu Herzfelde ꝛc. 190. Guerson Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 216. Günther, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 192.

H.

Haacker, Hebamme in Lindenberg. 110. Haase, Exekutor in Berlin. 44. Habermann, Schullehr. in Berlin. 211. v. Hagen, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 211. Hahn, Oberlehrer in Neuzelle. 155. Hahn, Musikdirektor in Berlin. 268. Hansche, Schullehr. in Lüdersdorf. 200. Hartmann, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 185. Hasse Dr., prakt. Arzt ꝛc. 268. Hausmann, Seminarist. 349. Havemann, Domainen-Aktuar zu Amt Goldbeck. 212. Havemann, Schullehr. in Damerow. 287. v. Hahfeld, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 148. Hämbster, prakt. Arzt u. Wundarzt in Berlin. 28. Hänsch, Küster u. Schul-

Lehr. in Eiche. 286. Hecker, Kammerger.-Assessor. 281. Heilmann Dr., prakt. Arzt u. Geburtshelfer. 216. Heine, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 155. Heinemann, Küster u. Schullehr. in Alt-Crüssow. 287. Heintze, Schullehr. in Lemmersdorf. 287. Heintze, Kammerger.-Refer. 148. Heise, Regier.-Sekret.-Assistent in Potsdam. 4. Hellwig, Hebamme zu Werder im Ruppiner Kreise. 110. Hellwig, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 148. Henne, Seminarist. 350. Henning, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 148. Henrici, Kammerger.-Assessor. 192. Henseler, Predigtamts-Kand. 56. Herrmann, Auktions-Kommissar in Berlin. 156. Herrmann, Feldmesser. 156. Hertzsprung, Seminarist. 349. Hesse, Seminarist. 349. Hey, Gerichtsdiener in Angermünde. 281. Heyke, Küster und Schullehr. in Pinnow. 286. Heyser, Hebamme in Angermünde. 110. Hildach, Küster u. Lehrer in Prenzlow. 200. Hiller, Seminarist. 349. Himly, Kammerger.-Refer. 211. Hirschmüller, Seminarist. 350. Hoffmann, Wundarzt u. Geburtshelfer. 216. Hoffmann, Pred. in Jeserig. 286. Hoffmann, Stadtger.-Exekutor in Berlin. 348. Hohenhorst, Kammerger.-Refer. 281. Hohler, Küster u. Schullehr. in Alt-Blesdorf. 136. Hohnhorst, Pred. in Alt-Ruppin. 286. Homeyer, Kriegsrath in Berlin. 348. Horn, Kammerger.-Assessor. 4. Horn, Küster u. Schullehrer in Plaue. 60. 136. Hornig, Kammerger.-Auscult. in Schwedt. 192. v. Howerbeck, Kammerger.-Refer. 56. Hübe, Seminarist. 349. Hübus, Küster u. Schullehr. in Heegermühle. 136. Hüne, Kammerger.-Refer. 56. Hünnicke, Seminarist. 350. Hüpfner, Predigtamts-Kand. 256. Hufeland, Predigtamts-Kand. 168. Huguenel, Wegebaumeister. 268. Humbert, Regier.-Refer. in Potsdam. 320. Humelet Dr., prakt. Arzt ꝛc. 268. Hupe, Seminarlehr. in Berlin. 282. Hurttig, Salarienkassen-Rendant in Treuenbrietzen. 56. Hübbe, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 56. Hübner, Elementarlehr. in Potsdam. 199. Hülsen, Pred. in Premnitz. 136.

J.

Jablonski Dr., Oberlehrer in Berlin. 156. Jacob, Pred. in Neu-Cüstrinchen. 60. Jacobi, Rektor u. Hülfspred. zu Oranienburg. 59. Jacobi, Feldmesser. 156. v. Jagow, Kammerger.-Auscult. in Wusterhausen a. d. D. 148. Jänchen, Predigtamts-Kand. 56. Ilzing, Kammerger.-Auscult. in Havelberg. 192. Insel, Seminarist. 350. John, Kammerger.-Assessor. 236. Jordan, Küster u. Schullehr. in Bückwitz. 288. Jordan, Küster in Zehlendorf. 288. Irmes, Stadtschullehr. in Berlin. 211. Iskraut, Küster u. Lehrer zu Franz.-Buchholz. 136. Judä, Unterlehr. in Berlin. 156. Jung Dr., prakt. Arzt ꝛc. 268. Jung, Seminarist. 350. Jungmeister, Predigtamts-Kand. 168. Junker, Baukondukteur. 216.

K.

Kabisch, Regier.-Sekret. in Berlin. 135. Kahle Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 156. Kahle, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 281. Kalisch, Diakonus in Pauen. 135. v. Kalkstein-Oslowski, Polizei-Sergeant in Berlin. 348. Kammern, Pred. in Groß-Kreutz. 286. v. Karstedt, Rittergutsbesitzer auf Fretzdorf. 212. Kägler, Pred. in Königshorst. 200. Kämpfert, Kammergerichts-Assessor. 155. Kästner, Pred. in Frankenfelde. 135. Keferstein, Direktor der Strafanstalt in Brandenburg. 294. Kelch, Predigtamts-Kand. 168. Kelling, Chirurgus forensis in Berlin. 28. Kenkel, Konrektor u. Pred. in Jüterbogk. 135. Kettner, Hebamme in Pankow. 110. Kiepcke, Seminarist. 349. Kiesling, Baukondukteur. 28. Kirchner, Pred. zu Prenzlow. 59. Kirchner, Pred. zu Groß-Berge. 288. Klemm, Pred. in Pechüle. 286. Klewitz, Schullehr. in Cöpnick. 60. Klingenstein, Oberlehr. in Brandenburg. 155. Klingner, Pred. in Sadenbeck. 135. Klingner, Küster u. Schullehr. in Bantikow. 287. Klose, Förster in Schadow. 44. Klose, Gerichtsdiener in Liebenwalde. 281. Kloß, Kammerger.-Assessor. 4. Knape, Schullehr. zu Zehrensdorf. 60. Kniep, Schullehr. in Belzig. 286. Knöschke, Schleusenmeister in Storkow. 260. Koch, Steuer-Inspektor in Belzig. 44. Koch, Küster u. Schullehr. zu Barskow. 60. Koch, Lehrer in Brüssow. 288. Kohlmeyer, Regierungs-Sekret.-Assistent in Potsdam. 4. Kokkegey, Seminarist. 349. Konrad, Seminarist. 349. Koppin, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 236. v. Koschitzky, Kammerger.-Refer. 148. Kosmack, Oberamtmann in Bärenklau. 4. Kosser, Wundarzt u. Geburtshelfer. 268. Köhler, Polizei-Registrator in Berlin. 156. Köhn, Küster u. Schullehr. zu Lohm. 136. König, Superintend. in Weizen. 28. König, Pred. zu Frankenfelde. 60. König, Diakonus in Mittenwalde. 286. Köpke, Buchhalter beim Einwohner-Meldeamte in Berlin. 52. Köppe, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 236. Köppen, Oberlehr. in Berlin. 156. Kramer, Wundarzt u. Geburtshelfer. 216. Krause, Küster u. Schullehr. zu Senftenhütte. 59. Krause, Schullehr. in Rohrbeck. 200. Kräutner, Predigtamts-Kand. 168. Kropinski, Hebamme in Belersdorf. 110. Krusemark, Hebamme in Brunne. 110. Krüger, Kammerger.-Refer. 148. Krüger, Oberförster in Cummersdorf. 212. Krüger, Schullehr. in Wittstock. 288. Kuhle, Seminarist. 350. Kuhlicke, Schullehrer in Angermünde. 135. Kunze, Kammerger.-Refer. 4. Kühl, Kammerger.-Assessor. 211. Kühling, Kammerger.-Auscultator in Potsdam. 192.

L.

Lahde, Wundarzt u. Geburtshelfer. 216. Lampferhof Dr., prakt. Arzt ꝛc. u. Geburtshelfer. 216. Lamprecht, Hebamme in Lindow. 110. Langerhans, Kammerger.-Refer. 211. Langerhans, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 281. Langhoff, Hebamme in Frankendorf. 110. Larosch, Küster u. Schullehr. in Lauenhagen. 287. Lau, Seminarist. 350. Laufs Dr., prakt. Arzt ꝛc. 268. Lautsch, Pred. emer. in Nieder-Görsdorf. 60. Lehfeldt Dr., prakt. Arzt ꝛc. 308. Lehmann, Rektor in Berlin. 155. Lehmann, Kreischirurgus im Beeskow-Stork. Kreise. 156. Lehmann, Schullehr. in Beelitz. 199. Lehmann Dr., Pensionairarzt u. Geburtshelfer. 216. Lehmann, Seminarist. 350. Lehr, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 281. Leinweber Dr., prakt. Arzt ꝛc. 282. Lemke, Gerichtsdiener u. Exekutor in Alt-Landsberg. 236. Lemmer, Lehrer in Freienwalde. 288. Leon, Kammerger.-Assessor. 211. Leonhard, Justizrath in Berlin. 148. Leschke, Lehrer in Linthe. 288. Liborius, Schullehr. in Hast u. Camp. 288. Liebert, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 148. Liebmann, Seminarist. 350. Lieder, Kammergerichtl. Taxa-

tor in Berlin. 148. Lindau, Pred. in Krügersdorf. 136. Lippmann Dr., prakt. Arzt ꝛc. 268. Lochau, Seminarist. 350. Lohmeyer Dr., prakt. Arzt ꝛc. 268. Loos, Rektor u. Hülfspred. zu Charlottenburg. 59. Lorange, Hebamme in Neustadt-Eberswalde. 110. Lorenz, Küster u. Schullehr. in Miersdorf. 60. Lorenz, Hebamme in Rohrlack. 110. Lorenz, Stadtschullehr. in Mittenwalde. 268. v. Lüschebrand, Landrath des Beeskow-Storkow. Kreises. 43. Löwe, Kammerger.-Assessor. 281. Lubow, Ober-Zoll-Inspektor in Gransee. 110. Lüdemann, Kammerger.-Assessor. 281. Lüders, Predigtamts-Kand. 308.

M.

Maaß, Prediger emer. zu Wollin. 60. Magerstedt, Wundarzt. 216. Magnus, Predigtamts-Kand. 308. Mahrenholz, Seminarist. 349. Mangelsdorf, Hebamme in Schönau ꝛc. 110. Mangelsdorf, Küster und Lehrer in Prenzlow. 200. Marchand, Kammergerichts-Assessor. 55. Marot, Kammerger.-Assessor. 148. Marot, Regier.-Assessor. 236. Martus, Pred. in Potsdam. 28. Matthias, Schullehr. in den Kalkbergen bei Rüdersdorf. 136. Maurer, Rendant bei der Strafanstalt zu Spandau. 156. Märtins, Küster in Lanz. 200. Mäser, Elementarlehrer in Zehdenick. 136. Mäser, Küster u. Schullehr. in Berge. 287. Medicus Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 216. Mehring, Predigtamts-Kand. 256. Meier, Kammerger.-Assessor. 55. Melzer, Kammerger.-Assessor. 4. Merget, Rektor an der Stralauer Stadtschule in Berlin. 348. Merten, Hebamme in Blankenfelde. 110. Mertens, Schullehr. in Closterheide. 200. Meyenburg, Amtmann zu Gantikow. 212. Meyer, Kammergerichts-Refer. 56. Meyer, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 281. Meyer Dr., prakt. Arzt u. Geburtshelfer. 308. Meyer, Predigtamts-Kand. 308. Michaelis, Elementarlehr. zu Potsdam. 60. Michaelis, Regier.-Sekret. in Potsdam. 89. Milisch, Lehrer in Pieskow. 288. Milleville, Küster in Zerrenthin. 288. Milster, Wundarzt. 349. Mintzlaff, Polizeikommiss. in Halberstadt. 44. Moritz Dr., prakt. Arzt ꝛc. 268. Mouillard, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 211. Möbius, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 236. Möser, Polizeikommiss. in Berlin. 192. Mulnier, Predigtamts-Kand. 168. Müller, Schullehr. zu Mertensmühle. 60. Müller, Küster u. Schullehr. zu Trebbin. 136. Müller, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 192. Müller Dr., prakt. Arzt ꝛc. u. Geburtshelfer. 216. Müller Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 268. Müller, Küster u. Schullehr. in Möglich. 287. Müller, Seminarist. 349. Mützele Dr., Professor am Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin. 308. Mylius, Kammerger.-Refer. 148.

N.

Nachtigal, Pred. zu Sadenbeck. 60. Nagel, Gerichtsdiener in Königsdorf. 236. Nagel Dr., prakt. Arzt ꝛc. 282. v. Nagler, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 148. Natusch, Seminarist. 349. Naumann, Konrektor zu Nauen. 136. v. Nauräth Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 156. Neißer, Wundarzt. 268. Neubauer, Oberamtmann zu Stawenow. 55. Neubauer, Seminarist. 350. Neuhaus, Rektor-Adjunkt in Freyenwalde. 60. Neumann, Küster u. Schullehr. in Bölow. 287. Neumann, Schullehr. in Wittstock. 288. Nicolai, Predigtamts-Kand. 256. Niedlich, Diakonus zu Templin. 135. Niedlich, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 281. Nielbock, Exekutor in Berlin. 44. Niese, Seminarlehr. in Potsdam. 155. Niethe, Kammerger.-Refer. 56. Nitschke, Seminarist. 349. Noack, Kammerger.-Assessor. 148. Noack, Pred. zu Lehnin. 286. Nolte, Schullehr. zu Alt-Crüssow. 60. Nonnig, Predigtamts-Kand. 308. v. Nordenskjöld, Kammerger.-Refer. 192. Nörner, Justizrath in Berlin. 148.

O.

Oberheim, Pred. in Berlin. 155. Oertel, Predigtamts-Kand. 308. v. Ossowski, Kammerger.-Assessor. 56. Otto, Wundarzt. 28. Otto, Kammerger.-Refer. 281.

P.

Paasch, Landbaumeister. 44. Parnemann, Hebamme in Zachow. 110. Paschke Dr., Oberlehrer in Brandenburg. 155. Paul, Stadtschull. in Berlin. 211. Pätsch, Pred. in Rudow. 286. Pesch, Hebamme in Wiepersdorf. 110. Pfahl, Regier.-Sekret.-Assistent in Potsdam. 16. Pfitzner, Superint. der Diözese Jüterbogk. 28. Pietsch, Seminarist. 349. Piset, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 281. v. Pironski, Geh. Registrator in Berlin. 192. Platz, Pred. in Friedland. 286. Plock Dr., prakt. Arzt ꝛc. 268. v. Plötz-Woitsick, Kammerger.-Assessor. 148. Porawsky, Kammerger.-Refer. 56. Graf Pourtalis-Gorgier, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 56. Pracht, Küster u. Schullehrer in Bertikow. 199. Praller, Hebamme in Beeskow. 211. Prätorius, Feldmesser. 281. Preuß, Küster u. Schullehr. zu Rüdersdorf. 60. Preuß Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 216. Propst Dr., prakt. Arzt ꝛc. u. Geburtshelfer. 216. Protz, Pfarr-Adjunkt zu Lindenberg. 135. Pröbsting Dr., prakt. Arzt u. Geburtshelfer. 348.

R.

Ramminger, Schullehr. zu Dorf Zechlin. 60. Rank, Hebamme in Berlin. 211. Raschke, Kammerger.-Assessor. 192. Ratzel, Küster u. Schullehr. in Crewelin. 200. Rau, Seminarist. 349. Rehdes, Hebamme in Trebbin. 110. Reinbott, Seminarlehr. in Berlin. 156. Reinicke, Küster u. Schullehr. in Schwarzensee. 287. Reinitz, Elementarlehr. in Potsdam. 59. 200. Reinitz, Seminarist. 350. Reishaus, Seminarist. 350. Renner, Kassenbote in Potsdam. 281. Rettel, Kantor u. Organist in Schwedt. 136. Rettel, Schullehr. in Spechtshausen. 287. Rex, Predigtamts-Kand. 256. v. Ribbeck, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 56. Richter, Hebamme in Hohen-Schlenzer. 110. v. Rigal, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 192. Ring, Buchhalter beim Einwohner-Meldeamte in Berlin. 52. Robert, Kammerger.-Refer. 155. La Roche, Wundarzt u. Geburtshelfer. 216. v. Rocho, Rittergutsbesitzer auf Holzhausen. 212. v. Rohr, Regier.-Refer. in Potsdam. 260. Rosa, Schullehr. zu Groß-Holzendorf. 136. Rosenbaum, Baukondukteur. 156. Rosenheyn, Feldmesser. 348. Rosenstiel, Kammerger.-Refer. 56. Rosenthal, Pred. zu Schlalach. 286. Rosentreter, Polizeisergeant in Berlin. 44. Roth, Wundarzt. 28. Röber, Lehrer an der Gewerbeschule

in Berlin. 156. Röder, Rektor in Rheinsberg. 100. v. Rösler, Buchhalter beim Einwohner-Meldeamte in Berlin. 52. Rudel, Kammerger.-Refer. 148. Ruhbaum Dr., Kreisphysikus des Westhavell. Kreises. 156. v. Rüville, Kammerger.-Auscult. in Havelberg. 155. v. Rüville, Oberstlieutenant zu Alexanderhof. 212.

S.

Salzmann, Justizkommiss. in Spandau. 4. Salzmann Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 156. Salzwädel, Lehrer zu Hast u. Camp. 288. Sauber, Küster u. Schullehr. in Sückow. 199. v. Savigny, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 211. Säger, Dirigent des Einwohner-Meldeamts in Berlin. 52. Säger, Polizei-Assessor in Berlin. 156. v. Schack, Regier.-Refer. in Potsdam. 148. Schadow, Predigamts-Kand. 256. Scharlock, Apotheker erster Klasse. 216. Schäfer, Seminarist. 350. Schelke, Küster und Schullehr. in Meichow. 287. Schenk, Kammerger.-Refer. 56. Schiebel, Schullehr. in Brück. 286. Schiele Dr., prakt. Arzt, Operateur u. Geburtshelfer. 216. Schilling, Küster u. Schullehr. in Alt-Ranft. 288. Schindler, Archidiakonus zu Wittstock. 59. Schlegel, Küster in Grüna. 136. Schley, Kantor in Berge. 200. Schmellick, Seminarist. 349. Schmidt, Kassenschreiber in Potsdam. 16. Bureau-Assistent bei der Ministerial-Baukommission in Berlin. 342. Schmidt, Superintend. u. Pred. zu Neu-Ruppin. 59. 155. Schmidt, Schullehr. auf der Eisenspalterei. 59. Schmidt, Küster und Schullehrer in Zootzen. 60. Schmidt, Konrektor, Kantor ꝛc. in Freyenwalde. 60. Schmidt II., Regier.-Sekret. in Potsdam. 80. Schmidt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 216. Schmidt, Kantor ꝛc. in Alt-Landsberg. 287. Schmidt, Küster u. Schullehr. in Zempow. 287. Schmidtsdorf, Stadtschullehr. in Lychen. 200. Schmitz, Stadtger.-Exekutor in Berlin. 348. Schneben II., Kammergerichts-Assessor. 211. Schneider, Hebamme in Beenz. 110. Schneider, Buchhalter beim Wohnungs-Meldeamte in Berlin. 156. Schöller Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 268. 308. Schöndo, Seminarist 349. Mehl von Schönfeldt, Steuerrath in Potsdam. 109. Schramm, Prediger zu Brüssow. 135. Schramm Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 216. Schreber, Pfarr-Adjunkt in Langenlipsdorf. 288. Schröder, Schullehr. zu Alt-Stansdorf. 60. Schröder, Ober-Domprediger in Brandenburg. 198. Schröter, Kammerger.-Auscult. in Havelberg. 155. Schröter, Kammerger.-Auscult. in Havelberg. 211. Schubert, Kammerger.-Refer. 281. v. d. Schulenburg Graf, Regier.-Assessor in Potsdam. 211. v. d. Schulenburg-Altenhausen Graf, Regier.-Refer. in Potsdam. 268. v. d. Schulenburg, Kammergerichts-Auscult. in Berlin. 281. Schulla, Schleusenmeister in Rathenow. 348. Schulz, Kammerger.-Auscult. in Wusterhausen a. d. D. 56. Schulz, Küster u. Schullehr. in Selbelang. 136. Schulz, Kammerger.-Assessor. 192. Schulz, Kammerger.-Refer. 281. Schulze, Pfarr-Adjunkt zu Prietzen. 135. Schulze, Ober-Domprediger in Brandenburg. 136. Schulze, Pred. in Pechüle. 200. Schulze, Küster u. Schullehr. in Sauen. 286. Schulze, Küster und Schullehr. in Eichstedt. 287. Schulze, Predigtamts-Kand. 308. Schultze II., Regier.-Sekret. in Potsdam. 16. Schultze, Kammerger.-Refer. 148. Schultze, Kreissekret. in Prenzlow. 192. Schultze, Oberpred. u. Superintend. in Königsberg i. d. N. 211. 328. Schultze, Predigtamts-Kandidat. 308. Schuhmacher, Pred. zu Blankensee. 286. Schumann, Rektor in Brandenburg. 199. Schünemann, Amtmann in Caselow. 294. Schütte, Gerichtsdiener in Storkow. 236. Schüttge, Predigtamts-Kand. 56. Schütze, Buhnenmeister bei Havelberg. 268. Schwarz, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 155. Schwarz, Kreisbote in Prenzlow. 308. Schwenke, Elementarlehr. in Oranienburg. 135. Seckt, Geh. Regier.-Rath in Potsdam. 176. Seeger, Amtmann in Mietgendorf. 212. Seibt, Küster u. Schullehr. in Bützkow. 286. Seibt, Küster in Meichow. 288. Seidig, Pred. im Invalidenhause bei Berlin. 28. Seiffert, Feldmesser. 348. Sello, Kammerger.-Refer. 148. Selmke, Küster zu Storbeck. 136. Severin, Kammerger.-Refer. 211. Seyffert, Küster u. Schullehr. zu Barenthin. 60. Siebsch, Lehrer in Wernsdorf. 288. Simke, Hebamme in Beeskow. 211. Simon, Predigtamts-Kand. 308. Simon, Seminarist. 350. Sommerfeld, Schullehr. zu Hast u. Camp. 60. Spieske, Predigtamts-Kand. 256. Sprengel, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 211. Springefeld, Gutsbesitzer in Warbende. 212. Staberoh, Kammerger.-Refer. 211. Staberoh Dr., prakt. Arzt, Operateur u. Geburtshelfer. 216. Stahn, Kammerger.-Assessor. 4. Stappenbeck, Predigtamts-Kand. 308. Steindorf, Archidiakonus in Schwedt. 200. Steinmann, Hebamme in Carmzow. 110. Stephan, Seminarist. 349. Sternberg, Predigtamts-Kand. 308. Steudener, Predigtamts-Kand. 256. Stockmann, Kreisbote im Beeskow-Storkowschen Kreise. 156. Strasburg, Predigtamts-Kand. 256. Straube, Pred. zu Werder u. Neuhof. 59. Stricker Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 156. v. Strombeck, Regier.-Refer. in Potsdam. 192. Stromer, Küster u. Schullehr. in Falkenhagen. 136. Stumpe, Kammerger.-Assessor. 148. v. Stutterheim, Steuer-Inspektor in Rheinsberg. 44. Stünckel, Seminarist. 349.

T.

Talkenberg, Prediger in Königshorst. 286. Tannen, Kammerger.-Assessor. 148. Techow Dr., Oberlehr. in Brandenburg. 155. Teichelmann, Oberförster in Colpin. 44. Telle, Rektor in Jüterbogk. 287. Tesmer, Seminarist. 350. That, Kantor u. Schullehr. in Bornstedt. 199. Theremin, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 148. Thiede, Polizeisergeant in Berlin. 349. Thiel, Kammerger.-Refer. 281. Thiele, Stadtschullehr. in Bernau. 287. Thiele, Lehrer in Seeberg. 288. Thieme, Apotheker erster Kl. 216. v. Thile, Regier.-Refer. in Potsdam. 236. Thilo, Lehrer am Schullehr.-Seminar in Potsdam. 155. Thürmer, Stadtger.-Exekutor in Berlin. 192. Tietz, Hebamme in Kaltenborn. 110. Todt, Konrektor in Rathenow. 200. Torges, Kreissekret. des Zauch-Belziger Kr. 328. Treyte, Predigtamts-Kand. 56. Triebel, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 192. Türke, Gutsbesitzer zu Alt-Placht. 282. Tzschabran, Predigtamts-Kand. 168.

U.

Uhrlandt, Pfarradjunkt zu Trampe. 59. Ule, Predigtamts-Kand. 256. Ulrich, Schullehr. zu Neuhausen. 60. Utecht, Administrator zu Gantikow. 212.

V.

Viebig, Amtmann in Fretzdorf. 212. Vieweg, Amtmann in Parmen. 212. v. Vincke, Kammerger.-Refer. 148. Vogelgesang, Hebamme in Charlottenburg. 349. Voigt, Postadministrator zu Schreptow. 212. Volkmann, Feldmesser. 192. Völker Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 216.

W.

Wagener, Kammerger.-Refer. 281. Wagener, Prediger in Segeletz. 288. Wahn, Prediger zu Wildau. 69. Waldeck Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 216. 268. Wallmüller Dr., prakt. Arzt und Geburtshelfer. 268. Wallroth, Polizeikommiss. in Berlin. 28. Wallroth, Kammerger.-Assessor. 155. Walter, Küster u. Schullehr. in Ragösen. 199. Walter, Schullehr. in Potsdam. 200. Walter, Superintend. in Joachimsthal. 228. Gr. v. Wartensleben, Regier.-Refer. in Potsdam. 148. v. Wedelstädt, Kammerger.-Refer. 148. Weigel, Kommissionsrath und Pächter der Königl. Oranienburger Mühlen. 328. Weilemann, Schullehr. in Pritzwalk. 136. Weise, Schullehr. in Beerbaum. 199. Weiß Dr., prakt. Arzt u. Geburtshelfer. 349. Weißbauer, Schullehr. in Perleberg. 199. Weitling, Stadtschullehr. in Cremmen. 199. Weitling, Seminarist. 350. Weizmann, Superintend. der Diözese Müncheberg. 328. Wendland, Hebamme in Batzow. 110. Werder, Schullehr. in Güstrow. 287. Werner, Seminarist. 349. Wernicke, Stadtschullehr. in Berlin. 211. Werwach, Kassenkontrol. in Potsdam. 216. Weyer, Wegebau-Inspektor in Prenzlow. 342. Wichmann, Küster in Wassersuppe. 136. Wichura Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 216. Wiener, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 155. Wilberg, Justizamts-Aktuar in Potsdam. 281. Wilcke, Justizkommiss. und Notar in Berlin. 55. Wilcke, Geh. und Ob.-Regierungsrath und Abtheilungsdirigent in Potsdam. 342. Wilcke, Seminarist. 350. Wilgenroth Dr., prakt. Arzt ꝛc. 268. Wilke, Hebamme in Tacken. 110. Wilke, Schullehr. in Cummersdorf. 200. Willert Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 348. Williger, Predigtamts-Kand. 256. Willigmann, Predigtamts-Kand. 256. Wirth Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 216. Witte, Schullehr. zu Blizke. 60. Witte, Lehrer in Potsdam. 200. Witzig, Küster u. Schullehr. in Drewitz. 199. Wohlthat, Predigtamts-Kand. 104. Woitschewski, Registraturbote in Berlin. 44. v. Wolfersdorf, Kammerger.-Refer. 148. Wolff, Predigtamts-Kand. 104. Wolff, Gerichtsdiener in Neu-Ruppin. 236. Wolgast, Schullehr. zu Falkenhagen 60. Wolgast, Küster u. Schullehr. in Görlsdorf. 199. Wolny, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 148. Wreden, Küster u. Schullehr. in Dallmin. 287. Wulkow, Schullehr. in Beelitz. 199. Wuthe, Lehrer in Dümde. 200. Würk, Kammerger.-Refer. 236.

Z.

Zaar, Küster u. Schullehr. in Cbynick. 287. Zander, Prediger in Walchow. 200. Zedelt, Superintend. in Königsberg i. d. Neumark. 211. Zesch, Diakonus zu Strausberg. 288. Zettwach, Kammerger.-Auscult. in Schwedt. 155. Ziller, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 211. Zimmermann, Kammerger.-Refer. 155. Zinnow, Predigtamts-Kand. 56. 211. Zohmann, Kammerger.-Refer. 192.

Sach-Register.

A.

Abgaben. Ausgleichungs-Abgaben bei dem eingetretenen freien Waarenverkehr mit dem Herzogthum Nassau und der Stadt Frankfurt a. M. 74. Aenderungen der Erhebungsrolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vom 30. Oktober 1831, welche in Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt a. M. zum Zollverein nothwendig geworden. 112. Die Erhebung des Brückgeldes zu Plaue und des daselbst zu entrichtenden Brückaufzugsgeldes betreffend. 127. Erinnerung an die Verpflichtung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 140. Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. 170. Die Zufuhr mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch das neue Thor am Ende der Louisenstraße in Berlin betreffend. 204 und 210. Erscheinung eines Nachtrags zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. Okt. 1833. 334.

Abraupen der Bäume, in den Gärten in und bei Berlin. 78.

Alkoholometer. Eichung derselben. 112.

Allgemeine Gerichtsordnung. Erläuterungen derselben. 322.

Arzneitaxe. Veränderungen in derselben pro 1836. 113.

Auktionskommissarien. Deklaration und Abänderung der Gebührentaxe für dieselben in Berlin. 95. 120.

Auseinandersetzungen. Ergebnisse der durch die Königl. General-Kommission der Kurmark Brandenburg geleiteten. 187. Aufforderung zur ordnungsmäßigen Abführung der aufgelaufenen Auseinandersetzungskosten. 347.

B.

Baden. Vorschriften wegen des öffentlichen Badens innerhalb und außerhalb der Stadt Berlin. 151.

Bausachen. Mit dem Bau neuer Küster- und Schulhäuser darf vor erfolgter Genehmigung der desfallsigen An-

schläge nicht vorgeschritten werden. 176. Baupolizeiliche Vorschriften in Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande bei Berlin. 119. An den Façaden der Häuser, welche auf Königliche Kosten erbauet werden, dürfen eigenmächtige Veränderungen nicht vorgenommen werden. 145.

Begräbnißplätze. Was bei Gesuchen um die Erlaubniß zur Anlage besonderer zu beobachten ist. 142.

Bekanntmachungen. Bestrafung eines Schleusenmeisters wegen der von den Schiffern angenommenen Geschenke an Holz und Kohlen. 28. Wegen Beendigung der Reparatur der Schiffsschleuse zu Brandenburg. 60. Beginn der Schießversuche der Artillerie-Prüfungskommission in der Jungfernheide bei Berlin im Jahre 1836. 96. Die Stelle des Vorstehers der Militair- und Baukommission zu Berlin ist dem Geheimen Regierungsrath v. Massow verliehen. 139. Wegen Subscription auf das Werk: Denkmäle der Baukunst des Mittelalters in der Provinz Sachsen. 96. Schießübungen der Berliner Garnison in der Jungfernheide und Hasenheide im Jahre 1836. 146. 182. Die Preisaufgabe des Medizinalraths-Dr. Vogel für die möglichst zweckmäßige Einrichtung eines Heiz- und Sparofens ist erloschen. 153. Wegen der Stellvertretung des Bau-Inspektors Hecker durch den Baukondukteur Blankenhorn. 214. Wegen der von dem Kriminal-Protokollführer Thiele in Berlin beabsichtigten Herausgabe eines Werks über die zur Zeit in Deutschland lebenden Gauner. 193.

Belobungen. Der Kommune Welzig und Klein-Schauen wegen verbesserter Einrichtung des Schulwesens. 4. Der Kommune Kotzen wegen dergl. 34. Der Gemeine Vevay wegen Verbesserung ihrer Lehrerstelle. 44. Des Gendarmen Penning zu Wittenberge wegen einer, aus eigenen Mitteln angelegten öffentlichen Allee. 114. Der Gemeine Lübars wegen verbesserter Dotation ihrer Schulstelle. 168. Der Kommune Neuholland wegen Verbesserung ihrer Küster- und Schullehrerstelle. 300.

Berichte. Vorschriften über die Form der an das Konsistorium ꝛc. der Provinz Brandenburg zu erstattenden. 266.

Bevölkerungslisten. Aufforderung zur Aufnahme derselben pro 1836. 271.

Blutegel. Preise derselben in den Apotheken des Potsdamer Regierungsbezirks vom 1. April bis 1. Oktober 1836. 87. Vom 1. Oktober 1836 bis 1. April 1837. 266. Desgl. in den Apotheken Berlins in den Monaten Mai bis August 1836. 122. In den Monaten September bis Oktober 1836. 236. In den Monaten November und Dezember 1836. 293.

C.

Chausseesachen. Verloosung von 120 Stück der für die Abtretung der Chaussee von Fr.-Buchholz nach Prenzlow ausgefertigten Obligationen zu 100 Rthlr. 208. Chausseegeld-Erhebung an der Hebestelle zu Schulzendorf auf der Chaussee von Prötzel nach Wriezen. 262. Verloosung der Obligationen über die, zur Ausführung des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk gemachte Anleihe. 272. Rückzahlung von 52 Aktien dieser Anleihe. 292. Wegen stattfindender zweiter Verloosung von dergl. Obligationen. 338.

D.

Denkmäler. Strafe auf Beschädigung der öffentlichen Denkmäler, Statuen ꝛc. 191.

Depositalsachen. Bestimmungen in Beziehung auf das Aufgebot unbekannter Deposital-Interessenten. 273. Bestimmungen über das Depositalwesen. 307.

Dimensionen, der Mauer- und Dachziegel für Staatsbauten. 26. 51. Der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße. 225.

Domainen- und Forstgefälle. Dürfen nicht an die Exekutoren gezahlt werden. 149.

Drachen. Das Steigenlassen derselben in den Straßen Berlins wird verboten. 248.

E.

Elbschiffahrts-Patente. Deren Ausfertigung geschieht fernerhin durch den betreffenden Landrath des Kreises. 310.

Empfehlungen. Der Bormannschen Schrift: Methodische Anweisung zum Unterricht in den deutschen Stylübungen. 54. Der Schrift des Dr. Heyer über Bienenzucht. 56. Der Wandstiebel und Handstiebel von Zerrenner. 63. Des Archivs der Naturgeschichte von Wiegmann. 142. Der Dr. Schubarthschen Schrift über die Runkelrüben-Zuckerfabrikation in Frankreich. 207. Des Dr. Löwenbergschen Werks. 235. Der Stubbaschen Wändcharten der Provinz Brandenburg. 262. Der Geologie des v. Leonhard zu Heidelberg. 262. Des von Neumann bearbeiteten Provinzialrechts des Markgrafthums Niederlausitz. 266. Der Stubbaschen Wandcharten vom Preußischen Staate. 294. Auf die Erscheinung des Provinzialrechts des Markgrafthums Niederlausitz von Neumann werden die Justizbehörden besonders aufmerksam gemacht. 331.

Erinnerungs-Medaillen für Lebensrettung. Deren Verleihung an Zietelmann in Schwedt und Juvet in Brandenburg. 16. An den Prediger Rudolphi in Schönhagen. 64. An Nielbock in Brandenburg. 192. An Kunert und Förster zu Hohensaaten. 268. An Karl Laurisch zu Bugk. 282. An Grund zu Lenzerfähre. 328. An Rieper und Düsedau in Berlin. 328.

Exekutionssachen. Maaßregeln zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen. 324.

F.

Feldmesser. Sind zu Veranschlagungen, Abschätzungen und Ausführungen in baulicher Hinsicht nicht befähigt. 45.

Feuerlösch-Distrikts-Kommissarien. Erwählung und Bestätigung derselben und deren Stellvertreter im Ruppinschen Kreise. 201.

Feuersozietätssachen. Städte-Feuerkassengelder-Ausschreiben pro 184⅓. 7. 237. Brandschäden in Berlin in der Zeit vom 1. Oktober 184⅓. 36. Wiederherstellung der Kreis-Feuersozietäts-Direktion für den Beeskow-Storkowschen Kreis. 64. Uebersicht der in den Städten des Potsdamer

V.

Viebig, Amtmann in Freydorf. 212. Vieweg, Amtmann in Parmen. 212. v. Vincke, Kammerger.-Refer. 148. Vogelgesang, Hebamme in Charlottenburg. 349. Voigt, Postadministrator zu Schreykow. 212. Volkmann, Feldmesser. 192. Völker Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 216.

W.

Wagener, Kammerger.-Refer. 281. Wagener, Prediger in Segeletz. 288. Wahn, Prediger zu Wildau. 69. Waldeck Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 216. 268. Wallmüller Dr., prakt. Arzt und Geburtshelfer. 268. Wallroth, Polizeikommiss. in Berlin. 28. Wallroth, Kammerger.-Assessor. 155. Walter, Küster u. Schullehr. in Ragösen. 199. Walter, Schullehr. in Potsdam. 200. Walter, Superintend. in Joachimsthal. 228. Gr. v. Wartensleben, Regier.-Refer. in Potsdam. 148. v. Wedelstädt, Kammerger.-Refer. 148. Weigel, Kommissionsrath und Pächter der Königl. Oranienburger Mühlen. 328. Wellemann, Schullehr. in Pritzwalk. 136. Weise, Schullehr. in Beerbaum. 199. Weiß Dr., prakt. Arzt u. Geburtshelfer. 349. Weißbauer, Schullehr. in Perleberg. 199. Weitling, Stadtschullehr. in Cremmen. 199. Weitling, Seminarist. 350. Weizmann, Superintend. der Diözese Müncheberg. 328. Wendland, Hebamme in Batzow. 110. Werder, Schullehr. in Güstrow. 287. Werner, Seminarist. 349. Wernicke, Stadtschullehr. in Berlin. 211. Werwach, Kassenkontrol. in Potsdam. 216. Weyer, Wegebau-Inspektor in Prenzlow. 342. Wichmann, Küster in Wassersuppe. 136. Wichura Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 216. Wiener, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 155. Wilberg, Justizamts-Aktuar in Potsdam. 281. Wilcke, Justizkommiss. und Notar in Berlin. 55. Wilcke, Geh. und Ob.-Regierungsrath und Abtheilungsdirigent in Potsdam. 342. Wilcke, Seminarist. 350. Wilgenroth Dr., prakt. Arzt ꝛc. 268. Wilke, Hebamme in Tacken. 110. Wilke, Schullehr. in Cummersdorf. 200. Willert Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 348. Williger, Predigtamts-Kand. 256. Willigmann, Predigtamts-Kand. 256. Wirth Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 216. Witte, Schullehr. zu Blizke. 60. Witte, Lehrer in Potsdam. 200. Witzig, Küster u. Schullehr. in Drewitz. 199. Wohlthat, Predigtamts-Kand. 104. Woitschewski, Registraturbote in Berlin. 44. v. Wolfersdorf, Kammerger.-Refer. 148. Wolff, Predigtamts-Kand. 104. Wolff, Gerichtsdiener in Neu-Ruppin. 236. Wolgast, Schullehr. zu Falkenhagen 60. Wolgast, Küster u. Schullehr. in Görsdorf. 199. Wolny, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 148. Wreden, Küster u. Schullehr. in Dallmin. 287. Wulkow, Schullehr. in Beelitz. 199. Wuthe, Lehrer in Dümde. 200. Würk, Kammerger.-Refer. 296.

Z.

Zaar, Küster u. Schullehr. in Chynick. 287. Zander, Prediger in Walchow. 200. Zedelt, Superintend. in Königsberg i. d. Neumark. 211. Zesch, Diakonus zu Strausberg. 288. Zettwach, Kammerger.-Auscult. in Schwedt. 155. Ziller, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 211. Zimmermann, Kammerger.-Refer. 155. Zinnow, Predigtamts-Kand. 56. 211. Zotzmann, Kammerger.-Refer. 192.

Sach-Register.

A.

Abgaben. Ausgleichungs-Abgaben bei dem eingetretenen freien Waarenverkehr mit dem Herzogthum Nassau und der Stadt Frankfurt a. M. 74. Aenderungen der Erhebungsrolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vom 30. Oktober 1831, welche in Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt a. M. zum Zollverein nothwendig geworden. 112. Die Erhebung des Brückgeldes zu Plaue und des daselbst zu entrichtenden Brückaufzugsgeldes betreffend. 127. Erinnerung an die Verpflichtung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 140. Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. 170. Die Zufuhr mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch das neue Thor am Ende der Louisenstraße in Berlin betreffend. 204 und 210. Erscheinung eines Nachtrags zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. Okt. 1833. 334.

Abraupen der Bäume, in den Gärten in und bei Berlin. 78.

Alkoholometer. Eichung derselben. 112.

Allgemeine Gerichtsordnung. Erläuterungen derselben. 322.

Arzneitaxe. Veränderungen in derselben pro 1836. 113.

Auktionskommissarien. Deklaration und Abänderung der Gebührentaxe für dieselben in Berlin. 95. 120.

Auseinandersetzungen. Ergebnisse der durch die Königl. General-Kommission der Kurmark Brandenburg geleiteten. 187. Aufforderung zur ordnungsmäßigen Abführung der aufgelaufenen Auseinandersetzungskosten. 347.

B.

Baden. Vorschriften wegen des öffentlichen Badens innerhalb und außerhalb der Stadt Berlin. 151.

Bausachen. Mit dem Bau neuer Küster- und Schulhäuser darf vor erfolgter Genehmigung der desfallsigen An-

schläge nicht vorgeschritten werden. 176. Baupolizeiliche Vorschriften in Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande bei Berlin. 119. An den Façaden der Häuser, welche auf Königliche Kosten erbauet werden, dürfen eigenmächtige Veränderungen nicht vorgenommen werden. 145.

Begräbnißplätze. Was bei Gesuchen um die Erlaubniß zur Anlage besonderer zu beobachten ist. 142.

Bekanntmachungen. Bestrafung eines Schleusenmeisters wegen der von den Schiffern angenommenen Geschenke an Holz und Kohlen. 28. Wegen Beendigung der Reparatur der Schiffsschleuse zu Brandenburg. 60. Beginn der Schießversuche der Artillerie-Prüfungskommission in der Jungfernheide bei Berlin im Jahre 1836. 96. Die Stelle des Vorstehers der Militair- und Baukommission zu Berlin ist dem Geheimen Regierungsrath v. Massow verliehen. 139. Wegen Subscription auf das Werk: Denkmäle der Baukunst des Mittelalters in der Provinz Sachsen. 96. Schießübungen der Berliner Garnison in der Jungfernheide und Hasenheide im Jahre 1836. 146. 182. Die Preisaufgabe des Medizinalraths-Dr. Vogel für die möglichst zweckmäßige Einrichtung eines Heiz- und Sparofens ist erloschen. 153. Wegen der Stellvertretung des Bau-Inspektors Hecker durch den Baukondukteur Blankenhorn. 214. Wegen der von dem Kriminal-Protokollführer Thiele in Berlin beabsichtigten Herausgabe eines Werks über die zur Zeit in Deutschland lebenden Gauner. 193.

Belobungen. Der Kommune Welzig und Klein-Schauen wegen verbesserter Einrichtung des Schulwesens. 4. Der Kommune Kotzen wegen dergl. 34. Der Gemeine Bevay wegen Verbesserung ihrer Lehrerstelle. 44. Des Gendarmen Penning zu Wittenberge wegen einer, aus eigenen Mitteln angelegten öffentlichen Allee. 114. Der Gemeine Lübars wegen verbesserter Dotation ihrer Schulstelle. 168. Der Kommune Neuholland wegen Verbesserung ihrer Küster- und Schullehrerstelle. 300.

Berichte. Vorschriften über die Form der an das Konsistorium ꝛc. der Provinz Brandenburg zu erstattenden. 266.

Bevölkerungslisten. Aufforderung zur Aufnahme derselben pro 1836. 271.

Blutegel. Preise derselben in den Apotheken des Potsdamer Regierungsbezirks vom 1. April bis 1. Oktober 1836. 87. Vom 1. Oktober 1836 bis 1. April 1837. 266. Desgl. in den Apotheken Berlins in den Monaten Mai bis August 1836. 122. In den Monaten September bis Oktober 1836. 236. In den Monaten November und Dezember 1836. 293.

C.

Chausseesachen. Verloosung von 120 Stück der für die Abtretung der Chaussee von Fr.-Buchholz nach Prenzlow ausgefertigten Obligationen zu 100 Rthlr. 208. Chausseegeld-Erhebung an der Hebestelle zu Schulzendorf auf der Chaussee von Prötzel nach Wriezen. 262. Verloosung der Obligationen über die, zur Ausführung des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk gemachte Anleihe. 272. Rückzahlung von 52 Aktien dieser Anleihe. 292. Wegen stattfindender zweiter Verloosung von dergl. Obligationen. 338.

D.

Denkmäler. Strafe auf Beschädigung der öffentlichen Denkmäler, Statuen ꝛc. 191.

Depositalsachen. Bestimmungen in Beziehung auf das Aufgebot unbekannter Deposital-Interessenten. 273. Bestimmungen über das Depositalwesen. 307.

Dimensionen, der Mauer- und Dachziegel für Staatsbauten. 26. 51. Der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße. 225.

Domainen- und Forstgefälle. Dürfen nicht an die Exekutoren gezahlt werden. 149.

Drachen. Das Steigenlassen derselben in den Straßen Berlins wird verboten. 248.

E.

Elbschiffahrts-Patente. Deren Ausfertigung geschieht fernerhin durch den betreffenden Landrath des Kreises. 310.

Empfehlungen. Der Bormannschen Schrift: Methodische Anweisung zum Unterricht in den deutschen Stylübungen. 54. Der Schrift des Dr. Heyer über Bienenzucht. 56. Der Wandtafel und Handtafel von Zerrenner. 63. Des Archivs der Naturgeschichte von Wiegmann. 142. Der Dr. Schubarthschen Schrift über die Runkelrüben-Zuckerfabrikation in Frankreich. 207. Des Dr. Löwenbergschen Werks. 235. Der Stubbaschen Wandcharten der Provinz Brandenburg. 262. Der Geologie des v. Leonhard zu Heidelberg. 262. Des von Neumann bearbeiteten Provinzialrechts des Markgrafthums Niederlausitz. 266. Der Stubbaschen Wandcharten vom Preußischen Staate. 294. Auf die Erscheinung des Provinzialrechts des Markgrafthums Niederlausitz von Neumann werden die Justizbehörden besonders aufmerksam gemacht. 331.

Erinnerungs-Medaillen für Lebensrettung. Deren Verleihung an Zietelmann in Schwedt und Juvet in Brandenburg. 16. An den Prediger Rudolphi in Schönhagen. 64. An Nielbock in Brandenburg. 192. An Kunert und Förster zu Hohensaaten. 268. An Karl Laurisch zu Bugk. 282. An Grund zu Lenzerfähre. 328. An Rieper und Düsedau in Berlin. 328.

Exekutionssachen. Maaßregeln zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen. 324.

F.

Feldmesser. Sind zu Veranschlagungen, Abschätzungen und Ausführungen in baulicher Hinsicht nicht befähigt. 45.

Feuerlösch-Distrikts-Kommissarien. Erwählung und Bestätigung derselben und deren Stellvertreter im Ruppinschen Kreise. 201.

Feuersozietätssachen. Städte-Feuerkassengelder-Ausschreiben pro 184⅓. 7. 237. Brandschäden in Berlin in der Zeit vom 1. Oktober 184⅓. 36. Wiederherstellung der Kreis-Feuersozietäts-Direktion für den Beeskow-Storkowschen Kreis. 64. Uebersicht der in den Städten des Potsdamer

Regierungsbezirks stattgefundenen Brände im Jahre 1834. 66. Desgleichen im Jahre 1835. 341. Brandschäden im Bezirk der Kurmärkschen Land-Feuersozietät pro 18¼. 146. Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 18¼. 142. Brandschäden-Vergütung bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg pro 1. Oktober 1835 bis ult. März 1836. 179. Resultat der Kur- und Neumärkschen Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1835. 219. Extraordinaire Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 18¼. 246. Versicherung der Kirchen, geistlichen und Schulgebäude bei der Feuersozietät. 252.

Fischangeln. Darf auf oder unter den Brücken Berlins nicht getrieben werden. 128.

Flickarbeiten, welche Zimmerleute ausführen dürfen. 128.

Flößer-Reglement für die Jägliz und die alte Dosse. Dessen Ausdehnung auf den Theil der alten Dosse von Wehlgast bis zur Mecklenburgschen Grenze. 42.

G.

Gast- und Schankwirthschaft. Anordnungen in Betreff des Betriebs derselben in Berlin und deren Vorstädten. 264.

Geistliche Amtshandlungen. Allerhöchste Deklaration der §§ 76—79 Tit. 10 Th. II des Allg. Landrechts in Beziehung auf die Anwendbarkeit derselben auf die Anmaßung der geistlichen Amtshandlungen. 117.

Geldstrafen. Bestimmungen wegen Ausstellung der Bescheinigungen der Gerichtsbehörden über die zur Regierungs-Hauptkasse einzusendenden. 94.

Gendarmerie. Offizier-Ernennungen in der dritten Gendarmerie-Brigade. 94.

General-Superintendenturen. Anordnungen wegen Verwaltung derselben für die Provinz Brandenburg, die Rheinprovinz und die Provinz Westphalen. 109.

Gerichtsbarkeit, über die Berliner Kämmereidörfer und den Wedding geht vom Stadtgericht in Berlin an das neugebildete Landgericht daselbst über. 342.

Geschäfts-Tabellen. Sollen Seitens der Untergerichte in den bestimmten Terminen pünktlich eingereicht werden. 292.

Gesindewesen in Berlin. Erinnerung an die bestehenden Vorschriften in Bezug auf dasselbe. 19. 121.

Gestütsachen. Aufstellung der Landbeschäler aus dem Brandenburgschen Landgestüt im Jahre 1836. 40. Stutenbedeckung durch Königl. Landbeschäler im Jahre 1835. 62. Termine zum Brennen der im Jahre 1836 von Landbeschälern des Brandenburger Gestüts gefallenen Fohlen. 174.

Gewerbscheine. Aufforderung zur Rückgabe der ungültig gewordenen. 77. Die Gewerbscheine für diejenigen betreffend, welche pro 1837 den umherziehenden Handelsbetrieb außerhalb Berlin beabsichtigen. 260.

Gewerbsteuer. Gewerbsteuerstrafen müssen von den Gerichtsbehörden an die betreffenden Kreiskassen abgeliefert werden. 154.

Granitbahnen in Berlin. Benennung der Straßen, deren Bürgersteige im Jahre 1836 mit Granitplatten versehen werden müssen. 129.

H.

Handwerksgesellen. Dürfen eigenmächtiger Weise keine Versammlungen halten. 100.

Hebammen. Preisaufgabe Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches. 302.

Heirathskonsense für Rekruten, welche im Herbste ausgehoben, aber bis zum Frühjahr unvereidigt beurlaubt werden, sollen die betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs ertheilen. 331.

Hypothekensachen. Bestimmungen in solchen, wo der Königl. Fiskus als Hypothekengläubiger betheiligt ist. 140.

J.

Jahresabschlüsse. Wegen deren Uebereinstimmung mit den Jahresrechnungen. 255. Wegen Einreichung der Jahresabschlüsse bei den Depositorien. 327.

Immediatgesuche und Beschwerden. Was bei deren Einreichung zu beobachten ist. 69. 301. Desgleichen in Beziehung auf dergleichen Eingaben und Gesuche der Invaliden und ehemaligen Soldaten an des Königs Majestät, an das Krieges-Ministerium und die Abtheilung für das Invalidenwesen. 153.

Impfmedaille, silberne. Deren Verleihung an den Stadtwundarzt Heinrich in Liebenwalde. 212.

Joachimsthalsches Gymnasium in Berlin. Nachricht von dem Alumnat desselben. 196.

Juden. Bezeichnung der Bekenner der jüdischen Religion in amtlichen Verhandlungen. 226.

Justizdienst. Zur Vermeidung des Andranges zur Anstellung im Justizdienst, sollen junge Leute ohne hinreichendes Vermögen oder vorzügliche Anlagen vom juristischen Studium abgehalten werden. 151.

Justizkammer in Schwedt. Behält ihre bisherige Benennung. 27.

Justizsachen. Vorschriften für die Untergerichte in Beziehung auf die Kontrole über die Veräußerung der Domainen und Königl. Forsten. 15. Anzeige der im Jahre 1835 stattgehabten Untersuchungen gegen Grenz- und Forstbeamte wegen Gebrauchs der Schußwaffen, und gegen andere Personen, wegen Verletzung oder Tödtung von Grenz- und Forstbeamten. 19. Bestimmungen zu § 79 der Kriminalordnung und zu § 233 des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung. 42. Erinnerung an die Vorschriften über das Verfahren bei Abführung der zur Einstellung in die Strafabtheilung einer Festungs-Garnison-Kompagnie verurtheilten Verbrecher. 51. Feststellung der Züchtigungsfähigkeit der Angeschuldigten vor Abfassung der Erkenntnisse. 127. Was bei Aufnahme von Gesuchen solcher Parteien, welche zweckmäßige Schriften nicht selbst verfertigen können, zu beobachten ist. 127. Wegen Feststellung der Freiheitsstrafen in den Erkenntnissen erster Instanz. 191. Bestimmungen

gen über die Zeugenvernehmungen bei Untersuchungen wegen überschrittener Amtsbefugnisse. 222. Zulässigkeit persönlicher Klagen gegen Kurhessische Unterthanen bei diesseitigen Gerichten. 260. Bestimmungen hinsichtlich der Vollstreckung der gegen beurlaubte Landwehrmänner erkannten Strafen. 324. Bestimmungen über die Strafvollstreckungskosten in Kriminalsachen. 332 und 333. Verordnung wegen der Nothwendigkeit der Unterschrift der von einer Privatpartei angebrachten Nichtigkeits-Beschwerde Seitens eines Justizkommissarius. 341. Vergütung für die von den Postämtern zu ertheilenden Aktenscheine in Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß-Angelegenheiten. 347.

K.

Kalksteine. Verkaufspreise derselben in den landesherrlichen Brüchen zu Rüdersdorf. 51.

Kammer- und Steuer-Kredit-Kassenscheine. Deren 29ste und 30ste Verloosung. 124. 265. 270.

Karten. Erscheinung der v. Witzlebenschen lithographirten Karte des Soldinschen Kreises. 126. Desgl. des Lübbenschen Kreises. 154. Desgl. des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. 163. Desgl. des Beeskow-Storkowschen und des Landsberger Kreises. 233.

Kassenanweisungen. Bekanntmachungen der in Umlauf zu setzenden neuen Einthaler-Kassenanweisungen. 115. Desgl. wegen der neuen Fünfthaler-Kassenanweisungen. 289. Desgl. wegen der neuen Funfzigthaler-Kassenanweisungen. 343.

Kindermord. Vorschriften zu Verhütung desselben. 3. 180.

Kinderspielzeug. Kennzeichen der schädlichen und unschädlichen Farben zum Bemalen und Anstreichen derselben. 284.

Kirchen- und Schulsachen. Die Leitung des Seminars zu Jüterbogk ist dem Rektor Telle übertragen. 19. Bewirkte Verbesserung des Schulwesens in den Städten und andern Ortschaften des Potsdamer Regierungsbezirks im Jahre 1834. 25. Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen in Berlin. 52. Erweiterung der von dem Direktor Schubart in Berlin geleiteten Bildungsanstalt für die weibliche Jugend. 78. Beurlaubte Individuen der Landwehr sollen auch während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Uebungen in kirchlicher Hinsicht zu der betreffenden Zivilgemeinde gerechnet werden. 155.

Kirchenbücher. Was bei Bescheinigung der Uebereinstimmung der an die Gerichte abzuliefernden Duplikate derselben mit den Originalien zu beobachten ist. 68.

Kirchengelder und Schuldokumente. Wegen Aufbewahrung derselben. 259.

Klassensteuer. Anmeldung der Reklamationen gegen die Klassensteuer-Anlage pro 1836. 22.

Kollekten. Katholische Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau des katholischen Schulhauses in Schneidemühl. 195. Evangelische Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau des evangelischen Schulhauses in Schneidemühl. 195. Kirchenkollekte zum Bau einer Kirche in Langen-Pellau in Schlesien. 266. Kirchenkollekte zum Bau evangelischer Bethäuser zu Ustron und Humpolecz. 392. Kirchen- und Hauskollekte zum Neubau der Kirche in Issum im Düsseldorfer Regierungsbezirk. 346.

Kommissionaire und Konzipienten. Bestimmungen über die Verhältnisse derselben. 54.

Kommunaldienst. Den Kommunen wird gestattet, zur Zivilversorgung berechtigte Unteroffiziere ꝛc. auch im Kommunaldienst anzustellen. 281.

Kreisphysikat der Ostpriegnitz. Wegen Wiederbesetzung des erledigten. 233.

Kreis-Vermittelungs-Behörden. Von den Ständen gewählte und Seitens der General-Kommission bestätigte Kreisverordnete. 27. 88. 130. 274.

Kriegesschulden-Angelegenheiten der Kurmark. Präklusionsfrist zur Einreichung der Fassionen Behufs der Feststellung der Kriegesschulden-Steuerbeträge des ersten Verbandes der Kurmark für die zweite Veranlagungsperiode. 3.

Kriminal-Arrestsachen. Bezeichnung der einzusendenden Untersuchungsakten und Berichte in Fällen, wo von einer Personalarrestsache die Rede ist. 235.

Kriminal-Erkenntnisse. Bestimmungen über deren Abfassung. 31.

Kurmärkische alte landschaftliche und Städtekassen-Obligationen. Kündigung derselben und Rückzahlung der Kapitalien am 1. Juli 1836. 5.

L.

Landarmenwesen. Verwaltung des Kurmärkischen pro 1835. (Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts.)

Landbaubezirk der Herrschaft Beeskow. Dessen Verwaltung. 6.

Landgericht. Dessen Organisation zu Saarbrücken. 49. Bildung eines Landgerichts in Berlin. 334.

Landräthliche Geschäfte im Beeskow-Storkowschen Kreise. Deren Verwaltung. 2.

Landtagssachen. Wiederzusammentritt der Kommunal-Landtage der Kurmark und Neumark in Berlin und Cüstrin am 15. November 1836. 265.

Laternen. Fahrlässige oder muthwillige Beschädigung derselben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen in Berlin und deren Umgebungen werden bestraft. 248.

Lauferstein in Mühlen. Vorsichtsmaßregeln wegen des Zerspringens derselben. 151.

Luchgrabengelder-Kasse, Havelländische. Deren Verwaltung ist der Osthavelländischen Kreiskasse in Nauen übertragen. 41.

Lungenseuche unter dem Rindvieh. Ist ausgebrochen: in Ketzin. 31. Auf dem Kuhpächtergehöfte des Rittergutes Bredow. 151. In Neu-Schadow. 186. In Metzdorf. 215. In der Stadt Liebenwalde. 254. Auf dem Vorwerke Gee-

flow. 295. In Lyck. 322. In Leipsch. 361. — Hat aufgehört: in der Stadt Bernau. 98. In Schönweide und Mohen. 135. In Wernitz. 174. In Stübkow. 174. In Neu-Schadow. 236. Auf dem Kuhpächtergehöfte des Ritterguts Bredow. 278.

M.

Marktpreise. Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Dezember 1835. 21. Januar 1836. 46. Februar. 65. März. 106. April. 132. Mai. 163. Juni. 183. Juli. 213. August. 237. September. 277. Oktober. 303. November. 337. Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Dezember 1835. 22 u. 23. Januar 1836. 46 u. 47. Februar. 66 u. 67. März. 106 u. 107. April. 132 u. 133. Mai. 164 u. 165. Juni. 184 u. 185. Juli. 214 u. 215. August. 246 u. 247. September. 278 u. 279. Oktober. 304 u. 305. November. 338 u. 339. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Getreides pro 1836. 314. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens pro 1836 zur Berechnung der Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde. 315. Martini-Durchschnitts-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. 318.

Mäckler und Kommissionaire. Gewerbsbefugnisse derselben. 118.

Medizinalpolizei. Holz, das von Holzlagen auf den Wasserläufen zum Gebrauche ausgeschwommen wird, soll zuvor von dem Wasserschierling gereinigt werden. 145.

Miethssteuer-Verhältnisse der Privat-Schulanstalten in Berlin. 209.

Militair-Angelegenheiten. Bestimmungen in Bezug auf die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. 29. Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für den Einstellungstermin am 1. April 1836. 55. Desgl. für den Einstellungstermin am 1. August 1836. 167. Desgl. für den Einstellungstermin am 1. Oktober 1836. 224. Militairpflichtige werden durch Verheirathung ꝛc. ihrer Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere nicht überhoben. 186. Ersatzaushebungstermine durch die Departements-Ersatzkommission im Jahre 1836. 250.

Militair-Pensions-, Wartegelder- und Gnadengehalts-Empfänger. Bestimmungen hinsichtlich der Anzeige von erfolgter Anstellung derselben. 312.

Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben. Für die Prediger. 252. Für die Landschullehrer. 253.

O.

Obduktionen. Bei Militairpersonen muß das betr. Gericht, statt des Physikus, einen Regiments- oder Bataillonsarzt zuziehen. 103.

Ofenröhren. Warnung gegen zu frühes Verschließen derselben. 294.

Ortsbenennungen. Dem neuen Vorwerke des Präsidenten von Arnim auf Gerswalde im Templiner Kreise ist der Name: Kronhorst beigelegt. 282.

Oekonomie-Kommissarien. Instruktion wegen Ausbildung und Prüfung derselben. 157.

P.

Partial-Obligationen aus der 5-prozentigen Preußischen Anleihe bei Rothschild zu London vom Jahre 1818. Bekanntmachung wegen Erhebung der Valuta von denselben. 329.

Parzellirungen von Grundstücken dürfen ohne vorherige Genehmigung der Abgaben-Vertheilung und Erfüllung der Vorschriften wegen Ablösung der Abgaben nicht ausgeführt werden. 125.

Paßsachen. Empfehlung eines sorgfältigen Verfahrens bei Ertheilung ungestempelter Reisepässe. 193. Gebrauch neuer gestempelter Wanderpaßbücher. 222. 283. Verfahren bei Ertheilung der Wanderpässe für Handwerksgesellen. 311.

Pensionen. Anweisung für die Untergerichte in Beziehung auf die Anfertigung von Pensionstabellen. 18.

Pfandbriefe. Bekanntmachung wegen Ablaufs der, zur Konvertirung der 4-prozentigen Kur- und Neumärkschen Pfandbriefe in 3½ Prozent Zins tragende, den Pfandbriefs-Inhabern gesetzten Frist. 114. 122. Publikandum wegen Rückzahlung sämmtlicher, auf den Domainen der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe. 123. 131. 137. Auszahlung der gekündigten 4-prozentigen Domainen-Pfandbriefe. 207.

Pharmazeuten. Bestimmungen hinsichtlich des Studiums derselben auf fremden Universitäten. 45.

Polizeiordnung für den Finowkanal. S. Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts.

Polizeisachen. Verhütung des durch zuchtlose Knaben getriebenen Straßenunfugs. 1. Von den Schlächtern in Berlin soll an den öffentlichen Straßen kein Fleisch ausgehängt werden. 55. Bestimmungen über die äußere Ordnung bei den Vorstellungen im Königl. Schauspielhause zu Berlin. 63. Die Hausbewohner in Berlin sollen ihre Leitern an sichern Orten aufbewahren. 63. Was bei ausbrechendem Feuer in Berlin von den Bewohnern der Nachbarschaft zu beobachten ist. 79. Bestimmungen über die Beseitigung des Bauschuttes bei Hausreparaturen in Berlin. 104. Ohne polizeilichen Qualifikationsschein und ohne Gewinnung des Bürgerrechts dürfen Gewerbe, wozu jene Erfordernisse gehören, nicht angefangen werden. 114. Vorschriften wegen Sicherung der Passage auf öffentlichen Plätzen ꝛc. in Berlin, wo selbige bei Bauten durch Gerüste ꝛc. beschränkt wird. 129. Vor oder neben den Sitzbänken der Personenfuhrwerke dürfen niedrige Sitzbänke für die Wagenführer ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß nicht angebracht werden. 139. Das Sonnen der Betten ꝛc. auf den Straßen und Plätzen in Berlin ist untersagt. 146. Bestimmungen wegen des Ausräumens der Abtritte, Austragens der Schmutzeimer ꝛc. in Berlin. 187. Das Besteigen von Wagen und das Anhängen an solche während des Fahrens wird bestraft. 256. Vor den Häusern und Läden zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Stechbahn in Berlin dürfen keine Wagen halten bleiben. 293. Warnung gegen den unvorsichtigen Gebrauch der Sellierschen, zur Abfeu-

nung der Perkussionsgewehre bestimmten Kupferhütchen. 307. Orte, wo Eis und Schnee von den Höfen in Berlin nur abgeladen werden darf. 319. Wäsche darf an den Straßenbrunnen nicht gespühlt werden. 327. Bei eintretender Glätte müssen die Bürgersteige in den Straßen Berlins mit Sand ꝛc. bestreut werden. 328. Bestimmungen über die Passage der Fuhrwerke für die Dauer des Weihnachtsmarktes in Berlin. 334.

Prämien-Verloosungsscheine auf mehrere, im Verlage des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen herauszugebenden Werke dürfen weder debitirt, noch angenommen werden. 184. 213.

Provinzialrecht der Kurmark und der Altmark, von Scholtz und Götze. Sollen von den Untergerichten auf Kosten der Salarienkassen angeschafft werden. 255.

Prüfungen. Prüfungstermine der nicht in einem Seminare gebildeten Elementarlehrer. 109. 267.

Q.

Quittungen. Aushändigung derselben über die zur Ablösung von Domanial-Prästationen resp. im 4ten Quartal 1835, im 1sten Quartal und 2ten Quartal 1836 eingezahlten Kapitalien an die Ablösungs-Interessenten. 94. 163. 259. Wegen Einreichung der Quittungen über die aus der Kammergerichts-Salarienkasse gezahlten Gelder. 327.

R.

Rechnungssachen. Aufforderung an die Gerichte zur schleunigen Berichtigung ihrer Rechnungen. 87.

Reidwurm. Dessen Vertilgung betr. 102.

Reiten und Fahren, schnelles. Ist in Berlin verboten. 143. 203.

Religionsübungen. Bestimmungen über die Grenze erlaubter außerkirchlicher Zusammenkünfte zu Religionsübungen. 141. 232.

Remonte-Ankauf in der Provinz Brandenburg pro 1836. 61. 150.

Rent- und Polizei-Verwaltung. In den Aemtern Goldbeck und Wittstock. 22. Im Schulamte Joachimsthal. 50. Des Domainenamts Löhme. 135. Des aufgelösten Domainenamts Waltersdorf durch das Rentamt K.-Wusterhausen. 191.

Retablissement eingeäscherter Gebäude. Dazu soll keine Brandhülfe des Staatsfonds gewährt werden. 87.

S.

Salzverkehr. Auf den von den Schiffern getriebenen unerlaubten, sollen die betreffenden Behörden wachen. 29.

Schiedsmänner. Anzeige von den aus schiedsmännischen Vergleichen seit Einführung des Instituts der Schiedsmänner nachgesuchten Exekutionen. 27. Erfolgte Wahlen derselben. 68. 77. 88. 103. 167. 191. 209. 226. 260. 274. 307. 318. 623.

Schiedsrichterliches Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. Instruktion vom 12. Oktober 1835. 43.

Schießen. Darf in der Stadt Berlin oder in deren von Menschen besuchten Umgebungen nicht stattfinden. 167. 198.

Schlachtvieh. Beim Handel mit demselben in Berlin tritt das Edikt über den Vor- und Aufkauf in der Monarchie vom 20. November 1810 in Kraft. 319.

Schleichhandel. Mitwirkung der Kaufleute in Putlitz zur Unterdrückung desselben. 41. Desgleichen der Kaufleute in Pritzwalk. 143. Desgleichen der Kaufleute in Lychen. 164. Desgl. des Kaufmanns Pagenkopf in Perleberg. 176. Desgl. der Kaufleute in Lenzen. 254. Desgl. der Kaufleute in Fürstenwerder. 255. Desgl. der Kaufleute in Wittenberge. 272. Desgl. der Kaufleute in Templin. 313.

Schlittschuhlaufen. Vorschriften in Betreff desselben in und bei Berlin. 329.

Schornsteine. Taxe und Instruktion in Betreff des Fegens derselben in Berlin für die Jahre 18$\frac{35}{36}$. 295.

Schornsteinröhren aus Gußeisen. Unter welchen Bedingungen solche aufgestellt werden dürfen. 169. 292.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds. Uebersicht desselben für das Jahr 1835. 100.

Servis- und Garnison-Verwaltungs-Ausgaben. Aufforderung zur Liquidirung derselben aus dem Jahre 1835 bei der Intendantur des dritten Armeekorps. 53.

Sperre. Verlängerung der Schiffahrtssperre im Finowkanal. 68. Der Passage über die Nieplitzbrücke bei Belitz. 168. Der Passage durch die Schleuse bei Mellen. 182. Der Passage durch und über die Zugbrücke bei Erkner. 182. Aufhebung der Sperre der Passage über die Nieplitzbrücke bei Belitz. 188. Sperre der Passage durch die Dammbrücke bei Cöpnick. 204. Der Passage über die Brücke bei der Rahnsdorfer Wassermühle. 224. Schiffahrtssperre für den Finowkanal bis 1. April 1837. 282. Sperre der Schiffahrt durch die, die Havel mit dem Malzer Kanal verbindende Flußstrecke. 300.

Staatspapiere. Liste der im Jahre 1835 als amortisirt nachgewiesenen. 81.

Staatspapiere, vormals Sächsische. Tilgung einiger alten unverwandelten, als verjährt betrachteten dergl. 83. 90. 97.

Staatsschuldscheine. Kündigung von dergleichen zur baaren Auszahlung der Valuta am 1. Juli 1836. 70. 138. Kündigung von dergleichen zur baaren Auszahlung der Valuta am 2. Januar 1837. 257. 275. Bescheinigung der in den Spezialkassen beim Eintritt des Präklusionstermins vorhandenen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen. 277. Aufforderung zur Realisirung der bei der 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Ziehung ausgelooseten Staatsschuldscheine. 346.

Staatsschuld-Verschreibungen, eingelöste im Jahre 1836. 232.

Steckbriefe. Bestimmungen über deren Aufnahme in die Extrablätter des Amtsblatts. 217.

Stempel. Bestimmungen in Bezug auf die Abbildung der Stempel zu Punktationen und gerichtlichen und Notariats-Protokollen über einen zu errichtenden Vertrag. 31. Die Atteste der immatrikulirten Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferien sind stempelfrei. 262.

Steuer-Kredit-Kassenscheine, vormals Sächsische. Aufnahme der bisher unverloosbar gewesenen in die Verloosung. 74. 81. 89. Erste Verloosung der neuen Steuerscheine. 201. Zweite Verloosung dieser Scheine. 270.

Straf- und Besserungs-Anstalten in Spandau und Brandenburg. Zustand derselben im Jahre 1835. 85.

Straßenbenennungen in und bei Berlin. Werder-Straße. 20. Kölnische Gasse und Heiligegeistgasse. 59. Kurassierstraße. 182. Pionierstraße. 187. Das Neue Thor. 256. Gollnowsstraße. 298. Schadowsstraße, Niederlagstraße und Platz an der Bau-Akademie. 347.

Straßenreinigung. Vorschriften für dieselbe in Berlin. 94. 299.

T.

Tabackrauchen. Verbot auf den Straßen in Berlin. 104.

Taubstumme. Wegen Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummen-Anstalt zu Berlin. 226. Bekanntmachung wegen des, von dazu gebildeten Lehrern zu ertheilenden Unterrichts taubstummer Personen. 332.

Tauf-, Trau- und Todtenscheine. Kostenfreie Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Zeugnisse der Art. 269.

Thierarzneischule in Berlin. Vorlesungen auf derselben im Sommersemester 1836. 79. Im Winter 18$\frac{36}{37}$. 268.

Torfpreise in den Rhin-Torfgräbereien. Ermäßigung derselben. 271.

Transporte. Erinnerung an die bestehenden Vorschriften wegen der polizeilichen Transporte der Verbrecher und Vagabunden. 7. Die Polizeibehörden werden auf die Bestimmungen über die Kranken-Transporte wiederholt aufmerksam gemacht. 208.

U.

Umzugstermin der Miether in Berlin zu Ostern 1836. 68. 78.

Ursprungszeugnisse für inländische, zur Versendung ins Ausland bestimmte Waaren werden stempel- und gebührenfrei ausgefertigt. 16. 35.

V.

Verdienst-Ehrenzeichen. Dessen Verleihung an Pieckenbach in Teltow. 140.

Viehtreiben. Was beim Treiben des Rindviehes durch die Stadt Berlin zu beobachten ist. 113. 319.

Vornamen. Den Kindern sollen bei der Taufe keine unschicklichen beigelegt werden. 103.

W.

Waagen. Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Richtigkeit derselben. 57. 181. 223.

Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke. Uebersicht des Zustandes derselben am Schlusse des Jahres 1835. (Beilage zum 27sten Stücke des Amtsblatts.)

Wasserstände. An den Pegeln der Spree und Havel im Dezember 1835. 24. Im Januar 1836. 48. Im Februar. 76. Im März. 108. Im April. 134. Im Mai. 166. Im Juni. 190. Im Juli. 218. Im August. 251. Im September. 280. Im Oktober. 306. Im November. 340.

Wege, öffentliche. Kontrole über die Einrichtung, Instandhaltung und Bepflanzung derselben. 49.

Wildpret. Bestimmungen über den Verkauf desselben in Berlin. 228.

Wildschäden. Anmeldung und Begründung von Beschwerden über dergleichen. 233.

Wittwenkassen-Angelegenheiten. Unterstützung der Geistlichen und Schullehrer, die unter 400 Thlr. jährliches Einkommen haben, in Bezug auf ihre Wittwenkassen-Beiträge. 186. Bestimmungen über die Aufnahme der Beamten bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 336.

Z.

Zensur. Debitserlaubniß für verschiedene, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften. 17. 18. 58. 65. 93. 105. 139. 149. 177. 194. 206. 229. 249. 258. 270. 276. 291. 309. 310. 335. Debitserlaubniß für die beiden ersten Bände des literarischen Nachlasses von K. L. v. Knebel. 17. Desgleichen für die Schrift: Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Zschocke. 125. Die Zensur der nicht periodischen belletristischen Schriften besorgt der Kammergerichts-Assessor Grano. 183. Bestimmungen wegen Aufnahme der Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen in die Zeitungen ꝛc. 189. Debitserlaubniß für die Jahrgänge 18$\frac{35}{36}$ des Taschenbuchs: Alpenrosen. 295. Desgleichen für den Jahrgang 1837 desselben Taschenbuchs. 343.

Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen. 71.

Zinkgeräthe. Bestimmungen über den Gebrauch derselben in Zuckerraffinerien. 169.

Zivil-Waisenhaus-Stiftung in Potsdam. Uebersicht vom Zustande derselben am Schlusse des Jahres 1835. (Beilage zum 26sten Stück des Amtsblatts.)

Inhalts-Verzeichniß

des

Extrablatts zum Amtsblatte des Jahres 1836.

A.

Arretirungen, durch Steckbriefe verfolgter Personen. Jäger Laacke und Ritter. 30. 31. Knabe Meyer. 63. Klempnergeselle Perret. 88. Schlächter Pincus. 88. Wittwe Eckelt. 98. Arbeitsmann Franz. 105. Dienstknecht Schwobeda. 117. Müllerlehrling Reuschel. 153. Entlassene Füsilier Schulz. 162. Zimmergeselle Schmidt. 173. Schiffsknecht Simmich. 181. Oekonom Lauke. 209. Mechanikus Thonke. 245. Kaufmann Lehmann. 258. Dienstknecht Gericke und Zinngießer Stegemann. 277. Schuhmachergeselle Dietrich. 277. Schlächtergeselle Türke. 289. Landow aus Mohrbeck, auch Neumann und Eisendecker genannt. 298. Tuchmachergeselle Meßmann. 298. Schuhmachergeselle Löffler. 302. Schneidergeselle Westpfahl und Arbeitsmann Rahn. 302. Knabe Gewölke. 319. Dienstknecht Winkelmann. 339. Schildt aus Werben und Müller aus Torgau. 344. Handelsmann Küttge. 381. Schneider Wapke aus Herzberg. 394. Schiffsknecht Betenstädt aus Alt-Ruppin. 409. Fischer und Neumann. 421. Musketier Marber. 431. Müllergeselle Achtmann. 482. Gärtner Heuer. 482. Urban. 498. Arndt und Schultze. 501. Ziegelstreichergeselle Schulz. 501. Schiffsknecht Scheibe. 510.

Aufforderungen und Aufrufungen. Anlage einer Dampfmaschine in der Branntweinbrennerei des Rittergutsbesitzers Landefeld. 1. Wegen mehrerer bei dem Justizamt hierselbst stehender Nachlaßmassen. 6. 44. Des Rulff zur Vererbung des eisernen Kreuzes. 17. 51. 86. Beischaffung eines Attestes über die Kopulation der Wittwe Buchholz mit dem ꝛc. Belcke. 28. Kammergericht wegen der der verwittweten Direktor Harlan zu Charlottenburg im Jahre 1832 abhanden gekommenen Staatsschuldscheine. 51. 126. Konkurs über das Vermögen des Tuchmachers Werner zu Treuenbrietzen. 53. 89. 118. Stadtgericht zu Wittenberge wegen des über den Nachlaß des Voigt eröffneten erbschaftlichen Liquidationsprozesses. 58. 81. 101. Wegen der am Michaelismarkte zu Belzig verübten Markdiebstähle. 63. Des Behrend wegen Vererbung des eisernen Kreuzes. 75. Wegen einer auf dem Wege von Brandenburg nach Neuendorf auf dem Felde gefundenen Leiche. 75. Wegen der Verbindungs-Materialien zu dem neuen Kasernenbau in Berlin. 88. Wegen der Pflasterarbeiten auf der Chaussee von Kossen auf Glogau. 88. Derjenigen, welche an den Nachlaß des Schäferknechts Wohst Forderungen haben. 95. 129. 150. Wegen der zu den Reparaturen in Nauen nöthigen Feldsteine. 98. Wegen der zur Verpackung des Salzes erforderlichen Säcke. 105. 153. Wegen der aus dem Gerichtsdepositorium zu Wilsnack gestohlenen Dokumente. 106. 169. Anlage einer Dampfmaschine bei der Busseschen Tuchfabrik zu Luckenwalde. 107. Des Malz aus Gralow. 115. 149. Patrimonialgericht zu Röbel wegen des über den Nachlaß des Knüffel eröffneten Konkurs. 115. 129. 150. Der Kriminaldeputation zu Berlin wegen eines daselbst angehaltenen Gespannes. 150. Der Königl. Intendantur zu Berlin zur Anlieferung von Brot, Stroh ꝛc. in Nauen. 161. Der Orts-Obrigkeit zu Diedersdorf wegen des Nachlasses des Wernitz. 172. Wegen des über den Nachlaß des Rhinow zu Karolinenhoff eröffneten Liquidationsprozesses. 183. 238. Anlage einer oberschlägigen Walkmühle durch das Tuchmachergewerk zu Beeskow. 205. 217. 237. Des Magistrats zu Röbel wegen des verkauften Röbelschen Woold. 208. 244. 286. Des Kühne zur Vererbung des eisernen Kreuzes. 209. Des Scheumann zur Erwerbung des eisernen Kreuzes. 225. Wegen des über den Nachlaß des Britze zu Dreetz eröffneten Liquidationsprozesses. 250. 290. 331. Wegen Entdeckung eines Diebes, der zu Jänickendorf zwei Pferde, Wagen und Geschirre gestohlen hat, und Neumann oder Landow heißen soll. 262. Der Arbeitsleute Sandemann ꝛc. zur Empfangnahme von aufgefundenen Geldern beim Bau des Bastions Königin. 262. 282. 301. Des Sauer zur Vererbung des eisernen Kreuzes. 277. 289. 311. Konkurs über das Vermögen des Walkmüllers Erbe zu Brausebachsche Mühle. 278. Wegen einer in der Oder bei Pätzig gefundenen Leiche. 282. Des Magistrats Luckau wegen Niederlassung eines zweiten Zimmermeisters daselbst. 296. Des von Calboschen Patrimonialgerichts zu Königsberg wegen einer verloren gegangenen Obligation des Burke ꝛc. 303. Des Stiftsgerichts zu Heiligengrabe wegen eines auf dem Wege von Ellershagen nach Sandenbeck in Beschlag genommenen zweispännigen Wagens. 309. 351. 397. Wegen Lieferung des Brennholzbedarfs für die Königl. Regierung zu Potsdam. 323. Anlage einer Dampfmaschine in der Branntweinbrennerei des Königl. Domainenamts Fehrbellin. 324. Der Erben der Scholz. 338. Der Königl. Intendantur zu Berlin wegen des Bedarfs an Brot und Fourage für die Garnison in Jüterbogk pro 1837. 343. Wegen des Bedarfs an Körnern und an Rauchfutter für die Militair-Magazine Brandenburg ꝛc. pro 1837. 353. 370. Desjenigen, der am 22. Juni d. J. in der Wechselhandlung bei der Schleusenbrücke 1050 Thlr. Kur- und Neumärksche Pfandbriefe eingetauscht hat. 360. Des Kramer wegen eines in dem Depositorio des von Rohrschen Gerichts befindlichen Vaterguts. 367. 391. Wegen der heimlichen Entfernung des Sohnes des Butterhändlers Simon aus der Kolonie Gühlitz. 371. Des Oberbergamts zu Berlin wegen Lieferung der Holzkohlen für das Hüttenwerk Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde. 373. 393. Desgl. für das Hüttenwerk zu Kutzdorf.

373. 393. Wegen der Regulirung des Halbbauerguts zu Gorzig. 395. 431. 466. Des Barez wegen seiner Verantwortung bei der wegen muthwilligen Banquerouts eröffneten Kriminal-Untersuchung. 401. 483. Wegen Ausübung des kreditorischen Gleichgebotsrechts für alle nicht präkludirten Gläubiger des Knüffel zu Netzebandt. 411. 419. Wegen der Verwundung des herrschaftlichen Jägers Gleißner bei Neuhoff. 421. Wegen der heimlichen Entfernung des Tagelöhnersohnes Prätorius aus Trebbin. 421. Wegen Lieferung des Wirthschaftsbedarfs für die Straf- und Besserungsanstalt zu Brandenburg. 422. 430. 438. Aufstellung einer Dampfmaschine auf dem Grundstücke des Fabrikenbesitzers Egels am Tegelschen See. 422. Wegen des Bedarfs für die Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau. 429. Des Pelchen wegen Vererbung des eisernen Kreuzes. 437. Wegen der der Witte zu Strohdene verloren gegangenen Kurmärkschen Ständischen Obligation. 438. Regulirung der Hypothekenbücher von der zu dem Domainenamte zu Beeskow gehörigen Ortschaften. 439. 476. 510. Wegen der in dem Depositorio des von Redernschen Gerichts zu Lanke befindlichen Ueberschußmassen. 448. Der Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin wegen des von der Wittwe Nowack derselben vermachten Legats. 448. Des ehemaligen Garde-Kosacken Anton wegen Vererbung des St. Georgen-Ordens. 457. 465. 473. Anlage einer Schneidemühle bei der Mahlmühle des Kessel zu Lindenwalde. 466. 476. 483. Desgl. einer Wollspinnerei bei der Walkmühle des Negedank zu Brandenburg. 475. Wegen Besetzung des Kreisphysikats in Lötzen. 481. 497. Wegen eines dem Butterhändler Böhl zu Hohenbruch entwendeten Staatsschuldscheines. 510.

B.

Bekanntmachungen. Gefängnißstrafe des Büdners Peter Bergholz aus Lütte et Cons. wegen unterlassenen Versuchs zur Rettung des Schullehrers Blänkner aus Wassergefahr. 1. Wiederauffindung der dem Inspektor Cramer abhanden gekommenen Staatsschuldscheine. 1. Aufhebung des zur Subhastation des Rammschen Hauses zu Saldernberg angesetzten Termins. 8. Aufnahme in die Elementarlehrer-Anstalt zu Königsberg in der Neumark. 8. Verkauf oder Verpachtung einer Oderbruchs-Wirthschaft. 16. Erscheinung der zweiten Auflage der Kaufmann C. G. Schneefuß praktischen Anweisung. 16. Forstgerichtstage für die der Jurisdiktion des Stadtgerichts zu Wittstock unterworfenen Forsten. 17. Desgl. für das Colpiner, Friedersdorfer und Alt-Schadower Forstrevier bei dem Stadtgerichte Storkow. 17. Desgl. bei dem Stadtgericht zu Zossen. 18. Desgl. bei dem kombinirten Justizamt Gramzow, Löcknitz und Brüssow. 18. Aufhebung des zum Verkauf des Hammerschen Grundstücks angesetzten Termins. 28. Verkauf oder Verpachtung eines Grundstücks in Nauen. 28. Wegen eines verloren gegangenen Mantelsackes. 28. Forstgerichtstage für das Neubrücker und Cossenblatter Forstrevier bei dem Stadtgericht zu Beeskow. 29. Gestohlene Sachen in Strausberg. 31. Verloren gegangene oder gestohlene Waaren des ꝛc. Mastick zu Berlin. 40. Placirung eines jungen Mannes zur Erlernung der Materialhandlung. 40. Verkauf der Ziegelei des Müller. 40. Gestohlener Hund in Potsdam. 40. Gestohlene Dokumente und Silber aus dem Gerichtsdepositorio zu Wilsnack. 41. Einbruch in das Gerichtslokal des Justizamts Buchholz. 42. Verlegung des zum Verkauf des Grebbinschen Schulzenguts zu Wandlitz angesetzten Termins. 46. Aufhebung des zum Verkaufe der Garlinschen Vollbürgerstelle anberaumten Termins. 48. Wegen eines neu entdeckten Gährungsmittels. 48. Anstellungsgesuch eines jungen Mannes als Kämmerer. 48. Forstgerichtstage für die Königl. Grimnitzer Forst bei dem Justizamt Grimnitz. 51. Placirung eines Geschäftsmannes durch die Redaktion. 60. Verkauf des vor dem Mühlenthore an der Berlin-Hamburger Straße zu Perleberg belegenen Chaussee-Einnehmerhauses. 64. Placirung von Walkmühlenmeistern bei den Walkmühlen zu Kutzdorf. 84. Desgl. eines Rechnungsführers durch Rosenhahn in Potsdam. 84. Verloren gegangene Boa von Baummarderspitzen. 84. Auktion auf dem Forsthause Rehhorst. 95. Anzeige des Platt zu Spandau. 96. Der Privat-Landfeuersozietät der Ost- und Westprignitz. 96. Repertorium der Königl. Preuß. Gesetze und Verordnungen über den Transport der Verbrecher und Vagabonden. 96. Jahres-Hauptversammlung der Waisen-Versorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke. 97. Anzeige des Kessel wegen Sperenberger Düngergips in Fürstenwalde. 104. 116. Des Königl. Preuß. Domgerichts zu Berlin wegen des Bredereck aus Zepernick. 107. Verkauf mehrerer dem Magistrat zu Jüterbogk zugehörigen Wiesen. 113. Aufhebung der Subhastation des der Wittwe Zipter zugehörigen Grundstücks. 114. Desgl. des in Scharfenbrück anberaumten Subhastationstermins. 114. Verkauf mehrerer Grundstücke zu Beeskow durch den Postmeister Natus. 115. Runkelrübensaat bei Seeger in Berlin. 116. Placirung eines Administrators durch Schneider in Berlin. 116. Placirung eines Zieglers in der Ziegelei zu Bantikow. 124. 140. Anzeige der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha. 124. Schweizer Kräuterdl zur Beförderung und Erhaltung des Wachsthums der Haupthaare. 124. Placirung eines Mannes, der den Ackerbau, das Säen ꝛc. versteht. 132. Ankündigung der 23sten Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues. 132. Verkauf des Chausseegeld-Einnehmerhauses zu Perleberg. 133. Anzeige der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. 140. Aufhebung des dem Gutsbesitzer von Romyn zu Briesen ertheilten Patents. 141. Ankauf von Waaren, Sachen und allen Landesprodukten durch Schneider in Berlin. 148. Verkauf des Chausseegeld-Einnehmerhauses vor Friesack. 149. Wegen der unter Kuratel gestellten Henriette Hoche zu Angermünde. 150. Anzeige des Fabian wegen Anfertigung von Bittschriften ꝛc. 152. 168. Wegen eines jungen Mädchens, welches in einer Landwirthschaft ein Unterkommen sucht. 152. Aufhebung der Subhastation der Freigüts-Realitäten zu Alt-Schöneberg Nr. 25 und 19. 158. Desgl. des zum Verkaufe des Bauer Kreutzigerschen Grundstücks zu Herzfelde angesetzten Termins. 159. Zementverkauf durch Ziekursch in Potsdam. 160. Anzeige des Breitzmann und Schultz zu Potsdam. 160. Desgl. der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. 160. Auslooſung von Königsberger Stadt-Obligationen. 161. 447. Anzeige des Meinhardt zu Kienitz wegen Versicherung bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. 168. Danksagung mehrerer Schiffseigenthümer wegen Beistand bei Rettung ihrer Kähne. 168. Anzeige des Eichler zu Berlin wegen seiner veränderten Firma. 172. 180. Nachweis von Handlungskommissionsstellen durch Schneider zu Berlin. 172. Aufhebung des zum Verkauf der Grundstücke des Lehmann angesetzten Termins. 180. Beachtungswerthes für Müller und Mühlenbesitzer. 180.

Wegen eines Uhus, der gekauft werden soll. 180. Haupt-Versammlung der Zivil-Waisenversorgungsanstalt. 181. Wegen eines aufgefundenen Fäßchens mit Schnupftaback. 181. Aufhebung der über das Grundstück in der Neuen Friedrichsstraße Nr. 25 zu Berlin verfügten Subhastation. 182. Verkauf eines zu Treuenbrietzen in der Dresdener Straße gelegenen Wohnhauses. 188. Verlust des Adels des ehemaligen Unteroffiziers Cajetan von Busse. 189. Wegen verschiedenen gestohlenen Silberzeuges in Potsdam. 189. Einrichtung der Haupt-Forstkasse zu Berlin beim Kaufmann Neumann. 196. Placirung von Personen, welche eine Kondition suchen, durch Schneider in Berlin. 208. In Beschlag genommene, wahrscheinlich gestohlene Sachen beim Justizamt zu Potsdam. 209. Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha. 216. Druckschrift über die weibliche Erziehungsanstalt in Berlin. 217. Belohnung für den Entdecker eines Brandstifters zu Havelberg. 218. Unterkommen für einen Verwalter auf der Domaine Kleinhof bei Dobrilugk. 224. Wegen Rhein-Nieder-Mendinger Mühlensteine bei Goltdammer in Berlin. 224. Wegen Kapitalien zum Ausleihen bei Schneider in Berlin. 224. Sperrung der Passage über die Brücke des Mühlenfließes bei Saarmund. 225. Verkauf eines Bürgerhauses zu Musterhausen a. d. D. 235. 247. Wegen Verkauf eines ländlichen Grundstücks hart an der Oder. 236. Wegen Verkauf eines Freibauergutes zu Giesendorf. 236. 247. 268. Offene Stelle als Privat-Assistent im Justiz-Subalternenfache. 236. Anzeige des Schneider in Berlin wegen Uebernahme von allerlei Kommissions-Geschäften. 236. Des Witt wegen seines Patents zur Fertigung von Wagentritten. 236. Wegen eines sich auf der Feldmark Liebenwalde angefunden habenden Schweines. 246. Verkauf des ehemaligen Chausseegeldhebe-Etablissements zu Heidekrug, Treplin, Frankfurt a. d. O. und Müncheberg. 246. 258. Einladung zur Subscription auf ein musikalisches Lehrbuch von Schärtlich. 248. Besetzung der Kreischirurgenstelle für den Wohlauschen Kreis. 249. Bestrafung der Dienstmagd Lehmann. 257. Verkauf des Chaussee-Einnehmerhauses bei Brandenburg. 258. 263. 277. 339. 346. 355. Versicherung gegen Feuersgefahr bei der Londoner Phönix-Assekuranzsozietät durch Schultze in Lindow. 260. Aufhebung der Subhastation der Büdnerstelle des Hänsch. 265. Aufhebung der Resubhastation des Krügerschen Mühlengrundstücks. 266. Verkauf eines Wohnhauses in der Teltower Vorstadt in Potsdam. 268. 300. 322. Des Maaß wegen des Unterkommens eines Mädchens als Wirthschafterin. 268. Des Stiftsgerichts Heiligengrabe wegen des Bauers Staats. 269. 283. 289. Erscheinung der praktischen Destillirkunst bei Schultz in Berlin. 276. Der Denkmäler mittelalterlicher Kunst in den Brandenburgischen Marken bei Steffen in Berlin. 276. Verurtheilung der Wegener und der Lange zu einjähriger Zuchthausstrafe wegen Meineid. 277. Verkauf des Chaussee-Einnehmerhauses an der Schwenze bei Musterhausen a. d. D. 278. Des von Klitzing wegen seiner Vertretung bei Abschätzungen von Hagelschäden. 280. Wegen Abschätzung der Hagelschäden durch den Lieutenant Krug. 280. Diebstahl beim Kossäthen Lehmann zu Schönefeldt. 281. Verkauf eines Hauses zu Rauen. 288. Preußisches Gesinderecht bei Heyde in Magdeburg. 288. Verkauf eines Mühlengrundstücks in der Neumark durch Schultz in Berlin. 296. Verkauf eines Erbpachtsgutes an der Havel zwischen Berlin und Oranienburg. 310. Anzeige: „Etwas über Wollproduktion“. 310. Verkauf eines Wohnhauses zu Staffelde. 318. Desgl. in einer kleinen Provinzialstadt. 318. Wegen des neu eingerichteten Gasthofes Hôtel de Berlin zu Berlin. 318. 342. 368. Anzeige des Schultz in Berlin wegen der Anweisung, das Sauerwerden des Biers zu verhüten. 322. Ungültigkeitserklärung des Wanderbuches des Schmiedegesellen Spirka. 324. Wegen der bei der Ritter-Akademie zu Brandenburg stattfindenden Veränderung. 324. Aufhebung des zum Verkaufe des Lehn-Ritterguts Gielsdorf anberaumten Termins. 325. Verkauf einer Eigenthümerstelle in dem Flecken Stolpe an der Oder. 330. Desgl. eines Wohnhauses in Potsdam. 330. Des Lange wegen seiner patentirten Mundstücke zu Handfeuerspritzen. 338. Aufhebung des zur Subhastation des v. Klitzingschen Bauerhofes zu Dechow anberaumten Lizitationstermins. 341. Desgl. des in der Landschulzschen Subhastationssache angesetzten Lizitationstermins. 342. Verkauf eines Backhauses an der Havel zu Potsdam. 342. Des Ohsten in Potsdam, wegen der ihm von der französischen Feuerversicherungsgesellschaft übertragenen Agentur. 342. Des Wolffenstein zu Wriezen a. d. O. wegen der ihm übertragenen Agentur derselben Gesellschaft. 342. Wegen eines wahrscheinlich gestohlenen Frauenüberrocks zu Wriezen a. d. O. 345. Wegen mehrerer, am ersten Krammarkttage des diesjährigen Straßburger Sommermarktes gestohlenen Gegenstände. 345. Wegen der im Depositorium des Stadtgerichts Treuenbrietzen befindlichen, noch nicht publizirten Testamente. 345. Des Vereins für die Sparkasse des Angermünder Kreises. 354. Aufhebung des in der Bölkeschen Subhastationssache anberaumten Termins. 359. Anzeige wegen des dritten Abschlusses der Leipziger Feuerversicherungsanstalt für die fünfjährigen Versicherungen. 360. Wegen der für eine Verschwenderin erklärten Warsch. 361. 382. 387. Wegen Probstheier Saatroggen. 368. 384. 392. Auktion von Gestütpferden in Berlin. 370. Situationsplan von Sanssouci und Charlottenhof. 371. Aufhebung des zum Verkaufe des Bandowschen Grundstücks in Potsdam anberaumten Termins. 372. Verkauf eines Grundstücks mit Destillationsgeschäft in einer Stadt nahe bei Berlin. 372. 426. Provinzialrecht für das Herzogthum Neu-Vorpommern und Fürstenthum Rügen. 373. Sperrung der Brücke bei Petzow auf dem Wege nach Bliesendorf. 381. Wegen trockener Hefe von Schmidt zu Stettin. 384. Anzeige für Eltern, die ihre Töchter nach Potsdam in Pension bringen wollen. 384. Aufhebung der Kuratel über die Hahn. 387. Verkauf eines Hauses auf der Chausseestraße vor dem Oranienburger Thore. 387. Anzeige des Böhme zu Pritzwalk wegen der Königl. Sächs. konf. Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig. 392. Verkauf der bei der allgemeinen Wiesenregulirung im ehemaligen Amte Friedrichsthal zur Dispasition des Fiskus gelangten Wiesen. 393. 409. Gestohlene Effekten aus dem Amtshause zu Roßtis. 394. Pferderennen bei Templin. Thierschau. 395. Des Gärtner wegen der demselben von der Compagnie royale übergebenen Agentur. 400. Eröffnung der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft. 400. Reparatur der zehnten Schleuse des Bromberger Schiffahrtskanals. 401. 429. 457. Auffindung des dem Ketter zu Meseberg verloren gegangenen Staatsschuldscheins. 401. Verkauf von französischen Weinen bei Bandow in Berlin. 408. Wegen der dem Sommer zu Brandenburg von der Glasgower Feuerversicherungsbank übertragenen Agentur. 410. Aufhebung des zum Verkauf des Bauer Müllerschen Hofes zu Klinkow anberaumten Li-

quidationstermins. 412. Verkauf von weißen ächten Zucker-Runkelrübensaamen bei Leonhard in Sudenburg. 412. 444. 480. Gestohlener Koffer von dem Wagen des Pappmeyer aus Quedlinburg. 413. Des Magistrats zu Lenzen wegen des in Ueckermünde eingetroffenen Woytge. 413. Des Magistrats zu Havelberg wegen zweier in Beschlag genommener Stücke Leinwand. 413. Auffindung der dem Kossäthen Kyburg zu Wittbrietzen abhanden gekommenen Pferde. 413. Aufhebung des in der Henningschen Subhastationssache zu Baßdorf angesetzten Termins. 419. Desgl. des zum Verkauf des Dümichenschen Mühlengrundstücks angesetzten Termins. 420. Desgl. des in der Grebinschen Subhastationssache zu Wandlitz angesetzten Termins. 420. Desgl. des in der Leumannschen Subhastationssache zu Röddelin angesetzten Termins. 420. Bekanntmachung für die Mitglieder der Privat-Landfeuersozietät der Ost- und Westpriegnitz. 420. Obstbaumschulenverkauf zu Langenlipsdorf. 420. Ernennung der Gebrüder Nicolas zu Agenten der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft. 420. Aufhebung des zur Ausübung des kreditorischen Gleichgebotsrechts wegen der zur Müller Knüffelschen Debitmasse gehörigen Erbpachtsmühle zu Netzbandt anberaumten Termins. 426. Verkauf eines Wohnhauses zu Rathenow. 426. Anzeige des Böhme zu Pritzwalk über die Königl. Sächs. konf. Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig. 427. Wegen Arretirung des Steuermanns Claus aus München-Nienburg. 431. Wegen eines dem Herrn von Rohr abhanden gekommenen Staatsschuldscheins. 431. Anzeige des Steurich zu Potsdam wegen der optischen Industrie-Anstalt zu Rathenow. 436. Desgl. der Gesellschaft für Veredlung der Metalle in Neubrück. 436. Des Ehrenbaum in Berlin wegen engl. patent. Lederverdichtungsmasse. 444. Unterkommen in einer Eisen- und Kurzwaaren-Handlung zu Potsdam. 444. Subscription auf ein von dem von Eickstedt bearbeitetes Werk. 445. Wiederauffindung der, der Direktor Harlau zu Charlottenburg entwendeten Staatsschuldscheine. 448. Forstgerichtstage für die der Jurisdiktion des Stadtgerichts zu Oranienburg unterworfenen Forsten. 457. Desgl. bei dem Stadtgerichte zu Havelberg. 457. Desgl. bei dem Stadtgericht zu Zossen. 457. Stellvertretung des Justizkommissarius Fromm durch den Kammergerichts-Referendarius Heyder. 464. 472. Anzeige der Feuer-Assekuranzkompagnie in Glasgow. 464. Gestohlene Gegenstände zu Beelitz. 466. Erledigung der Bekanntmachung des Magistrats zu Beelitz durch die Ankunft des Perret daselbst. 474. Aufhebung des zum Verkauf des Erbpachtsguts Drewitz anstehenden Bietungstermins. 477. Gestohlener Kugelkessel des Bäbenroth zu Brandenburg. 480. 488. 500. Erscheinung der 24sten Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues. 488. Wegen Feuerversicherung bei der Compagnie royale. 496. Diebstahl zu Königshorst. 498. Diebstahl in dem Steueramtshause zu Liebenwalde. 502. Uckermärkisches Volksblatt bei Kalbersbergs zu Prenzlau. 508. Forstgerichtstage bei dem Stadtgericht zu Wittstock. 509. Desgl. bei dem Stadtgerichte zu Beeskow für das Cossenblatter Forstrevier. 509. Der dem Herrn von Rohr abhanden gekommene Staatsschuldschein ist wieder zum Vorschein gekommen. 510. Verkauf der Schmiede zu Uetz. 515. Unterkommensgesuch eines jungen Mannes zu Berlin. 516. Die Preußische Handelszeitung, wichtig für Gutsbesitzer und Landwirthe, in Berlin. 516. Vertheilung von 25 Prozent Dividende bei der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig. 516.

G.

Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. Ablösung des Zehntens zu Crane. 1. 2. Ablösung der Schäfereigerechtigkeit des Königl. Remonteamts Vehlefanz rc. 30. 31. Dienstregulirungsrezeß von Gantikow. 52. 88. Auseinandersetzung zu Bruchhagen. 53. 89. Ablösung der Naturalgarben und Fleischzehnten zu Lögow. 76. 118. Auseinandersetzung zu Mehlsdorf. 173. 197. Ablösung des Fruchtzehents zu Hohennauen. 189. 218. Wiesenseparation zwischen den Rittergütern Zeestow, Bredow und Markee. 205. 226. Spezial-Separation zwischen dem von Holzendorffschen und von Arnimschen Gutsantheile von Pinnow. 278. 302. Dienstablösung zu Groß-Breese und Kuhblanck. 320. 346. Ablösung der Dienste und Abgaben der Gemeinde zu Breddin. 320. 347. Dienstregulirung zu Stechow. 346. Dienstablösung zwischen der Gutsherrschaft zu Flieth und den Bauern daselbst. 401. 431. Ablösung des Frucht- und Fleischzehents zu Rekane und Göttin. 423. 448. Dienstablösung zu Klein-Leppin. 499. 502.

M.

Märkte. Johannisjahrmarkt zu Prenzlau. 217. Herbstmarkt zu Brüssow. 421. Christmarkt zu Brück. 466.

P.

Patent-Ertheilungen. J. von Romyn zu Briesen bei Cleve. 1. Mechanikus Lange zu Neumarkt. 41. Tischlermeister Selle zu Potsdam. 86. Oekonom Leist aus Densborn. 86. Salomon Landau zu Koblenz. 86. Nähnadelfabrikant Lynen zu Stolberg. 86. Fabrikant Haarhaus zu Elberfeld. 105. Tuchappreteur Martin zu Potsdam. 141. Fabrikunternehmer Dreyse zu Sömmerda. 149. Haarflechter Held zu Elberfeld. 149. Schlossermeister Witt zu Königsberg in Preußen. 161. Wasserbauinspektor Rößler zu Aachen. 181. Instrumentenmacher Griebel zu Berlin. 181. Banquiers Oppenfeld zu Berlin. 261. Doktor Wagenmann zu Berlin. 297. Uhrmacher Tiede zu Berlin. 301. Mechanikus Müller zu Berlin. 323. Mechaniker Overmann zu Trier. 343. Ney aus Trier. 353. Mechanikus Ventzke. 353. Papierfabrikant Piette zu Dillingen. 361. Professor Dr. Runge zu Oranienburg. 369. Handlungskommis Rouply zu Cöln. 385. Müller Liedtke zu Neu-Drausenau. 401. Doktor Lüdersdorf zu Berlin. 413. Schmiedemeister Böttcher zu Brandenburg. 429. Tapezier Voigt zu Berlin. 457. Eichler zu Berlin. 481. Fabrikant Schildknecht zu Berlin. 481. Tischlermeister Badmeyer zu Berlin. 497.

Pässe, verlorene. Schmiedegeselle Kaiser. 153. Schauspieler Horst. 173. Zinngießer Stegmann aus Quedlinburg. 197. Wanderbuch des Hauschild aus Lenzen. 209. Schiffsknecht Leonhardt. 217. Schmiedegeselle Stürmer aus Schwerin. 237. Chausseearbeiter Bauditz aus Krighelde. 262. Handelsmann Pergament aus Meseritz. 263. Ziegenhändler Stamm aus Driburg. 371. Müllergeselle Schütt aus Lepelow. 409. Tischlergesell Paul aus Kotzen. 446.

Pferde, gestohlene. Aus der Nachtweide zu Wachow (dunkelbraune Stute). 31. Schwarzes Stutfohlen. 168. Zwei Pferde der Hilliges zu Güsterbiese. 209. Zwei

Fuchsstuten mit Bleffe, nebst einem Schleifwagen zu Jänickendorf. 245. Hellfuchsstute mit großer Bleffe. 250. Braunes Stutfohlen zu Rekahne. 262. Graufuchsstute des Krüger zu Herzsprung. 289. Drei Pferde des Jäckel zu Alt-Wustrow. 352. Schwarze Stute und brauner Wallach des Ziedrich zu Glienick. 381. Zwei Pferde des Kyburg zu Wittbrietzen. 386. Drei Pferde des Zerges u. Schmidt aus Parey. 421. Braunes Stutpferd des Gutschmidt zu Golm. 446. Gelbbraune Stute des Dahm zu Sabel. 446. 458.

Pferde, entlaufene. Braunes Stutfohlen des Mühlenbesitzers Giercke. 224. Rothfuchs mit Blümchen von der Weide der Remonte-Depot-Administration Bärenklau. 324. Hellbrauner Wallach von dem Remonte-Kommando des v. Annesley. 353.

Pferde, sich angefundene und angehaltene. Fuchswallach und ein brauner Wallach. 153. Auf der Feldmark Grünthal. 298. Ein Pferd von gelbbrauner Farbe zu Nahmitz. 387. Schwarzer Wallach zu Radeland. 410. Schwarze Stute, schwarzer Wallach und ein Rothfuchs zu Heiligengrabe. 431.

S.

Steckbriefe. Schulze aus Mohrin. 1. Maßner aus Swinemünde. 9. Crede aus Wannfried. 18. Hägert aus Richtenberg. 18. Bindseil aus Wusterhausen a. d. D. 18. Thiele aus Potsdam. 30. Meyer aus Greifswalde. 30. Lauke aus Neudorf. 41. Huit aus Spandau. 51. 258. Döring aus Berlin. 62. Hartmann aus Rathenow. 62. Oberley aus Rudow. 63. Eckelt aus Stettin. 63. Pincus aus Schwersenz. 63. Franz aus Nowaweß. 75. Schwobeda aus Neu-Ruppin. 87. Simmig aus Hartwigswalde. 97. Pinnow aus Landsberg a. d. W. 106. Thiele aus Pfalzheim. 117. Reuschel aus Wendisch-Buchholz. 125. Woynack aus Altenburg. 126. Müncheberg aus Hohensinow. 141. Schultze aus Brandenburg a. d. H. 150. Schmidt aus Döllen. 153. Wilksch aus Schmöllen. 153. Fechner aus Bevais. 181. Pincus aus Czarnikau. 189. Thonke aus Grünberg. 205. Müller zu Berlin. 217. Stägemann und Gericke aus Quedlinburg und Groß-Büthen. 225. Fink aus Anklam. 226. Winkelmann aus Klosterfelde. 226. Lehmann aus Genthin. 245. Dünnig aus Cochstädt. 245. Strauß aus Storkow. 249. Schildt aus Werben und Müller aus Torgau. 249. Selbiger aus Rohrbeck. 250. Gary aus Bojanowo, Fischer aus Lissa und Neumann aus Berlin. 257. Mittwitz aus Beelitz. 257. Dietrich aus Boytzenburg. 258. Türke aus Dresden. 261. Meßmann aus Neudamm. 261. Kallmeier aus Gr.-Berndten. 277. Marber aus Silberberg. 281. Gewölke aus Brandenburg. 281. Löffler aus Sperenberg. 297. Winkelmann aus Klosterfelde. 297. Westyfahl aus Fahrenwalde und Rahn aus Brüssow. 297. Riedel aus Trebbin. 301. Fabis aus Schwersenz. 302. Wapke aus Cremmen. 302. Seifert aus Werben. 319. Rosenberg aus Crimmitsch. 319. Bethge aus Pinnow. 319. Fischer aus Havelberg. 320. Hirsch aus Neu-Ruppin. 323. Bauermeister aus Pakebusch. 323. Wilke aus Rhinow. 339. Küttge aus Breslau, Schmidt aus Schermeysel und Rosenthal aus Grochow. 343. Moldenhauer aus Gransee. 344. Niese aus Straußberg. 345. Bernau aus Burg 345. Meyer aus Lenzen. 361. Scheibe aus Schwersenz. 361. Schirmer aus Zehdenick. 381. Bauer aus Werneck. 383. Betenstädt aus Alt-Ruppin. 385. Gibrn aus Perleberg. 386. Mallow aus Driesen. 386. Arndt aus Neu-Ruppin und Schulze aus Rheinersdorf. 394. Houit aus Segefeld. 394. Woytge aus Ueckermünde. 410. Schmidtkowsky aus Opolinsk. 430. Achtmann aus Zippelsförde. 437. Buwe aus Reppen. 437. Runge aus Strahsen. 445. Schobert aus Thalberg. 458. Urban aus Alt-Landsberg. 465. Heuer aus Gr.-Milzow. 465. Perret aus Berlin und Hamann von ebendaselbst. 465. Schulz aus Klein-Ayenburg. 473. Bindseil aus Wusterhausen a. d. D. 481. Lindemann aus Charlottenburg. 489. Signitz aus Stendal. 489. Heiß aus Gera und Salome aus Potsdam. 498. Drbscher aus Stettin. 498. Mennitz aus Berlin. 502. Nolte aus Salzgitter. 509. Vieth aus Magdeburg. 509. Reuschel aus Hohenofen. 510.

V.

Vagabonden-Verzeichnisse. 30. 31. 106. 107. 162. 163. 170. 171. 198. 199. 238. 239. 250. 251. 332. 333. 402. 403. 446. 447. 490. 491. 502. 503.

Verkauf von Grundstücken. Rittergut Arendsee 2. Wohnhaus des Angern zu Wusterhausen a. d. D. 35. Erbpachtsrecht des Anselm in der Hochstraße zu Berlin 69. 111. 143. Wohnhaus der Andres zu Beeskow 230. 271. 311. Des Ammann zu Wittenberge 296. 337. 376. Arendsfelder Chausseewärterhaus 489. — Grundstück des Bergemann zu Berlin 2. 42. Wohnhaus der Bergströmschen Eheleute zu Gransee 3. Grundstück des Brüß zu Berlin 4. 43. 90. 127. 162. 198. Kossäthenhof des Brachlow zu Steinfurth 5. 44. Glashütten-Etablissement Baßdorf im Amt Ruppin 10. 53. Garten des Bey zu Perleberg 11. 54. 138. Bauergut des Brall zu Schönermark 13. 56. 99. Grundstück des Bauer zu Berlin 19. Wohnhaus des Böttcher zu Dahme 22. Des Becker zu Mittenwalde 23. Kossäthenstelle des Brunst bei Lenzen 23. 66. 109. Grundstück des Brenneck zu Spandau 32. 77. Des Ballif zu Berlin 33. 78. 119. 155. 190. Des Blume zu Wittstock 36. 79. Kolonistenstelle des Brunow zu Lenzen 36. 79. 120. Grundstück des Bethge zu Friesack 56. 100. 134. Haus der Brandt zu Beeskow 58. 101. 135. Scheune des Brendecke zu Lychen 59. 101. 135. Grundstücke des Brummack zu Beeskow 69. 111. 143. Theerofen-Etablissement Berkholzofen bei Rheinsberg 37. 79. vide Reckholzofen. Grundstücke des Beuster zu Gransee 94. 128. 163. Besitzung des Baarts zu Wilhelmsdorf 113. 122. 145. 156. 183. 190. Ziegeleigrundstück des Busse und Borchmann zu Rhinow und Jülitz 116. Büdner-Etablissement des Berg zu Beenz 122. 156. 191. Zweihüfnerhof des Bauband zu Göricke 131. 165. 200. Wohnhaus des Baumann zu Perleberg 138. 177. 211. 410. Wohnhaus des Bomke zu Perleberg 139. Büdnerstelle des Brüchmann zu Ferch 147. 185. 220. Wohnhaus des Brauns zu Neu-Ruppin 147. 186. 220. Haus des Blenckner zu Angerwände 147. 186. 221. Des Büttner zu Joachimsthal 167. 202. 240. Grundstück des Brock zu Berlin 170. 201. 239. 283. 325. 362. Wohnhaus des Baumbach zu Wriezen 179. 213. 253. Wördebüdnergut des Brehmer zu Pritzerbe 187. 222. 261. Kirchenerbpachtsbüdnerstelle des Bielefeld zu Bendelin 195. 230. 270. Ziegelei der Kämmerei zu Brandenburg 196. 224. 330. Grundstück der Geschwister Böhme zu Berlin 205. 238. 283. Wohnhaus des Block zu Perleberg 206. 242. 285. Grundstück des Beeskow zu Ly-

chen 207. 243. 285. Des Brenel zu Putlitz 208. 244. 286. Lehnschulzengut zu Berlinchen 208. 216. 224. Wohnhaus des Brack zu Wulkerhausen a. d. O. 215. 254. 291. Kolonistenstelle der Geschwister Baschin zu Gosen 223. 264. 304. Wohnhaus des Lünger zu Alt-Ruppin 232. 272. 312. Grundstück des Buchmann zu Berlin 232. 272. 312. Des Bandow hierselbst 232. 272. 312. Grundstück der Berliner Kommune in der Cölnischen Gasse Nr. 4 zu Berlin 233. 367. Ackerwirthschaft am Upstallgraben auf der Feldmark Gbricke des Borchert 233. 273. 313. Wohnhaus des Bäsch zu Biesenthal 233. 273. 313. Grundstücke des Brendecke zu Lychen 234. 274. 314. Haus der Berliner Kommune in der Louisenstraße Nr. 32 in Berlin 234. 256. 274. Beilandsstücke des Barck bei Wittstock 254. 292. 332. Etablissement der Birckholzschen Eheleute auf der Feldmark Pritzwalk 256. Grundstücke des Borchardt zu Bernau 266. 306. 348. Garten des Neustädtschen Försterdiensthauses zu Brandenburg 280. Grundstück des Schneidergewerks in Berlin in der Rittergasse Nr. 13, 288. 299. 305. Halbkossäthengut des Bölke in Nadel 288. 327. Kolonistenstelle des Block zu Ackerfelde 288. 327. 363. Wohnhaus der Busch zu Storkow 299. 336. 376. Büdnerstelle der Beltel zu Wernickow 300. 337. 377. Haus der Ballmüller bei Berlin 303. 347. 423. 458. 490. Grundstücke des Bräutigam zu Rheinsberg 309. 350. 389. Wohngebäude des Behrendt zu Charlottenburg 318. 358. 398. Büdnerstelle des Bölcke zu Stöffin 328. 364. 404. Obermühle der Geschwister Blaurock zu Tuchen 329. 364. 405. Grundstück des Bandeco zu Alt-Moabit 340. 378. 414. Des Beling zu Neustadt-Eberswalde 352. 390. 424. Kossäthengut des Brachlow zu Steinfurth 366. 406. 441. Grundstück des Behrendt zu Rapshagen 367. 408. 442. Des Bondin in Havelberg 368. Wohnhaus des Basel zu Prenzlau 391. 424. 459. Grundstück des Burow zu Fahrenwalde 416. 450. 484. Ziegelei-Etablissement des Böckow auf der ehemaligen Feldmark Lehmkugel 419. 452. 485. Haus des Borchert zu Meyenburg 434. 468. 503. Der Bessen zu Brandenburg 434. 443. 478. 512. Erbpachtsrecht des Bentzin zu Zehlendorf 454. 487. Borchhardtsche Grundstück zu Berlin 460. 492. Grundstück der Lehrer-Wittwenkasse des Gymnasii zu Berlin 480. 488. Des Bernhard zu Rathenow 488. Des Bock zu Berlin 495. Butzkesche Kolonistenstelle zu Neu-Zittau 499. Grundstück zu Berlin in der Holzmarktstraße Nr. 52, 503. Freien Allodial-Rittergüter Borcken 513. Ziegelei des Bräsegke unweit Lehnin 516. — Papierfabrik zu Köpenick 10. 151. 187. Besitzung des Crudelius hierselbst 13. 56. Wohnhaus des Crewell zu Alt-Ruppin 47. 93. 128. Haus zu Cremmen in der Kiezstraße daselbst 60. Veräußerung des Vorwerks Chelmicki 61. 85. Grundstück der Choni zu Berlin 145. 183. 219. Wohnhaus des Curds zu Wriezen 179. 213. 253. Grundstück des Conrad zu Lässkow 248. 260. 317. 358. 397. Dienstgrundstücke der Oberförsterei Cummersdorf 289. Grundstück des Chone zu Berlin 452. 485. Der Claß zu Wriezen a. d. O. 516. — Antheil des Deutschmann an dem Erbzinsvorwerke Stolpe 11. Wohnhaus des Dräcke zu Mittenwalde 60. 93. 121. Freihaus des Dräger zu Steinhöfel 102. 136. 174. 256. 293. 334. Haus der Geschwister Davids auf den Lindstücken 103. 137. 176. Grundstück des Deckert zu Spandau 111. 143. 183. Büdnergut des Droste zu Friedrichsfelde 151. 187. 221. Erbpachtsgut Drewitz 227. 269. 311. 355. 395. 432. Grundstücke des Deckesbach zu Berlin 230. 271. 311. Wohnhaus des Döring zu Beeskow 231. 271. 311. Grundstück des Damm zu Berlin 255. 293. 333. 374. 414. 449. Mühlengrundstück des Dämchen zu Groß-Machnow 295. 336. 376. Scheune zu Dahme am Steindamm 310. 351. 390. Erbzinsstelle des Dunkel zu Neu-Gersdorf 318. 358. 398. 514. Grundstück des Deschau zu Berlin 327. 363. 403. 439. 477. 511. Bürgerstelle des Danieß zu Kyritz 365. 405. 440. Kolonistenstelle der Dancke zu Neu-Hartmannsdorf 383. 418. 451. Dorenbruchs Haus zu Wilsnack 391. 425. 459. Grundstück des Dittmann zu Strasburg 435. 470. 505. Büdnerstelle des Diesener zu Blankenfelde 444. 479. 512. Erbpachtsgrundstücke des Dittmann zu Neuhausen 456. Grundstück des Duck zu Potsdam 463. 494. Wohnhaus der Dörfel zu Oranienburg 496. — Grundstück des Ebaus zu Pritzwalk 6. 45. Grahlstück des Ebel bei Perleberg 11. 54. 77. 138. Schmiedebüdnerstelle des Ehrenteich zu Dossow 12. Kossäthengut des Ebel zu Blumberg 24. 66. 123. Grundstück des Eichbaum zu Berlin 33. 77. 119. 154. Wohnhaus des Ewald zu Neustadt-Eberswalde 34. Schmiedegrundstück der Ehrenteichschen Eheleute zu Dechtow 35. Freihaus des v. Ehrenberg zu Kyritz 81. 121. 155. 364. 404 440. Grundstücke des Elsholz zu Nieder-Schönhausen 102. 136. 175. 211. 251. 290. Des Eichler zu Berlin 137. 175. 211. Des Ernst zu Lütte 157. 191. 227. Wiesen des Eichler zu Berlin 206. 242. 284. 488. Grundstück der Elsnerschen Eheleute zu Berlin 206. 242. 284. 325. 362. 402. Kossäthengut der Engel zu Henningsdorf 280. 317. 357. Haus des Eichler zu Wriezen 434. 469. 504. Erbpachtsgrundstück des Eschke zu Pritzerbe 453. 485. Büdnerhaus der Elfeld zu Vorwerk Damm 462. 493. Haus des Eggeling zu Spandau 507. — Häuslerstelle des Fischer zu Dreetz 2. Grundstück in der Friedrichsstraße Nr. 240 zu Berlin 6. 45. 91. 127. 162. 198. Wohnhaus des Fromm zu Templin 10. Grundstück des Fuchs hier 20. Wohnhaus des Friedemann zu Neu-Ruppin 34. Budenhaus des Fehrmann zu Rauen 38. 80. 121. Wohnhaus des Fähndrich zu Luckenwalde 83. 122. 156. Haus in der neuen Friedrichsstraße Nr. 25 zu Berlin 89. 126. 162. Grundstück des Francke zu Berlin 112. 144. 183. Hirtenhäuser zu Friedrichsfelde 114. 146. 185. Büdnerstelle des Feder zu Gadow 130. 165. 200. Köhlingstück des Fetter zu Wilsnack 139. 177. 212. Grundstück des Fleischmann zu Milow 139. Der Fetting zu Templin 151. 187. 221. Des Fiedler hier 170. 201. 240. Bauerhof des Flinth zu Schönhagen 194. 229. 270. Wohnhaus des Feske zu Dahme 204. 242. 284. Des Fähndrich zu Trebbin 256. 265. Grundstück der Fischer zu Prenzlau 294. 335. 374. Kolonistenstelle der Feichertschen Erben zu Gosen 296. 337. 377. Haus des Fuchs zu Jüterbogk 321. 359. 398. Der Fiedler zu Köpenberg 322. 359. 399. Erbzinsstelle des Friedrich auf der Neumannschen Kolonie 352. 390. 424. Erbpachtsvorwerk Falkenberg 382. 413. 448. Fischers Haus zu Wilsnack 391. 425. 459. Bauergut des Fritze zu Dreetz 426. 460. 491. Halbbauergut der Finschowschen Erben zu Groß-Lübben 435. 470. 505. Hutfreie Forstparzellen des Falkenhagenschen Reviers 482. 498. Grundstück der Friedrichschen Eheleute zu Neustadt-Eberswalde 499. Wohnhaus des Fraude zu Prenzlau 515. — Grundstück des Guichard, Thiergartenstraße Nr. 17 zu Berlin 2. 42. 89. Des Guichard, Thiergartenstraße Nr. 5 zu Berlin 2. 42. 90. 126. Großbürgergut des Gundlach zu Neustadt-Eberswalde 3. Grundstück des Gonserowski in der Hasenheide 4. 44. 90. 127. Erbpachtsrecht des Gundlach an einem Theil des Kapitellandes bei Biesenthal 20. Wohnhaus des Gärtner zu Wriezen a. d.

D. 21. Büttergut des Gärtner zu Schulzendorf 21. 65. Wohnhaus des Gerhardt zu Perleberg 25. 68. 110. Bruchgrundstück des Göritz bei Seelow 28. 72. Grundstück des Görlitz zu Berlin 33. 77. 119. 154. Vollbürgerstelle des Gartin zu Wittenberge 34. Bauergut des Grasse zu Selchow 35. 78. Grundstück des Greys zu Marienwerder 47. 151. Grundstück des Gnichard, Waldemarstraße zu Berlin 59. 101. 135. Des Große hier 60. 72. 84. Des Geßler zu Angermünde 81. 128. 163. 267. Gasthof des Göz zu Treuenbrietzen 116. Vorwerk Gühlen-Glienicke Nr. 115, 126. 162. 197. 237. 283. 325. Wohnhaus der Göldberg zu Neu-Ruppin 130. 164. 199. 222. 264. 304. Büdnerhaus des Grawe zu Blüthen 132. 166. 201. Schießhaus des Gräser zu Dahme 139. 159. 180. Wohnhäuser des Gärtner zu Neustadt-Eberswalde 147. 186. 220. Erbpachtsgerechtigkeit des Große an den im Goseschen Bruche belegenen Pfarrwiesen 166. Lehnrittergut Gielsdorf 169. 198. 238. 383. Kossäthengut des Gericke zu Hülsebeck 172. 203. 241. Ackergut des Gent zu Bieselthal 194. 229. 270. Schmiedegrundstück des Gericke zu Elsholz 196. Grundstücke der Grieben zu Gransee 196. Förster-Etablissement zu Germendorf 210. 217. 282. 302. Ackerstück des Görwitz auf dem Thiergartenfelde bei Charlottenburg 214. 253. 291. Büdnerhaus des Grund zu Schwina 231. 272. 312. Grundstück der Gütheschen Erben zu Berlin 232. 272. 312. 355. 396. 432. Des Grothe zu Perleberg 246. Des Gottschalk zu Berlin 255. 293. 333. Der Golleschen Eheleute zu Berlin 274. 314. 355. 396. 432. 467. Des Graumann hier 278. 315. 356. Wohnhaus der Gottfried zu Brandenburg 287. 326. 362. Der Gäbig zu Wüsterhausen a. d. D. 295. 335. 375. Grundstück der Grabow zu Prenzlau 306. 349. 388. Wohnhaus des Große zu Mittenwalde 317. 358. 398. Mühlengrundstücke der Granzow bei Dreetz 322. Erbpachtsrecht des Gottschalk an einem Ackerfelde auf dem Berglande 371. 406. 441. 477. 511. Besitzung des Grebbin zu Wandlitz 372. 407. Wohnhaus des Grützmacher zu Brandenburg. 380. 416. 450. Bauerstellen Göhrenschen Antheils auf der Feldmark Poppentin 380. 410. 435. 444. 464. 471. 479. Wohnhaus des Grgßnick zu Alt-Hartmannsdorf 383. 418. 451. Grundstück des Grün zu Berlin 411. Etablissement Tivoli der Gericke auf dem Kreuzberge bei Berlin 417. 450. 484. Grundstücke des Gottschalk zu Oranienburg 420. 453. 486. Büdnerhaus des Göddemann zu Namitz 425. 459. 490. Wohnhaus des Göttel zu Rhinow 434. 469. 504. Grabows Haus zu Neu-Hohenvier 436. 470. 505. Grundstück des Gartenschläger zu Cremmen 462. 493. Erbzins-Kolonistengut der Gebertschen Erben zu Süßengrund 496. Garten des Göbel zu Hohenofen 506. Wohnhaus des Giese zu Brandenburg 506. — Grundstück des Herlg zu Berlin 2. 42. 90. 126. Des Hirtzel hierselbst 3. Des Henckel bei Brandenburg 10. 54. 99. Kossäthengut des Hubener zu Prietzke 12. 54. Wohnhaus des Heinze zu Prenzlau 12. 54. Budenhaus des Höpfner zu Nauen 13. 56. 100. Hartmannsche Büdnerstelle zu Predöhl 21. Grundstücke des Heideprlem zu Rathenow 22. Des Hallert zu Trebbin 28. 48. Haus des Heideprlem zu Rathenow 35. Erbpachtsvorwerk Himmelpforth 53. 98. 133. 174. 210. 251. 414. 449. Grundstück des Hohl zu Berlin 57. 101. 135. 174. 210. 251. Klein-Kossäthengut des Hindenburg zu Butz 70. 112. 144. Grundstück des Hintze zu Berlin 76. 118. 154. 190. 226. 269. Kolonisten-Etablissement des Heese auf der Kolonie Krohshoff 82. 121. 155. Budenhaus der Holtz zu Zehdenick 82. 122. 155. 234. Grundstücke des Hannemann zu Trebbin 94. 129. 164. Der Hartmannschen Eheleute zu Gransee 103. 137. 176. Gut des Hauck zu Kloster Lehnin 104. Kolonistenhof des Holzheimer zu Melzow 130. 164. 199. Grundstücke des Heyhoff bei Cöpenick 131. 165. 200. Bauergut des Hörnicke in Vogelsdorf 137. Wohnhaus der Hoffmann zu Beeskow 145. 184. 219. Büdnerstelle des Hildebrandt zu Drense 171. 202. 240. Grundstücke des Herms auf der Feldmark Lohm 172. 203. 241. Erbzins-Büdnerstelle des Hänsch zu Alt-Globsow 180. 214. 253. Grundstücke des Hahn zu Metzelthin 188. 196. Ländereien des Hintze zu Wernenchen 195. 230. 270. Grundstücke des Heyde zu Bernau 223. 264. 304. Wassermühle des Heyland zu Königs-Wusterhausen 224. Acker der Geschwister Haack im Saugrunde bei Wriezen 233. 273. 314. Haus des Höft auf dem Vogelgesang 235. 275. 314. Gasthof der Höhne zu Treuenbrietzen 235. Morgen des Heder am schwarzen Strauch Nr. 224. 256. 293. 334. Bürgergut des Hamann zu Buchholz 266. 305. 348. Budenhaus des Hecht zu Belzig 294. 334. 374. Kolonistenstelle des Henschel zu Gosen 296. 337. 377. Wohnhaus der Hannemann zu Brandenburg 307. 349. 388. Büdnergrundstück des Hentze zu Hennickendorf 318. 358. 398. Grundstück der Heinrich zu Berlin 328. 363. 404. Des Hannemann zu Berlin 340. 378. 414. 449. 484. Großbürgergut des Heide zu Buchholz 341. 379. 416. Grundstück des Hartmann zu Charlottenburg 366. 406. 441. Bauerhof des Hoppenratt zu Hardenbeck 366. 407. 441. Grundstücke des Haberland in Dahme 368. 384. Bauergut des Henning zu Baßdorf 383. 468. Grundstück des Horn am Rixdorfer Damm 407. 441. 477. 512. Wohnhaus des Hartwig bei Brandenburg 425. 460. 490. Des Hilme zu Neu-Ruppin 426. 460. 491. Grundstück des Henning zu Wittstock 433. 503. Wohnhaus des Hasse zu Prenzlau 434. 468. 504. Grundstück des Heder zu Gransee 435. 469. 504. Des Haberlandt zu Charlottenburg 443. 478. 512. Des Hollefreund zu Havelberg 454. 486. Des Heitmann zu Berlin 461. 492. Wohnhaus des Hollandt zu Storkow 462. 493. Des Hempel zu Wittstock 469. 504. Grundstück des Herzberg auf dem Kiez zu Zossen 472. 506. Wohnhaus zu Havelberg 500. Des Höffling zu Treuenbrietzen 516. — Wohnhaus des Jost zu Häckelberg 113. 145. 184. Grundstück der Isaak zu Berlin 136. 175. 210. 251. 290. 331. Der Jury zu Berlin 145. 184. 219. Bullenwiese zu Jüterbogk 223. Haus des Jhre zu Havelberg 299. 338. 376. Grundstück des Insel zu Uetz 300. 338. 377. Des Jänicke zu Rheinsberg 338. 378. 415. Des Jokisch zu Potsdam 471. 506. Der Jäckelschen Erben zu Potsdam 492. — Weinberg des Klein zu Werder 5. 44. Grundstück der Koch zu Berlin 6. 45. 91. 127. 163. 198. Besitzung des Kaiser zu Cöpenick 7. 15. 46. 91. Budenhaus des Kölpin zu Zehdenick 7. 46. 91. Des Klingener zu Fahrland 11. Des Köpke zu Storkow 12. Besitzung des Koch zu Rollwitz 14. 57. 100. Wohnhaus der Kurz zu Wriezen 20. Grundstücke des Kaufmann bei Bernau 22. 109. Wohnhaus des Kluth zu Brandenburg 24. 67. 109. Bauergut des Kietz zu Germendorf 25. 68. 110. Grundstück des Kreutziger zu Herzfelde 25. 110. Der Krause zu Strausberg 27. 58. Grundstücke des Krause zu Nauen 38. 80. 121. Erbpachtsgrundstück des Kluwe zu Spandau 46. 91. 127. Wohnhaus des Kühl zu Alt-Ruppin 47. 93. 128. Vorwerk Kicko 49. 73. Grundstücke des Kehl zu Neu-Löwow 56. 100. 134. Erbpachtsgrundstück des Kaumann zu Sieversdale 60. 102. 136.

Bauerhof des Kühn zu Papendorf 71. 82. 94. Grundstücke des Kurth zu Mally 94. 129. 164. Haus des Knabel zu Perleberg 96. Wohnhaus des Köhler zu Berlin 108. 141. 182. 216. 263. 303. Grundstücke der Kellermann zu Wusterhausen a. d. D. 114. 146. 184. Wohnhaus des Kabelitz zu Brandenburg 122. 156. 190. Des Klawe zu Storkow 123. 156. 191. Büdnerstelle des Kurth zu Berlinchen 130. 165. 200. Grundstück des Köppen zu Claushagen 131. 166. 200. Wiesengrundstücke des Knöpke bei Neustadt-Eberswalde 139. 177. 212. Ackerstück des Kämmerei-Vorwerks Klein-Kreutz 152. Haus der Kressin zu Dippmannsdorf 157. 192. 228. Wohnhaus des Klemann auf dem Vogelgesang 167. 202. 240. Grundstücke des Kettner in Pfaffendorf 177. 212. 252. Des Keil hier 178. 212. 252. 290. 332. 374. Bauerhof des Krüger zu Zechlin 179. 213. 259. Büdnerstelle des Künckel zu Liepe 195. 230. 270. Wohnhaus der Kümmls zu Strausberg 204. Des Krause auf dem Buchhorst bei Strausberg 207. 214. Käthnerstelle des Krüger zu Quitzöbel 214. 253. 291. Bauergut des Kähne zu Ketzüre 215. 254. 292. Wohnhaus des Kurz zu Wrietzen 215. 254. 292. Des Kalkkisch zu Beeskow 231. 271. 311. Wassermühle des Krüger zu Papenbruch 233. Wohnhaus der Kahlmeyer zu Wusterhausen a. d. D. 236. Mühlengrundstück des Krickel zu Parmen 244. 286. 325. 362. 402. 439. Kümdegärten des Keanephul zu Treuenbrietzen 246. 287. 326. Scheune des Koch zu Kyritz 247. 288. 327. Hopfengärtnerstelle des Kappel zu Heinrichsdorf 267. 306. 349. Wohnhaus der Krüger zu Treuenbrietzen 268. Grundstücke des Knövenagel zu Lenzen 275. 315. 356. 396. 433. 468. Wohnhaus des Kressin zu Mögelin 279. 316. 356. Grundstücke des Kellermann zu Wittstock 298. 332. 374. Haus des Klingner zu Perleberg 299. 334. 374. Der Klitzing zu Dahme 299. 335. 375. Grundstück des Kayser zu Templin 308. 350. 389. Brauerei des Kuhnert zu Havelberg 310. 360. 400. Grundstück des v. Klitzing zu Techow 317. Büdnerhaus der Kunhard zu Groß-Menow 318. 359. 398. Scheungarten des Krahn zu Gransee 326. 362. 402. Grundstücke des Krause zu Berlin 328. 363. 403. 439. 477. 511. Wohnhaus der Kuhphal zu Neu-Ruppin 341. 379. 416. Bauernahrung des Külper zu Ketschendorf 365. 406. 440. Windmühlengrundstücke des Knuth bei Grebs 366. 406. 440. Wohnhaus des Karge zu Schwedt 366. 406. 440. Pichhüttenbesitzung des Kind bei Birkholz 367. 407. 442. Wohnhaus des Kelp zu Sperlingsberg 382. 417. 450. Des Kappel zu Oranienburg 383. 417. 451. Kossäthengut des Krause zu Neu-Künkendorf 391. 425. 459. Garten der Krause auf der Taubenhorst bei Nauen 418. 451. 484. Krügersche Büdnerstelle bei Groß-Schönebeck 419. 452. 485. Grundstück des Kupsch zu Berlin 443. 478. 512. Des Keu zu Gransee 463. 493. Bauergut des Kayhengst zu Bäck 464. 495. Wohnhaus des Keye zu Brandenburg 470. 506. Rittergüter Fahlhorst und Schenkendorf der Kühneschen Erben 476. 511. Wohnhaus des Kieseler zu Brandenburg 479. 512. Grundstück des Kapphammel zu Wittstock 492. Haus des König zu Sandberg 499. Grundstück des Kühne zu Charlottenburg 507. — Büdnergut des Leue zu Gatow 8. 45. 90. Der Lahn zu Werneuchen 12. 55. Wohnhaus des Lange zu Bernau 23. 66. Grundstücke der Lorenz zu Cremmen 27. 68. 110. Besitzung der Langeschen Eheleute in der Gemeinde Lehnin 34. 78. 119. Wohnhaus des Leider zu Fredersdorf 34. 78. Grundstück der Leonhardt zu Potsdam 38. 80. 120. Spinnerei- und Tuchfabriken-Etablissement des Liepe und Busse zu Luckenwalde 39. 81. 121. 155. 190. 227. Bauergut des Legel zu Seefeld 54. 99. 134. 174. Grundstück des Limbach zu Berlin 55. 99. 134. 174. 210. 251. Grundstück des Leopold zu Berlin 57. 100. 135. Haus der Lüder zu Angermünde 59. 102. 136. Erbzins-Büdnerstelle des Landschulz zu Liepe 59. 102. 135. Büdnerhaus des Lüdecke zu Deetz 93. Zweihüfner-Bauergut der Liesegang bei Potsdam 95. Grundstück der Lehmannschen Eheleute zu Trebbin 114. 146. Büdnerstelle des Liese zu Friedrichsthal 158. 192. 228. Kleinbürgerstelle des Lehnhardt bei Nauen 166. 201. 239. Grundstücke des Landon zu Rheinsberg 171. 179. 203. 241. Ziegelgarten des Lange zu Kyritz 193. 229. 269. Wohnhaus des Linckersdorff zu Templin 194. 229. 270. Grundstück des Laury zu Charlottenburg 206. 241. 284. Des Landschulz zu Neustadt-Eberswalde 215. 255. 292. 317. Lauckesche Nachlaßgrundstücke zu Oderberg 216. 255. 292. Kossäthengut des Lehmann zu Fr.-Buchholz 234. 273. 314. Bauergut des Letz zu Elsholz 259. 293. 333. Büdnergrundstück der Lahn zu Werneuchen 265. 305. 348. Grundstück des Leja zu Potsdam 279. 316. 357. Pfarrwittwenhaus zu Groß-Leppin 305. 347. 387. Klein-Erbengut des Lehmann auf der Burg zu Luckenwalde 306. 349. 388. Bauergut des Ludewieg zu Lankwitz 309. 351. 389. 423. 458. 490. Erbpachtsrecht der Langwisch zu Pankow an das Pfarrwittwenhaus 321. 358. 397. Wohnhaus des Leider zu Fredersdorf 329. Des Lühnsdorf zu Niemegk 340. 378. 415. Grundstück des Leuendorf zu Lütte 340. 379. 416. Des Lemm zu Rheinsberg 367. 408. 442. Büdnergrundstück des Leumann zu Rödelin 372. 407. Kossäthengut des Löper zu Spandau 400. 434. 468. Wohnhaus der Geschwister Lucke auf dem Gorrenberge bei Brandenburg 418. Des Lucke auf dem Gorrenberge bei Brandenburg 452. 484. Grundstück des Lorenz zu Berlin 455. 493. Büdnerstelle des Lüdke zu Burghagen 480. 514. Bürgerstelle des Lendt zu Kyritz 495. Kossäthenhof zu Linum 496. Wohnhaus der Lindemann zu Rötzen 500. — Grundstück des Massow zu Sadenbeck 5. 44. Der Gräfin v. Mellin zu Berlin 5. 44. 90. 127. 162. 198. Des Mühlberger zu Berlin 10. 53. 98. Wohnhaus des Milatz zu Pritzwalk 11. Wiese des Mahlow hinter Niebel 23. 66. Grundstück des Müller zu Nowaweß 34. Des Melchert zu Berlin 46. 92. 127. Morgenacker des Mölter bei Treuenbrietzen 94. 129. 164. Grundstück des Mohaupt zu Berlin 111. 143. 183. Großbürgergut der Muhsold zu Neustadt a. d. D. 114. 148. Muhmengarten der Müller zu Wilsnack 139. 177. 212. Büdnerstelle des Meißner zu Marienwerder 147. Meyersche Bauerhof zu Heinrichsdorf 159. 194. 229. Wohnhaus des Malich zu Wittstock 170. 199. 238. Grundstück der Muhme zu Hammer 179. 213. 252. Des Miethling zu Spandau 185. 220. 263. Haus des Meyer zu Rathenow 194. 230. 270. Des Müncheberg zu Liebenwalde 195. 230. 271. Des Müller zu Berlin 206. 241. 284. Der Marggraf zu Angermünde 215. 254. 291. Des Mettke zu Mittenwalde 223. 265. 304. Des Mehlitz zu Brandenburg 232. 273. 312. Kossäthengut des Müller zu Lichtenberg 255. 293. 333. Grundstück des Mitschke zu Charlottenburg 259. 293. 333. Erbpachtsgrundstück des Mertens bei Zehlendorf 279. 316. 357. Bauerhof des Müller zu Klinkow 280. 317. 357. Büdnerstelle des Müller zu Stüdnitz 295. 335. 375. Wiese des Mehlmann bei Spandau 296. Büdnerstelle des Mäser zu Spreehagen 307. 349. 388. Wohnhaus des Mahel zu Dahme 307. 350. 389. Kolonistenstellen des Meyer zu Frankendorf 321. Grundstück des Müller zu Berlin 328. 363. 403. 439. 477. 511. Wohnhaus

haus des Märcker zu Storkow 329. 364. 404. Des Merten zu Rathenow 329. 364. 405. Bauergut des Müller zu Biesdorf 352. 390. 423. Grundstücke des Moncorps bei Berlin 365. 405. 440. Der Museholdschen Eheleute auf dem Görden bei Brandenburg 365. 405. 440. Des Müller zu Neustadt-Eberswalde 372. 408. 442. Erbzinswiese des Müller zu Lynow 382. 417. 451. Grundstück des Mohs bei Potsdam 434. 469. 504. Kolonistengut des Manzel zu Friedenshagen 435. 469. 504. Wohnhaus des Müller zu Mittenwalde 454. 479. 505. Grundstück des Mellin zu Neustadt-Eberswalde 455. 487. Scheune des Massy zu Friesack 455. 487. Grundstück des Müller zu Nowaweß 461. 492. Vollbürgerstelle des Mewes zu Pucklitz 462. — Wohnhaus des Möllcke zu Perleberg 19. Gärtnergut der Noackschen Erben zu Teltow 20. Grundstück des Noth zu Berlin 22. 65. 108. 142. 182. Wohnhaus der Neumann zu Schwedt 33. Grundstück des Neumeyer zu Berlin 35. 78. 122. 155. 190. 231. 272. 312. Kossäthengut der Neukranz zu Tauche 81. 121. 155. Neue Krug zwischen Berlin und Cöpenick 129. 164. 198. 307. Grundstück des Nobiling zu Berlin 137. 175. 211. Nessesche Erbpachts-Kolonistengüter zu Glinicke 148. 186. 221. Grundstück des Noppenz zu Beeskow 187. 221. 264. Wohnhaus des Noll zu Beeskow 215. Der Nölcke zu Perleberg 246. Grundstück des Nieper bei Havelberg auf dem sogenannten Krugkamp 248. 268. Haus des Naumann zu Brandenburg 299. 336. 375. Grundstück des Neubeck zu Berlin 339. 377. 414. 449. 483. Erbpachtsgrundstück des Neitsch zu Pankow 367. 406. 442. Ackergut des Regendanck zu Beelitz 384. 392. 400. Hufe des Neumann bei Wittstock 449. 484. Zweihüfnergut des Neumann zu Kuhbier 464. 495. Büdnergrundstück des Neumann zu Teltow 597. — Haus des Oehlschläger zu Lenzen 70. 143. Garten des Otto bei Wittstock 92. 128. 163. Oderbruchgrundstück 168. Grundstück der Oggerin zu Berlin 170. 200. 239. Der Oesterlein zu Lychen 194. 229. 270. Der Oetterleeschen Eheleute zu Wittenberge 296. 337. 377. Des Oehmichen zu Belzig 340. 379. 415. Büdnergrundstück der Orth zu Döbritz 391. Schmiede-Etablissement des Otto zu Kloster Lehnin 456. Grundstück des Opitz zu Berlin 461. 492. Vollbürgerstelle des Ohneforge zu Lenzen 472. 506. Grundstücke des Otto zu Gransee 515. — Grundstück des Pöhls zu Groß-Wolterdorf 11. Des Poppenberg zu Niemegk 14. Der Palm und des Riebe zu Berlin 18. Büdnerstelle des Pirow zu Mechow 23. 66. Grundstück des Preuß zu Potsdam 25. 68. 110. Des Philippson zu Berlin 33. 77. 119. 154. Tagelöhnerhaus des Prätorius zu Trebbin 35. Wassermühle des Pottebaum 47. Rittergut Parmen in der Uckermark 118. 133. 154. Vollbauergut des Palm zu Lockstädt 123. 157. 191. Adligen Güter Powunden und Neu-Dollstädt 169. 198. 222. Grundstück der Pottratz zu Berlin 203. 241. 283. Vier und Einhalbhüfnergut des Peetsch zu Riebede 204. 243. 285. Wohnhaus des Ponath zu Brandenburg 222. 264. 304. Grundstücke des Parisius zu Templin 247. 287. 326. Büdnerstelle des Püschel zu Garlin 259. 294. 334. Halbbüdnergrundstück des Penzlin zu Dölln 265. 305. 347. Familienhaus des Pudor zu Biesdorf 295. 336. 375. Grundstück des Pflüger bei Britz 308. 350. 389. Des Pröfrock zu Brüssow 418. 451. 484. Wohnhaus des Pätz zu Brandenburg 453. 486. Grundstück des Preuß zu Gramzow 455. 487. Des Perrin zu Strasburg 463. 494. Des Palm zu Berlin 470. 505. Kruggut zu Pausin 490. Erbpachtsrecht des bei der Stadt Zossen belegenen Prekow- und Fehlingsee 496. Gärtnergut des Puhack zu Teltow 507. — Mühlengrundstücke des Quadt zu Perchesar 329. 364. 404. — Haus des Rakow zu Zehdenick 4. 43. Grundstück des Röhl zu Rheinsberg 7. 46. 91. Bauergut des Räckow zu Keller 7. 46. 92. Haus des Räsecke zu Spandau 13. 55. 99. Röbelsche Woold 15. 26. 37. 83. Büdnerhaus des Rechner zu Kienbaum 23. 66. Bürgerhaus des Reinbold zu Kyritz 33. Theerofen-Etablissement Reckholzofen bei Rheinsberg 37. 79. vide Berkholzofen. Wohnhaus der Richter zu Mittenwalde 38. 80. 120. Kossäthengut des Rosin zu Pechüle 69. 111. 143. Büdnerstelle des Ragnow zu Dranse 70. 112. 144. Wohnhaus der Wittwe Rottstock zu Treuenbrietzen 84. Der Rückertsche Garten bei Neustadt-Eberswalde 122. 157. 191. Kossäthengut des Reichert zu Hermsdorf 166. 201. 239. Wohnhaus des Rabe zu Neustadt a. d. D. 194. 229. 269. Grundstücke des Rehfeld zu Segeletz 195. 214. 231. Des Kammerherrn v. Rothenburg zu Berlin 204. Büdnerstelle des Rhinow zu Pietznitz 231. 271. 311. Budenhaus des Reckling zu Rauen 233. 273. 313. Grundstücke der Rohrschneider in Marzahn 276. 316. 357. Wohnhaus des Reiß zu Neu-Ruppin 296. 337. 376. Grundstück der Geschwister Röhn zu Lichtenberg 306. 348. 387. Wohnhaus der Rühl zu Wusterhausen a. d. D. 321. 357. 397. Grundstück der Neuß zu Spandau 338. 378. 414. Bauerhof des Rieck zu Warnitz 340. 378. 414. Grundstück des Reinmann zu Berlin 378. 415. 449. 483. Haus des Rühle auf dem sogenannten Kietz zu Plaue 383. 418. 451. Freistelle des Röhl zu Wollin 391. 424. 459. Wohnhaus des Reichenow zu Brandenburg 470. 505. Grundstück des Ringsleben zu Berlin 495. Kirchenerbpachts-Ländereien in Rudow 496. — Erbpachts-Büdnergrundstück der Schröderschen Erben zu Alt-Schöneberg 3. Büdnergrundstück des Schumacher auf der Spitzmühle 4. 43. 90. Bauerhof des Stolt zu Nieden 4. 43. Haus des Schubert zu Pritzwalk 4. 43. Grundstück der Sanches zu Berlin 5. 44. 90. Wohnhaus des Schumann zu Perleberg 5. Grundstück des Seyffert zu Berlin 7. 45. 91. Kolonistenstelle des Strahl zu Storkow 7. Freihaus des Schulze zu Lenzen 7. 46. 92. Bauergut des Schulze zu Halenbeck 8. 47. 92. Grundstück des Seeger zu Berlin 9. Büdnerhaus des Schmidt zu Rauen 12. 55. Kleinbürgerstelle der Schulze zu Rauen 13. 55. Büdnerstelle des Schlüttke zu Zühlen 13. 55. Grundstück des Schüle bei Rixdorf 15. 57. 101. Grundstück zu Alt-Schöneberg Nr. 25. 20. 64. 108. 142. Ackergut des Siewert zu Biesenthal 20. Büdnerstelle des Sommer zu Marggrafpieske 21. 71. Grundstück des Schüßler zu Berlin 21. 65. Kossäthengut des Schmidt zu Blumberg 24. 67. 123. Grundstücke des Steiner zu Seeburg und Gatow 24. 67. 109. 142. 182. Kossäthengut des Schulze zu Gohlitz 25. 67. Der Schulz zu Weißensee 25. 67. Wohnhaus des Schmidt zu Wusterhausen a. d. D. 25. 68. 110. Wohnhaus des Straube zu Brandenburg 25. 68. 110. Grundstücke des Säger zu Berlin 32. 76. Schröderſche Wassermühle zu Scharfenbrück 32. 77. 214. 254. 291. 332. 374. 414. Grundstück des Scheer zu Berlin 32. 77. 119. 154. Wohnhaus des Sanow zu Templin 34. Des Schröder zu Charlottenburg 34. Grundstück des Strach zu Berlin 36. 78. Sengespecksche Gasthof zu Rheinsberg 37. 79. Grundstück des Schwalbe zu Potsdam 37. 80. 120. Des Schmidt zu Berlin 57. 100. 134. Der Schröder zu Strodehne 59. 101. 135. Des Sala zu Berlin 64. 107. 141. 182. 218. 263. Des Schönfeld zu Lychen 70. 112. 144. Holländer-

stelle der Schulzeschen Eheleute zu Giesenhorst 88. Forstdienst-Etablissement Salzbrunn 97. 105. 173. Wohnhaus des Schrödder zu Neu-Ruppin 103. 137. 176. Erbpachtsacker des Steiner bei Staacken 103. 137. 176. Haus des Schönicke zu Spandau 113. 144. 183. Wiese des Schulze auf dem Unterkiez bei Rathenow 113. 145. 184. Vollbauergut des Schleuß zu Protzen 113. 145. 184. Kossäthenhof des Seeloff zu Fileth 130. 164. 199. Wohnhaus der Schulze zu Mittenwalde 130. 165. 199. Kasernenstube des Schott bei Neu-Ruppin 131. 166. 201. Kossäthenhof des Stech zu Garlin 131. 166. 201. Wohnhaus des Siemon zu Perleberg 138. 176. 211. 351. Grundstück der Steringschen Eheleute zu Gransee 138. 177. 211. Büdnerhaus des Simdorn zu Fahrenwalde 146. 185. 219. Wohnhaus des Sparfeldt zu Saldernberg 146. 185. 219. Wiese der Scharnebeckschen Erben zu Brandenburg 156. 191. 227. Wohnhaus des Schwieghaus zu Brandenburg 157. 192. 227. Grundstücke des Selle zu Cremmen 158. 192. 228. Kolonistengut des Stärke zu Friedrichswalde 167. 202. 240. 389. Brauberechtigtes Wohnhaus des Singhoff zu Kemberg 168. Bauerhof der Schmidt zu Eichenfelde 179. 213. 252. Des Schrödder zu Gaten-Germendorf 179. 213. 253. Grundstück des Schrödder zu Berlin 192. 228. 269. Des Schneider bei Gransee 204. 243. Haus des Seyser zu Prenzlau 206. 242. 284. Des Schmidt zu Gransee 223. 265. 286. 304. Grundstücke des Seeger zu Rathenow 234. 274. 314. Haus des Stendel zu Domkiez-Brandenburg 234. 274. Büdnergrundstück des Schmidt zu Lützlow 244. 287. 325. Scheune des Steldt zu Pritzwalk 246. 287. 314. Grundstücke des Schulze zu Wilsnack 266. 306. 348. Bürgergüter des Stiefel zu Charlottenburg 275. 315. 355. 396. 432. 467. Familienhaus des Sachtbrand zu Zossen 279. 316. 356. Kleinbürgergut des Strauß zu Zinna 287. 326. 362. 402. 439. 477. Hirtenhäuser zu Stechow 303. 387. Wohnhaus des Stärke zu Freienwalde a. d. O. 308. 350. 389. Des Schrödder zu Brandenburg 327. 363. 403. Schulzengut des Schiebow zu Beeskow 341. 379. 416. Wohnhaus des Stricker zu Brandenburg 359. Garten des Sebastian zu Havelberg 366. 406. 441. Erbpachtsrecht des Selle auf acht Morgen in der Himmelpforther Forst 366. 407. 441. Luchwiese des Schneider zu Fehrbellin am Rhinflusse 368. Hütungsparzelle des Schulze zu Jüterbogk 382. 417. 450. Wohnhaus der Strobach zu Rathenow 382. 417. 450. Büdnerhaus des Schramm in Michelsdorf 418. 452. 484. Büdnergrundstück des Schreiber in Willmersdorf 419. 452. 485. Budenhaus der Sternberg zu Dahnsdorf 419. 453. 485. Grundstücke des Seehausen zu Gransee 425. 460. 491. Des Senß zu Gransee 426. 460. 491. Wohnhaus der Sanne zu Neu-Ruppin 435. 469. 504. Haus der Schmagerschen Erben zu Jüterbogk 435. 470. 505. Grundstück des Schur zu Nowaweß 443. 478. 512. Des Schmidt zu Berlin 453. 486. Kossäthengut der Schulz zu Ahrensdorf 453. 486. Bauergut des Schrödder zu Seebeck 454. 487. Erbpachtsbüdnerstelle des Salzwedel zu Linum 455. 487. Schönsche Grundstück zu Potsdam 461. 493. Wohnhaus des Schrödder zu Oranienburg 463. 494. Grundstück des Salomon zu Sargleben 472. 507. Wohnhaus des Schumacher zu Perleberg 472. 507. Des Schulz zu Schönberg 479. 513. Des Schmücker zu Havelberg 479. 513. Wiese des Stöcker zwischen Brachwitz und Schlalach 479. 513. Wohnhaus der Salomon zu Templin 480. 514. Grundstück des Schwarz zu Gransee 480. 514. Ziegelei des Schultze zu Lindow 495. Grundstück des Schwarz zu Neu-Kietz 500. 508. Hopfengärtnergut des Simon zu Siegrothsbruch 507. Bauerhof des Schneider in Königstädt 514. — Kolonistenstelle des Tinius zu Dahmsdorf 3. 43. Wohnhaus des Tiems zu Brandenburg 4. 43. Grundstück des Troscheit zu Berlin 18. 108. 141. Des Tornow in Berlin 21. 65. 108. 142. 182. Wendehölzerwiese der Teelschen Eheleute auf der Perleberger Feldmark 23. 65. Grundstücke des Thöns zu Nauen 70. 112. 144. 295. Fischergut des Tübbicke zu Tiefwerder 70. 112. 144. Wohnhaus der Thiecke zu Rathenow 103. 136. 175. Vollbürgerstelle des Tümmler zu Putlitz 104. 138. 176. Garten der Thiedeschen Erben in Schönwerder 139. 177. 212. Grundstück des Trutschel zu Berlin 170. 201. 239. 283. 325. 361. Großbürgerstelle des Tiecke zu Friesack 171. 202. 240. Grundstück des Thiele zu Berlin 231. 272. 312. Bürgergut zu Teupitz 259. 294. 334. Erbpachtsrecht auf die Düpower Wassermühle und Acker des Thormann zu Meyenburg 295. 336. 376. Büdnerstelle der Triebsch'schen Eheleute zu Solicante 329. 365. 405. Bürgerstelle des Thiel zu Kyritz 340. 378. 415. Grundstück des Trosch in der Feldmark Hohenschönhausen 372. 407. 442. Des Tröning zu Berlin 396. 432. 467. Bauergut des Thiem zu Marzahn 419. 453. 485. Grundstück des Thormann zu Lenzen 453. 486. Kolonistenhaus des Tressin zu Bienenwalde 454. 486. Kirchenacker des Thier zu Rosenthal 461. 492. Grundstück des Trautmann zu Berlin 495. Büdnerstelle des Tönse zu Buckow 507. — Wohnhaus des Uhlemann zu Amtsfreiheit 11. Grundstück des Ulfert zu Lichtenberg 11. 54. — Grundstück des Voigt zu Berlin 10. 54. 98. Des Vetter zu Berlin 13. 56. 99. 134. 174. 210. Des Völker zu Prenzlau 14. Garten des Volck zu Berlin 20. Wohnhaus des Voye zu Wittstock 79. 119. 155. Des Voß zu Blumenthal 146. 184. 219. Büdnerhaus des Vahlenstein zu Steglitz 151. 187. 221. 342. Bauergut des Voigt zu Fr.-Buchholz 207. 243. 285. Wohnhaus der Voigt zu Werder 215. 255. 292. Grundstücke des Vogt zu Kemlitz bei Baruth 236. Wohnhaus des Volgt zu Wittenberge 296. 337. 376. Mühlengrundstück des Vogel bei Potsdam 360. 372. 384. Wörde des Voß und Dahse zu Steffenshagen 391. 424. 458. Schulhaus zu Vierraden 463. Grundstück des Vogler zu Mahlsdorf 471. 506. Büdnerstelle des Vehlow zu Friedrichsthal 496. Grundstück der Volkmann zu Nowaweß 514. — Haus des Warme zu Strausberg 3. Des Wiesecke zu Berlin 9. 53. Wegenersche Erbenhaus zu Berlin 19. 108. 142. Hausländer des Wolf auf Perleberger Feldmark 19. 77. Wohnhaus des Wolf zu Perleberg 19. Grundstück des Wander zu Berlin 24. 67. 109. 143. 182. 219. Des Wendroth bei Berlin 32. 77. 119. 154. Viertelland des Wolff auf der Perleberger Feldmark 83. Dreihüfnergut des Wiggert zu Klein-Kreutz 37. 69. 120. Grundstücke des Wietz zu Wittstock 38. 80. 120. Bauerhof des Wierhitzky zu Neu-Tornow 72. 95. Wohnhaus der Wagener zu Brandenburg 151. 206. Brandstelle eines halben Büdnerhauses der Weberschen Eheleute zu Gütergotz 151. 177. Wohnhaus der Waldowschen Erben zu Brandenburg 157. 192. 228. Haus des Werner zu Treuenbrietzen 158. 192. 228. Altbüdnergut des Werdermann zu Alt-Geltnitz 167. 202. 240. Schmiedebüdnerstelle des Wist zu Groß-Gaßlow 172. 203. 241. Westphalsche Grundstück zu Berlin 178. 212. 252. 290. 331. 373. Der Wernick zu Berlin 178. 213. 252. 291. 331. 373. Bauerhof des Wichmann zu Zühlen 179. 213. 253. Haus des Wartenberg zu Perleberg 186. Des Wernicke zu Ber-

mann 204. 243. 285. Des Wilzer zu Prenzlau 206. 242. 284. Grundstück des Warneyer zu Berlin 206. 242. 284. 325. 362. 402. Des Wöker zu Zehdenick 206. 243. 285. Des Wendt zu Lindenberg 208. 244. 286. Des Wels zu Friesack 214. 254. 291. Wilckesche Windmühle zu Tacken 259. 294. 334. Büdnerstelle des Wettstädt zu Teetz 265. 305. 348. Wüsthoffsche Haus zu Wilsnack 267. 306. 348. Kolonistenstelle der Geschwister Waga zu Zietensaue 279. 316. 357. Grundstück des v. Wülknitz zu Berlin 299. 306. 335. 348. 375. 387. 414. 449. 483. Wohnhaus des Weber zu Neu-Ruppin 307. 349. 388. Des Wienstruck zu Neu-Ruppin 310. 352. 390. Der Werner zu Mittenwalde 329. 364. 404. Des Wendicke zu Alt-Ruppin 329. 365. 405. Grundstück des Walter zu Belzig 341. 379. 416. Des Weger zu Pritzwalk 359. 399. 433. Ländereien des Wobring zu Storkow 392. 415. 449. Zweihüfnerhof des Wittstruck zu Eggersdorf 400. Grundstücke des Wensch zu Templin 408. 442. 477. Kossäthengut des Wilhelmy zu Rosenburg 412. Ackerbürgergut des Wölfert zu Teltow 488. Grundstück des Wendt zu Lindow 495. Wohnhaus des Wienecke zu Groß-Welle 514. — Büdnerhaus des Ziegler zu Rietz 3. Grundstück der Zipfer zu Berlin 10. 53. 98. Rittergut Zermützel 26. 57. 92. 159. 178. 193. Bauerhof des Zachow zu Zühlen 35. Grundstücke des Ziehlsdorff zu Döllu-Mühle 36. 79. Kossäthengut des Ziehe zu Frankenfelde 232. 273. 312. Grundstück des Zapel zu Potsdam 443. 478. 512. Des Zillmann zu Bernau 515.

Verkauf von verschiedenen Gegenständen. Nachlaß des Nagel zu Horst. 4. Magazin-Bienenstöcke zu Bernau. 8. Mobiliar-Nachlaß des Hertel zu Phöden. 14. Oderkahn des Faust zu Alt-Ruppin. 15. 104. Ein Nachlaß im Stift Heiligengrabe. 16. Nutzholz-Eichen der Gutsherrschaft Ellershagen. 16. Bauhölzer aus der Stadtforst Wittstock. 28. 39. Bockwindmühle des Eierstädt zu Wittenberge. 36. 78. 95. Bockwindmühle des Ritterguts Schilde. 40. 60. Fachwerksgebäude der 3ten Eskadron des Königl. 1sten Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiments vor dem Brandenburger Thore hierselbst. 51. Zuchtwidder zu Pleetz. 69. 72. 84. Mobiliar-Nachlaß des Klöhn zu Payendorf. 71. 94. Eichene Bottige des Fritsche zu Baruth. 72. Der Materialien des Förstergebäudes an der Langen Brücke hierselbst. 75. 87. Mobiliar-Nachlaß der Voß zu Sandhorst. 81. Verkauf von Holz in Nagow. 83. Von Holz und Steinen bei Tübbeke hier. 84. Eichenholz aus dem Revier Neubrück. 98. Nachlaß des Eue zu Stolpe. 104. Kartoffelmühle hier. 104. 116. Zwei Bockwindmühlen zu Neumühl. 104. 116. Roß-Oelmühlwerk durch Meier in Wusterhausen a. d. Dosse und Cordier in Neu-Ruppin. 116. 150 Stück Mutterschaafe zu Neukammer. 116. 124. 132. Dreier beim Packhofs-Magazinbau in Stettin im Gebrauch gewesener Rammen. 117. Der Fischergerechtigkeit in der Lbcknitz. 117. Brennholzverkauf aus dem Potsdamer Revier. 125. Eichen auf der Feldmark Bochin. 132. Mobiliar-Nachlaß des Neese zu Krempendorf. 139. Der Schulzeschen Eheleute zu Gohlitz. 139. Eichen in der Stadtforst Müncheberg. 152. 159. Verkauf von Rohr und Gyps zu Potsdam. 140. 152. Düngergyps in der Wassermühle zu Mittenwalde. 168. 180. 196. Repositorium bei Schwarzenberg hier. 188. Schaafe in dem Lehnschulzengute zu Wolzig. 196. Der Baumaterialien des Hauses des Schadow zu Neu-Moabit. 225. Inventarium des Pächters Böther zu St. Jürgen. 235. Rohrnutzung der im Glindowschen See belegenen Rohrdüsche. 237. Nachlaßeffekten des Grobecker zu Havelberg. 247. Eichennutzholz-Verkauf zu Müncheberg. 247. Von Schaafen auf dem Lehnschulzengute zu Wolzig. 248. Pferdeverkauf zu Berlin. 248. Nachlaß des Wienstruck zu Neu-Ruppin. 259. Nachlaß des von Wedell in Malchow bei Prenzlau. 260. Der Reinhardt zu Belzig. 260. 267. Erbpachtswindmühle des Knüffel zu Netzebandt. 266. 294. 327. Hammel und Mutterschaafe zu Selbelang. 268. Mobiliar-Nachlaß der Becker zu Schönfeld. 280. Brennholzverkauf zu Cummersdorf. 282. Mauersteine aus dem Kalkofen auf dem Walterschen Gute hierselbst. 300. Windmühle des Krautheim zu Zichow. 307. 349. 388. Nachlaß des Knüffel zu Netzebandt. 310. Brennholzverkauf auf der Flottstelle im Cunersdorfer Reviere. 331. 343. Viertelkahn und eine Stubenuhr zu Neustadt an der Dosse. 392. Verkauf von Roggenkleie zu Spandow. 410. Mobilien des Mechel zu Dahme. 412. Nachlaß des Büttner auf dem Rittergute zu Diepensee. 427. Oderkahn des Schiffers Schwitzer zu Genthin. 443. 470. 478. Holzverkauf zu Brandenburg. 444. Zinsgetreide-Einschutt-Verkauf zu Lübben. 445. Getreideverkauf zu Jüterbogk. 445. Verkauf der der Schützengilde zu Havelberg abgepfändeten Sachen. 455. Holzverkauf zu Stechow. 461. Stabholz aus dem Magazin zu Rathenow. 466. 476. Schwarz-, Lombardische ꝛc. Pappeln auf dem Rittergute Dahnsdorf. 471. Verkauf von Gegenständen zu einer Wassermahlmühle, zu Elbena. 471. Klafterbrennholz aus dem Reviere Neubrück. 475. Getreide zu Königs-Wusterhausen. 482. Getreide-Einschutt-Verkauf zu Lübben. 489. Verkauf der von dem Hammelschen Bauerhofe zu Giesendorf an die Uphoffschen Erben zu entrichtenden Roggenpächte. 515.

Vererbpachtungen. Acker im Dämmeschen Felde. 8. Ländereien der Kirche zu Batzlow. 24. 67. Vier Mahl- und zwei Schneidemühlen bei Brandenburg. 27. 58. Grundstücke der Kirche zu Golze. 36. Vorwerk Klein-Kreutz im Westhavelländischen Kreise. 39. Ländereien der Kirche zu Steinbeck. 48. 93. 118. Zweier dem Niederoderbruchs-Deichverbande gehöriger Bruchgrundstücke. 83. Der Fischerei und Rohrnutzung mehrerer im Amte Zossen gelegenen Seen. 97. 105. Kirchengrundstücke zu Grünow. 123. Mühlen der Kämmerei zu Brandenburg. 132. 158. 266. 335. Der zur Predigerwittwen-Stiftung zu Teschendorf gehörigen Realitäten. 147. 186. 220. Kirchengrundstücke zu Blumenhagen. 158. 193. 228. Stadtziegelei von Wittstock. 167. 188. 203. Kirchengrundstücke zu Ritzow. 207. Kirchengrundstücke zu Rohrlack. 235. Des Platzes der großen abgebrannten Mahlmühle zu Brandenburg. 267. 316. Des Platzes der 6ten Bockwindmühle bei Cremmen. 267. Kirchenländereien zu Groß-Luckow bei Strasburg. 300. 337. 377. Kirchengrundstücke zu Kränzlin. 322. Der Kirche zu Deetz. 338. Kirchengrundstücke zu Schönerlinde. 360. Grundstücke der Pfarre zu Großziethen. 383. Kirchenländereien zu Metchow. 454.

Verpachtungen. Vorwerke Schmöllen, Wendgräben und Görisgräben. 8. 71. 82. Krug auf der Krampnitz. 8. 72. Chausseegeld-Hebestelle bei den Rehbergen. 9. Desgl. an der Pommerschen Grenze. 9. Desgl. bei Welsigkendorf. 17. Des Königl. Domainenamts Subkau. 29. 50. 74.

Chausseegeld-Hebestelle bei Vierraden. 29. Des Fermumschen Kruges zu Zerpenschleuse. 40. 69. Der Erhebung des Brück-Damm- und Brücken-Aufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. Oder. 40. 48. Der Chausseegeld-Hebestelle jenseits Berlin bei Friedrichsfelde. 41. Der Wittstocker Stadtziegelei. 47. Der Jagden des Domkapitels auf den Feldmarken Tremmen und Zachow. 48. 93. Der herrschaftlichen Kalkbrennerei bei Lychen am Zensisee. 48. 60. Der Ziegelei der Stadt Wittstock. 59. 69. 308. 321. 327. Der Jagd auf der Feldmark Schmerzke. 70. Dreier Walkmühlen des Tuchmachergewerks zu Wittstock. 71. 95. 115. Molkerei des Ritterguts Wagenitz. 72. Chausseegeld-Hebestelle bei Wernitz, Dyrotz und Staaken. 75. Erbpachtsgut der Schöbschen Erben zu Blankenfelde. 83. Der Kirchenländereien zu Vierraden. 95. 113. Molkerei zu Selbelang. 116. Domainenvorwerk Waltersdorf. 125. 133. Chausseegeld-Hebestelle bei Ruhleben. 149. Fischerei und Rohrnutzung auf dem Köthner-, Schwanen-, Tiefen-, Wehrig- und Pichersee. 152. Krugwirthschaft des Wolff zu Zachow. 167. Chausseegeld-Hebestelle in Steglitz. 173. Zweihüfnerhof des Hennin zu Bückwitz. 188. Kossäthengut des Lehmann zu Französisch-Buchholz. 188. Bockwindmühle mit Wohnhaus in dem Dorfe Bredow bei Nauen. 208. Jagd auf den Feldmarken Diensdorf und Limsdorf. 210. Krugwirthschaft zu Heiligengrabe. 216. Theerschwelerei des Stifts Heiligengrabe. 216. Fischerei des Amts Biesenthal. 226. Des Gasthofes des Nagel zu Wittstock. 236. 260. Ziegelei des Ritterguts Büher. 259. Theerofen bei Wittstock. 265. 279. 294. Jagd auf der Feldmark Retzow. 280. Jagd auf der Feldmark der Stadt Trebbin. 297. 301. Rathskeller zu Niemegk. 330. 365. Schmiede zu Kramz. 330. 342. 352. Vorwerk Tiefenbrunn. 341. 359. 380. Fischerei und Rohrnutzung der zum Amt Chorin gehörigen Gewässer. 369. 381. Die bei Potsdam belegenen Domainenvorwerke Bornstädt, Pirschheide und Bornim. 369. 385. 409. Fischerei auf den der Stadtgemeine zu Strausberg gehörigen Gewässern. 391. 425. 459. Chausseegeld-Erhebung bei Blumberg. 393. Desgl. zu Werftpfuhl. 393. Pfarrgrundstücke zu Weesow. 399. Chausseegeld-Erhebung bei Baßdorf. 410. Strauchweidenpflanzung im Rhinlug hinter Friesack. 410. Schneidemühlen der Kämmerei zu Brandenburg. 412. 456. Chausseegeld-Hebestelle bei Groß-Schönebeck. 421. Dergl. bei Friedrichsfelde. 422. 429. 437. Ziegelei des Ritterguts Kerkow. 426. 464. Kämmereivorwerk Müggenbusch. 436. Der Zuhrfischerei auf der Oberspree. 438. Domainengut Saalau. 473. 481. 497. Chausseegeld-Hebestelle, westlich von Brandenburg. 474. Desgl., östlich von Brandenburg. 474. Desgl. bei der Prenzlauer Stadtförsterei. 474. Desgl. bei Berge bei Nauen. 474. Desgl. bei Polsen. 474. Desgl. bei Steinbeck. 475. Desgl. bei Trampe. 475. Realitäten der Kirche zu Teschendorf. 480. Chausseegeld-Hebestelle bei Clausdorf. 482. Schloß-Küchengarten zu Schönerlinde. 482. Domainenamt Stecklenberg. 501. Chausseegeld-Erhebung bei Baßdorf. 510.

Stanford University Libraries
3 6105 014 681 063
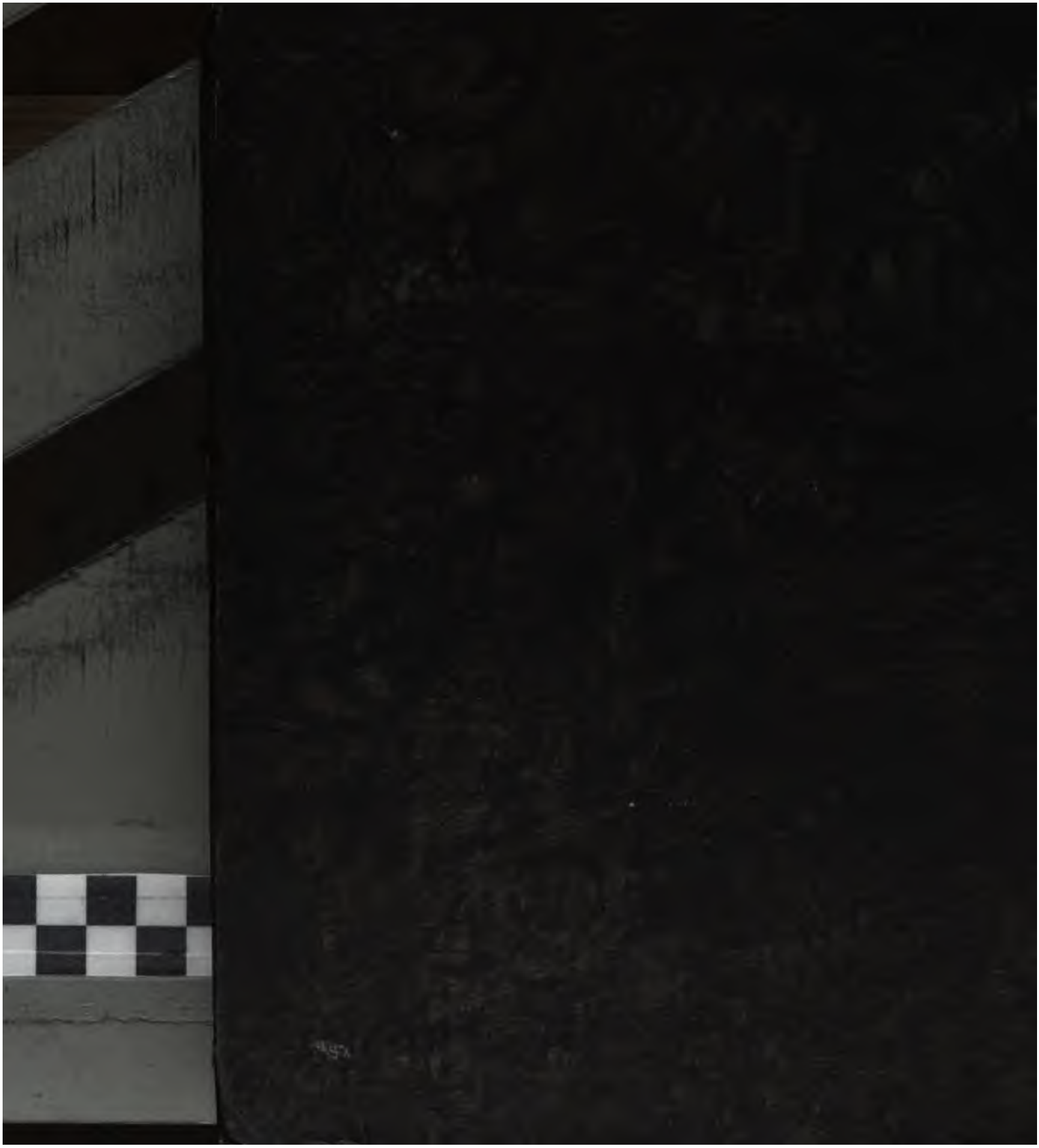
DATE DUE